Austr.
180

Anfis

Digitized by Google

<36614568220016

<36614568220016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechster Band,

I. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Kronstadt, 1863,
Gedruckt und im Verlag bei Johann Gött.

107 - D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Bilder

aus der

innern Geſchichte Hermannſtadt's

in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von

Karl Fabritius.

I.

Die Haft des Stadtpfarrers M. Iſak Zabanius.

1705.

(Erzählt vom Notär Samuel Veſt in Hermannſtadt. Rathsprotokoll von 1704 bis 1710. Seite 37—42.)

Circa initium Mensis Aprilis geſchichts, daß Ihro Hochgr. Excellenz der Commendirende Gevollmächtigte Ihro Kay. May. General Feld-Marſchall Graff Rabutin (pl. tit.) umb dem abnehmenden Kay. Magazin zu helffen, durch Dero tit. Hrn. Hrn. General-Adjutanten, an einen löbl. Magiſtrat eine Intimation ergehen läſſet, es ſolte nehmlichen derſelbe in Hochgedachter ſeiner Excellenz Nahmen der geſambten in der Stadt ſich befindligen Geiſtligkeit die gemeine Noth und Erforderniß der Kay. Dienſte vorſtellen,[1]) und dieſelbe dahin vermögen, damit Sie aus Ihrem habenden Korn Vorrath mit einem Adjuto von 2000 Kübeln dem Kay. Magazin ſuccuriren möchten,

---

[1]) Siebenbürgen war von Rakoczi's Anhängern überſchwemmt; die Kaiſerlichen, nach Hermannſtadt zurückgedrängt, ohne Verbindung mit der Hauptmacht in Ungarn, ohne Geld und Vorräthe, blieben längere Zeit mit allen ihren Bedürfniſſen auf Hermannſtadt und die zunächſt gelegenen ſächſiſchen Orte angewieſen. Das flache Land aber wurde von den Feinden mit Feuer und Schwert verheert, nachdem ſich der größte Theil der Pfarrer des Hermannſtädter Kapitels mit einer bedeutenden Anzahl ihrer Kirchenkinder bereits früher in die feſte Stadt geflüchtet hatte.

Digitized by Google

wegen der künftigen Bonification des hergegebenen seyn Ihro Excellenz erbötig, eine so kräfftige Assecuration, als Sie Hrn. Geistlichen selbsten vorzuschreiben belieben würden, von sich zu geben. Welche Intimation so dann ein Ampl. Magistratus durch zwey Weise Herrn dem Cl. Viro dem Hrn. Stadt Pfarrer als damahligen Decano Hrn. M. Isaco Zabinio[2]) insinuiren, anbey bedeuten lassen, Er solle sich belieben lassen, ein Ven. capitulum zu convociren, und demeselben dieses Ihro Hochgr. Excellenz Verlangen vorzutragen, damit sodann ein Ven. Capitulum das fernere und behörige thun und verabscheiden möge. Anstadt aber daß der Cl. Vir Ihme bedeuteter maßen hierob mit dem Ven. Capitulum conferiren solte, gehet Er nebst dem Hrn. Auner und Hammersdorffer Pfarrer recta zu Ihro Hochgr. Excellenz dem Commendirenden Hrn. Generalen, remonstrirt, daselbst die Impossibilität der anverlangten Getreydts Liefferung mit solcher Hefftigkeit, daß Sich dadurch Hochgedachte seine Excellenz höchst beleidiget befunden, auch so gleich Dero Hrn. General Adjutanten Tit. Hrn. Hrn. von Acton an einen annoch beysammen sitzenden Löbl. Magistrat expediret und anzeigen lassen, wie inconvenient, wie hefftig und trotzig der Hr. Stadt-Pfarrer vor seiner Excellenz geredt und mit dem Stock vor seiner gepoltert u. s. w. u. s. w., wodurch sich dann Ihro Hochgr. Excellenz dergestalten beleidiget empfunden, daß wann dieselben das Alter nicht angesehen und die Veneration, die Ihro Excellenz gegen die Geistlichkeit hätten, nicht regardiret, es gewiß geschehen wäre, daß Ihro Hochgr. Excellenz den Hern. Stadt-Pfarrer zur Stiegen hinunter hätte jagen und stoßen lassen: Solcher Beleidigung wegen nu verlange mergedachte seine Excellenz: daß der Magistrat Ihme Hr. Stadt-Pfarrer ankündigen solle, daß Er Hr. Stadt Pfarrer von allen Amtsverrichtungen abstiniren, und so lang den Haus-Arrest halten und ab officio suspendirt sein und bleiben solle, bis Ihro Excellenz eine seinem Hohen Character proportionirte Satisfaction geschehete: Inzwischen solle gleich Anstalt gemacht und prähenz der so wohl a parte Incl. militiae Caes. als des Magistrats hiezu deputirenden Hrn. Officiers und Raths Herrn, aller und Jeder Hrn. Geistligen Korn übermeßen und der Anfang bey dem Hrn. Stadt-Pfarrer gemacht werden. Diese Ihro Hochgr. Excellenz Intimation

---

2) M. Isak Zabanius war geboren 1632, studirte 1657–1659 in Wittenberg, war Professor in Eperies, dann von da 1670 vertrieben 1676 in Hermannstadt, wurde 1681 Rector, 1687 Pfarrer in Urwegen, 1691 in Mühlbach, 1692 in Hermannstadt, † 1707. Er war der Vater des nicht ohne Rabutins Betreiben am 5. December 1703 hingerichteten Sachsengrafen Johann (Zabanius) Sachs von Harteneck und dessen beiden, ihrer Aemter entsetzten Brüder Jakob und Daniel Sachs v. Harteneck. Seiwert's Nachrichten ꝛc S. 495

Digitized by Google

und Verlangen hat Ein Ampl. Magistratus dem Hrn. Stadt Pfarrer durch zwey W. vom Hrn. Rath ankündigen, anbei wohlmeinend in aller Freindlichkeit rathen laßen, Er möchte Sich ja nicht noch weiter präcipitiren, sondern cedendo sich zu helffen suchen u. s. w. Vor beiden diesen delegirten weisen Hern hat der Cl. Vir alles dieses, so als es tit. Hr. Hr. v. Acton coram Magistratu angebracht, gestanden, vor Ihro Excellenz gethan zu haben, und ob Er gleich keinen Willen sich zu Hause zu patientiren gezeiget, so hat derselbe doch nachgehends Sich besser bedacht und imponirter maßen a functionibus officii abstiniret und etlich Wochen den Haus-Arrest gehalten.

Binnen dieser Zeit ist so wohl sein des Hrn. Stadt-Pfarrer, als der andern wirdigen Herrn (welche des Hr. Stadt Pfarrers immoderaten thuns wegen auch leiden müßen) Korn übermeßen, der Summarische Vorrath zwar lang so groß nicht, als man sich die Rechnung gemacht, doch bei dem Cl. Viro 600 Kübel Mer, als Er zu haben vorher angegeben hatte, befunden worden. Weile nu der Cl. Vir vorhero gesagt hätte, daß dieses, was man über 500 Kübel bei Ihm finden würde, verlohren seyn solte, als haben Ihro Excellenz die überschießende 600 Kübel auff Abschlag der 2000 Kübel ins Kayl. Magazin gegen künfftige refusion übernehmen, von den 500 Kübeln auch, weil Er Sie nicht bedürftig wäre, 300 ins Stadt-Magazin seqvestriren, und auff eine künfftige Noth depositiren laßen.

Als der Cl. Vir in tali statu sich binnen 4 Wochen zu Hause enthalten, hat endlich ein Ven. Capitulum tentiret bey Ihro Excellenz vor Hrn. Stadt Pfarrer zu intercediren, die Sach auch endlich dahin gebracht, daß Ihro Excellenz Sich declariret, den Cl. Virum seiner seits zu absolviren, wann nur der Magistrat, denn Er wisse, daß er offt mit Ihm und seinem thun übl zufrieden wäre, Ihn Cl. Virum restituirter wissen wolte. Dieses haben die Hrn. Hrn. Intercessores den Sp. ac Ampl. Dnis Dnis Supremis Officialibus referirt, und zugleich umb deroselben Assistence gebührend gebeten, welche dann durch Ihr geschehenes Vorwort es dahin gebracht, daß Endlich Hochgedachte seine Excellenz den Hrn. Stadt Pfarrer frey gesprochen, dem Löbl. Magistrat aber bedeuten laßen, es möchte derselbe Ihme Hr. Stadt-Pfarrer wegen künfftiger seiner Verhaltung so einbinden, damit nicht, wann er Sich noch einmal verlieren thät, das übele zum andernmal ärger werden möchte: Worauff denn

den 12. Maji Ein Ampl. Magistratus in Ihro Hochgr. Excellenz Nahmen dem Cl. Viro durch zwey weise Herrn vom Rath die Absolution ansagen, anbey nachgesetzte Puncta schrifftlich überschicken und dieselbe zur direction ihme anrecommendiren laßen.

Digitized by Google

1-o Demenach dem Cl. Viro nicht unbewuſt, daß Ihro Excellenz dem Commendirenden Hrn. General Feldmarſchall ſeine Gegenwart nicht beliebig iſt, damit der Cl. Vir nicht verlangen möge in Perſon zu Ihro Excellenz zu gehen, ſondern da Er etwas anzubringen haben ſolte, durch andere Hrn. Hrn. Geiſtlichen außrichten zu laßen. Geſtalten ſolchermaßen Ihro Excellenz etlich mahligen und auch noch heute recterirten Declaration ein genügen geſchehen wird.

2-do Damit über demjenigen Concluso, welches im vergangenen Jahr mit dem Ven. Capitulo snb dato 20. Febr. et 29. Maji geſchloſſen worden, in puncto der Eheſcheidungen, Privat Kirchen Disciplin, unmäßigen Straff Exactionen von Huren etc. ſteiff und feſt gehalten werde, wie dann deſſelben Copey pro regulamento beylieget.

3-tio In Negotiis ad Vniversum Ven. Capitulum pertinentibus ohne Vorwißen und Consens des Ven. Capituli vor ſich ſchlechterdings nicht das geringſte zu reſolviren und zu thun. Wie zum Exempl das nächſtemahl, occasione der verlangten resolution das Korn Adjutum betreffend geſchehen iſt. Alſo wann ein Löbl. Magiſtrat dem Cl. Viro etwas, ſo dem Ven. Capitulo zu inſinuiren, anſagen laßen ſolte, vor ſich ſelbſten ja nicht zu präcipitiren.

4-o Von allen Politicis und Conjuncturas praesentium temporum concernentibus, nach Ihro Excellenz vermittels unſer, kürtzlich an die geſambte Hrn. Hrn. Geiſtlichen, ergangenen ernſten intimation, auff der Cantzel ſich gäntzlich zu enthalten, und ſo wohl vor ſich ſelbſt als das Rever. Ministerium befagte Intimation zur Direction dienen zu laſſen. Actum Cibinij d. 12. Maji A. 1705.

II.

Des Stuhlsrichters Thomas Schmidt von Scharffenbach Abſetzung und Begnadigung.

1714—1715.

(Erzählt vom Notär Michael Czekelius in Hermannſtädt. Rathsprot. v. 1711—1716 Bl. 164 b. — 168 b. — 225 b. — 225 b. 229 a.)

A. 1714 d. 26 Julii proponiret Eine Löbl. Communitett,[3]) daß Sie mit höchſt betrübtem Gemüth vernehmen müßen, waß ohnlängſt zwiſchen der Königl. Stadt undt Stuhl Müllnbach undt dem Tit. Hrn Thomae Schmidt von Scharffenbach ꝛc.[4]) wegen ſeines daſelbſten geführten Königs-Richter Ampts,

[3]) Der Orator hieß Thomas Hyen.

[4]) War früher Stuhlsrichter, darauf Königsrichter in Mühlbach (Sieb. Proinz., Bl. IV., 162), wurde dann in Hermannſtadt auf Rabutin's „Recomandation" am

Digitized by Google

dann auch verwallteter Stadt undt Stuhlß-Oeconomie vorgegangen; wie nemlich die Hrn. Müllnbächer nicht allein sehr ansehnliche Summen eine Zeit hero von Ihme Hrn. Scharffenbach prätendiret hätten; sondern numehro es auch darzugekommen, daß er mit Ihnen wieder Verhoffen darüber eine freywillige Composition eingegangen; welche auch Jederman vor Augen lege undt in keinen Zweiffel gezogen werden könne. Wodurch dann geschehen, daß so wohl viele Vornehmen, alß auch andere Anlaß genohmen, aufs aller anzüglichste, undt auf solche Weiße davon zu sprechen: Man wäre vielleicht nicht besser alß ein solcher, der es mit so viel tausenden versehen, warumb daß man es nicht ahnde, undt ohne Straff hingehen ließe? u. s. w. u. s. w.

Da nun also dieße Sache Ihnen von der Communitett sehr bedencklich vorgekommen, undt auch von solcher Erheblichkeit zu seyn geschienen; daß man darzu ohne großes Nachtheil deß Publici, und deßwegen in schwehre Verantwortung zu verfallen, ohnmöglich länger Stille schweigen könne; Alß hätten Sie auf dießes nicht förder vor sich behalten, sondern Einem Löbl. Magistrat es hiermit gehorsamst vorreichen wollen; inständigst bittende, Ein Löbl. Magistrat wolle nach Erheischung der Sachen großen Wichtigkeit selbige behörig überlegen, undt auch dasienige geschehen laßen, waß Gott undt die liebe Justiz an die Handt geben werden Ihrem Ermeßen nach vermeyneten Sie, Herr Scharffenbach würde in seiner bißherigen Function schwehrlich länger bleiben können; Bitten derowegen, daß Er davon erlassen, undt auch sogleich zu Ersetzung solcher Stelle geschritten werden möge.

Eine Löbl. Communitett wird mit der Antwort entlassen, daß man ihren Vortrag in Discurs nehmen, undt so dann das fernere mit derselben communiciren wolle.

Nach genohmenen Abtritt Einer Löbl. Communitett wirdt dasienige

---

6. Sept. 1704 zum Senator ernannt (Hermannstdtr. Rathsprot. von 1698—1704. S. 450), und am 11. April 1708 zum Stuhlsrichter gewählt. |. H. N. P. v. 1705—1710, S 283). Er galt als einer der bedeutendern Capitalisten unter den Sachsen (vgl. meinen Prozeß des Schäßb. Bürgermeisters Johann Schuller von Rosenthal Seperatabdruck, Seite 4 f.) saß 1703 als von Rabutin ernannter Vertreter der sächsischen Nationsuniversität mit unter Johann Sachs v. Harteneck's Richtern spielte 1713 bei der Fortschaffung der von Comes Teutsch und Bügermeister Rothenfels berufenen Professoren Voigt und Habermann aus Hermannstadt eine sehr zweideutige Rolle (Kurz: Magazin I., 170 f.) und war ein ebenso ehrgeiziger als gefährlicher, weil vom Commandirenden Generalen Graffen Steinville unterstützter Nebenbuhler des wackern Bürgermeisters Johann Hoßmann v. Rothenfels.

Digitized by Google

waß proponieret worden, vorgenohmen, undt gleich anfangs befunden, daß die Anschuldigung deß Hr. v. Scharffenbach nicht anderß als ersagtermaßen beschaffen sey. Der Contract mit den Müllnbächern rede ia von selbsten, undt zeuge deutlich genug, daß man deßwegen componieret, weilen man sich schuldig gewust u. s. w. u. s. w. Demnach vor nöthig erachtet, voraus zu determinieren, ob der casus per modum einer klag und antwort tractieret, oder Er Herr Scharffenbach alleine darüber vernohmen werden sollte. Wovon aber das Letztere beliebet, undt offterwehnter Hr. v. Scharffenbach zu dem Ende herauf beruffen wirdt. Welcher auch sogleich erscheinet, undt folgende Declaration thuet:

Daß Er mit denen Hrn. Müllnbächern componieret, wäre nicht zu laugnen; daß es aber geschehen, wäre die Ursache, weil Er wehrend seinem Königs-Richter Ampt zu Müllnbach, auch in andern publicis officiis gestanden, also die wenigste Zeit zu Hauß seyn können; indessen wäre die Oeconomie durch andere geführet worden, welche numehro auch meistens abgestorben; worzu die Revolution eingetroffen, da Er denn umb viele Schrifften gekommen; solchergestalt wie zu vermuhten, in ein- undt andere Difficultett gerahten müßen; so Ihn auch, besonders das Zurahten hoher Leute veranlaßet hätte, mit denen Hrn. Müllnbächern die Composition einzugehen; Welche aber also beschaffen, daß Selbige alß eine fremdb- und außwertige Sache, allhier niemanden angienge. Ueber das könten ia iuxta Stat. Libr. 3. T. 8. §. 5 vertragene Sachen auch mit Fürstenbrieffen nicht aufgehoben werden. Seine hießige Amptsverwaltung belangendt, hätte Er so viel wißlich niemanden einiges Unrecht gethan. Bete demenach inständigst, in Ansehung seiner vielen Dienste Ihme nicht gefehr zu seyn; sonsten Ihme unverwehret seyn würde, seinen Recursum ad Regem zu nehmen.

Womit offtangeregter Hr. Scharffenbach seinen Abtritt nimpt. Ein Ampl Mangistr. aber ferner über den Casum weitläuffig discurieret, und dessen Decision biß auf morgen außgesetzet.

D. 27. Julii Wird der den Tit. Hr. von Scharffenbach belangende Casus abermahln assumieret. Worbey gleich anfangs die W. Hrn. Michael Keßler undt Johann Schunn, alß Delegati von Einer Löbl. Communitett sich einfinden, vorgebende; daß gedachte Eine Löbl. Communitett ihren gestriges Tages gethanen Vortrag durch Sie nochmahle hätte gebührend wiederhohlen, zugleich auch sub Protestatione bitten laßen, ohne fernerm Aufschub darinnen zu erkennen; undt Sie nicht bewogen werden möge, deßwegen an höhere Instantien zu recurrieren. Sie von Seiten Einer Löbl. Communitett könten einmahl Ihn Hrn. Scharffenbach nicht vor Ihren Stuhlß Richter länger erkennen.

Digitized by Google

Der Herr von Scharffenbach giebet hierauf ein Memorial ein: worinnen Er die in seiner gestrigen Antwort vorgewendte exculpationes nochmahle anziehet: bittet ferner umb Dilation, undt protestieret wieder Uebereylung.

Da die Sachen nun ersagtermaßen beschaffen, undt Eine Löbl. Communitett Causae Decisionem iterato einer-, anderseits aber Hr. von Scharffenbach Ihme Zeit zur Purgation zu geben prätendieret; wirdt Ein Löbl. Magistrat collectis singulorum votis unanimiter darüber einß; daß man nicht wohl anders thuen könne, alß den casum in merito vorzunehmen, folgsam auch zu decidieren; indeme zumaln Eine Löbl. Communitett solches sehr nachdrücklich urgieret, Hr. Scharffenbach auch zu seiner Legitimation bißhero Zeit genug gehabt, solche aber nicht dazu angewendet; über das die Transaction vor Augen liege, so von allem das beste Zeugniß gebe; solchergestallt nicht zu sehen, waß Ihme Hr. Scharffenbach die Dilation nützen würde undt könne.

Ergehet demenach in sehr offt angezogenen casu Scharffenbachiano folgendes Conclusum.

Nachdeme die Königl. Stadt undt Stuhl Müllnbach schon eine geraume Zeit her einige wichtige Prätensiones an den Hrn. v. Scharffenbach wegen seiner daselbsten etlich- jährig geführten Oeconomie undt Königs-Richter Ampts formieret; es damit aber endlichen dahin gediehen, daß ersagter Hr. v. Scharffenbach mit der Königl. Stadt undt Stuhl Müllnbach darüber eine freywillige undt solch-importante Composition getroffen, daß Er derselben, vermöge deß so solenn-unterschriebenen, undt von Einer gantzen Löbl. Classe Guberniali coramisierten Instruments ung. fl. 16302 — effective zu refundieren über sich genohmen; dadurch insonderheit einer unrichtigen Verwaltung seines Amptes, auch deß denen Müllnbächern wieder Gott undt Gewißen zugefügten großen Schadens sich schuldig gemachet; worauß erfolget, daß so wohl viele Vornehmen, alß auch andere alle erdenckliche Infamitetten über denselben außgestreyet, welche Er auch gelitten und seine Purgation auf keine Weiße daher gesuchet; Alß wirdt ex Conscientiae et Justitiae dictamine atque Consensu Juris Consultorum einmühtig resolvieret, daß Er Hr. Scharffenbach alß ein Vir malae famae in Collegio J. Magistratus nicht länger passieren, folgsam in seinem bisherig-verwallteten Officio undt Functione Senatoria nicht stehen könne; dießemnach von seinen Ehren und Würden entsetzet seyn solle.

D. 28. Julii. Eligitur, sub Auspicio Divini Numinis, loco Domini Thomae Schmidt de Scharffenbach, cum Centum et uno

Digitized by Google

voto, in Sedis Iudicem, Generosus ac Amplissimus Dnus Georgius Verder.[5]) Cui Deus ex alto benedicat.

D. 1. August. Vocatus ad Functionem Senatoriam Prudens ac Circumspectus Dnus Michael Kessler Lanio, praestatque superinde consvetum Juramenti Sacramentum.

A. 1715 d. 22. Junii. Communicieren J. HEG. H. Consul[6]) Einem Ampl. Magistratui die von Sr. Röm. und Königl. Majestät deme Tit. Hr. Th. Schmidt v. Scharffenbach allergnädigst ertheilte Grationales, mit angehenckter Vermeldung, daß Se. Excellenz der Hr. Gubernator,[7]) deren förderſamſte Bewirckung nachdrucklich hätten recommendiren; zugleich auch

---

5) Georg Werder oder Melzer, Enkel des Hermannſtädter Bürgermeiſters Andreas W., ſtammte aus einem adeligen Geſchlecht ab. Er hatte ſeine Studien im Vaterlande gemacht (Blätter f. G., G. und Vaterlandskunde 1843, S. 282), kam als Edelknabe an den Hof I. Apaſi's, wurde 1702 Senator, heiratete ſpäter Anna Maria, die Tochter des Sachſengrafen Harteneck, erhielt 1716, nach Rothenfel's Tode, das Bürgermeiſteramt, das er bis 1730 verwaltete. Er ſtarb 1752, (Sieb. Quartalſchr. II., 339) nachdem ihm, dem älteſten Senator, der Rath von Hermannſtadt 1739 eine Penſion von 100 Ducaten zugeſichert hatte. (Herm. Rathsprot. von 1734—1740).

6) Johann Hoßmann von Rothenfels, ein Repſer Pfarrersſohn (vgl. ſieb. Quartalſchrift II., S. 338), hatte in Wittenberg und an andern Orten Deutſchlands ſtudirt (Blätter für Geiſt, Gemüth und Vaterlandskunde 1843, S. 282), bekleidete ſeit 1697 in Hermannſtadt das Provinzialnotariat ꝛc. lebte darauf 14 Jahre als ſiebenbürger Hofrath in Wien, wurde in ſeiner Abweſenheit 1702 zum Hermannſtädter Rathsmitglied erwählt, trat 1711, vom Hof zum Mitglied der ſiebenb. Landes-Deputation ernannt, die Rückreiſe in ſein Vaterland an, und wurde am 5. September d. J. noch vor ſeiner Ankunft in Hermannſtadt wegen ſeiner Verdienſte zum Bürgermeiſter gewählt. (H. RP. v. 1711—1716, S. 8 f. 24 f.) Da er jedoch in dieſem Amte mit großer Umſicht und ſeltenen Kenntniſſen auch Willensſtärke und Thatkraft vereinigte, ſo war er bald eine mißliebige Perſönlichkeit. Der commandirende General Steinville hetzte offen die Bürgerſchaft gegen ihn auf und ſuchte ſeine Wiederwahl zum Bürgermeiſter zu verhindern. (Kurz Magazin I., S. 171). Hoßmann wurde jedoch von der Hundertmannſchaft, wiewohl zuletzt 4 Jan. 1716 nur mit geringer Majorität, immer wieder gewählt, erlebte aber doch noch die Kränkung, daß man bei der Wiedererrichtung des Guberniums 1713 ihn, das Mitglied der früheren Landesdeputation, umging und Anfangs 1716 den katholiſch gewordenen Samuel Veſt zum ſächſiſchen Gubernialrath ernannte. Er ſtarb Anfangs October 1716. Hermſt. Rathsprot. von 1711—1716 Bl. 260. ff. Sieb. Quartalſchrift II., 348, III, 290, 292.

7) Graf Sigismund Kornis ſeit Juni 1713, ſtarb 15. December 1731. (Sieb. Quartalſchr. III, 290, 307). Er war ein kirchlicher und politiſcher Gegner der Sachſen. (Vereins-Archiv, N. F. I., 248; Blätter für Geiſt, Gemüth und Vaterlandskunde. 1847. S. 2-8.)

Digitized by Google

die darüber zu faſſende Reſolution von Einem Löbl. Magiſtrat ſchrifftlich verlangen laßen.

Nachdeme nun Erwehnte Grationales verleßen, und dehren Contenta überſehen worden; wirdt Ein Löbl. Magiſtrat einß, Sr. Excell. deme Hrn. Gubernator ohngefehr folgende Antwort zu ertheilen:

Daß gleich wie man in allem untertenigſten respect Sr. Majeſtät u. ſ. w. allergnädigſte intention, Willen undt Befehlich vernohmen, vermöge deſſen Tit. Hr. Scharffenbach Famae et honoris Restitutionem nicht allein würcklich erlanget, ſondern auch fähig gemachet worden, ad quaevis Officia tam Civilia, quam Militaria legitimo modo assequenda. Anbey auch Ein Hochlöbl. Gubernium reſolvieret habe, daß Er Hr. Scharffenbach in Casum primae Vacantiae abermahl Einem Ehrſ. W. W. Raht einverleibet werden ſolle; Alß könne man nicht anders, ſondern wäre vielmehr auch dahin geſinnet, ſowohl denen Literis Restitutoriis Ihro Röm. Key. undt Kön. Majeſtät allen demühtigſten Gehorſam zu leiſten; alß auch der Reſolution Eines Hochlöbl. Gubernii ſich alſo willigſt zu conformiren; daß Er Hr. Scharffenbach bey erſt gegebener Vacantz in einen Ehrſ. W. W. Raht wiederumb gezogen werden möge.

D. 13. Julii. Erſetzet ein Löbl. Magiſtrat die durch Abſterben deß Seel. EW. Hrn. Michaelis Lutsch in Senatu ſich ereignete Vacantz iuxta Conclusum de dato 22. Junii huius Anni mit der Perſchon deß W.-Edlg. W. W. Hr. Th. Schmidt von Scharffenbach;[8]) mit ſolchem beding, demeſelben von neuem das Juramentum Senatorium aufzulegen. Wobey Ihme auch der erſte Locus in Senatu placidieret wird; Jedoch gleich wie Juxta Grationale Caesareum de Anteactis nichts zu gedencken; alſo wirdt Er auch alles paſſierte in eine ewige Vergeſſenheit zu ſtellen, undt deßwegen niemanden anzufeinden haben.

III.

Der Senator Vette'ſche Händel mit dem Militär.

1736—1737.

Erzählt vom Notär Johann Georg von Reißenfels im Hermannſtädter Rathsprot. v. 1734—1740. S. 316 - 321, 323, 325, 327, 353, 397, 453 - 455, 575.

D. 26. Septembr. 1737. Conſluieret Ein Löbl. Magiſtrat früh umb 7 Uhr auff dem Rathhauſe. Tit. Hr. Bürgermeiſter[9]) proponieret:

8) Die Communität hat ihn ſpäter nie weder zum Stuhlsrichter, noch nach dem Tode Hoßmann's von Rothenfels zum Bürgermeiſter gewählt.

9) Michael Ezekelius von Roſenfeld.

Digitized by Google

Es habe sich gestern nachmittage zwischen dem Tit. Hrn. Ober-Kriegs-Commissario von Kitzing und Hrn. D. Vette[10]) ein betrübter Casus ereignet, und sich darbey verschiedene Injurien zwischen denen beiden Personen geäußert, wannenhero der Interims-Command Hr. General Baron von Damnitz noch gestern Abend den Graffen Pollheim zu Ihnen geschicket und verlangen lassen, es solle die Thüre, welche Hr. D. Vette aus seinem Wohnhauß in des Hrn. Ober-Kriegs-Commissarii Quartier auffbrechen lassen, ohne Anstand zugemauret werden, anbey habe Tit. Hr. Ober-Kriegs-Commissarius den Hrn. Ampts-Officier Ziegelmeyer zu ihnen expedieret und Satisfaction fordern lassen, nicht weniger habe Tit. Hr. Ober-Kriegs-Commisarius auch gestern Abend selbsten bey Tit. Hrn. Königs-Richtern[11]) Satisfaction angesuchet, weilen es aber ziemlich spät gewesen, hätten sich dieselben darauff beruffen, heute den Magistrat zusammen kommen zu laßen und diese materie vorzunehmen; sodann seye auch Hr. Vette kommen, die Avanture erzehlet und eine bürgerliche Wache verlanget, es seye aber derselbe eben auff den heutigen Tag verwiesen worden. Weillen nun die Sache selbst dem Hrn. Vette am besten bekandt seye, so würde Er belieben solche selbsten zu recensieren, mithin erzehlet Er folgendes: Er habe eine Thüre unter der Einfahrt, welche Er, alß die Apothecke an den jetzigen Orth locieret worden, zumauren laßen, gestrigen Tages, umb mit der gegenüber einzurichtenden Material-Cammer die Communication zu haben, wiederumb aufbrechen lassen, und während daß man in der Arbeit begriffen gewesen, seye der Hr. Ober-Kriegs-Commissarius darzu gekommen, Ihme mit einer Vehementz die Oeffnung der Thüre inhibieren wollen, und Ihn Hr. Vette erstlich per Er titulieret, auch endlich gar einen Narren geheißen und dergleichen mehrere Unannehmlichkeiten, welche zwischen Ihnen beiden vorgegangen seyen, nicht minder der Schildwache, niemanden zu sothaner Thüre zu laßen, von dem Hrn. Ober-Kriegs-Commissario anbefohlen worden. Da Er nun alß Herr von sothanem Hause befugt gewesen, mit der Thüre zu

---

[10]) Johann Georg Vette Dr. Med. hatte studirt in Halle, Wittenberg, Harderwick in Geldern, wo er 1711 den Doctorhut erhielt (Seiwerts Nachrichten ꝛc. S. 454), ererbte von seinem aus Ostpreußen gebürtigen, vom Rath 1672 nach Hermannstadt berufenen Vater Georg V. die Stadtapotheke, wurde 1720 Notär, 1728 Senator, 1739 Stadthann, 1745 Stuhlsrichter, starb später als Senator. Vette war sehr reich, durch seine erste Gattin Marie Elisabeth geb Kelp, Stiefschwiegersohn des Sachsengrafen Andreas Teutsch, durch seine zweite, Anna Regina, Wankel von Seeberg verschwägert mit dem nachherigen Hofrath Freiherrn Martin Zacharias Wankel von Seeberg. (Hermst. Rathsprot. v. 1734—1740. S. 280—282, 907),

[11]) Simon v. Baußnern.

Digitized by Google

thun, wie er gethan habe, so ersuche Er Einen Löbl. Magistrat Ihn bey seiner bürgerlichen Freyheit zu maintenieren, auch Ihme wegen derer unschuldiger Weise außgestandener Injurien Satisfaction zu verschaffen, und nimmet damit seinen Abtritt. Hierauff schicket der Interims-Commendant Hr. Hauptmann von Gebsattel einen Officier auff das Rathhause, und läßet dem Löbl. Magistrat melden, es habe Hr. D. Vette gestrigen Tages die Schildwache vor des Hrn. Ober-Kriegs-Commissarii Quartier nicht respectieret, sondern übel gehalten, wannenhero Er die Satisfaction verlange. Hierauff nimmet der Löbl. Mag. diesen betrübten Casum in Deliberation, discurieret vieles davon, und findet endlichen das beste Mittel zu seyn, auß dieser Verdrüßlichkeit zu kommen, wann Hr. D. Vette dahin zu bringen wäre, daß Er die Gelegenheiten, welche Tit. Hr. Ober-Kriegs-Commissarius längstens umb baare Bezahlung verlanget, hingeben solte, da sich denn der Hr. Ober-Kriegs-Commisarius dadurch villeicht besänfftigen, auch etwa die gantze Sache sich beylegen laßen würde; welches auch Hrn. Vetten notificieret worden, Er aber keines Weges darzu zu disponieren gewesen; Mithin wird dem Hrn. D. Vette intimieret, sich in seinem Hause einzuhalten, biß dieser Sache eine andere Gestalt gegeben werden könne, da Er sich denn von dem Rathhause begeben. Dem Interims-Comand. Hr. Generalen Baron v. Damnitz wird durch Tit. Hrn. Klockner nomine Magistratus in gebührender Antwort ertheilet, wie der Magistrat in einem privaten Hause, welches seinen eigenen und zwar gegenwärtigen Possessorem habe, arbeiten und eine Thüre zumauren zu laßen, ein billiges Bedencken trage, zumahlen da der Possessor seinen Consens darzu nicht geben wolle, alß möchten Hochdieselben den Magistrat hieriemfalls excusieret halten. Auff diese ertheilte Nachricht referieret Hr. Klockner nach einer Weile, es hätten der Tit. Hr. General Baron v. Damnitz declarieret, wie dieselben morgenden Tages ein schrifftliches Intimat an den Löb. Mag. abschicken wollen; dem Tit. Hr. Ober-Kriegs-Commissario aber wird durch den Notarium avisieret, was in dieser verdrüßlichen materie gethan worden.

D. 27. Septemb. Confluiret Ein Löbl. Mag. Abends umb sechs Uhr in Tit. Hrn. Consulis Behausung. Tit Hr. Consul proponieret: Es hätten der Interims-Command. Hr. General Baron von Damnitz heute ein Intimat an Einen Löbl. Mag. geschicket, in welchem dieselben anbefohlen, man solle die von dem Hrn. Vette in des Hern. Ober-Kriegs-Commissarii Quartier geöffnete Thüre wieder zumauren lassen, und alles in dem Stand, wie es das Command. Hrn. Generalens Graffens v. Wallis Excellenz[12]) hinterlassen, stehen bleiben; da nun eben einige Membra des

[12]) Franz Graf v Wallis war Anfangs August d. J. nach Wien abgereist. (H. N.-Pr. v. 1734—1740. S. 299 f.)

Digitized by Google

Löbl. Magistrats anderer Verrichtungen wegen beysammen gewesen, seye solches denenselben communicieret worden, auch beliebet, dem Hrn. Villico Commission[13]) zu geben, solches ins Werck zu richten, wie nun die Arbeits-Leute Hand angeleget, wäre Hr. Vette darzu kommen, und angedrohet, Er wolle den ersten besten, der zu sothaner Thüre käme, vor den Kopff schießen; dieses hätte Hr. Villicus Tit. Hrn. Consuli berichtet, worauff dieselben dem Hrn. Vette durch den Hrn. Hopffner sagen lassen, es geschehe das Zumauren auff schrifftlich ergangenen Befehl des Interims-Command. Hrn. Generalens, Er möchte stille seyn, und solches nicht hindern; als hätte Er sich declarieret, Er wolle es geschehen laßen, mithin seyen die Maurer wieder hingeschicket worden; nachmittage aber seye Hr. Hopffner kommen und referieret, es seye ein großer Lerm in des Hrn. Ober-Kriegs-Commisarii Quartier, und es habe Hr. Vette die Leute abermahl fortgejaget und sie zu erschießen gedrohet; über eine gute Weile aber seye der Graff Pollheim kommen, und von dem Tit. Hrn. Generalen Damnitz in Commissis mitgebracht, der Hr. Vette habe abermahlen einen noch größern Excess begangen, alß gestern, und habe unter andern gesaget, so lange Er Hr. Vette in Siebenbürgen seyn würde, würde kein Command. General mit Ihme zu befehlen haben, und der Hr. General Damnitz hätte mit Ihme einen Pfifferling zu befehlen; mithin ließen der Hr. General fragen, ob man Hrn. Vette wegen dieser Exorbitantz in engen Arrest setzen laßen wollte, widrigenfalls dieselben Ihn arretieren laßen wolten, wegen der Thüre verlangten der Hr. General, man solte noch heute dieselbe zumauren laßen. Diesen betrübten Casum überleget Ein Löbl. Mag. und findet sehr nöthig, dem Verlangen des Hrn. Generalens Genüge zu leisten und demselben den Arrest im Rathhause anzukünden, umb den Hrn. Vette nicht durch anderweite Verarretierung mehr prostituiren zu laßen, wannenhero derselbe berufen worden, und der Löbl. Mag. Ihme solches durch den Hrn. Hopffner ansagen laßen, Er hat sich aber declarieret, Er sei eine characterizierte Person, und wolle sich lieber noch den Kopff wegschlagen lassen, alß ins Rathhauß gehen, man solle Ihm 6 oder 7 Darabanten mitgeben, so wolle er in seinem Hause Arrest halten. Hierauff wird Ihm abermahlen durch den Hrn. Hopffner intimieret, die Sache seye so verdorben, daß Er noch heute entweder ins Rathhauß, oder auff die Hauptwacht in Arrest müste; Hr. Hopffner referieret, Er könne nichts bey Ihme ausrichten, indem Er sage, lieber solle man Ihm gleich eine Pistole geben, so wolle Er sich vor den Kopff schießen, wann man Ihme auch alle Stadt-Diener ins Hauß schicke, so wolle Er solches leiden-

---

13) Andreas Hermann.

Digitized by Google

Nach diesem wird der W. W. Hr. Gottschling hinausgeschicket, und Ihm nochmahlen intimieret, Er möchte sich zu dem angekündigten Arrest bequemen, und dem Magistrat zu andern Messures nicht Anlaß geben, auch dem Hrn. Stadthauptmann committieret, Ihme das Seitengewehr abzunehmen, worwider Er sich aber gleichfalls gesperret; hierauff schicket der Hr. General Damnitz den Wachtmeister-Lieutenannt, und lässet den Löbl. Mag. fragen, ob derselbe den Hrn. Vette ins Rathhauß schicken würde, oder es wollten Ihn Hochdieselben gleich auff die Hauptwache führen lassen, und warteten Hochdieselben lange auff Antwort; alß lässet der Mag. dem Tit. Hrn. Generalen notificieren, daß es bald geschehen würde. Hierauff wird dem Hrn. Vette durch den Stadthauptmann das Gewehr abgenommen und derselbe ins Rathhauß fortgeführt.

D. 28. Sept. Confluieret Ein Löbl. Mag. in Tit. Hrn. Comitis Behausung. Tit Hr. Consul referieret: nachdeme gestern Abends der Löbl. Mag. außeinander gegangen, seye der Wachtmeister-Lieutenant im Nahmen des Tit. Hrn. Generalens Baron v. Damnitz kommen, und gefraget, ob Hr. Vette im Rathhauß seye, wo nicht, so hätte er Ordre etliche Mann zu nehmen, und Ihn auff die Hauptwacht zu führen; alß hätten dieselben zur Antwort gegeben, es seye bereits geschehen, der Wachtmeister-Lieuten. aber habe hierauff erwiedert, Er habe Befehl selbsten zu sehen, ob er würcklich im Rathhause wäre, mithin hätten dieselben den Hrn. Hopffner mit ihme ins Rathhauß geschicket; bieweilen auch Tit. Hr. Consul durch den Hrn. Stadthauptmann dem Tit. Hrn. Generalen Baron v. Damnitz notificieren lassen, Hr. Vette seye bereits in Arrest gebracht worden, so hätten Hochdieselben zur Antwort gegeben, Sie wolten heute das mehrere wißen laßen. Nach ergangener dießfälligen Relation, resolvieren sich die Tit. Hrn. Supremii Officiales mit Tit. Hr. Ober-Kriegs-Commissario zu sprechen, umb zu erfahren, wie dieser fatalen Sache gerathen werden könne.

D. 29. Sept. Confluiret der Löbl. Mag. nach dem Gottesdienst in Tit. Hrn. Comitis Behausung; woselbst nachfolgendes Concept verlesen worden; nehmlich ein Brieff an des Commandirenden Herrn Generalens Excell., in welchem der Vettische betrübte Casus nomine Magistratus berichtet worden.

Dieweilen der Hr. General Baron v. Damnitz gestern von hier abgereiset, und dem Hrn. Obrist-Lieutenannt Baron v. Metternich völlige Vollmacht hinterlassen worden, wie sich wegen derer von Hrn. Dr. Vette über Hochgedachten H. Generalen außgestoßener empfindlicher Worte zu verhalten seye, und da sich gedachter Hr. Obrist-Lieutenant vernehmen lassen, daß es auff eine Deprecation ankäme, so werden die W. W. Hrn. Ritter und Gottschling zu Hrn. D. Vetten geschicket, umb Ihm solches zu notifi-

Digitized by Google

cieren, alß hat Er dieselben ersuchet, Sie möchten den Hrn. Obrist-Lieutn suo nomine deprecieren, nachdem Sie auch solches verrichtet, hat der Hr. Obrist-Lieutnant zugestanden, daß Hr. D. Vette auß dem Rathhause herausgelassen werden, doch in so lange Hauß Arrest halten möge, biß das fernere von des Command. Hrn. Generalens Excell. dießfalls erfolgen würde.

D. 31. Octob. Consluiret ein Löbl. Mag. umb 9 Uhr auff dem Rathhause. Es wird ein Brieff von des Hrn. Gubernators Excell.[14]) d. d. 20 Oct. in materia Controversiae Vettianae verlesen; hierbei refereret Tit. Hr. Binder, wie sich Hr. D. Vette gestern declarieret habe, Er wolle dem Hrn. Ober-Kriegs-Commissario alle übrige Gelegenheiten gratis überlassen, nur daß die zugemauerte Thür geöffnet, und Ihm das quästionierte Gewölb zu seiner unumbgänglichen Nothdurfft überlassen werden möge; resolvitur: diese Declaration dem Tit. Hrn. Ober-Kriegs-Commissario zu communiciren, und das allmögliche zu tentieren.

d. 5. Novembr. Celebratur Sessio in Curia publica hora 9na matutina. Tit. Hr. Consul proponieret, es habe der Interims-Command. Hr. Baron v. Damnitz vor einigen Tagen durch den Hrn. Obrist-Lieuten. Baron v. Metternich Ihnen sagen lassen, daß Hr. D. Vette von seinem Hauß-Arrest entlaßen seyn solle; nun seye Einem Löbl. Mag. bekandt, wie Hr. Vette bey geschehener dieser Verdrüßlichkeit auch des Command. Hrn. Generalens Excell. mitangegrieffen habe, welches von seithen Eines Löbl. Mag. auch an Se. Excell. berichtet worden, es seye aber noch keine Antwort darauff erfolget, bey so gestalten Sachen würde Ein Löbl. Mag. bey dieser Affaire sehr circumspect seyn müßen, zumahlen da auch derselbe den Hrn. Ober-Kriegs-Commissarium anverlangtermaßen nicht deprecieret habe; es habe sich zwar Hr. Ober-Kriegs-Commissarius gestern gegen dieselben und Hrn. Binder declarieret, weilen der Hr. General Damnitz denselben vom Arrest freygesprochen hätte, so wollen Sie auch nicht entgegen seyn; die anverlangte Gelegenheiten betreffend, wolten dieselbe die Sache biß zur Ankunfft des Command. Hrn. Generalens Excell. in suspenso halten. Bey diesen schwehren Umbständen resolvieret Ein Löbl. Mag. umb des Hrn. General Damnitz Befehl in Effect zu bringen, auch die Sache wegen Læsion des Command. Hrn. Generalens Exc. in salvo zu erhalten, es solle zwar Hr. Vette die Freyheit haben außzugehen und des Arrests entlediget zu seyn, sich doch biß

---

[14]) Graf Johann Haller v. Hallerstein seit 2. December 1734, „ein gutgesinnter, aber schwacher Mann," starb 18. October 1756, „ohne daß von seiner 22-jährigen Amtsführung denkwürdige Spuren zurückgeblieben wären" (Vereins-Archiv. N. F. III. 186; Sieb. Quartalschrift. III., 309).

Digitized by Google

zur Ankunfft des Command. Hrn. Generalens Excell. derer publiquen Functionen enthalten.

d. 6. Januarii 1737. Confluit Incl. Mag. in ædibus Tit. D. Comitis finitis sacris.... Tit. Hr. Consul proponieret, es habe neulich der Interims-Command. Hr. General Baron v. Damnitz gegen dieselben declarieret, es macheten des Command. Hrn. Generalens Graffens v. Wallis Excell. auß der mit Hrn. Vetten passierten Affaire gar nichts, mithin könne man Hrn. Vetten wieder ad Sessiones publicas admittieren; welches denn diesemnach applacidieret worden.

d. 12. April. Tit. Hr. Consul proponieret: demnach des Command. Hrn. Generalens Excell. vernommen hätten, daß Hr. Vette sein dermahliges Wohnhauß am verwichenen Sonntage feil biethen lassen, so hätten Se. Excellenz denenselben sagen lassen, man möchte die rückständige zweymahlige Feilbiethung desselben in so lange inhibieren, biß Hr. Vette sich reversieret haben würde, daß Er den in seinem Nebenhause einquartierten Hrn. Ober-Kriegs-Commissarium unturbieret lassen wolte. Diese delicate Materie assumieret Ein Löbl. Mag. discurrieret Verschiedenes darüber, und wird endlichen dem Hrn. Hopffner Commission gegeben, dem Hrn. Vette solches zu notificieren, auch Ihn nomine Mag. zu ermahnen, Er möchte sich bei etwan erfolgendem Verkauff sothanen Hauses sich nicht selbsten auß dem Vortheil bringen, maßen der Mag. nicht im Stande seyn würde, den Hrn. Ober-Kriegs-Commissarium auß dessen andern Hause, alß seinem Quartier herauß zu bringen.

d. 15. August. ... Es wird eine von Tit. Hrn. D. Vette eingegebene Protestation wegen des in seiner Behausung von Tit. Hrn. Ober-Kriegs-Commissario v. Kitzing leidenden Ueberlastes verlesen und ad Protocollum zu bringen verlanget und resolvieret, und lautet also:

Protestatio.

Nachdeme allbereits vor 2 Jahren mündlich bey dem allhiesigen Löbl. General-Auditoriat-Ampt wegen immerdar in meinem über alle Proportion und Billigkeit bequartierten und bebürdeten Hause von Tit. Hrn. Ober-Kriegs-Commissario de Kitzing von Anfang gemachten und fast jährlich vorhabenden Bau-Aenderungen protestieret, non attenta tamen solennissima hac protestatione mea, in derley Beginnen, sowohl von Seithen der Löbl. Stadt durch alle ersinnlichen und zu erdenckenden Zumuthungen noch immer fortgefahren und mir in einigen Wegen gar nicht zu meinem Hauß-Dürfftigkeits-Nutzen, sondern nur verhinderlichen und schädlichen Abänderungen auffgeführet, oder mit Unkosten abgetragen, auch künfftighin geänd ert werden müße, inmittelst aber zu besorgen habe, daß die hierzu an- und auffgewen-

Digitized by Google

bete Spesen, sowohl von Seithen der Löbl. Stadt, alß von Tit. Hrn. Ober-Kriegs-Commissario de Kitzing, sub quocunque tandem prætextu vel sumptuum necessariorum et utilium, dermahleinst zu büßen mir oder denen Meinigten nach meinem Todt dürfften auffgetragen, oder quocunque modo defalcieret werden: Alß habe hiermit ohnerachtet der mir hierdurch bey etwa gleichwohl einstens anzutreten beständig hoffender Bewohnung in Abbruch dieser und abermahls zu meinem Gebrauch reducierenden Gelegenheiten aufflauffenden nicht kleinen Unkosten, wider alle in meinem Hauß invito Domino gemachte und etwa ferner zu machende willkührigen Neuerungen und Bau-Aenderungen ad voluptatem magis, quam necessitatem, hiemit juxta illud Juris procareticon: Quicquid plantatur, scritur vel inædificatur, omne solo cedit etc. Et qui in alieno fundo ædificat, nil ædificat, in forma quam solennissime protestieren wollen und sollen, in specie aber 1mo Wegen einer auß Sorglosigkeit entstehenden Feuers-Gefahr und Schaden, mir solchen, alß einem unschuldigen und die gröste Gewalt und Unrecht übertragendem Theil gut zu machen und schadloß zu halten. 2do Wegen der mir zum öfftern vorgefallenen und zugestoßenen Unannehmlichkeiten und höchst präjudicierlichen Verdrüßlichkeiten, werden Tit. Hr. Ober-Kriegs-Commissarius von Kitzing, alß ein sonderbahrer Freund und Justitiarius Incl. Militiam inter et Provinciales der Billigkeit und Justitz gemäß, meine hiemit in schuldigster Bescheidenheit machende höchstnöthige Abthuung und Præcaution, so so wohl der Bau Unkosten von seithen der Löbl. Stadt, alß anderwärtige biß dato vorgekehrte Bau-Aenderungen gäntzlich und völlig einzustellen, vor recht löblich und billig von selbsten erkennen auch vernünftig ja Christlich approbieren werden. So geschehen Herrmannstadt d. 4. April. 1737.

Johann Georg Vette MD.

d. 20. Juni 1738. Es wird ein Memorial, so Tit. Hr. D. Vette an des Command. Hrn. Generalens Durchl. das in seinem Hause seyende Quartier des Tit. Hrn. Ober-Kriegs-Commissarii betreffend, eingegeben, verlesen und da solches schon d. 4. April an Einen Löbl. Mag. remittieret, auch bereits beantwortet gewesen, abermahlen an den Mag. remittieret worden, so wird resolvieret, die damahlen erfolgte Antwort wieder an Ihro Durchlaucht abgehen zu lassen.

Digitized by Google

IV.

Joh. Kinder v. Friedenberg's Wahl zum Bürgermeister.

1739.

Erzählt vom Notär Joh. Georg v. Reißenfels im Herm. Rathsprot. von 1734—1740. S. 777—778, 789—795.

d. 7. Octob. 1739. Confluit Incl. Mag. in Curia publica hora 9na. Tit. Hr. Consul [15]) proponieret: Es sey Einem Löbl. Mag. zur Genüge bekandt, wasmaßen es Ihro Kay. Mag. Allergnädigst gefallen, denenselben das Gubernial-Consiliariat zu conferieren und hofften dieselben das dießfällige Decretum Installatorium eheſtens zu erhalten, wann Sie nun die dermahlige betrübte Peſt-Läufften in Consideration zögen, da es ſich leicht fügen könnte, daß man ſich von einander separieren müßen würde, mithin denn einerſeiths wegen der Zerſtreuung, wüſte Gott, wann zur Election ſchreiten können würde, anderntheils aber, wann die Sache in statu quo bleiben ſolte, dieſelben mit 6 auch 8 Wochen in Sessionibus Gubernialibus, mithin von der Administration absent ſeyn würden müßen, folglichen das Publicum dadurch ſehr negligieret werden, und einen großen Schaden ohnfehlbahr erleiden könte, damit aber alſo das Publicum behörig beſorget und von allem Nachtheil bewahret werden möge, ſo erſuchen dieſelben Einen Löbl. Mag. dero Consilia dahin zu richten, damit Sie das Officium Consulare, bieweilen man noch beyſammen wäre, behörig reſignieren, und man ſo dann zur neuen Election ohne Anſtand ſchreiten können möge, alß wodurch denn das Publicum, wie es die Nothwendigkeit erfordere, am füglichſten beſorget werden könne, und recommandieret dieſe dem Publico angelegentlichſte materie zu deren ſchleunigen Bewürckung; dieſe wichtige materie wird demnach aſſumieret, und findet der Löbl. Mag. auß denen alle-

---

[15]) Michael Ezekelius, geb. 1680 in Medwiſch, widmete ſich zuerſt den vaterländiſch-politiſchen Studien beim Protonotariat, ging dann nach Wittenberg und Halle (Blätter f. G., G. und Vaterlandskunde 1843. S. 282), wurde 1705 beim Rath in Hermannſtadt angeſtellt, 1712 Notär, 1716 Senator, 1722 Stuhlsrichter (Herm. Rathsprot.), wurde 1724 „v. Roſenfels" geadelt (Sieb. Quartalſchr. III, 301), 1730 Bürgermeiſter. Als Gubernialrath erhielt er vom Hofe 1759 eine goldene Gnadenkette, 1761 das Unterkronamt eines Vice-Hofmeiſters (Sieb. Quartalſchr. IV, 34, Schafer: Brukenthal ꝛc. S. 11) und ſtarb 1770 (Sieb. Quartalſchr. II, 341 f). Seine Gattin Johanna Maria war die Tochter des 1715 geſtorbenen Senators Michael Lutſch, die nachherige Stieftochter des Jakob Abrahami v. Ehrenburg (Herm. Rathsprot.).

Digitized by Google

gierten gegründeten Motiven allerdings nöthig zu seyn, so wohl Tit. Hr. Consuli dießfalls zu willfahren, alß auch intuitu Boni et promotionis Publici dieselben zur Resignation schreiten zu laßen, alß auch je ehender die Election vorzunehmen; dieweilen aber diese Vornehmung der neuen Election etwas außer der gewöhnlichen Zeit ist, so wird beschloßen, morgenden Tages einen Außschuß von der Löbl. Communität zu beruffen, umb demselben diese materie prævie zu communicieren und, daß solches dermahlen die Zeit Umbstände erheischeten, vorzustellen.

d. 8. Octob. Consluiret Ein Löbl. Mag. nebst einem Außschuß von der Löbl. Communität auff dem Rathhause umb 9 Uhr. Nachdeme die Herren Communitäts-Verwandten ad Sessionem kommen, proponieren Tit. Hrn. Consul: Es seye Ihnen sehr leid, daß Tit. Hr. Comes [16]) bey dieser Session nicht gegenwärtig seyn könnten, indeme dieselbe die verwichene Nacht ein Malheur vom Podagra bekommen, mithin hätten dieselben Tit. Hrn. Consulem ersuchen laßen, folgende Sache zu proponieren, continuieren also in Contormitate der gestern intuitu Resignationis Officii Consularis et instituendæ novæ Electionis an den Löbl. Mag. gethane Proposition, annectendo dem gestrigen, daß Ihro Kay. May. in dem denenselben ertheilten Diplomate Selbsten anbefohlen, das Officium Consulare post Installationem in Gubernio zu resignieren ꝛc. Diese Proposition assumieret Hr. Orator [17]) und bittet Tit. Hrn. Consulem, bey diesen schwehren Zeiten, wo möglich, dieses Publicum nicht zu deserieren, sondern noch ferner bei diesem wichtigen Officio zu continuieren; worauff Tit. Hr. Consul regerieren, wie Sie das Löbl. Publicum keinesweges zu deserieren gesonnen wären, sondern wolten, so lange Gott das Leben fristen würde, dero Assistentz gerne beytragen, es wäre aber gantz incompatible, daß das Officium Consulare neben dem Gubernial-Consiliariat stehen können solte, maßen es bekandt seye, daß ein Consiliarius Gubernialis offt mit 6 auch 8 Wochen propter Sessiones Guberniales a Publico hujate absent seyn müsse, worauß denn dem Publico, wenn deßen Præses abwesend wäre, ein großer Schaden erwachsen könnte, welches zu præcavieren nöthig seyn würde, die-

---

16) Simon v. Baußnern, Sohn des Superintendenten Bartholomäus B., geboren 1677, heirathete 1704 Justine Wayda, die Witwe des Hermannstädter Senators Georg Reißner v. Reißenfels, 1705 Sara Bakosch, 1710 Anna Maria Fabricius, wurde Anfang 1711 Notär in Hermannstadt, Ende 1711 Hofrath und Tarator in Rothenfels Stelle in Wien, 1715 in seiner Abwesenheit von Hermannstadt Senator, (Hermannst. Rathsprot.), 1719 geadelt (Sieb. Provbl. III, 294), 1730 Comes, starb 30. September 1742. (Seiwert Nachr. S. 226, Ungr. Magaz. III, 428 ff.)

17) Kaufmann Lucas Fabritius v. Hermannsfeld.

Digitized by Google

selben zu dispensieren, und auff eine neue Election zu gedencken; da also die Löbl. Communität die dießfällige unumbgängliche Nothwendigkeit ersiehet, bewilliget selbe nicht allein die Sache selbsten, sondern es wird auch conjunctim mit dem Löbl. Mag. der künfftige Montag zur neuen Election anberaumet; wobey die Löbl. Communität sich reservieret, daß, weilen die Zeit es dermahlen nicht zulaße, die übrige der Election vorgängige Solennitæten, alß Ernennung neuer Hundertmänner, die Ventilierung derer Rechnungen, Verfaßung derer Postulatorum, vor sich gehen zu laßen, dieselben bey gegebener Gelegenheit eingebracht und nachgehohlet werden mögen.

d. 12. Octob. Confluieret Ein Löbl. Mag. und Sämptl. Löbl. Communität auff dem Rathhause umb 8 Uhr, umb den Actum Electionis in Gottes Nahmen vorzunehmen. Tit. Hr. Consul proponieren: Allbieweilen der heutige Tag bewustermaßen zu dem heil. Actu Electionis anberaumet seye, so wünscheten Sie darzu Gottes reichen Seegen; alßbald nach dieser Proposition kommen ein paar Deputierte von der Löbl. Communität ad Conclave Incl. Mag. und verlangen im Nahmen der Communität die Licentz, daß der Hr. Orator sein Officium resignieren, und die Electio Neo-Oratoris vorgenommen werden können möge, welches Ihnen ex parte Mag. weilen es die praxis antiqua erheischet, zugestanden worden.

Hierauff kommet abermahlen eine Deputation von der Löbl. Communität und traget nomine totius A. Communitatis vor, daß Sie einig wären, wann es anders dem Löbl. Mag. auch beliebig sey, den bisherigen Hrn. Oratorem zu behalten, mithin beschließet Ein Löbl. Mag. der Löbl. Communität, da dergleichen auch ein andermahl geschehen, sothanes Petitum zu applacidieren.

Auff diesen vollzogenen Actum wird die Löbl. Communitaet ad Sessionem Incl. Mag. beruffen, und gratulieret der Tit. Hr. Consul dem W. W. Hrn. Oratori zu dem Ihme abermahlen conferierten Oratorat, stellet auch kürzlich die Motiven gegenwärtiger Sessio vor, worauff die neue HHrn. Hundertmänner beruffen und jurieret werden, mithin continuieret Tit. Hr. Consul proponendo, Es hätten dieselben, da es nun an deme wäre, daß Sie von dero geführten 10 jährigen Bürgermeister-Ampt Ihren Abschied nehmen sollten, wichtige Ursachen, Gott zu dancken, vor die gnädig verliehene Kräffte bey Führung dieses wichtigen Amptes, Sie danket aber auch so wohl dem Löbl. Mag. alß Löbl. Communität vor die Ihnen so liebreich und treulich währender Zeit geleistete Assistentz, und wünschen, Gott solle davor ein reicher Vergelter seyn, bitten anbey, die etwan binnen solcher Zeit wider Wissen und Willen begangene Fehler mit der Christlichen Liebe zuzudecken, wünschen anbey von Hertzen, daß Gott diesem heil. Actui beywohnen, und man ein solches Subject erwählen möge, welches im Standt seye, dem Löbl.

Digitized by Google

Publico bey dieſen ſchweren Zeiten wohl vorzuſtehen und erheiſchet hierzu Gottes reichen Seegen, offerieret ſich auch zugleich zu des Publici fernern anderweiten Dienſten, womit dieſelben die Insignia des Publici in die Hände Tit. Hrn. Comitis reſignieren. Welche Propoſition denn ſo wohl Tit. Hr. Comes, alß auch Hr. Orator behörig beantworten und dancken Tit. Hrn. Consuli vor die unter währendem dero Consulat dem Publico geleiſtete treu- fleißig- und auffrichtige Dienſte.

Hierauff reſignieren die Tit. HHrn. v. Friedenberg[18]) und Klockner[19]) das Sedis Judicat und Villicat, wobey ſich erſterer, ſehr nachdruckſam außbittet, wegen viel und erheblicher Urſachen wegen des Offiicii Consularis auff dero Perſon keine Reflexion zu machen.

Nachdeme der Sämmtliche Löbl. Mag. den Abtritt genommen, kommet der Hr. Generals-Adjutant v. Bruckentheiß ad Sessionem und proponieret nomine des Command. Hrn Generalens HFürſtl. Durhl.,[20]) wie Se. Durhl. bey inſtehender Election der Löbl. Communität Serio recommandieren laſſen, bey dieſen ſchwehren Umbſtänden auff ein ſolches Subject zum Conſulat zu reflectieren, welches zu Führung dieſes wichtigen Amptes fähig und capable ſein, damit der Allerhöchſte Herrn-Dienſt durch daſſelbe wohl beſtellet ſeyn möge, anbey ließen Se. Durhl. dasjenige, was Höchſtdieſelben

---

18) Johann Kinder, geb. 1672 in Hermannſtadt, ſtudirte ſeit 1692 in Wittenberg anfangs Theologie, dann in Folge eines Zweikampfs, in welchem er ſeinen Gegner tödtete, die Rechte, fand nach ſeiner Heimkunft Anſtellung beim Hermannſtädter Rath, wurde 1703 als Sekretär des Sachſengrafen Harteneck mit in deſſen Proceß verwickelt, zum Tode verurtheilt, aber auf dem Richtplatze begnadigt, 1716 Notär, 1720 Senator, erhielt 1725 das Prädicat von Friedenberg, ging Ende Juni 1726 als Deputirter Hermannſtadt's und der Nation nach Wien, wo er mit geringer Unterbrechung bis zum April 1738 blieb (Herm. R.-P. v. 1720—1728 S. 371, v. 1734—1740. S. 534), leitete und vermittelte den Zug evang. Auswanderer aus Oberöſterreich und Kärnthen 1734—1737 in die entvölkerten ſächſiſchen Dörfer um Hermannſtadt (Herm. R.-P. v. 1734—40) und ſtarb 30. April 1740 „Ein Mann vom großen Verdienſt, um ſeine Nation. (Sieb. Quartalſchr. II., 343 f. Seiwert's Nachrichten S. 218 f.)

19) Daniel Klockner v. Klocknern, geb. 1690, Sohn des Hermannſtädter Senators Georg v. K., machte Reiſen in Italien, wurde 1722 Senator, war 1738—39 Stadthann, 1745—1752 Bürgermeiſter, ſtarb 1754 als erwählter Bürgermeiſter. Der nachherige Gouverneur Freiherr Samuel Bruckenthal war ſeit 1745 ſein Schwiegerſohn. (Sieb. Quartalſchrift II., 345 Schafer: Bruckenthal ꝛc. S. 4).

20) Georg Chriſtian Reichs-Fürſt von Lobkowitz, Interimscommandirender ſeit November 1737, wirklicher commandirender General in Siebenbürgen und der öſterreichiſchen Walachei von Februar 1739 bis Sommer 1741. (Sieb. Quartalſchrift III., 314; IV., 4).

Digitized by Google

noch gestern Tit. Hr. Comiti recommandieren lassen, iterato bestens recommandiren; wormit der Hr. Adjutant seinen Abschied nimmet. Dahero Tit. Hr. Comes laut sothan- in Ihro Durhlaucht Höchsten Nahmen ergangener Proposition und Recommendation enthaltene beyde Momenta zu dreymahlen iterato auffs nachdrucksamste zu inculcieren trachten, und stellen der Löbl. Communität ernstlich vor, wie es eine sehr bedenckliche Sache sey, auff eine von so hohen Orthe erfolgte Recommendation nicht zu attendieren, folglichen möchte die Löbl. Communität wohl überlegen, waß Sie dießfalls thäte, maßen Se. Durhl. Sich heute gnädigst explicieret hätten, daß die Recommendation Tit. Hr. v. Adlershausen[21]) zum Consule auß Wienn von hohen Orthen an Ihro Durchl. gelanget seyn, dahero möchte die Löbliche Communität umb so mehr dießfalls wohlbedächtlich handeln; annebst hätten auch Ihro Durchl. verlanget, höchstdenenselben die gefallene Wahl eines Consulis ante Publicationem zu notificieren, jedoch solle die Löbl. Communität in Ihrer Wahlfreiheit keinesweges gekränket werden, hätten auch anbey zu dreymalen repetieret, das Publicum solle nur nicht seine eigene Schande wählen.

Hierauff tritt zwar die Löbl. Communität ab, umb zur Votation zu schreiten, läßet aber den W. W. Hrn. Oratorem hinaußberuffen und durch Ihn in die Rath-Stube sagen, wie Sie nicht eher zur Volation schreiten wolte, biß Sie nicht versichert würde, daß man, sobald die Consular-Election passieret und solche Ihro Durchl. notificieret werden würde, man auch der Löbl. Communität solche publicieren wolle; worauff derselben Tit. Hr. Comes zu wissen thun läßet, daß solches niemahls die praxis gewesen,

---

21) Stephan Waldhütter, Enkel des 1684 gestorbenen Stuhlsrichters Andreas W., geboren 1683 in Hermannstadt, scheint seinen Vater frühe verloren zu haben, da er, seine Kindheit bei seinen mütterlichen Anverwandten in Mühlbach zubrachte (Mühlb. Progr. 1856/7, S. 25). Er studirte die Rechte in Leipzig (Blätter für Geist, Gem. und Vaterlandskunde 1843, S. 282), erhielt in Anbetracht seiner schweren und ausgezeichneten Dienste 1711 das Amt eines Burggrafen beim Rothenthurm, kam 1720—1722 in den Rath, wurde 1727 Stadthann und erhielt den Adel „von Adlershausen," verwaltete in Friedenberg's Abwesenheit seit 1734 das Stuhlsrichteramt, wurde 1739 dazu gewählt, trat wahrscheinlich um diese Zeit zur katholischen Kirche über, wurde 1740 „auf hohe Recommendation Bürgermeister, und 1745, obwohl er bei der Wahl nur wenige Stimmen erhalten hatte, vom Hof als Sachsengraf bestätigt (Schaser: Bruckenthal S. 6), erhielt nach 1752 wegen seiner Altersschwäche Adjuncten: Mart. Wankel v. Seeberg, Mich. v. Bruckenthal, starb an der Schlafsucht 13. Nov. 1761 und ward in der Jesuitenkirche begraben. „Adlershausen verdiente zu sein, was er war, doch Schade, daß er nicht ohne das seyn könnte, was er verdiente." Seiwert im Ungr. Magazin III., 430 f.

Digitized by Google

ſondern man pflege allezeit die gefallene Wahl auff einmahl zu publicieren, dahero ſchreitet man in Gottes Nahmen zur Votation.

Nachdeme die Electio Consularis vollzogen worden, wird der Hr. Hopffner zu des Fürſtens Durchl. und Hrn. Gubernators Excell. expedieret, umb Höchſt- und Hochderoſelben, erſtern ſchrifftlich, letztern mündlich, zu notificieren, wie Tit. Hr. von Friedenberg, ohnangeſehen aller wiederhohlten Inculcation der Intimation Ihro Durchlaucht, pro Consule eligieret worden, und mit 18 Votis vor Tit. Hrn. v. Adlershauſen prävalieret habe.

Nachgehends wird mit fernerer Election derer rückſtändigen beyder Officiorum continuieret.

Alß auch ſolche unter Gottes gnädigem Beyſtand vollzogen worden, kommet Hr. Hopffner, und referieret, daß er das mitgegebene Billet dem Hrn. Hauptmann Amadei gegeben, welcher es Sr. Durchlaucht behändiget, worauff zwar Se. Durchl. kein Wort geantwortet, jedoch habe Hr. Hauptmann Amadei geſaget, man ſolle nur weiter fortfahren; Bey ſo bewandten Umbſtänden publicieret Tit. Hr. Comes die Election folgendermaßen: Tit. Hr. Johannes Kinder v. Friedenberg ſeye von 114 Votis pro Consule mit Votis 54. Tit. Hr. Stephanus Waldhütter v. Adlershauſen pro Sedis Judice mit Votis 95. Tit. Hr. Vette ſeye bekandtermaßen per unanimia pro Villico eligieret worden, welchen denn unanimi Voto zu ſothanen Officiis Gottes Seegen gewünſchet worden.

Nach vollbrachter dießfälliger Election wird der Löbl. Mag. ad Sessionem beruffen, und werden denen Tit. HHrn. Neo-Electis ſothane Officia unter Anwünſchung göttlichen Seegens auffgetragen, wornach dieſelben die Juramenta ablegen und Session nehmen.

Alß dieſes wichtige Werck unter göttlicher Direction ſoweit vollzogen worden, wird Tit. Hr. Comes ex Conclavi beruffen, worauff dieſelben referieren, daß der Hr. Adjutant im Nahmen Ihro Durchl. wiſſen laſſen, daß Hochdieſelben über die geſchehene Election großen Mißfallen hätten, und könnten ſelbe nicht gelten laßen, ſondern würden bemüßiget ſeyn, einen Courier dießfalls nach Wienn zu ſchicken, auch wann Tit. Hr. Comes wegen dießfälliger Arbeit abkommen könnten, möchten Sie zu Sr. Durchl. kommen; dahero, da man dieſe Poſt mit betrübtem Gemüthe vernommen, wird Tit. Hr. Comes erſuchet zu Sr. Durhl. zu gehen, und werden der Notarius, Hr. Orator und Hr. Hammer denenſelben adjungieret; alß Sie wieder ad Sessionem kommen, referieret Tit. Hr. Comes, wie Ihro Durchl. die HHr. Condeputatos nicht admittieret, ſondern denenſelben alleine den geſchöpfften Mißfallen in harten Terminis bezeiget, und noch einmahl repetieret hätten, wie Se. Durchl. einen Courier dieſerwegen nach Hoff zu ſchicken umb die Verachtung dießfälligen Befehls zu notificieren, geſonnen wären,

Digitized by Google

und solle man sich nicht unterfangen, mit der gewöhnlichen Procession das Begleit zu geben, ansonsten man zwischen selbe Feuer geben würde, und würden Höchstdieselben den Tit. Hr. Neo-Electum zwar alß Friedenberg, nicht aber alß Consulem, admittieren; welche betrübte Nachricht alle gegenwärtige gäntzlich niederschläget, wodurch denen Tit. Hr. Neo-Electus bewogen wird, das Ihme auffgetragene Officium Consulare zu resigmeren, und die Löbl. Communität inständigst zu bitten, solche Resignation zu acceptieren und den Wechsel mit Tit. Hrn. v. Adlershausen zuzustehen; nach vorgängigem dießseitig wehmüthigem Discurs wird Tit. Hr. Comes ersuchet, zu Sr. Durchl. zu gehen, und hierüber dero Hohe Meynung zu vernehmen; nach einer Zeit von 5/4 Stunden kommen endlich Tit. Hr. Comes und referieren, wie Sie so wohl bey des Fürstens Durchl. alß des Hrn. Gubernators Excell. gewesen, und hätten Se. Excell. declarieret, factum infectum fieri nequit, Sie wären bey der Sache gantz indifferent, und mit der Election zufrieden, wann des Fürstens Durchl. zu demulcieren wären; dahero hätten Sie Ihro Durchl. hievon berichtet, Höchstdieselben denn sich gnädigst erkläret, wie Sie auch supersedieren wolten, wann anders der Hr. v. Adlershausen sich aquitieren wolte; nach dieser Relation declarieret Hr. v. Adlershausen, wie Er vorhero Selbsten mit Ihro Durchl. sprechen, und sein Compliment vor die ergangene gnädige Recommendation ablegen wolle, stehet auch gleich auff und gehet zu Sr. Durchl., welches beyde Löbl. Collegia sehr befremdet, da derselbe sich Anfangs entschuldiget, keinen Anlaß zu sothaner Recommendation gegeben zu haben, auch derselbe nicht allein das Sedis Judicat acceptieret, sondern auch das Jurament darüber abgeleget, folglich wird Ihm Tit Hr. Klockner nachgeschicket, umb Ihro Durchl. zu berichten, wie er sothanes Officium gleich nach der Election acceptieret, und das Jurament prästieret habe; Alß selbe retournieret, proponieret Hr. v. Adlershausen, nachdeme er mit des Fürstens Durhl. geredet, sey er mehr im Lichten, alß Selber den ganzen Tag gewesen, nehme also daßelbe mit Danck an, was die Löbl. Communität Ihme, nehmlich das Sedis Judicat, conferieret habe, offerieret sich auch zu allen Diensten des Publici, und wolle das übrige Gott und der Zeit anheimstellen. Demnach wird Tit. Hr. v. Friedenberg noch einmahl das Officium Consulare auffgetragen, die Session 1/4 auff 5 Uhr beschloßen, und diese betrübte Solennitaet mit der gewöhnlichen Begleitung, jedoch ohne auff dem Thurn zu blasen, geendiget.

Fürst Lobkowitz behielt seine gereizte Stimmung. Als am folgenden Tage (13. Oct.) der Comes ihn „ersuchte, zu befehlen, was man wegen Derer" an die zum Theil wegen der Post aus Hermannstadt Fortreisenden außzugebenden Päße thun solle; so hätten Se. Durchl. zur Antwort er-

Digitized by Google

theilet, Ich habe nichts zu schaffen, und verlange mein Lebenlang mit denen Stadt-Sachen nichts zu thun zu haben, kann man in größer- und wichtigern Sachen ohne mich seyn, so soll es auch in kleinern geschehen.

V.

Die Wahl Stef. v. Adlershausen zum Bürgermeister.

1740.

Erzählt vom Notäresstellvertreter, dem Senator Andreas Ezekelius v Rosenfeld, im Hermannst. Natthspr. v. 1734—1740. S. 923, 931—934.

D. 4. Maj. 1740. Consluieret der Löbl Mag. in Tit. Hrn. Comitis Behausung umb 8 Uhr. Hochgedachter Herr Comes proponieret: Demnach es Gott gefallen, das Officium Consulare durch das Absterben des bißherigen Hrn. Consulis v. Friedenberg in Vacantz zu setzen, dieses Publicum aber fast nicht eine Stunde ohne einen würcklich fungierenden Hrn. Consulem seyn könne, so hätten dieselben hiermit in des Löbl. Mag. Disposition stellen wollen, wann es eigentlich beliebe, daß man zu dem Actu Electionis schreiten möge. Diesen Vortrag assumieret der Löbl. Mag. und considerieret einerseiths, daß sich dieser Actus unter fortwährendem Landtage schwehr würde vornehmen laßen, anderntheils aber erwäget derselbe auch, wie Tit. Hr. Comes wegen anderer vielen Ampts-Verlegenheiten dieses Officium provisorio modo in die Länge nicht verwalten können würde, mithin wird der nächstkünfftige Sonnabend, alß der 7te Maji zu Vollziehung unter Gottes-Segen dieses Actus anberaumet.

D. 2. Junii. Consluiret der Löbl. Mag. umb 8 Uhr eben daselbst (in aedibus Tit. D. Comitis) und consultieret wegen der vorzunehmenden Consular-Election, resolvieret auch, daß, falls sich der Landtag, wie es das Ansehen habe, heute oder morgen solvieren solte, die Election in Gottes Nahmen übermorgen vorgenommen werden möge.

D. 4. Junij. Consluiret Ein Löbl. Mag. und Communität in Corpore umb 7 Uhr auff dem Rathhause Tit. Hr. Comes proponieret: Nachdeme man in vorgestriger Session Magistratualiter einig worden, den heutigen Tag unter Gottes Segen die Election eines Herrn Consulis vorzunehmen und nun in solcher guten Absicht consluieret sey, würde vielleicht nichts anders übrig seyn, alß, umb von der Zeit zu profitieren, die Löbl. Communität ad Conclave Incl. Magistratus zu beruffen; da auch solches von dem Löbl. Mag. beliebet und die Löbl. Communität invitieret worden, so kommet dieselbe in ziemlich numeroser Anzahl ad Sessionem Incl. Ma-

Digitized by Google

gistratus, so bald alß solches erfolget, kommet der Hr. Secretarius von des Hrn Gubernators Excell. ad Sessionem, und lassen Ihro Excell. durch ihn bey bevorstehender Election eines Consulis den Löbl. Magistrat und Löbl. Communität ernstlichen erinnern, daß, dieweilen Se. Excell. vernommen hätten, alß wären einige Discurse derer Leute dahin gegangen, daß man in Ansehung derer gut- und vielen Dienste, so Tit. Hr. Pro-Consul v. Rosenfeld diesem Publico erwiesen, bey dermahliger Occasion seine Person in Consideration ziehen wolle, so wären Se. Excell. bemüßiget worden, nicht zwar in dem Absehen Tit. Hr. v. Rosenfeld's Meriten etwas zu präjudicieren, Einen Löbl. Mag. und Communität dahin anzuweisen, daß Sie dem Diplomati sui Consiliariatus Gubernialis von Ihro Kay. May. welches dahin gegangen, daß, ehe Tit. Hr. v. Rosenfeld das Gubernial-Consiliariat antrete, vorhero das Officium Consulare ablegen möge, welches in nächst verstrichenem October auch würcklich erfolget seye, keinesweges zuwider leben mögen, und ließen also positive declarieren, daß das Officium Consulare cum Consiliariatu Guberniali nicht zusammen stehen könne. Nachdeme sich der Hr. Secretarius hierauff retiriret, proponieret Tit. Hr. Comes: Alldieweilen denen beyden Löbl. Collegiis sattsam bekandt seye, daß Gott den vor 3/4 Jahren erwählten Hrn. Bürgermeister von Friedenberg gantz unverhofft zu sich in die Ewigkeit abgefordert habe, so seye man in der nöthigen Absicht dermahlen confluieret, umb vor dieses Publicum einen neuen Hrn. Consulem zu erwählen, worzu dieselben Gottes reichen Seegen anwünschen. Nachdeme diese Proposition von dem W. W. Hrn. Oratore kürtzlich beantwortet worden, nimmt der Löbl. Magistrat seinen Abtritt; worauff denn Tit Hr. Comes die von des Hrn. Gubernators Excell. obberührtermaßen intimierte Sache den Tit. Hrn. von Rosenfeld betreffend, vorträget, wie auch des Tit. Hrn. v. Adlershausen Person auff erfolgte hohe Recomandation bestermaßen pro Consule anrecommandieret, da denn die Löbl. Communität Ihren Abtritt nimmet, und in Gottes Nahmen die Votation gewöhnlichermaßen angefangen, continuieret und zu Ende gebracht wird. Nach Verrichtung unter göttl. Beystand der Votation, publicieret Tit. Hr. Comes der Löbl. Communität, daß Tit. Hr. Stephanus Waldhüter v. Adlershausen, bißheriger Sedis Judex, von 124 präsenten Votis mit 93 pro Consule, und Tit. Hr. Jakob Sachse v. Harteneck mit 89 Votis pro Judice Sedis eligieret worden seyn, welchen Gott auß Gnaden gesegnete Amptierungen, und langes Leben verleyhen wolle. Alß solches geschehen, wird der Löbl. Magistrat ad sessionem beruffen und obgedachten Herren die beyde Officia auffgetragen, worauff dieselben die gewöhnliche Juramenta ablegen, und sich zu dem Dienst dieses Publicii offerieren. Nachdeme auch beyderseiths Tit. HHrn. Officiales Ihre Sitze genommen,

Digitized by Google

proponieret Tit. Hr. Comes, wie zu Vollziehung dieses Actus nun nichts mehr, alß die gewöhnliche Begleitung, übrig seye, ehe aber solches erfolge, möchte die Löbl. Communität sich ein wenig in Ihr Zimmer retirieren, umb die Ersetzung der vacant gewordenen Senatorial-Stelle vornehmen zu können.

Es machet also Tit. Hr. Comes zu dießfälligem Vorhaben den Anfang mit Anführung einiger Subjectorum, welche sich præivé theils generaliter wegen eines künfftigen Avancements, theils aber auch specifice umb Erhaltung der vacanten Senatorial-Stelle bey denenselben bißher privatim angemeldet hätten, communicieret anbey auch vom Hrn. Hrn. Martin von Reißenfels das hierselbst Command. Generalen Fürsten von Lobkovitz Durchl. eingereichtes Memorial, ratione darinnen angesuchter Promotion entweder in Senatorem vel Porcolabium Rubræ Turris, welches verlesen wird.

Sodann insinuieret sich aber auch der W. W. Hr. Notarius Prov. Johann Georg von Reißenfels[22]) bey Einem Löbl. Magistrat, beweglichst remonstrando, wie Er unter göttl. gnädigem Beystand schon über 5 Jahre und 8 Monathe in der sehr laboriös und beschwehrlichen Notariats-Function zugebracht, auch dadurch an seinen Leibes-Kräfften und Gesundheits-Umbständen sich nunmehro sehr veränderlich und geschwächet empfinde, mit angefügt gehorsamsten Petito, daß ein Löbl. Mag. Ihn von dieser schwehren Last hochgeneigt zu entledigen, mithin hac occasione anderweit auff Ihn väterlich zu reflectieren geruhen möge, und nimmt hiermit nebst Tit. Hrn. Comite seinen Abtritt.

Worauff denn Ein Löbl. Magistrat de numero Candidatorum pro supplenda praesenti Vacantia Senatoriali ein wenig erstlichen discurieret, hernach aber folgende Subjecta, alß: den Tit Hrn. Notar. Prov. v. Reißenfels, den W. Hrn. Lucam Fabritium v. Hermannsfeld Communitatis Centumviralis Oratorem, Hr. Bartolomeum v. Baussnern Porcolabium Rubræ Turris, und endlich auch Hr. Martinum v. Reissenfels Registratorem Decimarum Fiscalium, auß speciel- und unterthänigsten Egard Hochgedacht Sr. HFürstl. Durchl. beschehenen hohen Recommendation letzterer Person, pro Candidatis außgesetzet hat, da denn Tit. Hr. Johann Georg von Reißenfels, consideratis et perpensis primum quidem sat diutinis suis, laudabili zelo ac dexteritate Publico hujati praestitis gratis servitiis, tum vero de die in diem ingravescente etiam valetu-

---

22) J. G. Reißner v. Reißenfels war der Sohn des 1703 gestorbenen Georg Reißner v. R., war 1734—1740 Notär und starb als Senator 1748. (Seiwert's Nachrichten ꝛc. S. 351). Der Sachsengraf Sim. v. Baußnern war sein Stiefvater und Erzieher gewesen.

Digitized by Google

dinario suo statu, uno corde, ore ac Voto, pro Senatore vergnügt eligieret und reſolvieret worden. Wornach alſo derſelbe nach gewöhnlich abgelegtem Jurament, ſeinen gebührenden Platz und Session in dem Senatorial-Collegio eingenommen. Cui proinde posthac prosperiorem valetudinem, cum longa annorum serie quovis Divinæ Benedictionis genere largiter coronata, cordicitus apprecatur, ex

Commissione Incl. Magistratus
signans
A. C. v. Rosenfeld mp.
Jurat. Senat. Cibin.

Hierauff wird das gebührende Comitiv denen Tit. HHrn. Neo-Officialibus et Senatori gegeben und damit dieſer Actus beſchloſſen.

Digitized by Google

Die

Knopfkäfer, Silphales, Siebenbürgens.

Von

Karl Fuß.

Die zur bezeichneten Käferfamilie, aus welcher, wenn Sphaerites aus den in Dr. Redtenbacher's Fauna austriaca 2. Aufl. p. 322 angegebenen Gründen ausgeschlossen wird, in Siebenbürgen bis nun 58 Arten aufgefunden wurden, gehörenden Thiere sind bei ziemlich abweichender äußerer Körpergestalt und Größe doch durch genügend viele Merkmale als verwandt und zusammengehörig zu erkennen. Die Verbindung von Kopf, Halsschild und Hinterleib ist eine durchaus lockere, so daß die Beweglichkeit der beiden erstern Körperabschnitte, namentlich nach unten hin, bei einigen Agathidiumarten sich bis zum vollständigen Vermögen, dem Körper Kugelgestalt zu geben, entwickeln läßt. Die zehn- oder eilfgliedrigen Fühler sind an den Seiten des Kopfes vor den mehr oder weniger gerundeten, mäßig vorstehenden Augen eingefügt, allmählig verdickt, oder durch drei bis fünf größere Endglieder kolbig- oder knopfartig, meist nur bis zur Mitte des Halsschildes, seltener bei einigen Choleuaarten bis zum ersten Drittel der Flügeldecken reichend. Die etwas vorstehenden, starken Oberkiefer sind am Grunde von der vorne mehr oder minder ausgerandeten Oberlippe bedeckt; die Unterkiefer sind zweilappig; Lippen- und Kiefertaster sind je ein Paar vorhanden und ragen wenig aus dem Munde vor. Der Kopf ist frei, — bei Necrophorus hinter den Augen kissenartig gewölbt und dann in einen Hals verengt —, oder mehr weniger in das dann vorne rund ausgeschnittene Halsschild eingezogen; bei einigen Silphen vor den Augen etwas verlängert Das Halsschild ist mehr scheibenförmig bei Necrophorus und Silpha litoralis, oder mehr halbkreisförmig mit flacherer Wölbung bei Silpha, Choleua, oder mit stärkerer seitlicher Wölbung vorne tiefer ausgerandet bei Anisotoma, Liodes. Das Schildchen ist ziemlich stark entwickelt, dreiseitig. Die Flügeldecken sind mehr oder minder elliptisch, eiförmig, den Hinterleib be-

Digitized by Google

deckend, oder an der Spitze etwas abgestutzt und das Hinterleibsende frei lassend, oder sogar länglich viereckig, an der Spitze fast gerade abgestutzt und zwei bis drei Rückenringe nicht bedeckend — bei den Arten von Necrophorus und bei Silpha litoralis —; oben weniger oder stärker gewölbt, punktirt oder zugleich durch drei feinere oder stärkere Längskielchen, oder mit mehreren Längs- oder nur einem Nathstreifen durchzogen. An der Unterseite stimmen alle darin überein, daß die Hüften der Vorderbeine kegel- oder zapfenartig heraus und gegen einander geneigt vorstehen, die Mittel- und Hinterhüften sind kugelförmig und die letzten einander genähert. Die Schenkel sind bei der Silphiden-Gruppe an der äußern Seite der sie stützenden Schenkelringe angebracht, bei der Gruppe der Anisotomiden sind diese Ringe einfach. Die Schienen sind bei einigen Gattungen seitlich der Länge nach eingefurcht ohne aber eigentliche Rinnen zum Einlegen der Füße zu besitzen. Die Füße sind entweder alle fünfgliederig, oder die Hinterfüße haben nur vier Glieder — Anisotomiden — oder alle Füße haben nur vier Glieder — die Weibchen von Liodes —; die Tarsen der Vorder- und der Mittelfüße sind bei den Männchen einiger Gattungen erweitert. Der Bauch besteht aus sechs Ringen. — Sie leben von faulenden, animalischen oder vegetabilischen, Stoffen; die Silphiden überhaupt mehr von erstern, indem manche sogar kleine todte Thiere, indem sie sich unter dieselben eingraben und die lockere Erde wegscharren, nach und nach in Gruben versenken, wie Necrophorus; die Anisotomiden finden sich an alten Pilzen oder unter Rinden.

Die bei uns einheimischen Arten dieser Familie lassen sich auf folgende Weise in ihren Gattungen unterscheiden:

1. Mittelhüften ziemlich weit vorragend; Schenkelringe die Hinterbeine stützend; Nebenseitenstücke der Hinterbrust frei; alle Füße fünfgliederig, Körper mehr flach gewölbt. Gruppe der Silphiden 2
— Mittelhüften wenig vorragend; Schenkelringe der Hinterbeine klein, frei. Nebenseitenstücke der Hinterbrust größtentheils von dem umgeschlagenen Flügeldeckelrande bedeckt; die Hinterfüße, oder alle, manchmal nur viergliederig. Körper stark gerundet. Gruppe der Anisotomiden 6
2. Fühler eilfgliedrig, allmählig verdickt, oder mit drei bis fünf größern und dickern Endgliedern. Flügeldecken elliptisch, oder, wenn an der Spitze abgestutzt und die Leibspitze nicht bedeckend, so doch die Fühler nicht geknöpft 3
— Necrophorus Fabr. Fühler zehngliederig, mit einem verhältnißmäßig großen, viergliederigen, durchblätterten Endknopf. Halsschild mehr scheibenförmig mit vertieftem flachen Rande; Flü-

Digitized by Google

geldecken länglich viereckig, an der Spitze breitabgestutzt, drei Rückenringe frei lassend.

3. Vorletztes Glied der Kiefertaster gegen seine Spitze stark verdickt, viel dicker als das kegelförmig zugespitzte letzte. Flügeldecken mit ganz schmalem Seitenrande 4
— Vorletztes Glied der Kiefertaster ebenfalls gegen die Spitze verdickt, doch im Verhältniß zu dem letzten, eiförmigen oder walzigen, nicht so bedeutend; Flügeldecken mit breitem rinnenförmig aufgebogenem Seitenrande 5
4. Catopomorphus Aubè. Fühler abgeflacht, gegen die Spitze mäßig verdickt, das achte Glied den anstoßenden Gliedern an Größe gleich. Flügeldecken neben der Nath mit einem Längsstreifen.
— Choleua Latr. Fühler mehr oder weniger dünn und dann bis zum ersten Drittel der Flügeldecken reichend, oder gegen die Spitze keulenförmig und kaum den Halsschildhinterrand erreichend; das achte Glied derselben kürzer als die anstoßenden; Flügeldecken mit feinen Längsstreifen oder nur einem Nathstreif.
— Colon Hrbst. Fühler ziemlich kurz, die Halsschildmitte erreichend, keulenförmig; das achte Glied größer als das siebente. Körper klein und länglich elliptisch, seitlich ziemlich gewölbt, mit einem Nathstreif.
5. Necrophilus Latr. Käfer etwa drei Linien lang; Fühler mit fünf merklich verdickten Endgliedern, Flüdeldecken mit neun punktirten Längsstreifen.
— Silpha Linn. Käfer 5 Linien und darüber lang. Fühler allmählig verdickt, oder mit drei, vier merklich dickern Endgliedern. Flügeldecken dicht punktirt oder mit höchstens drei feinern oder stärkern Längskielen.
6. Fühler mit fünfgliedriger Keule, deren zweites Glied klein ist . 7
— Fühler mit drei größern Endgliedern 8
— Amphicyllis Erichs. Fühler mit vier größern Endgliedern.
7. Anisotoma Illig. Mittelbrust einen feinen scharfen Kiel bildend, Flügeldecken mit feinen Längspunktreihen.
— Liodes Latr. Mittelbrust nicht gekielt, aber zwischen den Mittelhüften einen kleinen stumpfen Vorsprung bildend, Flügeldecken mit Nathstreif.
8. Colenis Erichs. Kopfschild von der Stirne durch eine feine, eingegrabene Linie getrennt. Flügeldecken mit feinen Querlinien durchzogen. Körper ohne Kugelvermögen..

Digitized by Google

— Agathidium Illig. Kopfschild von der Stirne nicht durch eine Linie abgegrenzt. Flügeldecken höchstens mit Nathstreif. Körper mit Kugelvermögen.

Coleva. Latreille.

Der Körper, der hieher gehörigen Arten ist klein, elliptisch oder eiförmig, mäßig gewölbt, der Kopf ist eiförmig, hangend, vor den mäßig vorstehenden, gerundeten Augen, etwas verengt, von dem Scheitel zur Oberlippe gleichmäßig gewölbt; an den Kiefertastern ist das vorletzte Glied von schmaler Basis an rasch verdickt, das letzte kürzer, viel schmaler und kegelförmig spitz; das achte Fühlerglied ist kürzer als die Nachbarglieder, und die fünf letzten Glieder sind oft zu einer Keule verdickt. Das Halsschild ist breiter als lang, mit sanft gerundeten Seiten, vorne in flachem Bogen ausgeschnitten. Das Schildchen ist kurz dreiseitig, häufig in der Mitte eingedrückt. Die Flügeldecken sind eiförmig, seitlich schmal gerandet, an der Spitze manchmal abgestutzt, mit feinen, oft schwindenden Längsstreifen durchzogen; der Nathstreif auf der Mitte zwischen dem ersten und zweiten Drittel etwas nach außen gebogen. Bei den Männchen sind die Tarsen der Vorderbeine, bei einigen auch die Glieder der Mittelbeine erweitert. — Sie leben an faulenden Pflanzen und Thieren, unter alten Brettern und Ziegeln u. s. w.

1. Mittelbrust einfach, ohne Kiel. Körper länglich, Fühler lang und dünn, bis zum ersten Drittel der Flügeldecken reichend, an der Spitze kaum verdickt; Füße dünn, Vorderfüße beim Männchen erweitert, Mittelfüße bei beiden Geschlechtern einfach; Die hintern Hüften beim Männchen ebenfalls erweitert; 2
— Mittelbrust einfach, Körper eiförmig, Fühler nach der Spitze zu meist stark verdickt, und kaum das Halsschild überragend, das achte Glied in der Regel bedeutend kleiner, als die einschließenden; Füße ziemlich kräftig, Vorderfüße und erstes Glied der Mittelfüße beim Männchen erweitert. Hinterhüften bei beiden Geschlechtern einfach 4
— Mittelbrust einfach, Körper eiförmig, Fühler nach der Spitze zu nur schwach verdickt, Füße fein, Vorderfüße beim Männchen erweitert, Mittelfüße und Hinterhüften bei beiden Geschlechtern einfach 9
— Mittelbrust gekielt, Körper eiförmig, Fühler allmählig verdickt, den Halsschildhinterrand nicht überragend, achtes Glied derselben etwas kleiner als die einschließenden, Füße stark, meist etwas zusammen-

Digitized by Google

gedrückt, Vorderfüße beim Männchen stark, beim Weibchen in der Mitte schwach erweitert, Mittelfüße bei beiden Geschlechtern einfach. Flügeldecken quer gestrichelt 10

2. Käfer schlank, Flügeldecken wenigstens noch einmal so lang als breit, Punktirung des Halsschildes sehr fein 3

— Intermedia Kraatz. Käfer langoval, Flügeldecken nur um die Hälfte länger als breit. Punktirung des Halsschildes und der Flügeldecken gröber und zerstreuter. Kopf, Halsschild und Unterseite dunkel pechbraun; Mundtheile, die ganzen Fühler und Beine, die Seiten und ein schmaler Hinterrand des Halsschildes, die Flügeldecken und die Bauchspitze rothbraun. Die hintere Hälfte der Flügeldecken etwas dunkler gebräunt, das Halsschild ist kaum um die Hälfte breiter als lang, seine gerundeten nach vorne und hinten gleichmäßig verengten Seiten kurz vor der Mitte am breitesten, mit abgestumpften Vorder- und Hinterwinkeln, der Seitenrand auf der hintern Hälfte aufgebogen, so daß eine abgekürzte Seitenfurche entsteht, an welche sich am Hinterrande nach innen zu noch ein kleines Grübchen anlehnt; auch eine Mittellinie ist auf der hintern Hälfte, doch nicht bis in den Hinterrand hinein, deutlich. Schildchen spitzdreiseitig, punktirt, etwas dunkler als die Flügeldecken. Diese sind in der Mitte etwas erweitert und an der Spitze ziemlich stumpf gerundet, durchaus, wenn auch nicht stark, gestreift, mit runzlig zusammenfließender Punktirung auf den Zwischenräumen. Die Behaarung der Oberseite sparsam, kurz gelblichgrau. Das Grundglied der Fühler ist umgekehrt kegelförmig, etwas länger als das zweite, und ziemlich dicker als dieses und die folgenden, beinahe walzenförmigen; das dritte um die Hälfte länger als das zweite, und ein drittel länger als das vierte, die nun folgenden sind schon deutlicher verkehrt kegelförmig, Glied sechs, sieben, neun und zehn, etwa gleich lang, acht wenig kürzer als die einschließenden, das letzte etwas dicker und eiförmig zugespitzt. L. 2·2‴, Br. 1·2‴. Ein einziges weibliches Stück bei Hermannstadt an den Federn eines Krähenflügels.

3. Angustata Fabr. Halsschild mäßig dicht punktirt, kurz vor der Mitte am breitesten, beiderseits bogig verengt, mit stark abgerundeten Vorder- und Hinterwinkeln, der Seitenrand hinten nur schwach aufgebogen, mehr flach abstehend; die beiderseits abgekürzte Mittellinie verschwindet oft ganz; die schmalen gegen die Mitte schwach erweiterten, deutlich und durchaus gestreiften Flügeldecken sind auf dem Rücken hinter dem Schildchen flach einge-

Digitized by Google

drückt, an der Spitze einzeln abgerundet. Die Farbe ist pechbraun, doch die Seiten und Hinterrand des Halsschildes schmal rothbraun, die Flügeldecken rothbraun, die Hinterhälfte derselben dunkler; die ganzen Fühler und Beine sammt den Hüften gelbroth. Die Behaarung ist sehr kurz, gelblich grau. Grundglied der Fühler zwar dicker aber kaum länger als 2, 3 fast doppelt so lang als 2, 4 wenig länger als 2, die folgenden außer dem etwas kürzern 8 etwa gleich lang, das letzte eiförmig spitz. L. 2·5‴, Br. 0·8‴. Bei Neudorf, Hermannstadt.

— Cisteloides Fröhl. Halsschild sehr fein und sehr dicht punktirt, in der Mitte am breitesten, beiderseits bogig verengt, mit abgestumpften Hinterwinkeln und abgerundeten Vorderwinkeln; Die Seiten in den Hinterwinkeln etwas aufgebogen, wodurch ein seichtes Grübchen entsteht, daneben nach innen befindet sich noch ein kleines Grübchen; die Mittellinie ist nur auf der Mitte des Halsschildes als kurzer Eindruck kenntlich Die schmalen Flügeldecken sind gegen ihre Mitte schwach erweitert und fein durchaus gestreift, etwas stärker punktirt als das Halsschild und an der Spitze einzeln abgerundet, vor der Mitte des Rückens etwas abgeflacht. Die Farbe des Käfers ist dunkel pechbraun; die Flügeldecken manchmal dunkel rothbraun; die Behaarung sehr kurz, bräunlich, seidenglänzend. Die erstern Fühlerglieder und die Beine heller braun. Fühlerglied 1 dicker und deutlich länger als 2 und so lang als 3, 4 und die folgenden, ausgenommen das kürzere achte, welches selbst etwas kleiner als 3. doch länger als 2. ist; Endglied eiförmig spitz. L. 2·5‴, Br. 0·8‴. Bei Neudorf unter Brettern in einem Bienengarten; im Hammersdorfer Wald auf blühendem Cretaegus gekötschert.

4. Halsschild mit rechtwinkligen, manchmal etwas ausgezogenen Hinterecken 5

— Picipes. Fabr. Halsschild mit ganz abgerundeten Hinterwinkeln, um die Hälfte breiter als lang mit gerundeten Seiten, nach vorne etwas mehr verengt als nach hinten, mit abgerundeten Vorderwinkeln. Der Vorderrand ist sehr seicht ausgerandet und der Hinterrand gegen das Schildchen in breitem Bogen schwach erweitert; seine Oberseite flach gewölbt, ohne Eindrücke, sehr dicht und fein punktirt. Das Schildchen ist stumpf, dreieckig. Die Flügeldecken eiförmig, ein drittel länger als breit, an den Seiten schmal gerandet, von der Basis an rasch gerundet erweitert, gegen die Spitze sanfter zusammen abgerundet, ziemlich hoch gewölbt und bis zur Spitze fein gestreift. Die Zwischenräume sind etwas gröber und

Digitized by Google

zerstreuter punktirt als das Halsschild Farbe des Käfers pechbraun. Die Unterseite sammt Beinen und Fühlern heller, das letzte Fühlerglied gelbroth. Pubescenz äußerst kurz, fast nur wie bereift. Fühlerglied 1. länger aber nicht merklich dicker als 3., 2 kleiner als 1. und 3.; die Glieder bis zum sechsten mehr walzig, dann 6. und 7. schwach, doch deutlich gegen die Spitze verdickt, 8., 9, 10 an der Basis gerundet und gegen die abgestutzte Spitze verbreitert, 8. kürzer als breit, 9. und 10. so lang als breit, das letzte eiförmig, zugespitzt. Die Fühler reichen bis zum Hinterrand des Halsschildes. L. 2·8‴, Br. 1·8‴, Götzenberg an modernden Holzstücken.

5. Fühler mit gelbrothem Endgliede 6
— Fühler gleichfärbig 8
— Chrysomeloides. Panz. Fühler mit deutlich dickerer, schwarzen Keule, in welcher das achte Glied gegen die einschließenden merklich klein erscheint; Glied 2. wenig kürzer als 3. Käfer pechbraun, jüngere Stücke heller. Halsschild etwa um ein Drittel breiter als lang, mit gerundeten Seiten, nach vorne mehr als nach hinten verengt, mit rechtwinkligen Hinterecken und gewölbter Oberfläche. Hinterrand beinahe gerade, nur sehr schwach gegen das Schildchen hin erweitert; dieses sehr kurz dreiseitig. Flügeldecken eiförmig, wenig breiter als das Halsschild, von der Basis an gerundet erweitert und dann allmählig zu der abgerundeten Spitze verengt, vor der Mitte am breitesten, an den Seiten fein gerandet, um die Hälfte länger als breit, gewölbt, mit Spuren von Längsstreifen; der Nathstreif jedoch deutlich, namentlich auf der Spitzenhälfte. Die Punctirung sehr fein und dicht; die Pubescenz äußerst kurz, bräunlich gelb. Beine und Fühler bis zur Keule braunroth. L. 2‴, Br. 1‴. Bei Großscheuern an Aasknochen; Hermannstadt.
6. Hinterecken des Halsschildes rechteckig 7
— Umbrina Erichs. Hinterecken des Halsschildes spitzwinkelig, indem der Hinterrand an den Seiten eingeschwungen ist und also gegen die Ecken heraustritt; Halsschild selbst breiter als lang mit gerundeten Seiten, nach vorne bedeutend und nach hinten fast gar nicht verengt, so daß der Vorderrand nur halb so breit als der Hinterrand und die größte Breite beinahe an der Basis erscheint. Vorderwinkel herabgebogen, kurz abgerundet; Oberseite ziemlich hochgewölbt mit Spuren einer Mittellinie. Schildchen dreiseitig. Flügeldecken eiförmig, gegen die Mitte wenig erweitert, ziemlich gewölbt, fein gerandet und mit verschwindenden Längs-

Digitized by Google

streifen. Punktirung fein und dicht, auf den Flügeldecken etwas gröber und zerstreuter; die Pubescenz dicht und kurz gelbgrau. Farbe des Thieres heller oder dunkler braun; die Beine und die wenig verdickten und mit der Spitze über die Halsschildbasis reichenden Fühler rothbraun. Glied 2 der Fühler kaum kürzer als 3, 8 merklich kürzer als die einschließenden. L. 1·8, Br. 1‴. Bei Hermannstadt; Großscheuern im Eichenwald.

7. Nigrita Erichs. Halsschild fast um die Hälfte breiter als lang, über die Mitte am breitesten und von da nach beiden Seiten hin gerundet verengt; Hinterecken rechtwinkelig, Vorderwinkel breit abgerundet, Vorderrand ziemlich tief ausgerandet, Hinterrand beinahe gerade abgeschnitten; oben gewölbt. Flügeldecken eiförmig, von der Basis gegen die Mitte wenig gerundet erweitert, an der Spitze zusammen abgerundet, an den Seiten mäßig fein gerandet, ziemlich gewölbt mit deutlichem Nath- und Spuren von Längsstreifen. Färbung des Käfers schwarzbraun; Punktirung sehr fein und dicht; Pubescenz kurz, dicht, bräunlich. Die ziemlich verdickten Fühler, die Schienen und Füße rothbraun. Fühlerglied 2 etwas und 8 viel kürzer als die anstoßenden. L. 1.8, Br. 1‴. Großscheuern.

— Fumata Spence; Redtb. Halsschild um die Hälfte breiter als lang, kurz vor der Basis am breitesten, und von da zur Spitze im Bogen ziemlich verengt, doch ist der mäßig ausgeschnittene Vorderrand noch breiter als die Hälfte des beinahe geraden Hinterrandes; Vorderwinkel etwas abgerundet und etwas abwärts gebogen. Flügeldecken etwas über die Hälfte länger als breit, länglich eiförmig, an der Basis so breit als das Halsschild, von da an wenig erweitert und von der Mitte allmählig zur Spitze verengt und zusammen abgerundet; außer dem Nathstreifen ohne Längsstreifen. Käfer schwarz; Flügeldecken rothbraun; Fühlerwurzel und Spitze und die Schienen und Füße gelbroth; die mittlern Fühlerglieder und Schenkel pechbraun. Punctirung sehr fein und dicht. Behaarung kurz und bräunlich. Fühler ziemlich kurz und verdickt. Glied 4, 5, 6 breiter als lang, 8 bedeutend kürzer als die anstoßenden. L. 1·4, Br. 0·7‴. Bei Hermannstadt an einem todten Maulwurf; Großscheuern unter faulendem Holzwerk.

8. Fusca Panz. Hinterecken des Halsschildes rechtwinkelig, etwas nach hinten ausgezogen, wodurch der Hinterrand beiderseits schwach ausgeschweift erscheint; die Fühler sind gegen die Spitze sehr schwach verdickt; Glied 8 über halb so groß als die anstoßenden, 2 etwas kürzer als 3 und so groß als 4; Halsschild

Digitized by Google

an der Basis am breitesten, gegen die Spitze gerundet verengt mit ziemlich herabgedrückten gerundeten Seiten. Flügeldecken länglich eiförmig, kaum breiter als das Halsschild, gegen die Spitze allmählig zusammen abgerundet; schwach längsgestreift. Käfer rothbraun, Beine und Fühler etwas heller. Punctirung fein und nicht sehr dicht. Behaarung kurz und bräunlich, wie bereift. L. 2, Br. 1‴. Bei Hermannstadt.

— Tristis Panz. Halsschild in den Hinterwinkeln rechteckig, mit geradem Hinterrand; breiter als lang, in der Mitte am breitesten, nach vorne wenig mehr als nach hinten verengt, mit breit abgerundeten Vorderwinkeln. Flügeldecken länglich eiförmig, an der Basis so breit als das Halsschild, dann mäßig erweitert und allmählig zur Spitze zusammen abgerundet, nur mit einem Nathstreif. Fühlerkeule bedeutend verbreitert; Glied 2 der Fühler nicht kürzer als 3, 4 etwas kürzer, doch noch immer länger als dick, 5 und 6 so lang als dick, 8 kaum so dick als die anstoßenden. Käfer schwarz mit rothbraunen Flügeldecken; Fühler und Beine heller. Punktirung fein und dicht; Behaarung kurz und bräunlich. L. 1·7, Br. 0·8‴ bei Großscheuern an Aasknochen.

9. Velox Spence. Käfer eiförmig, rostroth mit rothbraunem Kopf. Fühler schmal, leicht gegen die Spitze verdickt, die letzten Glieder heller rostroth. Halsschild um die Hälfte breiter als lang, hinten so breit als die Flügeldecken, nach vorne mehr bogig verengt. Hinterecken scharf rechtwinkelig, Hinterrand desselben seitlich leicht ausgebuchtet. Die an der Spitze stumpf gerundeten Flügeldecken sind in der Mitte kaum erweitert, sehr undeutlich gestreift, dicht in die Quere runzelig punktirt. Beine rothgelb. L. 1·5, Br. 0·7. Bei Michelsberg an altem Holzwerk.

— Badia. Sturm. Käfer eiförmig, pechbraun; seine Fühler rostroth, etwas das Halsschild überragend, schwach gegen die Spitze verdickt. Halsschild breiter als lang, hinten so breit als die Flügeldeckenbasis, von da an nach vorne stark verengt, Hinterrand gerade mit rechtwinkeligen etwas vorstehenden Hinterecken; Flügeldecken länglich eiförmig, in der Mitte wenig erweitert, ohne Längsstreifen. Unterseite und Beine heller braun. L, 1·2, Br. 0·6‴. Nach Angabe des H. Herman Hampe im dritten Jahrgang der Verhandlungen und Mittheilungen des siebenb. Vereins für Naturwissenschaft in Hermannstadt. Ich habe von dieser Art jedoch kein siebenb. Exemplar gesehen.

Digitized by Google

10. Strigosa Kraatz. Hinterwinkel des ziemlich gewölbten Halsschildes spitz, über den Hinterrand vorgezogen, daher dieser breit ausgerandet. Halsschild an der Basis über zweimal so breit als lang, von da an gegen die abwärts gebogenen kurz gerundeten Vorderwinkel stark verengt. Fühler mäßig verdickt, das Halsschild überragend, Glied 1 und 3 gleichlang, 5—7 etwas kürzer als die vorrigen, 7, 9 und 10 wieder etwas länger und auch dicker, 8 etwa halb so lang als die anstoßenden. Flügeldecken deutlich querstreifig, an der Basis etwas schmaler als das Halsschild, von der Schultern allmählig zur kurz gerundeten Spitze im Bogen verengt, daher der ganze Käfer ziemlich spitzeiförmig, mit der größten Breite kurz vor der Halsschildbasis; der Nathstreif ziemlich tief eingeschnitten und außerdem Spuren von Längsstreifen. Käfer rothbraun, Kopf und Halsschildmitte dunkler; Fühler und Beine rostroth. L. 1·3, Br. 0·6‴. Hermannstadt an Erlenwurzeln.

— Sericea Fabr. Käfer länglich eiförmig, mit an der Spitze etwas abgestutzten Flügeldecken. Halsschild breiter als lang, vor der Basis am breitesten, dann nach vorne im Bogen wenig verengt mit breit abgerundeten Vorderwinkeln. Hinterwinkel etwas nach hinten gezogen, daher spitzwinkelig und der Hinterrand seitlich ausgeschweift. Fühler mit ziemlich verdickter Keule, bis zum Halsschildrand reichend. Flügeldecken etwas schmaler als die Halsschildbasis, gegen die abgestutzte Spitze allmählig, fast geradlinig verengt, nur mit dem feinen Nathstreifen versehen sammt dem Halsschild fein quergestreift und dicht kurz seidenartig pubescent. Käfer pechschwarz, gegen die Flügeldeckenspitze röthlich; Fühler bis auf die schwärzliche Keule und die Beine bis auf die schwärzlichen Hinterschenkel rothbraun. L. 1·2, Br. 0·5‴. Großscheuern an einer todten Ardea minuta und unter altem Holzwerk.

Catopomorphus Aubé.

Von der vorigen Gattung fast nur durch die abgeplatteten Fühler unterschieden, sonst sehr übereinstimmend. Die hieher gehörige siebenbürgische Art beschrieb Hr. Hermann Hampe im dritten Jahrgang der Verhandlung und Mittheilung des siebenb. Vereins f. Naturwiss. zu Hermannstadt 1852 p. 140 als Catops arenarius und H. D. Kraatz gab dieselbe in der Stettiner entomologischen Zeitung 1855 p. 166 als identisch mit dem von Mulsant beschriebenen Catopsimorphus pilosus an. Auf diese Autorität

Digitized by Google

gestützt, stelle ich denn unsern Catops arenarius hieher, obwohl dessen Beschreiber bei Bezeichnung der Fühlerform von einer Abplattung derselben nichts erwähnt und auch ein von demselben herrührendes, in meiner Sammlung befindliches Stück ebenfalls von dem Merkmal „Aubé's très aplaties" der Stettiner Zeitung vom Jahr 1852 p. 444 nichts zeigt; sondern die Fühler sind nur allmälig verdickt, übrigens von allen Seiten besehen stets stielrund. Sonst finde ich der Beschreibung Hampe's nichts hinzu zu setzen für nöthig, als daß das 8. Glied der Fühler nicht kleiner ist als die anstoßenden; dieselbe lautet:

— Arenarius Hampe. — Mittelbrust einfach. Fühler allmählig verdickt, etwas über den Hinterrand des Halsschildes hinausragend und, wie die Taster einfarbig gelbroth. Kopf und Halsschild zerstreut punktirt, schwarz mit etwas abstehender gelbbrauner Behaarung; das Letztere ist an den Seiten stark gerundet, nach vorne mehr als nach hinten verengt; die Vorderecken abgerundet, die Hinterecken stumpfwinkelig, der Hinterrand gegen das Schildchen etwas gerundet. Das Schildchen dreieckig, an den Seiten punctirt, in der Mitte glatt und durch eine halbkreisförmige vertiefte Bogenlinie eingedrückt, schwarz, und nur an den Rändern behaart. Flügeldecken eiförmig, gewölbt, runzlicht punktirt, durch die abstechende Behaarung hindurch stark glänzend und außer dem Nathstreifen ohne Spur von Streifung. Die Färbung ist, wenn auch veränderlich, doch von allen verwandten Arten ausgezeichnet; die Spitze um Umgebung des Schildchens sind stets, und zwar erstere scharf abgegrenzt, schwarz; das Schwarz der Wurzel verbindet sich aber häufig mit der Spitze durch eine breite Nathbinde, wo aber die Spitze noch immer bis zum Seitenrande verbreitert schwarz abgesetzt erscheint, oder es sind die Flügeldecken mit Ausnahme eines schmalen, bis zu ihrer Hälfte reichenden Schulterfleckes ganz schwarz. Unterseite pechschwarz, matt. Beine gelbroth. L. 1·3, Br. 0·8‴. Bei Hammersdorf an einer sandigen Stelle des Mittelberges von H. Hampe in Erdrissen gefunden.

Colon Herbst.

Kleine, dicht bräunlich seidenglänzend behaarte Thierchen von meist länglich elliptischer Gestalt, ziemlich gewölbt, und von den vorigen Gattungen zumeist durch verhältnißmäßig kürzere, mit dickerer Keule versehene Fühler, die blos bis zur Mitte des Halsschildes reichen, an welchen das achte Glied

Digitized by Google

größer als das siebente ist, unterschieden. Halsschild und Flügeldecken schließen sich aneinander enger an und sind weniger gegen ihre Spitze verengt; fein punktirt und mit einem Nathstreif versehen. Die Mittelbrust ist gekielt. Die Männchen haben bei einigen Arten an dem Hinterschenkel einen mehr oder weniger scharfen Zahn. Sie leben an faulenden Vegetabilien, oder, wie Dr. Redtenbacher angibt, fängt man sie gegen Sonnenuntergang an Grashalmen mit dem Kötscher.

1. Vorderschienen bei beiden Geschlechtern und zwar beim Männchen stärker erweitert 2

— Serripes Erichs. Die Vorderschienen sind bei beiden Geschlechtern einfach. Der Käfer ist eiförmig ziemlich gewölbt, schwarzbraun, mit bräunlichgelben Härchen bekleidet. Fühler und Beine rothbraun, die Keule nicht sehr dick, dunkler. Halsschild an der Basis etwas breiter als die Flügeldecken, an den gerundeten Seiten nach vorne etwas verengt; die Basis seitlich kurz eingeschwungen mit stumpf gerundeten Hinterecken; oben dicht punktirt. Die Flügeldecken sind sehr dicht und fein punktirt, an der Spitze stumpf gerundet, um ein Drittel länger als breit, mit Spuren von Längsstreifen und deutlichem Nathstreif. Die Hinterschenkel des Männchens sind zusammengedrückt, unten fein gekerbt und an der Spitze mit einem Zähnchen. L. 1, Br. 0·4‴ bei Großscheuern.

2. Affinis St. Länglich eiförmig, braun mit weißgelber Pubescenz. Fühlerkeule stark, schwärzlich mit rothgelber Spitze. Halsschild so breit als lang, schwach gewölbt, die Basis seitlich ausgeschweift mit stumpfen Winkeln, oben ziemlich dicht und stark punktirt. Flügeldecken länglich mit mehr geraden Seiten und stumpf gerundeter Spitze, aber fein punktirt und nur mit Nathstreif. Fühlerwurzel und Beine braunroth. Das Männchen hat an den Hinterschenkeln einen spitzen Zahn. L. 1‴. Nach H. Hermann Hampe in den Verhandl. des siebenb. Vereins f. Naturw. 1853 S. 222 in Siebenbürgen gefangen.

— Brunneus Latr. Länglich elliptisch, Halsschild nicht breiter als die Flügeldecken, wenig breiter als lang, nach vorne bogig verengt, mit leicht und breit ausgerandeter Basis und rechtwinkligen Hinterecken; fein punktirt. Flügeldecken zweimal so lang als breit, an den Seiten beinahe gerade, an der Spitze stumpf; oben fein punktirt und nur mit Nathstreif. Käfer pechbraun, bräunlich pubescent; Fühler, mit dunklerer Keule, nebst den Beinen und der Unterseite rothbraun. L. 1, Br. 0·3 bei Hermannstadt.

Digitized by Google

— Latus Kraatz. Käfer länglich eiförmig. Halsschild kaum ein Drittel breiter als lang, deutlich breiter als die Flügeldecken, auch vorne ziemlich gewölbt, mit breit ausgerandeter Basis und kurz stumpfen Hinterecken; die Seiten vorne rasch in die sehr abgerundeten Winkel übergehend; fein deutlich punktirt. Flügeldecken spitzeiförmig, um ein drittel länger als breit, von der Basis an stets verschmälert, sehr fein punktirt, nur mit Nathstreif. Käfer pechbraun, unten heller, überall dicht bräunlich behaart. Die einfarbigen Fühler und die Beine rothbraun. L. 1·4, Br. 0·6‴. In der Sammlung des Hermannstädter Vereins für Naturwissenschaften befindet sich ein Stück.

Necrophilus. Illiger.

Der Kopf ist länglich, vor den ziemlich vorstehenden, gerundeten Augen kaum verengt. Die Fühler reichen kaum bis zum Hinterrand des seitlich abgesetzten, breit gerandeten, vorne tief ausgeschnittenen, in der Mitte gewölbten Halsschildes. Glied 1 und 3 sind gut zweimal so lang als 2 und 4—6, welche kurz fast verkehrt eiförmig sind; die folgenden fünf Glieder bilden eine an Dicke stets zunehmende abgesetzte Keule, deren letztes Glied kurz eiförmig ist. Das Schildchen ist kurz dreiseitig. Die Flügeldecken sind um ein Drittel länger als breit, eiförmig, gewölbt mit breit abgesetztem, aufgebogenem Seitenrand und punctstreifig Die Schienen sind der Länge nach scharfkantig und fein bedornt und unter dem Knie gebogen. Die einzige Art ist

— Subterraneus Dahl. Der Käfer ist dunkel schwarzbraun, glänzend, blos die Fühlerkeule matt pubescent. Der Kopf ist bis auf seine vordere glatte Hälfte punktirt, zwischen den Fühlern beiderseits mit seichtem Eindruck. Das Halsschild an der Basis beinahe zweimal so breit als über die Mitte lang, beiderseits werden die fein punktirten Seiten durch eine breite Längsfurche von dem glatten gewölbten Mittelfelde abgesetzt; die nach vorne stark verengten Seiten, sowie der tief ausgerandete Vorderrand sind schmal erhaben gerandet; die Vorderwinkel gerundet, die Hinterwinkel abgestumpft rechteckig; fein Hinterrand gerade. Die glatten Flügeldecken sind um die Hälfte länger als breit, kaum breiter als das Halsschild, der Länge nach mit neun Punktstreifen durchzogen, die einzelnen Deckschilde an der Spitze abgeschnitten, mit zahnartig vorstehender Nathspitze. Der umgeschlagene Flügeldeckenrand

Digitized by Google

rinnenförmig, glatt. L. bis 3, Br. bis 1·8‴. Bei Paß Dusch; am Praeschbe; am Bullasee und zwar hier in den Gehäusen todter oder zerquetschter Helix aethiops und arbustorum an deren Überbleibseln sich nährend.

Silpha Linné.

Körper mäßig groß, in litoralis bis 1 Zoll erreichend. Der Kopf ist eiförmig oder mehr gerundet, hängend, bei einigen vor den ziemlich vorstehenden halbkugeligen Augen verengt und etwas verlängert. Die Fühler reichen meist nur bis über die Mitte des Halsschildes und sind entweder allmählig verdickt, oder die drei bis vier letzten Glieder bilden eine deutlich abgesetzte Keule. Das Halsschild ist breiter als lang, flach oder etwas gewölbt, scheibenförmig oder abgestutzt halbkreisförmig, oder vorne tief ausgerandet, mit meist flach abstehendem abgesetztem Seitenrand. Das Schildchen ist ziemlich entwickelt, dreiseitig. Die Flügeldecken sind meist stumpf eiförmig, doch auch länglich viereckig, punktirt, gerunzelt, theils mit drei Längskielen versehen. Die Hinterleibsspitze ragt bei vielen hervor. Die Schienen sind kantig und daselbst mit feinen Dörnchen besetzt und längsrinnig. Die Vorderfüße des Männchens sind erweitert. — Sie leben von Aas, faulenden oder auch frischen Vegetabilien und auch vom Raube; bei Großscheuern fand sich obscura im Jahre 1853 auf den Zuckerrübenfeldern, nachdem die Pflanzen kaum ausgesetzt worden waren, in Menge ein und schadete ziemlich viel.

1. Käfer einfarbig schwarz, selten mit kurzen, grauen oder schwarzen Härchen oben bekleidet 2

— Litoralis L. (Necrodes). Käfer schwarz matt glänzend, die drei letzten Glieder der allmählig verdickten Fühler rostroth. Kopf stumpfdreieckig, hinter den Augen stark eingeschnürt und querüber eingedrückt. Halsschild scheibenförmig, sehr flach gewölbt, beiderseits seicht eingedrückt, am Vorderrande ausgerandet, ringsum dichter fein punktirt als in der Mitte; am Hinterrande mit vier verloschenen Längsgrübchen und einer feinen durchausgehenden Mittellinie. Schildchen groß, dreiseitig, die Seiten etwas nach außen gekrümmt, an der Spitze eingedrückt, punktirt, und auf der Basishälfte schwarz pubescent. Flügeldecken flach, länglich viereckig und hinten sehr abgestumpft mit abgerundeten Seiten- und rechteckigen Nathwinkeln. Die Nath nebst dem Spitzenrand und den Seiten sind fein erhaben gerandet, oben dicht punktirt mit drei feinen, durchausgehenden Längskielen durchzogen, zwischen dem zweiten

Digitized by Google

und dritten befindet sich an der Schulter ein schmales Längswülstchen und hinter der Mitte eine beulenförmige Erhöhung, von welcher an der zweite Kiel sich der Nath nähert. Unterseite kurz dunkelbraun pubescent. Die zwei letzten Rückenringe sind von den Flügeldecken nicht bedeckt. Beim Männchen sind die Vorder- und Mitteltarsen erweitert und die Hinterschienen stark gekrümmt und überdieß die Hinterschenkel stark verdickt. L. bis 12, Br. bis 5‴. An Aas; bei Großscheuern, Hermannstadt, Mediasch.

— thoracica L. (Oeceocampta). Käfer schwarz; Halsschild, Unterseite des ersten Fühlergliedes und Schulterecke rostroth; Oberseite des Halsschildes nebst den Schultern mit glänzenden rothen kurzen Härchen sammetartig dicht besetzt. Fühler mit deutlich abgesetzter viergliedriger Keule, deren erstes Glied jedoch viel kürzer ist als das folgende, die vorhergehenden vier Glieder sind kurz eiförmig, die drei ersten Fühlerglieder länger, umgekehrt kegelförmig. Halsschild über die Hälfte breiter als lang, an den Seiten breit flach abgesetzt, nach vorne bogig verengt, der Vorderrand mit tiefem Ausschnitt für den Kopf, die abgerundeten Vorderwinkel tief niedergedrückt, wodurch bei Ansicht von vorne die Mitte des Halsschildrandes bogenförmig gewölbt erscheint. Hinterrand gerundet und beiderseits gebuchtet mit gerundeten Hinterwinkeln. Schildchen gerundet dreiseitig, punktirt und eingesenkt. Flügeldecken breiter als das Halsschild, etwa ein Viertel länger als breit, elliptisch, oben flach, mat sammetartig glänzend; an den Seiten rinnenförmig aufgebogen, oben mit drei feinen Längskielen, von denen der Schulterkiel stark erhoben ist und hinter der Mitte in einer beulenartigen Erhöhung des Zwischenraumes endet, worauf der zweite Längskiel sich stärker erhebt und gegen die Spitze sich krümmt. Auch die Nath ist kielförmig erhoben. L. bis 7·5, Br. 4·5‴. Nicht selten auf Menschenkoth bei der Kerzeschoraer Glashütte; Tömösch, Mediasch, Großscheuern.

— 4 punctata L. (Oeceocampta). Flügeldecken bis auf einen runden Fleck hinter der Mitte und an der Innenseite der Schulter und einen schmalen Saum am Schildchen, dann die breit abgesetzten Seiten des Halsschildes und dessen Hinterrand blaß gelbbraun, sonst ist der ganze Käfer schwarz, an der Unterseite grau pubescent. Fühler schwarz, glänzend, mit abgesetzter viergliederiger Keule, an welcher die drei letzten Glieder matt braunschwarz pubescent sind; das erste Keulenglied kaum kürzer als das folgende, die zwei vorhergehenden kugelig, die vorgehenden verkehrt kegel-

Digitized by Google

förmig, vom Grundglied angefangen immer mehr an Länge abnehmend, doch das fünfte noch länger als das sechste. Halsschild breiter als lang, hinten zugerundet, seitlich am Hinterrande gebuchtet mit gerundeten Hinterecken; seine Seiten nach vorne stark bogig verengt mit stumpf gerundeten Vorderwinkeln; vorne ziemlich ausgerandet; die durch eine geschwungene Längsfurche breit abgesetzten Seiten auf ihrer Hinterhälfte gewölbt, der Hinterrand mit zwei flachen Grübchen neben der Mitte, woselbst auch die Mittellinie kennbar ist. Flügeldecken kaum breiter als das Halsschild, etwa um ein Drittel länger als breit, eliptisch, mit rinnenförmig aufgebogenem Seitenrand, oben flach gewölbt, mit drei feinen und kaum erhobenen, glatten Längskielen, von denen nur der erste bis zur Spitze reicht. Die beulenartige Anschwellung im dritten Zwischenraum ist nur schwach entwickelt und trifft gerade den schwarzen Fleck; Oberseite dicht punktirt. L. 7, Br. 4‴. Am ausfließenden Eichensaft. Neudorf, Mediasch.

2. Jede Flügeldecke hat hinter der Mitte zwischen dem zweiten und dritten Längskielchen eine schwielenartige Beule, und die drei letzten Fühlerglieder sind viel größer als die übrigen. Halsschild dicht behaart mit erhöhter nackten Stellen 3

— Den Flügeldecken fehlt dieses ausgesprochene Beulchen, die Fühler sind allmählig gegen die Spitze verdickt, Halsschild sparsam oder nicht behaart 4

3. Rugosa Fabr. (Oeceocampta). Die Zwischenräume zwischen den feinen Flügeldeckenkielchen sind mit breiten flachen Querrunzeln versehen. Kopf mit röthlichgelber, die Schulterecke und ein kreuzförmiger Fleck auf dem Schildchen mit gelblicher, die vertieften Stellen des Halsschildes mit grauer, die Brust und zwei Seitenmackeln an der Schildchenspitze mit schwarzer, kurzer, dichter Behaarung besetzt. Das Halsschild zeigt zahlreiche erhöhte schwarze Stellen, ist breiter als lang mit gerundetem beiderseits eingeschwungenem Hinterrand und abgerundeten Hinterwinkeln; gegen vorne ist es an den Seiten ziemlich stark zu den abgerundeten Vorderwinkeln bogig verengt, vorne ziemlich ausgerandet. Die die Seiten absetzende Furche auf der hintern Hälfte schief und deutlicher. Flügeldecken ziemlich flach, kaum breiter als das Halsschild, wenig länger als breit, an den Seiten beinahe gerade, an der Spitze sehr stumpf gerundet; der Schulterkiel etwas stärker als die andern, der Seitenrand mehr flach abstehend als rinnenförmig. Fühlerglied 2 kürzer als 3, 5—7 fast breiter als lang, 8 über zweimal

Digitized by Google

breiter als lang, schon zur Keule gehörig, die folgenden kräftig, verdickt. L. bis 5, Br. bis 3‴. Neudorf, Großscheuern Mediasch.

- Sinuata Fabr. (Oeceocampta). Zwischenräume zwischen den feinen, scharf erhobenen Längskielen der Deckschilde ohne Querrunzeln, blos dicht punktirt. Kopf, Schildchenseiten, Schulterecke und Afterspitze nebst dem Saum des letzten Hinterleibsringes rostroth, das Halsschild auf den vertieften Stellen und die Brust dicht, die Unterseite sonst dünner mit weißgrauer kurzer Behaarung; von den schwarzen erhabenen Stellen des Halsschildes fließen die mittlern mehr zusammen. Halsschild sonst von der Gestalt des Vorigen, doch sind die Seiten weniger deutlich abgesetzt; Flügeldecken kaum breiter als das Halsschild, um ein Drittel länger als breit, geradseitig, an der Spitze beim Männchen breit abgestumpft, beim Weibchen ist die Nathspitze lappenförmig ausgezogen und an der Außenseite scharf ausgerandet, Fühlerglied 2 kürzer als 3, das 7 verhältnißmäßig breiter als beim vorigen, die drei letzten Keulenglieder ebenfalls kürzer und breiter als beim vorigen. L. bis 6, Br. 3‴. Großscheuern auf Aas. Mediasch.

4. Flügeldecken punktirt oder gerunzelt, mit drei deutlichen, mehr oder weniger erhobenen Längskielchen 5

— Oblonga Küster. Flügeldecken um ein Drittel länger als breit, an der Basis etwas schmäler als das Halsschild, dann gegen die Mitte sanft bogig erweitert und hier kaum breiter als die größte Halsschildbreite, mit zusammen abgerundeter Spitze, oben dicht punktirt, hoch gewölbt, an den Seiten und der Spitze steil abfallend, der Seitenrand bis gegen die abgerundete Spitze rinnenförmig aufgebogen, der Schulterkiel bis zur Deckschildmitte scharf ausgedrückt, dann gänzlich verschwindend, die beiden andern nur als unpunktirte nicht erhobene Linien angedeutet, manchmal der mittlere ganz unkenntlich. Käfer schwarz, Oberlippe mit rostrothem Haarsaum. Die Einschnürung hinter den Augen stark, so daß der Scheitel wulstartig hervortritt. Halsschild um ein Drittel breiter als lang mit geradem Hinterrand, abgerundeten Hinter- und Vorderwinkeln und gerundeten, nach vorne wenig verengten Seiten; der Vorderrand in ganz flachem Bogen ausgeschnitten. Die größte Breite des Halsschildes fällt kurz vor die Basis, das Mittelfeld ist etwas gewölbter, daher die Seiten breiter und der Hinterrand schmaler flach abgesetzt erscheinen; die Seiten und der Vorderrand sind schmal leistenartig gerandet. Kopf und Halsschild sind sehr dicht punktirt mit runden, an den Halsschildseiten zu Längs-

Digitized by Google

runzeln zusammenfließenden Punkten; Flügeldecken, zumal auf dem Rücken, sparsamer mit mehr länglichen Punkten gezeichnet. Die Unterseite ist dicht punktirt, kurz bräunlich pubescent. Fühlerglied 1 dicker und beinahe zweimal so lang als 2; dieses und 3 gleich lang, 4 etwas kürzer, 5 und 6 untereinander gleich, doch wieder etwas kürzer als die früheren; alle gegen die Spitze verdickt; 7 halbkugelig, 8 kurz, an der Spitze zweimal so breit als lang und mit zur Keule gehörig. Die 8 ersten Fühlerglieder sind glänzend, punktirt, die drei letzten matt, pechbraun pubescent. Beim Männchen sind auch die Tarsen der Mittelfüße erweitert. L. 7, Br. 3·5‴. Großscheuern, Hermannstadt, Mediasch, Schäßburg, Klausenburg.

— Laevigata Fabr. (Phosphuga). Flügeldecken um mehr als die Hälfte länger als breit, elliptisch, so breit als die Halbschildbasis und kaum gegen die Mitte erweitert, an der Spitze zusammen stumpf abgerundet, hochgewölbt mit rinnenförmig aufgebogenen, mit größern Hohlpunkten besetztem Seitenrand, der an der Spitze schmaler werdend bis zur Nath reicht; dicht und hie und da zu Runzeln zusammenfließend punktirt, ohne Kiele, doch läßt sich wohl die Stelle des ersten und zweiten bis zur Mitte der Deckschilde als unpunktirte Linie auffinden; der Nathrand nur gegen die Spitze erhaben. Halsschild breiter als lang mit gerundeter Basis und abgerundeten Hinterwinkeln; die Seiten mit schmal erhobenem Rande im Bogen sehr verengt und durch die überaus abgerundeten Vorderwinkel in den kurzen geraden Vorderrand übergehend. Oberseite desselben gewölbt, seine Seiten nicht abgesetzt, dicht mit runden, auch an den Seiten nicht zusammenfließenden Punkten besetzt. Färbung und Kopf nebst Fühlerbildung wie beim vorigen. L. 7·5, Br. 3·5 Mediasch, Maroschvascharhely.

5. Die Zwischenräume zwischen den Flügeldeckenkielen punktirt. . 6

— Reticulata Illig. Die Zwischenräume auf den Flügeldecken sind grob gerunzelt und in den Vertiefungen zwischen den Runzeln dicht punktirt. Kopf gerundet mit ziemlich breiter Scheitel und tief schmal ausgeschnittener, an dem Ausschnitte aufgebogener Oberlippe und länglichen Augen; Scheitel schwach querwulstig. Halsschild um ein Drittel breiter als lang, mit dreimal sanft gebuchteter Basis, abgerundeten Vorder- und Hinterwinkeln; an den Seiten gerundet und nach vorne wenig verengt, vorne flach ausgerandet, daselbst und an den Seiten leistenartig gerundet; oben gewölbt, doch die Seiten breiter und die Basis schmaler durch eine

Digitized by Google

Einsenkung abgesetzt. Kopf, Halsschild und Schildchen dicht punktirt. Flügeldecken schwach gewölbt, ein Drittel länger als breit, so breit als das Halsschild, mit beinahe geraden Seiten an der Spitze stumpf gerundet, Seitenrand bis zur Nathspitze rinnenartig aufgebogen; die Längskiele fein und nicht sehr erhoben, der Schulterkiel endet bald hinter der Mitte. Nathrand durchaus erhaben. Fühlerglied 1 dicker und länger als 2, dieses fast um die Hälfte länger als 3, 3—5 an Länge stets abnehmend, 6 kugelig, die folgenden nach und nach zur Kolbe verbreitert; Glied 2 und 3 schließen dichter aneinander als die übrigen. Käfer schwarz. L. 7, Br. 3·5‴. Neudorf, Kerz, Mediasch.

6. Die Flügeldeckenkiele schwach erhaben 7

— Carinata Illig. Flügeldecken länglich eiförmig, so breit als das Halsschild, an der Spitze zusammen abgerundet, mäßig gewölbt, die Nath sammt den Flügelkielen stark erhoben, der Seitenrand breit und an den Schultern tiefer rinnenförmig, die Zwischenräume dicht punktirt. Halsschild um die Hälfte breiter als lang, an der Basis fast gerade und vor dem Schildchen nur sanft gebuchtet, mit abgerundeten Vorder- und Hinterwinkeln, die Seiten von der Basis an gegen vorne stark bogig verengt, vorne ziemlich tief ausgerandet; die Seiten breit flach abgesetzt und das Mittelfeld schwach gewölbt, der Rand ringsum schmal aufgebogen; oben dicht und in der Mitte feiner punktirt; Kopf am Hinterhaupte breit quer eingedrückt, dicht punktirt. Fühlerglied 1 zweimal so lang als 2 und verkehrt kegelförmig, 2—4 unter sich etwa gleich lang, fast walzenförmig, 5—7 etwa gleich lang, etwas kürzer als die frühern, deutlich verkehrt kegelförmig, die vier folgenden eine Keule bildend, bei welcher die beiden Mittelglieder kürzer sind als die einschließenden. Käfer pechschwarz, glänzend, oder schwarz. L. bis 8·5, Br. 4‴. Großscheuern, Götzenberg bei Michelsberg, Balán, Mediasch.

7. Halsschild vorne deutlich ausgerandet, Fühler kräftig und gedrungen und nicht bis zur Halsschildbasis reichend . . . 8

— Atrata L. (Phosphuga). Halsschild halbkreisförmig mit sehr dichter und an den Seiten gröberer und zu Längsrunzeln zusammenfließender Punktirung, vorne nur kurz abgestumpft, an der Basis am breitesten und daselbst vor dem Schildchen sanft eingeschwungen, mit abgerundeten Hinterwinkeln. Oben schwach gewölbt mit verloschener Mittelfurche, vor dem Schildchen und seitlich, namentlich gegen die Vorderwinkel, breiter eingesenkt, der

Digitized by Google

Rand an den Seiten und vorne schmal leistenartig erhoben. Kopf schmal und länglich, mit gewölbter Scheitel. Fühler schlank und lose gegliedert und die Halsschildbasis überragend; das Grundglied über zweimal länger als 2, dieses und 3 und 4 gleich lang, 5—7 allmählig kürzer werdend, die drei erstern derselben umgekehrt eiförmig, 8 fast halbkugelig, 9 und 10 fast zweimal länger und walzig, das letzte eiförmig. Flügeldecken so breit als das Halsschild, um ein Drittel länger als breit, seitlich kaum erweitert, an der Spitze abgerundet; gewölbt, der Seitenrand bis zur Nathspitze breit rinnenartig, der Nathrand und die Längskiele scharf ausgeprägt und die letztern an der abschüssigen Stelle vom Schulterkiel angefangen aufhörend; die Punktirung der Flügeldecken dicht und grob runzlig. Käfer schwarz, glänzend; jüngeres Stück braun. L. 6·5, Br. 3·5‴. Neudorf, Götzenberg, Mediasch, Enyed. Meine Sammlung enthält ein Stück, aus dessen After ein Gordius über zwei Zoll heraushängt.

8. Obscura L. Flügeldecken in der Mitte etwas breiter als das Halsschild, um ein Drittel länger als breit und an der Spitze gerundet; auf den Zwischenräumen zerstreut mit länglich viereckigen Punkten besetzt und die mäßig erhobenen Kielchen von einer Reihe kleiner näher auf einander folgender Punkte begleitet; die Seitenräume feiner punktirt; der Seitenrand rinnenförmig und mit großen Hohlpunkten besetzt. Halsschild breiter als lang, mit etwas nach außen gerundeter Basis und gerundeten Vorder- und Hinterwinkeln; seine Seiten nach vorne wenig in Bogen verengt; vorne ausgerandet und nebst dem Seitenrand schmal leistenförmig erhöht; oben gewölbt, gegen die Seiten und vor der Basis eingesenkt, durchaus dicht und grob, längsrunzelig punktirt, mit Spuren einer glatten Mittellinie. Kopf eiförmig, mit quergewölbter Scheitel und bogig ausgerandter Oberlippe. Fühlerglied 1 um die Hälfte länger als 2, dieses und 3 gleich lang, die folgenden beinahe gleich lang, das letzte eiförmig zugespitzt; die Keulenglieder kaum dicker als die frühern. Käfer schwarz matt. L. bis 8, Br. 3·7‴. Neudorf, Götzenberg, Großscheuern, Unter-Vidra.

— Souverbii Fairmaire. Flügeldecken sowie der ganze Käfer dicht punktirt. Kopf kurz, mit breit gewölbter Scheitel, zwischen den Augen querüber sanft eingedrückt, vor denselben nicht verlängert, mit tief schmal ausgeschnittener Oberlippe und die Ränder des Ausschnittes aufgebogen. Fühler kräftig gedrungen, bis zur Mitte des Halsschildes reichend, Glied 1 um ein Drittel länger als 2, aber

Digitized by Google

dicker, 2 um ein Drittel länger als, 3 und 3 zu 4 in demselben Längenverhältniß, aber kaum dicker, 2 verkehrt kegelförmig, 3 und 4 walzenförmig, 5—7 gleich, kugelförmig, 8 etwas größer, 9 und 10 breiter als lang, walzig, das letzte kurz eiförmig; die drei letzten matt pubescent, die frühern glänzend. Halsschild beinahe doppelt so breit als lang mit fast gerader und nur vor dem Schildchen schwach eingeschwungener Basis, die Vorder- und Hinterwinkel gerundet, die Seiten gerundet gegen vorne kaum verengt, daher die größte Breite über die Mitte; vorne fast gerade abgeschnitten, oben gewölbt, die Seiten breit und namentlich auf der vordern Hälfte niedergesenkt, auch der Hinterrand schmal eingesenkt. Schildchen kurz dreiseitig, dicht punktirt mit glattem Mittelkielchen. Flügeldecken so breit als das Halsschild, ein Drittel länger als breit, an den Seiten nicht erweitert, gegen die Spitze gerundet; die Spitze beim Weibchen vor dem Nathwinkel etwas gebuchtet; ziemlich gewölbt, die Seiten rinnenförmig aufgebogen ohne gröbere Punktirung in der Vertiefung, die Nath kielförmig fein erhaben und zwar etwas mehr als die drei Längskielchen, von denen der erste und dritte auf der abschüssigen Stelle vor der Spitze aufhören, der mittlere hingegen sich noch etwas weiter gegen die Nathspitze hinzieht. Käfer durchaus schwarz, unten glänzend; bei einigen ist die ganze Oberseite bräunlich seidenglänzend, indem jeder Punkt ein kurzes goldbraunes Härchen trägt. Bei den Männchen sind auch die Mittelfüße etwas erweitert, überdies sind sie an der Flügeldeckenspitze abgestumpfter als die Weibchen. L. bis 5·5, Br. 3‴. Nur auf den Hochgebirgen Djalu negru, Suru, Girbova, Valje Doamni beim Bullasee, auf dem Cristescht. Von Küster als alpicola beschrieben.

Necrophorus Fabricius.

Hieher gehören die größten aus dieser Familie und sie sind sogleich an den kurzen, zehngliederigen und geknopften Fühlern, die kaum den Vorderrand des scheibenförmigen, flach gerandeten, nach vorne breitern Halsschildes erreichen, an dem abgerundetdreieckigen, oder eher abgestutzt herzförmigen Kopf, der hinter den länglichen sehr fein facettirten Augen kissenartig gewölbt und dann in einen Hals verengt ist, so wie an den länglich viereckigen hinten breit abgestutzten und die beiden letzten Leibringe frei lassenden

Digitized by Google

Flügeldecken zu erkennen. Die Sti[rne] ist durch eine zwischen den Augen bogenförmig aufsteigende Linie bezeich[net] und von dem Kopfschild durch eine Querlinie abgegrenzt und dieses in ä[hnlicher] Weise von der kurzen ausgerandeten und meist rostroth bewimperten, [in] den Seitenlappen ein Haarbüschelchen tragenden Oberlippe geschieden. [Die] Wölbung auf dem Halsschild ist durch die Mittellinie und zwei [abgekürzte] Bogenlinien zur Seite am Vorderrande und durch eine Querlinie [über] das vordere Drittel in mehr oder wenige gesonderte Abschnitte getheilt. [Das] Schildchen ist stark entwickelt, seine Seiten selbst stumpfwinkelig; die [Mittelbrust] ist meist zottig behaart, die kantigen Schienen der Länge nach e[ingedrückt]. Beim Männchen sind die Vordertarsen erweitert, die Vorderschien[en] an der Spitze außen breiter und gekrümmt, in welche Einbiegung sich die [Tarsen] legen lassen. Sie leben von Aas.

1. Fühler ganz schwarz oder pechschwarz 2
— Die drei Endglieder des Fühlerknopfes hell rothgelb . . 3
2. Germanicus L. Der Käfer ist schwarz, jedoch die Mitte des Kopfschildes heller und der umgeschlagene Seitenrand der Flügeldecken so wie ein schmaler Saum der Bauchringe etwas dunkler rostroth; die Oberlippe, der Vorderrand des Halsschildes rings um den Hals, die innere Kante der Vorderschienen und die Sohle der Vorderfüße und die Afterspitze mit kurzen fuchsrothen Härchen besetzt; die Vorderseite des Fühlerknopfs ist pechschwarz, die Mittelbrust ist schwarzbraun behaart. Kopf fein punktirt, hinter den Augen gerunzelt und am Halse gröber punktirt. Der flach abgesetzte Seiten- und Hinterrand des halbkreisförmigen, nach vorne erweiterten und dort gerade abgeschnittenen Halsschildes ist dichter, der gewölbte und nur durch feine Linien weniger zertheilte Mitteltheil feiner und zerstreuter punktirt. Das Schildchen ist auf seiner Basishälfte dichter und runzlicht punktirt und in der Mitte gewölbt. Flügeldecken zerstreut punktirt mit angedeuteten drei Längslinien, die auch durch einige gröbere Punkte bezeichnet sind; an ihrer Spitze sind sie breit ausgerandet mit abgerundeten Seitenwinkeln; die Nath etwas erhaben; unter den beulenartigen Schultern und gegen die Seitenwinkel längs der Oberkante des umgeschlagenen Flügeldeckenrandes befinden sich eine Reihe steifer kurzer Wimperhaare. L. bis 15, Br. 5‴. Hermannstadt, Mediasch. Bis noch habe ich keine siebenbürgische Stücke mit rothgeflecktem Deckschildchen gesehen, wie sie von Sturm, Erichson und Küster erwähnt werden.
— Mortuorum Fabr. Käfer schwarz; die Brust, Afterspitze, Innen-

Digitized by Google

seite der Vorderschienen und Sohlen de[illegible] Vorderfüße gelb behaart; auf der Vorderhälfte der Flügeldecken befindet sich eine breite, durch die Nath nicht unterbrochene mehr oder weniger gezähnte auf den umgeschlagenen Seitenrand überg[illegible]ehende und daselbst nach vorne um die Schulterecke sich verbreit[illegible]ende orangegelbe Querbinde; eine eben so gefärbte Quermackel befindet sich auf jeder Flügeldecke hart an der breit ausgerand[illegible]eten Spitze. Der Kopf ist fein zerstreut punktirt, vorne in de[illegible]r Mitte auf dem Kopfschild mit einem länglichen Grübchen, zwi[illegible]chen den Augen jederseits ein Grübchenpunkt in dem deutlich [illegible]mgrenzten Stirnfelde, die Backen hinter den Augen sind gerunzelt und gewimpert. Das Halsschild ist etwas breiter als lang, kr[illegible]eisförmig doch vorne etwas abgestutzt, zerstreut und ziemlich fein [illegible]punktirt, die mittlere Wölbung durch die Längs- und Querlinien tief zertheilt. Punktirung des Schildchens und der Flügeldecke[illegible] wie beim vorigen vertheilt. L. bis 8, Br. bis 4'''. In de[illegible] Gebirgswäldern bei Kerzeschora und am Götzenberg; bei [illegible] Mediasch, Bistritz.

3. Flügelde[illegible]en mit gelbrother Zeichnung 4

— Hum[illegible]or Fabr. Käfer ganz schwarz, blos die drei letzten Glieder des [illegible]ühlerknopfes und ein fünfseitiges Plättchen auf dem Kopfschi[illegible]de sind orangegelb; Mittelbrust und Afterspitze pechbraun beh[illegible]art, Tarsen und Innenseite der Vorderschienen fuchsroth und Schulter und Deckenschildaußenwinkel schwarzbraun bewimpert. Stirne und Wölbung des fast abgerundeten, doch vorne etwas breiten Halsschildes glatt; Hals und Umrandung des Halsschildes dicht fein punktirt, die Mittellinie des letzern schwach, doch deutlicher eingeschnitten sind die gekrümmten Seitenfurchen an den Vorderwinkeln. Schildchen an der Basis breit eingedrückt, zerstreut punktirt, an den Spitzenrändern glatt. Flügeldecken fast doppelt so lang als breit, an der Basis um ein Viertel schmaler als an der Spitze, diese mit abgerundeten Seitenwinkeln und an der Nath eingeschwungen; oben grob zerstreut punktirt mit etwas erhobener Nath und drei schwachen Längslinien, von denen die dritte unter dem Schulterhöcker her in schiefer Richtung hinaufsteigend gegen eine etwa in Linienweite vor dem Spitzenrand befindliche beulenartige Anschwellung hinzieht. Fühlerbasis manchmal pechbraun. — L. bis 11, Br. 4·5 Kerzeschoraer Glashütte, Großscheuern. Sturm in seiner Beschreibung erwähnt Bd. 13 p 49 ausdrücklich, daß die Kopfschildplatte schwarz sei. Heer, Küster, Erichson, Red-

Digitized by Google

† enbacher lassen die Färbung derselben unberührt; bei unsern Stücken ist sie entschieden orangegelb.

4. Halsschild oben theilweise mit gelben Härchen besetzt . . . 5
— Halsschild oben glatt unbehaart 6

5. Vespillo Lin. Käfer schwarz; der Vorderrand der Oberlippe, ein Wimpernkranz an der Einschnürung des Halses, der Vorderrand des mehr abgerundet viereckigen Halsschildes, die Schulter- und Winkelwimpern der Flügeldecken, die Mittelbrust und Seiten und Ränder der Bauchringe, Außenseiten der Hinterschenkel, Schienenkanten und Tarsen gelb behaart; die drei letzten Glieder des Fühlerknopfs, die kleine Kopfschildplatte und zwei gezahnte, an der Nath unterbrochene Querbinden über die Flügeldecken, welche auch den ganzen umgeschlagenen Flügeldeckenrand nebst der Schulter umfassen, orangeroth; von diesen Binden beginnt die erste in der Höhe der Schildchenspitze und reicht bis zur Flügeldeckenmitte, die andere beginnt in der Höhe der schwach angedeuteten Beulenanschwellung vor der Spitze und läßt an dem Nathwinkel einen breitern Theil des Spitzenrandes schwarz, als gegen die Seitenwinkel hin. Die Punktirung ist auf der Stirne und dem durch Längs- und Querlinien feichter getheilten Halsschild sehr fein und zerstreut, gröber und sehr dicht auf dem Hals und dem ziemlich schmalen Rande des Halsschildes und des Schildchens, welches letztere an der Basis eingedrückt ist, ziemlich zerstreut hingegen auf den mit Spuren zweier erhabenen Längslinien bezeichneten Flügeldecken. Halsschild nach vorne deutlich verbreitert, so daß seine Seiten in der Mitte etwas eingeschwungen erscheinen; die Stützen der Hinterschenkel lang gespitzt. Beim Männchen sind die Hinterschenkel etwas dicker und die Hinterschienen an der Spitze stark einwärts gekrümmt. L. bis 12., Br. bis 5‴. Hermannstadt, Salzburg, Mediasch, Bistritz.

— Vestigator Herschel. Käfer schwarz. Die goldgelbe dichte Behaarung wie bei dem vorigen vertheilt, doch auf den ganzen Umkreis des Halsschildes und auf die Ränder auch der sichtbaren Rückenringe ausgedehnt. Die drei letzten Fühlerknopfglieder und die beim Männchen etwas größere Klypeusplatte orangeroth; jedoch ist dieses Plättchen bei einem Weibchen schwarz. Die Querbinden der Deckschilde schmaler, ebenfalls an der Nath unterbrochen, doch ist die zweite etwas mehr vom Spitzenrande nach vorne gerückt, so daß dieser breiter schwarz erscheint, als beim vorigen; auch ist die Färbung derselben sammt dem umgeschlagenen

Digitized by Google

Seitenrand gelbroth nicht orangeroth. Die Punktirung ist ziemlich übereinstimmend mit der des vorigen. Das Halsschi jedoch nach vorne noch stärker erweitert, daher die Seitenmitten tiefer eingeschwungen. L. 10, Br. 4‴ Mediasch.

6. Ruspator Erichs. Die vordere der orangerothen Querbinden ist an der Nath nicht unterbrochen, die hintere nimmt auch die äußere Hälfte des Spitzenrandes ein und der ganze umgeschlagene Seitenrand ist orangeroth; eben so gefärbt sind die drei letzten Fühlerglieder und die Kopfschildplatte, die goldgelbe Behaarung ist auf die Mittelbrust beschränkt; der Rand der Leibspitze ist rostroth bewimpert; sonst ist der Käfer schwarz. Das Halsschild ist nach vorne mäßig erweitert und die Seitenmitte schwach eingeschwungen; die Wölbung desselben durch die gewöhnlichen Linien tief getheilt, die Punktirung daselbst, wie auf Kopf und Hals, fein und nicht sehr dicht; etwas dichter auf dem flachen Rand des letztern. Die gegen ihre Spitze ziemlich erweiterten Flügeldecken tragen eine gröbere dichte Punktirung, welche die Spuren von erhöhten Längslinien verdeckt. Schildchen sparsam schwarzbraun behaart. L. 8, Br. 3·5‴. Bornbacher Glashütte an einer todten Natter. Bistritz.

— Fossor Erichs. Käfer schwarz, die orange oder mehr gelbrothen Querbinden der Flügeldecken sind beide an der Nath unterbrochen; die hintere läßt an der ganzen Spitze einen schmalen Rand schwarz und auf den umgeschlagenen gefärbten Seitenrand greift an der Schulter das Schwarze etwas von oben herab herein. Mittelbrust goldgelb und kürzer behaart als der vorige und am Hinterleib sind die Bauch- und Rückenringe alle kurz goldgelb bewimpert und die ganzen Rückenringe überdieß mit kurzen goldgelben Härchen sparsam besetzt. Die Punktirung auf Kopf und dem etwas nach vorne erweiterten, an den Seiten schwach eingeschwungenen Halsschild, dessen Wölbung durch kräftige Linien getheilt ist, der des vorigen gleich. Schildchen stärker punktirt und rostbraun behaart. Die gegen die Spitze weniger verbreiterten Flügeldecken zerstreut punktirt, so daß die schwach erhöhten Längslinien manchmal mehr hervortreten. L. 8, Br. 3·3‴. Hermannstadt, Mediasch.

Digitized by Google

Anisotoma. Illiger.

Hieher gehören Thierchen von kleinem, stark gewölbtem, länglich elliptischem Körper, seitlich steil abfallend. Der Kopf ist abwärts geneigt, die Stirne vorne gerandet, die Augen rund und etwas vorstehend. Die eilfgliederigen Fühler haben eine fünfgliederige Keule, an welcher das zweite Glied kleiner ist als die Nachbarglieder und reichen bis zur Mitte des vorne ziemlich ausgerandeten Halsschildes. Dieses selbst ist breiter als lang, vor der gerundeten Basis mit einer Punktreihe namentlich zu den Seiten kennbar, übrigens ohne Eindruck; die Seiten sind bis über die Vorderwinkel herum fein gerandet. Das Schildchen ist mäßig entwickelt, dreiseitig, die Flügeldecken sind länglich eiförmig, mit neun Punktreihen, die Nathreihe von der Mitte des Rückens an streifenartig bis zur Spitze vertieft und trifft daselbst mit dem neunten den Seitenrand begleitenden zusammen; von den übrigen Punktreihen vereinigen sich die zweite und dritte kurz vor der Spitze, dann die vierte und fünfte; schon etwas früher endigen die sechste und siebente, die achte läuft parallel zum Seitenrande, unter diesen hin fort gegen die Spitze und endigt neben der Verbindungsstelle von 2 und 3. Die Mittelbrust ist gekielt; die Hinterfüße haben nur vier, die Vorderfüße fünf Tarsenglieder. Die Männchen sind durch verlängerte Hinterbeine, gekrümmte Schienen und gezahnte Schenkel an denselben ausgezeichnet. Sie sollen vorzugsweise an Schwämmen und modorndem Holz leben.

1. Vorderschienen an der Spitze merklich erweitert, außen mit Dörnchen besetzt 2
— Vorderschienen an der Spitze kaum erweitert, ziemlich linienförmig, außen mit Dörnchen 3

3. Cinnamomea. Panz. Rostroth mit schwarzen Augen. Fühler mit schwarzer Keule, Glied 2 und 3 länger als die andern, walzig, die drei folgenden kugelig. Kopf und Halsschild sehr fein punktirt, jener mit vier im Bogen stehenden größern Punkten auf der Stirne, dieses um die Hälfte breiter als lang, von der Mitte der Seiten nach vorne etwas mehr als nach hinten verengt, mit abgerundeten Vorder- und Hinterwinkeln, an den Seiten ziemlich abfallend; die Punktreihe nur an den Seiten der Basis, aber streifenartig vertieft. Schildchen fein punktirt. Flügeldecken um die Hälfte länger als breit, so breit als das Halsschild, gegen die Mitte nicht erweitert und dann zur Spitze stumpf gerundet, mit feinen regelmäßigen Punktreihen; auf den abwechselnden Zwischenräumen ebenfalls einige Punkte zerstreut. Unterseite nebst Schenkeln ebenfalls fein punktirt. Bei den Männchen sind die

Mittelschenkel nahe der Basis gezähnt, die Hinterschenkel zweizähnig und ihre Schienen gekrümmt. L. 2·3, Br. 1‴. Nach H. Bielz Angaben in Siebenbürgen. Das in der Sammlung des Hermannstädter Vereins für Naturwiss. befindliche siebenbürgische Stück ist wohl nur ein kleines Weibchen dieser Art von 1·5, Br. 0·5‴ Breite.

— Dubia Kugel. Rostroth, Kopf und Halsschild etwas dunkler und sammt dem Schildchen äußerst fein punktirt. Das dritte Glied um die Hälfte länger als das vorige; daß erste Glied der Fühlerkeule nicht wie bei dem vorigen schmaler, sondern von gleicher Dicke wie die drei letzten; Fühlerkeule rostroth, die andern Glieder etwas heller. Auf der Stirn mit vier größern Punkten, Halsschild breiter als lang, etwas schmaler als die Flügeldecken, sonst dem des vorigen ähnlich gestaltet. Flügeldecken kaum ein Drittel länger als breit, daher der Käfer verhältnißmäßig kürzer und gewölbter als der vorige; von der Basis an etwas erweitert, mit ziemlich kräftigen Punktreihen, und einigen gröbern Punkten in den abwechselnden Zwischenräumen. Unterseite glatt. Beim Männchen tragen die Hinterschenkel unten beiderseits ein kleines Zähnchen und die Hinterschienen sind oben und unten gekrümmt. L. 1·3 Br. 0·7‴. Bei Kerzeschora.

— Obesa Erichs. Hochgewölbt, kurzoval, bald hinter der Deckenbasis am breitesten, glänzend, rothbraun und die gleichfarbigen Fühler heller. Vom vorigen hauptsächlich verschieden durch die Bildung des Halsschildes, welches an der mit rechtwinkligen Ecken versehenen Basis am breitesten und zu den sehr abgestumpften Vorderwinkeln nur mäßig verengt ist, während des vorigen Halsschild vor der Basis am breitesten und nach beiden Seiten, wenn auch mehr nach vorne, verengt ist. Die Flügeldecken sind kaum um ein Drittel länger als breit, kurz eiförmig. Die Punktirung eben so deutlich und kräftig. L. 1·3, Br. 0·7. In der Sammlung des Hermannst. Vereins für Naturwiss. ein Stück.

3. Calcarata Erichs. Länglich eiförmig, rostroth, mit schwarzen Augen. An der Fühlerkeule ist das erste und Endglied etwas schmaler als das dritte und vierte. Kopf und Halsschild sehr fein punktirt, der erste mit den vier gewöhnlichen Punkten auf der Stirne; das Halsschild mit nach vorne etwas mehr verengten gerundeten Seiten, vorne schwächer ausgerandet, hinten seitlich fein gebuchtet, Vorderecken stumpf gerundet, Hinterecken rechtwinkelig. Schildchen fein punktirt. Flügeldecken eiförmig, etwa

Digitized by Google

um ein Drittel länger als breit, elliptisch mit ziemlich starken durchaus gehenden Punktreihen; mit den gewöhnlichen einzelnen Punkten auf den abwechselnden Zwischenräumen. Hinterschenkel des Männchens mit einem größern spitzen Zahn und ihre Schienen gekrümmt. L. 1·3, Br. 0·6‴. Präschbe.

— Badia. St. Kurz gerundet eiförmig; rostroth auf der vordern Körperhälfte dunkler, an der Flügeldeckenspitze heller, die Unterseite sammt Beinen und Fühlern heller. Augen schwarz. Fühlerkeule verhältnißmäßig schmaler als bei dem vorigen; Kopf und Halsschild glatt, jener mit den vier Stirnpunkten, dieses an der Basis am breitesten, nach vorne ziemlich verengt mit stumpfen Vorder- aber scharf rechtwinkeligen Hinterecken; die Punktreihe an der Halsschildbasis nur eben angedeutet. Flügeldecken kurz eiförmig, hochgewölbt wie das Halsschild, die Punkte der Längsreihen folgen nicht sehr dicht aufeinander und verschwinden auf dem abschüssigen Theile gegen die Spitze; Zwischenräume glatt. L. 0·7, Br. 0·3. Bei Kerzeschora.

Colenis Erichson.

Das kleine diese Gattung bildende Käferchen ist von den Arten der vorigen Gattung, denen es sich äußerlich durch seinen gewölbten, kurzeiförmigen Körper anschließt, hauptsächlich dadurch unterschieden, das seine Fühlerkeule nur aus drei Gliedern besteht, das achte Fühlerglied ist zwar auch kleiner als das siebente, doch dieses selbst nicht so groß, daß es zur Keule gerechnet werden kann. Die Stirne ist ungerandet, auch fehlt die Basispunktreihe des Halsschildes und die Flügeldecken sind fein punktirtgestreift und eigenthümlich fein querstreifig. Die beiden hintern Paar Füße sind nur viergliederig. Sie leben wie die vorigen, doch auch auf blühenden Pflanzen, wenigstens habe ich zu zweimalen das Thierchen im Kötscher gefangen. Die eine Art ist

— dentipes Gyll. Rostroth, glänzend; die Augen schwarz. Die Fühler reichen kaum bis zum Hinterrand des Halsschildes. Dieses selbst ist noch einmal so breit als lang, an den Seiten und Vorderwinkeln durch eine feine Linie gerandet, gegen die Seiten steil abfallend, vorne seicht ausgerandet mit kurz abgestumpften Vorderecken und rechtwinkligen Hinterecken, oben glatt. Das Schildchen ist scharf dreiseitig. Die Flügeldecken sind von der Breite des Halsschildes, eng anschließend, kurz eiförmig, fein punktirtgestreift

Digitized by Google

und durch die Zwischenräume fein dicht querrissig. Der Nathstreif von der Mitte bis zur Deckenspitze tief eingeschnitten. L. 0.6, Br. 0·3‴. Neudorf auf Syngenesisten; bei Großscheuern im jungen Busch gekötschert. Rothberg bei der Herrnkaule. Praeodischte bei Rothen-Thurm.

Liodes Latreille.

Ebenfalls kleine halbkugelige oder kurz eiförmige Thierchen. Der Kopf herabgesenkt, vorne vor den Augen mit einem Grübcheneindruck, und fein gerandetem Kopfschild; die Fühler haben eine fünfgliederige Keule, bei welcher das zweite Glied kleiner ist als die benachbarten. Das Halsschild ist vorne tief ausgerandet zur Aufnahme des Kopfes, an den Seiten stark herabgeneigt, viel breiter als lang und mit seinem Hinterrand etwas auf die Basis der Flügeldecken gelehnt, ohne Eindruck und in den Vorderwinkeln fein gerandet. Das Schildchen ist dreiseitig, die Flügeldecken hochgewölbt, halbkugelig oder kurz eiförmig mit Nathstreifen auf der Spitzenhälfte und Punktreihen. Mittelbrust nicht gekielt, sondern nur einen kurzen Vorsprung zwischen den Mittelhüften bildend. Beim Männchen sind die ersten Glieder der Vorderfüße erweitert; bei den Weibchen ist die Zahl der Fußglieder verschieden. Sie leben in Baumschwämmen.

— Axillaris Gyll. Kurz stumpfeiförmig, hochgewölbt. Der Kopf, bis auf den rothbraunen Mund und die Stirne, das Halsschild, bis auf einen breiten Seitensaum, und die Flügeldecken bis auf eine rothbraune Mackel an der Schulter, schwarz glänzend. Die Unterseite ist pechbraun mit hellern Schenkeln. Die Fühler mit dunklerer und ziemlich verdickter Keule reichen bis auf die Deckschildbasis. Das Halsschild ist viel breiter als lang, mit geraden Hinterrande und rechtwinkligen Hinterecken und mit gerundeten Seiten nach vorne zu den stumpfgerundeten Winkeln verengt. Kopf und Halsschild sind sehr fein punktirt. Die Flügeldecken etwas breiter als das Halsschild, eiförmig und unbehaart, mit deutlichem Nathstreifen und Doppelreihen feiner Punkte. Bei dem Weibchen haben die beiden hintern Fußpaare nur vier Glieder. L. 1·3, Br. 0·7′′. Götzenberg.

— Castanea Hbst. eiförmig hochgewölbt, oben schwarz, glänzend; der Mund und die Unterseite rothbraun, die Ränder des Halsschildes rothbraun, durchscheinend und zwar an dessen Seiten etwas breiter. Die Fühler reichen bis zur Halsschildbasis; dieses

Digitized by Google

selbst ist an der Basis über zweimal breiter als über die Mitte lang, mit geradem Hinterrand, von der Basis nach vorne hin stark verengt mit kurz gerundeten Vorderwinkeln; oben sehr fein punctirt. Schildchen ziemlich groß und fein punktirt. Die eiförmigen unbehaarten Flügeldecken sind um ein Drittel länger als breit, oben deutlich und, gegen das Halsschild verglichen, ziemlich grob punktirt mit verloschenen Punktreihen und hinter dem ersten Drittel beginnendem Nathstreif. Beim Weibchen sind alle Füße viergliederig. L. 1·5, Br. 1‴. Bei der Kerzeschoraer Glashütte in den Wäldern an Buchenschwämmen.

— Orbicularis Hbst. kurzeiförmig, hochgewölbt; mehr oder weniger pechschwarz, an Mund, Stirne und Halsschildrändern heller; die ziemlich verdickte Fühlerkeule ist schwärzlich mit rostrother Spitze, eben so hell die der Keule vorhergehenden Glieder; Unterseite rothbraun mit hellern Beinen. Halsschild über zweimal breiter als lang, mit gerader Basis und ziemlich rechtwinkligen Hinterecken; nach vorne hin bogig stark verengt mit stumpfgerundeten Vorderwinkeln; äußerst fein punktirt, fast glatt wie das Schildchen. Flügeldecken eiförmig, unbehaart, von der Mitte an mit vertieftem Nathstreif, sehr fein punktirt mit auf der Wölbung des Rückens deutlichern Punktreihen. Beim Weibchen sind alle Füße viergliederig. L. 1·2, Br. 0·7‴. In den Kerzeschoraer Wäldern; bei Marpod unter Eichenflechten überwintert.

Amphicyllis Erichson.

Von der vorigen Gattung hauptsächlich durch die viergliederige Fühlerkeule äußerlich unterschieden. Der Kopf mit feiner Trennungslinie zwischen Stirne und Klypeus, jedoch ohne Grübcheneindrücke neben den Augen. Das Halsschild ist hochgewölbt, an den Seiten tief herabgezogen mit feinem Linienrande in den Vorderwinkeln. Das Schildchen ist dreiseitig, spitzwinklig. Die Flügeldecken sind ebenfalls hochgewölbt, kurz eiförmig, fein punktirt, mit kurzem Nathstreif vor der Spitze. Beim Weibchen sind alle Füße viergliederig, beim Männchen sind einige Glieder der Vorder- und Mittelfüße erweitert. Wir besitzen die eine Art

— Globus Fabr. Schwarz, glänzend, kugeligeiförmig; das Halsschild nebst Fühlern und Beinen lebhaft rostroth. Die Fühler reichen bis kurz über die Halsschildbasis und ihre Keule ist in der Mitte schwärzlich. Das Halsschild ist über zweimal breiter als

Digitized by Google

lang, mit geradem Hinterrand und rechtwinkligen Hinterecken, gegen vorne rasch gerundet mit stumpf gerundeten tief herabgezogenen Vorderwinkeln, und tief ausgeschnittenem Vorderrand; oben dicht fein punktirt. Etwas stärker punktirt sind die eiförmigen Flügeldecken, an welchen der Nathstreif nur an der abschüssigen Spitzenwölbung eingedrückt ist. L. 1, Br. 0·6‴. In der Sammlung des Hermannstädter naturw. Vereins befinden sich einige Stücke aus Siebenbürgen.

Agathidium Illiger.

Auch die Arten dieser Gattung haben einen kleinen kurzeiförmigen oder fast halbkugeligen Körper, mit ziemlich hoher Wölbung. Die Fühlerkeule ist nur dreigliederig und die Fühler können nach unten an den verhältnißmäßig breiten, senkrecht herabhängenden Kopf in rinnenartige Furchen gelegt werden. Das Kopfschild ist durch eine Querlinie nicht abgegrenzt; das Halsschild ist viel breiter als lang, vorne tief ausgeschnitten, der Rand des Abschnittes in der Mitte breit nach vorne gezogen; die Seiten stark gerundet und weit herabgezogen mit sehr abgerundeten Winkeln; mit seinem Hinterrande legt es sich über die Flügeldeckenbasis. Die Flügeldecken selbst sind halbkugelig oder kurzeiförmig, an der Schulter mehr oder weniger abgerundet, nicht bei allen mit einem Nathstreif. Das Schildchen ist klein dreiseitig. Die Mittelbrust ist fein gekielt. Bei den Männchen sind die Vorderfüße schwach erweitert, bei andern auch der eine Oberkiefer und die Hinterschenkel ausgezeichnet. Die Fußgliederzahl bei den Weibchen ist verschieden. Sie halten sich unter faulenden Baumrinden auf.

1. Die Flügeldecken sind an der Schulter ganz im Bogen abgerundet und dadurch können sich die Thiere ganz in Kugelform zusammenrollen. Füße der Weibchen an den beiden hintern Fußpaaren mit vier Gliedern 2
— Die Flügeldecken sind an den Schultern nur schief abgestutzt und die Thiere können sich nur unvollständig kugeln. Füße der Weibchen eben so 4
— Flügeldecken mit deutlich, beinahe rechteckigen Schultern und die Thiere können sich nicht kugeln 5
2. Flügeldecken mit Nathstreif 3
— Badium Erichson. Beinahe halbkugelig, rothbraun glänzend, Fühler und Unterseite heller Kopf- und Halsschild glatt; letzteres beinahe zweimal so breit als lang. Flügeldecken äußerst fein

Digitized by Google

punktirt, um ein Drittel länger als breit und ohne Nathstreif. Die Hinterschenkel des Männchens sind scharf gezähnt. L. 0·8, Br. 0·5 bei der Kerzeschoraer Glashütte.

3. Nigripenne Illig. Käfer roth, glänzend, die Flügeldecken schwarz oder pechbraun. Halsschild über zweimal breiter als lang, mit sehr gerundeten herabgezogenen Seiten, die Hinterwinkel mehr abgerundet als die vordern; Halsschild nach vorne nicht stark verengt; die Punktirung desselben ist äußerst fein, kaum wahrzunehmen. Schildchen glatt, der Nathstreif von der Mitte her bis zur Spitze reichend. L. 1·3, Br. 0·5‴. Am Götzenberg und bei der Kerzeschoraer Glashütte unter Buchenrinde.

— Atrum. Payk. Hochgewölbt, eiförmig, schwarz mit rostrothen Fühlern und Beinen; die Ränder des an den Seiten stark gerundeten, an der Basis über ein halbmal breitern als in der Mitte langen Halsschildes, scheinen pechbraun durch. Auf dem Scheitel befindet sich ein seichter Quereindruck. Flügeldecken eiförmig mit länglich abgerundeter Spitze, sehr fein aber deutlicher punktirt als das Halsschild. Der Nathstreif beginnt vor der Mitte und reicht bis zur Deckenspitze. Die Hinterschenkel des Männchens haben einen großen Zahn. L. 1·3, Br. 0·7‴. Bei Holzmengen an Buchenschwämmen.

— Seminulum. St. dem vorigen ähnlich, aber kleiner; pechschwarz oder pechbraun, das Halsschild mit breitern, verwaschenen hellern Rändern, oder ganz heller pechbraun. Der Scheitel ist einfach gewölbt. Das Halsschild ist kurz, über ein halbmal breiter als lang mit stark gerundeten Seiten und gleich stumpf gerundeten Vorder- und Hinterwinkeln. Flügeldecken eiförmig, mit etwas bauchigern Seiten und stumpfer gerundeten Spitze. Die Punktirung sehr fein, der Nathstreif nur von der Mitte bis zur Spitze reichend. Fühler und Beine rostroth. Hinterschenkel des Männchens mit einem stumpfen Zähnchen. L. 1, Br. 0·5‴ bei Borszék.

4. Plagiatum Gyll. Hochgewölbt, kurzeiförmig, hinten stumpf gerundet, dunkelpechbraun, an den Halsschildrändern durchscheinend, auf den Flügeldecken jederseits von der Basis gegen die Spitze zu zieht sich ein rothbrauner Wisch; die Unterseite nebst Beinen und Fühlern heller rothbraun; die Fühlerkeule bis auf die hellere Spitze schwärzlich. Das Halsschild ist fast zweimal so breit als lang mit stark gerundeten Seiten und Winkeln, die Flügeldecken sind etwas bauchig gerundet, daß ihre größte Breite in die Mitte fällt. Oberseite ganz glatt, und nur auf der Flügeldeckenspitze ein

Digitized by Google

kurzer Nathstreif. Der Kopf hat auf dem Scheitel einen leichten Quereindruck, und jederseits vor den Augen ein verloschenes Grübchen. Das Männchen hat einen verlängerten linken Oberkiefer und auf demselben ein langes gegen die Stirne gekrümmtes gleichdickes Hörnchen. L. 1, Br. 0·6‴. In Buchenschwämmen bei der Kerzeschoraer Hütte, auf dem Präschbe unter Rinde.

— Rotundatum Gyll. Hochgewölbt, etwas länglich oval, glänzend schwarz. Kopf sehr fein punktirt, mit einem seichten Quereindruck hinter dem Scheitel. Halsschild zweimal so breit als lang, so breit als die Flügeldecken, nach vorne bogig verengt mit abgerundeten Winkeln, in der Mitte der Wölbung glatt; Flügeldecken eiförmig, deutlich fein punktirt, gleich hinter der Mitte beginnt der bis zur Spitze eingedrückte Nathstreif. Der Mund, die Fühler, der Seitenrand des Halsschildes und die Beine dunkel pechbraun. die Fühlerkeule dunkler, nicht sehr verdickt. Das Männchen hat einen verlängerten linken Oberkiefer, oder ein an die Stirne fast aufliegendes spitzes Hörnchen. L. 0·7, Br. 0·4‴. Ein einzelnes Weibchen fing ich am 13. Mai 1861 am Präschbe an einem Baumschwamm.

— Mandibulare St. Hochgewölbt, glänzend, schwarz und glatt. Stirne ziemlich breit gewölbt; die Fühler rothbraun mit verdickter schwärzlicher Keule und rothbraunem Endgliede. Das Halsschild ist über zweimal breiter als lang, mit bräunlich durchscheinenden Rändern, stark gerundeten Seiten und abgerundeten Winkeln; seine Wölbung senkt sich auch am Hinterrande etwas gegen die Flügeldecken. Diese sind über die Mitte deutlich breiter als das Halsschild, hochgewölbt und nur an der Spitze mit einem kurzen Nathstreif versehen. Die Beine rothbraun mit schwärzlichen Hinterschenkeln. Das Männchen hat auf dem linken Oberkiefer ein verlängertes, aufstehendes und gegen die Stirne gekrümmtes Horn, und beiderseits des Kopfschildes je ein verloschenes Grübchen. Das Weibchen hat an den beiden hintern Fußpaaren nur vier Glieder L. 1, Br. 0·6. Am Präschbe an Buchenschwämmen.

5. Discoideum Erichs. Hochgewölbt, stumpf elliptisch, glänzend; der Kopf, bis auf die rothbraune Lippe, das Halsschild bis auf den rothbraunen Seiten und Hinterrand, von denen jener breiter durchscheint, und das Schildchen schwarz; die Flügeldecken bis auf einen schwarzen Rand an der Nath, Spitze und den Seiten lebhaft rothbraun. Die Mitte der Brust schwarz, sonst ist die

Digitized by Google

Unterseite nebst Beinen und Fühlern rothbraun; Keule schwärzlich mit heller Spitze. Der Kopf ist ziemlich breit, vorne neben den Augen mit einem flachen Eindruck und hinter dem Scheitel mit seichtem Quereindruck. Das Halsschild ist fast zweimal so breit als lang, mit sehr flach gerundeten Seiten, fast rechtwinkligen Hinter- und kurz gerundeten Vorderecken; sein Hinterrand ist gerade. Kopf- und Halsschild sind äußerst fein punktirt. Die Flügeldecken sind etwas breiter als das Halsschild und um ein Drittel länger als über die Basis breit, gegen die Mitte bogig erweitert und an der Spitze abgerundet, fein punktirt und mit tiefem, vor der Mitte beginnenden und bis zur Spitze reichenden Nathstreif. Das Weibchen hat an den beiden hintern Fußpaaren nur vier Glieder. L. 1·3, Br. 0·7 bei Michelsberg unter Baumrinde.

— Marginatum St. sehr hochgewölbt, glänzend, kurz oval; schwarz doch die Ränder des Halsschildes, an dessen Basis schmal, und ein schmaler Rand an der Flügeldeckenspitze hell pechbraun durchscheinend. Fühler und Beine rothbraun, ihre Keule schwarz mit heller Spitze. Kopf ohne Eindruck; Halsschild etwas schmaler als die Flügeldecken, nach vorne verengt mit rasch gerundeten Seiten und stumpfgerundeten Winkeln; fast glatt. Flügeldecken gegen die Mitte etwas erweitert, sehr fein punktirt, ohne Nathstreif. Die Weibchen haben an allen Füßen nur vier Glieder. L. 0·7, Br. 0·4‴. An Baumrinden bei Großscheuern.

Von den hier aufgeführten Arten, die übrigens die Fauna Siebenbürgens in dieser Familie gewiß nicht erschöpfen, da die Höhlen des Landes auf die so interessanten augenlosen Grottenkäfer noch gar nicht untersucht wurden, und auch in den Gattungen Choleva, Colon und Anisotoma noch manches Thier das Land bewohnen dürfte, — sind unserm Siebenbürgen keine eigenthümlich. Auffallend ist allerdings, daß die beiden, als vermeintlich neu in Siebenbürgen aufgefundenen und beschriebenen Arten Silpha alpicola Küster und Catops arenarius Hampe beide auch in Frankreich aufgefunden und jene von Fairmaire, dieser von Mulsant beschrieben wurden. Ueber die Identität der Silpha alpicola mit Souverbii ist mir nach Vergleichung eines ganz mit Siebenbürger Stücken übereinstimmenden weiblichen Käfers aus Frankreich kein Zweifel übrig geblieben, während ich über die Zusammengehörigkeit von Hampe's Catops arenarius und Mulsants Catopsimorphus pilosus doch nicht so ganz im Reinen

Digitized by Google

bin, ſo wie ich bei dieſer Art auch das Prioritätrecht dem in der Septembernummer der Verhandlungen des ſiebenb. Vereins für Naturwiſſenſchaft zu Hermannſtadt 1852 durch den Druck publicirten Namen arenarius Hampe gegenüber dem, wenn auch im Auguſt 1852 in Lyon geleſenen, Namen Mulsant's pilosus wahren möchte.

Digitized by Google

Geschichtliche Vorbedingungen

zur

moldauischen Lehnsherrschaft

an der Bistritz

von

W. Wenrich,
k. k. Hauptmann in Pension.

Die im Nösner Gymnasialprogramm von 1860 zum erstenmal der vaterländischen Wissenschaft in der dankenswertheſten Weise vorgeführte Verschenkung des Nösnerlandes an den Moldauer ist schon innerhalb ihres eigensten Erscheinungsgebietes ein die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes in erhöterm Maße auf sich ziehender Gegenstand.

Wenn auch von so manchen düstern Merkmalen einer aus ihren Fugen strebenden Zeit keineswegs verschont geblieben, wird der von ihr getragene höchst eigenthümliche Abschnitt aus dem Leben eines Sachsengaues doch durch den unendlich reichen Stoffinhalt, durch die Thatkraft, die in ihm waltet, durch die verhängnißreiche Verkettung von Ereignissen und das bunte Gewühl menschlicher Leidenschaften immer zu dem Anziehendsten und Großartigsten gehören, was uns je von altsächsischer Vergangenheit hinterlassen worden ist.

Und doch würden wir uns nebenbei noch einer sehr lehrreichen Auffassung des Bildes entschlagen, wollten wir ihm als bloßem Widerschein von Lebensverhältnissen seiner Zeit Werth beilegen und dasselbe nicht auch als die Entwicklungsstufe eines vielfach fortgesponnenen geschichtlichen Gedankens betrachten.

Wir meinen damit nicht die unmittelbarsten Anknüpfungen an zunächst liegende Vordersätze. Die Schlacht bei Mohacs und der in Folge derselben sich erhebende Thronstreit sind allerdings als nächste Veranlassungen

Digitized by Google

des traurigen Lehnsverhältnisses an der Bistritz zu fassen. Aber bei ihnen als letzten Ausgangspunkten stehen zu bleiben, wäre eben wenig mehr als jene so unrecht angewandte Genügsamkeit.

Denn von viel längerer Hand, als es die Geschichte bis jetzt zur Wissenschaft genommen, ist die Herrschaft des Moldauers an der Bistritz angelegt worden. Aus anfangslosern, aber immer enger sich verkettenden, nachbarlichen Beziehungen zwischen der Moldau und dem Nösnerland ist sie erst allmählig unter wechselvollstem Vor- und Rückwärtsgehen der Ereignisse bis zur vollendeten Thatsache herangewachsen. Sie ist recht eigentlich der letzte und am richtigsten gestellte Ausdruck einer seit vielen Jahrzehnten vom Geschichtsgeist, in geheimster Werkstatt gesuchten Lösung, deren geschichtlicher Nachweis denn, so weit er aus dem Trümmerwerk der Vergangenheit noch herstellbar ist, nicht ungerne im Folgenden hier entgegen genommen werden dürfte.

Wohl auf das innigste und tiefste mit dem Geschichtsleben unseres Vaterlandes ist die Moldau verflochten. Sind doch beide Gebiete räumlich fest aneinander gerückt. Das Nösnerland zumal bildete die siebenbürgische Einbruchsherberge für die Moldau. Nur der Karpathengürtel trennt es von dem letztern. Aber auch diese Scheidewand war schon frühzeitig überwältigt worden. Auf der Straße, „über Rodna's Wolkenhöhen, über der Kukurassa mächtige Gipfel" begegneten sich die Axen des Ostens und Westens, begegneten sich zwei Culturvölker, von denen die Italiener, von der Küste des schwarzen Meeres aus, unter andern auch die Moldau mit ihrem weitgezogenen Handelsnetze umsponnen, die Deutschen hingegen Siebenbürgen in ein verschanztes Lager bürgerlicher Sitte umgewandelt hatten.

Es konnte bei dem Ausdehnungstriebe beider Völker nicht fehlen, daß die hier blos allgemein angegebene Abgrenzung ihres diesfälligen Auftretens nicht auch gegenseitig überschritten worden wäre. Und da war es besonders das Nösnerland, das Siebenbürgen im Kolonistenaustausch mit der Moldau vertrat. Während Ober- und Nieder-Walendorf wahrscheinlich von der Moldau herkommende wälsche Ansiedlungen schon frühzeitig aufgenommen haben mögen,[1]) gingen dafür hauptsächlich aus dem Nösnerland, bei höchst verschiedenen staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Anlässen deutsche Pflanzer hinüber,[2]) mit denen allerdings auch unmittelbar aus dem deutschen Mutterlande gekommene Züge an Ort und Stelle verschmolzen sein mögen.

---

[1]) Hier nur: „Latina superior" und „inferior," die lateinischen Benennungen von Ober- und Unter-Walendorf, dann den echt wälschen Ortsnamen, Borge, als Wahrscheinlichkeitsbeleg. Ein Mehreres einmal vielleicht in einem Gesammtnachweis über italienische Lebensspuren in Siebenbürgen.

[2]) 1234 fordert Papst Gregor den König Bela auf, die in Cumanien woh-

Digitized by Google

So faßten auch in der Moldau die deutschen Culturbestrebungen festen Fuß; ja es schien ihnen einige Zeit sogar eine schönere Zukunft dort blühen zu wollen, als ihren wälschen Brüdern, deren civilisatorische Bedeutung nach ihren staatlichen Machtverlusten an Tamerlan und später an die Osmanen ebenfalls zusammenbrach. Von selbstständigen, fremde Eroberungsgelüste anziehenden Staatenbildungen sich ferne haltend, nur den Boden anbauend und freie Städte gründend dazu die allenfallsige Verluste durch fortwährende Zuflüsse aus Deutschland und dem nahen Siebenbürgen leichter ersetzend, erhielt sich der moldauisch-deutsche Pflanzer länger auf dem Strom der Zeit, obgleich die wilden Brandungen zuletzt auch ihn wegspülten. Von den vielen deutschen Ansiedlungen, besonders oberhalb des Moldawaflusses, sind jetzt höchstens noch stark verfallene Kirchenruinen als Zeugen der Volkserinnerung übrig geblieben.[3])

Auch bezüglich der nicht deutschen Bevölkerungsschichten der beiden Nachbarländer herrschte ein gewisser Parallelismus vor. In der Moldau, wie in Siebenbürgen, bildete der walachische Stamm die Grundlage der Bevölkerung. Neben den eben erwähnten deutschen Einsprengungen in denselben vermehren noch ungarische Sprachinseln hüben und drüben die Aehnlichkeit der volklichen Bestände, so daß durch alle diese Bindeglieder die ursprünglich nur auf dem räumlichen Nebeneinandersein fußenden Beziehungen bald auch geistig und innerlich gekräftigt werden mußten. Besonders nachhaltig in ihren Lebensäußerungen, sowie bedeutungsvoll für den Standpunkt der gegenseitigen Annäherung mag die Wahlverwandschaft zwischen dem deutschen Nösnerland und den freien deutschen Gemeinden der Moldau gewesen sein. Die von Sutschawa, Jassy, Kotnar, Nyamcz ꝛc. standen gewiß im lebhaftem Verkehr mit ihren deutschen Brüdern an der Bistritz, mit denen sie ja außer der gleichen Abkunft auch die Betheiligungen an bürgerlichem Freithum mit einander gemein hatten.[4])

---

nenden Walachen zur Kircheneinigung zu zwingen, weil: „nonnulli de regno Ungarie, tam Ungari, quam Teutonici et alii Orthodoxi, morandi causa eum ipsis, transeunt ad eosdem et . . . . recipiunt sacramenta in graue Orthodoxorum scandalum," fej. Cod. 3, 2, 396. Diese nach der Moldau Gehenden können füglich nicht viel weiter her, als aus dem Nösnerland, oder höchstens aus der Marmarosch gewesen sein, woraus sich eben der Schluß auf den sehr frühen und lebhaften Verkehr mit der Moldau ergibt. Die Hussitenunruhen boten abermals Veranlassung zu Uebersiedlungen nach der Moldau, so wie später durch die Rakoczischen Wirren viele Szekler und Sachsen dahin verschlagen worden sind.

3) Ungr. Mag. 3, 91. f.

4) Von Sutschawa liegen mehrfache Correspondenzen in der Nösner Schrifterei vor. Im Kloster Nyamcz sollen, nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn

Digitized by Google

Diese angrenzende Lage mit solchen äußern und innern Verkehrsverknüpfungen mußte frühzeitig auch staatliche Berührungen herbeiführen. Die ersten Anfänge derselben reichen bis in die Zeit der Gründung des moldauischen Staates selbst hinauf. Bogdan, ein marmaroscher Heerführer, soll in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit einer Pflanzerschaar das siebenbürgisch-moldauische Grenzgebirge überschritten und, sei es nun durch feindliche oder kriegerische Besitznahme des größten Theiles der Moldau, dort ein Reich gestiftet haben, über das er nur in Bezug auf Zinszahlungen und Kriegsdienstleistungen der ungrischen Krone gewisse Oberhoheitsrechte einräumte, im übrigen aber eine möglichst unabhängige Herrschaft sich emporhielt.[5]) Straffer wurde aber gar bald jenes Lehnsverhältniß, nachdem es mittlerweile durch ein polnisches Schutzbündniß verdrängt worden war, angezogen durch König Sigmund, der 1390 von Siebenbürgen aus einen Heereszug in die Moldau unternahm, dort dessen widerspenstigen Gebieter in der Nähe seiner Hauptstadt demüthigte und zur erneuerten Anerkennung der ungarischen Landeshoheit zwang.[6]).

Ein wichtigerer Moment für den hier durchzuführenden geschichtlichen Gedankengang träte uns, ebenfalls aus Sigmund's Regierungszeit, in der Vereinigung des siebenbürgischen und moldauischen Woywodats in der Person Stibor's von Stiborczicze entgegen, wenn diese Thatsache beglaubigter wäre, als sie es ihrer äußern Ankündigung nach sein kann. In den uns bekannten Stibor'schen Urkunden haben wir aber nirgends auch den Titel eines moldauischen Wayda gelesen, womit nun nicht geradezu in Abrede gestellt werden soll, das Stibor jemals das moldauische Woywodat bekleidet habe. Nur müßte die Erscheinung, wenn sie wirklich einmal stattgefunden haben sollte, zum mindesten sehr flüchtiger, vorübergehender Art gewesen sein.[7])

Pfarrers von Jaad (1855), Bayer, viele, auf die Geschichte Siebenbürgens Bezug habende, schriftliche Denkmale vorhanden sein.

[5]) Gesch. d. Mold. v. Gebhardi, 86–89, bei Guthry und Gray. Nach Cantemir und andern war es übrigens Dragosch, der Sohn dieses Bogdan, der den moldauischen Staat gründete, ebendaselbst, 89.

[6]) Ebendaselbst, 96–97.

[7]) Ebendaselbst, 98–99. Die hier enthaltene Angabe ist auf eine Urkunde von 1401 in Gerkens: fragm. March. 1, 88, gestützt, in der Stibor unter dem Titel „eines Woywoden zu Siebenbürgen und Moldau" (deutsche Uebersetzung lateinischen Textes?) den deutschen Ordensrittern in Preußen das Geld leiht, mit dem sie die Neumark an sich brachten. Nach Cromerus, 251, war dieser Stibor ein polnischer Ritter und einer der vertrautesten Günstlinge König Sigmunds.

Digitized by Google

Aber selbst abgesehen von der Gleichzeitigkeit seines moldauischen Woywodats hat sich Stibor schon als siebenbürger Wayda wesentliche Verdienste um die nachbarlichen Beziehungen zwischen der Moldau und dem Nösnerland erworben, indem er die von einigen Rodnaer Zwingherrn, namentlich einem gewissen Procop, beliebten übermäßigen Zollerhebungen bei der Ein- und Ausfuhr in Rodna kraft königlichen Auftrages auf ihr gesetzliches Maß zurückführte und dadurch dem bereits zu Tage getretenen Verfall des auf regen Verkehr so sehr angewiesenen Rodna's und Nösen's Schranken setzte.[8])

Erwähnungswerth aus dem Bereiche des hier neu belebten Handelsverkehrs ist der Bezug von Kleiderstoffen auch aus der Moldau, was einen neuen Beleg dafür liefert, daß unsere heutigen Zustände nicht gar so sehr andere geworden sind. Also schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts traten in den Fürstenthümern, wie heutzutage englische, damals vielleicht italienische Gewerbserzeugnisse handelsmäßig auf und fanden von dort selbst den Weg in die deutschen Industriestädte des Vaterlandes — warum? weil sie entweder billiger oder anderswoher gar nicht zu beziehen gewesen sein werden.[9]) Dem könnte dann allerdings die vorzugsweise Beliebtheit, wenn nicht der ausschließliche Bezug, so mancher Waare aus siebenbürgisch-sächsischen Händen entgegen gehalten werden. So ließ der moldauer Wayda Elias 1433 zollfrei die Gold- und Silberwaaren der sächsischen Goldschmiede in sein Land einführen.[10])

Einer raschern Entwicklung aller dieser, vorerst noch in schwachen Umrissen erkennbaren, nachbarlichen Beziehungen stand nun in gewissem Sinn die Verschenkung des Nösnerlandes an Hunyadi eine Zeit lang im Wege. Dieses Ereigniß beruht nämlich auf zu mächtigen Triebfedern und wird seinem ganzen Umfange nach zu sehr von einem nach selbstständiger Entfaltung ringenden Gedanken getragen, als daß während dieses Zeitraumes die Schwerkraft des benachbarten „Ochsenkopfs" das in ganz anderer Sonnennähe sich bewegende Nösnerland der eigenen Bahn, den eigenen Wünschen und Bedürfnissen hätte näher bringen können. Aber als erste Kundgebung eines später im ungrischen Staatsleben so geläufig auftretenden Gedankens, wie das der Verschenkungen des Nösnerlandes überhaupt, mag auch die Hunyadi'sche als ein, den Uebergang zur spätern Moldauischen vermittelndes, Glied

---

[8]) Urk. Stibors v. 1412 der Nösner Schrifterei.

[9]) „Item, si quis de Muldawia pannum pro restimentis sibi vel vxori sue ad vestiendum portauerit, nullum tribullum soluere tenetur," vorangeführte Urk.

[10]) Nat. Arch. Nro. 67, nach Seiverths: Hermannstadt, 17—18.

Digitized by Google

angesehen werden. Es muß doch, wenn man alle bekannt gewordenen theils wirklich ausgeführten, theils im Entstehen schon vereitelten, ganzen oder theilweisen, Nösner Verschenkungen zusammen nimmt[11]) und bedenkt, daß außerdem noch an-

---

11) Uns bekannte Verschenkungen des Ganzen oder einzelner Theile:

1386., Cech Borgo und Cymanoch(?), mit zugehörigen Häusern in Nösen v. K. Karl zur Hälfte an Gregor v. Bethlen, zur Hälfte an Peter und Ladislaus v. Malmkrog, mittelst neuer Schenkung, Urk. in: sej. Cod. 10, 1, 273, und Bruckenthalische Bücherei, Volum. IX, p. 135 (ms.)

1439, Lechnitz, St. Georg, Wermesch und Tatsch, von der Königin Elisabeth an den Wayda, Desew v. Losoncz. Datum wyssegradini sabbatho prox. p. fest. 6. Martini Epis. et conf. a. d. 1439, Nösn. Schrifterei. Vgl. damit die „quatuor oppida," Mag. f. Gesch. ꝛc. 1, 415.

1440—1444., Treppen, Petersdorf, St. Georg und Wermesch, v. K. Vladislaus der Gr. Bethlen'schen Familie, Erläut. z. Priv. Andr. v. Gr. Alexius Bethlen, ms., Telek. Bücherei.

1441., Weißkirchen, v. demselben an Georg Literatus, Eder: ad Schesaeum, 226.

1453, Der Gesammtgau, als Erbgrafschaft, v. K. Ladislaus an Johann Hunyadi, Datum Posony fer. 3. prox. a. fest. Purific. b. Marie virg. a. d. 1453, Huny. kora Magy. v. Gr. Jos. Teleki, 10, 347—356.

1456., Der Beke-Hof in Nösen, v. Erbgrafen Hunyadi an die Castellane des Bistritzer Schlosses, Mich. Zekel und Steph. v. Heberfa, Datum in opido nostro Thewis fer. U. in festo Circumcisionis Domini a. e. 1456, Nösner Schrifterei, nach: Huny. kora Magy. ꝛc., 10, 491—492.

1458., Der Gesammtgau abermals als Erbgrafschaft, v. K. Mathias an Michael Szilagyi, Datum Bude fer. 5. prox. a. fest. b. Georgy Pape a. d. 1458, Eder: ad Schesaeum, 242—243.

1459., Dem Beke-Hof noch das sogenannte Csiger Allod v. K. Mathias hinzugefügt Datum Bude octauo die festi sacrat. corp. chr. a. e. 1459, Nösner Schrifterei, nach: Huny. kora Magy. ꝛc., 10, 618—620.

1468—1473., Der Beke-Hof, von demselben an den Wayda Niclas Chupor, nach der Schenkungkurk. an die Nösner: Datum Bude Sabbatho prox. p. octauas festi sacrat. corp. chr. a. d. 1475, in Klein's Gesch., ms.

1526—1527, Treppen, v. L. Hans an Alexius Bethlen, nach der Verwahrungsurk. der Nösner: Datum fer. 2 prox. p. fest. NB. NB. fabiani et Sebastiani Mart. a. d. 1527, der Nösner Schrifterei.

1527., Wermesch, von demselben an Franz Apafft, nach einem Schreiben des Letztern an die Wermescher: Datum in Handoorff (so) in profesto Sancte trinitatis a. d. 1527, der Nösner Schrift.

1527, Lechnitz und Wermesch (dann Szekelay, Doboker Gespannschaft), von demselben an Paul Podwynya, Verleih. Urk.: Datum in villa Egregy fer. 2 prox. p. fest. OO. SS. a. d. 1527, Tom. fragm. 6, 536—537.

1528., Die Treppner und Wermescher Schenkung v. K Ferdinand aufrechterhalten

Digitized by Google

dere, der geschichtlichen Erinnerung vielleicht nur abhanden gekommene, derartige Versuche gemacht worden sein mögen, etwas in den staatlichen Verhältnissen des Nösnerlandes gelegen haben, was entgegen allen bisherigen Bemühungen, diese Erscheinung nur als eine rechtswidrige aufzufassen, sie wenigstens auch als eine höchst natürliche kaum anders erfüllbare, geschichtliche Entwicklung hinstellt. Daß die Reihe verschenkt zu werden immer und immer wieder an das Nösnerland oder an Theile desselben kam, muß in schwer zu beseitigenden, wir möchten fast sagen: lebensberechtigten, Zuständen seinen Grund gehabt haben.

Mit dem verglühenden Schimmer der Hunyadi'schen Erbgrafschaft gelangten aber auch die durch sie etwas angehaltenen Entwicklungsvorgänge wieder zur Thätigkeit und beginnt mit ihnen ein neuer, die moldauische Verschenkung schon mittelbar anbahnender, Abschnitt. Zwar war grade durch die Hunyadi'sche Verschenkung und ihre erschütternden Folgen das deutsche Freiheitsbewußtsein an der Bistritz in ungeahnter Weise erwacht, so daß der, in nächster Folge hievon angestrebte Anschluß an das Hermannstädter Freithum anfangs einen neuen Damm gegen die, aus der Moldau herüberspielenden, staatlichen Einflüsse bilden zu wollen schien. Nun konnte aber, bei der räumlichen Getrenntheit der Bistritz von dem Zibin, von jener alleinseligmachenden, körperlichen Verschmelzung, deren sich die meisten andern Sachsengaue bereits erfreuten, hier wohl nie die Rede sein. Für diese „ultima Thule" der siebenbürgisch-deutschen Ansiedlungen war und blieb eine gewisse Grenze im Vereinigungsstreben unüberschreitbar. So hat es der handliche Sinn des Nösners zu allen Zeiten klar herausgefühlt, daß er nie jenen Rückhalt an Hermannstadt haben könne, als etwa der Leschkircher oder der Mühlbächer; so haben die Regierungsmänner, trotz der von ihnen an-

---

Schreiben an die Nösner: Datum Prage fer. 2. prox. a. fest Sacrat corp. chr. a. e. 15.8, der Nösner Schrift.

1529., Der Gesammtgau, von K. Hans an den Moldauer Wayda, Peter, nach einer Reihe geschichtlicher Thatsachen; die Verleihungsurkunde nicht bekannt.

1535., Die Burgen Csicse, Kokelburg, Balvanyos, und das ganze Nösnerland, v. K. Ferdinand an denselben, Verleih-Urk: Datum Viennae in festo b. Antonii Abbatis a. d. 1535, in Prays: Annal. Reg. Hung. 5, 277.

1551—1555., Treppen, v. K. Ferdinand an Georg Bethlen, Schreiben auf das Bittgesuch der Sachsen: Datum Posony 20 July, a. d. 1555 der sächs. Nat. Schrift. Nro. 720 (Wittstock'sche Sammlung).

1599., Beabsichtigte Verschenkung des Nösnerlandes oder wenigstens eines Klosters in Nösen von Andreas Bathori, an Sigmund Bathory, Chron. Fuchs. Lup. Olt., 171, Note 231; ausführlicher in: Szamosközi Pentades, Nro. 1067, p. 13, der Telek. Bücherei

Digitized by Google

erkannten Einverleibung des Nösnerlandes in den Hermannstädter Gau, das Erstere doch fast immer in gewisser Beziehung als ein für sich abgesondertes Ganze angesehen und darnach behandelt. Das Alles mußte aber viel Unklares und Unfertiges in die ersten Lebensäußerungen der Hermannstadtwerdung hineintragen, für die die rechte Uebungsformel noch nicht gefunden war, als ihr schon die, mittlerweile rasch emporgeschossene, Verquickung des ungrisch-moldauischen Lehnsverhältnisses drohend gegenüberstand.

Der Erste, der die Bande des Letztern fester anzuziehen versuchte, war der Aufheber der Nösner Erbgrafschaft, König Mathias, selbst. Man kann sich, besonders wenn man die nächstfolgenden Maßnahmen desselben, sowie die seines Nachfolgers, in moldauischen Angelegenheiten ins Auge faßt, kaum des Gedankens erwehren, daß auch an der Verzögerung jener Erbgrafschaft-Auflösung bis zum Jahre 1465 der Hinblick auf den hohen Werth des Nachbarn jenseits der Kukurassa seinen Schuldantheil gehabt habe.

Kaum war 1465 das Erbgrafenthum eingestellt worden, als das, wahrscheinlich schon damals einen vervollständigenden Theil des Nösnerlandes bildende Nodnaer Thal der neuen ungrisch-moldauischen Politik zum Opfer fiel.

Der Moldauer Wayda, Stephan, hatte erneuert die ungarische Landeshoheit anerkannt, war aber aufgemuntert durch die in Siebenbürgen gegen Mathias ausbrechende Empörung, zu der sich auch die Nösner als „vorsichtigweise" Vaterlandssöhne hatten hinreißen lassen,[12]) schnell wieder abgefallen, jeglichen Zins und Lehnsdienst verweigernd,[13]) also, daß König Mathias, nach Beschwichtigung Siebenbürgens, noch im Herbst des Jahres 1467, auch den moldauischen Feldzug unternehmen mußte. Ob dieser von gewünschten Erfolge gekrönt worden, darüber würden wir, wenn sie noch lebten, die polnischen und ungarischen Geschichtschreiber streiten lassen.[14]) Thatsache ist aber, daß Mathias schon gegen Ende des Jahres sich wieder in Siebenbürgen befand und dort, unfehlbar im Zusammenhange mit den

---

[12]) „Fer. 2. prox. p. fest. Circumcisionis domini a. eiusdem 1468" sieht der in Kronen weilende Mathias den Nösnern die Hochverrathsstrafe nach, der sie verfallen waren weil sie: „cum Johanne Groff, quem ad honorem wayvodatus earundem parcium extuleramus, dum easdem partes regni nostri Transsilvanas intrassemus contra nos exercitvaliter" insurrexissent, tunc eciam ipsi cum dictis Nobilibus et Incolis dictarum parcium Transsilvanarum contra nos animo nocendj insurrexerant." Urk. der Nösner Schrifterei.

[13]) Gebhardi, Gesch. d. Mold. 138, bei Guthry und Gray

[14]) Pray, Annal. Reg. Hung. 4. 36—37.

Digitized by Google

erzählten Begebenheiten auf einer allgemeinen Reichsfahrt den Beschluß zu Wege bringen ließ, nach welchem die Gebiete von Fogarasch, Omlasch und Rodna für die Fälle in Bereitschaft zu halten seien, wo es etwa nöthig werden sollte, sie einem walachischen oder moldauischen Wayda zur Bezähmung oder Wiedererwerbung jener Nachbarländer anzuweisen. Pray vermuthet, daß die Leichtigkeit, mit welcher aus diesen Gebietstheilen die zu diesem Zwecke nöthigen Truppen in die Moldau oder Walachei geworfen werden konnten, den Beweggrund zu diesem Beschlusse abgegeben habe.

Im Sinn dieses Reichsabschiedes wurde dennoch im 1467er Jahre der gemessene königliche Befehl an den siebenbürger Wayda erlassen, sich alsogleich jener Gebietstheile, in wessen Händen immer sie sich befänden, zu versichern und dieselben bis auf weiteres in Gewahrsam zu halten.[15]) Ob es mit als eine Folge solcher Befehlsvollstreckung anzusehen sei, wenn auch die königlichen Steuersammler — wie 1472 die Nösner Klagen[16]), — das Rodnaer Thal aus der Nösner Steuergemeinschaft, zu der es kraft königlicher Freibriefe gehöre, ausgeschieden und zur Doboker Gespanschaft gezogen hatten, wollen wir hier umsomehr dahingestellt sein lassen, als auch die, nun von wo immer entspringende, Gefahr bald darauf, wie wir sehen werden, noch einmal durch die Wiedereinverleibung in das Nösnerland beseitigt wurde.

1474 scheint aber die ursprünglich blos dem Rodnaer Thal drohende Wetterwolke sich über das ganze Nösnerland ausgebreitet zu haben. Das schreckenerregende Gerücht hatte sich daselbst verbreitet: der König wolle den Gau von der heiligen Krone lostrennen und verschenken?! Die Nösner, leichtgläubig genug, jenes Gerücht für baare Münze zu nehmen, schickten schleunigst eine Sendschaft nach Hof, um das Gemüth des, vielleicht noch wegen ihrer letzten patriotischen Uebereilung zürnenden, Königs zu versöhnen und also das drohende Unglück abzuwenden. Mit welchem freudigen Erstaunen müssen aber diese guten Sendboten aus dem königlichen Munde die Versicherung vernommen haben, daß es nie in der Absicht der Regierung gelegen gewesen sei, irgend ein Krongebiet zu entfremden, am allerwenigsten eine Stadt, wie Nösen, die sie wie eine feste Säule in Tagen der Noth betrachten müsse.[17]) „Und damit euch volle Beruhigung hierüber werde"

---

[15]) Ebendaselbst, 38.

[16]) Marienburgs Geogr. v. Siebenb. 2, 387.

[17]) „Eam civitatem Bistriciensem, quam . . . precipuam necessario tempore Maiestatis nostre columpnam merito reputavimus," Urk.: fer. 3. prox. p. dominicam Inuocauit a. d. 1474, der Nösner Schrifterei.

Digitized by Google

spricht der König weiter, „ertheilen wir euch das Recht, im Falle euch eine solche Unbilde von uns oder unsern Nachfolgern je widerfahren sollte, euch mit gewaffneter Hand zu widersetzen, so gut ihr es vermöget.“

Für diejenigen, deren Seelenruhe auf urkundlichen Ausdrücken, wie „auf festen Säulen“ sich aufbaut, mag diese Angelegenheit als abgeschlossen gelten. Kaum dürfte aber dieser Beschwichtigung der geängstigten Gemüther ein höherer Werth beizulegen sein, als etwa heutzutage einer Napoleonischen Friedensversicherung. Das Nösnerland ist zwar thatsächlich in diesem Jahre, sowie längere Zeit nachher, nicht verschenkt worden; ja das darauf folgende Jahr bringt uns, gleichsam als neue Bürgschaft des, für die Bürgerfreiheit an der Bistritz erklungenen, Königswortes, sogar die Schenkung des Rodnaer Thals an die Nösner und die Einführung der letztern in das wohl nur minder erworbene Besitzthum.[18]) Aber die Befürchtungen der Nösner mögen doch schwerlich grundlos gewesen sein. Jenes unheimliche Gerücht, das ihren Mauern zugeweht worden, barg sicherlich einen inhaltschweren Kern. Es sei uns hier erlaubt die Moldau als den wahrscheinlichen Schlüssel des Räthsels zu bezeichnen.

Seit längerer Zeit schon war nämlich die Frage über die moldauische Schutzherrlichkeit ein Zankapfel zwischen der polnischen und ungarischen Krone geworden. In dem bald nach Beginn des 1474er Jahres geschlossenen, ungrisch polnischen, Friedensvertrag war man bezüglich dieses Streitpunktes blos darin übereingekommen, daß bis zum endgiltigen Austrag desselben die beiderseitigen Ansprüche auf die Moldau erst näher zu untersuchen seien und daß während der hiezu anberaumten zwei Jahre für beide Theile der Grundsatz der Nichtintervention in die moldauischen Angelegenheiten zu gelten habe.[19]) Nach dem Datum der 1474er Nösner Handfeste fällt nun der Zeitpunkt, wo die obigen Befürchtungen Platz gegriffen haben müssen, ziemlich nahe mit jenem Friedensschlusse zusammen.[20]) Welche Bedeutung wir hierin suchen, wird sich sogleich zeigen, wenn wir die Sache etwas weiter verfolgt haben.

---

18) Zwei Urk. aus Marienburg's Geogr. v. Siebenb. 2, 387–390.

19) Gebhardi, Gesch. d. Mold., 143, bei Guthry und Gray, gibt, gestützt auf: de Sommerberg Scr. rev. Silesiae, 2, mantiss. dipl., 83, den 13. Jänner, — Prap, Annal. Reg. Hung. 4, 92, hingegen den 10. „Calendas Martias“ als den Tag des Friedensschlusses an.

20) Vgl. Das Datum der drittvorhergegangenen mit den Daten der zunächst vorhergegangenen Note.

Digitized by Google

Der Erste, der den Bestimmungen jenes Friedensschlusses entgegenhandelte, war König Mathias selbst, indem er sehr bald nach Unterzeichnung und gegen den ausdrücklichen Sinn desselben, die ihm, als neuem Schutzherrn dargebrachten, Huldigungen des Moldauers unter den freundschaftlichen Aeußerungen seiner Zuneigung annahm. Ja er schickte mit dem Geschäftsträger, den der Moldauer an ihn gesandt, diesem einen für immerwährende Zeiten und für den ganzen Umfang des Reiches gültigen Geleitsbrief für ihn und die Seinigen, versprach in der kürzesten Frist einen eigenen Bevollmächtigten an ihn abzusenden, der ihm sowohl bezüglich der, nun gemeinschaftlich von ihnen beiden zu ergreifenden, Maßregeln, als auch bezüglich „des Schlosses," das er von ihm verlangt habe, die wohlwollendsten und günstigsten Eröffnungen machen werde.[21])

Nun wolle vorerst Niemand glauben, daß diesem so geheimnißvoll auftretenden „Schlosse" in der Art die Vermittlerrolle zwischen dem hier noch Auseinanderliegenden zugedacht sei, daß dasselbe sich nun plötzlich vor den Augen des Lesers in den „Flestenthurm"[22]) verwandeln werde. Das grade nicht. Obwohl einer solchen Inscenesetzung die nach Invocavit 1474 den Nösnern ertheilte königliche Beruhigung nicht so unbedingt im Wege stehen würde. Denn wir halten den gewiß großen und eines strahlenden Nachruhmes würdigen König, mit dem einst nach dem Volksmund die Gerechtigkeit in Ungarn zu Grabe gegangen sein soll, doch nicht für den, dessen Versicherungen in solchen Fällen als geschichtliche Motive gelten könnten. Schwieriger stellt sich der Identität dieses „Schlosses" mit dem Flestenthurm die, bereits 1465 den Nösnern ertheilte, Befugniß, den Letztern bis auf den Grund abtragen und mit dem gewonnenen Material ihre Stadt befestigen zu dürfen, entgegen. Sowohl dieses Bedürfniß, als das nun einmal verschenkungsscheu gewordene Gemüth der Nösner lassen voraussetzen, daß sie nicht lange werden gezögert haben, etwaigen neuen Gefahren bald auch die vollbrachte Thatsache der Zerstörung entgegenhalten zu können. So wenig plötzlich nun auch die Abtragung dieser Mauern vor sich gegangen zu sein scheint — noch 1475 werden fort Bausteine von der Burg heruntergeführt[23])

---

[21]) Prap, Annal. Reg. Hung. 4, 93.

[22]) Die Hunyadische Burg bei Nösen, von Lebel: Memorabilia Transs. ms., nach Seiverts Nachrichten, 274, so genannt.

[23]) „Item eidem Stephyno eodem die pro 23 ducturis lapidum ex Castro den. 54," „Item eidem Thome eodem die pro 39 ducturis lapidum ex Castro . . . . den. 88," aus einer städtischen Rechnung der Nösner Schrifterei v. 1475.

Digitized by Google

— wird doch die Letztere um diese Zeit schon in einem Zustande gewesen sein, in dem sie, wenn nicht vielleicht noch immer als vermeintliche Eignerin der Nösner Gaumitgift,[24]) schwerlich mehr Bewerber wird gehabt haben. Das oben erwähnte Schloß mag also wohl nicht der Flestenthurm, sondern eine andere, aus der Reihe der gleich weiter unten von uns vorzuführenden, Vesten gewesen sein.

Damit ist aber die nahe Beziehung zu den Nösner Befürchtungen noch keineswegs aufgehoben. Wenn nichts anders wird doch durch jene königliche Entbietung bezüglich des „Schlosses" die Thatsache erhärtet, daß wirklich Mathias um diese Zeit wegen Gebietsbelehnungen, selbstverständlich in Siebenbürgen, mit dem Moldauer in Unterhandlung stand. Wenn nun auch die Letztere in diesem Augenblick auf ein anderes, als das Bistritzer Schloß, sich bezogen haben sollte, ist darum der Anforderung, die das nach Zeit und Ort so nahe Zusammenfallen einer angestrebten und einer befürchteten Verschenkung an den Geschichtsforscher stellt, doch nicht auszuweichen. Das Mathias'sche Schloß und die Nösner Befürchtungen können ja auch nur verschiedene Stadien des diesfälligen einen Entwicklungsganges bezeichnen. Es kann das Erstere vielleicht nur eine umgestaltete Formel für die, früher wohl betreff des Nösnerlandes laut gewordenen, Wünsche gewesen sein.

In der That lassen schon die das Schloß begleitenden königlichen Aeußerungen ein Verhältniß zwischen Mathias und dem Moldauer durchschimmern, das sich wohl nicht erst von gestern herschreiben konnte. Zwar sollte man aus der, bei dieser Gelegenheit fallen gelassenen, Angabe, daß der Letztere „freiwillig und unaufgefordert" die Unterthanentreue gelobt habe, schließen dürfen, daß kein anderweitiger diplomatischer Verkehr diesem Schritte des Moldauers vorausgegangen sein könne. Aber grade diese Worte müssen den Verdacht erregen, daß sie von Mathias nur als diplomatischer Kunstgriff angewendet worden, um einer etwaigen Beschuldigung des Wortbruchs bezüglich der, dem polnischen Könige in jenem Friedensschlusse gemachten, Zusage der Nichteinmischung in die moldauischen Angelegenheiten die Spitze abbrechen zu können. Schon seit Jahren hatten sich aber die polnischen und ungrischen Könige, jeder um die Wette, bemüht, den moldauischen

---

[24]) Als König Mathias 1464 das Bistritzer Schloß den Nösnern schenkte, unterschied er sehr scharf zwischen der Baute und dem Jusbegriff darauf schauender Gerechtsame. Ausdrücklich blos im erstern Sinne wird es den Nösnern um 6000 Goldgulden abgetreten, Urk. der Nösner Schrift. Ein Jahr darauf folgte dann freilich auch die Aufhebung der Erbgrafschaft nach.

Digitized by Google

Erbherrn in seinen Oberhoheitsverband hinüberzuziehen. Auch von Mathias sind denn Spuren solcher Thätigkeit vorhanden. Gerade in dem, dem Friedensschlusse vorhergehenden, Jahre hatte er den moldauischen Kaufleuten die freieste Handelsbefugniß im Innerbereich Siebenbürgens zugesprochen.[25]) Nur als Fortsetzung und Erweiterung solcher Handelszugeständnisse kommt wohl auch der erwähnte, spätere Geleitsbrief zu betrachten, den der König, nach Beschwichtigung seiner Nösner, dem Moldauer und den Seinigen — worunter doch wohl nur moldauische Kaufleute zu verstehen sein werden[26]) — und zwar nicht mehr blos für Siebenbürgen, sondern für das ganze Reich gültig, zugeschickt. So treten aber beide Kundgebungen nur als Glieder einer Durchführung auf, durch die eben erwiesen wird, daß Mathias den Moldauer durch solche Begünstigungen für seine Sache habe gewinnen wollen.

Wenn nun die Nösner Besorgnisse mitten in die Dauerzeit derartiger Unterhandlungen hinein fallen, wenn ferner das, in so enger Verbindung damit auftretende Begehren eines „Schlosses" so schnell und unmittelbar der, bezüglich des Nösnerlandes ertheilten königlichen Beruhigung nachfolgt, so kann wohl immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Absicht der Verschenkung des Letztern ursprünglich wirklich obgewaltet und, wenn auch nur versuchsweise, bereits in den verschiedenen Phasen jenes Friedensschlusses mitgespielt habe, und daß es vielleicht nur den vor den Stufen des Thrones niedergelegten und zweifellos nicht mit leeren Händen unterstützten Bitten und Gegenvorstellungen der Nösner zu verdanken sei, wenn an Stelle des Nösnerlandes einige Monate später nur mehr noch von jenem mehrerwähnten Schlosse die Rede sein konnte.

Die moldauische Politik war dadurch keineswegs aus ihrer Bahn gebracht. Die nun folgende Ereignißreihe, mit einigen in dieser Richtung bereits vorausgegangenen Thatsachen, stellt sich vielmehr nur als ein etwas längerer Umweg zu demselben, im Nösnerland ausgesteckten Ziele heraus. Das Gerücht von einer Verschenkung dieses, schwieg nun wohl längere Zeit. Dafür verfolgte der Moldauer auf mittelbare Art, durch Erwerbung fester Punkte außerhalb des Nösnerlandes seine rastlosen Ausbreitungspläne. So ist die weitere Entwicklung der ungrisch-moldauischen Staatsbeziehungen fast nur von der Besitznahme solcher Feldzugsbasen gegen die bürgerliche Selbst-

[25]) Urk. „Datum Bude in festo bb. Fabiani et Sebastiani martirum a. d. 1473," der Nösner Schrifterei.

[26]) „litteras salvi conductus sive securitatis, quo liceat tibi tuisque secure ad nos et regna nostra semper ambulare, per hominem tuum, sicut optasti, transmisimus", Pray, Annal. Reg. Hung. 4, 93.

Digitized by Google

ständigkeit und den freien Verkehr des Nösnerlandes bezeichnet. Die ungrische Staatsübung kam solchem Streben in höchst eigenthümlicher, fast räthselhafter Art immer willfährig entgegen. Die Geschichte wird schwerlich undankbarere Regierungsgrundsätze, als diese Hätschelung der moldauischen Wayden aufzuweisen im Stande sein. Es war landläufig, daß dieselben fast jeden Augenblick und in höchst muthwilliger, launenhafter Weise bald die ungrische mit der polnischen Schutzherrschaft, bald diese mit jener wechselten und dennoch hielt, mit Ausnahme vorübergehender Zornausbrüche, besonders der in Ofen unerschütterlich an seinem moldauischen Glaubensbekenntniß fest.

Die Ursache dieser Erscheinung müssen wir im immer fühlbarer werdenden Fortschritt der türkischen Waffen suchen. Diese hätten ja blitzesschnell zu ungleich drohenderer Machtentfaltung gelangen können, wenn entweder die Moldau einem türkischen Schutzbündniß sich in die Arme geworfen hätte, oder durch die Theilung derselben zwischen das polnische und ungrische Reich diese beiden in die unmittelbare Nachbarschaft jener wilden Eroberungsgelüste hineingezogen worden wären. Das Letztere mußte demnach durch die Aufrechthaltung des moldauischen Sonderstaates, das Erstere, wohl zuletzt auf Kosten des Nösnerlandes, durch die Csicso, die Kokelburg und die Balvanyos verhindert werden.

Die in die Nösner Geschicke zumeist eingreifende dieser drei, mit der Zeit sämmtlich dem Moldauer überantworteten, Vesten war unstreitig die Csicso.

Ungefähr eine Meile nordöstlich von Deesch[27]), auf dem rechten Ufer des großen Szamos, auf dem von seinen Mühlsteinen bekannten Trachytfelsen[28]), bei Rakentak[29]) sich erhebend, war diese jetzt längst in Staub gesunkene Thalwarte in uralter Zeit schon eines der mächtigsten und vielbedeutendsten Glieder im vaterländischen Burgenverband. Schullers Archiv[30]) nennt sie eine Woywodalburg, d. h. eine solche Burg, von deren Gütern der Siebenbürger Wayda die Einkünfte mit der Verpflichtung bezog, sie im Vertheidigungsstand zu erhalten. Weithin erstreckten sich die Besitzungen der Veste, hauptsächlich im Inner-Szolnoker Gelände[31]). Indessen scheinen nur

---

[27]) Script. rer. Trans. 2, 1, 271.

[28]) Benigni's: Transsilvania, 1, 258.

[29]) Noch jetzt lebender sächsischer Name für Rettek, für dessen Urwüchsigkeit auch das urkundliche: „Rechteg" (zu lesen nicht etwa wie: Rechteck, sondern: Rektek) in Fejer's Cod. Dipl. 4, 1, 393 spricht.

[30]) Archiv f. d. Kenntniß von Siebenb. Vorzeit von J. C. Schuller, 1, 60—61.

[31]) Siehe einige derselben in: Mag. f. Gesch. ꝛc. 2, 316—317.

Digitized by Google

die in näheren Kreisen herumliegenden „Csicso"-Orte, mit dem „Haupt der Glieder", Rakentak, den eigensten, nächsten Besitzstand gebildet zu haben[32]).

Wenn schon die auf sie sehenden reichen Einkünfte und Adelsgerechtsame, die weitgedehnten Ländereien und Waldungen[33]), sie als eines der begehrlichsten Krongüter erscheinen ließen, mußte die örtliche Lage, die die Beherrschung des ganzen Szamosthales in sich faßte, sie vollends zum unausgesetzten Zielpunkt ehrgeiziger Machtbestrebungen machen Für den Moldauer zumal war ihr Besitz von der höchsten Wichtigkeit. Nicht nur, daß dadurch seine staatliche, strategische nnd Handelsverbindung mit dem ihm benachbarten Siebenbürgen sicher gestellt und seine Hausmacht ansehnlich vermehrt wurde, that er dadurch zugleich den ersten Schritt zur spätern Erwerbung des Nösnerlandes selbst. Die Csicso in moldauischen Händen war der staatlichen Kraft und Lebensfähigkeit an der Bistritz und dem Sajo so viel gebunden, als davon dort zu thatsächlicher Verwerthung kommen konnte. War doch namentlich durch die Csicso der Moldauer in den Stand gesetzt, den in östlicher Richtung ohnehin schon auf die Moldau angewiesenen Verkehr auch in seinem westlichen Auslauf von seiner Willkühr abhängig zu machen. So die Pulsadern des Nösnerlandes nach allen Seiten unterbunden, mußte der von hüben und drüben kommende Druck wie ein Alp auf der gedeihlichen Entwicklung des deutschen Gaues lasten. Was Wunder aber, wenn wir den begehrlichen Sinn des Moldauers fortwährend diesem Ziele zugewandt sehen.

Schwer wird es aber nun halten in die ziemliche Zahl der uns bekannt gewordenen, sowohl Mathias'schen, als Vladislaus'schen, Verschenkungsakte Ordnung und Zusammenhang zu bringen. Fast jeder Gewährsmann einer hieher einschlägigen Kenntnißnahme hat nämlich bei der Seltenheit und Zerstreutheit von derlei geschichtlichen Nachrichten die ursprüngliche und einzige Schenkung unter Händen zu haben geglaubt und ist demgemäß über den eigentlichen Entwickelungscharakter des moldauischen Lehnsverhältnisses immer hinweggegangen. Nun wird aber gerade dieses Wesen dessel-

---

32) Csicso-Mihalyfalva, Csicso-Kereßtur, Csicso-Györgyfalva, Csicso-Pojana, Csicso-Ujfalu, Csicso-Hagymas ꝛc.

33) Bezüglich der Waldungen sagt L. Sigmund, Cassovie sabato prox. p. festum beati Johannis ante portam latinam a. d. 1423 zu den Deeschern: „quod licet ipsi semper et ab antiquo pro laborandis nauibus conduccioni salium nostrorum necessariis siluas magnas ad Castrum Chychon pertinentes . . . . . vtendi liberam habuerint facultatem . . . tamen nunc vos . . . eisdem siluas predictas pro labore nauium predictarum pacifice vti non permiteretis . . .", Original-Urk. der Deescher Schrifterei.

Digitized by Google

ben die Widersprüche zwischen so vielen, vermeintlich ersten Verschenkungen zu lösen und die innere Einheit eines, nach fast unzähligen Richtungen verschleppten Stoffes nachzuweisen haben. Bis zur Zeit aber, wo dieses in erschöpfender Darstellung überhaupt möglich sein wird, wolle auch der geneigte Leser hier wenig mehr, als eine chronologische Aneinanderreihung aller, dem Verfasser diesfalls bekannt gewordenen Daten erwarten.

Von einer Mathias'schen Verschenkung der Csicso, aber ohne Angabe des Jahres, spricht schon Istvánfi[34]). Die älteste, auf ein bestimmtes und zwar sehr frühes Jahr jener Regierungszeit, 1468, sich beziehende Nachricht verdanken wir zwei ausländischen Gewährsmännern[35]), sowie die nähere Motivirung des diesbezüglichen Aktes dem so verdienstvollen Geschichtsschreiber Engel. Der König, sagt dieser, habe nämlich trotz bereits glücklich vollbrachter Bewältigung des moldauischen und siebenbürgischen Aufruhres von 1467 anfänglich noch immer zu einer drohenden Haltung, besonders dem Moldauer gegenüber, sich veranlaßt gefunden, in Folge dessen dieser beunruhigt endlich um Verzeihung angesucht und Unterwerfung unter das ungrische Reich gelobt habe. Da habe denn auch der König, den ohnehin „andere Sorgen wegen Zapolya's Empörung in Ungarn und wegen Podiebrad in Böhmen" geplagt, „sehr gerne zu Anfang des Jahres 1468 die erbetene Verzeihung" unter gleichzeitiger Belehnung mit der Csicso und der Kokelburg ertheilt[36]).

Aus den Ereignissen jener Zeit dürfte nun allerdings nichts aufzutreiben sein, was an der Richtigkeit jener Erzählung grabezu zweifeln ließe. Wie indessen die gleich im folgenden Jahre vom Vice-Wayda Dominik Bethlen erhobene Klage, daß moldauische Straßenräuber nun schon seit Jahren das Land und seine Bewohner beunruhigten, und der in Folge hievon an die Nösner erlassene Befehl, allsogleich mit ihren Reisigen und ihrem Fußvolk in Borsa, Doboker Gespannschaft, sich zu versammeln, mit ihr, der blos auf chronikaler Aufzeichnung beruhenden, zu vereinbaren sei, wissen wir nicht[37]). Die Durchführung des Belehnungsaktes von 1468

---

[34]) Istvanfi, Hist. regni Hung., 137.

[35]) Radul, Logofet des moldauischen Hospodaren Constantin II. Brankovan, der eine von Filstich benutzte Chronik geschrieben, und der moldauische Chronist, Miron Costin, nach Engel's Geschichte d. Moldau ꝛc. 2, 136.

[36]) Donatis Stephano in Transilvania Balta (Kokelburg) et Chicheo castellis nach den von Engel in der nächstvorhergehenden Note zitirten beiden Gewährsmännern.

[37]) Offener Papierbrief: Datum in Coluswar fer, quinta prox. in die bb.

demungeachtet als richtig angenommen, hätten wir es wohl mit den ersten zweideutigen Proben moldauischer Lehnstreue zu thun. Denn der Gedanke wäre dann schwer abzuweisen, daß an der eben verliehenen Cſicſo solche herumschwärmenden Räuberhorden den sichersten Stützpunkt gehabt haben. Auch auf spätere Vorkommnisse im Nösnerlande selbst würde jene Belehnung schon interessante Streiflichter werfen. Nur sieben Jahre später, 1475, wird Peter Löwel an die Castellane von Cſicſo in Beschwerdeangelegenheiten der von Nösen von dort entsendet[38]). So hätten, wenn seit 1468 schon moldauische Pfleger in jenen Zwingmauern gesessen, diese auch das Nösnerland nicht lange auf ihre nachbarlichen Anmeldungen warten lassen und bange Ahnungen mögen diejenigen erfüllt haben, die kaum mit ihrem eigenen „Flestenthurm" fertig geworden, schon ihre Blicke nach diesem neuen, viel unerfaßbareren Feinde ihres Bürgerthumes richten mußten.

Allerdings müßte nun vom Verlauf der nächstfolgenden Jahre schließlich doch ein Zeitraum für eine kurze Unterbrechung der moldauischen Lehnsherrschaft auf der Cſicſo ausgeschieden werden, wenn für die nun folgende zweite Belehnung von 1484, deren Gewährsmann Veranzius ist, Platz gemacht werden soll. Ein angeblich auch die Moldau einschließender Waffenstillstand war nach diesem Scribenten zwischen Ungarn und der Pforte geschlossen worden. Als nun dieser Uebereinkunft ungeachtet der Sultan Kilia und Akermann, zwei moldauische feste Plätze, wegnahm, darauf sich berufend, daß er keine Verpflichtung bezüglich der Moldau eingegangen sei, beschwerte sich ihr Erbherr bitter bei Mathias über den ihm durch seine Bevollmächtigten bei jenem Vertragsabschlusse gespielten Verrath, vergaß aber auch nicht die viel wirksamere Drohung hinzuzufügen, daß wenn Mathias nicht die Räumung jener Plätze bei den Türken zuwege bringen oder ihn nicht sonstwie für den Verlust derselben entschädigen sollte, er nicht nur den bisher geleisteten Abhängigkeitstribut verweigern, sondern auch ganz und gar dem Türken sich ergeben werde. Das wirkte dann und nachdem der Kalocsaer Erzbischof, Peter Warda, als der Verschulder jener mangelhaften Vertragsabfassung erfunden und dieserwegen — wohl auch auf Anstiften seiner

---

petri et pauli apost. a. d. 1469 der Nösner Schrifterei. Nach einer in der Neustädter (Riuulus dominarum) Schrifterei erliegenden Urk. Datum Bude fer. 5. prox. a. fest. b. Martini Epis. et conf. a. d. 1469, erstreckten sich die „invasiones volahorum Moldaviensium" damals bis in jene Gegend.

38) „liem Petro Löwel misso ad Castellanos Chycho racione grauaminum hominum nostrorum pro expensis den. 50," Steuerverzeichniß v. 1475 der Nösner Schrifterei.

Digitized by Google

Feinde[39]) — eingekerkert worden war, versöhnte der König den Wayda noch überdieß durch die Abtretung der Csicso und der Kokelburg[40]).

Das sind die beiden uns bekannt gewordenen Verschenkungen der Csicso an den Moldauer. Beidemale wird aber, wie wir sehen, im Vereine mit der Csicso auch die Kokelburg genannt. Das führt uns auf die zweite Veste, die in dem Entwicklungsgang des moldauischen Lehnsverhältnisses eine hervorragende Rolle gespielt hat. Zwar vom besonderen Standpunkt der Nösner Verhältnisse ist ihr schon wegen des viel größern räumlichen Abstandes von der Bistritz keineswegs jene umfassende Bedeutung beizulegen, die nur einer fast unmittelbaren Nachbarin, wie der Csicso, zukommen konnte. Dafür schauen aus um so weiteren Kreisen vaterländische Geschicke auf die Kokelburg.

Erhob dieselbe doch fast mitten im Land ihr Haupt. Von jenem hügelähnlichen Vorsprunge, der etwa anderthalb Stunden unterhalb Diesö-Szt.-Márton die linksufrige Wand des dort momentan sich verengenden kleinen Kokelthales bildet, spiegelt sich heute noch — seit wenigstens 1197,[41]) — „das schönste Schloß des Thales" in der sanft hingleitenden Flußwelle ab[42]), leicht verbergend hinter wogenden Saatfeldern und Rebengeländen der Gegenwart der Geschichte vielhundertjähriges Weh. Das aber haben schwer empfunden, die ein unholdes Geschick mit der Pflege ihrer volksthümlichen und freiheitlichen Güter an die Kokelburg gewiesen. Vorzüglich mag es der sächsische Enkel beklagen, was sein Volksthum an Land und Leuten, an hoffnungsreicher Zukunft, an diese Zwingmauern eingebüßt. Er mag sich erzählen lassen, wessen sich die von Bulkesch und Seiden, die jetzt noch mit der Hälfte ihrer Ortschaften zur Kokelburger Gespannschaft gehören, zu versehen hatten durch Jahrhunderte von den Pflegern, die dort saßen. Er mag sich erzählen lassen, wie von 22 Ortschaften des ehemaligen Kokelburger Kapitels fast die Hälfte es glücklich bis zum Aussterben des letzten deutschen Lautes gebracht hat[43]) und wie selbst der zum Schlosse gehörige

---

39) Engel's Geschichte des ungr. Reichs, 3, 1, 390 und 392.

40) Veranzius in Script. rer. Hung. Minor. v. Kovachich, 2, 81—82. Zu berichtigen ist übrigens der hier erscheinende: „Petrus quidam Strigoniensis Archiepiscopus" mit: Petrus Warda, dem Calocsaer Bischof und Kanzler des Königs; vgl. über denselben die vorhergehende Note.

41) „Villa Cuculiensis castri", Urk. Buch z. Gesch. Siebenb. v. Firnhaber und Teutsch, 1, 6. Es wird doch nicht Schäßburg darunter zu verstehen sein?

42) Mich. Salzer, in Benigni's Volkskalender für 1860, 33.

43) Ebendaselbst, 36; Fr. Marienburg im sächs. Hausfreund für 1858, 33—34.

Digitized by Google

Ort gleiches Namens am allerwenigſten dieſem Schickſal hat entgehen können.[44])

Das Alles wäre vielleicht nicht geſchehen, wenn immer Männer, wie Hunyadi, über deutſchem Freithum dort gewacht hätten, der 1448 den Kaſtellanen der Kokelburg entbieten ließ, daß er ſeinen Bulkeſchern und Sednern Vollmacht gegeben auf ſie zu fahnden, ſie aufs Rad zu pflechten und auf Pfähle zu ziehen, wenn ſie ſich noch weiter beikommen laſſen ſollten, jene zu ſchädigen.[45]) Darum wußte es aber auch die Kokelburg ganz genau, mit wem ſie es zu halten habe, als der vielgeſtaltige Kampf der nationalen Partei gegen den nachgebornen Ladislaus, beſonders nach der Hinrichtung Ladislaus Hunyadi's, entbrannte. Im Namen ihres Königs nahm ſie gewaltſam das nahe gelegene Olah-Bükkös ſeinen Beſitzern, Anhängern der Hunyadi'ſchen Partei, Michael und Sebaſtian Orbag von Guth weg und ſchlug es zu ihren Schloßgütern[46]). Freilich nur auf kurze Zeit. Denn bald feierte die innländiſche Sache in der Thronbeſteigung König Mathias's ihren glänzendſten Sieg und ging damit nicht nur das Vergewaltigte mittelſt neuer Schenkung an ſeine früheren Beſitzer zurück[47]), ſondern mußte bald darauf auch die Parteigängerin an der Kokel ſelbſt mit ihrem ganzen Zubehör an Schloßgütern und Beſitzungen den von da an ſich kundgebenden Zwecken der ungriſch-moldauiſchen Politik dienſtbar werden.

Haben wir nun oben bei der Cſicſo ſchon zwei, die Kokelburg, mit betreffende äußerlich allerdings ſchwach bezeugte, Verſchenkungsakte kennen gelernt, ſteht uns hier, die Letztere allein angehend und urkundlich beglaubigt, ein ſolcher zu Gebote. Wir geben denſelben ſo kurz und gedrängt, als wir hiezu durch die Dürftigkeit des uns vorliegenden Materials gezwungen ſind.

Bereits in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts war die Kokelburg, Dank der ewigen Geldnoth der Regierung, in Privathände über-

---

44) „Im Jahre 1578 trägt Kokelburg (der Ort) zum letztenmale zur Contribution bei und im Jahre 1604 kommt es unter den Capitularortſchaften gar nicht mehr vor". Salzer im angeführten Volkskalender, 36.

45) Urk. „Datum in Zazsebes in profesto ad vincula b. Petri Apost. a. d. 1448" nach Eder: observ. crit., 129.

46) „Que quidem possessio (nämlich Olah-Bükkös) tempore intermedio tandem nomine et in persona ejusdem Ladislai Regis ad Castrum nostrum kykellew potentialiter occupata esse dicitur," in einer Urk. Datum Bude fer. 4. prox. a. fest. natiuitatis B. Joannis Bapt. a. d. 1458 in Gr. Kemenys Dipl. Transs., 3, 233 — 4.

47) Eben angeführte Urk. v. 1458.

Digitized by Google

gegangen. Hans Pongratz von Dengeleg, der um diese Zeit mehrmals als Wayda genannt wird, hatte wahrscheinlich bedeutende Summen vorgeschossen, daß sie ihm als Pfandgut war verschrieben worden[48]). Genau in welchem Jahre wissen wir nicht. Es bleibt indessen immer merkwürdig, wie selbst diese entlegenen Kokelburger Vorgänge noch Beziehungen zum Nösnerlande zu enthalten scheinen. Denn aus der im Jahre 1470 von Wayda, Hans Pongratz, den Nösnern hinausgegebenen Quittung über 12 Mark und 6 Loth Silber, „die sie ihm an Mertenszins schuldig seien"[49]), kann am füglichsten nur geschlossen werden, daß auch dieser Zins zur Deckung des Pongratzischen Darlehns angewiesen worden. Den Reichsgesetzen zufolge hätte nun die Kokelburg so lange in Pongratzischem Pfandbesitze bleiben müssen, bis die betreffende Pfandsumme an den Pfandnehmer oder seine Erben zurückgezahlt worden. Solche Gerechtigkeit ward aber den Letztern, nach späteren Behauptungen, nicht zu Theil. Denn gleich nach dem, um das Jahr 1476 erfolgten Tode Hans Pongratz's habe König Mathias dem nun in die Rechtsansprüche des Vaters getretenen Sohne, Mathias Pongratz, die Kokelburg, ohne irgend welche Geldentschädigung, auf ungerechte, gewaltsame Weise, weggenommen und dieselbe dann „endlich" dem Moldauer Wayda gegeben[50]). Von einer Jahrbestimmung bezüglich dieser Uebergabe ist, wie wir hier sehen, keine Rede; es muß vielmehr dem Gesagten zufolge die ganze Jahresreihe von 1476, wo Hans Pongratz noch lebte, bis zum Todesjahre König Mathias's 1490, dafür offen gehalten werden.

---

[48]) „Titulo pignoris" besaß nach der Urkunde der zweitfolgenden Note Pongratz die Kokelburg. Noch 1421 heißt es von dieser: „Datum in Castro Regali Kykwllewar . . . ." Mag. f. Gesch. ꝛc. ꝛc. n. f. 2, 101.

[49]) „Nos Johannes Pongracz de Dengeleg Wayno . . . . . Themesien. Comes. Memorie commendamus, Quod quia prudentes et Circum . . . . . ati ciues Ciuitatis Bistriciensis de Censu Sancti Martinj, quo nobis ten . . . . . ecim Marcas Argentj et Sex lotones nobis exoluerunt. Ideo nos eosdem Judicem ac Juratos Cives super exolucione huiusmodi duodecim Marcarum et sex Lotonum argenti quitos expeditos et absolutos reddidimus et commisimus ymmo reddimus et committimus Testimonio presencium mediante. Datum In oppido nostro Bwza feria quarta proxima post festum Beati Briccij Episcopi et confessoris Anno domini Millesimo quadringentesimo Septuagesimo." Orig., ein offener Papierzettel, in der Nösner Schrifterei.

[50]) Petrus, Graf von St Georgen und von Bozin, Juder curiae und Wayda, schreibt 1508 an das Siebenbürger Capitel: „. . . . . quod . . . . . domino Palatino dictum extitisset, quodlicet alias Castrum, Küküllö vocatum, in partibus Transsiluanis . . . . . in ipsam Dominam Actricem (Catharina

Digitized by Google

So vage Zeitbestimmung und so kärglich gebotener Inhalt sind aber nun hauptsächlich Schuld daran, wenn eine, nach geschichtlicher Beglaubigung sonst klaglos dastehende, Thatsache demungeachtet nicht als Prüfstein nebenhergehender chronikalischer Funde benützt werden kann. Nach der, für uns bis noch erkennbaren, äußern Möglichkeit könnten eben sämmtliche, bis jetzt aufgeführte, Kokelburger Verschenkungen nebeneinander Platz haben. Bei den raschen Wandlungen jener Zeit, bei ihren in wilder Hast sich drängenden Güter-Verleihungen und Entziehungen widerspräche es sich noch nicht wenn die Kokelburg noch vor ihrer Verschreibung an Hans Pongratz bereits einmal um das Jahr 1468 mit der Csicso an den Moldauer verschenkt gewesen wäre. Und die von Veranzius gemeldete zweite Csicso-Kokelburger Verschenkung von 1484 träfe ja eben in die Zeit von 1476 bis 1490, in der auch die urkundlich erwähnte Thatsache, wie wir oben gesehen haben, unterbracht werden muß. So wollen wir denn auch jenes aus den Gängen von Jahrbüchern zu Tage geförderte Gestein vorderhand noch nicht auf die Halde schütten, es sei denn, daß uns einmal die Mittel geboten worden endgültig auf die Taubheit desselben zu erkennen.

Mit dem Jahre 1492 beginnen die Vladislaus'schen Kundgebungen der moldauischen Belehnungspolitik. Die Kokelburg tritt abermals für sich allein auf und zwar war es der Freund des Moldauers, der Judex curiae und Wayda, Stephan Bathori, der, nachdem jener mit seinem Anbot von 20,000 Mann zum Zweck eines allgemeinen Angriffs auf die Türken unter den damaligen Verhältnissen erfolglos aufgetreten war, auf Grund seiner treuen, den Königen Mathias und Vladislaus geleisteten, Dienste die wiederholte königliche Schenkung jenes Schlosses für ihn durchsetzte[51]). Mag

---

Pongratz) per mortem et decessum quondam magnifici Joannis Pongracz de Dengeleg, Genitoris, ac Mathie, similiter Pongratz, fratris ipsius Domine Actricis uterini, in ipsam Dominam Actricem titulo pignoris iuxta regni consuetudinem pleno iure deuolutum et redactum extitisset, tamen olim Dominus Mathias rex statim post mortem et decessum prefati quondam Joannis Pongracz Patris Domine ipsius, circa annum videlicet domini millesimum Quadringentesimum septuagesimum sextum preteritum idem Castrum Küküllö a manibus quondam prefati Mathie, fratris dicte Domine Actricis, absque omni pecuniarum solucione et satisfaccione indebite et potencialiter abstulisset et tandem quondam Illustri Domino Stephano, Vajvode Terre Moldaviensis, tradidisset etc. etc.," Urk. Datum in Kolosvár duodecimo die octavarum festi Epiphaniarum Domini predictarum anno eiusdem Millesimo Quingentesimo Octavo, in Tom. fragm. 7, 24 — 36.

[51]) „Pro fidelibus servitiis, quae is, vestigiis praedecessorum inhaerendo, Mathiae et Vlad II. regibus praestitit", Engels Gesch. d. Mold. ꝛc. ꝛc.,

nun diese Wiederholung nur als formelle Bestättigung, mag sie als durch mittlerweile stattgefundene rückgängige Ereignisse nothwendig gewordene thatsächliche Erneuerung zu fassen sein; die nachfolgenden Jahre 1494 und 1495 lassen uns beide Vesten, die Csicso und die Kokelburg, vereinigt wieder in unbeanständetem moldauischem Lehnsbesitz erkennen.

Ueberhaupt bilden die eben genannten beiden Jahre einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Entwicklung unseres Lehnsverhältnisses. In dem schon seit Jahren von Polen und Ungarn geführten Wettstreite um die moldauischen Oberhoheitsrechte hatte sich das Uebergewicht allmählich auf die Seite des Letztern zu neigen begonnen und es konnte in Folge dessen auch nicht an mannigfachen Kundgebungen der immer mehr sich vollziehenden Festigung jenes Verhältnisses fehlen. Der Moldauer galt schon lange sowohl als Herr eines unter den Schutz der ungarischen Krone gestellten Landes, als noch mehr in der Eigenschaft eines siebenbürgischen Lehnsbesitzers, als ein ebenbürtiges Glied in der ungrischen Reichsfamilie, das dieselben unverschämten Anforderungen auf den, vom Mark der Völker mühsam im Flusse gehaltenen, Staatsschatz, wie alle andern Großen des Reiches, ja vielleicht mit mehr Recht noch, als alle andern, machen konnte. Denn wenn schon die eigenen Söhne des Vaterlandes, die dem Aufkommen und der gedeihlichen Entwicklung desselben doch alles schuldig sein mußten, die auf ihre Güter entfallenden Reichssteuern, alles rechtlichen Gemeinsinnes baar, für sich „zurückhalten" und dadurch die allgemeine Geldnoth in der verderblichsten Weise mehren helfen durften[52]), wie hätte da ein Ausländer, dessen aufrichtige Theilnahme an siebenbürgischen Zuständen fast von Jedermann hätte bezweifelt werden können, der überdies das vollste Verständniß des ihm beigelegten Werthes besaß, nicht gleich mit tausenden dem Beispiele seiner siebenbürgischen Lehnsgenossen folgen sollen. So geschah es denn auch und wir sehen die siebenbürgischen Lehnsgüter des Moldauers, die Csicso und die Kokelburg, in den beiden Jahren 1494 und 1495, das erstemal mit 1719, das anderemal mit 1515 Gulden steuerfrei[53]).

2, 146, mit Hinweis auf ein Ederſches Urkunden-Excerpt, das ebendaſelbſt, 148, Note, ausdrücklich als ein auf das Jahr 1492 Bezug habendes bezeichnet wird.

[53]) In Bezug auf siebenbürgische Steuern heißt es in der Reichsschatzrechnung von 1494: „it. Thomas Farkas retinuit flor. 85; it. Johannes Erdely retinuit flor. 68; it Nicolaus Bethleem retinuit flor. 66; it. Nicolaus Gerendj retinuit flor. 69; it. Franciscus, Johannes, Michael Banfy retinuerunt flor. 89", Engels Geſchichte d. alten Pannoniens ꝛc. ꝛc.. 39.

[53]) „Restant inexacti . . . . . it. Bona Domini Stephani, Wayde Moldensis, faciunt fl. 1719," Ebendaſelbſt; „Inexacti (ſo) Bona domini Ste-

Aus jener summarischen Angabe des Steuerbetrages läßt sich das Werthverhältniß der beiden Güterbestände zu einander nicht bestimmen. Daß aber wenigstens einer derselben mehr als den jährlichen Betrag des Rösner städtischen Mertenszinses von 550 Gulden abwerfen mußte, legt das sprechendste Zeugniß für den höchst ansehnlichen Umfang dieses einen, wohl aber auch des andern, Besitzes ab, da zwischen beiden der Unterschied zum mindesten nicht sehr groß gewesen sein kann. Trotz dem begnügte sich der Moldauer mit der Steuerfreiheit so reicher Lehnsgüter nicht. Im Sommer des Jahres 1494 hielt der König sein Hoflager in Hermannstadt. Dahin kamen mit den polnischen und walachischen Gesandten auch die des Moldauer Wayda's, um die Angelegenheiten ihres Herrn beim ungrischen Hofe wahrzunehmen. Aus den Reichsschatzrechnungen jener beiden Jahre entnehmen wir nun aber, daß von allen diesen auswärtigen Vertretern grade die Moldauer mit der hervorragendsten Aufmerksamkeit und den thatsächlichsten Beweisen königlicher Gunst empfangen und behandelt wurden. Die von königlicher Gastfreundschaft gebotenen Rücksichten wurden zwar auch den andern gegenüber nicht umgangen; denn dem polnischen Gesandten wurden für Küche und Pferde 46 Gulden[54]), den beiden Botschaftern des walachischen Wayda unter demselben Titel 78 Gulden[55]), also für die damaligen Geldverhältnisse immerhin königliche Bewirthungssummen, angewiesen. Aber auf fast das Doppelte dieser beiden Beträge beliefen sich die den moldauischen Gesandten verehrten Gastfreundschaftsgaben. 111 Gulden werden für Küche, Pferde und Wein genannt[56]), denen sich dann noch 18 Gulden für blos dem Ersten derselben zu einem Schaubenfutter gekaufte werthvolle

---

phani, Wayvode Moldaviensis, in pertinencijs castrorum Chychew et Kykellew faciunt fl. 1515," Rechnung v. 1495, ebendaselbst, 149. Diese Steuerfreiheit ist nun wohl nur so zu verstehn, daß an Stelle des Staates der Moldauer die auf die Schloßgüter entfallenden Steuern einhob; die Steuerpflichtigen selbst werden wenig davon verspürt haben.

54) „it. ad coquinam et ad equos Nuncij regis Polonie, qui Chibinium ad Regiam Maiestatem venerat, expositi sunt flor. 46," Ebendaselbst, 49.

55) „it. 2. die Septembris, ad coquinam et pro equis et pro vino ad oratores duos Wayvode Transalpestris, qui venerant ad Regiam Maiestatem Chibinium intoto expositi sunt flor. 78," Ebendaselbst, 48, u. Mag. f. Gesch. ꝛc. ꝛc., 2, 116.

56) „30. Aug. ad coquinam et ad equos et pro vino duobus oratoribus Vayde Moldaviensis, qui venerunt in legatione Chibiniensi ad Regiam Maiestatem, expositi sunt in toto 111 flor.", Engels Gesch. d. Mold. ꝛc. ꝛc., 2, 147 u. Mag. f. Gesch. ꝛc. ꝛc., 2, 115.

Digitized by Google

Felle[57]), eine ſolche übrigens auch Einem der beiden walachiſchen Botſchafter verehrt wurden[58]), anſchloſſen. Hier in Hermannſtadt war es nun wahrſcheinlich auch, wo der Moldauer neben jenem Steuernachlaß von ſeinen Gütern auch noch eine Betheilung mit 1000 Gulden aus den ſiebenbürgiſchen Landeseinkünften durch ſeine Unterhändler durchzuſetzen wußte.[59]) So ſchwer nun auch eine ſolche Unterſtützung aus Reichsmitteln bei der Beurtheilung unſeres Lehnsverhältniſſes wiegen mag, ſo wenig darf ſie doch als eine abſonderliche Entwicklung desſelben angeſehen werden; vielmehr trägt auch ſie nur das allgemeine Gepräge der troſtloſen damaligen Innerzuſtände des Reichs zur Schau. Dem Moldauer war durch die obige Zuweiſung nur eine jener gewöhnlichen Begünſtigungen zu Theil geworden, zu deren Erreichung damals jedem Reichsgroßen der Weg angelweit offen ſtand. Man gehe, um ſich hievon zu überzeugen, nur die jämmerlichen Plünderungen des Staatsſchatzes dieſer Art in den Reichsrechnungen jener beiden Jahre durch. Wenn aber um im ſpeziellen Vaterlande zu bleiben, ein Jahr ſpäter, nämlich 1495, einem Anton Kendi und Michael Almaſi zuſammen 70, einem Franz Apaſi, Niclas Bethlen, Franz Mikola, Niclas Gerendi, je einem 100, Hans Barabaſi 150, Hans Erdely und Thomas Farkas, je einem 200 Gulden, auf Befehl des Königs aus den Reichseinkünften und zwar nur deßwegen verabfolgt wurden, weil ſie die „mächtigern ſiebenbürgiſchen Edlen" waren[60]), ſo kann wohl auch die Berückſichtigung des Moldauers nur für eine nach Maßgabe größern ſiebenbürgiſchen Grundbeſitzes und ſonſtiger Machtſtellung mehr in den Vordergrund geſtellte Erſcheinung ganz gewöhnlicher Art gelten. Daß auch der Moldauer, ſowie alle andern, die dringlich-

---

[57]) „Eodem die (2. September), pelles variolinas emimus pro subductura unius sube oratoris Wayde Moldaviensis pro flor. 18", Engels Geſch. d. Mold. ꝛc. ꝛc., 2, 148, u. Mag. f. Geſch., 2, 116.

[58]) „Eodem die pro subductura Sube nuncij Wayde Transalpinarum de pellibus Variolinis dedimus flor. 18", Mag. f. Geſch. 2, 116.

[59]) „Magnifico Domino Stephano, Wayvode Moldaviensi de contributione Transsilvaniensi flor. 1000, Eng. Geſch. d. alten Pannoniens ꝛc. ꝛc., 47. deſſelben Geſch. d. Mold. ꝛc. ꝛc. 2, 147.

[60]) „Ex commissione Regie maiestatis pocioribus nobilibus, Regni Transsilvanensis, videlicet: Francisco Apafy centum, Nicolao Bethleem centum, Johanni Erdely ducentos, Thome Farkas ducentos, Petro desy ducentos, Francisco Mykola centum, Johanni Barabasi centum quinquaginta, Nicolao Gerendi centum, Antonio Kendi et Michaeli Almasy septuaginta, in toto faciunt flor. 1220, Engels Geſch. d. alten Pannoniens ꝛc. ꝛ., 160.

Digitized by Google

sten und gewichtigsten Gründe für die Nothwendigkeit einer solchen Geldausgabe geltend gemacht haben werde, bezweifeln wir so wenig, als daß von den vielen diesfalls beigebrachten, auf die bekannten Größen von „Armuth“ und „treuer Ergebenheit“ gestützten, mathematischen Beweisführungen die seinige unbedingt auch die einleuchtendste gewesen sein wird.

Die von nun an mehrmals auftretende Unterstützung des Moldauers mit ungrischen Reichsgeldern hat für das Nösnerland noch den ganz besondern Belang, daß es die Wiederkehr einer solchen Erscheinung war, in deren nächstem Zusammenhange der endliche Uebergang des ungrisch-moldauischen Lehnsverhältnisses auf den eigensten Boden der Nösner Geschicke erfolgte. Von diesem Standpunkte aus ist es in der That interessant zu sehen, wie mit jeder spätern Wiederholung eines solchen Aktes die Gefahr für das Nösnerland immer näher gekommen ist. Jene erste uns bekannte Verabfolgung von 1000 Gulden lautet nur noch allgemein auf die siebenbürgischen Reichssteuern. Im Jahre 1512 wurden aber schon die dem Moldauer Wayda angewiesenen Unterstützungsgelder von 3000 Gulden von den Sachsen der 7 und 2 Stühle und des Burzenlandes, freilich auf Abschlag ihrer Steuern verlangt[61]), bis mit der Verschreibung von abermaligen 1000 Gulden der Nösner Steuern vom Jahr 1525 der schlaue Nachbar nur noch haarbreit von seinem lang verfolgten Ziele abstand.[62])

Wenn nun auch jene erste Erscheinung noch keinen auf den eben angedeuteten Ausgang beziehbaren Zusammenhang erkennen läßt, dürfte doch grade der Nösner auch damals schon durchaus nicht mit Gleichgültigkeit der Sache gefolgt sein. Sah er auch seine bürgerliche Freiheit noch keinen unmittelbaren Schaden nehmen, wird er es doch gefühlt haben, daß er mit einer von denen war, die solche Ausgaben zuletzt mit dem Schweiß ihrer Hände zu bestreiten hatten. Und siehe da! Welch' ein lehrreicher Gegensatz in dieser Beziehung grade zwischen dem Verhältniß des Moldauers und dem der Nösner zum Hermannstädter Hoflager. Während dort mit vollen Händen das Geld in den Schooß des Moldauers geschüttet wird, zieht zu den Thoren Hermannstadts ein königlicher Bote aus gen Nösen, um die auf die dortigen Bürger aufgeschlagenen Gelder „auf das schleunigste“ einzuheben.[63])

---

[61]) Original-Urk. Datum Bude fer. 4. prox. post dominicam Invocavit a. d. 1512, der sächs. Nat. Schrifterei, Z. 152.

[62]) Orig Urk. Datum Cibinij fer. 6. prox. post festum visitacionis Beatissime virginis Marie A. D. 1525, der Nösner Schrift.

[63]) „Item Nuncio Wasas Bistriciam eunti, ut pecunias impositas ad eosdem, citissime exigat, dedimus pro expensis flor. 3, Mag. f. Gesch. ꝛc. ꝛc. 2, 116.

Digitized by Google

Von der Rate, mit der auch die Nösner aus siebenbürgischen Landesmitteln überrascht worden wären, erwähnt unsere Reichsschatzrechnung nichts. Wohl aber hat sie gewissenhaft das Trinkgeld von zwei Gulden verzeichnet, das am dritten Christmond desselben Jahres den Vorzeigern der, wahrscheinlich im Zusammenhange mit jenen Zahlungsanforderungen losgelassenen, „Nösner Geschenke" ebenfalls aus Reichsmitteln bewilligt und ausbezahlt ward.[64]) Wie waren es demnach zwei ganz verschiedene Stellungen, die der Moldauer und die Nösner im ungrischen Staatsleben einnahmen. Hier lag aber auch die Gefahr für die Letztern, indem sie, die fortwährend Zahlenden, durch die Natur anderer Verhältnisse jenem großen und geübten Forderer immer „in Sicht" getrieben wurden.

Auf unser Lehnsverhältniß zurückkommend, können wir auch im darauf folgenden 1495er Jahre noch keine Abnahme der Innigkeit desselben wahrnehmen. Nach wie vor werden auch im Christmond jenes Jahres die am königlichen Hoflager sich aufhaltenden, moldauischen Abgeordneten mit jener Zuvorkommenheit und Freigebigkeit empfangen, die man der Unentbehrlichkeit ihres mächtigen Herrn schuldig zu sein glaubte. Weniger einige Denare erscheint auch diesmal die ansehnliche Summe von 100 Gulden auf die Bewirthung derselben verausgabt.[65])

In ein Stadium rückgängiger Bewegung muß nun demungeachtet bald darauf unser Lehnsverhältniß getreten sein, wenn es mit den, uns jetzt begegnenden Wiederholungen seiner Einsetzungsakte die angegebene Bewandtniß haben soll. Pray und Gebhardi melden uns die erste derselben schon aus dem Jahre 1496. Einer, zwischen den beiden Brüdern, Vladislaus und Johann Albrecht, Königen von Ungarn und Polen, getroffenen Uebereinkunft gemäß sollte nämlich in diesem Jahre die Moldau für den dritten Bruder, Sigmund, erobert werden. Der Schmerzensschrei, den aber der

---

64) „Item Tertio die Decembris presentatoribus munerum Civium Bistriciensium pro bibalibus ad relacionem Bradach dedi flor. 2", Ebendaselbst, 2, 118.

65) „Eodem die (11. Dezember) empta sunt iterum duo vasa vini ipsis oratoribus Wayde Moldauiensis per Blasium Zakachy pro flor. 17".

„Eisdem Oratoribus empti et missi sunt pisces pro flor. 6. den. 33."

„Eisdem Oratoribus fenum et avene empte et misse (so) sunt pro flor. 12".

„Eisdem Oratoribus Moldauiensibus missi sunt ad emenda Victualia pro coquina eorum de commissione Domini Thesaurarij flor. 64."

Engels Gesch. d. alten Pannoniens ꝛc. ꝛc., 178 und dessen Gesch. d. Mold. ꝛc. ꝛc 2, 148.

Digitized by Google

Moldauer über den Ueberfall des, mit der Ausführung jener Maßregel betrauten Polenkönigs, sowohl an die Türken, als an den ungrischen Vladislaus sandte, ließ plötzlich alle alten Schreckniſſe von einem moldauiſch-türkiſchen Bündniß vor des Letztern Geiſt erſcheinen. Eilends wurden ungriſche Geſandte an den Polenkönig geſchickt, die dieſem ſein Vorhaben um jeden Preis auszureden und den Frieden zwiſchen beiden Theilen zu vermitteln hatten. Das Letztere war aber kein leichter und diesmal auch kein bloßes Ehrengeſchäft. Der Wayda, auf die ſeinem Lande geſchlagenen Kriegswunden hinweiſend, verlangte angemeſſene Entſchädigungen, unter andern auch die verſprochenen Feſtungen Kilia und Akerman, für die denn, da ſie vor der Hand dem Türken nicht entriſſen werden konnten, die Cſicſo und die Kokelburg in die Wagſchale der Friedensvermittlung geworfen werden mußten.[66])

Alſo abermals, wie im Jahre 1484, die beiden Veſten als Entſchädigungsobjekte für Kilia und Akerman, — eine Uebereinſtimmung, die die größte Vorſicht gegen eine, hier möglicherweiſe ſtattgefundene Vervielfältigung eines und desſelben Geſchehniſſes zur Pflicht macht. Daß aber mit der Cſicſo wenigſtens doch etwas vorgefallen ſein müſſe, geht aus einem andern urkundlichen Daten wenigſtens angepaßten Bericht Pray's, bezüglich ihrer aus dem Jahre 1500 hervor. Darnach haben die ungriſchen Stände wie ſie bei Gelegenheit des 1499 zwiſchen Ungarn und Polen geſchloſſenen Schutz- und Trutzbündniſſes wahrgenommen, wie ihr ſchwacher König ſich um die, ihm ausſchließlich zuſtehende Schutzherrlichkeit über die Moldau habe überliſten laſſen, indem er einen gleichmäßigen Antheil an derſelben auch Polen zuerkannt, es an eindringlichen Vorſtellungen bezüglich dieſes Regierungsmißgriffes nicht fehlen laſſen. Die habe ſich der König auch dermaßen zu Herzen genommen, daß er, um den Moldauer wieder ganz auf ſeine Seite zu ziehen, im darauf folgenden Jahre demſelben die Cſicſo mit den zu ihr gehörigen Burgländereien geſchenkt habe.[67])

So ſcheint denn in der That bald nach 1495 die Cſicſo dem Moldauer verloren gegangen zu ſein. Wie haben wir uns aber auch nur die Möglichkeit eines ſolchen Verluſtes bei Vladislaus's ſo bekannten moldau-

---

[66]) Gebhardi, Geſch. d. Mold., 155 — 158, bei Guthry und Gray; Pray's: Annal. Reg. Hung. 4, 272. War das vielleicht „ein polniſcher Dienſt", den Vladislaus ſeinem Bruder Albrecht in dieſer Art leiſtete?

[67]) Commentarii historici de Bosniae, Serviae ac Bulgariae, tum Valachiae, Moldaviae ac Bessarabiae cum „Regno Hungariae nexu v. Georg Pray, mit Urkunden herausgegeben v. Georg Fejér, 140, mit dem Citat: Ex. Tabulario Camerae.

Digitized by Google

freundlichen Gesinnungen vorzustellen? An einen persönlich motivirten, höchst eigenen Umschlag der Letztern in initiative Feindseligkeit gegen den bisher so sehr Bevorzugten werden mir nie recht glauben können. Nur das verträge sich mit unserer Anschauung, daß Vladislaus allenfalls nicht den Muth gehabt habe, von anderer Hand ausgehende Anfechtungen des moldauischen Lehnsbesitzes in Siebenbürgen entschieden zu Gunsten seines Lieblings zurückzuweisen und ihnen die Weihe des Königswortes zu versagen. An solchen weniger in höherer Politik, als in ganz gewöhnlichem menschlichem Eigennutz wurzelnden, moldau-feindlichen Bestrebungen wird es nun sicherlich in jener Zeit des blühendsten Oligarchenthums nicht gefehlt haben. Wer von den überwäldischen Großen zumal wird nicht einen verlangenden Blick nach dem Szamos und der Kokel, nach den, dort eines Ausländers Namen schmückenden, beiden Perlen des vaterländischen Lehnsbesitzes geworfen, einer von ihnen je eine Gelegenheit versehen haben, sein eigenes Banner auf so viel verheißenden Mauern aufzupflanzen?

Urkundliche Daten des Jahres 1503, die wir dem Leser sogleich näher vorführen werden, erheben es nun fast zur Gewißheit, daß um den Ausgang des 15-ten Jahrhunderts ein siebenbürgischer Adelige in der Csicso gesessen sei. Sein Name ist hier sogar schon genannt worden; es war Niklas Bethlen, ein sowohl durch reichen Güterbesitz in Siebenbürgen als durch seine Abstammung aus einem der ältesten, verdientesten Adelsgeschlechter[68]) vielbedeutender Mann, derselbe, dem im Jahre 1494 auch seine Güter mit 66 Gulden steuerfrei gehalten und 1495 eine Unterstützung von 100 Gulden aus siebenbürgischen Landesmitteln, also dem Wesen nach ähnliche Begünstigungen, wie dem Moldauer selbst, zu Theil geworden waren.

Bei welcher Gelegenheit nun aber der einheimische Adelige den Sieg über den Ausländer davongetragen habe, mögen wir nach dem uns zu Gebote stehenden Daten nicht beantworten. Wann könnte sich übrigens — um die betreffende Thatsache etwas allgemeiner zu unterbringen — eine günstigere Gelegenheit zu Gütererwerbungen auf Kosten des Moldauers gefunden haben, als zur Zeit der durch den polnischen Einfall in die Moldau von 1496 heraufbeschworenen Wirren, — zur Zeit der damals unverhohlen durchschlagenden Neigung des Moldauers zur türkischen Verbrüderung? Einmal im glücklichen Besitze angelangt, ließ sich aber der neue Erwerber wohl nicht leichten Kaufs wieder aus demselben verdrängen. Bethlen scheint noch lange nachdem sich die Verhältnisse mittlerweile wieder zu Gunsten des Moldauers gewen-

---

[68]) Ausführliche Genealogie der Gr. Bethlen'schen Familie: Benkö, Transs., 2. 365—384.

bet hatten, mit Erfolg sich gegen die Herausgabe der Csicso gesträubt zu haben, so daß wir selbst den letzterwähnten und urkundlich beglaubigten Wiederbelehnungsakt des Moldauers von 1500 mehr nur für einen grundsätzlichen Ausspruch, als für eine thatsächliche Ausführung zu nehmen geneigt sind.

Denn erst im Jahre 1503 sehen wir Niklas Bethlen mittelst königsrechtlich von Vladislaus bestättigter Perennalfassion zu Gunsten des Moldauers, Stephan und dessen Sohnes Bogdan, seinen Ansprüchen auf die Csicso entsagen[69]), nachdem wahrscheinlich eine angemessene Entschädigung für ihn ausfindig gemacht worden war. Diesmal mag aber wohl auch die Thatsache hinter dem, blos formell für uns verbürgten Rechtsakte nicht zurückgeblieben sein.

An der also nach kurzem Bestande sich vollziehenden Bethlen'schen Zwischenherrschaft auf der Csicso wollen wir demungeacht nicht vorbeigehen, ohne zuvor einen Blick auch auf ihre innern Beziehungen zu dem, nun einmal von den Geschicken jener Veste nicht unabhängigen, Nösnerlande geworfen zu haben. Es fragt sich nämlich: welchen Werth dieser Lehnswechsel für die Anschauungen und Beurtheilungen an der Bistritz gehabt habe. Der „Erblyng aus der Mullda" war ein mächtiger Herr. Die Gefahr von einem selbst herrlichen Willen in freier bürgerlicher Entwicklung gehemmt, ja vielleicht aufgerollt zu werden, unbestritten groß und um so größer, als der Schwerpunkt der diesfälligen Anziehungskraft im Auslande lag. In so umfangreicher Machtstellung begründet waren die Besorgnisse allerdings nicht, die sich an die Person des siebenbürgischen Magnaten, wie einflußreich und wie bedeutsam auch die Stellung desselben im Reichsverband gewesen sein mochte, knüpfen konnten. Und dennoch will uns dünken, daß der Nösner jener Tage nicht viel beruhigtern Herzens nach der Bethlen'schen als nach der Moldauischen Csicso gesehen haben werde, wenn er, der Nähe der Ereignisse allerdings mehr Preis gegeben, wie wir, sich zu einer gewissen Höhe unbefangener Beurtheilung hat hinaufschwingen können. Konnte er es doch auch schon wissen, wenn eben nicht noch die Szilagyische Schreckenszeit seinen Blick trübte, daß das Nösnerlvnd im 15ten Jahrhundert auf dem Wege einer kleinweisen Zerstückelung und Zerbisselung unrettbar um seinen Einheitsbestand und seine bürgerliche Freiheit gekommen wäre, wenn es nicht

---

[69]) Vayvodae suo Moldaviensi, Stephano, et filio ejus, Bogdan Vajda, super fassione, quam in eorum favorem fecerat Nicolaus Bethlen ratione castri Csicso Wladislaus rex consensum et jus regium, praebet anno 1503. E registro authentico Tabulari Colos Monostoriensis, nach einem Eder'schen Urk. Exerpt in Engels Gesch. d. Moldau ꝛc. ꝛc., 2, 156.

Digitized by Google

durch die Hunyadische Verschenkung und durch die, damit verbundene Gesammtunterstellung seines Gaugebietes unter den Schutz eines, um ein Dorf mehr oder weniger nicht feilschenden, Machthabers vor dieser theilweisen Auflösung bewahrt worden wäre. Von ähnlichen Gesichtspunkten aus schuldet der Nösner Enkel auch der spätern Moldauer Verschenkung, mag sie des Jammers auch noch so viel über den deutschen Gau gebracht haben, doch einen gewissen Dank. Es fand sich doch alles beisammen, es war kein einziges „theures Haupt" aus der Gemeinschaft in Leid und Freud verloren gegangen, als die Tage der Prüfung um waren. Nun wäre allerdings eine so bittere Wiederbelebung Hunyadischen Erbgrafenthums von der Machtstellung Bethlens weniger zu fürchten gewesen. Aber gerade weil sich der vaterländische Adelige allenfalls auch nur mit einem oder zwei Dörfern diesseits oder jenseits des Zarat[70]) für den ersten Anlauf begnügt haben würde, konnte in ihm nach Umständen ein viel gefährlicherer Gegner dem Nösner Freithum erwachsen und war das Erscheinen des neuen Hausbauers auf dem Csicsofelsen nicht darnach angethan, die bis dahin durch die Beziehungen der Nösner Vergangenheit grade zu diesem benachbarten Adelsgeschlechte nach gehaltenen Bedenken jetzt entschlummern zu lassen.

Ein Bethlen wars ja gewesen, der schon vor dem Jahre 1390, 3 Weingärten, 3 Wiesen, 46 Joch Ackerland, ja sogar 13 Höfe in Nösen mit adeligen Gerechtsamen besessen und der dadurch, daß er selbst bei der vergleichsweisen Abtretung jener Liegenschaften im gedachten Jahre an Matthias, den Sohn Michaels von Talmatsch, das Näherrecht auf dieselben sich und seinen Erben emporgehalten hatte, die gewiß schon damals rege Eifersucht des deutschen Städters gegen bevorzugtes Sonderwesen von seiner Person und seinem Hause sicherlich nicht abgelenkt haben wird.[71]) Ein Bethlen war's gewesen, der wohl angehaucht vom alten Geist solcher Besitztraditionen, später von Vladislaus, dem Jagellonen, die Ortschaften Treppen, Petersdorf,

---

[70]) Der das linke Ufer des Sajo bei Neußdorf begleitende Höhenzug, womit der Volksmund noch heute die beiden getrennten Theile des Nösnerlandes, den obern Nordgau nämlich, und den in das Hügelland hineinragenden Südgau, das früher sogenannte Kiralyerland, auseinanderhält.

[71]) Laut einem Erbschaftsvergleich: Datum Albe in Octauis festi Pentecostes a. d. 1390 des Gr. Kemény'schen Dipl. Transs., 2, 211 — 214, tritt Gregor, der Sohn Hans von Bethlen tredecim curias, tres vineas, tria foeneta, 46 jugera terrarum arabilium suas, in Civitate Bistricia et in territorio ejusdem existentes, cum earum utilitatibus et pertinentijs quibuslibet ad ipsas spectantibus" mit der gedachten Emporhaltung des Näherrechtes an Mathias, den Sohn Michaels von Talmatsch ab. Vgl. damit fej. Cod. 10, 1, 278 — 4.

Digitized by Google

St. Georg und Wermesch im Nösnerlande sich hatte schenken und auch „ohne Jemandes Einsprache" sich hatte übergeben lassen.[72]) Und das war grade jene gefährliche Zeit, wo nur noch eine Hunyadische Verschenkung dem Nösnerland Abhilfe bringen konnte. Ein Bethlen ist's gewesen — um auch späterer Beweise für die Zähigkeit solcher Familien-Ueberlieferungen hier nicht zu vergessen — der noch im Jahre 1526 von Zapolya zum Lohn für seinen Anhang abermals das sächsische Treppen zum Geschenk erhielt[73]) und noch später sogar von Ferdinand in dem Besitz desselben bestättigt wurde.[74]) Ja noch um das Jahr 1555 will „der Bethlehemy Jörg," nachdem er „das Dorf terpen angefangen hott," „auch Wermesch anfasen" und zwingt die Nösner, die die „zway, nicht kleinsten Dörfer," die „von aldersheer zur Stad gehört," nicht also verderben lassen wollen, einen „prief von kwniglicher Majestät" zu erbitten, der das Bethlehemy Jörgs Donation zurückschlage,[75]) an dessen Stelle ihnen freilich die minder heißblütige Antwort zu Theil ward, daß ja die Bittsteller am beßten bei Gelegenheit der Einführung Bethlens in das geschenkte Treppen durch gesetzlich erhobene Einsprache ihre Gerechtsame wahren könnten.[76])

Ist es nun Zufall zu nennen oder deutet es auf Wahlverwandtschaft mit fast zweihundertjährigen Familienbestrebungen, wenn die Geschichte grade aus der Bethlenschen Zeit wieder von einem Conflikt des Nösnerlandes mit der Csicso berichtet? 1502 werden Klagen von der Bistritz vor den Stufen des Thrones laut, daß dem Buchstaben königlicher Freibriefe zuwider, die Csicsoer Castellane Zölle von den Nösner Kaufleuten erhöben. Es war also

---

[72]) „Die gräflich Bethlen'sche Familie erhielt von König Wladislaus die Ortschaften: Treppen, Petersdorf, St. Georg und Wermesch im Bistritzer Distrikt, und wurde „nemine contradicente" statuirt. Derselbe König schenkte Weißkirchen im Bistritzer Distrikt 1441 dem Georg Literatus." Erläuterungen zum Priv. Andr. ꝛc. von Gr. Alexius Bethlen, Msc., Teletische Bücherei.

[73]) Von dem Koloschmonostorer Convent den Nösnern ausgestellte Verwahrungs-Urk Datum fer. 2, prox. post fest. BB. Fabiani et Sebastiani Mart. a. d. 1527, der Nösner Schrift.

[74]) Urk. Datum Prage fer. 2. prox. ante fest. Sacratissimi Corporis Christi a. ejusdem 1528, der Nösner Schrifterei, die aber nicht die Bestättigungsurkunde selbst ist.

[75]) Deutsches Concept einer Majestäts„Supplication" ohne Datum und Unterschrift, jedoch der Zeit um 1555 angehörig, in der Nösner Schrift.

[76]) Nach der: „Responsio Serenissimi Principis . . . . . Maximiliani Regis Boemiae . . . . ad articulos supplicationis universorum Saxonum Transs." von 1555, unter Nr. 720, der sächs. Nat. Schrifterei.

Digitized by Google

höchst wahrscheinlich nicht der Moldauer, sondern der einheimische Adlige, von dem jede Verneinung des mittelalterlichen Städtewesens ausgegangen war. Zwar entäußerte sich bei dieser Gelegenheit Vladislaus wieder einmal eines bürgerfreundlichen Königswortes, indem er den Cisiover Castellanen die Einstellung ihrer ungesetzlichen Zollerhebungen anbefahl.[77]) Ob aber so heftige Gegensätze, wie sie sich zwischen mächtigen Adelsbestrebungen und städtischem Bürgerthume jener Zeit gerade auf Grund tief innerer Verwandtschaft und unmittelbar aneinander gebrachter Interessen entwickelt hatten, einen dauernden Ausgleich gefunden, dürfte sich ebensowenig durch jenes königliche Verbot, als mit dem 14 Jahre später vom Dominikaner „Benedikt Bethlen" — wenn er ein Sippe jenes Niklas Bethlen war (?) — der Nösner Nikolaikirche geschenkten Gestühle erweisen lassen.[78])

Jenes wahrscheinliche Wiederüberkommen der Cisiso durch den Moldauer in Folge der Entsagung Bethlens vom Jahre 1503 muß nun zugleich als die letzte, aus urkundlichen Angaben von uns geschöpfte, und noch in den Bereich unserer gegenwärtigen Aufgabe fallende Cisiover Thatsache dieser Art bezeichnet werden. Zwar erwähnt Kövari noch aus dem Jahre 1505 einer abermaligen Zuerkennung der Cisiso und der Kokelburg an den Mol-

---

[77]) Urk. Datum Bude fer. 3. prox. post fest. b. dionisij martiris a. d. 1502, der Nösner Schrifterei.

[78]) „Benedikt Bethlen" heißt es in den handschriftlichen Erläuterungen zum Priv. Andr. von Alexius Bethlen, Telekische Bücherei. Dagegen: „Hoc opus fieri fecit venerabilis pater Benedictus de Bethlen Ordinis praedicatorum ad honorem beate Marie virginis. 1516," auf dem Gestühle selbst. Die Familiennamen hatten sich um diese Zeit schon festgesetzt; so sagt auch die Reichsschatzrechnung von 1494 und 1495 immer: „Nicolaus Bethleem" nie: „Nicolaus de Bethleen" womit das Prädikat, der Geburtsort ꝛc. angezeigt wäre. Auch die Benkösche Genealogie, Transs. 2, 365—384, weiß von keinem Benedikt Bethlen aus dieser Zeit. Uebrigens haben wir hochgestellte Adlige allerdings als Gönner und Wohlthäter, aber immer nur von der Nösner Dominikanerkirche kennen gelernt. So war der Ausbau von (Dominikaner-)Kloster und Kirche daselbst (1487 u. 1490) ein frommes Werk Thomas Farkas v. Münsterdorf, „ut testatum facit sepulchralis lapis, sub quo pii Fundatoris Manes conquiescunt: tum etiam gentilitia arma, foribus Templi praefixa, adjecto nomine Fundatoris," Fasching, Nova Dacia, 89. Spätere Schenkungen von Fischteichen und Ackergründen in Eyda und Erked von demselben Thomas Farkas und den Zoben gehen alle an die Dominikanerkirche, nach mehrfachen Urk. d. Nös. Schrift. So brechen aber auch aus den Beziehungen des h. Dominik zum h. Niklas in Nösen, dem ja der deutsche Bürger sein vorzüglichstes Gotteshaus geweiht, die mächtigen Gegensätze jener Zeit unverkennbar hervor.

Digitized by Google

dauer.[79]) Möglich, daß auch diese Kundgebung unseres Lehnsverhältnisses noch stattgefunden hat — für die rechtskräftige Ausstattung desselben konnte ja vielleicht nie zu viel geschehen; — aber mit dem Verschweigen der diesbezüglichen Quelle ist uns auch die Möglichkeit einer weitern Beleuchtung jener Angabe vorenthalten.

Von der Csicso müssen wir aber für diesmal Abschied nehmen. Wir haben keine Urkunde, keine Scribentennachricht mehr für ihre weitere Lehnszuständigkeit,[80]) bis zu den großen Reichswirren nach der Mohacser Schlacht, über deren Schlagbaum hinaus wir bei dieser Gelegenheit nicht vordringen können.

Auch über die so oft mit Csicso Hand in Hand gegangene Kokelburg haben wir nicht mehr viel beizubringen. Aehnliche Besitzanfechtungen, wie dort, mußte der Moldauer bald darauf auch bei der Kokelburg und aller Wahrscheinlichkeit nach mit weniger günstigem Endergebniß, wie dort, erleben. Alte, dem Scheine nach längst vergessene Ansprüche machten sich plötzlich wieder geltend. Noch 1506 waren es wohl moldauische Schloßbeamte, mit denen der in Bulkescher Angelegenheiten in Kokelburg sich aufhaldende Hermannstädter Rathsherr „her petter wolff verhandelte.[81]) Auch noch nach urkundlichen Daten des Jahres 1507, wie Engel meint, war der moldauische Wayda Bogdan „im wirklichen Besitze des Schlosses Kükülö.“[82]) Aber schon in diesem Jahre regte sich der Feind der ausländischen Lehnsherrschaft.

---

[79]) Ugyancsak Ulászlo e két vár (Csicso und Kokelburg) birtokában István vajdat és fiát Bogdánt 1505ben is megerösiti, Erdély régiségei, Kövári László, 148—149.

[80]) „Ipso die S. Joannis baptiste (1524) misso petro Kijsz ad Castellanum Castri czijtzo expen. den. 50“ und „feria 6. post petri et pauli (1525) Misso domino Sigismundo et Michaele Sartore in certis negocijs ciuitatis ad czyczaw pro expen. flor. 1. den. 66,“ sagt noch ein Rechenbuch der Nösner Schrift., 22 und 128; ob es aber die moldauische Csicso und moldauische Castellane gewesen, kann daraus nicht entnommen werden. Schon 1527 erkennen wir aber im: „Petrus poztulnich castellanus castri chicho,“ Urk. datum ex. arche chicho die dominico ante Simonis et inde apostolorum a. d. 1527 der Nösner Schrift. mit hinlänglicher Sicherheit unsern Mann.

[81]) „it. Steffan Glockengeyßer hat geffurt Herr peter wolffin vnd her hans Heltner Czwm Volkwsch vnd ein fur yy den turrin Czw Con fl. 1. den. 25.“

„it. Lwsch petter yst gesannt worden ken kochyppurg myt priffin dy her her petter wolffin hat geffurt Czerung Den. 50.“ Auszüge aus einem deutsch geführten Rechenbuche der Stadt Hermannstadt v. 1506.

[82]) Engels Gesch. d. Mold. ꝛc. 2, 159.

Digitized by Google

Wir erinnern uns noch deſſen, wie Mathias Pongratz, angeblich mit Nichtbeachtung des von ſeinem Vater, Hans Pongratz, auf ihn übergegangenen Pfandrechtes von König Mathias von der Kokelburg ausgeſchloſſen worden. War es nun dem Sohne während ſeines ganzen Lebens nicht gelungen ſich in des Vaters Rechte einzuſetzen, übernahm es mit um ſo größern Erfolg die Tochter, bezüglich die Schweſter, Katharina Pongratz, des mächtigen Herzogs Lorenz von Ujlak Gemahlin, die dem Hauſe verſagte Genugthuung zu verſchaffen. Schon im Frühjahr 1507 machte ſie beim Palatin, Emerich Perenyi, die Klage wegen Fortdauer jenes reichsfeindlichen Gewaltaktes und Rückerſtattung des ihr Vorenthaltenen gegen den Moldauer anhängig, in Folge deſſen unterm 26. Mai der Palatinalbefehl an das ſiebenbürger Kapitel erging den Beklagten zur Verantwortung ſeines Beſitzes vor den Richterſtuhl des Judex Cnriae und Wayda, Grafen von Pöſing und St. Georg Peter, zu laden. Und in der That ward der Erbherr von der Mulda in ſolcher Weiſe von den Oligarchen jener Zeit geneckt. Bis nach Boldogfalva, das des Kokelburgers war, wagten ſich die Herolde jener Reichsgerechtigkeit vor, um durch den dortigen Dorfsrichter und zwei Geſchworne die Schloßbeamten wiſſen zu laſſen, daß ihr Herr die nächſtkünftige Epiphaniasoktave vor jenem Richterſtuhl zu erſcheinen habe. Wer natürlich weder in Perſon noch ſtellvertreten daſelbſt erſchien, war der Moldauer. Durch die auf Grund ſeines Ausbleibens erfolgte Verurtheilung lugen aber nur zu deutlich die eigentlichen Abſichten jenes Gerichtshofes hervor. Noch als der anſtändigſte Punkt derſelben erſcheint die ausgeſprochene Zurückſtellung der Kokelburg an die Klägerin, Katharina Pongratz. Hiemit nicht genug ſollte aber der Moldauer zur Strafe für die ihm zugerechnete Vergewaltigung der Kokelburg nicht nur die, für Reichsbarone vorgeſchriebene, Kopflöſung von 400 Goldgulden an die Klägerin zahlen, ſondern auch ſämmtlicher anderer Güter und Beſitzungen, wo immer ſie ſich im Bereich Siebenbürgens vorfänden, verluſtig gehen, wovon ein Drittheil ebenfalls der Klägerin, zwei Drittheile hingegen den Jüngern der Themis zufallen ſollten.[83]) Alſo das war des

---

83) „Ideo," nachdem die Zurückgabe der Kokelburg bereits ausgeſprochen, „memoratus Dominus Bogdan Vajuoda in causam attractus pro premissa, ut prefertur, indebita p.tenciariaque detencione dicti Castri Küküllö ac pertinenciarum eiusdem . . . . . in emenda capitis suis ex eoque in centum marcis Homagionalibus racione Baronatus sui Quadringen. flor. auri facien. Ipsi solummodo Domine actrici soluen. preterea in amissione Jurium suorum vniversorum possesionariorum rerumque et bonorum quorumlibet intra ambitum harum parcium Transsiluanarum ubilibet existen. et adiacen . . . . .

Digitized by Google

Pudels Kern, — die brüderliche Auftheilung der reichen moldauischen Lehnsgüter in Siebenbürgen, zu denen doch aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Csicso gezählt haben wird. Schade nun, daß wir über die greifbaren Folgen dieses Richterspruches so wenig wissen. Zu Anfang des Jahres 1508 wurde zwar sofort auch der betreffende Vollzugsbefehl vom Judex Curiae an das Weißenburger Kapitel erlassen,[84]) ohne daß uns indessen die wirkliche Durchführung desselben bekannt geworden wäre. Für eine solche spräche, neben dem Gewicht der bis dahin gediehenen Thatsächlichkeit, allerdings auch der Umstand, daß bei der nächstfolgenden Namhaftmachung der Kokelburg von 1529 von einer „Restitution" derselben an den Moldauer die Rede ist.[85]) Es muß demnach, wie immer unser Lehnsverhältniß noch von rauhen Stürmen heimgesucht und zurückgedrängt worden sein, ehe es unter dem moldaumilden Himmel jenes Jahres nun bald plötzlich zu seltsamster Blüthenpracht sich entwickeln konnte.

Indem es aber auch hier schon die, mit der Verschenkung des Nösnerlandes zunächst verwobenen, Ereignisse sind, mit denen wir vor dieser höchsten Entwicklungsstufe stehen, tritt selbstverständlich auch bei der Kokelburg die Nothwendigkeit des Abschlusses an uns heran.

Es ist allerdings eine höchst seltsame Erscheinung, daß es um beide Mittelpunkte des, bis dahin noch immer ein gewisses Maß der Entwicklung einhaltenden, Lehnsverhältnisses, je näher der vollständigsten Entfesselung seines Ganges durch die Mohacser Schlacht, immer stiller wird, bis sich mit Ludwig II. eine fast lautlose Ruhe über dem sonst von so regem Leben heimgesuchten Gebiete lagert. Dafür tritt unter des Letztern Regierung und namentlich ganz kurz vor der Mohacser Schlacht das Nösnerland, das seit seiner beabsichtigten Verschenkung unter Mathias in Bezug auf selbstständige Theilnahme an der Entwicklung fast ganz in den Hintergrund zurückgedrängt worden und nur mehr noch im Widerschein jener Burgenschicksale dann und wann für uns erkennbar gewesen, für sich unmittelbar und selbstthätig wieder in den Gang der diesfälligen Ereignisse ein. Eine Reihe höchst bedeut-

---

in duabus nostris Judiciarijs, in tercia vero partibus, dicte domine actrici . . . . . denoluen: et applican. conuinci et agrauari debere nobis ac nonnullis harum parcium Transsiluanarum Nobilibus, sedis scilicet nostre Judiciarie Juratisque coassessoribus . . . . . perspicue dignoscebatur," aus der in der folgenden Note erwähnten Urk.

84) Datum in Kolosvár duodecimo die octauarum festi Epiphaniarum Domini predictarum anno eiusdem 1508 in: Tomus fragmentorum, 7, 24—36.

85) Georg Pray: Epistolae Procerum Regni Hungariae. 1, 156—157.

Digitized by Google

samer Kundgebungen seines, mittlerweile demungeachtet nicht schlafen gegangenen, vielmehr auf der Bahn innerlicher Kräftigung immer mehr fortgeschrittenen, Nachbarverhältnisses zur Moldau liegen vor. Der Verkehr hinüber und herüber ist erstarkt. Moldauische und Nösner Kauf- und Geschäftsleute kommen und gehen über die Kukuraßa[86]) und von den Letztern hat wohl mancher noch eine wichtige geheimnißvolle Sendung seiner Vaterstadt an den Walachenfürsten mitgenommen.[87]) Denn es kann schon nicht mehr verschwiegen werden, das gute Einvernehmen mit demselben ist schon wesentlich an die jährliche Wiederholung einer solchen freundnachbarlichen Rücksprache von Seite der Nösner gebunden.[88]) Dafür kehren regelmäßig des Jahres mehrmals auch moldauische Sendboten bei den „gutten Fraynden" an der Bistritz ein.[89]) Kundschafter dieser „gutten Fraynde" sind demungeachtet fast immer auf den Beinen beruhigende oder mahnende Kunde vermittelnd aus des unverläßlichen Herrn Lande,[90]) und rasch theilen sich die Wellenschläge innerer Bewegungen eines Nachbargebietes dem andern mit. Von den, 1523 von der Grausamkeit des moldauischen Waywa verfolgten und aus dem Lande vertriebenen, Bojaren finden mehrere in Nösen Zuflucht und gastliche Aufnahme,[91]) nicht so andere, die in minder harmloser Absicht ihnen bald darauf nachfolgten, ein Schwarm moldauischer Eindringlinge nämlich der noch im Sommer des Jahres 1524 von den Nösnern angegriffen und in die Flucht geschlagen wurde.[92]) 1525 scheint sich aber schon alles das

---

[86]) Nach zahlreichen Belegen der Nösn. Schrift.

[87]) Der Nösner Kaufmann, Wolfgang Forster d. ä., besonders scheint bei seinen Handelsreisen nach der Moldau häufig auch als Vermittler der staatlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt aufgetreten zu sein, Nösn. Rathsbuch von 1530, Nösn. Rechenb. von 1524—1529, 328 und 366, und Urk. datis (so) ex cycho N. diui nicolaui anno salutis 1538, der Nösn. Schrifterei.

[88]) An jedem Jahresschluß scheint eine solche Gesandtschaft nach der Moldau gegangen zu sein. Bekannt sind uns um die Scheide von:

1516—1517 der Mettersdorfer Gräf, Simon, Zeugenverhör v. 1521, der sächs. Nat. Schrift. Nr. 227.

1523—1524 der Jaader Gräf, Mathias, Nösn. Rechenb. von 1524—1529, 5.

1524—1525 derselbe nach derselben Quelle, 52.

1525—1526 Wolfgang Forster nach der vorherg. Note.

[89]) Rechenb. von 1524—1529.

[90]) Ebendaselbst.

[91]) Ebendaselbst, 5—49.

[92]) „it. feria 3. post diuisionis apostolorum Simoni greff, que exposui in situa post fugam Moldauiensium flor. 2. den. 40."

Digitized by Google

ausgeglichen zu haben. Die moldauischen Gäste finden wir nicht mehr ein Nösen; sie haben, was die Bereitwilligkeit ihrer Wirthe ihnen an Geldvorschüssen hat zukommen lassen, bereits mit Dank zurückerstattet[93]) und mehr als je steht das Verhältniß der Nösner zum Moldauer als ein üppig blühendes, aus allen Trieben bürgerlicher Lebensverhältnisse hervorgequollenes da. 1525 befindet sich der Letztere ja schon im Besitze der oben erwähnten Nösner Steuerverschreibung von 1000 Gulden, gegen die freilich die sächsische Tagfahrt schon im Juli jenes Jahres Einsprache erheben zu müssen glaubte.[94]) Ja zu Anfang des Jahres 1526, als Wolfgang Forster mit mehrfachen Aufträgen beim Wayda war, sehen wir den Letztern, trotz jenes anfänglichen Scheiterns seiner Geldplane, aus purer, weitsehender Menschlichkeit, eine wegen noch nicht bezahlten Fischen gerichtlich belangte Jaaderin von dieser ihrer Zahlungspflicht freisprechen, weil sie das Beßte was ein Weib besitze, ihren Mann durch Köpfung in der Moldau verloren habe.[95])

Haben wir nun bei nun bei der Csicso und Kokelburg den Faden der Darstellung fahren lassen müssen, weil er uns allmählig unsichtbar geworden, halten uns hier innere Gründe nicht nur vom weitern Vorwärtsdringen sondern selbst von der eingehenden Beleuchtung der bereits erwähnten Thatsachen ab. Jene Steuerverschreibung und die Freisprechung der Jaaderin, beide unstreitig die wichtigsten, wenn auch räthselhaftesten, Momente jener der Mohacser Schlacht noch vorausgehenden, nösner-moldauischen Sonderbeziehungen, gehören doch Beide ihrem Wesen und Zusammenhange nach unstreitig schon zur Domaine der eigentlichen Verschenkung des Nösnerlandes selbst, zu jener Gruppe unserer Ereignisse also, deren Schwerpunkt in die Zeit nach der Mohacser Schlacht fällt und die darum nicht mehr als bloße Vorbedingungen in unserm Sinne gefaßt werden können. Findet doch die Steuerverschreibung erst in dem verhängnißvollen Jahre 1529, also im Jahre des Hauptereignisses selbst und im innigsten Zusammenhange mit diesem, ihren endlichen Abschluß[96]) und hat die Schuldangelegenheit der Jaaderin

---

„it feria 3. sequenti (20sten Sept.) Thome barbitonsori racione sanacionis vulneratorum flor. 4."

Ebendaselbst 29 und 25.

[93]) Ebendaselbst, 71.

[94]) Urk. Datum Cibinij feria Sexta proxima post festum visitationis Beatissimæ virginis Mariæ a. d. 1525 der Nösn. Schrift.

[95]) Nösner Rathsbuch von 1530.

[96]) Programm des evang. Gymn. zu Bistritz von 1860, 24, Note 2.

Digitized by Google

trotz der Freisprechung von 1526, noch 1530, wo das Nösnerland bereits gut moldauisch war nicht aufgehört zu leben.[97])

Indem wir so bereits nach allen Richtungen am Ziele unserer Darstellung angelangt zu sein glauben, halten wir es nur noch für nöthig über die Balvanyos, die wir oben mit als eine jener Vesten genannt haben, die zur Hereinziehung des Moldauers in den ungrischen Oberhoheitsverband bestimmt waren, ein Paar Worte hier folgen zu lassen.

In der Inner-Szolnoker Gespanschaft in dem durch den Zusammenfluß der beiden Szamose gebildeten, Winkel und in der Nähe des, einst von Deutschen bewohnten, Deutsch-Nyires begegnen wir unter dem Namen von „Balvanyos-Varallya" dem Orte, auf dessen Weichbild wir schon auf Grund dieses Namens unsere Veste suchen müßten, wenn noch irgend ein Zweifel an ihrer Lage aufsteigen könnte.[98]) Sie muß, sowie die Csicso, eine uralte, in die Zeit der deutschen Ansiedlungen hinaufreichende Veste gewesen sein. Wir stützen diese Ansicht vorerst nur auf die nahe Gruppe jener Paar Ortschaften, die, wie: Deutsch-Nyires, Nemethi, Bicze uns als einstige deutsche Orte bekannt geworden sind, und von denen das Letztgenannte sogar ausdrücklich als zur Balvanyos gehörig erscheint.[99]) Balvanyoser Burg-

---

[97]) Nösner Rathsbuch von 1530.

[98]) Lipszkische Karte; Marienburgs Geogr. 2, 120; Schullers Archiv, 1, 61. Nach Kleins handschriftlicher Gesch. d. Nordbeutschen in Siebenb. § 28, lag zwar die Balvanyos „zwischen Heidendorf und Baierdorf, vielleicht auf der Bergspitze, südöstlich vom Dörfchen Szeretzel." Wahrscheinlich darnach hat auch das Archiv für Landesk. ꝛc. u. f. 4, 3, 128 „neben dem Dorfe Szeretfalva" den Standort ausgemittelt, aber mit Unrecht. Hier mag vor Alters immerhin eine Burg gestanden sein, vielleicht die, die auch von Kövari, Erdély régiségei, 183–184, dahin versetzt wird. Die Balvanyos war es aber sicherlich nicht. Diese in der Inner-Szolnoker Gespannschaft gelegen, ist indessen wohl zu unterscheiden von ihrer bei Al-Torja in der Háromßek in höchst merkwürdigen Ueberresten noch sichtbaren Namensschwester.

[99]) Deutsch-Nyires und Nemethi bekunden schon durch ihre Namen unzweifelhaft ihren einstigen deutschen Bestand. Die Nemethi genannten Orte Siebenbürgens, die mit Ausnahme eines einzigen an der Maros, sämmtlich dem Norden des Landes angehören, halten wir für die ältesten deutschen Ansiedlungen, die zu einer Zeit entstanden sein müssen, wo deutsche Niederlassungen nur noch vereinzelte Erscheinungen bildeten und daher die Benennung derselben nach ihrem Volksthum eine ganz natürliche war; während es kaum denkbar erscheint, wie während oder nach der großen geisaischen Ueberfluthung noch ein deutscher Pflanzort so hätte benannt werden können. Daß auch die: „universi populi seu hospites regales de Vitse (nicht zu verwechseln mit Vets bei Reen) ad castrum Bálványos pertinentes,"

vögte erwähnt die Geschichte schon seit dem ersten Viertel des 14-ten Jahrhunderts,[100]) nachdem die Veste selbst bereits 1269 Kunde von sich gegeben hat.[101])

Die Besitzungen derselben bildeten den nächsten und unmittelbarsten Berührungspunkt mit dem Nösnerland. Zwar mögen die meisten im nachbarlichen Burgbereich, im südöstlichen, durch die beiden Szamose gebildeten, Segment der Inner-Szolnoker Gespannschaft gelegen gewesen sein. Wie die

---

Gr. Kemenys Dipl. Suppl. 2, 147, Deutsche gewesen, geht ebenso aus der Natur dieser ihrer staatsbürgerlichen Stellung hervor.

[100]) Die uns bekannt gewordenen Castellane des 14. und 15. Jahrhunderts sind:

1319. **Comes Mike de Baluanus, wahrscheinlich Castellan, Tom. fragm. 7, 569—575.**

1320. **Beke filius Stephani de Dengelegh, Castellanus de Baluanus Magn viri Deseu Vajvode Transs. etc. Nemz. Társ. 1830, 206.**

1329. **Beke castellanus de Baluanus magn. viri Deseu Vaivodæ Transsiluani, Schullers Archiv, 1, 61, wenn nicht vielleicht: 1329 daselbst ein bloßer Druckfehler für 1320 sein sollte?**

1333. **Magister Mark, Vice-Castellanus de Bálványos, fej. Cod. 8, 3, 679.**

1334. **Magister Petrus, Castellanus Castri Baluanus, Nemz. Társ. 1830, 106.**

1353. **Castellani de Baluanyos, fej. Cod. 9, 2, 295.**

1368. **Dominicus et Michael Vice-Castellani de Balvanyos, Gr. Kemenys Dipl. Suppl. 2, 101.**

1369. **Michael Vice-Castellanus de Balvanyos, ebendaselbst, 109.**

1370. **Nicolaus, filius Petö, Castellanus de Balvanyos und: Michael vices suas gerens, Gr. Kemenys Dipl. 2, 134—136.**

1371. **Magistri Nicolaus et Joannes, filii Peteo, Castellani de Balvanyos, fej. Cod. 9, 4, 387.**

1444. **Laurentius Castellanus de Balwanus, Urk. von 1444 der Nösner Schrift.**

[101]) Unter dem fej. Cod. 4, 3, 539 vorkommenden: Castrum ist die Balvanyos zu verstehen. Sie würde noch um 8 Jahre weiter hinauf bezeugt sein, wenn wir das 1261 genannt werdende: Balvanka, Urk. Buch zur Gesch Siebenb. ꝛc. 1, 74, mit Nichtbeachtung des Ortes: Bálványos-Váralja ganz sicher für die Veste nehmen dürften. Daß diese sich sehr angelegentlich um die Vorgänge im Thal gekümmert haben müsse, scheint aus einem interessanten Ausdruck der 1269ger Grenzbeschreibung hervorzugehen. Das scheinen ja „des Jspans Späher“ gewesen zu sein, die einst dort in der Nähe des Schlosses, an dem: „Ispanlesey“ genannten Orte jenen Knotenpunkt des Landes überwacht haben.

Digitized by Google

meisten andern Burgen hatte aber auch die Balvanyos um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, ihre Ueberlandbesitzungen. Solche waren Salz und Reußdorf an der Bistritz und dem Sajo, in der Doboker Gespannschaft.[102])

Bis hieher, bis fast vor die Thore der Nösenstadt kamen daher die Vögte, um im Namen ihrer Burgherrschaft dem deutschen Gau dem Nachbarfrieden zu kündigen, dadurch, daß sie die bisher, bestandene Wechselseitigkeit, das Ineinanderfließen uralter, nachbarlicher Besitzverhältnisse von sich wiesen, an deren Stelle dagegen scharf geschiedene Sonderbegriffe von Mein und Dein gesetzt haben wollten. Es trieb wohl in diesem ruhestöreriſchen Benehmen weniger dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit, als der vollständigen Ausbildung alter Gegensätze zu. Nun konnte es aber der Nösner Bürger, der's von seinem Ansiedlungsvorfahren schon gedacht, eine dieser auf den Salzer und Reußdorfer Burgländereien, sein Vieh geweidet und den ganzen Lauf des Sajo und der Bistritz entlang und das Fischrecht ausgeübt hatte, nicht ertragen, daß ihm nun jenes eingetrieben und dieses verwehrt werden sollte. So wandten sie sich 1480 zuerst an den König, daß darauf folgende Jahr an den in Nösen anwesenden Wayda mit ihren Klagen; von beiden Seiten kam Abhilfe, wenn man Untersagungsbriefe an eigenmächtig handelnde Burgvögte dafür nehmen will.[103]) Der König besonders theilt die Partei seiner Bürger, denen er erforderlichenfalls einen Schutzherrn zu geben verspricht, der sie nachhaltig gegen jene Anfechtungen schirmen werde. Wie lange aber die Wirkung solcher Maßnahmen gedauert habe, kann auch daraus entnommen werden, daß im Jahre 1494 den Henndorfern und Baydorfern ein abermaliger Schutzbrief gegen jene Burgpfleger, die sie an der Regelung und Benützung des Bistritzflusses hinderten, ertheilt werden mußte.[104])

---

[102]) Salz (Sofalva) und Reußdorf (Szeretfalva) erscheinen als Balvanyoser Burggüter allerdings zuerst im Jahre 1529 und zwar im Besitze des Großwardeiner Bischofs Emerich Czibak, Suppl. Herm. Königsrichters aus den 1550er Jahren in der Telekischen Bücherei. Daß aber seit geschichtlichem Gedenken die beiden zur Balvanyos gehört, geht auch schon daraus hervor, daß, so oft sich bezüglich der gemeinschaftlichen Waide und des Fischrechtes Anstände für die Nösner ergeben haben, nie andere Störenfriede als entweder Salz und Reußdorf oder die Balvanyos genannt werden, zum Beweise dessen, daß in dem einen, wie in dem andern Falle immer nur derselbe Gegner gemeint sei.

[103]) Urk. Datum Bude fer. 5. prox. post fest. beati Briccij Epis. et conf. a. d. 1480, in der Baydorfer Gemeindelade, und Urk. datum Bistricie predicte in festo Beatj Georgij mart. a. d. 1481, der Nösner Schrift.

[104]) Datum in ciuitate nostra Cibiniensi fer. 4. prox. post fest. beati

Die Balvanyoser Gefahr für das Nösnerland lag demungeachtet wohl nicht in der Unmittelbarkeit solcher äußern Kämpfe und Reibungen, die so zu sagen, die Lebensluft jenes Zeitalters bildeten und mit denen auch die Thatkraft der Nösner noch immer hätte fertig werden können. Der wunde Fleck lag entfernter für die sinnliche Wahrnehmung; wir erkennen ihn im Einheitsgedanken der Balvanyos und der Csicso.

Werfen wir einen Blick auf die Karte, um uns von der unbedingten Zusammengehörigkeit beider ein richtiges Bild machen zu können. Beide, fast auf derselben Senkrechten des Stromlaufes ganz nahe die beiden Szamosufer überwachend, machten erst dadurch eine vollkommene Thalsperre, ja, wenn man das alte Burgloß[105]) als das dritte im Bunde gelten läßt, die Festhaltung des Knotenpunktes für den ganzen Norden des Landes möglich und abermals bewahrheitend, „mit welch' richtigem Blicke die Ortswahl für die meisten alten Burgen getroffen war." Was sich aber nach solcher Anlage und Bestimmung, nach so nahe gerückten Befestigungsverhältnissen gegenseitig bedingte und ergänzte, mußte auch in andern Richtungen einer immer größern Verschmelzung zustreben. So scheint schon eine 1333er Urkunde Spuren einer einheitlichen Oberverwaltung beider Vesten vorzuweisen.[106]) So scheinen nach der Zerstörung der Csicso in der zweiten Hälfte des 16-ten Jahrhunderts die Besitzungen derselben zwar nicht an die ebenfalls schon abgetragene Balvanyos, aber an die, an ihre Stelle getretene Szamosujvarer Veste übergegangen zu sein.[107])

Egidij abatis et conf. a. d. 1494, Urk. sowohl in der Nösner Schrifterei als in der Baydorfer Gemeindelade vorhanden.

[105]) Alter Name für Deusch; erscheint auf einer alten im Jahr 1848 vom Verfasser kopirten Karte der Pester Universitätsbücherei, dann deutsche Fundgruben, 1, 88. Daselbst ist, nebenbei erwähnt noch ein anders seltenes Namensexemplar anzutreffen. Der Szamos wird Thimmes geheißen. Ein Druckfehler, — möchte man unwillkührlich ausrufen, wenn nicht die Worte: „in . . . aquis videlicet Samusch, Theotonice: Thumesch, et Bistricza" einer vom Woywoden Stibor ausgestellten Urkunde von 1412 der Nösner Schrifterei es in höchst überraschender Weise bestättigten, daß wirklich die alten Sachsen statt des Szamos einen Thumesch gekannt haben. Ueber anderweitige Consequenzen dieser Namensvariante für die Geschichtsforschung jedoch ein andersmal.

[106]) fej. Cod. 8, 3, 679.

[107]) „totalem et integram domum et curiam Nobilitarem ligneam in oppido nostro Rettegh . . . . . antea ad arcem dirutam Csitso, postmodum vero ad arcem nostram Ujvár possessam," Urk. in: Tom. fragm. 7, 493, vom Jahr 1589.

Digitized by Google

Ein für Machtgelüste so werthvolles Burgengehege wie das obenerwähnte am Zusammenfluß der beiden Szamose, wird aber am allerwenigsten dem Scharfblick des Moldauers entgangen sein und es wäre fast unglaublich, wenn er, nachdem er einmal in der Csicso festen Fuß gefaßt, nicht sofort auch auf den Balvanyoser Gedanken verfallen sein und sich demgemäß das weitere Ziel seiner diesfälligen Bestrebungen gesetzt haben sollte. Wenn nun aber demungeachtet vor 1529 auch von einer Balvanyoser Verschenkung an den Moldauer nicht die geringste Spur vorhanden ist, so drängt eben dieser Umstand, wenn er nicht blos auf lückenhafter Kenntnißnahme berufen sollte, fast unwillkührlich zu der Muthmaßung hin, daß lange Zeit irgend ein bedeutendes sonstiges Hinderniß den kurzen Weg von der Csicso nach der Balvanyos verstellt haben müsse. Zum erstenmal, wo diese nach einem langen, räthselhaft-dunkeln Abschnitte wieder in den Lichtkreis der Erkenntniß tritt im Jahre 1529, stellt sie sich uns als ein Besitzthum des Großwardeiner Bisthums dar.[108]) Sollte sie nicht schon beim Einzug des Moldauers in die Csicso in irgend einer Art dahin zuständig gewesen sein[109]) und sollte nicht gerade diese Zuständigkeit sie gegen die ihr nun drohende Verweltlichung so lange gefeit haben,

---

[108]) „Bistricienses vero," heißt es nämlich in der oben erwähnten, abschriftlich in der Telekischen Bücherei enthaltenen, Supplication des Herm. Königsrichters, „partes Sacratissimæ Majestatis Vestræ tum (1529) sequentes, exacto vi bellica quodam Martino Veres ex manibus Reverendissimi Emerici Czijbak Episcopi Varadiensis eripuerant" (nämlich die Balvanyos).

[109]) „In festo Inuencionis sancte Crucis a. d. 1526" verschreibt noch König Ludwig: „vniuersa bona Episcopatus Ecclesie Varadiensis in isto Comitatu (Inner-Szolnoker) habita, Fideli nostro Reuerendo Domino Francisco de Perren Episcopo eiusdem ecclesie . . . . . in recompensam et refusionem expensarum suarum, quas penes Maiestatem Nostram . . . . . fecit et nunc facit," Tom fragm. 7, 441—442. Was waren das für Güter des Großwardeiner Bisthums im Inner-Szolnoker Comitat? Am Sonntag vor Galli des vorhergegangenen Jahres war nach dem Rechenbuch von 1524—1529, 119, der Großwardeiner Bischof in Baydorf gewesen, wo er durch Sigmund, den Sattler, von Seite Rösens bewillkommnet und mit einem Geschenk von 82 Den. beehrt worden war. Siehe da die Güterschau, die er über Salz und Reußdorf hält! Selbst noch vom Szamosujvarer Schlosse, dem verjüngten Balvanyoser, sagt 1552 der Veßprimer Bischof Paul Bornemisse, daß er dasselbe: „aedificatam a fundamento in territorio episcopatus Varadiensis in Transsilvania," gesehen habe, Magyar Történelmi Tár 1, 262. Also scheint selbst Martinusius die Balvanyos nur als Großwardeiner Bischof besessen zu haben.

Digitized by Google

als derlei Beschwörungsformeln sich noch wirksam erwiesen? Sehr gut ließe sich hiemit auch in Uebereinstimmung bringen, daß grade während der Zeit des berüchtigten Großwardeiner Zollstreites auch die Balvanyoser Castellane mehr als gewöhnlich auf den Füßen waren, jene obenerwähnten Plackereien bezüglich der gemeinschaftlichen Waide und des Fischrechtes an den umliegenden Bewohnern des Nösnerlandes auszuüben, da die diesfalls erwirkten Verbote gerade auf die Jahre 1480 und 1481 hinweisen.

Thatsächlichere Anhaltspunkte für diese Ansicht können nun allerdings nicht geboten werden. Mag aber die Balvanyos früher zum Großwardeiner Bisthum gehört haben oder nicht; mögen thatsächliche Versuche, sie in das moldauische Lehnsverhältniß hineinzuziehen, vor dem Jahre 1529 stattgefunden haben oder nicht; an der Systemmäßigkeit dieses endlich doch eintretenden Ereignisses wird Niemand zweifeln. Systemmäßig war dieses aber nicht blos im Hinblick auf die Csicso, deren vervollständigenden Theil die Balvanyos fast in jeder Beziehung bildete. Ein fast noch schlagenderer Beleg für den weit verzweigten, innern Zusammenhang in der moldauisch-siebenbürgischen Politik des 15-ten und 16-ten Jahrhunderts stellt sich in der Gleichzeitigkeit der Balvanyoser und Nösner Verschenkung vom Jahr 1529 dar. Es liegt darin der entschiedenste Hinweis sowohl auf das im Nösnerlande ausgehende letzte Ziel jener Politik, als andererseits wieder auf die Unentbehrlichkeit der Balvanyos zum gesicherten Besitzantritt dieser bedeutendsten ihrer Errungenschaften. So verknüpft die Balvanyos Vordersätze und Schluß einer für die Geschichte unseres Vaterlandes höchst bedeutsamen Entwicklung.

Alle aber die Csicso, die Kokelburg, die Balvanyos und das Nösnerland jener Tage bilden nur Lösungsversuche eines Problems und sind als solche allesammt nur siebenbürgische Einkehrplätze der großen „orientalischen Frage" von damals gewesen. Wenn aber das stetige Fortschreiten dieser innerhalb des durch jene Marksteine bezeichneten Gebietes nicht immer und überall klar zu Tage tritt, darf nicht vergessen werden, daß geschichtliche Erscheinungen solcher Art ihre zahlreichen Unterbrechungen, ihre Rückschritte und Abweichungen von dem allgemein eingehaltenen Gange haben wollen, — darf ferner nicht vergessen werden, daß ein aus dem Gesammtleben von Länderbeziehungen zueinander so individuell aufgefaßtes Fortschreiten irgend einer Sonderentwicklung fast nur für den später lebenden Geschichtsforscher möglich ist, nicht aber auch auf dem lebendigen Boden der Geschichte selbst in so abgesonderter Weise hat Platz greifen können. Es wäre aber in letzterer Beziehung ein großer Irrthum, wollte man in der Gesammtheit eines,

Digitized by Google

nach innerm Urſpung gleichen, Materials auch immer ein für ſich beſtehendes geſchichtliches Ganze erblicken. Nur mit aus jenen von eines eigenen Werkmeiſters Hand geformten, aber durch alle Grundmauern und Seitenwände, durch alle Säle und Gemächer, durch alle Momente der Bauthätigkeit ſich vertheilenden, rothen Ziegeln unſerer Erkenntniß iſt auch das Haus der Vergangenheit an der Biſtritz und der Moldawa gebaut worden.

Digitized by Google

Der Religionsstreit

auf den

siebenbürgischen Landtagen von 1691 und 1692.[1]

Von

K. Fabritius.

Am 1. Februar 1691 wurde der von Nicolaus Bethlen erwirkte Entwurf eines vom Kaiser Leopold I. für Siebenbürgen zu erlassenden Diploms oder das sogenannte Leopoldinische Diplom der ersten Fassung vom 16. October 1690[2] auf dem Landtage in Fogarasch vorgelesen[3]. Schon

---

[1] Die gegenwärtige Abhandlung bildet den ersten, nunmehr umgearbeiteten Theil einer vor nahezu 10 Jahren verfaßten Arbeit zur Geschichte des Johann Zabanius in den Jahren 1692 und 1693, oder, wie er als Sachsengraf unter einem bekannteren Namen hieß, des Johann Sachs von Harteneck. Die übrigen Theile werden demnächst nachfolgen.

[2] Szász: Sylloge Tractatuum aliorumque actorum publicorum Historiam et Argumenta B. Diplomatis Leopoldini, Resolutionis item quae Alvincziana vocatur, illustrantium. Claudiopoli 1833. p. 67 ff.

[3] Brevis et compendiosa Tractatuum, qui tribus Religionibus cum Religione Catholica intercesserunt, ab initio ipso ad usque rupturam descriptio im Nat.-Arch, 1781. 2. Der Entwurf dazu stammt aus der Feder des

Digitized by Google

in den nächsten Tagen zeigte es sich, daß Bethlens Befürchtungen in Betreff des die Religionsfrage behandelnden 1. Artikels nicht ungegründet gewesen waren und daß die kaiserliche Regierung nur durch Annahme der unzweideutigen Worte des Bethlenschen Entwurfs[4]) dem Diplom jene Bestimmtheit hätte geben können, die dem erschöpften Lande wenigstens in kirchlicher Beziehung die böse Saat eines mit gegenseitiger Erbitterung geführten Streites erspart hätte.

Während Siebenbürgen unter protestantischen Fürsten stand, hatte die katholische Kirche, ohne dadurch irgendwie der im Lande verfassungsmäßig gesicherten Rechtsgleichheit der vier recipirten Religionen (der reformirten, evangelischen A. B., katholischen und unitarischen) ihre juristische Anerkennung zu ertheilen, in Rücksicht auf die Umstände des ihrer Ansicht nach unabwendbare Uebel getragen. Sie kann mit äußerer Gewalt keine Aenderung herbeiführen, wenn der christliche Staat ihr seinen Arm nicht leiht. Nun aber das Land der Botmäßigkeit eines katholischen Fürsten, des apostolischen Königs von Ungarn, sich unterworfen hatte, hielt sie die Zeit für gekommen, wo sie aus der ihr unbequem und drückend erscheinenden Stellung, nur eine Kirche unter mehreren gleichberechtigten zu sein, endlich heraustreten zu dürfen meinte. Daß der Jesuit Vizkeleti in Klausenburg von der Kanzel

---

Prov.-Not. Joh. Zabanius, ist aber von Absolon, und dann gleichlautend auch von Zabanius, in mehreren Stellen corrigirt worden. Am Schlusse des von ihm corrigirten Concepts hat Absolon hingeschrieben: „Nobilissime Domine Zabani; si fieri possit, curet istam enarrationem adhuc hodie describi pure et sine mendis; Dominus Eisenburger habet Pensum suum scribendi, quaerendus esset alius, si reperiri posset; sin minus, differatur ad venturum Diem Mercurii.“ Der Bericht gehört jedenfalls in die Zeit nach der Klausenburger Berathung und vor der Abreise des Zabanius nach Wien, also in den Juni oder Juli 1692. Wohin er bestimmt war, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit angeben; doch glaube ich mit einiger Zuverlässigkeit schließen zu dürfen, daß er einem der Minister in Wien und zwar, wie aus Absolon's Bemerkung hervorzugehen scheint, schleunig zugesendet werden sollte.

[4]) Bethlen hatte in den ersten Artikeln seines der kaiserlichen Regierung eingereichten Entwurfs ausdrücklich die Worte hingesetzt: Episcopi et Jesuitarum exclusionem; am Hofe hatte man statt dessen hingeschrieben: alterius quam ibi nunc est cleri. Im 9. Artikel hatte Bethlen: tantum 3 catholici; am Hofe änderte man ihm das Wort tantum in saltem um. Er hatte sich deshalb viel herumgestritten, ohne etwas zu erreichen. Er hatte sogar gewünscht, es sollten diese Artikel von England, Schweden und den übrigen protestantischen Mächten garantirt werden; das gab man nicht zu. Szalay; Gróf Bethlen Miklós önéletirása. Pest 1860. II, 122.

Digitized by Google

Schmähworte wider die Häupter der Evangelischen ausstieß, war nur eine vereinzelte Erscheinung des unerbittlich strengen römisch-katholischen Kirchenbegriffs, aus dem die feindselige Stellung dieser Kirche gegen die evangelischen Christen mit innerer Nothwendigkeit entspringt[5]). Denn ihrer Lehre gemäß betrachtet sie die von ihr abtrünnig gewordenen Evangelischen als Empörer, die es über kurz oder lang büßen müssen, und die gewaltthätigen Vorgänge in Ungarn[6]) hatten den Siebenbürgern bereits den sprechendsten Beweis geliefert, wie die katholische Kirche dort mit Hilfe der Staatsgewalt die Evangelischen selbst durch entehrende Strafen zum Gehorsam zurückzuführen bereit[7]) war. Solche kirchlichen „Heilmittel" für ihre kranken Kirchenglieder — dafür gelten ihr nämlich die Evangelischen — kann indeß in ihrer vollen Strenge die katholische Kirche nur da anwenden, wo ihr kirchlicher Organismus den regelrechten Ausbau in einem Bisthum gefunden hat.

Katholische Bischöfe von Siebenbürgen hatte es zwar fortwährend gegeben, auch seit ihnen nach der Reformation (1556) von den Ständen der Aufenthalt im Lande war untersagt und ihre Güter waren eingezogen worden: allein, meist vom König von Ungarn ernannt und in Ungarn lebend, war ihr Bisthum ihrer Leitung ganz entzogen. Dessen ungeachtet hatte die katholische Kirche die katholisch gebliebenen Reste der siebenbürgischen Bevölkerung nicht aus den Augen gelassen. Für ihre Kirchenregierung war noch unter dem letzten siebenbürgischen Fürsten Michael Apafi I. dadurch gesorgt worden, daß 1668 Papst Clemens IX. den zum Bischof von Koron[8]) in

---

5) Schenkel: Das gegenwärtige aggressive Verfahren der römisch-katholischen Kirche in ihrem Verhältnisse zum Protestantismus. Darmstadt 1857. S. 3—7

6) Feßler: Geschichte der Ungern IX, 211 ff. 243 ff. Engel: Geschichte des ungr. Reichs V. 22 ff. 67 f. 78 f.

7) Catechismus roman. I, 10. qu. 8: „Haeretici atque Schismatici, quia ab Ecclesia desciverunt . . . neque enim illi magis ad Ecclesiam spectant quam transfugae ad exercitum pertineant, a quo defecerunt. Non negandum tamen, quia in Ecclesiae potestate sint, ut, qui ab ea in judicium vocantur, puniantur et anathemate damnentur." Auch der noch lebende, moderne Polemiker der römischen Kirche, der Jesuit Perrone, Professor der Dogmatik am Collegium Romanum, nennt den Protestantismus immer noch eine Rebellion (T. I. §. 147: „Protestantismus est actus rebellionis adversus ecclesiae auctoritatem") und ein Bischof hat noch immer bei seinem Amtsantritte zu schwören: „Ich will die Ketzer nach Kräften verfolgen." (Haereticos pro posse persequar.) Vgl. Hase: Handbuch der protestantischen Polemik Leipzig 1862. S. 62 f.

8) „Ecclesia Coronensis" bei Veszely I, 351. Ebendaselbst ist mit Hinweisung auf Schriften des Franziscanerordens p. 40 angegeben, daß das Bisthum

Digitized by Google

partibus erhobenen Franciscaner Casimir Domokos zum apostolischen Vicar des Landes einsetzte und die Machtvollkommenheit nicht nur eines gewöhnlichen Bischofs ihm übertrug, sondern auch noch mit den sonst gewöhnlichen Vollmachten (Facultäten) seines Amtes ihn ausrüstete [9]. Der Secretär der Congregatio de propaganda fide, Urban Cerri, konnte 1677 mit Recht von ihm rühmen, daß sein Vicariat 72 wohlbediente katholische Pfarreien zähle [10]. Casimir Domokos war indeß alt und schwach geworden; Papst Innocenz XI. gab ihm daher mittelst Breve vom 13. Jänner 1677 einen Coadjutor — den Franciscaner Johann Kajon — mit dem Rechte der Nachfolge zur Seite, damit die ferne Provinz beim Tode des apostolischen Vicars nicht ohne geistliche Regierung bleibe [11]. Nach Casimir Domokos Tode wählten sich die Katholiken Siebenbürgens einen (General-)Vi-

---

in Griechenland gelegen sei. Seivert (Siebenb. Quartalschrift I, 188) hält die Episcopos Coronenses nach Anleitung des Cornelii Flaminii Catarhus Dalmatiae. Patavii 1759, wo sich eine Liste der Episcoporum Methonensium et Coronensium findet. (Vgl. Trausch: Geschichte des Burzenländer Kapitels. Kronstadt 1852. S. 29. 70), für Bischöfe von Koron in Morea Mejer I, 173 hat nach seiner von Cerri benützten Ausgabe „Corona" und denkt an unser Kronstadt, macht indeß selbst ein Fragezeichen dahinter.

[9] In dem Breve d. d. Romae 17. Junii 1668 sagt Clemens IX.: „Te Ecclesiae ac Civitatis et Dioecesis Albae Juliae et Provinciae Transsilvaniae praedictarum Vicarium Apostolicum cum facultate ibidem munia Episcopalia exercendi aliisque facultatibus solitis et consvetis, donec per Sedem Apostolicam eidem Ecclesiae de idoneo Pastore provisum, vel alias dispositum fuerit, authoritate Apostolica tenore Praesentium constituimus et deputamus." Veszely: Erdélyi egyház történelmi adatok. Kolozsvár 1860. I, 352 f.

[10] Mejer: Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Thle. Göttingen 1852—53. I, 133.

[11] „Tibi Joannem praedictum in coadjutorem tuum in exercitio Vicariatus Apostolici .... cum futura ad ejus favorem ineundum Vicariatum Apostolicum successione, ac cum facultatibus Tibi ratione Vicariatus Apostolici, hujusmodi quomodo — libet concessis; citra tamen facultatem exercendi Pontificialia, Nisi postquam ipse Joannes Episcopali dignitate insignitus fuerit, ita, ut idem Joannes Te quidem vivente de Tuo consensu; defuncto autem etiam absque alia hujus S. Sedis deputatione Vicariatum Apostolicum praedictum, donec dictae Ecclesiae Albae Juliae de idoneo Pastore per eandem Sedem provisum, vel alias dispositum fuerit, exercere libere et licite exercere possit et valeat, authoritate nostra Apostolica eligendi et assumendi quamcunque necessariam et opportunam facultatem eadem authoritate tenore praesentium tribuimus et impertimur." Veszely p. 354.

Digitized by Google

car — den Pfarrer von Kézdi Sz. Lélek Bartholomäus Szebelébi [12]). Ob durch dieſen den römiſchen Kirchengeſetzen nicht entſprechenden Vorgang die römiſche Curie etwa beleidigt worden, läßt ſich aus Mangel an Quellen nicht genauer angeben. Szebelébi blieb General-Vicar und daher von Seiten des päpſtlichen Stuhls ohne die ausgedehnten Facultäten eines apoſtoliſchen Vicars. Bald darauf kam Siebenbürgen unter öſterreichiſche Herrſchaft; die katholiſche Kirche hielt den Augenblick für günſtig genug, durch Wiedereinführung eines Biſchofs von dem Lande dauernden kirchlichen Beſitz zu ergreifen. Ihr Einfluß war im Wachſen begriffen; Einflüſterungen der römiſchen Curie waren es, die in den Wünſchen und Forderungen der katholiſchen Stände Siebenbürgens ihren Ausdruck fanden.

Als der Landtag nämlich am 4. Februar 1691 über die Annahme des von Nicolaus Bethlen herabgebrachten Diploms ſich berieth, erklärten die katholiſchen Stände ſich dagegen, weil ſie ſich durch dasſelbe in nicht geringem Maße beſchwert fühlten; am 10. ſetzten ſie näher auseinander, was ſie in dem Diplom geändert wiſſen wollten. Die Einführung eines Biſchofs, der Bau von Kirchen an allen Orten nach Belieben, Gleichheit der Einkünfte mit den übrigen recipirten Religionen gehörten zu ihren vorzüglichſten Wünſchen [13]). Als ſie darauf, unzufrieden mit der Antwort, daß dadurch die Sicherheit der Evangeliſchen gefährdet und der Rechtsſchutz des Diploms geradezu in Frage geſtellt werde, zu einer Berufung an den Hof ihre Zuflucht nahmen, hielten ſich die evangeliſchen Stände für hinlänglich geſichert, da ja im 1. Artikel des Diploms ausgeſprochen war, daß Widerſprüche gegen den unveränderten Rechtsbeſtand der evangeliſchen Kirchen, ob

---

12) In dem Beſtätigungsbrief des Fürſten Michael Apafi I. d. d. 10. Juni 1678 heißt es: „Az római recepta catholica religion lévő Tekintetes, Nemzetes, Urifő és nemes Romano Catholicus statusban álló Hiveink alázatos jelentésekből kegyelmesen értjük, hogy boldog emlékezetű Tiszteletes Pater Casimirus Domokos halála után magok ő kegyelmek közönséges akaratból és ecclesiá jokbéli Tiszteletes Paterek megegyezett értelemből választották a kézdiszentléleki parochust tiszteletes Szebelébi Bertalan Patert ő kegyelmét erdélyi vicáriusnak“ etc. Veszely p. 355.

13) „Introducere nempe Episcopum, aedificare ubivis pro lubitu Templa, pares habere cum Religionibus reliquis Proventus, votorum erat apex. Haec vero si fierent, sublatam Religionum reliquarum securitatem, eliminatum e Diplomate solatium, ac viscera ejusdem subversa, reliqui arbitrabantur. Et hoc ipsum responsi loco Dominis Catholicis rescriptum. Qui cum assequi scopum suum hac ratione non possent, se ad Aulam recursuros reposuerunt.“ Brevis et compendiosa etc.

Digitized by Google

sie von geistlicher oder weltlicher Seite kämen, niemals zum Gegentheile Gültigkeit haben sollten. Der Landtag erklärte sich für das Diplom[14]) und fertigte, um die Abfassung desselben in der üblichen Rechtsform zu erwirken, sowie zur Erledigung einiger in demselben nicht entschiedener Fragen eine Gesandtschaft aus den drei Nationen[15]) an den Hof ab.

Als Jemand den unlängst in den geheimen Rath gewählten Ladislaus Gyulafi, einen Katholiken, kurz vor seiner Abreise nach Wien bei Gelegenheit einer Berathung in Epeschdorf (Elisabethstadt)[16]), wo die Gesandten ihre Weisungen erhielten, fragte, welche neuen Zugeständnisse er in Wien seiner Kirche verschaffen wolle: gestand derselbe, es sei ihm allerdings in Betreff seiner Glaubensgenossen einiges ans Herz gelegt worden, wovon er

---

14) Szász p. 78 f.

15) Sie sollte bestehen aus Gregor Bethlen (geheimer Rath), Ladislaus Gyulafi (Szekler), Peter Alvinczi (Comitate) und dem Medwischer Senator Andreas Keßler (Sachsen). Szász p. 84. Da Keßler die Wahl ausschlug, so wurden später der Medwischer Bürgermeister Sam. Conrad und, als dieser erkrankte, der Provinzialnotär Johann Zabanius in Vorschlag gebracht. Der Hermannstädter Rath schrieb in dieser Angelegenheit d. d. 23. April 1691 an die Schäßburger: „Demnach nunmehro in etlichen wenigen tagen die H. Deputierte nach dem Keyserl. Hoff abgehen werden: haben nicht unterlassen können, solches an E. F. W. freundlich zu berichten, und nachdeme bewustermaßen erstlich der W. HE. Consul Mediensis, nachgehends aber der W. HG. Andreas Keßler, Senator Mediensis von unserer Nation zu einem Deputierten benennet worden, der W. HE. Keßler aber vielleicht wie wir sehen, zu Hause bleiben wird: so wäre zu wünschen, daß der W W. HE. Consul Mediensis die Reise vornehmen könte, nun Er aber außer andern wichtigen ursachen auch gleich ietzo mit einem hietzigen Fieber behafftet Kranck darnieder ligt, und also zu Hause bleiben mus: alß haben wir die Sach in reiffe consideration genommen und befunden, daß wir diese Commission niemanden füglicher (weile die übrige W. H. theils unpäßlich, theils aber andere obstacula haben, alß unserm H. Notario Provinciali, der ohne dem einem jedweden orth unserer löbl. Universitaet specialiter verbunden ist) auffztragen können. Dannenhero wir solches hiermechst E. F. W. kundt thun wollen. Wann Sie nun etwas werden zu erinnern haben, werden in Antwort erwarten. Waß auch sonsten dieser occasion wegen zu beobachten seyn wird, wollen bey der nechst bevorstehender Eppeschdorfer Consultation das Unserige auch in andern vorfallenden Sachen gern thun." Origin. im Schäßb. Arch., Z. 448 Es ist nicht bekannt geworden, was Zabanius vom Antritt der Reise abhielt; als sächsischer Abgeordneter erscheint der Hermannstädter Senator Georg Klockner in Wien.

16) Die Stände waren vom Apafi'schen Leichenbegängniß in Malmkrog (Trausch: **Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum. Coronae 1848. II. p. 251**) hieher zusammen gekommen. Szász p. 81.

Digitized by Google

beim Hofe Gebrauch machen wolle [17]). So gesichert die evangelischen Stände durch den Wortlaut des 1. Artikels sich auch halten mochten, so zeigte es doch der Erfolg, daß die durch Gyulafi dem Hof überreichten Beschwerden der Katholiken bezüglich des Diploms nicht ohne Wirkung geblieben waren; denn in dem in der üblichen Rechtsform ausgestellten neuen Leopoldinischen Diplom, das unterm 4. December 1691 erfloß, fand sich ein sehr wichtiger, leider gerade hier auch mit sächsischen Interessen verflochtener Zusatz zum 3. Artikel [18]), kraft dessen die Entscheidung in allen über die beiden ersten Artikel des Diploms von den Katholiken erhobenen Beschwerden, die unter Genehmhaltung des Kaisers in freundschaftlicher Weise von den Ständen nicht entschieden werden konnten, dem kaiserlichen Hof zugewiesen wurde.

Nach der Rückkehr der Abgeordneten von Wien wurde auf den 15. März 1692 ein Landtag nach Hermannstadt ausgeschrieben. An den Verhandlungen nahm auch der Provinzialnotär Johann Zabanius, nächst dem Sachsengrafen Frank die bedeutendste und interessanteste Persönlichkeit unter den Sachsen, Theil [19]). Das Diplom lag im Original vor und die Katholiken wurden aufgefordert, ihre Beschwerdepunkte schriftlich einzureichen [20]).

---

[17]) „Publice, dum Ladislaus Gyulafi, qui etiam cum aliis Viennam iturus erat interrogaretur, num quid Viennae singulare pro Religione sua movere velit, confessus est in Conventu Deputatorum Ebesfalvensi, sibi omnino in Causa Religionis Catholicae quaedam recommendata esse, quae Augustae Aulae insinuare velit, docuitque eventus, Ordinem Catholicum sua gravamina adversus Diploma per Illum proposuisse. Inde enim promanavit subnexa Articulo Diplomatis 3tio Clausula, ut Status difficultates Religionis causa prostantes aut amicabiliter inter se sub Confirmatione Caesareo — Regia componerent, aut, ubi hoc non succederet, decretum de eo, quod justum et aequum compertum fuerit, expectarent.“ Brevis et compendiosa etc.

[18]) Dipl. Leopoldin. Art. 3. von „Cum autem ipsimet Status“ an. Das Leop. Diplom ist gedruckt bei Szász p. 118—129; Schuler-Libloy: Rechtsgeschichte I, 75—82; Teutsch: Urkundenbuch der evang. Landeskirche I, 334—340. Uebersetzt bei Schuler-Libloy: Materialien zur Siebenb. Rechtsgeschichte III, 76—86.

[19]) Ob als Abgeordneter, läßt sich nicht genau bestimmen; mehrere eigenhändige Schriftstücke zeugen für seine Theilnahme; ebenso nennt er sich selbst, im Widerspruch mit Szász p. 181 Mitglied einer Landtagscommission am 29. März; daß am 20. April außer Johann Wajda (Szász p. 168) auch Petrus Weber von Hermannstadt als Abgeordneter im Landtag gewesen, geht aus Szász p. 207 hervor.

[20]) „Regressis ... ab Augusta Aula Dominis Deputatis et praesentato in Originali et solemni forma Regio Diplomate, cum Domini Catholici in Comitiis publicis Cibinii 21. Martii 1692 invitarentur, ut suas difficultates

Digitized by Google

Die katholischen Stände thaten es sofort, indem in ihrem Namen schon am 22. März der Thesaurarius Johann Haller[21]) ein katholisches Gesuch übergab, das aber auf Verlangen der Stände ins Ungrische übersetzt werden mußte. Die Katholiken sprachen darin ihr Verlangen aus[22]): 1) nach einem eigenen Bischof, wie ihn die übrigen recipirten und nichtrecipirten Religionen hätten; 2) nach Collegien, Schulen und Academien, 3) nach Freiheit in kirchlichen Angelegenheiten für ihre Geistlichen und Einkünfte gleich denen der übrigen Religionen; 4) nach Gleichberechtigung ihrer Geistlichen sowie ihrer weltlichen Beamten, die nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt werden sollten; 5) nach Kirchen in den Städten und an andern Orten, und zwar wo mehrere gebaute vorhanden wären, sollten dieselben gleichmäßig getheilt werden, oder wenigstens eine den Katholiken zurückgegeben werden; wo aber nicht mehrere vorhanden seien, solle ihnen die Erbauung derselben gestattet sein; 6) nach Gestattung der Rückkehr für alle geistlichen Orden, die ehemals in Siebenbürgen gewesen und wiederkommen wollten.

Die Forderungen der katholischen Stände wurden noch an demselben Tage aufgelesen. Damit war denn das Oel ins Feuer gegossen. Der Vorfall wurde dem königlichen Commissär und commandirenden Generalen Grafen Friedrich Veterani durch eine Deputation seitens der evangelischen Stände (Michael Torotzkai, Peter Alvinczi und Johann Wayda von Hermannstadt) sogleich gemeldet[23]). Da der General jedoch die Anzeige schriftlich verlangte, fragten sich die Evangelischen (23. März) zugleich an, ob es ihnen, die von verschiedenartigen Gerüchten aufgeregt würden, erlaubt sei, in Religionsangelegenheiten frei und ungefährdet gemäß der eifrigen Liebe, von welcher jeder für seine Kirche durchdrungen sei, zu reden und zwar nicht nur während der Dauer des gegenwärtigen Landtages, sondern ob sie auch in Zukunft deswegen unangefochten bleiben würden, damit nicht etwa der Feuereifer der Verhandlung mit dem Namen des Aufruhrs bezeichnet werde; sie würden nie auch im entferntesten daran denken, sondern beharrten in geziemender Ehrfurcht gegen den Kaiser. Veterani schrieb zurück (24. März): Da das k. Diplom die Religionsfreiheit der drei evangelischen Kirchen bestätigt habe, so stehe es den Bekennern derselben frei, sich demgemäß zu verhalten und unumwunden das, was ihnen auf dem Herzen liege vorzubrin-

et gravamina scriptotenus proponerent; compendium postulatorum erat" etc. Brevis etc.

21) Vgl. über ihn Ver.-Arch. N. F. I, 287; III, 185.

22) Szász p. 165.

23) Szász p. 168.

Digitized by Google

gen, doch solle es mit jener Mäßigung geschehen, die zur öffentlichen Ruhe und Einigung, nicht zu Mißtrauen und Erbitterung führe. Er wünsche ferner zu wissen, was für Gerüchte die evangelischen Stände so sehr beängstigten und empfahl ihnen, in friedlicher Weise den Streit schleunig zu Ende zu bringen. Bei der Aufzählung der Ursachen[24]) zu ihrer Beängstigung verwahrten sich die Evangelischen (26. März) zunächst gegen die Zumuthung, als ob der commandirende General, dessen Schutz sie sich auch für die Zukunft anvertrauten, oder überhaupt das Militär Veranlassung dazu gegeben, sondern sie beschwerten sich darüber, daß unter dem Volke das Gerücht allgemein verbreitet sei, man werde den Evangelischen Kirchen wegnehmen und daß, wenn dieses Gerücht nicht aufhöre, die größte Verwirrung unter ihnen entstehen könne. Dazu komme noch, daß einige Katholiken eine drohende Sprache führten, wie denn auf dem vorjährigen Thorenburger Landtag in Folge eines von den katholischen Abgeordneten mit Drohworten geführten Wortwechsels diese mit den Abgeordneten der Gespannschaften hart an einander gerathen seien, so daß die Katholiken zuletzt ganz laut gerufen: ob die Evangelischen wollten oder nicht, sie würden, was sie sich vorgenommen, doch durchsetzen. Die größte Aufregung hatte aber der Umstand verursacht, daß der Jesuit Vizkeleti während des öffentlichen Gottesdienstes beim Aufgebot einiger Protestanten[25]) von der Kanzel herab Schmähworte wider die Häupter derselben ausgestoßen und seine Zuhörer aufgefordert hatte, sie sollten eifrigst bei ihrem Vorhaben beharren, denn jetzt sei die günstigste Zeit und die beste Gelegenheit gekommen, ihren Angelegenheiten Erfolg zu verschaffen. Veterani überschrieb diese Vorstellungen der evangelischen Stände dem geheimen Rath, ein Auskunftsmittel, das indeß wenig helfen mochte; denn der junge, ehrgeizige Gubernator Georg Banfi von Losoncz spielte wenigstens später bei den katholischen Bestrebungen eine sehr zweideutige Rolle und hatte vielleicht schon damals den Jesuiten gegenüber gebundene Hände[26]). Glaubte doch der ihm nahe stehende Kanzler Nicolaus Bethlen, und zwar gerade aus dem Munde von Jesuiten, sehr schlagende Beweise dafür zu haben, daß derselbe, obwohl reformirt, dennoch aus Ehr-

---

[24]) Szász p. 169.

[25]) „Protestationibus" bei Szász p. 170 ist falsch. Die Verhandlungen wurden, wie ich aus mehreren Schriftstücken im Nat.-Arch. und auch aus den lateinisch eingestreuten Stellen bei Szász schließe, lateinisch geführt. Im Nat.-Arch., Z. 1781 a, findet sich ein gleichzeitiges, lateinisch abgefaßtes Protokoll darüber, das an dieser Stelle „protestantibus" hat.

[26]) Szalay: Gróf Bethlen Miklós önéletirása II. 133 f.

Digitized by Google

geiz, Habsucht und Stolz die Jesuiten ins Land gezogen und mit ihnen und ihren Freunden in geheimem Briefwechsel gestanden habe.

Auf das Ansuchen der evangelischen Stände (26. März), die katholischen möchten ihnen im Sinne des wider ihr Verhoffen eingeflossenen Zusatzes zum 3. Artikel des Diploms anzeigen, welche Worte oder Ausdrücke der beiden ersten Artikel ihnen anstößig erschienen, antworteten die katholischen Stände (27. März)[27]: sie seien eigentlich nicht gehalten, in Beantwortung der Zuschrift der Evangelischen sich in Einzelheiten einzulassen, da sie voraussähen, daß daraus doch keine ruhige und brüderliche Einigung hervorgehen werde; indeß zeigten sie doch an, daß sie ihre Wünsche in Betreff des Diploms sammt jenen 6 Punkten bereits an den Hof geschickt hätten. Sie nahmen keinen Anstand, diese 6 Punkte nun auf eben jenes Diplom zu stützen[28], zu dessen Vervollständigung sie im Anfange des Streites die Annahme derselben durch den Landtag für nöthig erachtet hatten. Ihre Spitzfindigkeit mußte also dem Sinne und dem Wortlaut des Diploms förmlich Gewalt anthun, um im März 1692 Beweise zu finden für etwas, was sie in den nämlichen Worten im Februar 1691 trotz alles Scharfsinnes vermißt hatten. So lasen sie im 1. Artikel des Diploms: in causa receptarum ibidem religionum, templorum, scholarum, parochiarum, aut introductionis cujuscunque alterius cleri et personarum ecclesiasticarum, quæ[29] ibi nunc extant, nihil alterabitur statt quam ibi nunc extant und folgerten daraus ihr Recht zur Errichtung eines Bisthums — ihr Bischof sei ja doch eine persona ecclesiastica —, zur Gründung von Schulen, Collegien und Academien, und zur Einführung aller Orden, die ehemals in Siebenbürgen gewesen. Die Stelle des 1. Artikels des Diploms: ita tamen, ut Catholici propriis suis sumtibus etc. verstanden sie ganz falsch und begründeten darauf ihren 5. Punkt, der nicht weniger als gleichmäßige Theilung der Kirchen, wo mehrere an einem Orte

---

[27]) Szász p. 172

[28]) Zabanius bemerkte ganz richtig in seinem Entwurf zur Beantwortung der katholischen Forderungen seitens der Sachsen — Nat.-Arch 1781 b. — „Si igitur per Diploma gravati, non save Diploma ipsis patrocinabitur.“ Die Stelle fehlt bei Szász p. 176.

[29]) „ .... in primo ... Diplomatis puncto .... clarissime termini .... ponuntur, in particula praeprimis exclusiva QVAM. Si forsan relativa QVAE prostaret, haberent forte aliquam ad sectandum propositum suum viam: quanquam in rei veritate ne sic quidem.“ Des Zabanius Entwurf. Nat.-Arch. 1781 b.

Digitized by Google

wären, oder doch wenigstens die Herausgabe einer einzigen und da, wo nicht mehrere Kirchen vorhanden seien, das Recht zur Erbauung eines Gotteshauses verlangten [30]). Ebenso rissen sie die Stelle des 2. Artikels: etiamsi aliquando ad aliquam ecclesiam etc. nec per sacri aut profani ordinis virum impetendo aut actionando turbetur aus dem Zusammenhange heraus, gaben ihr bis zur Reformation rückwirkende Kraft und verlangten, darauf und auf eine Gesetzesstelle in den Approbaten (IV, 20, 1), die nicht die geringste Anwendung auf sie finden konnte, gestützt, für ihre Geistlichen die geistliche Freiheit und Einkünfte. Da ferner der Kaiser im 3. Artikel die Approbaten und Compilaten bestätigt habe und mit denselben auch die darin enthaltene Union [31]), diese aber den Angehörigen aller 4 recipirten Kirchen ohne alle Beschränkung der Personenzahl gleiche Freiheit zusichere, da ferner nach dem 3. Artikel des Diploms alle Streitigkeiten zwischen ihnen und den Evangelischen über die beiden ersten Artikel zuerst in freundschaftlicher Ausgleichung, die sie übrigens jetzt nicht für möglich hielten, dann aber im Falle der Erfolglosigkeit vom Kaiser entschieden werden sollten; so rechneten sie mit Zuversicht auch auf die Erfüllung desjenigen von ihren Punkten, in dem sie verlangt hatten, es sollten weder ihre Geistlichen, noch ihre weltlichen Beamten auf eine bestimmte Anzahl beschränkt werden. Und doch hatte die kaiserliche Regierung die Beschränkung ihrer weltlichen Beamten auf eine bestimmte Anzahl in dem 9. Artikel desselben Diploms, mit welchem die Katholiken jetzt die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen zu beweisen suchten, auszusprechen für nöthig erachtet! Die Geduld der evangelischen Stände war durch diese trotzigen Forderungen des kleinen Häufleins von Katholiken, welche dadurch den Rechtsbestand der vom Kaiser bestätigten Landesgesetze in Gefahr brachten, auf eine harte Probe gestellt.

---

30) Die Sachsen antworteten ihnen auf diesen Punkt u. A.: „divisio Templorum, vel unius traditio, in primo Articulo non deprehenditur: quinimo circumscriptum est, quid templorum causa Dominis Catholicis cedere debeamus; quo ipso plus postulare non possunt.“ Des Zabanius Entwurf. Nat.-Arch. 1781 b.

31) Ueber das Wesen der Union vgl. Schuler-Libloy: Siebenb. Rechtsgesch. I. 373 ff. Nach dem Landesgesetz der Approbaten III, 1, 1, (ungrisch und deutsch bei Teutsch: Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenb. Hermannstadt 1862. I, 131; deutsch bei Schuler-Libloy: Materialien zur Siebenb. Rechtsgesch. Hermannstadt 1862. III, 62 f.) schwor jeder Landesbürger, er werde die 4 recipirten Religionen aufrecht zu erhalten bestrebt sein und niemals mit deren Unterdrückung seine eigene Religion befördern. Vgl. Teutsch: Geschichte der Sieb. Sachsen. S. 655.

Digitized by Google

Dessenungeachtet gab man sich Mühe, die Einigkeit unter den erhitzten Parteien herzustellen. Der geheime Rath ließ am 28. März die Stände der 3 evangelischen Religionen, versehen mit Abschriften des Diploms und der Forderungen der Katholiken, in besondere Zimmer abtreten[32]), um über die letztere ihre Gutachten schriftlich abzugeben. Er selbst begab sich zur weitern Berathung in ein viertes Zimmer. In ihrem Gutachten erklärten die Reformirten, an dem Diplom unerschütterlich festhalten zu wollen, übrigens scheine es ihnen gerathen, sich in eine Erörterung der von den Katholiken eingereichten Forderungen nicht einzulassen, um nicht gegen die den Katholiken schuldige Brüderlichkeit zu verstoßen. Was sich ohne Verletzung des Diploms und gemäß des dem Kaiser geleisteten Eidschwures thun lasse, seien sie aus brüderlicher Liebe zu thun bereit; was aber dem Diplom, der Sicherheit des Vaterlandes und ihrer Kirche Gefahr drohe, das zuzugeben, würden doch wohl auch die Katholiken nicht von ihnen verlangen. Die Sachsen als Vertreter der evangelischen Kirche A. B. überreichten ein von Zabanius abgefaßtes Gutachten[33]), in welchem sie der Veranlassung des Streites zwischen Evangelischen und Katholiken im Allgemeinen Erwähnung thaten und dann die Forderungen der Katholiken Punkt für Punkt mit dem Diplom selbst gründlich widerlegten. Die Unitarier hielten es weder für nöthig, noch für nützlich, den Katholiken auf ihre Punkte einzeln zu antworten. Man solle es im Allgemeinen thun, war ihre Ansicht. Siebenbürgen sei freiwillig zu seinem rechtmäßigen König zurückgekehrt und Se. Majestät habe für gut befunden, die verschiedenen Religionen und Nationen, die durch eine altehrwürdige Union mit einander verbunden, durch mannigfache gesetzliche Einrichtungen gekräftigt gewesen, die bisher ohne Zank und Streit ruhig neben einander gelebt, in dem Zustande, wie sie vorgefunden worden, zum Wohle des armen Vaterlandes und aller seiner Bewohner auch ferner zu erhalten und nicht zu beunruhigen. Die Katholiken könnten mehr als ihnen im Diplom zugestanden worden, nur mit offenbarer Vernichtung der Grundpfeiler für den Rechtsbestand der evangelischen Kirchen verlangen. Die beiden ersten Artikel des Diploms gewährten der unitarischen Kirche größere Sicherheit als Verträge, die man mit den Katholiken abschließe. Sie setzten volles Vertrauen in die Zusicherung Sr. Majestät nnd hofften, die Religionsfreiheit werde um der Ruhe und des Friedens im Vaterlande

---

32) Szász p. 174.

33) Das lateinische Concept im Nat.-Arch, Z. 1781 b. Die ungrische Uebersetzung bei Szász p. 175—178.

Digitized by Google

willen aufrecht erhalten werden und das sei es werth, daß man darum an den Stufen des Thrones Sr. Majestät die inständigsten Bitten niederlege.

Die drei evangelischen Religionen stimmten also darin überein, daß man am Diplom festhalten müsse und daß es um dasselbe geschehen sei, wenn es den Katholiken gelinge, mit ihren Forderungen durchzusetzen [34]). Als diese drei Gutachten der Evangelischen vorgelesen worden, ohne die Katholiken zufrieden zu stellen: so veranstaltete der geheime Rath am 29. März zum Behuf einer freundschaftlichen Verständigung der Parteien eine persönliche Besprechung zwischen den Evangelischen und den Katholiken. Von Seite der Reformirten erschienen: Alexius Bethlen, Samuel Kereßtesi und der Protonotär Petrus Alvinczi; von Seite der Evangelischen A. B.: der Sachsengraf Valentin Frank, der Schäßburger Bürgermeister Michael Deli und Johann Zabanius [35]); von Seite der Unitarier der Protonotär Johann Saroſi, der Fiscaldirector Michael Joo und Franz Horvath. Die Katholiken schickten Ladislaus Gyulafi, Georg Gyeröfi und Stephan Apor hin. Die Unterredung begann damit [36]), daß die Evangelischen ihre Gegner baten,

---

[34]) „Consenserunt in eo omnes, ut postulatis opponeretur Diploma, quod consistere non posse dicebant, si vota Dn. Catholicorum scopum attingerent.“ Brevis et compendiosa etc.

[35]) Bei Szász p. 181 steht zwar der Name des Kronstädter Richters Georg Draut. In dem lateinisch geführten Protokoll (Nat.-Arch., Z. 1781 a), das sonst mit Szász übereinstimmt, hat indeß Zabanius daneben geschrieben: falsum est! und an die Stelle des gestrichenen Draut gesetzt: Johannes Zabanius Notarius Cibiniensis.

[36]) Szász p. 182. Brevis et compendiosa etc. erzählt von dieser Berathung: „Videbatur expedire Colloquii amicabilis institutio, in quo quisque clarius suam mentem, quae ambiguitatis velo involuta erat, exponeret: quo instituto, deputatisque ex Trinis Religionibus, rogati primo aspectu Domini Catholici, ne desideriis Diploma Regium laedentibus caeteras Religiones exercerent, sed si quid vellent, peterent possibilia. Exposuere suam mentem Domini Catholici: se non desiderare Episcopum magna Amplitudine praeditum, non Academias multarum facultatum, non proventus amplas Clero, qui facile et Ipsorummet bonis manus admovere valeat, non Libertatem majorem et excellentiorem aliis, non Templa ubi fixam Catholici Sedem non haberent, non Jesuitarum Cohortes; sed Episcopum, qui nihilo magis auctoritatis Reformato aut Lutherano Episcopo in Ecclesia Catholica habeat, Academias item, ubi Philosophia et Theologia excolatur, proventus, qui saltem sufficiant alendis ministris, aequalitatem libertatis potiundi officiis et muneribus, Templum puratum solum Claudiopoli, idque quodcunque tandem esset sine ullo delectu, Jesuitarum tandem Patres Tres 4. 5. aut 6, qui professioni omnium Philosophiae Partium ac Theologiae sufficerent.“

Digitized by Google

dieſelben ſollten durch ihre Forderungen doch nicht auf die Untergrabung der im Diplom enthaltenen Religionsfreiheit ausgehen, denn ſie könnten zum Begehren derſelben, das den Rechtsbeſtand der evangeliſchen Kirchen und des Diploms in Frage ſtelle, ihre Einwilligung nicht geben. Darüber geriethen die Katholiken in heftige Bewegung, die ſich in leidenſchaftlichen Ausdrücken Luft machte; doch gelang es den Evangeliſchen noch, durch die Verſicherung, daß ſie auf mögliche und mit der Freiheit ihrer Kirchen verträgliche Forderungen einzugehen geneigt ſeien, ihre Gegner zu beſänftigen und ſogar zur Beſprechung der einzelnen Punkte ihrer Forderungen zu veranlaſſen. Der erſte Punkt wegen des Biſchofs, zu deſſen Einführung Beweiſe im Diplom zu ſuchen, die Katholiken bereits wieder aufgegeben hatten, fand nur darin einige Schwierigkeit, daß die Evangeliſchen fürchteten, ein Biſchof von demſelben Anſehen, wie er es früher im Lande beſeſſen, würde unendliche Verwirrungen ſowohl in Betreff des Gutsbeſitzes als auch unter den Ständen ſelbſt hervorrufen, was wohl die Katholiken ſelber ſpäter bereuen würden; ſie ſollten ſich begnügen mit ihrem bisherigen Vicar, der ja eben ſolches Anſehen beſitze, wie die evangeliſchen Biſchöfe des Landes. Die Katholiken erklärten: ſie ſelbſt wünſchten nicht einen Biſchof, wie er ehemals in Siebenbürgen geweſen, ſondern nur einen ſolchen, der den Biſchöfen der übrigen Religionen gleichſtehe; ihr Vicar beſitze nämlich das Recht der Prieſterweihe, der Glockentaufe und der Ertheilung gewiſſer kirchlicher Dispenſen nicht; übrigens ſei es ihnen gleichgültig, ob er den Namen eines Biſchofs oder eines Vicars führe, auf die andern Religionen und in weltlichen Angelegenheiten ſolle er keinen Einfluß ausüben[37]). Der zweite wegen niede-

---

[37]) Die intereſſante Verhandlung über dieſen Punkt lautet im lateiniſchen Protokoll (Nat.-Arch. 1781 a): „Quod suarum Dominationum Punctum (1.) concernit, suae Dominationes in eo Puncto cupiunt, ut Episcopum habere possint, quod in primo Diplomatis puncto prohibetur, id quod magna cum offensione suae Religionis esse dignoscetur. Nos ad verba suorum Dominationum super his replicavimus taliter: Si Episcopus suarum Dominationum tali authoritate veniet in hanc Patriam, qualem antea habuit, magnae exinde fierent confusiones tum quoad bona Possessionaria, quam inter Status universos, cujus suas Dominationes in futuro poenitere poterit. Ad haec responderunt: Ne se quidem Episcopum talis Authoritatis exoptare, verum tali tantum ratione, quali in Statu reliquarum Religionum Episcopi habentur. Rursus nos ad haec respondimus: Vicarium suarum Dominationum hucusque tali cum libertate, per omnia moderatum esse Ecclesias suas, quali nostri Episcopi nostras. Suae Dominationes rursus reposuerunt, eum non habuisse authoritatem, nempe ordinationis vel consecrationis Sacerdotum,

Digitized by Google

rer und höherer Schulen aufgestellte Punkt der Katholiken, die sich beschwerten, daß in ihren Schulen der Unterricht bisher nur bis zur Rhetorik gestattet gewesen sei, während sie Academien wünschten, wo auch Philosophie und Theologie gelehrt werde, wurde durch die kurze Versicherung der Evangelischen erledigt, sie hätten die Katholiken auch früher nicht gehindert, in ihren Schulen Lehrstühle für den höhern Unterricht zu stiften. — In ihrem dritten Punkt beanspruchten die Katholiken für ihre Geistlichen die geistliche Freiheit und dasselbe Recht der Einkünfte, wie es die Geistlichen der drei evangelischen Religionen besäßen; einerseits thue der Umstand, daß an einigen Orten ihre Geistlichen aus den eigenen Weingärten den Geistlichen einer andern Religion den Zehnten gäben, der Freiheit derselben Abbruch und dann wünschten sie andrerseits auch, es solle da, wo wie in Klausenburg die evangelischen Pfarrer den Zehnten nähmen, die Antheilnahme daran auch ihren Geistlichen gestattet sein. Die Evangelischen erwiderten: was die geistliche Freiheit anlange, so habe dieselbe mit dem Inhalte des Diploms nichts zu schaffen, diese Frage hätte in einer freundschaftlichen Unterredung entschieden werden können; der Genuß der Zehnten seitens der evangelischen Pfarrer beruhe jedoch auf frühern Schenkungen, die auch im Diplom bestätigt worden wären, man könne also hierin keine Aenderung eintreten lassen, ohne alle im Diplom bestätigten Schenkungen zu gefährden. — Im vierten Punkt beschwerten sich die Katholiken darüber, daß das Diplom die Anzahl ihrer Mitglieder im geheimen Rath und bei der königlichen Gerichtstafel fest bestimme, da doch früher keine derartige Beschränkung vorhanden gewesen, man solle also die Anzahl ihrer Mitglieder, wie es früher der Fall

---

Baptizationis Campanarum et aliarum inter illos usuatarum Ecclesiasticarum absolutionum. Ad haec ultimarie respondimus: Authoritatem istam Vicario a nobis vestrae Dominationes non postularunt. Respouderunt denique suae Dominationes inter alia, se non controvertere sive Episcopi, sive Vicarii nomen habeat, quia nec authoritatem aut in alias Religiones aut in rebus Politicis ullam habeat." Ungrisch bei Szász p. 183. daß Szebelébi damals das Recht der Priesterweihe z. B. nicht hatte, beruht wohl darauf, daß er blos Generalvicar, d. i. Stellvertreter des Bischofs oder apostolischen Vicars war. Der apostolische Vicar Casimir Domokos hatte als solcher nicht nur alle bischöflichen Rechte, sondern auch noch darüber hinausgehende Facultäten besessen. Ueber das Wesen des apostolischen Vicars vgl. Mejer a. a. O. I, 258—273, des Generalvicars I, 319. Beide kommen nie vereinigt vor. Wenn daher Bors Márton (bei Veszely p. 40—45) den Casimir Domokos viermal „Vicarius generalis apostolicus" nennt, so beruht dies auf sachlicher Unkenntniß.

Digitized by Google

gewesen, gar nicht bestimmen, oder aber auch die Mitglieder der andern Religionen auf eine bestimmte und zwar ganz gleiche Anzahl beschränken, so daß 3 Katholiken, 3 Reformirte, 3 Lutheraner und 3 Unitarier zu diesen Stellen befördert würden. Die Evangelischen entgegneten: diese Klage betreffe nicht die beiden ersten Artikel des Diploms, es sei daher nicht thunlich, daß die Katholiken in Folge jenes Zusatzes zum dritten Artikel diese Forderung an sie stellten; beschließe Se. Majestät also, so würden sie sich fügen. — In Betreff des fünften Punktes gaben die Katholiken folgende Erklärung ab: sie brauchten weder einen Bauplatz zu einer Kirche, noch Hilfe beim Bau derselben, noch eine verfallene Kirche, sondern sie beständen auf einer gleichmäßigen Theilung der fertigen Kirchen in Klausenburg und Weissenburg und zwar sei dies eine Bedingung, ohne welche sie einen freundschaftlichen Vergleich mit den Evangelischen nicht eingehen könnten. Auf diese Forderung ertheilten die Evangelischen gar keine Antwort, um nicht Veranlassung zu fernerm Streit zu geben. — Den sechsten Punkt wollten die Katholiken gar nicht erklären. Die Evangelischen jedoch glaubten darunter auch die Jesuiten verstehen zu müssen. Die Katholiken antworteten darauf: sie verlangten darin die Einführung und Zulassung des gesammten katholischen Clerus mit vollkommener Amtsbefugniß und Religionsübung. Die Evangelischen mahnten, falls die verschiedenen Mönchsorden alle wieder ins Land kämen, sei mit Hinsicht auf die Besitzstörungen die größte Verwirrung fertig und auch so sei es kaum möglich, daß die siebenbürgischen Verhältnisse in dem frühern Zustande der Ruhe blieben. Bei dieser Gelegenheit gestanden die Katholiken auch, sie könnten hievon nicht abgehen, ja sogar wenn sie sich mit den Evangelischen hierüber einigten, so würde ihre Geistlichkeit eines solchen Vertrags nicht achten und auch ferner ihr Recht zur Geltung zu bringen bestrebt sein[38]). Uebrigens beabsichtigten sie nicht

[38]) Im lateinischen Verhandlungsprotokoll (Nat.-Arch. 1781 a) lautet dieser Punkt: „VI. Certum est, hoc noluerunt suae Dominationes explicare, sed nos diximus, sub hac ibi intelligi etiam Jesuitas. Ad haec responderunt, se totius Catholici Cleri cum plena authoritate exercitioque Religionis introductionem postulare et admissionem. Nos ad ea diximus: Si isti cujuscunque ordinis Clerici huc ingrediantur, non erit opus majori confusione, respectu alterationis bonorum et ne sic quoque res Transylvanicae in tranquillitate persistere poterunt. Occasione hujus etiam dixerunt, se ab hoc Puncto non recedere, nam etiam si recederent, et aliquid superinde contraherent, contractum ipsorum Clericus nihili pendens jus suum semper praetendet et requiret.“ Ungr. bei Szász p. 186.

Digitized by Google

ganze Schaaren von Jesuiten ins Land zu rufen, sondern nur 3—6, die der Unterricht in der Philosophie und Theologie erfordere. — Es fand auch sonst zwischen den streitenden Parteien ein allseitiger Meinungstausch statt und den Evangelischen schien die Lösung der streitigen Fragen leichter, als sie geglaubt hatten[39]). Allein auch diese Unterredung blieb ohne den erwarteten Erfolg. Die evangelischen Stände hielten (29. März)[40]) in Gegen-

---

[39]) „Res facilior reliquis Religionibus, quam putarant, videbatur." Brevis et compendiosa etc.

[40]) Bei Szász p. 186 fehlt der Bericht hierüber. Das lateinisch geführte gleichzeitige Protokoll im Nat.-Arch., Z. 1781 a., S. 12 f. enthält darüber Folgendes: „Peracta hac etiam Conferentia, sed absque sperato successu in Congregatione trium Religionum, praesentibus etiam Consiliariis Intimis consultatum est, quid porro faciendum, videbant enim se nihil proficere; sed Dominos Catholicos, nescitur qua spe vel fiducia, se duros valde et intractabiles ostenderunt in Memorialis de commercio Salis et Tritici ad Suam Majestatem mittendi negotio, quod negotium, quamvis nihil plane ad Religionem pertineret, et res non tantum utilis, sed summe necessaria esset, nec moram admitteret, et cum ipsis etiam communicata ab ipsismet etiam approbaretur, cum tamen gravissima diffidentia laborarent, ne forte quid reliquae Religiones illius Memorialis et Tabellarii, tenuissimae quanquam sortis Cancellistae Danielis Kaposi occasione in praejudicium ipsorum in Aula praeoccuparent, et quamvis etiam super hoc a Consiliariis bona fide assecurarentur, eo tamen acerbitatis et altercationum ac protestationum devenerunt, ut ipsius Consilii Intimi Gubernium et Statuum Unitatem et Authoritatem, denique Comitiorum libertatem labefactarent et convellerent. Summa autem controversiae erat: An Status dissentientibus ipsis ad Augustam Aulam scribere vel Legatum aut Cursorem mittere possent, cum sine ipsis Comitia integra non agnoscerent Responsum e contra est, rem pessimi exempli et periculosissimae consequentiae esse, si unaquavis ex quatuor receptis Religione praesertim Politicis ita in partes secedente Comitia statim solverentur. Hoc vero si nunc admitteretur, idem cras Reformatis, vel Lutheranis aut Unitariis de jure istius exempli liceret. Aut quid si totidem sicut nunc Domini Catholici Personae (qui 15 non superabant) ex variis Religionibus et Nationibus conflatae, ita secederent et Statuum actis (ubi majora vota semper concludunt) intercederent, et sua vota, uti nunc Domini Catholici faciebant, obstinate denegarent, ubi Pax, Quies, et Ordo Comitiorum? — Durum certe et intolerabile Statibus videbatur, a paucis tam licentiose Comitiorum et Consilii supremi dignitatem tractari, et resoluti sunt, se nunquam hoc admissuros, neque tam paucorum, cujuscunque tandem Religionis vel Nationis sint, tam impotens jugum subituros, sed suum expressum ad Aulam, nisi vi prohibeantur, omnino dimissuros. Et ruptura ac

Digitized by Google

wart der geheimen Räthe eine Sitzung und rathſchlagten, was nun weiter zu thun ſei; denn ſie ſahen, daß ſie nichts ausrichten konnten, daß vielmehr die katholiſchen Stände im Vertrauen auf eine unſichtbare Macht ſich hartnäckig und unvereinbarlich zeigten. Das war jetzt der Fall, als man dem Kaiſer wegen des Salz- und Getreidehandels eine Denkſchrift überreichen ſollte. Die Sache war ſehr dringend, litt keinen Aufſchub, war auch von den katholiſchen Ständen gutgeheißen worden und hatte mit Religionsangelegenheiten durchaus nichts gemein. Dennoch fürchteten die Katholiken in übermäßigem Mißtrauen, man würde bei der Ueberreichung dieſer Denkſchrift oder ſonſt durch den Courier — einen unſcheinbaren Canzelliſten Namens Daniel Kaposi — etwas zu ihrem Nachtheile bei Hofe erwirken. Ohne auf die beruhigenden Verſicherungen der geheimen Räthe zu hören, gingen ſie in ihrer Heftigkeit und in ihrem Widerſtreben ſo weit, daß ſie ſogar die Rechtsbefugniß des geheimen Raths, der Stände und des Landtags zu untergraben drohten. Sie warfen nämlich die Frage auf: ob die Stände ohne ihre Zuſtimmung an den kaiſerlichen Hof ſchreiben oder einen Abgeordneten und Courier ſchicken dürften, da ſie einen Landtag ohne ſie nicht für einen rechtmäßigen anzuerkennen vermöchten. Man antwortete ihnen: ſie gäben ein böſes Beiſpiel und zu ſehr gefährlichen Folgerungen Veranlaſſung, da jede von den 4 recipirten Religionen die Spaltung ſoweit treiben könne, daß der Landtag aufgelöſt werde. Wenn man das heute zulaſſe, ſtehe es ſchon morgen den Reformirten, den Evangeliſchen A. B., den Unitariern frei, es ebenſo zu machen. Was ſolle denn daraus werden, wenn ſo eine Handvoll Ständemitglieder, wie jetzt die Katholiken — es waren ihrer kaum 15 — in ähnlicher Weiſe eine Sondermeinung einlegten und den Verhandlungen der Stände, deren Stimmenmehrheit doch immer die Entſcheidung herbeiführe, ihre Zuſtimmung eigenſinnig verweigerten? Wo bleibe da der Friede, die Ruhe, die Ordnung des Landtags? Ein ſolcher Zuſtand war unerträglich. So Wenige ſollten auf ſolche Weiſe der Würde der Stände und der geheimen Räthe entgegenhandeln! Die evangeliſchen Stände waren daher feſt entſchloſſen, ein derartiges Widerſtreben nicht zu dulden und unter das deſpotiſche Joch einer ſo geringen Anzahl, welcher Religion und Nation ſie auch angehörten, ſich nicht zu beugen, ſondern, und nur Gewalt könne ſie daran hindern, ihren Boten an den kaiſerlichen Hof zu entſenden.

---

scissio praesto erat, nisi prudens Excellentissimi Domini Generalis Veterani per Dominum Danielem Absolon in Comitia missi interpositio acerbissimas contentiones tunc diremisset, et Kaposium cum memoriali praefato ad Aulam ire siviasset.“

Ein gänzlicher Bruch mit den Katholiken ſtand in nächſter Ausſicht: da trat zur Zeit Veterani — Daniel Abſolon [41]) hatte ihn dazu veranlaßt — in den Sitzungsſaal und machte dem leidenſchaftlich geführten Wortwechſel ein Ende. Mit ſeiner Zuſtimmung ging Kapoſi mit jener Denkſchrift nach Wien.

Der Schriftenwechſel zwiſchen den ſtreitenden Parteien dauerte ununterbrochen fort [42]). Die Evangeliſchen antworteten (29. März) den Katholiken auf die Aeußerungen derſelben während der letzten Unterredung: es erſcheine als Wunſch der Katholiken, daß folgende Stellen des Diploms aufgehoben würden: im erſten Artikel die Worte „aut introductionis bis in contrarium valentibus.“ Sie könnten in eine Aufhebung derſelben nicht willigen, weil ſonſt die Religionsfreiheit den Evangeliſchen auch nicht für eine Stunde gewährleiſtet ſei. Im zweiten Artikel wünſchten die katholiſchen Stände aufgehoben zu wiſſen die Worte: Etiamsi aliquando bis actionando turbetur. Ließe man jedoch dieſe Worte aus dem Diplom weg, ſo wäre in Siebenbürgen Niemand, nicht einmal die Katholiken, bezüglich ihrer Güter ſichergeſtellt und Friede und Ruhe würde niemals in Siebenbürgen einkehren [43]). Dieſe Stellen ſeien die Eckſteine der Ruhe und des Friedens von Siebenbürgen, ſie bildeten die Seele des ganzen Diploms; mit gutem Gewiſſen könnten ſie davon nie und nimmer etwas preisgeben. Den Wunſch, Jeſuiten und einen Biſchof ins Land zu bringen, ſollten ſie um des öffentlichen, allgemeinen Friedens willen aufgeben; ſie würden darin nie willigen; fernere Gründe dafür anzuführen, hieße Papier und Zeit verſchwenden. Wenn ſie den Katholiken bei der Vermehrung der Vollmachten ihres Vicars, bei dem im Sinne des Diploms vorzunehmenden Wiederaufbau der Kirchen in Klauſenburg und Weiſſenburg, bei der Dotirung ihrer Schulen und Geiſtlichen irgendwie helfen könnten, ſeien ſie aus vollem Bruderherzen es zu thun bereit.

---

41) Von ihm wird ſpäter einmal die Rede ſein.

42) Szász p. 187.

43) „Quoniam autem haec sunt ipsi angulares lapides Pacis ac Tranquillitatis Transylvaniae, et ipsa anima Diplomatis, nos ab his nullo unquam modo recedere possumus, salva Conscientia et libertate ac Pace, itaque suae Dominationes suam de omnium Clericorum introductione, qui nunc in Transylvania non extant, et hactenus non sunt recepti, nominanter Jesuitae Societatis et Episcopi praelati, propter publicam aeque ipsorum ac nostrorum pacem et tranquillitatem, intentionem deponant, nos enim in id nunquam consentiemus. Cujus rationes quia sunt innumerae, quid est opus Papyrum et tempus in eo consumere?“ Lat. Prot. Ungriſch bei Szász p. 188

Digitized by Google

Als die Katholiken sich darauf nicht nachgiebiger zeigten, sondern ganz kurz erklärten, sie hielten es für unnöthig, den Evangelischen ferner zur Last zu fallen: so setzten diese dessenungeachtet in einer neuen Zuschrift (31. März)[44] mit der entschiedenen Erklärung, daß sie die Zulassung der Jesuiten und des Bischofs nicht zugeben könnten, ihre Anerbietungen näher auseinander: der Vicar der Katholiken[45] solle in seiner Kirche dieselbe Amtsgewalt und Amtswürde, dieselben Einkünfte und Titel besitzen, wie die Superintendenten der Evangelischen, jeder in seiner Kirche; er solle nicht den Namen „Bischof" führen, sondern um den Kirchenvorstehern der Evangelischen auch dem Namen nach gleichzukommen, „Superintendent der römisch-katholischen Gemeinden in Siebenbürgen" heißen. Eine fertige Kirche könne ihnen aber weder in Klausenburg noch in Weissenburg ohne Beeinträchtigung einer evangelischen Religion und ohne Verletzung des Diploms eingeräumt werden; doch wollten sie in Klausenburg dem Diplom gemäß bei dem Aufbau einer Kirche an dem Orte ihres gegenwärtigen Gottesdienstes sie auch ihrerseits unterstützen, daselbst den Bauplatz vergrößern und auch in Weissenburg bei der Wiederherstellung der verfallenen Kirche hilfreiche Hand leisten. Den Katholiken sei es eben so wenig wie den andern Kirchengenossen in Siebenbürgen jemals verwehrt gewesen, in ihrem Schulunterrichte über das Trivium hinauszugehen und werde es auch später nicht sein; sie sollten in ihren Schulen Wissenschaften lehren, welche sie wollten, aber ohne Jesuiten. Academien sollten sie an solchen Orten gründen, wo sie die Mehrzahl bildeten, aber auch diese ohne Zuziehung der Jesuiten. Ebenso solle es dann aber auch den übrigen Religionen freistehen, Academien zu errichten mit denselben Rechten und Freiheiten wie die katholischen, so daß auch das Schulwesen unter allen vier recipirten Religionen gleich und gleichberechtigt sei. Zum Aufbau ihrer Kirchen und zur Erhaltung ihrer Schulen könnten sie ihnen aus dem eigenen Kirchen- und Schulvermögen, das ohnedies gering sei und aus Schenkungen von Privatpersonen bestehe, nichts

---

44) Szász p. 189.

45) „Ut Vicarius Dominationum vestrarum in omnibus Religionem suam concernentibus negotiis parem habeat authoritatem ac Superintendentes aliarum Receptarum Religionum habent quisque in sua Religione et sub se habitis Ecclesiis, neque plus vel minus authoritatis, Proventus Tituli habeat. Et non nomine Episcopi, sed ut aliae Receptae Religiones, nempe Ecclesiarum Romano-Catholicarum in Transylvania existentium Superintendens, ut tali modo Superintendentes Quatuor receptarum Religionum plane pares et aequales sint." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 190.

Digitized by Google

geben; um aber ihre Bruderliebe durch die That zu beweisen, wären sie gewillt, aus Eigenem ein für allemal 20,000 ungr. Gulden hiefür zu widmen. Mit einem Theile dieser Summe wollten sie für die katholische Kirche Monostor[46]) zurückkaufen, nur solle die dortige reformirte Kirchengemeinde in keiner Weise belästigt werden. Es wurde dies Geschenk den Katholiken unter der Bedingung zugesagt, daß sie allen ihren Ansprüchen auf Kirchen, Schulen und deren Einkünfte in Klausenburg, Weissenburg oder sonstwo für immer entsagten und auch in der Folgezeit die Evangelischen in ihrem Besitze nie stören dürften[47]). Die katholischen Geistlichen sollten ferner an den Orten, wo die Pfarrer der übrigen Religionen keine Zehnten geben, ebenfalls von jeder Zehntabgabe frei sein, damit die Geistlichen aller recipirten Religionen auch hierin vollkommen gleiche Freiheit genössen. Schließlich beschworen die evangelischen Stände die katholischen um der Ruhe und den Frieden des Vaterlandes willen, mit diesen Zugeständnissen sich zu begnügen. Der Zustand keiner andern Religion sei besser, ja oft nicht einmal so gut, wie jener der Katholiken sein werde, besonders wenn man die verhältnißmäßige Anzahl der Katholiken im Vaterlande bedenke[48]). Damit waren jedoch die Katholiken nicht zufriedengestellt. Da die evangelischen Stände, schrieben sie zurück, weder die Einführung eines Bischofs noch die der Orden zugestehen wollten, da sie ferner von der Beschränkung ihrer Beamten auf eine bestimmte Zahl gar keine Erwähnung thäten, da sie selbst endlich ihre

---

46) Kolos-Monostor, ganz nahe bei Klausenburg, war ehemals eine Benedictiner-Abtei, wurde nach der Säcularisation von 1556 Fiscalgut, später (auch von Stefan Bathori) verschenkt, 1581 von König Stefan Bathori wieder angekauft und an die Jesuiten vergabt (Henrich: Albrecht Huet. Hermannstadt 1847. S. 87, richtiger bei Veszely I, 321), nach der Ausweisung derselben 1588 wieder Fiscalgut, 1693 von den Katholiken mit dem von den Evangelischen erhaltenen Gelde angekauft (Szász p. 290), 1732 von K. Karl VI. auch mit den ehemaligen Abteigütern vermehrt, wurde es nach Aufhebung des Jesuitenordens wieder Krongut, gehört seit 1802 zum Studienfond. Schuler-Libloy: Siebenb. Rechtsgeschichte I, 179.

47) „Hoc autem promittimus cum hac declaratione, ut Domini Catholici omnes ratione Templorum et Scholarum, atque eorundem Proventuum et redituum praetensiones Claudiopoli, Albae Juliae et alibi ubivis in perpetuum deponant, neque in eisdem successivis temporibus alias Religiones turbent, vel turbare valeant.“ Lat. Prot. — Ungr. bei Szász p. 192.

48) „tanta dantur, ut nullius Receptarum Religionum melior, imo ne talis quidem sit conditio, qualis erit Romano-Catholicae, praesertim si Dominorum Catholicorum in hac Patria numeri proportionem consideremus.“ Lat. Prot. — Ungrisch bei Szász p. 193.

Digitized by Google

Forderungen auf das königliche Diplom stützten, das sie damit nicht umstießen, das ihnen aber die Handhabe darbiete, ihre streitigen Punkte wenn möglich auf freundschaftlichem Wege mit den Evangelischen auszutragen: so ersähen sie aus der sehr entschiedenen Zuschrift der Evangelischen, daß eine freundschaftliche Uebereinkunft unter ihnen nicht zu Stande kommen könne; sie hielten es also für unnöthig, die Evangelischen ferner zu belästigen. Nochmals reichten die evangelischen Stände die Hand zum Frieden. Als Entschuldigung dafür, daß sie über die Beschränkung der katholischen Beamten auf eine bestimmte Zahl nichts geantwortet, führten sie (1. April) an[49]: es komme ihnen blos zu, über die Streitfragen in Bezug auf die beiden ersten Artikel zu entscheiden; übrigens wollten sie, um nur ja ihre auf die Union hinzielende Geneigtheit zu bezeugen, sogar in eine gänzliche Aufhebung des neunten Artikels, über den die Katholiken sich beschwerten, einwilligen, nur die Stelle, daß der Sachsengraf im geheimen Rath Sitz und Stimme habe, solle stehen bleiben. Doch vermöchten sie nur dann den Wegfall des neunten Artikels zuzugeben, wenn die Katholiken einwilligten, daß auf ihr gemeinschaftliches Ansuchen der Hof jenen ohne ihr Wissen und ihren Willen zum großen Nachtheil fürs Diplom hinzugefügten Zusatz zum dritten Artikel und ebenso im achten Artikel den Schluß von „confirmatione tamen" bis zu Ende über das königliche Bestätigungsrecht der gewählten Beamten gleichfalls wegfallen lasse. Mit diesen Zugeständnissen sollten sich jedoch die Katholiken für immer zufriedengestellt erklären. In ihrer Antwort sprachen diese unverholen ihre Zufriedenheit damit aus, daß die Evangelischen ihnen zugegeben, der neunte Artikel mit alleiniger Ausnahme der den Sachsengrafen betreffenden Stelle könne wegfallen; aber in die Aufhebung des Zusatzes zum dritten Artikel wollten sie nicht einwilligen. Wenn die Stände ihre sechs Punkte annähmen, gut, wenn nicht, so sollten dieselben sich in dieser Angelegenheit keine weitere Mühe geben, sondern in der Berathung weltlicher Verhandlungsgegenstände fortfahren. Sie trafen Anstalten zu einer Reise nach Wien[50].

---

[49] Szász p. 194.

[50] „Meditabantur inde (sc. reliquae Religiones), quomodo fieri posset Dominis Catholicis cum securitate Trium Religionum satisfactio, quam tamen ubi successuram advertebant, aut forsan placidationem alicujus postulati percipiebant Domini Catholici, duriora semper moliebantur et in omnibus rescriptis suis cathegorica totius negotii resectione ac ad Aulam Sacratissimam appellatione manifeste docebant, se non intendere serio, controversiae sine reliquorum Statuum notabili ac pene extrema ruina in Provin-

Digitized by Google

Gerade dieſes fortwährende Abbrechen jeder Unterhandlung von Seiten der Katholiken und das eifrige Streben derſelben, ihre Klagen in Wien zur Entſcheidung vorzulegen, nöthigte die Evangeliſchen, Alles zu verſuchen, um einen friedlichen Ausgleich mit ihrer Gegenpartei, obwohl ſie deſto mehr forderte, je mehr man ihr bot, wenn nur möglich, noch im Lande zu Stande zu bringen. So kam es zu einer zweiten mündlichen Verhandlung am 2. April. Die Katholiken verlangten bei derſelben für ihr geiſtliches Oberhaupt im Lande nicht die volle Amtswürde, ſondern den Namen eines Biſchofs, denn ohne dieſen ſei es nach ihrem Kirchenrecht Niemanden geſtattet, die einem Biſchof obliegenden geiſtlichen Functionen zu vollziehen [51]). Für

---

cia compositionem. Licet itaque Status Tres, Vicarium pari auctoritate et Jure, quo gaudent Superintendentes reliquarum Religionum, instruendum permitterent paterenturque, ut vocaretur Superintendens, licet item 20,000 fl. Ung. in Subsidium aedificationis Templorum ultro amoris causa se Catholicis collaturos sponderent, nonque prohiberent, doceri in Scholis Dominorum Catholicorum etiam ea, quae ultra Trivium assurgunt, imo et aedificare Academias, simile tamen sibi quoque jus reservantes; licet praeterea Dominos Clericos Catholicos in Decimarum praestatione reliquarum Religionum Ministris aequarent; quia tamen exaequatio personarum Politicarum ratione Libertatis obeundi sine certa numeri restrictione officia omissa erat, cathegorice denuo tractatui finem imponentes, ad Aulam properarunt. Reposuerunt Tres Religiones, illam Personarum Politicarum aequalitatem rem non esse Religionis, nec Diploma reliquisse libertatem postulatum hoc tantisper intendendi: hoc tamen non obstante, placidarunt, ut clausula illa circumscriptiva e Diplomate tolleretur: dummodo domini Catholici ultimo compositionis projecto vellent esse contenti. Prensarunt Domini Catholici novum beneficium, reliquis vero mediis pacis contenti esse nolentes, rursus resecarunt tractatus, ad Aulam denuo iter parantes." Brevis et compendiosa etc.

[51]) Authoritatem Episcopalem ratione dignitatis non postulant, sed nisi Episcopi nomine vocetur, alio sub titulo functiones Ecclesiasticas secundum regulas Ecclesiasticas in spiritualibus remini committuntur." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 196. In den Provinzen der Propaganda — und Siebenbürgen gehörte damals ebenfalls dazu — genügt zu dieſem Behufe ein apoſtoliſcher Vicar, von deſſen Rechten früher die Rede geweſen iſt. In dem Wunſche der Siebenbürgiſchen Katholiken thut ſich, vielleicht den Siebenbürgern unbewußt, das Streben der katholiſchen Kirche kund, den apoſtoliſchen Vicariat in ein nach der katholiſchen Kirchenverfaſſung normaleres Miſſionsbisthum umzuwandeln. Ueber das Letztere ſ. Meier a. a. O. I, 273 ff. In der Brevis et compendiosa etc. heißt es bezüglich jenes Punktes: „Nova post 2. Apr. habita de Religionis negotio conferentia, in qua Domini Catholici, nomen solum Episcopi, non amplitu-

Digitized by Google

ihre Schulen könnten ſie unter den übrigen Ordensgeiſtlichen keine geeigneten Lehrer finden, außer bei den Jeſuiten; ſie verlangten, da ihnen ſelber eine größere Menge und bleibende Niederlaſſung derſelben nicht frei von Bedenken ſchien, nur eine geſetzlich beſtimmte kleine Anzahl derſelben, die zur Beſorgung des Unterrichts in ihren Schulen hinreichten, nicht aber nach Willkühr im Lande hin und her zu ziehen hätten[52]). Mit der Widmung der 20,000 Gulden waren ſie in der Art zufrieden, daß davon um 5000 Gulden Monoſter angekauft werde, 10,000 Gulden ſollte in ihren Schulfond fließen und die übrigen 5000 Gulden zum Aufbau der Kirche in Weiſſenburg verwendet werden. Doch forderten ſie ausdrücklich in Klauſenburg von den vielen evangeliſchen eine fertige Kirche, weil ihnen von den 20,000 Gulden nichts übrig bleibe und weil es leichter ſei für diejenigen, die noch feſtige Kirchen hätten, auf den Neubau einer andern zu warten, als für diejenigen, die keine beſäßen[53]). Sie baten dazu noch, die Evangeliſchen ſollten von ihrer früher im Anhang zu jener Schenkung von 20,000 Gulden ausgeſprochenen Bedingung: „daß nämlich die Katholiken allen fernern Anſprüchen auf Kirchen, Schulen und deren Einkünfte in Klauſenburg, Weiſſenburg oder ſonſtwo für immer entſagten und auch in der Folgezeit die Evangeliſchen in ihrem Beſitze nie ſtören dürften," abgehen, indem ſie durch den Eid auf die Union bereits hinlänglich gebunden ſeien. Das von den

---

dinem jurium Episcopalium se intendere, paucos Jesuitas, quorum speciale votum sit, docere; cum ipsi multitudinem metuant, nec velint pro lubitu hinc inde vagari: praeterea contentos se futuros Pago Monostor et 10,000 fl. Ung. pro sustentatione suorum Clericorum, templum tamen absolute paratum Claudiopoli se flagitare, nec se plus desiderare exponebant."

53) „... inter ipsos enim Religiosi aliorum Ordinum non possunt vel sciunt docere Artes Liberales, nisi Patres Jesuitae, fundationem ergo vel multiplicationem illius Societatis ne ipsi quidem urgent, cum ipsimet etiam illud metuere videntur, sed propter Institutionem Juventutis in Scholis (vel etiam in Academia, si erigeretur) ut certae Personae ex praefata Societate Jesuitica juxta necessitatis exigentiam circumscriptive admittantur, hoc optant." Lat. Prot.

53) .... „Sed super haec absolute et imediate postulant, unum Templum ut ex multis ipsis detur paratum, cum jam disposita modo praevio oblata 20,000 florenorum summa, nihil amplius ad aedificii sumptus restet et facilius sit illi, qui Templum paratum habet expectare aedificationem novi Templi, quam illi, qui Templo penitus caret." Lat. Prot. — Bei Szász p 197 fehlt die intereſſante Stelle; ob ſie der Cenſur unter die Scheere gefallen?

Digitized by Google

Evangelischen für die katholischen Geistlichen gemachte Zugeständniß wegen der Zehnten nahmen sie ohne Weiteres an. Darauf antworteten die evangelischen Stände (3. April): Sie könnten von der einmal gegebenen Erklärung nicht abgehen; übrigens wunderten sie sich, daß die Katholiken damit nicht zufrieden seien, da ihnen — den Evangelischen — wohl bekannt sei, daß ein Vicar oder Superintendent mit Dispensation des Papstes oder des Erzbischofs alle bischöflichen Functionen besorgen könne[54]). Die Zulassung der Jesuiten würden sie ihnen gerne zugestehen, wenn sie dieselben für die Erziehung und den Unterricht der adeligen katholischen Jugend für unumgänglich nothwendig erachteten. Doch sowie vor der Stiftung des Jesuitenordens die gesammte Christenheit gebildet werden konnte, sowie noch jetzt in Europa sehr viele ausgezeichneten Schulen und Academien ohne die Jesuiten beständen, ja sowie ihr Herr und König Joseph zur Freude der gesammten Christenheit und zum Trost für das bedrängte Vaterland ohne Jesuiten erzogen werde: ebenso könnten doch auch die Kinder der Katholiken durch gelehrte Männer aus andern Orden sehr wohl erzogen und unterrichtet werden[55]). Die Abtretung einer Kirche in Klausenburg sei ihnen durchaus unmöglich und sie ersuchten die Katholiken nochmals, den Kaiser nicht ferner zu belästigen und das Vaterland fortwährender Zwietracht und gänzlicher Vernichtung preiszugeben. Sie sollten doch in Ruhe und Einigkeit mit ihnen leben und auf diese Weise die Wunden des Vaterlandes zu heilen sich bemühen. Mit dieser Erklärung brachen die Stände am Gründonnerstag den 3. April jede weitere Verhandlung ab.

---

54) „.... miramur, quare illis (sc. conditionibus) non possunt esse contenti, cum nobis constet, quod sub titulo vel nomine Vicarii, aut Superintendentis, omnes functiones Ecclesiasticae satis perfecte possunt procedere per dispensationem Pontificis Maximi vel Archiepiscopi, quod quidem modernae complanationis occasione poterit stabiliri.“ Lat. Prot.

55) „In admissione Patrum Societatis Jesu etiam Dominis Catholicis libenter gratificaremur, si in eruditione et informatione Nobilitatis Catholicae Juventutis irreparabilem defectum experiremur, sed prout ante fundationem Ordinis Jesuitici totus Orbis Christianus potuit erudiri, prout in Europa sine praesentia Dominorum Jesuitarum modo etiam plurimae Excellentes Academiae et Scholae extant, imo uti Sacratissimus noster Rex et Dominus Dnus. Clement. in publicam et firmam totius Christianitatis spem et gaudium et in afflictissimae nostrae Patriae consolationem educatur sine Dominis Jesuitis, perinde Dominorum Catholicorum Liberi per aliorum Ordinum Doctores commode possunt instrui et educari.“ Latein. Protokoll. — Ungrisch bei Szápz p. 198.

Digitized by Google

Endlich war es den mehrmaligen Bemühungen Veterani's gelungen [56]), die Parteien nach Ostern am 19. April zur Wiederaufnahme derselben zu veranlassen. Die evangelischen Stände [57]), obwohl immer weiter gedrängt, blieben doch in mehrern Punkten bei ihrer bisherigen Erklärung stehen, so besonders in Betreff des Bischofs und der Jesuiten. Sie traten ferner mit schwerem Herzen, doch dem Kaiser, der wiederholten Zumuthung Veterani's und dem Frieden des Vaterlandes zu Liebe, den Katholiken die auf der sogenannten alten Burg in Klausenburg gelegene Kirche ab, die vor Kurzem erst auf Kosten der reformirten Magyaren wiederhergestellt worden war, bedangen sich jedoch bei dieser Abtretung folgendes aus: 1) Es solle den Katholiken freistehen, entweder diese Kirche für immer zu behalten, oder nach dem Inhalt des Diploms an dem Orte ihres jetzigen Gottesdienstes sich eine neue zu erbauen. Sowie diese ausgefertigt wäre, sollten sie jene den Reformirten zurückzugeben gehalten sein und ja nicht beide Kirchen im Besitze behalten; 2) das bei jener Kirche stehende unitarische Collegium solle von den Katholiken auf keine Weise gestört werden; 3) auf die von der Kirche besessenen Schenkungen und Einkünfte sollten sie keine Ansprüche machen; wie die Katholiken überhaupt nicht annehmen dürften, daß sie die Kirche ihnen mit Rücksicht auf das Recht der ursprünglichen Gründung oder auf das katholische Kirchenrecht — sie legten feierliche Verwahrung dagegen ein, daß dieses Recht je auf Siebenbürgen ausgedehnt werde — herausgäben, sondern blos kraft dieses Vertrags träten sie dieselbe ab und zwar unter der nämlichen Bedingung, die sie am 31. März gestellt hätten: „daß die Katholiken allen ihren Ansprüchen auf evangelische Kirchen, Schulen und deren Einkünfte in Klausenburg, Weissenburg oder sonstwo für immer entsagten und auch in der Folgezeit die Evangelischen in ihrem Besitze nie stören dürften." Würde die Anzahl der Katholiken jedoch später zunehmen, so sollten sie sich in Ansehung der Kirchen nach dem Diplom und dem in den Approb. I., 1, 7 enthaltenen Landesgesetz [58]) richten. Bei einer demgemäß

---

[56]) „.... licet Excellentissimus Dominus Generalis (ut dissidentes animos ad concordiam et publicae tranquillitatis studium perduceret) Status et Ordines repetitis vicibus hortaretur atque animaret, non tamen plus concludi hac in parte Cibinij poterat, quam ut templorum unum Claudiopoli Dominis Catholicis et nominanter quidem Templum Reformatorum Hungarorum minus assignaretur." Brevis et compendiosa etc.

[57]) Szász p. 199.

[58]) Deutsch bei Schuler-Libloy: Materialien III, 50 f. Darnach sollte in den von verschiedenen Religionsverwandten bewohnten Orten, wo nur eine Kirche war,

Digitized by Google

stattfindenden Zählung aber sollten blos die eingebornen Bürger, nicht aber die Fremden und die Soldaten mitgezählt werden; auch sei im Gesetz von jenen Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden seien, keine Rede. — Außerdem wollten die Evangelischen alle ihre frühern Zusagen den Katholiken erfüllen. Dafür verlangten sie jedoch, daß man, falls diese Zugeständnisse von den Katholiken angenommen würden, sogleich in Hermannstadt einen rechtskräftigen Vertrag abschließe, der von den Ständen der vier Religionen einzeln unterschrieben und gesiegelt, mit den Siegeln der drei Nationen bekräftigt, durch einen Ständeabgeordneten dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt und dem 1. Artikel des Diploms einverleibt werde. Die beiden Zusätze im 3. und 8. Artikel sollten wegfallen, das Diplom ohne dieselben ins Reine geschrieben, bestätigt, herabgebracht, an einem sichern Orte aufbewahrt und durch den Druck der ganzen Christenheit bekannt gemacht werden. — „Würdet Ihr aber [59]), schrieben die Evangelischen, auch hiemit nicht zufrieden sein, sondern mit dieser Streitfrage an den Hof gehen und den Kaiser selbst belästigen: so betheuern wir vor dem Kaiser und der ganzen Welt, daß wir uns durch alle bisherigen Zusagen nicht gebunden halten. Und obwohl unser Leben, unsere und unser Nachkommen Wohlfahrt in der Hand des Kaisers liegt, so werden wir uns doch nie mehr mit Euch in irgend einen Vertrag einlassen. Wohl aber werden wir den Kaiser inständigst bitten, er wolle geruhen, das Diplom von jenen in Folge Eurer Einflüsterungen eingeschobenen Zusätzen zu reinigen. Wir stellen Gott den Erfolg unserer Bitten anheim, in dessen Hand auch die Herzen der Könige sind, und leben der zuversichtlichen Hoffnung, der Kaiser werde uns die schon einmal bewiesene Gnade erhalten, so wie auch wir von Kind zu Kindeskind in der Treue gegen Se. Majestät und das Allerhöchste Kaiserhaus zu beharren bestrebt sind. Entsteht aber aus Eurem Vorgehen im Vaterland eine Erkaltung der Bruderliebe und der Eintracht (die wir, Gott sei es geklagt, jetzt schon empfinden), so schwören wir vor Gott, der Welt, den Nachkommen, daß nicht wir, sondern Ihr an Allem Schuld seid und Rechenschaft darüber zu geben habt."

Am folgenden Tage (20. April) schrieben die katholischen Stände zurück: in der Bischofsangelegenheit wollten sie einstimmen, wenn der Erzbi-

---

dieselbe dem größern Theile übergeben werden; den andern Religionsverwandten sollte dann eine ihrer Anzahl entsprechende Kirche gebaut werden. Die Zählung hatte durch Commissäre aus der Mitte jeder recipirten Religion zu geschehen.

[59]) Szalay p. 201.

Digitized by Google

schof die Dispensation ertheile[60]). Die Jesuiten[61]) schlößen sie nicht aus; würden dieselben aber nicht zugelassen, so könnten sie nichts dagegen thun, wenn es dem Kaiser ebenfalls genehm wäre. Für die Abtretung der Kirche in Klausenburg dankten sie den evangelischen Ständen, doch die Bedingungen, unter welchen sie erfolge, vermöchten sie nicht anzunehmen. Es werde dieser Umstand nicht eine Beilegung des Streits, sondern fortwährende Zwietracht zur Folge haben, weil 1) die Kirche ihnen nicht als fortwährendes Eigenthum übergeben werde, da sie doch jetzt eine neue Kirche zu bauen nicht im mindesten beabsichtigten und, wenn sie es thun wollten, ihnen das Recht des Kirchenbaues nicht vorenthalten werden dürfe; 2) weil die Kirche auf der alten Burg so klein sei, daß sie für die Anlage ihrer Schulen und der Wohnungen ihrer Geistlichen keinen Platz hätten; es könne also die unmittelbar anstoßende unitarische Schule von der Kirche nicht getrennt werden. 3) In Betreff der kirchlichen Einkünfte und Schenkungen hätten sie sich, meinten sie, bereits bei der Verhandlung über die Summe von 20,000 Gulden geeinigt, ebenso auch darüber, mit welchem Rechte die Evangelischen diese Kirche ihnen abträten und mit welchem sie dieselbe annähmen. Nur

---

[60]) Es war der Graner Erzbischof Cardinal Leopold Kollonics (Feßler X, 284) gemeint. Nach den Grundsätzen des canonischen Rechts geht (devolvirt) die Amtsgewalt eines Bischofs, so oft er seiner Amtspflicht nicht genügen kann, an seinen nächsten Vorgesetzten in der Hierarchie über (Mejer I, 259). Solange nun das siebenbürgische Bisthum nach curialem Sprachgebrauch impedirt war und auch der Kalocsaer Erzbischof, dessen Suffragan der Bischof von Siebenbürgen war, der Türken wegen nicht residiren konnte: war die Amtsgewalt über die katholische Kirche in Siebenbürgen an den Papst — den allgemeinen Bischof — devolvirt, der zur Kirchenregierung dieser Provinz der Propaganda (Mejer I, 133) einen apostolischen Vicar Casimir Domokos, oder aber vor ihm und nach ihm die Erzbischöfe von Gran delegirt hatte. Nicht als Primas von Ungarn, sondern als Mandatar des Papstes sendete 1635 Cardinal Pázmán den Missionar Simándi nach Siebenbürgen ab (Veszely p. 309) und ertheilte 1636 Erzbischof Szelepcsény dem Priester Szárhegy die Missionsfacultäten (Veszely p. 366). Sogar als die Erzbischöfe von Kalocsa wieder residirten, stand Siebenbürgen nicht unter diesen, sondern unter Cardinal Kollonics, dem Erzbischof von Gran. Diese Oberleitung war für den Graner Erzbischof nur möglich kraft einer päpstlichen Vollmacht; und der Papst konnte diese Vollmacht nur ausstellen, solange das siebenbürgische Bisthum noch nicht in den normalen Organismus der katholischen Kirchenregierung eingefügt war oder solange das siebenbürgische Bisthum impedirt war.

[61]) „Quod negotium Patrum Jesuitarum concernit, nos ipsos non excludimus, si vero non admittuntur, nos contra non possumus, si suae Majestati etiam ita visum fuerit." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 203.

Digitized by Google

dem Recht ihrer Kirche, ihre Ansprüche geltend zu machen, könnten sie nicht entsagen; weil jedoch die Union die Grundlage aller Zustände des Vaterlandes bilde, so sollten sie beiderseits bei derselben verbleiben[62]). — Ueber ihren Vergleich jedoch einen Vertrag zu schließen und zu besiegeln, hielten sie nicht für nothwendig, die Union sei nemlich die unwandelbare Grundlage aller Rechtsverhältnisse, d e r sollten sie sich fügen. Die Entscheidung über die Worte des 3. und 8. Artikels überließen sie dem Kaiser; wie sie ihn nicht darum ersucht hätten, so könnten sie ihn jetzt nicht ohne seinen Nachtheil um Austilgung derselben bitten. Ob dann der Kaiser den Druck und die Veröffentlichung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags durch den Druck genehmigen werde?[63]) Sie wüßten wohl, was für eine Verwahrung die Evangelischen, wenn sie — die Katholiken — mit ihrer Angelegenheit an den Hof gingen, einlegen würden; allein sie könnten nirgends hingehen als zu den Füßen Sr. Majestät, woher sie Niemand verdrängen könne. Endlich suchten auch sie am Schlusse zu beweisen, daß sie auf alle Weise getrachtet, den Streit durch friedliche und freundschaftliche Vereinbarung auszugleichen; sie verwahrten sich gegen alle hieraus für das Vaterland entspringenden unheilvollen Folgen und luden alle Verantwortlichkeit auf die Schultern der Evangelischen ab.

An demselben Tage (20. April) überreichten[64]) die evangelischen Stände eine nochmalige Erklärung, worin sie wegen des Bischofs bei ihrer letzthin geäußerten Meinung stehen blieben, ob der Erzbischof die Dispensation ertheile oder nicht. Wegen der Jesuiten baten sie die katholischen Stände dringend, sie sollten sich in Acht nehmen, den Kaiser und die Geistlichkeit um Unterstützung bei der Einberufung derselben anzugehen; sie sollten lieber gelehrte Männer aus einem andern Orden beim Unterricht der Jugend verwenden; die Jesuiten würden sie gegen die Gesetze des Vaterlandes durchaus nicht zulassen. Ohne Vertrag scheine ihnen eine Beilegung des Streits unmöglich, da derselbe vom Kaiser bestätigt werden müsse; die Ausdrücke

---

62) „Quod vero die 31. Martij factae Resolutionis, quarti Puncti collationem attinet, ut omne totumque Jus nostrum Ecclesiasticum, in perpetuum contractualiter cedamus, id facere non possumus. Sed quia Unio est omnium nostrarum rerum fundamentum, utrinque apud eandem maneamus.“ Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 204.

63) „Contractus inter nos initi prelo submissionem et toti Orbi Christiano publicationem, nonne Sua Majestas Sacratissima apprehenderet?“ Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 205.

64) Szász p. 206.

Digitized by Google

ſollten darin alſo gewählt werden, daß ſie den Ständen aller vier Religionen genügten. — Die Katholiken hielten ebenfalls an ihrer letzthin abgegebenen Erklärung in Betreff des Biſchofs und der Jeſuiten feſt. Was den Vertrag anlange, ſo wollten ſie, ſobald man ihnen den Ort der Zuſammenkunft und die mit der Abfaſſung desſelben betrauten Perſonen bekannt gegeben habe, mit dazu beitragen, daß der Vertrag in Ausdrücken abgefaßt werde, die allen vier Religionen zuſagten; übrigens könnten ſie auch noch getroſt ſchreiben, für die Heilighaltung dieſer Uebereinkunft könne keine feſtere Grundlage gefunden werden, als die Union.

Der Landtag in Hermannſtadt war dem Ende nahe, man mußte alſo wenigſtens über die Punkte einen Vertrag entwerfen, in welchen man annäherungsweiſe übereinſtimmte. Die vier recipirten Religionen wählten aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder (von den Reformirten: Nicolaus Bethlen und Johann Kemény; von den Katholiken: Stephan Apor und (den Jeſuiten) Gregor Baranyai; von den Evangeliſchen A. B.: den Sachſengrafen Valentin Frank und Petrus Weber; von den Unitariern: den Fiscaldirector Michael Joo und Johann Dálnoki), die in der Wohnung des Nicolaus Bethlen zuſammentraten und endlich einen Vertrag zu Stande brachten [65]). Derſelbe wurde angenommen, am 22. April katholiſcher Seits von Johann von Hallerſtein, reformirter Seits von Nicolaus Bethlen, evangeliſcher Seits A. B. vom Sachſengrafen Frank, unitariſcher Seits von Johann Sároſi im Namen aller vier Religionen unterſchrieben. Die Stände erklärten darin; ſie hätten ſich gemäß des Zuſatzes zum 3. Artikel im Diplom auf folgende Punkte hin geeinigt:

1) In der Biſchofsangelegenheit erklärten die Stände [66]): da ſie ein

---

[65]) Ungriſch bei Szász p. 207–217. Die ſpäter folgenden lateiniſchen Belege ſind dem lateiniſchen Protokoll im Nat.-Arch. 1781 a. entnommen.

[66]) „Cum Episcopatum Romano-Catholicum, sicut antea in Transylvania obtinuit et ex hac Patria exclusus fuit, sub illa forma Ratio Status hujus Patriae ferre non possit, humillime suplicamus Regi ac Dno Dno nobis Clementissimo, quatenus Sua Majestas tanquam Rex Apostolicus propter publicam Pacem et Tranquillitatem Transylvaniae per Archiepiscopum aut ipsummet Romanum Pontificem Maximum, Vicarium Transylvaniae Romano-Catholicum per dispensationem idoneum reddere dignetur ad quaslibet Spirituales ac Ecclesiasticas functiones, quas Episcopi agere consueverant, et idem Vicarius in omnibus Religionem Romano-Catholicam concernentibus similis esto authoritatis cum Superintendentibus reliquarum Receptarum Religionum, quam quisque in sua Religione et Ecclesiis sub se positis habet in Spiritualibus (hier iſt im lateiniſchen Protokoll etwas ausgelaſſen; aus Szász

Digitized by Google

römisch-katholisches Bisthum, wie es ehedem in Siebenbürgen bestanden und später aufgehoben worden, in der frühern Form nicht könnten gelten lassen, so wollten sie den Kaiser bitten, er möge als apostolischer König um der Ruhe des Landes willen vom Erzbischof oder vom Papste selbst den römisch-katholischen Vicar in Siebenbürgen zu allen jenen geistlichen und kirchlichen Amtshandlungen dispensiren lassen, die sonst einem Bischofe oblägen, und dieser Vicar solle in allen Angelegenheiten der katholischen Kirche in Bezug auf Ansehen, Einkünfte, Titel den evangelischen Superintendeten ganz gleichgestellt sein, so daß also die Superintendenten aller vier recipirten Religionen in jeder Beziehung einander gleich und gleichberechtigt seien. Derselbe solle aber in weltliche Dinge eben so wenig, wie die evangelischen Superintendenten, sich einmischen und ganz besonders dem Wortlaut des Diploms entgegen wegen ehemaligen Pfarr- oder Kirchengutes Ansprüche zu erheben nicht befugt sein.

2) Sowie die Katholiken bisher nicht gehindert gewesen seien,[67]) in ihren Schulen alle Künste und Wissenschaften zu lehren, ebenso solle es ihnen

---

p. 209 ist zu ergänzen: és annál se több se kevesebb auctoritással jövedelme titulussa ne légyen mint a' mennyi a' több recepta religiokon lévő Superintendenseknek) quisque vigore sui officii Superintendentiae, ut ita Superintendentes quatuor Receptarum Religionum omnino pares sint et aequales: rebus autem secularibus et politicis, uti nec illi, ita nec hic se immisceat ut signanter contra Diplomatis contenta super bonis aliquibus, quondam Parochialibus et Ecclesiasticis praetendere quicquam non praesumat."

67) „Quamvis nec hactenus fuerint prohibiti Domini Fratres Romano-Catholici, quominus omnes Artes ac Scientias suis in Scholis doceri integrum haberent, tamen et deinceps iisdem liberum erit, quascunque scientias et per quoscunque doceri velint, solis per vota trium Religionum exclusis, per vota Dominorum Catholicorum autem admittendis Dominis Patribus Jesuitis. — Academiam autem erigere aut nulli Religioni erit liberum aut si in Religione Romano-Catholica Academia erigetur, erigatur ubivis locorum, ubi Domini Romano-Catholici Templa et Ecclesiam ex Indigenis habuerint. Et sic liberum sit reliquis etiam Religionibus Academiam erigere, pari forma, jure ac Privilegiis, quae Academia Dominorum Fratrum Romano-Catholicorum habitura est. Quod Sacratissima Sua Majestas in illo Casu dignabitur Clementissime indulgere. Quo ipso etiam quoad Academias aut Scholas sit aequalitas inter quatuor Religiones. In hoc autem negotio Scholarum et Academiarum per vota trium Religionum excluduntur Domini Patres Jesuitae, per vota autem Dominorum fratrum Romano-Catholicorum admitti postulantur.

Digitized by Google

auch künftighin freistehen, welche Wissenschaften immer und durch wen immer lehren zu lassen, doch seien hievon dem Wunsche der drei evangelischen Religionen zufolge die Jesuiten auszuschließen, dem Wunsche der katholischen zufolge aber zuzulassen. — Eine Academie zu stiften, solle entweder keiner Religion erlaubt sein, oder es solle die Stiftung derselben den Katholiken an allen jenen Orten gestattet sein, wo ihre Kirchengemeinden aus Landeseingebornen bestehe. Ebenso solle dann die Stiftung von Academien auch den übrigen Religionen gestattet sein und zwar mit gleichen Rechten und Freiheiten, wie sie die Academie der Katholiken besitzen werde. Damit jedoch auch in dem Schulwesen der vier recipirten Religionen Gleichheit herrsche, so seien auch bezüglich dieser Academien und Schulen dem Wunsche der drei evangelischen Religionen zufolge die Jesuiten auszuschließen, dem Wunsche der katholischen zufolge aber zuzulassen.

3) Die zur Kirche und Schule gehörigen Personen[68]) der 4 recipirten Religionen sollten im Lande die gleiche Freiheit genießen. Wo die zur Kirche und Schule gehörigen Personen — Pfarrer, Schullehrer — der Evangelischen von der Abgabe des Wein- oder Früchtezehntens befreit seien, da sollten auch die Geistlichen und Schullehrer der Katholiken es ebenfalls sein; es sollte Niemand von ihnen mehr bebürdet werden, als es die Geistlichen und Schulleute der Evangelischen seien.

4) Da die Katholiken über ihre Beschränkung im 9. Artikel des Diploms sich beschwerten[69]), so hätten sie, obwohl der 3. Artikel sie dazu nicht

---

[68]) „Personae Ecclesiasticae et Scholasticae quatuor Receptarum Religionum ubique in hac Patria eadem libertate gaudebunt, et ubicunque et ex quibuscunque trium Religionum Parochi, Magistri et similes Ecclesiasticae ac Scholasticae personae Decimam quartam tam ex Vineis, quam ex frumentis pendere immunes sunt, Ecclesiae Romano-Catholicae, Personae Ecclesiasticae ac Scholasticae pariter immunes erunt, nec aliis oneribus gravabuntur magis, quam reliquarum trium Religionum Ecclesiasticae ac Scholasticae personae."

[69]) „Quemadmodum in Articulo nono Diplomatis Domini Fratres Romano-Catholici se circumscriptos doluerunt, quamvis a Sua Majestate ad id in tertio Articulo Diplomatis ne via quidem apperta fuerit, tamen modo haec Complanatio unanimi consensu terminetur, nonus ille Articulus, salvis tamen aliis, ut Diplomate expungatur per nos licet salvo tantum jure, quo Cibiniensis Regius Judex Consilio interesse poterit, id ipsum Approbata etiam Regni Constitutione jubente. Ad quod ea conditione condescendunt Status trium Religionum, ut annexum tertii Articuli: Quidem, cum autem ipsimet Status — aequum compertum fuerit, deleatur."

Digitized by Google

im Geringſten ermächtige, doch nichts dagegen, wenn jener 9. Artikel, jedoch unbeſchadet den andern, aus dem Diplom ausgetilgt werde, mit alleinigem Vorbehalt des Rechtes, daß der Sachſengraf zum geheimen Rath gehören könne, eines Rechtes, das auch ſchon in den Approbaten enthalten ſei. Doch gäben die Stände der drei evangeliſchen Religionen hiezu ihre Einwilligung nur unter der Bedingung, daß der ganze Zuſatz zum dritten Artikel von quidem, cum autem ipsimet Status bis æquum compertum fuerit geſtrichen werde.

5) Wegen der Kirchen[70]) hätten ſie von Seiten aller vier recipirten Religionen mit Rückſicht auf die Würde Sr. Majeſtät, auf die wiederholten und ſehr entſchiedenen Weiſungen Veteranis, auf die Wiederherſtellung des ſchon allzu ſehr gelockerten brüderlichen Friedens, auf die Sicherheit der Religionen die nachſtehende Vereinbarung getroffen: in Klauſenburg werde die unlängſt hergeſtellte Kirche der reformirten Magyaren auf der alten Burg mit Ausnahme aller der Kirche in früherer Zeit gemachten Schenkungen, in Weiſſenburg die von Chriſtoph Bathori erbaute Kirche und überhaupt jedes Gotteshaus den Katholiken überlaſſen, in deſſen thatſächlichem Beſitz dieſelben jetzt ſeien. — Wenn aber in der Folge die Anzahl der Katholiken zunehme, ſo ſollten ſie ſich in Betreff der Kirchen fügen dem Ausſpruch des erſten Artikels im Diplom und dem in Approb. I., 1, 7 enthaltenen Lan-

---

70) „In negotio Templorum respectantes ex parte singularum quatuor Receptarum Religionum Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis Authoritatem, Excellentissimi Generalis Veterani iteratas et etiam ultimariam intimationem, et in hac Patria nimis quantum laxatae fraternae charitatis et Pacis restaurationem, et Religionum securitatem insequentem accordam inimus. Claudiopoli in Veteri Arce Templum Hungarorum Reformatae Religionis, ab iisdem non pridem restauratum (exceptis si quae beneficia ante actis temporibus eidem Templo Donationibus, Collationibus quoquomodo concessa fuerint) et Albae Juliae Templum a Christophoro Bathorio extructum Dominis Fratribus Romano-Catholicis cedent, uti et omnia illa templa, quorum de facto in Duo Dni Catholici sunt (so; Szász p. 212 hat ő Kegyelmek most birodalmában vagynak) — Si vero successu temporis contingat, Dominos Romano-Catholicos in hac Patria multiplicari, ratione Templorum accomodabunt se ipsos Benignissimi Diplomatis Suae Sacratissimae Majestatis Articuli primi istis verbis: lidemque Catholici ubicunque locorum etc. Et Approbatae Constitutionis Regni I, 1, 7, (folgt der Wortlaut). Qui quidem Articulus, sicuti hactenus observatus fuit, in eodem vigore maneat ac observetur, non computatis tamen Advenis, residentiam non habentibus, ut nec Praesidiariis residentia carentibus."

Digitized by Google

besgesetz. Wie dieser Gesetzesartikel bisher Rechtskraft gehabt habe, so soll er sie auch künftighin haben; doch Fremde und Soldaten, die keinen bleibenden Wohnsitz hätten, sollten bei der jenem Artikel gemäß statthabenden Zählung nicht mitgezählt werden.

6) Zur Bezeugung ihrer Bruderliebe würden die Stände der drei evangelischen Religionen das Dorf Monostor vom jetzigen Besitzer zurückkaufen[71]) und den Katholiken als Unterstützungsbeitrag für ihre Kirchen und Schulen zu ewigem Besitze übertragen, doch so, daß die dort bestehende reformirte Kirchengemeinde in keiner Weise gestört werde. — Ueberdies würden die evangelischen Stände den Katholiken ein für alle Mal 15,000 ungr. Gulden schenken, welche sie zur Unterstützung ihrer Kirchen und Schulen nach Gutbefinden verwenden sollten.

Endlich verpflichteten sich Alle gegenseitig mit jener Liebe und Treue, mit welcher sie die Union aufrecht zu erhalten verbunden wären, alle diese Punkte unverbrüchlich zu beobachten, der Union und dem Diplom gemäß sich zu verhalten und zu einer Verletzung derselben, was für eine Zeit auch kommen möge, nicht die geringste Veranlassung zu geben. Zu diesem Behufe setzten sie auch die Eidesformel der Union wörtlich in den Vertrag[72]).

Da überdies die Katholiken bäten[73]), man solle ihnen die Schule der

---

[71]) „Deinde ad contestandam nostram erga Dominos Fratres Romano-Catholicos fraternitatem in subsidium Ecclesiarum et Scholarum Romano-Catholicarum Status trium Religionum a moderno Possessore rediment Pagum Monostor, conferentque iisdem jure perpetuo ea tamen conditione, ne Ecclesia Reformata ibidem existens ullo modo turbetur. — Praeterea Status trium Religionum conferet iisdem Dominis Catholicis semel pro semper flor. hung. 15,000, quos in subsidium suorum Templorum ac Scholarum convertant, pro ut consultius videbitur."

[72]) Zabanius hat an dieser Stelle in das lateinische Protokoll, Nat.-Arch. Z. 1781 a. eigenhändig die Worte geschrieben: „Hucusque est Corpus Contractus Cibiniensis." Indeß hat sowohl das lateinische Protokoll, als auch Szász p. 216 das oben Folgende ebenfalls als einen Theil des Vertrags aufgenommen. Die Brevis et compendiosa etc. beschreibt den Schluß der Verhandlungen in Hermannstadt mit den folgenden Worten: „Huic promisso (sc. templo Reformatorum Hungarorum) accessit postulatum novum, ut Schola Unitariorum templo adderetur, ad quod cum nemo omnino Cibinii respondere potuerit, omnibus Scholae illius Inspectoribus absentibus, ideo petiti hujus decisio ad Congregationem Claudiopolitanam rejecta est, inito inter Status Contractu, cujus complementum in dicta congregatione fieri debebat."

[73]) „Quoniam autem praeter haec Domini fratres Romano-Catholici flagitant Unitariorum Scholam in Vicinitate Templi Claudiopolitani a Do-

Digitized by Google

Unitarier an der ihnen zugesagten reformirten Kirche in Klausenburg sammt der im obern Stockwerke dieser Schule befindlichen Kirche der reformirten Sachsen geben, sie aber dieselben aus vielen Gründen — es waren unter Andern die Schulinspektoren der Unitarier nicht zugegen — für jetzt nicht abzutreten im Stande seien: so hätten sie aus der Mitte der vier recipirten Religionen Männer gewählt, die am 17. Mai in Klausenburg zusammenkommen und gemeinschaftlich mit dem Gubernator und dem geheimen Rath die fragliche Angelegenheit in Güte beilegen würden. Dieselben würden Vollmacht haben, nicht nur den Vertragsabschluß zu vollziehen, sondern auch einen Abgeordneten nach Wien zu senden, um die Bestätigung dieses Vertrags zu erwirken und andere Landesangelegenheiten zu Ende zu führen. Bis dahin verpflichteten sie sich gegenseitig, den Vertrag nicht zu brechen. Derselbe wurde von je einem Mitglied der vier recipirten Religionen unterschrieben und in drei gleichen Exemplaren hinausgegeben, deren eines der commandirende General Veterani, das zweite der Gubernator, das dritte die Katholiken aufbewahren sollten. Von einiger Wichtigkeit war der Schluß, wo es hieß: Wenn auf der Klausenburger Berathung die Angelegenheit zu Ende gebracht werde, so wäre es gut; wenn nicht, so solle der ganze Vertrag keine Rechtskraft besitzen.

So war denn auch jetzt nach so schwierigen Verhandlungen eine vollständige Einigung an der Hartnäckigkeit der kleinen, aber ihrer festen Stellung sich bewußten, katholischen Partei gescheitert. Denn der eben abgeschlossene Vertrag war blos ein bedenklicher Waffenstillstand, nach dessen Ablauf die Parteien mit frischer Erbitterung den Kampfplatz betraten. Obwohl nämlich nur die Entscheidung über die unitarische Schule sammt der Kirche der reformirten Sachsen der Klausenburger Berathung vorbehalten geblieben war; so war doch ohne Schwierigkeit vorauszusehen, daß schon der unentschiedene Punkt wegen eines Bischofs und namentlich wegen der Jesuiten, in welcher Beziehung die Katholiken bei ihrer Erklärung endgültig stehen blieben: „daß sie die Jesuiten nicht ausschlössen, würden dieselben aber nicht zugelassen, so

---

minis fratribus Reformatis jam Dominis Romano-Catholicis promissi sitam et Templum Saxonum Reformatorum in ejusdem Scholae superiori Contignatione situm, quae Dnis Romano-Catholocis ob multas rationes (quae verbis agitatae fuerunt) pro nunc cedere non valemus: ideirco ad 17. sequentis Maji ex quatuor Receptis Religionibus denominati sunt Cordatiores Viri, qui Claudiopoli confluent, ubi et Gubernator et Consilium Status comparebunt, qui amicabiliter conabuntur, rem controversam complanare loco et die praespecificatis."

Digitized by Google

könnten sie nichts dagegen thun, wenn es dem Kaiser ebenfalls genehm wäre“ [74]) sehr leicht Veranlassung zu neuem Streit geben mußte.

Am 21. Mai begannen die Verhandlungen in Klausenburg [75]) ohne große Hoffnung für die Evangelischen. Es führten besonders die Reformirten und Unitarier Klage über die harten Forderungen der Katholiken. Diese wurden daher von den drei evangelischen Religionen inständigst gebeten, sie möchten doch nicht mit so empfindlicher Bedrückung der Evangelischen auf der Befriedigung ihrer Forderungen bestehen, sondern auf Mittel und Wege sinnen helfen, daß man sie ohne Bedrückung der Evangelischen zufrieden stellen könne. Die Katholiken dagegen beharrten immer noch auf ihren frühern Forderungen. Der Bitte der Evangelischen entsprachen sie so wenig, daß sie nur um den theuern Preis einer Abtretung der großen unitarischen Kirche auf dem Markt, die reformirte Kirche und unitarische Schule sammt der Kirche der reformirten Sachsen auf der alten Burg wollten fahren lassen. — Es bedurfte keines besondern Scharfsinnes, um sich zu überzeugen, daß die Katholiken hier ebenso wie in Hermannstadt ihre Forderungen immer höher steigerten, je größere Opfer die Evangelischen der Einigung bringen wollten. Die Unitarier gaben aus Furcht vor größern Verlusten ihre Schule preis und die Evangelischen erklärten sich in einer Zuschrift am 24. geneigt, dieselbe unter folgenden Bedingungen an die Katholiken abzutreten: 1) dieselben sollten den Unitariern den Platz ihres bisherigen Gotteshauses mit alle dem, was dazu gehöre, zum Behufe eines Schulbaues einräumen, dessen Kosten von jenen zugesagten 20,000 Gulden abzuziehen wären. 2) Die Kirche der reformirten Sachsen solle in den Händen der Reformirten bleiben. 3) Die Jesuiten sollten für immer aus dem Lande ausgeschlossen sein und die Katholiken nicht darauf ausgehen, dieselben wieder hereinzubringen [76]). 4) Alle Streitigkeiten über Kirche, Schulen und deren Einkünfte sollten für immer beigelegt sein; vor allen Dingen sollten Einkünfte, Schenkungen, Güter, die ehedem zur Schule der Unitarier gehört hätten, denselben bleiben und nicht den Katholiken zufallen. Ebenso sollten die Katholiken auch auf die Schule der Reformirten, welche neben der in Weissenburg abzutretenden Christoph Bathori'schen Kirche liege, keine An-

---

[74]) Szász p. 217. Der daselbst enthaltene Absatz Quoniam Domini Status etc. fehlt im lateinischen Protokoll ganz.

[75]) Szász p. 218.

[76]) „Patres Jesuitae in perpetuum excludantur ex hac Patria, quorum introductioni ne studeant Dni. Catholici.“ Lat. Prot.

Digitized by Google

sprüche erheben. Der Vertrag solle ferner dem Diplom einverleibt und von Sr. Majestät als apostolischen König bestätigt werden.

5) Es sollten vier andere Exemplare des Vertrags von den siebenbürgischen Ständen aller vier recipirten Religionen, Geistlichen und Weltlichen, unterschrieben, mit ihren Privatsiegeln und denen der drei Nationen bekräftigt [77]) und in den Händen der vier recipirten Religionen aufbewahrt bleiben.

6) Die Union solle von ihnen allen nochmals beschworen und gehalten werden.

7) Die Zusätze zum 1. und 8. Artikel des Diploms sollten auf die gemeinschaftliche Fürbitte der vier Religionen und der drei Nationen bei Sr. Majestät aufgehoben und ein neues, davon freies Diplom herabgebracht werden.

8) Die Abtretung der Kirche, der Schule und des Dorfes Monostor [78]) solle vor dem Eintreffen des neu bestätigten Diploms in Siebenbürgen und vor seiner Publication nicht stattfinden; dann aber solle die Kirche und das genannte Dorf thatsächlich den Katholiken anheimfallen, die Schule aber so lange in den Händen der Unitarier bleiben, bis sie für die Schüler ein entsprechendes Gebäude aufgeführt hätten, also wenigstens sechs dem Aufbau günstige, von feindlichen Einfällen in Siebenbürgen freie Frühlings- oder Herbstmonate, vom Tage des Eintreffens und der Publication der Bestätigung an gerechnet.

9) Die Bestätigung solle bis zum letzten Juli 1692 eintreffen.

10) Da Großwardein in die Hände der Christen gefallen und sich des erwünschten Friedens erfreue, so sollten sie ihre Bitten beim Kaiser dahin vereinigen, daß die Besatzung, die den armen Einwohnern nur zur Last gereiche, aus Rücksicht auf die Schuljugend und die hier studirenden Mag-

---

[77]) „sigillis tum ipsorum, tum vero tribus nationalibus muniantur." Latein. Protokoll.

[78]) „Templi, Scholae et Pagi Monostor resignatio ante Diplomatis et ratificationis praefatae in Transylvaniam reportationem et publicationem ne fiat, verum tunc de facto Templum et dictus Pagus assignetur Dominis Fratribus Romano Catholicis. Schola vero ipsis concedi non poterit, donec Fratres Unitarii Studiosis suis idoneum pro Musis locum extruxerint, interea patientes esse velint Dni Catholici, ad minimum saltem a die reportatae et publicatae Ratificationis usque ad sex aedificationi aptos Vernales vel autumnales et ab hostilibus in Transylvaniam incursionibus pacatos menses." Latein. Protokoll.

Digitized by Google

natensöhne, aber auch aus Rücksicht auf die Unterbringung des geheimen Raths und des Landtags, der hier sehr häufig zusammenzukommen pflege, ganz aus der Stadt verlegt werde.

11) Sie bäten die Katholiken freundschaftlichst[79]), in der Stadt keine Processionen zu halten, damit solche bedauerliche Vorfälle, wie sie in Danzig und sonstwo stattgefunden, vermieden würden.

12) In der abzutretenden Kirche auf der alten Burg[80]) sollten die Wappen und Grabschriften der Fürsten, sowie sonstiger Gönner und Gönnerinnen von den Katholiken nicht zerstört werden, nicht deshalb, weil sie damit stillschweigend Ansprüche machten, sondern weil sie das Andenken derselben erhalten wollten. — Werde jedoch die Bestätigung dieses Diploms, so schlossen sie, nicht erfolgen, so würden sich die Evangelischen durch diese Vertragsbedingungen nicht gebunden halten und Se. Majestät inständigst bitten, er wolle die evangelischen Religionen gemäß der ihnen in dem frühern Diplom bewiesenen Huld zu erhalten geruhen.

Vergebens hatten die Evangelischen gehofft, durch die Abtretung der unitarischen Schule dem Streit endlich ein Ende zu machen. Die Katholiken dankten ihnen nicht, sondern beschwerten sich darüber (26. Mai), daß die Evangelischen ihnen in Betreff der Verhandlung wegen der Schule, die in Hermannstadt unerledigt geblieben sei, nun so unannehmbare Bedingungen stellten, von denen sie nicht einmal eine Ahnung gehabt hätten; sie wollten den Evangelischen nicht länger zur Last fallen, es sei ihnen nicht möglich, sich zur Annahme derselben herbeizulassen, weil sie dadurch in einen Zustand größerer Unfreiheit und Bedrückung versetzt werden könnten, als zur Zeit der Fürsten[81]). Auf die Anfrage der Evangelischen[82]), die mit Recht

---

[79]) „Ex processionibus nonnunquam oriri solitis casus praecavere volentes, rogamus Dnos Catholicos peramanter, ne celebrentur intra Civitatem Processiones, ut ita tales casus lachrymandi, prout Dantisci aut alibi evenerunt, vitari possunt.“ Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 221.

[80]) „Ex Templo Dominis Catholicis cedendo in parte Civitatis Ó Vár sito Insignia atque Elogia Principum aliorumque Christianorum Patronorum, Patronarumque ne deleantur a Dominis Catholicis, quod non propter aliquam tacitam praetensionem, verum tantum propter illorum memoriam volumus.“ Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 222.

[81]) „minime ducimus itaque necessarium, super his ulterius Eisdem oneri esse debere, impossibile etenim est nobis ad ea condescendere; cum majorem illa, moderno praedecessorumque Principum tempore existenti Statu nostro Religionis Catholicae illibertatem ac oppressionem importare videantur.“ Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 222.

[82]) „Verum quod Transactionem Cibinij inchoatam ita simpliciter vo-

Digitized by Google

in dem Abbruch der Verhandlungen nur einen betrügerischen Vorwand erblickt, und keine guten Folgen sich davon versprachen: welche von den ihrerseits aufgestellten Bedingungen die Freiheit der Katholiken gefährde und auf eine Unterdrückung derselben hinziele, gaben sich die Katholiken (27. Mai) zwar den Anschein, als ob ihnen eine friedliche Ausgleichung des Streites sehr am Herzen liege; allein sie wollten doch, meinten sie, die recipirten Religionen sollten einander gleichsam das Gleichgewicht halten und gleicher Freiheit sich erfreuen [83]); sie könnten aus der von den Evangelischen abgegebenen Erklärung nicht ersehen, daß ihre Religion gleichgestellt sei mit den übrigen; die 12 Bedingungen der Evangelischen würden nur noch mehr Haß und Streit zur Folge haben. Wenn es daher den Evangelischen mit der Vereinbarung ein rechter Ernst sei, so sollten sie die Punkte, die sie ihnen hiemit übersendeten, annehmen, wenn nicht, so brauchten sie weder sich selbst, noch aber die Katholiken ferner zu belästigen; in einen anders lautenden Vertrag könnten sie sich in keiner Weise einlassen. Diese neuen Punkte oder eigentlich Forderungen waren folgende: 1) Es solle ein Bischof mit allen bischöflichen Rechten nach Siebenbürgen und ein Propst nach Hermannstadt kommen [84]). 2) Es solle ihnen die größere unitarische Kirche in Klausenburg auf dem Markt [85]) mit Allem, was dazu gehöre und in allen Städ-

---

lunt praescindere, non aliud inde, quam suppositum Dominationum Vestrarum adversus tres Religiones, indeque subsecuturas consequentias possumus interpretari. Libenter etiam vellemus scire, utra Conditionum a nobis eisdem propositarum, libertati Religionis Catholicae praejudicet atque oppressionem machinetur, sitque impossibilis, cui suffragari nequaquam possint." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 223.

[83]) „Cum vero id postulet Justitia, ut suum cuique jus tribuatur, ac praeprimis Religionum elegans harmonia in eo consistat, ut unaquaeque in aequilibrio quasi ac plena mensura parem habeat libertatem; ita ex declaratione non videmus, Religionis nostrae cum reliquis paritatem." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 224.

[84]) „Episcopus cum omni jure suo Episcopali hanc Patriam, ac Praepositus Cibinium ingredi possit." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 225.

[85]) „Majus Templum, quod hic Claudiopoli in foro situm est ac in praesenti possidetur ab Unitariis cum ad se pertinentiis ac ubicunque locorum in Civitatibus, ubi plura sunt Templa et Scholae ibi omnino ubique et nobis paratum Templum et Schola cum omnibus ad ea pertinentibus Proventibus detur, ubi non sunt, liceat nobis aedificare, ubi vero numero praevaluerimus juxta Articulum Templum nobis relinquatur." Lat. Prot. Ungr. bei Szász p. 225.

Digitized by Google

ten, wo mehrere Kirchen und Schulen seien, eine fertige Kirche und Schule mit allen dazu gehörigen Einkünften eingeräumt werden; wo nicht mehrere seien, sollten sie eine bauen dürfen; wo sie die Mehrzahl bildeten, solle im Sinne des (Approbatal-)Gesetzes die Kirche ihnen eingeräumt werden. 3) In Klausenburg und Weissenburg[86]) solle ihnen je eines der bestehenden Collegien mit seinen Einkünften übergeben werden und anderswo überall freistehen, Collegien und Schulen zu stiften, wie sie die Evangelischen besäßen. 4) Die Jesuiten[87]) und alle Mönchsorden sollten ins Land kommen und in ihren Residenzen wohnen dürfen. 5) Von einer festbestimmten Anzahl ihrer Geistlichen[88]) und weltlichen Beamten solle nicht einmal die Rede sein. 6) Die Kirchengüter jedweder Religion[89]), ob ihr Besitz aus einem Rechte der Verpfändung oder der Schenkung herrühre, sammt allen Einkünften von denselben, wenn ihr Besitz nicht von der Erlegung einer Geldsumme abhange, sollten gleichmäßig getheilt werden, ebenso aber sollten auch jene, die um Geld gekauft würden, gegen Erlag der entsprechenden Geldsumme gleichmäßig getheilt werden. — Diese Forderungen seien[90]), getrauten sich die Katholiken niederzuschreiben, ebenso billig und gerecht, als wenn vier Kinder desselben Vaters nach den vaterländischen Gesetzen verlangten, es solle das ganze Vermögen in vier gleiche Theile getheilt werden! Käme man ihnen nicht in den Willen, so wären sie entschlossen, an den Hof zu gehen.

Auffallend war der Widerspruch dieser hochgespannten Forderungen, für deren Geltendmachung die Katholiken mit beispielloser Hartnäckigkeit in die Schranken traten, mit den früher aufgestellten und der unerbittliche

---

86) „Ut Claudiopoli et Albae Juliae utrobivis unum paratorum Collegiorum cum suis Proventibus in manus nostras deveniant. Quin si alibi etiam opus esset, liceat nobis libere Collegia et Scholas erigere, prout Magnificentia Vestra et Status reliqui habent.“ Lat. Prot.

87) „Jesuitis et omnibus religiosis ordinibus libere intrare Regnum ac suis in locis habitare liceat.“ Lat. Prot.

88) „Circumscriptionis Personarum tam inter Ecclesiasticos, quam Seculares ne mentio quidem fiat.“ Lat. Prot.

89) „Bona ad cujuscunque Religionis Ecclesiam pertinentia, sive jure impignorationis, seu donationis ab aliis possessa, cum omnibus eorum Proventibus, si absque pecuniae depositione possideantur, dividantur aequaliter, quae vero pecunia redempta sunt, depositis deponendis aequaliter dividantur.“ Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 226.

90) „Haec vero omnia tam justa in eandem mensuram pertinentia et amica sunt postulata, quam si quatuor Liberi unius Parentis Bona juxta leges nostras aequaliter in quatuor partes dividenda postulent.“ Lat. Prot.

Digitized by Google

Starrsinn, mit welchem eine nicht so sehr glaubensmuthige als ehrgeizige Partei die auf ihrem verbrieften und beschworenen Rechte fußenden, weit zahlreichere Evangelischen zum Aeußersten zu drängen suchte. Was für eine aufregende Kraft mochte wohl auf die ehedem in wenig gestörter Ruhe dahinlebenden, in ihrer geringen Anzahl beinahe ohnmächtigen katholischen Ständemitglieder, die mit Ausnahme der ihnen zur Seite stehenden Jesuiten noch dazu an geistiger Begabung und Gewandtheit den talentvollen Führern der Evangelischen bedeutend nachstanden, eingewirkt haben? Die Evangelischen wußten es wohl. Hatten sie doch in Erfahrung gebracht, daß die hohen Kirchenfürsten Ungarns die Katholiken Siebenbürgens unter Hinweisung auf den Richterstuhl Christi verpflichtet hatten, auch nicht Fingerbreit von den ihnen vorgeschriebenen Forderungen nachzugeben [91]). Ja die Katholiken gestanden später selbst, daß ein Brief des Graner Erzbischofs den Bruch verursacht habe [92]). Und geängstigt in ihrem Gewissen, bethört durch die große Gunst, die sie bei den einflußreichsten Glaubensbrüdern außerhalb Siebenbürgens gefunden hatten, wohl auch geködert durch äußere Vortheile, ließen sie sich als willige Werkzeuge zur Gefährdung der gesetzlichen Religionsfreiheit und der lange und eifrig ersehnten Ruhe des Vaterlandes gebrauchen!

Ungrisch bei Szász p. 226. „bona, quae aliquando ad Ecclesiam quomodo cunque pertinuerunt, rehabere etc. (sc. Catholici capessant) cum tanta castigatione, ut nisi haec omnia placerent, imponeretur tandem finis Tractatibus, se quippe non destitutos, quia postulata haec ad Aulam delaturos." Brevis et compendiosa etc.

91) „Conventum ... Claudiopoli decretumque tandem fuit, ut juxta cum vicino Scholae Unitariorum Templo Schola quoque Dominis Catholicis traderetur, ita tamen ut omnimoda Tribus Religionibus fieret in reliquo a Dominis Catholicis securitas, Unitariis vero assignaretur locus novam pro se Scholam aedificandi; quibus etiam aliae accesserunt Conditiones, quarum in universum fuere 13. Ex quibus iidem Catholici arripuerunt quidem occasionem a Tractatibus Cibiniensibus recedendi, revera autem postulata sua ad nutum et dictatum Majorum Antistitum Hungariae (qui citando eos ad Tribunal Jesu obligabant, ne a praescriptis postulatis vel ungvem latum recederent) instituerunt et haec insinuatio teste propria eorum confessione fuit recessus atque rupturae causa et incitamentum." Brevis et compendiosa etc.

92) In einer Zuschrift d. d. 24. Juli 1692 beruhigten die Häupter der Reformirten im geheimen Rath die Unitarier, die besorgten, man werde die Schuld des Abbruches der Verhandlungen mit den Katholiken ihnen in die Schuhe schieben, unter andern damit: „Hiszem magok az Catholicus atyafiakis meg vallyák, hogy

Digitized by Google

Die Bestürzung darüber und die traurige Wahrnehmung, daß man ungeachtet aller Nachgiebigkeit und aller Opfer dennoch nicht zum Ziele gelange, hielt jedoch die Evangelischen nicht ab, zum letzten Mittel einer friedlichen Vereinbarung zu greifen. Sie stellten nämlich den Katholiken in ruhiger versöhnlicher Sprache vor, dieselben träten mit so hochgespannten Forderungen auf, von denen in Hermannstadt nicht einmal die Rede gewesen sei. Die Evangelischen erklärten [93]), sie gingen in allen Punkten auf den Hermannstädter Vertrag zurück, von dem sie nicht abweichen wollten. Blos die Verhandlung wegen der unitarischen Schule habe in Hermannstadt nicht zu Ende geführt werden können und sei zur Entscheidung nach Klausenburg verlegt worden. Auch die Abtretung dieser hätten sie ihnen vor einigen Tagen zugesagt; sogar die bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Bedingungen, über welche sich die Katholiken beschwerten, wollten sie fahren lassen, um nur die Hand zum Frieden zu reichen. Sie würden Alles so halten' wie es in Hermannstadt beschlossen worden. Das Geld, das Gut, die Schule seien sie bereit ihren damaligen Forderungen gemäß herzugeben, damit nur ja die Schuld eines Bruches zwischen ihnen nicht auf ihre Schultern zurückfalle.

Die Katholiken versuchten in ihrem Antwortschreiben (28. Mai) [94]) die Ansicht der Evangelischen, als hätten sie andere Forderungen aufgestellt als in Hermannstadt, zu widerlegen. Das hätten sie nicht im Sinne und sie wollten es ihnen klar aus einander setzen, was die im Hermannstädter

---

Esztergomi Érsek levele bontatta el eő kegyelmekkel." Abschrift im Nat.-Arch., Z. 1794.

93) „in omnibus referimus nos ad Contractum Cibinij factum, a quo recedere, novisque ipsorum postulatis annuere nolumus: unde quoniam negotium tantummodo Scholae huc delatum fuerat, eandem etiam ipsis concedimus, prout superioribus diebus promiseramus. Imo etiam puncta, quorum occasione se se offensos praetendunt, quamvis ea sano sensu accepta usque adeo virulenta non fuissent, tamen pro communi tranquillitate remittimus, atque in omnibus Recessui Cibinij facto nosmet accommodamus. Pecuniam, Possessionem et Scholam secundum ipsorum pro tunc vota reddimus, ne hoc etiam in passu laesae fraternae dilectionis bonaeque complanationis culpa in nos redundare valeat." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 227.

94) „Intelleximus ex Magnificentiae Vestrae, ut et reliquorum Ordinum rescripto, ita easdem judicare, quod Compositionem, quae ad Bonum publicum tenderet, evertere velimus, simusque ad talia puncta progressi, quae in Tractatibus Cibiniensibus non extent; nostra vero cum haec non fuerit neque omnino sit intentio, id solum genuine et dilucide describere

Digitized by Google

Vertrag enthaltenen Punkte nach ihrer Ansicht bedeuteten. Der Beweis sei leicht zu führen, daß ihre Wünsche bereits in den Hermannstädter Vertragspunkten enthalten seien. 1) Von der Einführung eines Bischofs [95]) mit allen bischöflichen Rechten sei daselbst die Rede gewesen. Obwohl ferner von der Ausschließung eines Propstes nichts erwähnt gewesen, so sei doch die Hereinkunft allen geistlichen Orden mit Ausnahme der Jesuiten gestattet worden; es sei daher der Ordo præpositorum nicht ausgeschlossen gewesen. 2) Die Schule und Kirche auf der alten Burg [96]) habe man ebenfalls genannt und die Austragung der Streitfrage auf die in Klausenburg abzuhaltende Berathung verlegt. Doch man habe die Angelegenheit nicht nur nicht beigelegt, sondern man stelle ihnen, wie sie wahrgenommen hätten, mittelst jener 12 unerfüllbaren Bedingungen sogar Schlingen. Dazu komme noch, daß am Schluße ausdrücklich bemerkt sei, daß, wenn der Vergleich nicht jenen Bedingungen gemäß stattfinde, alle bisherigen Verhandlungen ungültig sein sollten. 3) Die Angelegenheit in Betreff der Jesuiten und der andern Orden sei vollständig im Hermannstädter Vertrag enthalten. 4) Von der Beschränkung ihrer Geistlichen und weltlichen Beamten auf eine bestimmte Anzahl sei ebendaselbst deutlich die Rede. 5) Auch die Kircheneinkünfte [97]) habe man in Hermannstadt berührt, obwohl die Art und Weise

---

voluimus, quidnam Puncta in Tractatu Cibiniensi posita judicio nostro significent. Si enim negotium punctatim demonstrandum, desideria nempe nostra in punctis Cibinii a nobis propositis contineri res erit facilis.“ Lat. Prot. Ungr. bei Szász p. 228. Das lateinische Protokoll hat den 28., Szász den 29. Mai.

[95]) „Episcopatus enim cum omni suo jure inibi continebatur, ut videlicet in Regnum introducatur. Licet autem Praepositi mentio facta non fuerit, ut excludatur e Regno, omnibus tamen Ordinibus Jesuitis solum exceptis concessum est Provinciam intrare, ordo ergo Praepositurae (bei Szász: Praepositorum) non fuit exclusus.“ Lat. Prot.

[96]) „Facta erat mentio Scholae et Templi in Arce veteri sitorum, sique negotium hoc ex integre determinari non posset, dilatum ad complanationem Claudiopoli instituendam; quod quidem tantum abest, ut sit compositum, ut potius impossibilibus Conditionibus ad nos transmissis vidimus non parata largitione nos erigi, sed rebus ad detrimentum nostrum vergentibus implicari, accedit, quod in caleem notatum sit, ut nisi juxta conditiones easdem res complanatae fuerint, omnes Tractatus hactenus habiti annihilarentur, id quod e Tractatu Magnificentiae Vestrae et Ordinum reliquorum ad nos tunc temporis transmisso apparet.“ Lat. Prot. Ungr. bei Szász p. 228.

[97]) „Proventus Ecclesiae in Tractatu Cibiniensi ventilabantur, licet modus variarit; nunc vero totum negotium a Magnificentia Vestra et Ordinibus reliquis in 12 conditionibus est turbatum, dum a nobis pro aedifica-

Digitized by Google

eine andere gewesen sei. Jetzt aber werde jener Vertragspunkt durch die 12 Bedingungen der Evangelischen vollständig aufgehoben, da man von ihnen zum Aufbau einer unitarischen Schule etwas zurückverlange. 6) Deshalb wünschten sie[98]) eine gleichmäßige Auftheilung aller Kircheneinkünfte. Denn da es vier recipirte Religionen gäbe, so könne auch jede derselben gemäß der Union in gleichem Maße Freiheit, Einkommen und Ansehen beanspruchen. 7) Doch gesetzt[99]), es sei in dem Hermannstädter Vertrag auch nicht ein Wort davon gestanden, was sie in ihren gestrigen Punkten verlangt hätten, so thue das doch nichts zur Sache. Der Hermannstädter Vertrag verpflichte sie nur so lange, als sie auf der gegenwärtigen Zusammenkunft eine Einigung zu Stande zu bringen bemüht wären. Sie sähen aber, daß man Unmögliches von ihnen verlange und würden, obwohl die Evangelischen von den bisherigen Verträgen nicht abgehen wollten, dennoch zurücktreten. Ohne die Bewilligung der sechs am vorigen Tage von ihnen überreichten Punkte hielten sie sich durch den Hermannstädter Vertrag nicht länger gebunden; nähmen die Evangelischen dieselben an, gut; wenn nicht, so vertrauten auch sie auf die Gnade des Kaisers, an den sie sich nun wenden wollten[100]).

---

tione Scholae Dominorum Unitariorum repetuntur. Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 229.

98) „Quare juste desideravimus aequalem Proventuum Ecclesiasticorum possessionem, quatuor enim cum sint Religiones Receptae, juste unaquaeque earum in aequilibrio libertatem, emolumentum et honorem suum juxta Unionem praetendere potest." Lat. Prot.

99) „Posito vero, in Tractatu Cibiniensi eorum ne verbum quidem contineri, quae in punctis hesternis a nobis transmissis habentur, non tamen obstat. Tam diu enim solum nos Tractatus Cibinienses obligarunt, donec in Congregatione praesenti compositionem iniire tentaremus. .... Vidimus tamen nobis proposi impossibilis, unde quantumvis Magnificentia Vestra et Ordines a Tractatibus hactenus habitis recedere nolint, juste tamen nos possumus recedere et recedimus. .... Nos itaque Tractatui Cibiniensi alio quocum heri explicuimus modo et absque sex punctis a nobis transmissis non adhaeremus. Scimus ipsam Magnificentiam Vestram ac Ordines reliquos nolle nos contra beneplacitum nostrum ad illos Tractatus reducere, id quod etiam fieri non potest, quapropter in omnibus referimus nos ad hesternum rescriptum nostrum, quod ubi obtinuerit, bene quidem, sin, et nos gratiae Clementissimi Imperatoris confidimus." Lat. Prot. Ungrisch bei Szász p. 229.

100) „Quibus et similibus cum alto adfecti in Dominorum Catholicorum resolutione expressis, attoniti omnium Religionum animi, senserunt frustra se tentare compositionis media, postquam assignato Templo et Schola,

Digitized by Google

Dieſe Schrift vom 28. Mai war die letzte, welche in dieſer Angelegenheit zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiken gewechſelt wurde. Beide Parteien waren des Wortſtreits müde, an eine friedliche Einigung nicht zu denken: ſo blieb denn die Entſcheidung dem Hof überlaſſen. — Die Unitarier aber die ſich am meiſten beängſtigt fühlten, wurden am 24. Juli 1692 von den Häuptern der Reformirten im geheimen Rath verſichert, man werde ſie nicht preisgeben, ſie ſollten mit Zuverſicht auf Unterſtützung von ihrer Seite rechnen [101]).

Das Zerwürfniß zwiſchen den Parteien war viel größer, als da ſie ſich in Hermannſtadt getrennt hatten.

---

placidatoque ingressu Vicarii Episcopalis juribus talibus instructi, qualibus gauderent Superintendentes reliqui ac sublata Personarum Politicarum circumscriptione, quibus et hoc accessit, quod Conditiones illas 13 tollere parati fuerint, adeo ut jam omnino ex asse Dominis Catholicis satisfactum esse arbitraremur, ultra tamen ea quae Cibinij agebantur, labiae impossibilia praetendere Domini Catholici viderentur. Quare adhuc semel repetita eorum, quae hactenus acta fuerant compromissione cum fraterna dilectionis inculcatione ostenderunt Dominis Catholicis reliquae Religiones, vitium non succedentis complanationis in se non redundatur. Ad quod replicuere Status Catholicis, arcessendo occasiones votorum suorum recentium ab actis Cibinianis et qualiter qualiter fundamenta eis quaerendo: quae tamen magis sperabant segetem novarum disputationum, quam amoris Pacis, quibus tandem hoc accessit: quod veluti utraque pars litium tantarum taedio maxime affecta fuerat, ita Domini Catholici novissima admonitione, ne se amplius quisquam fatigaret, eundum quippe esse ad Imperatorem! supremo hoc quasi Epitaphio emortuam inter nos Compositionem inter lugubres reliquarum Religionum threnos celebrarent.“ Brevis et compendiosa etc.

101) Abſchrift im Nat.-Arch., Z. 1794. Die Zuſchrift iſt unterfertigt von Gubernator G. Bánffi, Gregor Bethlen, Alexius Bethlen und vom Kanzler Nikolaus Bethlen.

Digitized by Google

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechster Band,

II. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Kronstadt, 1864.
Gedruckt und im Verlag von Johann Gött.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Beiträge

zu einer

Geschichte der Hermannstädter Münzkammer

von

Gustav Seiwert.

I. Abtheilung bis zum Jahre 1542.

Als ich meine Skizze über die Stadt Hermannstadt bearbeitete, kam ich natürlicherweise auch auf die Münzkammer zu sprechen und bei dem ersten Eingehen auf diesen Gegenstand fand ich, daß in Hermannstadt nicht nur sehr frühe schon eine Münzpräge gewesen, sondern daß auch die Stadt selbst einen Antheil am Münzregal gehabt zu haben scheint. Diese Frage regte meine Aufmerksamkeit mächtig an, allein ich gewann damals die Zeit nicht, diesem speciellen Zweige ein eingehenderes Studium zu widmen.

Als ich später mehrere ungrische und siebenbürgische Münzen in die Hände bekam, erwachte in mir der Wunsch zu wissen, welche von denselben etwa in Hermannstadt geprägt worden sein mögen. Ich begann darüber Nachforschungen anzustellen in der Meinung in kurzer Zeit über diese Frage sichere Auskunft geben zu können. Allein weit gefehlt! Sehr bald sah ich ein, daß hier noch das ganze Material beizuschaffen, zu sichten, zu ordnen und zu bearbeiten war. Da ich mich mit der Münzkunde nie eingehender beschäftigt, so mußte ich ohne Vorkenntnisse und mit wenigen Hilfsmitteln versehen in ein mir fremdes Gebiet eindringen, gleichsam sprungweise vor-

Digitized by Google

gehend, indem nur hie und da ein geringer Anhaltspunkt meinen Weg mehr andeutete als bezeichnete.

Ich kann daher in den folgenden Zeilen mehr nur eine Reihe von Fragen aufwerfen als sie lösen und wenn ich hin und wo mit einer Hypothese hervortrete, so geschieht dies weniger in der Voraussetzung das Wahre getroffen zu haben, als vielmehr in der Absicht, wenn ich gefehlt, durch Hervorrufung von Berichtigungen die Constatirung der Wahrheit zu fördern.

Das Münzregal in seinem ganzen Umfange zerfiel in drei gesonderte Rechte und zwar:

a) In das Recht der Einlösung edler Metalle (Cementum).*)

b) In das Recht der Münzpräge selbst (Cusio monetae).

c) In das Umwechseln der Münzen (Cambium).

Alle drei Rechte hätten eigentlich als Regalrechte stets nur von Regenten, oder in der Sprache der ungrischen Gesetze zu sprechen, von der heiligen Krone, ausgeübt werden können. Ihrer Bedeutung nach nahmen diese Rechte in verschiedenen Zeiten auch einen verschiedenen Rang ein, was aus Folgendem erhellet.

Im 12. und 13. Jahrhundert waren, wie fast in ganz Europa so auch in Ungarn die dünnen silbernen Blechmünzen (Bracteaten) allgemein im Gebrauch, hiedurch erklärt es sich nun, daß das Münzprägen so wie das Einlösen des Metalls keinen so großen Nutzen abwerfen konnte, als später, denn Gold wurde unter den Königen aus dem arpadischen Mannsstamme gar nicht und das Silber nur zu den dünnen Blechmünzen ausgeprägt. Größere Geschäfte wurden mit der Gold- und Silbermark und seit König Bela III. von 1173—1197 durch die Byzantiner abgemacht; dagegen aber lieferte das Umwechseln der alten, abgeriebenen gegen neue Münzen einen um so größeren Gewinn, als die Münzen aus dem feinsten Silber bestanden und man im Laufe der Zeit gelernt hatte, das Aufgeld höher zu stellen, als der wirkliche Abgang betrug. Und als nun gar in Ungarn Israeliten und Ismaeliten oder Sarazenen wie sie auch häufig in den Urkunden heißen, anfingen von den geldarmen Königen diesen Münzwechsel (Cambium) in Pacht zu nehmen, da steigerte sich das Einkommen, zugleich aber auch

---

*) Siehe Kurz Mag. Band 2. S. 276 Zapolyas Urkunde vom 28 October 1527 worin derselbe den Hermannstädtern zur Strafe für ihre Anhänglichkeit an Ferdinand die Goldeinlösung wegnahm und sie den Klausenburgern verlieh . . . „auri permutatio, quae Cementum appellatur."

Digitized by Google

die Bedrückung des Volkes außerordentlich. Denn nicht nur nahmen diese Pächter einen unverhältnißmäßig hohen Gewinn, sie wußten es auch dahin zu bringen daß die Umwechslung häufiger geschah als nöthig, wodurch dann die wenig abgeriebenen Münzen für denselben geringen Preis angenommen wurden, wie früher die abgeriebenen und daß für dieselbe Summe das Aufgeld statt einmal jährlich, zwei auch dreimal gezahlt werden mußte.

Diese Bedrückungen riefen eine doppelte Reaction hervor, einerseits strebte der Adel auf dem Wege der Gesetzgebung diesem Uebel abzuhelfen, andrerseits suchten Einzelne sich von dieser Plage durch Privilegien zu befreien.

Zur ersten Art gehören Art. 23 und 24 des Dekretes von König Andreas II. vom Jahre 1222.

Art. 23. Item noua nostra moneta per annum observetur a Pascha usque ad Pascha.“ Et denarii tales sint, quales fuerunt tempore regis Belae.“

Art. 24. Comites Camerarii monetarum, Salinarii et Tributarii Nobiles Regni nostri sint. Ismaelitae et Judaei fieri non possint.“

Es sollte also die Münze jährlich nur einmal umgewechselt werden und von demselben Schrot und Korn wie zu Zeiten König Belas. Kammergrafen durften nur Adeliche des Reiches und weder Ismaeliten noch Israeliten werden.

Die Befreiung von der Münzplackerei wußten sich schon frühe kirchliche Personen zu verschaffen, für Siebenbürgen ist das erste urkundliche Datum dieser Art enthalten in einer Urkunde König Andreas II. vom Jahre 1212 für die deutschen Ritter. „Talem et tantam concessimus libertatem, quod nullus monetariorum ultra siluas terram eorum intret, vel presummat eos in aliquo molestare, sed dicto fratri Theodorico, et sibi succedentibus tantum dent nummularii de nova moneta pro argento, quod sufficiat populo ibi conversanti, et ne populus ibi habitans ab eis in aliquo grauetur, dictus frater Theodoricus vel quicunque magister in loco eius fuerit, pro argento illo dictis nummulariis satis facere et respondere teneatur.“

Offenbar wird hier das Gebiet der deutschen Ritter von dem Münzwechsel befreit. In der Verleihungsurkunde vom Jahre 1211 ist hievon noch keine Rede, doch muß die Plage eine arge gewesen sein, da die Ritter sich schon im nächsten Jahre hierüber in einer eigenen Urkunde die Befreiung ertheilen ließen. Doch auch diese Befreiung genügte ihnen nicht und zehn Jahre später im Jahre 1222 finden wir dieselbe folgendermaßen ausgedehnt „Preterea talem ac tantam iisdem fratribus concessimus liber-

Digitized by Google

tatem, quod nullus monetariorum ultra siluas terram eorum intret, vel presummat eos in aliquo molestare, et ipsum jus et utilitatem, quam in terra ipsorum percipere deberemus de noua moneta totaliter eisdem fratribus indulsimus . . . Verumtamen nullam potestatem habeant cudendi quamcunque monetam sine regis licentia speciali."

Hier liegt nun klar zu Tage, daß der König sich seines gesammten Münzregals zu Gunsten der deutschen Ritter begeben.

Es fragt sich nun für uns zunächst darum, in welchem Verhältnisse die Hermannstädter Colonie im Hinblick auf das Münzwesen dem König gegenüber gestanden habe?

Die einzige diesen Gegenstand berührende Stelle findet sich im Andreanum, wir wollen sie hier ganz anführen und dann unsre Schlüsse daraus ziehen. Die betreffende Stelle lautet: „ . . nec etiam in Comitatu Chybiniensi aliquis audeat comparere pecunia, ad lucrum vero nostre camere quingentas marcas argenti dare teneantur annuatim, nullum predialem uel quamlibet alium volumus infra terminos eorundem positum, ab hac excludi reddicione, nisi qui super hoc gaudeat priuilegio speciali. Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecunia quam nobis soluere tenebuntur seu dinoscuntur, cum nullo alio pondere nisi cum marca argentea, quam pijssime recordationis pater noster, Bela eisdem constituit, uidelicet quintum dimidium fertonem Chybiniensis ponderis cum Coloniensi denario, ne discrepent in statera soluere teneantur. Nuncijs vero, quos regia malestas ad dictam pecuniam colligendam statuerit, singulis diebus, quibus ibidem moram fecerint, tres lottones pro eorundem expensis soluere non recusent."

Wir lesen comparere wie Bedeus vorgeschlagen, dann paralellisirt sich die Stelle mit denen aus den Urkunden für die deutschen Ritter, wo es heißt „nullus monetariorum terras eorum intret." Daß in dieser Stelle vom Münzwechsel die Rede sei, kann wohl keinem Zweifel mehr unterliegen und daß die Zahlung der 500 Mark Silber damit in Verbindung stehe und dieselben als Pauschalsumme für die Befreiung vom Münzwechsel gezahlt werden sollten, dafür spricht, wie Herr Statthaltereirath Schuller in seinen Umrissen und kritischen Studien zur Geschichte Siebenbürgens pag. 86 Note 1 ganz richtig bemerkt, die Partikel vero deutlich genug.

Es heißt also der Anfangssatz dieser Stelle im Hermannstädter Freibrief wörtlich: „Auch soll in dem Hermannstädter Gau Niemand mit Geld sich zu zeigen wagen."

Sehen wir nun auf den Platz, welchen im erwähnten Freibrief diese Stelle einnimmt, so muß es auffallen, daß dieselbe nach dem „pristinam

Digitized by Google

eis reddidimus libertatem" gleich die zweite Stelle einnimmt; wir haben es also hier jedenfalls mit einem Rechte zu thun, welches die Colonisten für eines der ältesten und wichtigsten hielten. Nun aber ist die Bestimmung des Gewichtes, nach der Mark, welche König Bela III. denselben bestimmt hatte, von Wichtigkeit. Die Stelle ist vielmals interpretirt worden, wir glauben jedoch, daß die Erklärung in Schullers Umrissen Seite 81—85 die allein richtige sei, daß nämlich zur Erklärung dieser Stelle 3 Marken angenommen werden müssen

a) die Hermannstädter (Siebenbürger) Mark gleich dem Cölner Münzfuß = 16 Loth

b) die Ofner Mark . . . . . = 16 + 3 Loth
Hermannstädter Gewicht

c) die Mark, welche Bela den Colonisten bestimmt hatte
$4^1/_2/_4$ Hermannstädter Gewichtes $= 4 \times 4 + 2$
Hermannstädter Loth also . . . . = 16 + 2 Loth

mithin war Belas Mark um 1 Loth leichter als die Ofner, um 2 Loth schwerer als die Hermannstädter oder Siebenbürger Mark, also ein Mittelding zwischen beiden, eine Erleichterung für die Colonisten im Vergleich zur Ofner Mark von 500 Löth = 31 Mark 4 Loth und eine Vermehrung von 1000 Löth = 62 Mark 8 Loth Hermannstädter Gewichtes zur Hermannstädter Mark. Diese Belaische Mark, welche bis tief ins 15. Jahrhundert hinein der Maßstab der Zahlung blieb, war weiter nichts als eine blos für diese Zahlung bestimmte Rechnungseinheit, sonst im Verkehr wurde nach der Hermannstädter oder aber der Ofner Mark gerechnet.

Was hier Verwirrung in die Erklärung gebracht, ist eben der Umstand, daß die Belaische Mark ein eigenes Gewicht war, verschieden von den im Verkehr üblichen Marken. Daß nun König Bela III., welcher sich überhaupt eingehend mit der Regelung der Innerverhältnisse der jungen Colonie beschäftigte, auch diese Mark festsetzte, berechtigt uns zum Schlusse, daß unter ihm Nachwanderungen stattgefunden haben, daß die Colonisten Anfangs 500 Mark Hermannstädter Gewichtes zahlten, daß diese aber von den Boten des Königs (Nunciis quos regia maiestas ad dictam pecuniam colligendam miserit) nach der Ofner Mark berechnet wurden, wodurch sich die Zahlung auf 593 Mark 12 Loth Hermannstädter Gewichtes steigerte und der König dann dieselbe auf 531 Mark 4 Loth festsetzte, sie also gegen früher um $31^1/_4$ Mark steigerte.

Auch kommt die Frage zu beantworten, was das: „nec eciam in Comitatu Chibiniensi aliquis audeat comparere pecunia," zu bedeuten habe?

Digitized by Google

Es muß auffallen, daß hier, nicht wie in der Urkunde für die deutschen Ritter blos von den Monetariis die Rede ist, sondern die Verstärkung nec aliquis, gebraucht wird. Es deutet dieses darauf hin, daß, nach der Klage der Colonisten „quod penitus a sua libertate qua vocati fuerant a piissimo rege Geyza auo nostro excidissent," wohl auch noch andere Leute als die Münzpächter unter dem Titel des Geldumwechselns Geld von ihnen erpreßt hatten, und es dürfte vielleicht, wenn wir die erste und zweite Urkunde der deutschen Ritter mit in Vergleichung ziehen, dieser Ausdruck sich dahin deuten lassen, daß innerhalb des deutschen Colonistengebietes sich damals schon eine Münzstätte befunden habe.

Ueberhaupt ist die Frage interessant, ob zur Zeit der Herrscher aus dem Arpadischen Mannsstamm in Hermannstadt eine Münzstätte bestanden habe?

Schönwisner in seiner Notitia hungaricæ rei nummariæ sagt zwar p. 181: „In provinciis vero Hungariæ adnexis, Sirmium Sclavoniæ et Zagrabia Croatiæ, nec non Cibinium Transilvaniæ jam Sæculo XIII suas habuerunt officinas monetales —" und Friedrich Schuler Libloy in seiner siebenbürgischen Rechtsgeschichte Band 1. Seite 331, Anmerkung 2, Punkt 2 sagt, daß zur Zeit König Andreas III. in Hermannstadt Münzen geprägt worden seien. Obwohl es mir nun nicht gelungen, einen urkundlichen Beleg für diese Angabe aufzufinden, so sind dieselben doch jedenfalls von Bedeutung und wir wollen uns bemühen denselben noch einige Wahrscheinlichkeitsgründe hinzuzufügen.

In Siebenbürgen befand sich zur Zeit König Belas III. sowie Andreas II. urkundlich nachweisbar keine Münzstätte, ob die deutschen Ritter das ihnen im Jahre 1222 verliehene Recht überhaupt je ausgeübt, ist unbekannt, jedenfalls aber hörte es, kaum begonnen, wieder auf, da die deutschen Ritter schon im Jahre 1225 aus Siebenbürgen vertrieben wurden. Wenn also in Hermannstadt keine Münze existirte, so hatte diese wichtige Provinz mit ihrem damals schon nicht unbedeutenden Verkehr keine Münzstätte und die deutschen Colonisten, zu welchen Niemand mit Geld kommen durfte, mußten ihren Bedarf an Geld aus einer der fernen Prägen Ungarns holen. Wenn dies aber der Fall war, wozu schickte der König dann seinerseits Boten in ihr Gebiet um die 500 Mark einzusammeln? Es wäre dies statt einer Erleichterung eine unbegründete Bebürdung gewesen und das Privilegium wurde doch zu ihrer Erleichterung ertheilt. Hatte aber Siebenbürgen eine Münzstätte, so läßt sich diese nur nach Hermannstadt verlegen, denn noch lange nach der Arpadischen Periode bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir keiner andern Münzstätte Siebenbürgens erwähnt,

Digitized by Google

während Hermannstadt schon im Jahre 1433 als lange bestehende Münzkammer angeführt erscheint.

Fassen wir nun kurz zusammen, was wir in den vorstehenden Zeilen gesagt, so finden wir die drei Zweige des Münzwesens in der arpadischen Periode folgendermaßen classificirt. Das wichtigste und einträglichste Recht ist der Münzwechsel oder das Cambium, das Einlösungsrecht mag, obwohl es sich nur auf das Silber beschränkte, doch in seiner Bedeutung das nächstfolgende gewesen sein, doch hängt dies mit dem Bergbaue eng zusammen und aus der arpadischen Periode ist darüber, mir wenigstens, für Siebenbürgen so viel als gar nichts bekannt, die dritte Stelle nahm das Prägerecht ein. Von diesen Rechten besaßen nun die Colonisten unzweifelhaft das erste und wichtigste und wir können, wenn auch nicht mit Sicherheit behaupten, doch mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß auch das Prägerecht und selbstverständlich die Silbereinlösung in einer zu Hermannstadt bestehenden Münze ausgeübt wurde.

Was die Entscheidung dieser Frage so äußerst schwierig macht, ist der Umstand, daß unter den Arpaden nur Denare geprägt wurden und daß sich keine gesetzlichen Bestimmungen darüber finden, durch welche Merkmale der Prägeort und der verantwortliche Präger der Münze erkennbar gemacht werden solle. So ist denn bei der großen Mannigfaltigkeit der Münzen der arpadischen Periode aus ihnen selbst der Prägeort nicht zu erkennen. Wir wissen wohl, daß „Regia Civitas“ auf den Münzen Stephans des Heiligen und Andreas I., dann „Panoncia“ auf den Münzen Peters, Samuels, Andreas I, Belas I., Salomons und Geyzas I. auf den Prägeort gedeutet werden, mit Ladislaus I. hören aber diese Bezeichnungen gänzlich auf, und die Urkunden füllen diese Lücke, wie oben schon gesagt wurde, ebenfalls nicht aus.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr das gesammte Münzwesen als nach dem Aussterben des arpadischen Mannsstammes der Neapolitaner Carl Robert von Anjou den ungrischen Königsthron bestieg. Während seiner langjährigen Regierung wurden nachstehende neue Einrichtungen im Münzwesen eingeführt. Statt den bisherigen ganzen und halben Denaren, welch letztere seit Belas IV. Zeit in Gebrauch gekommen waren, ließ er drei Arten von Silbermünzen prägen, nämlich halbe und ganze Denare und Groschen, welche den Werth von 6 Denaren hatten. Ferner wurden unter ihm, was die wesentlichste und tiefeingreifendste Umänderung bewirkte, zuerst Goldmünzen geprägt. Es liegen uns leider keine Daten darüber vor, welche Wirkung diese neue Einführung auf den Handel gehabt habe, jedenfalls aber wurde dadurch das Einkommen von dem Münzregal bedeutend gestei-

Digitized by Google

gert, denn es kam nun der reiche Gewinn der Goldeinlösung dazu. Diese neuen Münzeinrichtungen müssen auch auf das Umwechseln einen wesentlichen Einfluß genommen und die Uebelstände desselben bedeutend erhöht haben. Einem Mann von so tiefer Einsicht, wie Carl war, konnte die Ursache dieses Uebels nicht verborgen bleiben und wirklich finden wir aus seiner Regierung zwei Erlässe, welche sein volles Verständniß für die Uebelstände des Münzwesens beweisen. Der erste Erlaß ist eine Urkunde vom Jahre 1323 folgenden Inhalts: „Carolus Dei Gratia Rex Hungariæ Fidelibus suis Capitulo . . . Ecclesiæ Transilvaniæ Salutem et Gratiam. Noueritis quod Prælati, Barones et Nobiles Regni nostri habito inter se diligenti, et vnanimi Colloquio, ad nostram accedentes præsentiam humiliter a nobis postularunt, quod, quia per indebitum monetam Cameræ nostræ, Regnicolæ nimium grauarentur propter restaurationem pristini status Regni nostri et utilitatem meliorem bonam nouam Monetam perpetuo durabilem, et per totum Regnum nostrum ubique discurrendam fabricari faceremus, et ut hoc concederemus iidem Prælati, Barones et Nobiles Regni nostri de singulis Portis Jobagyionum suorum, et aliorum omnium populorum in Regno nostro existentium, nullo penitus exemto, videlicet tam in Ciuitatibus etiam, quam in Oppidis constitutorum singulos dimidios Fertones cum Argento vel Denariis juxta valorem Argenti hoc anno nobis dari, et persolui ordinantes assumserunt. Vnde nos justis petitionibus eorundem Prælatorum, Baronum et Nobilium Regni nostri inclinati, vt teneremur, Cameras nostras, seu Comitatum Cameræ per totum Regnum nostrum Comitum Heys, Ladislao dicto Gurhes, Emerico fratri domini Episcopi Varadiensis Petro dicto Peulderet, Jasreh fidelibus nostris simul cum prædictis dimidiis Fertonibus vendidimus et loquavimus bonos nouos Denarios, scilicet octauæ coctionis per totum Regnum nostrum ad pondus Denariorum banalium antiquorum, quos Stephanus quondam Banus tempore Domini Belae Regis . . . um . . . bonæ recordationis cudi fecerat, per eosdem Comites Camerarum nostrarum præcipiendo, et committendo fabricandos, ac per totum Regnum nostrum absque contradictione aliquali perpetuo discurrendos, ordinandoque et statuendo ut pro tribus Vienensibus unus nouus Denarius Cameræ nostræ, et pro duobus antiquis Banalibus similiter unus nouus Denarius, pro uno autem Grosso boemicali tres noui Denarii, pro argento vero cum pondere Budensi ad unam Marcam quinque Pensæ novorum denariorum ab ipsis Comitibus Cameræ nostræ cambiantur. Quapropter Fidelitati Vestræ

Digitized by Google

præcipimus per præsentes, quatenus dum iidem Comites Cameræ nostræ, vel aliquis ex ipsis, seu Officiales ipsorum prædictos nouos Denarios nostros in medium populorum vestrorum vbique existentium portauerint, per eosdem populos vestros diligenter suscipi, honorifice acceptari, et po . . . currere, ac cambiri ordine præscripto absque contentione faciatis, et ipsos dimidios fertones de singulis portis et mansionibus cum argento, vel Denariis ad valorem ipsius argenti ipsis Comitibus Cameræ nostræ, vel alicui ex ipsis seu Officialibus ipsorum ad hoc deputatis præsente homine Magistri Nicolai dispensatoris nostri, quem iidem Comites Cameræ nostræ eis pro socio a Nobis petierunt, ex integro dari, et plene persolui facere debeatis, aliud non facturi, alioquin damnum, si quod Camera nostra ex parte populorum vestrorum patictur, per eosdem populos vestros cum ipsorum grauamine restaurari faciemus. Datum in Temesvár in Festo Epiphaniæ Domini Anno eiusdem 1323. (Catalogus nummorum Hung. et Transilvaniæ Institute nationalis Széchéniani Pars II. pag. 163—165).

Das zweite ist die neue Münzordnung vom Jahre 1342. Durch diese Erlässe wird der Münze ein dauernder Umlauf gegeben, als Ersatz für den Nutzentgang des Umwechselns aber in dem letztern eine feste Steuer von 18 Denaren für jedes Thor, durch welches ein mit Heu oder Früchten beladener Wagen fahren kann, eingeführt. In diesem letztern Erlaß wurde nun auch eine genaue Controlle der einzelnen Kammergrafen angeordnet, indem der König befahl, daß jeder derselben ein eigenes Zeichen haben solle, an welchem seine Münze zu erkennen sei. (Decret Carls vom Jahre 1342 Art. 37. Et ut Camerariorum nostrorum justitia appareat, in denariis fabricandis statuimus, ut quilibet eorum in ipsorum monetis signum habeat, per quod moneta per ipsum fabricata cognosceretur.)

In den Städten blieb die Umwechslung der Münzen aber noch im Gebrauche und was dies für eine Plage war, dafür erlauben wir uns ein Zeugniß aus der Zeit der Regierung König Ludwig I. anzuführen, nur Schade, daß Jahr und Ort in den betreffenden Urkunden fehlen; dieselben finden sich in Fejér Codex diplomaticus Band IX. Vol V. p. 641—644, sie lauten: „Serenissimo Principi domino eorum metuendo et post Deum singulari refugio. Judex Ciuitatis . . suæ Jurati ac coteri hospites de eadem se ipsos ad omnia genera mandatorum cum promptitudine famulandi. Nouerit vestra Excellentia nos pridie literas vestras cum summa obedientia recepisse, inter cetera continentes, quod in dicta Ciuitate et in medio nostri cameram regalem procudendis nouarum monetarum in regno fiendarum construi facere debere, Ma-

Digitized by Google

gistrum Comitem Camerarum vestrarum personalem residentiam facere comisissetis et deliberando decrevissetis. Ad quod vestræ Excellentiæ taliter respondemus quamvis tamen cum venia ista, quod dicta Ciuitas et nos incolæ in ipsa commorantes, vestri simus, et ad omnia ordinati, ac tamen vestram Maiestatem volumus non latere, quod quicunque tempore vitæ domini Caroli Regis, Patris Vestri charissimi felicis memoriæ Comites Camerarum in hac Ciuitate et in medio nostri personalem facere residentiam semper magnus tumultus et seditio non modica, imo ut verius dicatur cædes et hominum interfectiones ac sanguinis effusiones subortæ ex stiterunt et generatæ, per quæ facta nos et liberi nostri ad extremam paupertatis inopiam continuo deuenientes; sciat etiam Vestra Excellentia quod prænotatus pater vester charissimus, pro eo, quia orta seditione in medio nostri quidam ex nobis contra talem Comitem Camerarum vestrarum insurrexerunt et eundem vicesimo quinto sc famulis suis interfecerunt, supra tota Communitate ipsius Ciuitatis duo millia Marcarum exigi fecit absque misericordia aliquali quamvis tum non nos, sed dictus Comes Camerarum causa efficiens fuerat in seditione prænotata, quamobrem Vestræ Serenitatis Maiestatem humili precum cum instantia flagitamus, quatenus intuitu æternorum et pro salute animæ vestræ ipsam Cameram in medio nostri locare non velitis, nec Comitem Camerarum vestrarum rursum in medium nostri destinctis causa commorandi, ne nos et liberi nostri et uxores filii et filiæ in pristinam seruitutem delabantur."

Der König entscheidet hierauf, sie sollten entweder die Kammer aufnehmen, oder „singulis annis prolucro Cameræ nostræ Centum marcas ad nostrum lucrum soluere debeatis" und die Stadt entscheidet sich „cum inter duo mala minus sit eligendum" für die Zahlung.

Welche Gräuelscenen werden hier vor unsern Augen entschleiert, wie hoch muß der Druck jenes Kammergrafen gestiegen sein, ehe er eine Stadtbevölkerung so weit aufreizte, daß sie ihn mit 25 Knechten erschlug. Wahrlich es ist kein Wunder, wenn man sich diese Plage um jeden Preis fern zu halten suchte.

Mit dem obenerwähnten Münzdecrete Carls haben wir nun einen Anhaltspunkt gewonnen, um zu erkennen, in welchem Orte die Münzen geprägt worden. Wenn das Decret selbst nur im Allgemeinen sagt, der Kammergraf solle auf der Münze ein erkennbares Zeichen dafür anbringen, daß er die Münze habe schlagen lassen; so wissen wir doch, daß dieses Zeichen

Digitized by Google

darin bestand, daß auf dem Revers oder Avers der Münze rechts der Anfangsbuchstabe des Namens der Stadt, links das Wappen oder der Anfangsbuchstabe des Namens des Kammergrafen gesetzt wurde; dieser Gebrauch erhielt sich bis in das 17. Jahrhundert. Allein für die Zeit Carl Roberts und Ludwigs I. haben wir für unsern Zweck noch nichts gewonnen, weder eine Münze, noch eine Urkunde deuten während der Regierungszeit dieser beiden Könige auf Hermannstadt als den Sitz einer Münzkammer und erst unter Sigismund treten in Münzen und Urkunden zahlreiche Zeugen für Hermannstadt auf. Die älteste Urkunde, welche die Hermannstädter Münzkammer ausdrücklich nennt, ist ein Schreiben Kaiser Sigismunds an den Hermannstädter Rath vom Jahre 1433. „Sigismundus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Dalmatiæ etc Rex Fidelibus nostris magistro Ciuium Judicibus et Juratis Ciuibus Ciuitatis nostræ Cibiniensis partium Transiluanarum Salutem et gratiam. Quia noster Zuborius de Feulduar supremus probator monetarum nostrarum auri et argenti in Regno nostro Hungariæ prædicto per nos constitutus, in exercitio huiusmodi officii sui ubilibet locorum cusionis monetarum nostrarum auri et argenti nequit personaliter interesse, ob hoc nolentes ut Camera nostra Cibiniensis in facto monetarum nostrarum prædictarum propter ipsius Zuborii absentiam sit neglecta aut dampnum patiatur aliquale, mandamus eidem vestræ fidelitati firmissime regio sub edicto, quatenus receptis præsentibus unum idoneum, fidelem et ad expertum virum de vestri medio potiorem loco illius Vice probatoris qui nuper ex hoc medio fuerit sublatus modis omnibus, absque omni recusa et renitentia aliquali eligere debeatis, qui præmissum officium loco et in persona præfati Zuborii suppleat et exerceat fideliter et diligenter cui salarium suum debitum sibi ratione huius modi laboris sui proveniens, de proventibus eidem Zuborio debentibus per Comitem seu Vice Comitem Cameræ monetarum nostrarum jam dictarum, persolui et assignari more hactenus obseruato volumus et mandamus secus in præmissis nullo modo facere præsummatis ne per vestram negligentiam facta nostra regalia quovis modo videantur impediri. Datum Budæ feria secunda proxima post dominicam ramis Palmarum. Anno domini MCCCC tricesimo tertio Regnorum nostrorum anno Hungariæ etc XL septimo Romanorum vigesimo tertio et Bohemiæ Tredecimo.“ (Original im sächsischen Nat.-Archive Nr. 81).

Die Erklärung dieser Urkunde hat bei dem gänzlichen Mangel frühe-

Digitized by Google

rer Documente ihre Schwierigkeiten. Wem gehörte die Hermannstädter Kammer? Dem König? Wie kommt es dann, daß er den Vice probator monetarum nicht selbst ernennt und den Hermannstädtern aufträgt ihn zu wählen? Wie kommt es ferner, daß er, eine Weigerung der Hermannstädter von vorneherein voraussetzend, diesen so strenge befiehlt, seinem Auftrag zu genügen; was konnten die Hermannstädter für ein Interesse haben, an die königliche Kammer keinen Münzprobirer zu wählen?

Daß der König ihnen die Wahl gestattete, ließe sich etwa daraus erklären, daß unter den Sachsen außer dem Comes nach dem Andreanischen Freibrief alle Beamten gewählt werden sollten. Warum aber hätten dann die Hermannstädter die Wahl verweigern sollen? Wir glauben, diese Urkunde läßt sich nur dadurch erklären, wenn man annimmt, daß dem König und der Gemeinde ein Antheil an der Kammer zugestanden. Ein Beispiel dafür haben wir aus dem Jahre 1430, wo eben Sigismund den Presburgern den halben Ertrag der Presburger Kammer überläßt, indem er ausdrücklich die Commune in die Rechte des Kammergrafen einsetzt*) In Hermannstadt läßt sich ein ähnliches Verhältniß, aus früherer Zeit her, voraussetzen und dann wird uns auch der Grund erklärlich, warum die Hermannstädter die Wahl des Probirers verweigern mochten. Zu Sigismunds Zeiten fing man an, das im Mittelalter so häufig in Ausführung gebrachte Mittel, die Einkünfte des Münzrechts durch Verschlechterung des Feingehaltes der Münzen erhöhen zu wollen, im Großen zu betreiben und Sigismund sah sich im Jahre 1430 genöthigt, die halben Denare (Vierlinge Fillér) wegen ihres schlechten Gehaltes zu verrufen. Nun ist uns, so auffallend dies bei dem sonst so scharfen practischen Blicke der städtischen Bürger des Mittelalters erscheint, bekannt, daß in der Verschlechterung der Münzen die Städte durchaus nicht hinter den Kammergrafen zurückblieben und von Hermannstadt ist dies ebenfalls zur Genüge erwiesen. Unter dieser Voraussetzung ist es nun ganz gut erklärlich, daß die Hermannstädter wenig geneigt waren, einen Probirer zu wählen, welcher die von ihnen geprägte Münze controlliren sollte.

Auf diese Art läßt sich diese Urkunde wohl erklären, doch sind wir bei dem wenigen Material, welches uns zu Gebote steht, durchaus nicht der Meinung, es sei diese die einzig richtige Erklärung und würden uns über jede Berichtigung herzlich freuen.

---

*) Siehe Cat. Nummor. Hung. et Transilvaniae Instituti nationalis Széchéniani Band 2 pag. 208.

Digitized by Google

Daß unter Sigismund in Hermannstadt Gold und Silbermünzen geprägt wurden, bezeugen nachstehende aus dessen Regierungszeit auf uns gekommenen Münzen (Siehe Anhang I. der Münzen Nr. I—V). Es ist schwer zu entscheiden, welche von diesen Münzen die älteste sei und wie sie überhaupt zu deuten sind, bei dem Versuche hierüber müssen wir uns wieder an Hypothesen genügen lassen.

Die mindeste Schwierigkeit bietet uns jedenfalls der Ducate Nr. II. mit den beiden gekreuzten Schwertern im herzförmigen Wappenschilde mit einem Kreuz darüber. Es ist dies so zu sagen eine sprechende Münze. Der Buchstabe H rechts ist der Anfangsbuchstabe von Hermannstadt, der bleibende Münzbuchstabe für Hermannstadt bis ins 17. Jahrhundert, die beiden gekreuzten Schwerter sind das Wappen von Hermannstadt. Man muß also lesen, diese Münze ist unter König Sigismund in Hermannstadt geprägt worden zur Zeit, da Hermannstadt selbst das Kammeramt führte. Um berechtigten Zweifeln hierüber möglichst zu begegnen, müssen wir versuchen, das ungewöhnliche Kreuz auf dem Wappenschilde zu erklären. Dies wird uns vielleicht gelingen, wenn wir die Münze Nr. I. zu Hilfe nehmen. Hier ist rechts wieder der Buchstabe H und links ein gleichschenkliges Kreuz zu sehen. Nun war nach einer Urkunde in Voigts Geschichte Preußens Bd. VII. p. 534 im Jahre 1430 der deutsche Ordensritter Klaus von Redvitz oberster Münzgraf in Siebenbürgen, diese Münze wäre also unter seiner Amtsführung in Hermannstadt geprägt und es könnte das Kreuz auf dem Schilde über den beiden Hermannstädter Schwertern ganz gut die Theilung des Kammergrafenamtes zwischen Redvitz und der Stadt Hermannstadt bedeuten.

Den Buchstaben G auf der Münze Nr. 3 weis ich nicht zu deuten. Die Buchstaben M und S auf Nr. 4 könnten wohl den in den Jahren 1371 und 1373 als geschworenen Hermannstädter Bürger erwähnten Michael Schober und das W auf Nr. 5 den in den Jahren 1380, 1381 und 1390 als Villicus und Stuhlsrichter genannten Nicolaus Wichin bezeichnen.

Es wird die Leser billig Wunder nehmen, daß bei der Gleichheit des Münzbuchstaben H doch 5 verschiedene Bezeichnungen für die Kammergrafen vorkommen und wie räumt sich dieses mit unserer Behauptung von dem Antheile Hermannstadts an dem Kammergewinn und dem Münzrecht? Wir müssen hiebei darauf aufmerksam machen, wie es auch in Deutschland zwischen den Städten und den Familien der Münzer harte Kämpfe und Schwankungen gab, ehe sich Erstere das Münzrecht ausschließlich zu erringen wußten. Gleiche Vorgänge müssen wir auch in Hermannstadt anneh-

Digitized by Google

men und wir werden später für diese Behauptung wenigstens einen positiven Beweis beibringen. Wie wir aber schon im Eingange sagten und hier zu wiederholen uns erlauben, herrschen in den Urkunden solche Widersprüche, daß es unmöglich ist, ein festes Gesetz herauszufinden, man muß vielmehr annehmen, daß je nach den Umständen und den Persönlichkeiten der Regenten auch in dem Besitze und der Theilung dieses Rechtes Schwankungen eintraten, während die kräftigen Könige mit gewaltiger Hand das Münzrecht ganz für sich in Anspruch nahmen, traten die schwächern theils als neue Gunst, theils auf Grund früher erworbener Rechtsansprüche, mehr oder weniger davon an Andere ab.

Die beiden Ducaten König Alberts Nr. 6 und 7 kann ich mit Sicherheit nicht erklären. Das Lamm auf Nr. 6 ließe sich zwar auf den später einflußreichen Comes Johann Lemmel deuten, allein es ist immerhin nur eine vage Vermuthung, das Monogramm des Andern ließe sich auf den in den Jahren 1420 und 28 als Stuhlsrichter und Bürgermeister vorkommenden Nicolaus Pfefferſack deuten.

Unter Wladislaus I. findet sich der erste urkundliche Beweis dafür, daß die Münzkammer in Hermannstadt verpachtet war und eine Stelle der betreffenden Urkunde scheint anzudeuten, daß dies damals zuerst der Fall war, die Stelle jener Urkunde vom Jahre 1444 lautet: „Quia Cameram et Cusionem monetæ Regalis in Ciuitate Cibiniensi de Regia Commissione nouissime inchoatae . . Jacobo alias Magistro Cinium Ciuitatis Cibiniensis contulimus . . (siehe Anhang II. Urkunde 1). Und es scheint auch von dieser Zeit an der Pacht der Kammer wenigstens zum weitaus größern Theile ein Accidens des Hermannstädter Bürgermeisters gewesen zu sein, denn es kommen nun bis zum Schlusse dieses Jahrhunderts fast sämmtliche Bürgermeister von Hermannstadt zugleich auch als Kammergrafen vor, aber nicht ausschließlich und eben so wenig ist es klar, ob sie dieses Recht mit oder ohne Einfluß der Commune ausgeübt.

Unter den beiden Ducaten König Wladislaus I. (Nr. 8 und 9) ist der zweite offenbar unter dem Kammergrafenamt des Bürgermeisters Jacobus geprägt, auf wen aber G auf dem ersten zu deuten sei, weis ich nicht. Vom Jahre 1445 bis 1470 erscheint in Hermannstadt ein Simon, Cusor florenorum aureorum. Derselbe besitzt nicht nur in Körösbánya Bergwerke und Goldwäschereien, sondern hat auch die Bergzehnten (Urbura) von Körösbánya und Offenbánya in Pacht, (Anhang II. Nr. 2, 3, 4 und 5) und es scheint aus einer Urkunde vom Jahre 1451 (Anhang II. Nr. 6), worin der Erzbischof von Gran den ihm von allen Münzeinkünften zukommenden Zehnten von der Hermannstädter Kammer verlangt, als sei in der

Digitized by Google

Kammer nur Silber geprägt worden, denn es heißt im Eingang „Dilectis nobis in Christo Egregijs generosisque viris et Comitibus Cusionis monetarum argentarum Camerae Cibiniensis" doch könnte dies eben so auch darauf Bezug haben, daß, da diese Zehnten dem Graner Erzbischof von König Stefan dem Heiligen verliehen worden, zu dessen Zeiten, wie bereits erwähnt, keine Goldmünzen geprägt wurden, demselben nur von dem geprägten und eingelösten Silber der Zehnten zukam, denn in der Urkunde Anhang II. Nr. 7 vom Jahre 1455 erscheint die Hermannstädter Kammer gleichmäßig mit der Einlösung und Ausmünzung von Gold und Silber betraut.

Von den beiden Silbermünzen des Gubernators Johann von Hunyad (Nr. 10 und 11) ist die erste leicht auf den Bürgermeister Jacob zu beziehen, das Kreuz in der zweiten ist mir dunkel.

Unter dem König Ladislaus V. (posthumus) erscheint zwar im Jahre 1456 der Hermannstädter Bürgermeister Oswald Wenzel als Comes Cameræ Cibiniensis mit ihm zugleich aber auch zwei Italiener Christophorus de Florentia und Nicolaus de Wagio. Von den drei Ducaten des Ladislaus posthumus (Anhang I. Nr. 12, 13, 14) ist das G auf 12 und 14 mir unbekannt. O auf Nr. 13 bezieht sich auf den Bürgermeister Oswald. Derselbe Christophorus erscheint schon 1446 als Camerarius in Clusvár (Teleki Hunyadiak kora Bd. X. p. 187). Hier erscheint Klausenburg zuerst als Sitz einer Kammer.

Aus der Urkunde vom Jahre 1456 (Anhang II. Nr. 9) ersehen wir, daß die Hermannstädter gar zu schlechte Münze geprägt hatten, mit einigem Unwillen verruft der König dieselben; wahrscheinlich eine allzu kühne Münzoperation der Hermannstädter.

Die lange Regierung König Matthias I. liefert uns mehrere Urkunden über die Hermannstädter Kammer und die bedeutende Zahl von 10 verschiedenen Hermannstädter Prägen, allein das Verhältniß der Kammer zum König und zur Stadt wird uns dadurch nur wenig klar. Die erste Urkunde (Anh. II. Nr. 10) wahrscheinlich nahe dem Jahre 1462, denn sie spricht schon von der ausgebrochenen Feindschaft zwischen König Matthias und seinem Oheim dem Gubernator Szilágyi zeigt uns merkwürdige Zustände. Der Brief ist wahrscheinlich an den nachmaligen Bürgermeister und Goldschmied Nicolaus Russe geschrieben, denn Franziscus, von dem hier die Rede ist, war der Sohn des Christophorus de Florentia, Münzpächter in Klausenburg und Nagy-Bánya und Schwager Russes. Diesem schreibt nun Jacob von Heltau Pisitarius in Riuulo dominarum (Nagy-Bánya), daß in Kurzem neue Münzen würden eingeführt werden, und sein Gevatter, der

Digitized by Google

aber leider nicht genannt ist, würde Kammergraf in Hermannstadt werden. Rusſe scheint bei diesem Geschäfte betheiligt gewesen zu sein, da ihm der Schreiber des Briefes räth „ergo quidquid dominatio vestra potest disponere cum Cambio hoc disponetis, quod Cambium erit . . . et etiam argentum et aliud credere non debetis, quod ego scio; et Franciscus ibi veniat quod ipse debet emere cambium et argentum.“ Der Gevatter könnte der im Jahre 1464 (Anhang II. Nr. 11) als Hermannstädter Kammergraf erwähnte Laurentius de Bágyon sein. In dieser Urkunde verlangt Laurenzius, die Hermannstädter sollten zur Präge der neuen Münze 200 Mark Silber in die Kammer einzahlen, mithin scheint die Stadt keinen Antheil an derselben und keinen Einfluß auf dieselbe gehabt zu haben und dennoch befiehlt der König schon am 4. Juli 1466 dem Hermannstädter Rath (Anhang II. Nr. 12), er solle nach Anweisung der Leute des Ofner Münzmeisters Balthasar Eckenperger in Hermannstadt zweierlei Denare, wie in der Ofner Kammer prägen lassen, wovon auf den Gulden hundert schwerere und zweihundert leichtere gingen.

Aus der Regierungszeit Königs Matthias ist noch zu erwähnen, daß in dem sogenannten Altenbergerischen Codex am Schlusse zu lesen ist: „hoc opus fecit fieri egregius Magister Thomas Altenberger Magister Ciuium et Judex Regius nec non Camerarius urbis Cibiniensis,“ diese Bezeichnung kann doch wieder füglich nicht anders gedeutet werden, als daß die Stadt ein Anrecht auf die Kammer gehabt. Auch muß noch erwähnt werden, daß laut der Urkunde Nr. 13 den Sachsen der sieben Stühle die Freiheit ertheilt wurde, in ganz Siebenbürgen Gold zu waschen und Saliten zu bereiten.

Von den Münzen des Königs ist Nr. 19 auf Oswald Nr. 20 auf Altenberger Nr. 24 auf den Bürgermeister Ladislaus Hahn zu beziehen, die sieben andern Münzen weis ich nicht zu deuten; weder die Buchstaben noch Monogramme, noch auch das Wappen mit dem Sporn vermag ich auf mir bekannte Kammergrafen zu beziehen.

Eine Urkunde König Uladislaus II. vom Jahre 1493 (Anhang II. Nr. 14) liefert den klaren Beweis davon, was wir oben erwähnten, daß zwischen den Kammergrafen und der Stadtgemeinde Streitigkeiten über die Ausübung des Einlösungsrechtes obgewaltet haben. Hecht, damaliger Bürgermeister und Kammergraf war nach Ofen gereiset, die Bürger hatten seinen von ihm eingesetzten Stellvertreter verjagt und nun befiehlt der König „cum vos nullam curam in ea re, ad ipsas cameras nostras habeatis“ ihn wieder in sein Recht einzusetzen. Die Universität aber sendet an den

Digitized by Google

König eine Deputation „racione cimenti“ (im Jahre 1494), was dieselbe erreicht, ist unbekannt.

Von Uladislaus II. Münzen weis ich keine einzige mit Sicherheit zu deuten.

Ungeachtet dessen, daß Uladislaus II. erst im Jahre 1516 starb, müssen wir doch mit dem Jahre 1500 einen Abschluß machen, denn mit Prolls Tode im Jahre 1499 tritt eine neue Phase in der Geschichte der Hermannstädter Münzkammer ein.

Seit dem Jahre 1444, in welchem der Gubernator Johann Hunyad die Hermannstädter Münze neu einrichtete, finden wir bis zum Jahre 1500 fast alle Hermannstädter Bürgermeister als Kammergrafen aufgeführt, sie sind namentlich: Jacobus, Oswald, Hahn, Altenberger, Hecht, Agnethler und Proll; es fehlen aus dieser Zeit nur

1) Nicolaus Russe, von dem wir aber mit Sicherheit wissen, daß er bei der Kammer betheiligt war, er mag wohl auch als Bürgermeister Kammerpächter gewesen sein, nur ist uns darüber keine Urkunde und keine Münze aufbewahrt.

2) Peter Gref von Rothberg und Johann Olaß, welche beide ihr Amt nur ein Jahr lang verwalteten. Als fremder Kammergraf kommt außer den Bürgermeistern nur Laurentius de Bágyon vor.

Mit dem Tode des Bürgermeisters Proll tritt nun aber plötzlich an die Stelle des Bürgermeisters der Königsrichter von Hermannstadt als Kammergraf ein und zwar bleibt dies mit Unterbrechungen der Fall bis zum Jahre 1608, wo dann wieder neue Verhältnisse eintreten.

Wie ist nun diese Aenderung zu erklären? Wir wollen sie, wenn auch nur mit einer Hypothese zu deuten versuchen. Bekanntlich hatte König Matthias im Jahre 1464 den Hermannstädtern das Recht ertheilt, ihren Königsrichter, welchen bis dahin der König ernannt hatte, auf Lebensdauer frei zu wählen. Es ist klar, daß hiedurch die Stellung des Königsrichters der Nation gegenüber eine ganz andere werden mußte, war er auch bisher der erste Beamte der Nation gewesen, so stand er doch derselben als ernannter Königsbeamter gewissermaßen fremd gegenüber, während er nun aus ihrer Wahl hervorgehend, ganz ihr angehörte. Sein Einfluß wurde in vielen Beziehungen ein weit größerer und so scheint es uns auch gar nicht unnatürlich, daß im Laufe der Zeit auch das Kammergrafenamt vom Bürgermeister auf ihn überging. Wir können nämlich, so sehr es auch an positiven Daten dafür fehlt, nicht umhin, diese Stellung der Bürgermeister nicht als eine zufällige anzusehen, es muß dabei im Auge behalten werden, daß der Hermannstädter Bürgermeister Säckelmeister der Provinz war, wir finden,

Digitized by Google

daß im Jahre 1494 sich die ganze Provinz dafür interessirte, daß das Ciment bei Hermannstadt bleibe, und wir werden später den urkundlichen Beweis dafür liefern, daß die ganze Nation an dem Gewinn desselben Theil hatte; sollte da diese stete Wiederkehr der Bürgermeister und seit Lulay der Königsrichter als Münzpächter ein reiner Zufall sein?

Fragt man nun, wie es denn gekommen, daß erst 46 Jahre nach der Ertheilung des Rechtes an die Hermannstädter den Königsrichter zu wählen, der Uebergang des Kammergrafenamtes vom Bürgermeister an den Königsrichter stattgefunden habe, so müssen wir darauf antworten, daß derartige Veränderungen sich nur allmälich ausbilden und überdies einen großen Theil dieser Zeit hindurch nemlich vom Jahre 1472—1491 Thomas Altenberger Bürgermeister, Kammergraf und zeitweilig auch Königsrichter war. Bis zu seinem Amtsantritte war der Zeitraum zu kurz und während derselben ließ sich diese Aenderung auch nicht erwarten, sie wäre vielleicht auch gar nicht eingetreten, wenn Lulay Bürgermeister gewesen wäre, er war es aber nicht, hatte jedoch gemeinschaftlich mit Proll den Kammerpacht inne, und wußte ihn nun, da er Königsrichter wurde, sich zu erhalten und eben so mit dieser Stelle zu verbinden, wie dies früher mit der Bürgermeisterstelle der Fall gewesen war. Lulay wußte sich bis zu seinem Tode im Jahre 1521 in diesem Amte zu erhalten, im Jahre 1513 erregten aber die Hermannstädter einen Aufstand gegen ihn und verjagten ihn aus der Stadt, der König strafte sie dafür um 6000 fl.; die Ursache des Aufstandes konnten wir, da die betreffende Urkunde aus dem Archive ausgehoben ist, nicht eruiren, vermuthen aber, daß er eben mit der Kammer in Verbindung gestanden, denn seit seinem Tode finden wir von 1522 an die Stadt ganz unzweifelhaft, durch Urkunden und Münzen erwiesen im Besitze eines Theils der Kammereinkünfte.

Unter der Regierung Uladislaus II. trat in der Präge der Münzen seit 1508 eine Aenderung ein, welche für die Bestimmung derselben von ungemeiner Wichtigkeit ist, nemlich die Angabe des Jahres auf den Münzen.

Aus der Regierungszeit dieses Königs besitzen wir noch eine Urkunde im Bistritzer Archive, welche wir hier anführen müssen (Anhang II. Nr. 15). Der König schreibt an den Bistritzer Rath, er habe ihm zwar die Freiheit ertheilt, das aus seinen Bergwerken gewonnene Silber in Bistritz zu probiren, da dies jedoch nach den alten Freiheiten von Hermannstadt und Kronstadt nur in Offenbánya geschehen dürfe und ihm und diesen Städten daraus ein großer Nachtheil erwachsen würde, so müsse er diese seine ertheilte Freiheit wieder zurücknehmen. Leider sind wir nicht in der Lage, namentlich

Digitized by Google

bei dem gänzlichen Mangel an Material über Kronstadt und Offenbánya über diese jedenfalls interessante Urkunde einen weitern Commentar zu geben.

Gleich nach Lulays Tode, noch im Jahre 1521 tritt die Commune Hermannstadt als Pächter der Kammer ein (siehe Anang II. Nr. 16). Schade, daß in der Urkunde die Pachtbedingungen nicht angegeben sind, und gleich im nächsten Jahre 1522 findet sich auch im Hermannstädter Archiv eine Rechnung „Was auf notturfft der Cyment aus ist geben" (Anhang II. Nr. 17).

Von nun an fließt die Quelle der Urkunden bis zu Ludwigs Tode im Jahre 1526 reichlich. Im Jahre 1523 befiehlt der König (Anhang II. Nr. 18) den Hermannstädtern für die Münze ein eigenes Haus anzukaufen und einzurichten, obgleich der König später im Jahre 1525 diesen Befehl wiederholte, kam er nicht zur Ausführung. Die Ursache durfte in der nächstfolgenden Urkunde vom Jahre 1523 (Anhang II. Nr. 19) zu suchen sein. Der König war wahrscheinlich mit dem Vertrage, den der Thesaurarius Andreas Báthori im Jahre 1521 mit den Hermannstädtern geschlossen, nicht zufrieden und suchte das Münzregal ganz in seine Hände zu nehmen. In dieser Urkunde befiehlt er, daß außer dem Thesaurarius Paul Bischof von Veszprim und seinem Stellvertreter Paul Árthándy Niemand befugt sei, Silber, alte Münzen und türkische Asper zu kaufen und einzuwechseln bei Verlust ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Daß in diesem Jahre wirklich Árthándy die Kammer geleitet, zeigt der Ducate (Anhang II. Nr. 19), auf welchem Árthándy als Kammergraf erscheint. Der Befehl in dieser Urkunde zeigt deutlich, daß es bei der angeordneten Präge neuer Münzen auf eine Verschlechterung derselben abgesehen war und daß man allen Ernstes glaubte durch Einziehen der guten und Vermehrung der schlechten Münze dem Staate nachdrücklich zu dienen. Daß jedoch unter diesen Umständen die Hermannstädter, wenn sie keinen Gewinn haben sollten, wenig geneigt waren, ein eigenes Haus für die Münze beizustellen, ist um so natürlicher, als der Kammergraf ein Ungar war, und es ihnen überhaupt nicht gerathen scheinen mochte, innerhalb der Mauern einer Stadt ein königliches Eigenthum zu haben.

Ganz anders gestaltete sich die Angelegenheit im Jahre 1524, der König schloß mit den Hermannstädtern einen Vergleich, vermöge dessen von den Kammereinkünften 5000 fl. zur Befestigung von Zewerin ausgeschieden werden sollten, von dem Rest erhielten die Hermannstädter $^2/_3$ der König $^1/_3$ und der König befahl (Anhang II. Nr. 21) da die Hermannstädter dieses $^1/_3$ dem Kammergrafen Jacob Thonaly nicht ausbezahlt hätten, solches so-

Digitized by Google

gleich zu thun, auch untersagte er in demselben Jahre (Anhang II. Nr. 20) den Mediaschern alte Münzen gegen neue einzutauschen.

Es scheint aber, als hätten bei der Befestigung von Zewerin die Sachsen das meiste beigetragen und so überließ ihnen der König drei Tage nach Misericordia im Jahre 1524 (Anhang II. Nr. 24) die Befestigung von Zewerin und bestimmte dabei bezüglich der Kammer nachstehendes: die Münze haben die Hermannstädter, unter der Controlle eines Bevollmächtigten des Thesaurarius, zu besorgen. Von jeden 100 fl. der reinen Einkünfte sollen 15 fl. zur Befestigung von Hermannstadt verwendet werden, dem Comes Marcus Pempflinger soll zur Bezahlung seiner noch von König Uladislaus herstammenden Forderungen von den Einkünften so viel gegeben werden, als, nach richtiger Berechnung, von der Arbeit dreier Präger abfällt. Vom Rest sollen die Sachsen vor allen Dingen 5000 fl. zur Befestigung von Zewerin erhalten. Der noch erübrigende Rest soll dem Thesaurarius zur weitern Befestigung von Zewerin, zur Bezahlung der Banaltruppen und zu seiner weitern Disposition übergeben werden, und dieser Vertrag wird vom König für ein Jahr festgesetzt. Aus dieser Urkunde erklärt sich nun die im Anhang II. Nr. 22 angeführte, wo der König den Sachsen anzeigt, daß er Árthándy beauftragt habe, ihnen „cusionem monetæ, et omnia necessaria per eum ad reformationem et munitionem ipsius Castri ordinata, manibus vestris assignare debeat," in derselben spricht der König auch zum Hermannstädter Rath, daß er demselben die Münzpräge auferlegt habe „cusionem Cibiniensem vobis imposuimus" die obengenannten Bedingungen lassen dieses allerdings als eine Verpflichtung, eine Last, erscheinen. Widersprechend mit der Urkunde Nr. 24 scheint die Urkunde Nr. 23, wo der König abermals blos von $^1/_3$ der Kammereinkünfte als vom königlichen Antheil spricht. Das nächste Jahr brachte wieder neue Veränderungen; nach Verfluß des Jahres nahm der König die Münze wieder zurück, ernannte den Jacob Thonaly zum Kammergrafen und befahl den Hermannstädtern aufs Neue ein Haus für die Münze herzugeben (Urkunde Nr. 26). Es war damit auch wieder wie im Jahre 1523 eine Münzverschlechterung verbunden, das sehen wir aus der Urkunde Nr. 25, worin der siebenbürgische Waywode Johann Zápolya im Auftrage des Königs die Annahme der neuen Münze unter Androhung des Güterverlustes für Widerspenstige anbefiehlt.

Dies sind die wichtigeren auf die Hermannstädter Münzkammer Bezug habenden Urkunden aus der Zeit Ludwigs II., die Leser werden daraus ersehen, wie widersprechend die Verfügungen der einzelnen Urkunden sind. Die Kammergrafen wechseln fast jährlich und in der kurzen Zeit von 1522

Digitized by Google

bis 1525 sind uns allein außer der Stadt Hermannstadt Árhándy und Thornaly bekannt, außerdem war aber auch noch Marcus Pempflinger der Comes Kammergraf.

Die Münzen Ludwigs sind außer Nr. 41 und 42, welche auf Árthándy Bezug haben und Nr. 40, welches klar auf Hermannstadt zeigt, mit Sicherheit nicht zu erklären, wenn ich nicht irre, so ist das halbe Einhorn das Wappen Lulays, mit Sicherheit kann ich es jedoch nicht behaupten. Gleich nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács führte Pempflinger das Kammergrafenamt wie der Ducate Nr. 49 aus dem Jahre 1527 mit Pempflingers Wappen, dem Einhorn zeigt, er thut auch dar, daß damals Zápolya von den Hermannstädtern als König anerkannt wurde, denn der Ducate trägt seinen Namen. Noch in demselben Jahre wendeten sich aber die Hermannstädter nach Kronstadts Beispiel König Ferdinand zu und am 28. October 1527 strafte sie Zápolya damit, daß er die Münzkammer von Hermannstadt nach Klausenburg verlegte „Sane igitur, nemlich wegen der Anhänglichkeit Klausenburgs, „cum alias in Ciuitate Cibiniensi auri permutatio, quæ Cementum apellatur, monetarumque aurearum et argentearum cusio ex instituto regum Hungariæ prædecessorum nostrorum hactenus habita fuerit, cusionem et mutationem eandem ex ipsa Ciuitate Cibiniensi propterea, quod eadem neglecta fide et fidelitate, quam nobis sacro sancte pollicita erat, secundá post Ciuitatem Brassoviensem factioni germanicæ adhaesit, — auferendam et in dictam Ciuitatem Kolosuariensem, uti fidelem, ab omnibus Regibus Hungariæ bene meritam, transferendam duximus“ (Kurz Magazin Bd. II. S. 276 und 277). Die Hermannstädter prägten indessen unter Ferdinands Namen weiter, wie der Denar (Anhang I. Nr. 44) vom Jahre 1531 darthut. Im Jahre 1534 erscheint wieder ein Ducate mit Zápolyas Namen (Anhang I. Nr. 51) das F und verkehrte D links von der Figur des hl. Ladislaus bedeutet Frater Georg und bezieht sich auf Zápolya's einflußreichen Minister Georg Martinuzzi, den nachmaligen Cardinal.

Im Jahre 1536 endlich ergab sich Hermannstadt an Zápolya und im Jahre 1538 ordnete der König in der Urkunde Nr. 27 an, daß in Siebenbürgen, da er aus andern Gegenden Hilfstruppen erwarte, welche mit verschiedenen Geldsorten kommen würden, alle sowohl ungrische als deutsche Münzen ohne Unterschied angenommen werden sollten. Aus dem Todesjahre Zápolya's 1540 findet sich noch ein Ducate (Nr. 50), welcher in Hermannstadt geprägt, wieder einen Antheil Hermannstadts an der Kammer andeutet, da auf demselben neben den Siglen F G auch das Hermannstädter Wappen erscheint. Erst im Jahre 1542 aber erhielten die Hermann-

Digitized by Google

städter durch Ferdinand die Münze wieder zurück (Siehe G. Seivert die Stadt Hermannstadt, Seite 39, Anmerkung 2).

Anhang I.

Verzeichniss der in Hermannstadt geprägten Münzen.

Sigismund.

I. Ein einfacher Ducate.

† Sigismundi D. G. R. Hungarie. Ein unbedeckter quadrirter Schild. Im 1. und 4. Feld die vier Binden, im 2. und 3. der brandenburgische Adler mit ausgebreiteten Flügeln und rechts gewendetem Kopfe.

S. Ladislaus Rex der König mit Krone Meniskos offenem Mantel, Streitaxt und Reichsapfel. Rechts H, links ein kleiner Wappenschild mit einem tiefeingeschnittenen gleichschenkligen Kreuze. (Baron Bruckenthalisches Münzcabinet).

II. Ein einfacher Ducate, ganz wie eins, nur von König Ladislaus links in einem herzförmigen, oben mit einem gleichschenkligen Kreuze gedeckten Wappenschild zwei gekreuzte nach abwärts gekehrte Schwerter. (Baron Bruckenthalisches Münzcabinet).

III. Ein einfacher Ducate wie I. nur statt des Adlers in 2 und 3 der böhmische Löwe, dann neben König Ladislaus rechts H, links G. (Abbildungen der Graf Szecsényischen Münzsammsammlung Tab. V. Sigismund Nr. 2).

IV. Ein einfacher Ducate wie III. nur neben König Ladislaus rechts $\frac{H}{m}$, links S (im Besitz des k. k. Hofrathes Franz Baron Reichenstein).

V. Ein Silberdenar.

† Mon. Sigismundi das ungrische Doppelkreuz zwischen den beiden Armen rechts H, links W. Regis Hungariæ etc. im dreieckigen Schild die vier Binden. (Im Besitz des Hermannstädter Bürgermeisters Adolph Gibel).

Digitized by Google

Albert.

VI. Ein einfacher Ducate.

† Albertus D. G. R. Ungarie im unbedeckten quadrirten Schild im 1. und 4. Feld die vier Binden, im 2. und 3. der böhmische Löwe.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links ein Lamm. (Mellen Series Regum Hungariæ e nummis aureis. Tab. III. Fig. 24).

VII. Ein einfacher Ducate.

† Albertus D. G. Rex Hungarie im unbedeckten quadrirten Schild im 1. Feld die vier Binden, im 2. der böhmische Löwe, im 3. eine Binde im weißen Feld, im 4. ein einköpfiger rechtssehender Adler.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links M (Schoenwisner Notitia Hungaricæ rei nummariæ Tab. III. Fig. 113).

Uladislaus I.

VIII. Ein einfacher Ducate.

† Wladislaus D. G. R. Ungarie im unbedeckten quadrirten Schild, im 1. Feld die vier Binden, im 2. der polnische Adler, im 3. der lithauische Reiter, im 4. das ungrische Doppelkreuz.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links G. (Bar. Bruckenthalisches Münzcabinet).

IX. Ein einfacher Ducate.

† Wladislaus D. G. R. Hungarie wie VIII., nur vom h. Ladislaus rechts H, links J. (Széchényi Tab. 7, Wladislai I., Fig. 2).

Johannes de Hunyad Gubernator.

X. Ein Obolus. Avers glatt oder verschliffen.

Rev. das ungrische Doppelkreuz, zwischen dessen Armen rechts H, links J. (B. Bruck. Cabinet).

XI. Ein Obolus. Avers . . . ohanis das ungrische Doppelkreuz zwischen dessen Armen rechts H, links ein gleichschenkliges Kreuz (Schoenw. Tab. III. Fig. 127).

Ladislaus V.

XII. Ein einfacher Ducate.

Digitized by Google

† Ladislaus D. G. Rex Hungarie im unbedeckten quadrirten Schild, im 1. und 4. Feld die vier Binden, im 2. und 3. das Doppelkreuz.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H links G, (B. Bruck. Cabinet).

XIII. Ein einfacher Ducate. Umschrift wie XII., im 1. Feld die vier Binden, im 2. der böhmische Löwe, im 3. die österreichische Binde, im 4. der schlesische Adler.

Rev. wie XII. rechts H, links O. (B. Bruck. Cabinet).

XIV. Ein einfacher Ducate.

† Ladislaus D. G. R. Vngarie im unbedeckten quadrirten Schild, im 1. und 4. Feld die vier Binden, im 2. der schlesische Adler, im 3. das ungrische Doppelkreuz.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links G. (Schoenw. Tab. III., Fig. 131).

Mathias.

XV. Ein einfacher Ducate.

Mathias D. G. R. Ungarie das Marienbild.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links $\frac{m}{T}$ (Bar. Bruck. Cabinet).

XVI. wie XV., nur vorn h. Ladislaus, links blos T. (B. Bruck. Cab.)

XVII. wie XV., nur vorn h. Ladislaus, links ein Wappenschild mit einem Sporn. (Bar. Bruck. Cabinet).

XVIII. Ein einfacher Ducate.

Mathias D. G. Rex Ungarie. Ein unbedeckter quadrirter Schild, im 1. Feld die ungrischen Binden, im 2. der böhmische Löwe, im 3. der Hunyadische Rabe mit dem Ring im Schnabel und dem Halbmond hinter sich, im 4. das Doppelkreuz.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links ein gleichschenkliges Kreuz. (B. Bruck. Cabinet).

XIX. wie XVIII., nur auf dem Revers statt des gleichschenkligen Kreuzes ein O. (B. Bruck. Cabinet).

XX. Ein einfacher Ducate.

Mathias D. G. R. Ungarie das Marienbild zu dessen Füßen der Rabe.

S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links A. L. (Szech. Tab. 8. Math. Fig. 5).

Digitized by Google

XXI. Ein einfacher Ducate.
Mathias D. G. R. Vngarie. Ein unbedeckter quadrirter Schild, im 1. Feld die vier Binden, im 2. das Doppelkreuz, im 3. der Rabe, im 4. der böhmische Löwe.
S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links M (Széch. Tab. 9., Math. Fig. 28).

XXII. wie XXI., nur statt M in einem Wappenschilde 3 Muschen, oben 2, dann 1. (Széch. Tab. 10., Fig. 34).

XXIII. wie XXI., nur statt M T. (Széch. Tab. 10., Fig. 29).

XXIV. Ein Denar. Ein ungedeckter quadrirter Schild, im 1. Feld die vier Binden, im 2. das Doppelkreuz, im 3. die drei gekrönten Tigerköpfe Dalmatiens, im 4. der böhmische Löwe, im Herzschild der Rabe.
Das Marienbild, rechts H, links ein Wappenschild mit einer Binde, darüber H. (Schoenw. Tab. IV., Fig. 157).

XXV. Ein Denar wie XXIV., nur vom Marienbilde links T. (B. Bruck. Cabinet).

Uladislaus II.

XXVI. Ein einfacher Ducate.
Wladislaus R. Ungarie. Maria auf einem gothisch verzierten Throne, unten der jagellonische Adler.
S. Ladislaus Rex der h. Ladislaus, rechts H, links $\frac{m}{A}$ (Bar. Bruck. Cabinet).

XXVII. Marienbild und links vom h. Ladislaus M. (B. Bruck. Cab.)

XXVIII. wie XXVI., nur links vom h. Ladislaus ein gegen die rechte Seite springender Hund mit einem Halsband, dessen Ring im Nacken desselben zu sehen ist. (B. Bruck. Cabinet).

XXIX. wie XXVI., nur links vom h. Ladislaus ein halbes Einhorn mit einem durch den Nacken gestoßenen Dolch. (B. Bruck. Cab.).

XXX. wie XXVI, nur links vom h. Ladislaus ein Wappenschild mit drei $\binom{2}{1}$ Rosen, über denen ein knotiger Baumast liegt. (B. Bruck. Cabinet).

XXXI. wie XXX., nur statt der drei Rosen drei Sterne. (Széch. Tab. II., Wladislaus Nr. 4).

XXXII. wie XXX., nur links vom h. Ladislaus ein halber Hirsch. (Széch. Tab. II., Nr. 11).

XXXIII. Maria auf dem Halbmond, darunter der jagellonische Adler.

Digitized by Google

S. Ladislaus Rex 1508 der h. Ladislaus, rechts H, links ein halbes Einhorn. (Mellan Tab. IV., Nr. 36).

XXXIV. wie XXVI., nur vom h. Ladislaus links $\frac{A}{C}$ (Schoenw. Tab. IV., Nr. 161).

XXXV. wie XXVI., nur vom h. Ladislaus rechts $\frac{H}{S}$, links $\frac{M}{A}$ (Ibid Nr. 163).

Ludwig II.

XXXVI. mit Abänderung des Namens des Königs und der Jahreszahl 1520, wie XXX. (B. Bruck. Cabinet).

XXXVII. wie XXXIII mit der Jahreszahl 1517. (Széch. Tab. 15., Ludwig II., Nr. 9).

XXXVIII. wie XXXVII, nur mit der Jahreszahl 1518. (Ibid Nr. 13).

XXXIX. wie XXXVII, nur mit der Jahreszahl 1520. (Ibid Nr. 13).

XL. Jodovici D. G. R. Vngarie wie XXXIII.
S. Ladislaus Rex 1522 der h. Ladislaus, rechts H, links das Hermannstädter Wappen. (Ibid Nr. 14).

XLI. wie XL, nur mit der Jahreszahl 1523 und statt des Hermannstädter Wappens A. (Ibid Nr. 15).

XLII. wie XL, nur die Jahreszahl 1526. (Ibid Nr. 16).

XLIII. wie XL, nur 1524, dann vom h. Ladislaus rechts H, links ein Wappenschild (Ibid Nr. 17).

Ferdinand.

XLIV. Ein Denar. Ferdinand D. G. R. Vng. 1531. Ein ungedeckter quadrirter Schild im 1. Feld die vier Binden, im 2. das Doppelkreuz, 3. unkenntlich, im 4. ein aufrechtstehender Löwe, im Herzschild ein linksſehender einköpfiger Adler.
Patrona Hungarie das Marienbild, rechts und links H, darunter das Hermannstädter Wappen. (Érdi nummi Transilv. Tab. I., Nr. 4).

XLV. Viereckige Silbermünze. Ferdinands Brustbild Sub Vmbra Alarum Tuarum Protege Nos.
Paterna Regis Ferdinandi Pii Paterna Visitatio Transilvaniæ Regni sub Anno 1551. (Ibid Nr. 1)

XLVI. Eine viereckige Silbermünze. Avers flach, Revers ein einfacher rechtsblickender Adler, darüber F. R. V. (Ferdinandus Rex

Digitized by Google

Vngariæ), darunter die gekreuzten Hermannstädter Schwerter, daneben 52. (Ibid 2).

XLVII. Ein einfacher Ducate. Ferdinand D. G. R. Vngarie das Marienbild, darunter in einem Schildchen die österr. Binde. S. Ladislaus Rex 1553, der h. Ladislaus, rechts H, links das Hermannstädter Wappen. (Ibid 3).

XLVIII. wie XLVII, nur mit der Jahreszahl 1555.

Johannes I.

XLIX. Ein einfacher Ducate.
Johannes D. G. R. Vngarie Maria auf dem Halbmond, darunter in einem Wappenschilde ein Thier.
S. Ladislaus Rex 1527 der h. Ladislaus, rechts H links ein Einhorn. (Széch. Tab. 16, Joh. Zápolya Nr. 1).

L. wie XLIX, S. Ladislaus Rex 1540 der h. Ladislaus, rechts $\frac{H}{F}$, links $\frac{\text{das Hermstdt. Wappen}}{G}$ (Ibid Nr. 9).

LI. wie XLIX 1534, nur vom h. Ladislaus rechts H, links ☽ F. (Mellen Tab. II., Nr. 11).

Anhang II.

Urkunden-Buch.

I.

Johannes de Hunyad inter caetera Vayvoda Transilvanus etc. Universis et singulis Nobilibus, Officialibus et alterius cujusvis Status et conditionis possessionalis hominibus, item civitatibus et liberis villis, ipsarumque Rectoribus, Judicibus et viliciis in his partibus Transilvanis ubivis constitutis et existentibus praesentium notitiam percepturis, nobis grate et sincere dilectis, Salutem cum incremento omnis boni. Quia Cameram et cusionem monetae regalis in Civi-

Digitized by Google

tate Cibiniensi de Regia commissione novissime inchoatae, emptionemque et cambium auri et argenti, nec non commutationem priorum et aliarum quarumcunque monetarum harum praesentium per dictam Regiam Serenitatem et Regnicolas, jam abolitarum et omnino annullatarum circumspecto viro Jacobo alias Magistro Civium ipsius Civitatis Cibiniensis contulimus, et ejus expeditionem comisimus volentes, totum et omne argentum, monetamque in his partibus Transilvanis usque modo cursum habentem, et alias quaslibet per praetactum Jacobum Camerarium praedictae monetae et suos homines et familiares per ipsum deputant. et neminem alium pro pretio condigno, emi, comparari cambirique et commutari, id circo vestris dilectionibus harum serie firmissime praecipimus et mandamus, quatenus dum et quando ac quam primum et quotiescunque praefatus Jacobus Camerarius monetae ante dictae, homines et familiares suos pro emendo hujusmodi argento, cambioque et commutatione praelibatae antique seu alterius cuiuscunque monetae per jam fatum Dominum nostrum Regem et regni Hungariae praedictos Regnicolas, modo ut praefertur abolitae et revocatae ubicunque in istis partibus Transilvanis, vestri in medium harum sub confidentia, transmiserit vel solus, sola sua in persona venerit, tunc eosdem favorabiliter pertractant. talis modi argentum eisdem emere, et monetam cambire, emique et cambire facere permittatis, et per vestros permitti faciatis. Si qui autem in hujusmodi argenti emptione et monetae antedictae campsione contra hoc nostrum mandatum se ingerere presumpserint, tales idem Jacobus Camerarius aut homines et familiares sui detinendi, in persona et rebus ac poena per Regiam Serenitatem et Regnicolas, talismodi mandati et decreti Stabiliti et editi transgressores feriendi et plectendi plenissimam habeant potestatis facultatem auctoritate regia ac nostra praesentibus ipsis per nos atributa mediante, eosdemque ab omnibus impeditoribus dum per ipsos requisiti fueritis vestris auxiliis, subsidiis, consiliis et favoribus protegere, tueri, et defensare velitis, et eisdem semper opportunis assistere debeatis. Secus nullatenus facere praesummatis in praemissis.

Praesentes postearum lecturam exhibentium manibus volumus remanere.

Datum in Thorda feria secundo in festo beati Urbani Papae. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Quarto. (National-Archiv Nr. 107).

Digitized by Google

II.

Nos Capitulum Ecclesiae Transilvane memoriae commendamus, quod veniens nostri in praesentiam Symon Cusor florenorum auri de Cibinio, exhibuit nobis quasdam literas patentes tenoris infrascripti, petens nos debita cum instantia, ut easdem transcribi et transsummi facere, transcriptumque et transsumptum earumdem sub nostro sigillo sibi dare et concedere dignaremur juris sui uberiorem ad cautelam. Quarum tenor talis est: Nos Ladislaus de Maroth alias Banus Machoviensis nobilibus viris Moga Ladislav de Bolya, Stephano de Birtin, Johanni de Fenynpataka Sorban et Johanni de Ribitze Vayvodis nostris nobis dilectis. Noveritis, quomodo nos causam ratione cujusdam terrae inter nostras jobagiones de Keresbanya et Symonem Monetarium florenorum Cibiniensium habitam sane intelleximus. Igitur mandamus vobis, quatenus dicto Symoni cum sociis suis terminum juramenti depositionis assignare debeatis, quo scilicet termino adveniente, ipse Symon ipsam terram, quam pro suis pecuniis emptam fore asserit, tenere debeat, et sic jurare, quod ita ipsum Deus juvet, beata virgo Maria, et ut possit videre faciem Domini nostri Jesu Christi, quod ipsa terra, quam ipse tenet, est per eum empta pro pecuniis et sibi pro vagio posita tamdiu, quousque sibi pecunias suas reddant. Caeteri autem socii sui consimiliter jurare debeant vestri in praesentia.

Datum Gywlae secundo die festi beati Regis Stephani Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Quinto. Nos itaque petitionibus ejusdem Symonis justis et legitimis in hac parte nobis oblatis annuentes praescriptas literas transcribi et transsummi fecimus, transscriptumque et transsumptum earumdem sub nostro Sigillo eidem duximus concedendum praemissam ad cautelam. Datum secundo die festi beati Michaelis Archangeli. Anno Domini supradicto. (Nat.-Archiv Nr. 111).

III.

Nos Johannes de Hunyad, Regni Hungariae Gubernator, vobis nobilibus viris Moga Wayda, item Officiali Castri de Maroth in Oppido Keresbánya constituto et suis pertinentiis residente harum serie

Digitized by Google

firmiter committimus, quatenus a modo et deinceps Magistrum Symonem cusorem florenorum auri in civitate Cibiniensi commorantem in laboratione et cultura lavatura auri in dicta Keresbanya habitae, quae sua fore perhibetur, pro nobis utpote laborantem, in nullo impedire, molestare, seu quovismodo perturbare et damnificare praesummatis, quin immo hujusmodi lavaturam auri sibi libere et pacifice colere et laborare, ac negotia sua ibidem exercere permittatis, et permitti faciatis. Aliud non ausieri facere in praemissis. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis Datum in villa Apold, die domenico proximo ante festum ad vincula beati Petri Apostoli. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Sexto.

Commissio propria Domini Gubernatoris.

(Nat.-Archiv Nr. 112).

IV.

Nos Johannes de Hunyad Regni Hungariae Gubernator, vobis universis et singulis montanistis et laboratoribus montanarum in Offenbanya constitutis praesentes visuris firmiter committimus et mandamus, quatenus provido Simoni auricusori civi Civitatis Cibiniensis, cui urburas praedictarum montanarum sub eisdem juribus, libertatibus et antiquis consvetudinibus, quibus hactenus tentae sunt, et pro illa pecuniarum Summa, pro qua anno praeterito tenuit arendavimus et vigore praesentium arendamus in omnibus licitis et consvetis dedere et optemporare, ac urburas juxta antiquam consvetudinem solvere, dare et administrare debeatis. Et aliud facere non praesummatis. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae feria quarta proxima ante festum resurectionis Domini. Anno ejusdem Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Nono. (Nat.-Archiv Nr. 124).

V.

Nos Johannes de Hunyad Regni Hungariae Gubernator etc. memoriae commendamus per praesentes, quod nos urburas oppidi nostri Keresbánya a festo purificationis beatae Mariae Virginis pro-

Digitized by Google

xime praeterito incipiendo, usque alterum festum ejusdem purificationis Mariae Virginis, pro quatuor marcis auri Simoni de Cibinio cusori florenorum auri in arendam conduximus praesentium median. Datum in Zaz Sebes Sabbatho proximo post festum pascae Domini. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo primo. Marcam quamlibet florenis Auri viginti octo computando. (Nat.-Archiv Nr. 131).

VI.

Dyonisius miseratione divina tituli Sancti Ciriaci in termis sanctae Romanae Ecclesiae Presbyter Cardinalis archiepiscopus Strigoniensis, locique ejusdem Comes perpetuus, Primas et Apostolicae sedis Legatus natus. Dilectis nobis in Christo Egregiis generosisque viris etc. Comitibus Cusionis monetarum argentearum Camerae Cibiniensis, per quemcunque constitutis, seu constituendis, praesentes visuris amicis nostris, Salutem et sincerae caritatis augmentum. Cum nos ex certa nostra scientia Nobilem Anthonium de Bazna, familiarem nostrorum nobis et Ecclesiae nostrae Strigoniensi ratione et praetextu piseti sine ponderis de dicta cusione monetarum ab antiquo provenire debentis, collectorem, exactorem et administratorem praefecerimus, plenariamque eorundem administrationem nobis sine dissipatione faciendam sibi comiserimus vestrae igitur dilectionis amicitiam diligenter requirimus, quatenus visis praesentibus ac dum et quando praefatus Anthonius de Bazna cum praesentibus ad vos aut alterum vestrum praetextu exactionis pariter et administrationis dictorum proventuum nostrorum de dicto piseto uti praetulimus, nobis cedentium pervenerit, extunc eundem cum suis hominibus nostri intuitu, honore decenti et favore recipientes sibique universos proventus nostros de dicto pondere, nobis undecumque et qualitercumque proveniant sine defectu et diminutione, loco et temporibus opportunis plenarie extradare extrdarique et persolvi facere debeatis cumque cum uno homine et equoin vestris expensis, ut moris est, et in aliis suis juribus conservare velitis, in praemissis vos adeo favorabiles et benivolos exhibere velitis, ut propitiationem divinam, et nostrum favorem paternum vobis suis loco et tempore impertien, obtinere Valeatis. Datum Strigonii

Digitized by Google

in festo beati Johannis Apostoli ante portam latinam. Anno Domini Milesimo Quadringentesimo Quinquagesimo primo. (Rat-Archiv Nr. 134).

VII.

Nos Johannes de Hunyad Comes perpetuus Bistriciensis etc. Vos universos et singulos Dominos Praelatos, Barones, Comites, Castellanos, Nobiles ipsorumque Officiales. Item Civitates, Oppida et liberas villas, earumque Rectores, Judices et villicos, quibus praesentes ostenduntur, requirimus diligenter, nihilominusque quibus interest in persona Domini nostri Regis firmiter praecipiendo mandamus, quatenus campsores auri et argenti ubilibet in regno Hungariae et his partibus libere et pacifice ac secure et absque omni impedimento, molestiaque et perturbatione aurum et argentum cambire ac ad Cameram Cibiniensem deportare et deportari facere, nec non et cambiendi liberam et securam ipsis potestatem dare velitis et debeatis. Secus non facturi in praemissis. Praesentibus perlectis exhibentibus restitutis. Datum in villa Weresmorth, feria quinta proxima ante festum beati Michaelis Archangeli. Anno Domini Milesimo Quadringentesimo Quinquagesimo quinto.

VIII.

Ladislaus Dei gratia Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, Austriaeque et Stiriae Dux, nec non Marchio Moraviae etc. Fidelibus nostris universis et singulis cujusvis Status et conditionis hominibus regni nostri Hungariae et partium Transilvaniae praesentium notitiam habituris salutem et gratiam. Cum antiqua lege et consvetudine Camerarum, urburarum et cusionis monetarum nostrarum regalium requiren, nullus omnino hominum absque scitu et voluntate Camerariorum hujusmodi urburarum et cusionis monetarum nostrarum, aurum et argentum separare valeat quovismodo; ideo fidelitati vestrae firmiter praecipimus et mandamus, quatenus nullus omnino vestrum absque scitu et voluntate fidelium nostrorum providi

Digitized by Google

Oswaldi Magistri Civium Civitatis nostrae Cibiniensis, ac Nicolai de Wagio, et Cristofori de Florentia italicorum Camerariorum urburarum et cusionis monetarum nostrarum Cibiniensium, aliquod aurum seu argentum separare et seperari facere nusquam et nequaquam praesummatis, contratacientes autem commisimus et praesentium serie committimus praedictis Camerariis nostris, per gravamina in talibus ab antiquo observari solita ad id compelli et adstringi, nostra auctoritate praesentibus ipsis in hac parte attributa mediante. Aliud ergo nullo modo facere praesummatis. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in Firthak Sabbatho proximo post festum beatorum Symonis et Judae apostolorum. Anno Domini Milesimo Quadringentesimo Quinquagesimo Sexto. Regnorum nostrorum Anno Hungariae etc. Decimo Septimo, Bohemiae vero quarto. Commissio propria Domini Regis ex Deliberatione Praelatorum et Baronum. (Nat.-Archiv Nr. 172).

IX.

Ladislaus Dei gratia Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex, Austriaeque et Stiriae Dux, nec non Marchio Moraviae etc. Fidelibus nostris universis et singulis Nobilibus partium nostrarum Transilvanarum salutem et gratiam. Quia in ijeme proxima praeterita nobis in hoc Regnum nostrum Hungariae intrantibus reperimus ipsum, ex crebra mutatione ac vilitate monetarum, non modica suscepisse incommoda ideo licet eo tunc ex deliberatione Praelatorum et Baronum nostrorum decreverimus, quandam monetam argenteam in regno nostro Hungariae praedicto, et in quibuslibet cameris, in una et eadem lega, forma, pondere et effigie cudendam, prout in aliis literis nostris superinde emanatis clarius continetur, quae moneta in camera nostra Cibiniensi et in certis aliis cameris cusa extiterit, et in aliquibus locis per aliquod tempus cursum habuerit, tamen rumore et querela nostrorum regnicolarum invalidam (sic) percepimus et intelleximus monetam ipsam in lega et numero praedictis pro communi bono ac deductione expensarum communium gravem esse et intollerabilem, quapropter nos de eorundem Praelatorum, Baronum ac Procerum regni nostri habita superinde matura deliberatione suppressa et mutata priori moneta nostra, aliam novam monetam

Digitized by Google

Regno et Regnicolis nostris in omnibus factis et negotiationibus expensisque, et aliis expeditionibus comodosiorem et utiliorem in omnibus cameris regni nostri Hungariae sub lega, modo, forma et effigie, in aliis Literis nostris exinde confectis denotata et specificata, quorum ducenti pro uno floreno auri, monetam etiam minorem filér, quorum quadringenti pro uno quoque floreno auri cursum habebunt et recipi debeant, in praedicta Camera nostra Cibiniensi et aliis Cameris nostris . . . . . commissius et laborari. Quapropter fidelitate vestrae firmiter praecipimus et mandamus quatenus praefatam monetam in vera lega cusam, bene dealbatam, monetatam et effigiatam ducentos denarios monetam autem filér, quadringentos denarios, in quibuscunque negotiationibus, foriationibus, emptionibusque et venditionibus vestri in medio pro uno floreno recipiatis, et ab omnibus recipi faciatis, et cursum habere permitatis omnibus modis, et aliud nullomodo facere praesummatis gratiae nostrae sub obtentu. Et haec volumus per fora et alia loca publica ubique palam facere proclamari. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in Oppido Futhak in vigilia festi omnium Sanctorum. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo Sexto. Regnorum autem nostrorum Anno Hungariae decimo Septimo. Bohemiae vere quarto. Commissio propria Domini Regis ex deliberatione Praelatorum et Baronum. (Nat.-Archiv Nr. 175).

X.

Circumspecte Vir, et Domine preferende! Noveritissime fore Sanos hoc idem . . . esco a vestra dominacione scire libenter v. d. quod in factis vestris sicud pecieritis me fideliter laboravi et ubique interrogavi de famulo vestro in Buda et etiam alibi ubi fui sed non potui nichil de eo audire, in brevi spacio bis fui in Buda et in Strigonio ergo vester compater missit vos maxime Salutare ex parte sui et ipse bene tractavit me in Domo sua et diligenter de vestra amicicia interrogavit et ego sibi omnia narravi. Item scire libeat v. d. quod statim habebimus novam monetam et compater vester erit Camerarius in Cybinio quod ipse per se mihi dixit in Buda, ergo quid quid v. d. potest disponere cum Cambio hoc disponetis, quod cambium erit . . . et etiam argentum, et aliud credere non debetis, quod

Digitized by Google

ego scio; et Franciscus ibi veniat, quod ipse debet emere cambium et argentum, quod non diu spectabunt sed statim post carnis resurrectionis incipiunt et ego etiam ibi venio item Novitates alias non scio nisi Dominus Rex erat in Buda et aliqui Barones erant cum eo Johannes thuzet dominus Archiepiscopus Strigoniensis et compater vester et Johannes .... illi sunt Barones huius Ungarie, sed dominus rex et Gubernator non sunt amici, sed inimici, et dominus Rex mittat Jobagiones gubernatoris spoliare in Zeotmar et Némethj ibi habet dominus Rex plus quam Mille homines et illas Dominas Sciuitates Rex sibie conferso recipit et post modum erunt recidere ad Maromoruz et illam provinciam eciam cernit recipere si possunt, sed timio, quod non possunt, quia Dominus Gubernator habet magnum populum ibi alias Novitates non Scio, sed peto vos illa occultare que scripsi vobis, et Nemini dicet, sed vos bene scitis cui debetis dicere. Valete in Christo. Datum in Rivulo Dominarum feria tercia post Ramus Palmárum etc.

Jacobus de Heltha ipisetarius in
Rivolo dominarum vester in omnibus.

(Zwiſchen 1457—1462. Original im Hermännſtädter Magiſtrats-Archiv ohne Nummer).

XI.

Prudentes ac circumspecti viri, Amici nobis .... honorandi. Reducatur vestri in memoriam — quem ad modum Bude vobis existentibus quibusdam commissum exstitit, ut ducentas Marcas — nobis vestri in medium venientibus, pro cusione nove monetae dare deberitis. Ecce nun — in itinere existimus, petimus itaque ipsas vestras amicicias quatenus donec illac — advenerimus ipsas ducentas Marcas disponatis ut mandata Regia confestim exequi valeamus. Ex Coloswar secundo die asscensionis Domini. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo Quarto.

Laurentius de Bayon Comes Tricesimarum
Regalium et Cammerarius Cibiniensis.

(Nat.-Archiv Nr. 230).

Digitized by Google

XII.

Commissio Domini Regis.

Mathias dei gratia Rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. Prudentes et circumspecti viri fideles nobis dilecti. Quia praesentes duas monetas nostras, quarum unius majoris videlicet centum, alterius vero scilicet minoris, ducenti denarij pro uno floreno cursum habebunt etiam in illa camera nostra Cibiniensi, sicuti in camera nostra Cibiniensi, sicuti in camera nostra Budensi cudi facere Statuimus. Ideo fidelitati vestrae firmiter praecipiendo mandamus, quatenus visis praesentibus juxta informationem hominum fidelis nostri Balthasari Ekenperger Camerarii nostri, praesentium scilicet ostensorum in illa camera nostra Cibiniensi omnino sub hysdem modo, forma et lega, quibus hic in Camera nostra Budensi cuduntur, cudi faciatis, ac eis et non aliis in emptionibus et venditionibus rerum quarumcunque uti debeatis, et in pertinentiis vestris ubilibet eas recipere faciatis. Videatis etiam, ne eaedem monetae ultra dictam dispositionem nostram cambiantur, nam si aliqui in vestri medio et pertinentiis vestris ipsas monetas pluribus quam centum vel ducentis denariis cambientes reperti fuerint, neminem nisi vos pro eo punire volumus. Datum Budae feria secunda proxima post festum visitationis beatae Mariae Virginis. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo Sexto Regni nostro anno nono, Coronationis vero tertio. (Nat.-Archiv Nr. 243).

XIII.

Commissio Domini Regis.

Nos Mathias dei Gratia Rex Hungarie, Bohemie etc. memorie commendamus tenore presencium significantes, quibus expedit universis. Quod nos tum ad humillime supplicacionis instantiam fidelium nostrorum universorum civium civitatis nostrae Cibiniensis ac Saxonum Septem Sedium Saxonicalium nostrae per eosdem porrecte majestati Tum vero pensantes commodum et utilitatem eorundem id eisdem duximus annuendum et concedendum ut ipsi et eorum quilibet, iuxta antiquam eorum libertatem in pertinencia castri nostri

Digitized by Google

Hunyad, ac alias in partibus nostris Transilvanis ubi maluerint aurum lavare et Salnitrum laborare, ac juxta cursum camerarum nostrarum Transilvanarum, et antiquam consvetudinem eorum huiusmodi aurum pro se cambire valeant atque possint, ijmo anuimus et concedimus presentium per vigorem. Quo circa vobis fidelibus nostris Castellanis Castri nostri Hunyad nunc constitutis et in futurum constituendis cunctis etiam aliis cujusvis status et conditionis hominibus, presentes visuris harum serve stricte mandamus, quatenus receptis presentibus amodo deinceps prefatos cives et Saxones nostros aut alterum eorum previa ratione, in personis, rebusque et bonis eorum impedire, molestare aut quovismodo damnificare nullatenus presummatis, sed eisdem huiusmodi concambia auri, et alia premissa, iuxta eorum antiquas libertates libere exercere permittatis, presentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude feria tertia proxima post dominiam Oculi anno domini Millesimo Quadringentesimo Septvagesimo primo, regni nostri anno quarto decimo, Coronationis vero Septimo. (Original im Bistritzer Archive).

XIV.

Commissio propria domini Regis.

Wladislaus dei gracia Rex Hungarie, Bohemie etc. Prudentes et circumspecti fideles nobis dilecti, Scitis quia nos, cameras illarum montanarum parcium regni nostri Transilvanarum, simul cum cimento illius civitatis nostrae cibiniensis Egregio et Circumspecto Georgio Chwkas, in arendam dedimus. Curamque earundem nostre majestatis in persona eidem commissimus, vos autem ut accepimus, ipso hic apud vos hys diebus existente — et agente, quendam concivem vestrum, quem ipse ad eleccionem et probationem florenorum deputaverat, et delegerat, ab huiusmodi officio remanissetis, quod vobis profecto non — mediocriter imputamus, potissimum ex eo, cum vos nullam curam in ea re, ad ipsas — cameras nostras habeatis; Volumus propterea et fidelitati vestre harum serie firmissime — mandamus; quatenus acceptis presentibus, ad negocium ipsarum camerarum, et presertim in cusione seu probatione florenorum eligere voluerit, libere absque omni prorsus impedimento permittere debeatis et tene-

Digitized by Google

amini. — Aliud non facturi. Datum Bude feria tertia proxima post festum Invencionis Sancte crucis. Anno Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo tercio. (Nat.-Archiv Nr. 527).

XV.

Uladislaus dei gracia rex etc. fidelibus nostris prudentibus et circumspectis Judice et Juratis civibus civitatis nostre Bistriciensis Salutem et graciam: Quamvis nos hoc superiori tempore ad suplicacionem vestram vobis id annuerimus et concesserimus ut vos argentum illud quod in fodinis illius civitatis nostre invenirent: ad locum probacionis eiusdem importare et ibi probare in eadem civitate possetis; tamen pronta significacione fidelium nostrorum prudentium et circumspectorum Judicum et Juratorum civium Civitatum nostrarum Cibiniensis et Brasschoviensis intelleximus quidem nobis consequenterque illis civitatibus nostris plus dampnosum fore: Quod quo huiusmodi argentum pro vetusta consvetudini illarum Civitatum nostrarum semper in civitate nostra Offenbanya probare consvetum fuit, et ob hoc non mediocre damnum in proventibus nostris regalibus in successu temporum pateremur; Notentes igitur exinde nobis ipsis damnum simul et Iniuriam per quempiam irrogari et vetustis libertatibus ipsorum Civium derogari mandamus et ut amodo deinceps et argentum huiusmodi non in aliis locis nisi praedicta civitate nostra Offenbanya et importare et probare debeatis et tenemini etc. etc. Datum Budae in Vigilia nativitatis Domini Anno ejusdem Millesimo Quingentesimo Quinto. (Original im Bistritzer Archiv).

XVI.

Prudentes et circumspecti Amici Nobis dilecti, literas vestras quas ad nos ex parte arendacionis istius Cementi Cibiniensis, et ex — parte laboris seu Separacionis auri eiusdem, dedistis, clare intellixi-mus — Considerantes itaque Amiciciam vestram: atque eciam commodum — Regie Majestatis et huius regni: Statuimus vobis in hoc

Digitized by Google

obtemporare: — Cementumque ipsum: ante adventum nunciorum vestrorum ad nos — nulli omnino arrendabimus, quin pocius cum ipsis nuntiys vestris, — habentes respectum ulterioris amicicie vestre; atque eciam — commodi huius regni, bono modo concordare volumus, — quod autem attinet ad laborem seu Separacionem huiusmodi vobis — annuisse annuimusque eciam per presentes, ita tamen, quod coram hys duobus familiaribus nostris: quos obhanc tantummodo causam isthuc misimus, duo magistri principales, separatores — scilicet auri et duo cives Jurati e medio vestri Juramentum in eo prestent: quod Regie majestati et huic Regno: recte et fideliter servient; nec parentur aliqua damna vel — dissipaciones proventuum Regie Majestatis istic fieri, pecuniam autem, — seu proventus Regie Majestatis: ex ipsa separatione provenientes: Consideratis his periculis, in quibus versatur hoc regnum — atque eciam necessitatibus et sumptibus quos majestas sua — in coronatione sui in proximo est factura: ad manus horum — hominum et familiarium nostrorum præsentium ostensorum."

Nobis quam citissime reportandam dare et assignare — debeatis, secus rogamus vos ne feceritis, Presentes potestis superinde pro vestra reservare expedicione, datum Bude in pro festo beate Katherine virginis et martiris anno domini 1521.

Andreas de Bathor Thesaurarius Regius etc.

Andreas de Bathor Thesaurarius Regie Majestatis manu sua propria.

(Nat.-Archiv Nr. 239).

XVII.

1522.

Was ich . . . . . auff notturfft der Cyment auß hab geben

It	Um Erſten Dy . . . . . conſtatt	fl.	18	d.	—
	mer	„	1	„	—
	mer 4 zemeſch payttel . . . . . conſtatt	„	1	„	—
	mer 7 fuder czementholcz	„	1	„	—
	mer den koleren auff Kol czu machen	„	5	„	—
	mer czyment czygel gekaufft conſtant	„	1	„	40
	mer dem ſchloſſer dy gyeß czangen czw peſſern	„	0	„	50
	mer 2 czemeſch czw ſoln wnd czygellen	„	0	„	32

Digitized by Google

mer fornaces 2mal gepeſſert	„	1	„	—
mer 3 thyeß	„	2	„	50
mer 2 penk	„	0	„	24
mer 4 groß treg vnd 8 clayne treg	„	0	„	48
mer czyment holcz ſtuck 128	„	2	„	56
mer 1 ſchlüſſel czw ober gemach	„	0	„	10
mer 10 ſtayn ſalcz	„	0	„	30
mer müncz eyſen gekaufft 17 ober vnd 8 vnter	„	6	„	—
mer eyn ſtamff von folgel gekwfft	„	0	„	20
mer grobb henczen gekwfft	„	1	„	50
mer eynen	„	0	„	6
mer eynen reytter czum . . . . golt	„	0	„	14
mer grob geuant czw czyment clayberen	„	2	„	0
	Summa	fl.	45	d. 30

(Original im Hermannſtädter Magiſt.-Archiv ohne Zahl).

XVIII.

Commissio propria domini Regis.

Ludovicus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. Prudentes et circumspecti fideles nobis dilecti. Sciatis Nos pro nostra et publica totius regni nostri — utilitate velle multiplicare cusores et ita constituisse, ut eciam in ista civitate nostra Cibiniensi — pecunie nove cudantur; mandamus itaque vobis firmiter ut per homines Thesaurij nostri presentibus requisiti: Cusioni monetarum pro precio honesto et competenti in ista civitate nostra in loco — convenienti domum Idoneam ordinare et dare, Eisdemque circa premissa omni auxilio esse — et cusores ipsos qui isthic erunt tanquam servitores nostros pacifice tenere modis omnibus debeatis — Secus in premisis facere ne presummatis. Datum Jaurini in profesto Sancti Michaelis Archangeli — Anno Millesimo Quingentesimo Vigesimo tertio. (Nat.-Archiv Nr. 257).

Digitized by Google

XIX.

Commissio propria domini Regis.

Ludovicus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris Prudentibus et Circumspectis — Magistro Civium Judici et Juratis ceteribusque consulibus Civitatis nostrae Cibiniensis Salutem et graciam — Intelligere potestis, quod posteaquam hoc regnum nostrum tantam calamitatem accepit: magno adjumento fuit, et ad repellendum hostem et ad tuenda confinia cusio nove monete, que quidem cusio tanto — maiore adiumento esse poterit, quanto copiosius moneta ipsa cudetur, Statuimus igitur hanc ipsam — Monetam etiam Cibinij cudifacere, Quare volumus et fidelitati vestre harum serie firmissime committimus — et mandamus, quatinus statim acceptis presentibus, publice proclamari et promulgari facere debeatis, ut — a modo deinceps nullus omnino argentum aut antiquas pecunias, vel asperos: questus gracia emere — vendere aut cambire audeat: Quoniam quemadmodum administratio ceterorum proventuum nostrorum in manibus et facultate fidelis nostri reverendi domini Pauli episcopi Wesprimiensis et Thesaurarij nostri est — ita hoc quoque provisioni sue commissimus ut ipse tantummodo; et post eum egregij Pauli Arthandy — et collega suus quos cudendis pecuniis prefecimus aut homines eorum apud quos scilicet litere ipsius Thesaurarij nostri erunt emere et cambire possint, aliud igitur facere nulla racione presummatis. Nam alioquin commisimus prefatis paulo Arthandy et college suo: eisdemque plenariam atque — omnimodam facultatem dedimus, ut ipsi, non solum huiusmodi argentum, pecunias antiquas et — asperos, quod alioquin ad cameram nostram venderent, emerent et cambirent: Inquirere aufferreque — sed transgressores in personis quoque punire et, et meritis penis afficere; et omnia bona hereditatesque — eorum pro maiestate nostra occupare possint et debeant, datum posonij Sabbato proximo — post festum beati Martini Episcopi et confessoris anno Domini Millesimo Quingentesimo vigesimo tercio. (Nat.-Archiv Nr. 299).

XX.

Commissio propria Domini Regis.

Ludovicus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. fidelibus

Digitized by Google

nostris prudentibus et circumspectis Villio Judici et Juratis ceterisque civibus ac toti Communitati Civitatis nostre Megyesiensis salutem et graciam. Quamvis nos diebus superioribus — certis et rationabilibus ex causis caverimus, ne quipiam hominum nisi fideles nostri prudentes et circumspecti — Magister Civium ac Judices et Jurati cives civitatis nostre Cibiniensis, in partibus istis Transilvanis auderent cambire monetas — antiquas, Quemadmodum tamen intelleximus essent nonnulli ex vobis, qui eo non curato, monetas antiquas ad ipsorum usum furtim et clanculum cambirent, quo fieret, ut cusio novarum monetarum dictis Civibus nostris Cibiniensibus — commissa ob defectum huiusmodi antiquarum monetarum interdum penitus cessaret, et hoc pacto ipsi necessitatibus — Regni, ex huiusmodi cusione sublevandis, nequaquam possent opitulari. Nolentes igitur id silentio pertransire — dedimus et concessimus prefatis civibus nostris Cibiniensibus plenam in hac parte facultatem ut omnes et singulos — tales campsores, quicunque et cuiuscunque status et conditionis sint in partibus Transilvanie inquirere, investigareque — ac comprehendere et ab eis monetas veteres campsas et redemptas auferre libere possint atque valeant. Quare — fidelitatibus vestris harum serie sub amissione capitum et bonorum vestrorum mandamus firmissime, quatenus, a modo — deinceps in partibus istis Transilvanis, monetas antiquas cambire et redimere, nusquam et nullo modo audeatis — sed quod semel per nos cautum est, firmiter et inviolabiliter observare et observari facere debeatis, et quisque — vestrum debeat, secus penis sub premissis facere non presummatis, presentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude, in festo Transfiguracionis Domini, anno eiusdem Millesimo Quingentesimo vigesimo quarto. (Nat.-Archiv Nr. 278).

XXI.

Commissio propria Domini Regis.

Ludovicus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. Egregii ac prudentes et Circumspecti fideles nobis dilecti, Scitis bene eciam cum novissive ad nos — de vestri medio misissetis hoc Responsum inter alia a nobis vos habuisse, ut iuxta concordiam inter — Thesaurarium nostrum et vos superinde factam exceptis ante omnia quin-

Digitized by Google

que millibus florenorum ad Zewrinium deputatis, quidquid lucri ex cusione Cibiniensi proveniret illius duas partes vos — reciperetis terciam vero partem totam ad manus Egregij Jacobi Tornally comitis camerarum Salium nostrorum Transilvanalium ad labores et facta earumdem camerarum dare et ad percipiendam — ipsam terciam partem eundem vobis adjungere et admittere deberetis hoc idem commissimus non semel per literas et nuper eciam per oratores nostros cum pleno mandato nostro ad istas partes missos — verum ut ex significatione et querela ipsius Tornally intelligimus in hunc diem nihil eidem de — ista tercia parte dedistis, Id quod plurimum nobis displicet, neque obaudire et pati volumus, Quamobrem vobis iterum mandamus ex superabundanti nostro mandato sub pena gravissime Indignationis — nostre ut de predicta tota tertia parte cusionis eidem Thornally, omni excepcione et tergiversatione — exclusa iuxta pre notam concordiam modis omnibus respondere debeatis, Quod si feceritis benequidem — alioqui certi sitis quod illam a vobis cum omni severitate et cum graviori vestro damno requiremus — et exigi faciemus una cum damno si quod cameris salium nostrorum per huiusmodi vestram — difficultatem medio tempore acciderit et insuper pro tot nostris mandatis surda aure pertransitis, — Datum Bude die domenico proximo post festum Simonis et Jude Apostolorum Anno domini Millesimo Quingentesimo vigesimo quarto. (Nat.-Archiv Nr. 281).

XXII.

Commissio propria domini Regis.

Ludovicus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. Prudentes et circumspecti fideles nobis dilecti, Quem admodum ex fideli nostro Egregio Marco — pemphlynger comite et Judice nostro Regio Cibiniensi quem propediem ad vos remittemus: et ex alijs literis nostris recognitionalibus lacius intelligetis cusionem Cibiniensem vobis imposuimus, Ita — ut ex illa tam Zewrinium quam civitatem istam nostram Cibiniensem muniatis. Mandamus igitur fidelitati — vestre ut cusionem ipsam accipiatis ad manus vestras et deinceps reformacioni, ipsius castri — ita prospicere et consulere debeatis: ut vestram operam et diligenciam reipsa cognoscamus — Commissimus

Digitized by Google

autem per alias literas nostras Egregio Paulo Arthandy cui antea onus reformacionis Zewrini commisseramus, ut sine mora cusionem ipsam et omnia necessaria per — eum ad reformationem et municionem ipsius castri ordinata manibus vestris assignare — debeat: Reliqua nomine nostro intelligetis ex prefato comite nostro cui et credere debeatis — secus nullo modo feceritis: datum Bude feria quinta proxima post festum beati Ambrosij Episcopi — anno domini Millesimo Quingentesimo vigesimo quarto. (Nat.-Archiv Nr. 264)

XXIII.

Ludovicus dei gracia Hungarie et Bohemie Rex etc. Egregii ac prudentes et circumspecti fideles nobis dilecti committimus fidelitati vestre, ut cum cusionem istam cibiniensem quo ad illam partem, quam hactenus Egregius Paulus Arthandy tenuit occupabitis: diligentissime cavere debeatis nequid damni paciamur in illa per — huiusmodi mutacionem: Ceterum quoniam illam terciam partem cusionis, quam eciam in literis — nostris recognitionalibus, quibus mediantibus ipsam cusionem vobis concessimus, specialiter excepimus — et pro nostra parte reservavimus, Thesaurarius noster de voluntate nostra reliquit apud manus — egregij Jacobi Thornally comitis Camerarum salium nostrorum qui eciam hactenus tenuit — mandamus — igitur vobis firmiter, quatinus ipsum Tornally et consequenter hominem ipsius istic constitutum — ab huiusmodi tercia parte cusionis removere nollo modo audeatis et si forte removissetis . ., — quam primum recipiatis penes vos ad percipiendam ipsam terciam partem et ad tenendum rectum — computum et Regestrum tam de quinque millibus florenorum primitus de ipsa cusione ad — reparacionem excipiendis, quam eciam de alijs omnibus proventibus cusionis atque — permutacione et comperacione argenti et monetarum antiquarum: et cum eodem de omnibus ad — eandem cusionem pertinentibus mutuum consilium atque intelligenciam habere debeatis: Quandoquidem de tota administratione huiusmodi cusionis ipsum Thornally et consequenter dictum — hominem ipsius: eque per omnia ac vos racionem dare oportebit: Secus igitur facere nulla — racione presummatis: datum bude in festo beati Marci Evangeliste anno domini Millesimo Quingentesimo vigesimo quarto.

Ludovicus rex manu propria. (Nat.-Archiv Nr. 265).

Digitized by Google

XXIV.

Nos Ludovicus Dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. Recognoscimus per presentes, quod cum ob — certissima et gravissima pericula ex parte Thurcorum qui iam provinciam nostram Transalpinam — occuparunt Imminencia, instauracio atque municio castri nostri Zewriensis. toti regno nostro et partibus — eiusdem Transilvanis admodum sit necessaria neque aliunde fieri posse videatur, quam ex cusione — monete camere nostre Cibiniensis atque id ipsum imprimis cura opera et industria fidelium nostrorum — civium et Saxonum nostrorum Cibiniensium eandem igitur cusionem ipsis civibus et civitati nostre — Cibiniensi una cum homine Thesaurarii nostri per eum ad id deputando in officium contulimus condicione — et articulis sequentibus, Item quod in cusione monete Cibiniensis ipsi sunt factores una cum homine — Thesaurarij nostri modis et condicionibus infrascriptis: Imprimis ut Saxones Cibinienses pro reformacione — civitatis Cibiniensis ex lucro cusionis de singulis centum florenis, singulos quindecim florenos percipiant — Marcoque Penflinger pro rehabendis antiquis debitis suis vivente adhuc felicis memorie paterna maiestate tempore vicethesaurariatus sui contractis tantum de ipso lucro cusionis proveniat — quantum posito recto computo tres cusores laborare et cudere possent, De residuo autem lucri — cusionis cibiniensis primum et ante omnia pro reformacione castri Zewrinensis Saxones ipsi — quinque millia florenorum percipiant, quibus completis lucrum in tres partes dividatur, quarum due — partes ad labores castri Zewrinensis et solucionem Banorum peditum iuxta contenta — articulorum superinde confectorum et manu Thesaurarii nostri consignatorum, nec non illorum — quatuor millium florenorum Thesaurario nostro ad necessitates nostras per ipsos mutuatorum, ab eisdem percipiantur. Tercia vero pars iuxta voluntatem et commissionem Thesaurarij nostri per — hominem suum modo premisso ad id deputando percipiatur et administretur, ita tamen ut cum labor — castri Zewrinensis perficeretur factaque solucione Banorum peditum et equitum iuxta deputacionem — Thesaurarii nostri exceptis illis quindecim florenis per Cibinienses modo prescripto excipiendis, salva eciam illa parte lucri Marco Penflijnger provenire debente, quantum scilicet tres cusores laborare — et cudere possent, quitquid tandem lucri ex ipsa cusione super fuerit iuxta commissionem et mandatum prefati domini Thesaurarij distribuatur, ut igitur

Digitized by Google

in premissis prefati cives et — Saxones nostri Cibinienses securiores esse et reformatio quoque ipsius Zewrini bono modo perfici queat — promissimus eisdem in verbo nostro regio, quod ipsos in huiusmodi officio cum prenotatis condicionibus — adminus infra unum annum a festo beati Georgij Martyris proxime venturo computando in omnium temporum et mutacionum eventum conservabimus et conservari faciemus, Immo conservamus promittimus — assecuramus et certificamus harum nostrarum propria manu nostra subscriptarum vigore et — testimonio literarum mediante. Datum bude feria tercia proxima post dominicam Misericordia. Anno Domini Millesimo Quingentesimo vigesimo quarto.

Ludovicus Rex manu propria.

(Nat.-Archiv Nr. 270).

XXV.

Joannes de Zapolya Comes perpetuus terre Scepusiensis, Waywoda Transilvanus et Siculorum comes etc. Prudentibus ac circumspectis Judici Regio et Villico — ceterisque Consulibus civitatis Cibiniensis Salutem cum favore. Qualiter Regia Majestas — Dominus noster graciossissimus Monetam novam loco et valore antiquarum monetarum — pro precio quarumlibet rerum venalium et mercimonialium, per quospiam in Regno — sue Maiestatis recipi nobisque in literis sue Maiestatis, ut quovis homines sub officiolatu — nostro existentes, similiter ad receptionem illarum monetarum astringere debeamus, — mandaverit, Jam vobis constat apertissime, ideo vos hortamur et Requirimus — Regiaque in persona firmiter committimus, Quatinus acceptis presentibus ubique — proclamari facere, prefatamque Monetamque novam in medio vestri pro precio quarumlibet rerum ab invicem recipere et recipi facere debeatis et teneamini — Nam quicunque contra mandata sue Majestatis et nostram commissionem — in hac Re renitentes inventi fuerint, Res eorum occupari faciemus — et insuper eciam in persona sua, iuxta penam in literis sue majestatis — expressam, puniri faciemus; Aliud nulla Racione facturi, datum — Bistricie in festo beatorum Fabiani et Sebastiani Martirum Anno domini Millesimo Quingentesimo vigesimo Quinto. (Nat.-Archiv Nr. 291).

Digitized by Google

XXVI.

Commissio propria domini regis.

Ludovicus dei gracia Rex Hungarie et Bohemie etc. Prudentes et circumspecti fideles Nobis dilecti, Volumus et fidelitati vestre harum serie — firmiter mandamus quatinus acceptis presentibus sine mora ordinetis et detis fideli nostro Egregio Jacobo Thornally Comiti salium nostrorum inter vos domum — tam commodam, que sufficiat omnibus usibus et laboribus cusionis camere nostre cui ipsum prefecimus. Secus facere non presummatis; Datum bude in festo beate Apolonie virginis Anno Domini Millesimo Quingentesimo Vigesimo Quinto. (National-Archiv Nr. 293).

XXVII.

Joannes Dei gracia Rex, Hungarie, Dalmacie, Croacie etc. Prudentes et circumspecti fideles nobis dilecti, cum dominos et Regnicolas nostros — proxime convocari fecissemus et de conservatione istius Regni nostri Transilvanensis — consultaremus. Inter alia usus copiarum, quas tum ex Regno nostro Hungarie tum — vero ex externis partibus, in subsidium huius Regni expectamus; cum ille diversis — pecuniarum generibus venture sint, quo pacto fieri debeat occurrit, unde nobis — consiliarijsque nostris ac alijs istius et hungarie Regnorum nostrorum dominis visum est — publicam utilitatem, privato comodo preponere et conservationem regni magis quam — privatum lucrum pre oculis haberi debere magisque parvam Rerum Jacturam ferre, — quam debita auxilia, in conservationem istius regni nostri necessaria posthabere consulto igitur — decretum est, quemlibet in hoc Regno tum aureis florenis tum vero monetis hungaricalibus — simul et germanicis in precio rerum omnium venalium et Empticiarum, ac victualium quoquo modo ordinationis nostre et universorum dominorum ac Regnicolarum nostrorum et pene in Sceda presentibus inclusa posita a modo deinceps infra aliam deliberationem nostram uti debere, Quam volumus et fidelitati vestre firmissime committimus et mandamus ut huiusmodi ordinationem ad domum pretoris vestri affigere et proclamari facere debeatis et teneamini ut quilibet deinceps iuxta ordinationem praescriptam, usum —

Digitized by Google

pecuniarum — — pena ibidem expressa habere, et ita ut deliberatum est uti illis — debeat atque teneatur Scripsimus enim ad omnes Nobilium Comitatus et Sedes Siculicales aliasque civitates et Sedes nostras Saxonicales ut ipsi quoque Ibidem facere debeant — secus . . . . . pena sub premissa nulla racione facere presumatis. Datum in civitate nostra Colosvár feria secunda proxima post festum exaltationis sancte crucis, Anno domini Millesimo quingentesimo Tricesimo octavo.

Joannes Rex manu propria.

(Nat.-Archiv Nr. 359).

Digitized by Google

Magiſter Hißmann in Göttingen.

Ein Beitrag
zur ſiebenbürgiſch-ſächſiſchen Gelehrtengeſchichte

von

Johann Karl Schuller,

k. k. Statthaltereirath, Ritter des Franz Joſeph-Ordens, korreſpondirendem Mitglied der kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften u. ſ. w.

Von dem Segenswunſche des verdienſtvollen Rektors des ev. Obergymnaſiums A. C. in Hermannſtadt Martin Arz: adsit deus huic disciplinae nostrae alumno solertissimo, begleitet, hatte Michael Hißmann der 1752 geborne Sohn des wohlhabenden Weißbäckermeiſters Michael Hißmann in Hermannſtadt 1773 die Lehranſtalt verlaſſen und war, um Theologie zu ſtudieren, erſt nach Erlangen, und darauf nach Göttingen gegangen als Magiſter und außerordentlicher Profeſſor der Philoſop hie iſt er am 14. Auguſt 1784 in Göttingen geſtorben.[1])

Eine kurze Lebensgeſchichte dieſes Gelehrten hat ſein Freund und Univerſitätsgenoſſe, der um ſiebenbürgiſche Geſchichtsforſchung hochverdiente ev.

1) Daß er nicht Doktor der Philoſophie geweſen, geht aus H. nachgelaſſener Korreſpondenz hervor.

Digitized by Google

Stadtpfarrer von Hermannstadt Johann Filtsch [2]) in dem ersten Bande der von ihm herausgegebenen siebenbürgischen Provinzialblätter veröffentlicht.

Die zahlreichen Briefe an den Gelehrten sind nach dessen Tode an Filtsch gekommen, und werden von dem gelehrten Sohne dieses würdigen Mannes, dem greisen Pfarrer von Schellenberg Johann Filtsch sorgfältig aufbewahrt.[3]) Hißmanns Stammbuch befindet sich in den Händen seines Neffen, des Weißbäckermeisters Samuel Czill in Hermannstadt.[4])

Stammbuch und Korrespondenz liegen diesen ergänzenden Mittheilungen zu Hißmanns Lebensgeschichte und Charakteristik zum Grunde. Was sie Interessantes liefern, dafür sind daher ihre Leser den Besitzern derselben zum Danke verpflichtet.

Mit welchem aufopferndem Fleiße der junge Kandidat in Göttingen studirt hatte, geht schon daraus hervor, daß er am 24. Februar 1776 in die k. deutsche Gesellschaft aufgenommen wurde, und am 24. Mai desselben Jahres die Magisterwürde erhielt. Die Rede von dem Flore Siebenbürgens unter Maria Theresia, welche er bei der Aufnahme in jene Gesellschaft gehalten, und die Dissertation de infinito, welche er vor der feierlichen Verleihung der Magisterwürde vertheidigte, waren die ersten bedeutenden Arbeiten des jungen Forschers.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es jene Rede, für deren Zusendung ihm der Gouverneur Freiherr Samuel von Brukenthal in einer sehr verbindlichen Zuschrift vom 21. Januar 1777 dankt.

„Ich danke" — so schreibt B. „Euer Wohlgeboren für Ihr werthes Schreiben vom 24. December, eben sowohl für die beygelegte wohlgerathene Piece. Sie haben eine rühmliche Laufbahn betreten, der Sie sich gantz widmen müssen, wenn Sie zum ausgesetzten Ziele dereinst kommen wollen. Ich wünsche Ihnen Muth und Segen dazu. Wofern ich außerdem etwas zu Euer Wohlgeboren Absichten beytragen kann, wird mir eine jede Gelegenheit willkommen seyn, die mir Zeit und Umstände dazu anbieten werden,

---

2) Außer Filtsch studirten noch fünfzehn Siebenbürger Sachsen mit Hißmann in Göttingen.

3) S. ihr Verzeichniß in Kurz Magazin a. a. O. Bd. 2, S. 244.

4) Hißmanns Vater heiratete nach dem Tode seiner Gattin die Witwe Michael Reichard. Aus dieser Ehe stammte Czills Mutter Maria und Sophie vermählte Gundhart. An wen das nach verläßlicher Tradition auch in H. Familie befindlich gewesene Magister-Diplom gekommen, hat bisher nicht ermittelt werden können.

Digitized by Google

der ich übrigens mit besonderer Achtung verbleibe Euer Wohlgeboren gehorsamer Diener B. Brukenthal. Wien 21. Januar 1777." [5])

Daß der durch die scharfe Lauge seines leider oft bis zur Gemeinheit rücksichtslosen Witzes, und seine Händel mit vielen seiner Amtskollegen berühmte Professor der Mathematik in Göttingen Abraham Gotth. Kästner damals ein vorzüglicher Gönner Hißmanns gewesen, sehen wir aus der Rede, mit welcher er diesen in die deutsche Gesellschaft einführte.

„Noch angenehmer" — so fährt Kästner fort, nachdem er in dem Eingange erwähnt hat, wie angenehm es für magyarische Reisende gewesen sei, im hohen Norden ein sprachverwandtes Volk anzutreffen — „ist es dem Deutschen dort, wo seine Donau zum getischen Ister wird, in einem Lande voll natürlicher Vorzüge, die schon unser Opitz in einem seiner vortrefflichsten Gedichte geschildert, selbst durch die Uebersicht seines Gedichtes uns gewöhnt hat, einen Ort des Landes Slatna und Gemüthsruhe zusammen zu denken, in einem solchen Lande also Sachsen zu finden, die vielleicht, aus welcher deutschen Provinz Geysa sie rufte, nicht bestimmt anzugeben wissen, die aber jeder Deutsche gern zu seiner Landsmannschaft zählen wird.

Ihnen, mein Herr, als einem dieser unserer Landsleute erkläre ich die Gesinnungen der Gesellschaft Sie als Beysitzer aufzunehmen mit Vergnügen, da ich aus der Bekanntschaft mit Ihnen versichert bin, Sie werden die Geschicklichkeit in unserer Muttersprache zu ihrem edelsten Zwecke, zum Vortrage nützlicher Wahrheiten, zur Aufklärung unserer Mitbürger glücklich anwenden." [6])

Ihm hatte Hißmann auch seine Dissertation zur prüfenden Einsicht vorgelegt. Kästners handschriftliche Bemerkungen darüber befinden sich unter den erwähnten Briefen. Auf Grund dieser änderte Hißmann den Titel der Abhandlung. Mathematicus, — so bemerkt Kästner de suo infinito scribere posset metaphysicam infiniti mathematici; sed metaphysica infiniti non commode videtur mihi dici de illo infinito, quod totum metaphysicum est.

---

[5]) In gleicher Weise dankt ihm B. ddto. St. Veith 18. Julii 1777, sei die Zusendung der von H. herausgegebenen Uebersetzung von de Brosses Werk über Sprache und Schrift. Leipzig 1777. 2 Bde 8. — „wünsche nochmals" — schreibt er, „daß die Bemühungen, welche Sie sich geben, selbst die weniger bekanten Gefilde zu bearbeiten, von dem wichtigsten Erfolg seyn mögen."

[6]) Das von Kästners eigner Hand geschriebene Original dieser in der oben erwähnten Abhandlung gedruckten Rede befindet sich unter den Briefen an Hißmann

Digitized by Google

Ego titulum ita scriberem:
De infinito
dissertatio metaphysica prior, quam etc.
Sed svadeo et de his conferat cum Federo.

Was den jungen Akademiker bewog, die in Erlangen begonnenen theologischen Studien in Göttingen aufzugeben, und in Deutschland zu bleiben, das hat er seinem Freunde Filtsch, welcher selbst auch von Erlangen nach Göttingen kommen wollte, und sich über die dortigen Verhältnisse bei ihm erkundigte, in seiner Antwort vom 10. Februar 1777 offenherzig auseinander gesetzt. Von dem Augenblicke an, wo er es eingesehen, daß ihm der innere Beruf zu dem früher gewählten Stande fehlte, hielt er es, wie wir aus dieser Antwort sehen, für seine Pflicht dem Drange des Herzens zu folgen.

„Ich hätte" — so schrieb er an Filtsch, „immer verlohren, wenn ich Theolog geblieben wäre. Aber so warf ich mich bei Zeiten auf ein anderes Fach, und fand gleich, daß für mich hier etwas zu thun war. Für die Theologie war ich ganz stumpf. Ich fing also die Philosophie recht herzlich zu lieben an. Und eher will ich nun mein Vaterland, als diese Schöne verlassen."

Die Folgen dieses Entschlußes blieben ihm keinen Augenblick verborgen. „Ich kann," so schreibt er in demselben Briefe, „nun Siebenbürgen höchst wahrscheinlich mein erstes, und Deutschland mein zweites Vaterland nennen. Schwer wird mir dieser Tausch der Dinge. Das Dringen meiner Eltern, die kein einziges Kind außer mir haben, geht mir besonders durchs Herz. Aber mein Entschluß bleibt doch nun fest. Mein Vaterland kann mich nicht versorgen, weil ich kein Theolog bin, der als Theolog nur einen Bissen Brot verdienen kann. Ich habe Theologie fleißig studirt, und am Ende nichts gelernt. Meine philosophischen Arbeiten, die man aus tausend Ursachen in Siebenbürgen verachten wird, finden bey Kennern in Deutschland Beyfall. Ueberdem bin ich schon zu sehr mit dem gelehrten Deutschland verflochten, als daß ich mich aus seinem Schoß losreißen könnte. Was ist da zu thun?"

In der That war die Aufnahme, welche die ersten Schriften des jungen Gelehrten in Deutschland fanden, vollkommen geeignet, ihn in dem gefaßten Entschluße zu bestärken. „Daß Herr Dr. Seiler so günstig von meinem Buch geurtheilt," schreibt er in demselben Briefe, nachdem er schon im Anfang der beifälligen Aufnahme seiner philosophischen Arbeiten gedacht hat, „ist mir sehr schmeichelhaft. Ich habe auch in Göttingen das Glück von Herrn Professor Feder in der Logik allegirt zu werden. Und Feder schmei-

Digitized by Google

chelt mir gewiß am wenigsten, weil ich sehr vertraut mit ihm umzugehen das Vergnügen habe." [7])

Um so schmerzlicher mußte ihm natürlich das Schicksal fallen, welches diese Schriften in seinem eigenen Vaterlande erfuhren. Daß man sie lau aufnehmen werde, sah er voraus; ganz unerwartet aber kam ihm die Nachricht, daß der Superintendent Andreas Funk die 1778 erschienenen Briefe über Gegenstände der Philosophie an Leserinnen und Leser verboten habe.

„Herr Funk" schrieb er an den inzwischen nach Hause zurückgekehrten Freund Filtsch, „mag nun eine Meinung von mir haben, welche er will, so hat er den dummen Streich gemacht, der nicht nur eines Superintendenten, sondern jedes vernünftigen Menschen unwürdig ist. Sein Geschrei kann den aufgeklärten Theil meiner Landsleute unmöglich betrüben. Aber wie viele Schwachköpfe gibt es nicht! Diese müssen auch an dem Verbot eines so unschuldigen Buches Schuld sein. So was hätte mir wahrlich nicht geträumt, wie ich daran arbeitete. — Ich halte diese Briefe nebst meiner Literatur [8]) für das Beste, was ich bisher geschrieben habe."

Eine kritische Analyse der psychologischen und metaphysischen Ansichten, welche Hißmann in jenem Werke entwickelte, gehört nicht hieher; daß sie vielfältig mit dem spätern Systeme Beneckes Aehnlichkeit hatten, würde

---

7) J. G. Seiler, Professor der Theologie in Erlangen † 1807, J. G. H. Feder, damals Professor der Philosophie in Göttingen † 1821 als geheimer Justizrath in Hannover. Wahrscheinlich haben wir hier an die 1776 erschienene Geschichte der Lehre von der Association der Ideen und an die 1777 herausgegebenen psychologischen Versuche, ein Beitrag zur esoterischen Logik, zu denken. Die letztere Schrift erschien zwar anonym; daß aber H. ihr Verfasser sei, wußte Feder gewiß.

8) Anleitung zur Kenntniß der auserlesenen Literatur in allen Theilen der Philosophie, Göttingen und Lempo 1778 8. Eine vortheilhafte Kritik der Briefe über Gegenstände der Philosophie ist in der allgemeinen deutschen Bibliothek Bd. 38 S. 157 ff. enthalten. „Herr M. Hißmann," heißt es am Schluße derselben, „scheint sich der physiologischen Nachrichten mit gutem Erfolg zu bedienen und ist überhaupt durch seine Bescheidenheit bekannt." Unstreitig waren diese Briefe das „Cadeau," für welches ihm die Fürstin Gallizin in einem Schreiben aus Münster vom 18. September 1780 dankte: „Je me flatte," schreibt sie ihm, „de mettre à profit toutes les vérités, qui seront à ma portée, et croirai ne pouvoir Vous mieux témoigner ma reconnaissance." Näheres über diese durch seltene Bildung, Frömmigkeit und Wohlthätigkeit berühmte Gattin des russischen Fürsten Dimitri Gallizin, welche fern ihrem ihr ganz ungleichen Gatten in Münster lebte, und sich dort ganz der Erziehung ihrer Kinder widmete s. in H. Merz christlichen Frauenbildern Stuttgart 1852, 2 Bde 8. Bd. 1, S. 159 ff.

Digitized by Google

leicht nachzuweisen sein. Was den Superintendenten zu jenem Schritte bestimmt hatte, das waren die in dem Werke enthaltenen Ansichten Hißmanns über die Freiheit des Willens.

„Die Bemerkung," schreibt er an Filtsch, „das ich in meinen psychologischen Versuchen kein Wort von der Freiheit der menschlichen Seele gesagt habe, müßte freilich jedem Leser in die Augen springen. Allein soll ich in ein neues Wespennest stoßen? Es muß ja jeder einsehen, daß beim Mechanism der menschlichen Seele, den ich im Buche vortrage, gar keine Freiheit bestehen kann. Das System hängt ganz gut zusammen. Die menschliche Seele ist nicht metaphysisch frei, und doch kann sie belohnt oder bestraft werden. Aber die Ausführung dieses Systems erheischt wieder ein ganzes Buch. In meiner Literatur steht ein Paragraph im Kapitel von der Metaphysik, wo ich ein Paar Worte darüber beizubringen genöthigt war."

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die äußere Lebenslage Hißmanns in seinem neuen Vaterlande, so war diese nichts weniger als glänzend. Was ihm sein Freund und Landsmann Wagner bei seinem Abgange aus Erlangen in Form eines Chronostichons in das Stammbuch geschrieben:

VIVe VaLe sospes, PyLIos fLoresCe per annos!
Te DeVs seMper, prospera fata tegant,

das ist in seinem kurzen Leben unerfüllt geblieben.

„Ich will Ihnen" schreibt er in dem mehrfach erwähnten Briefe vom 10. Februar 1777 an Filtsch, „die Summe ehrlich anzeigen, die Sie jährlich ungefähr nothwendig haben. Es sind 300 Rthl. und wenn es höher kommt, 100 Dukaten. Mit diesem Geld können Sie das Nothwendige alles haben. Vom Ausreiten muß man freylich abstrahiren. Doch kann mans zuweilen. Aber Ausgehen kostet nichts. — Ich brauche die 300 Thlr. auch jährlich, ob ich gleich keine Kollegien mehr bezahle. Dagegen kann ich zuweilen eine Bouteille Wein in Gesellschaft guter Freunde trinken. Und das thue ich auch ehrlich." —

Zur Bedeckung dieses Bedarfes war Hißmann ganz auf die damals gewiß sehr spärlich fließenden Kollegiengelder, und auf den Ertrag seiner schriftstellerischen Arbeiten gewiesen. Nach einem Briefe des Professors Weber in Jena vom 13. November 1780 hatte er sogar auf den Titel eines Professors erst in diesem Jahre gegründete Aussicht „Ihr Brief," schreibt er ihm „liebster Hißmann hat mir im Ganzen viel Freude gemacht. Gottlob, ihre Aussichten nähern sich doch jetzt mit großen Schritten der Realität. — Er ist mir ungemein lieb, daß Sie jetzt doch erkennen, daß H. ein ehrlicher Mann ist. Das ist er gewiß." Ohne allen Zweifel haben wir bei

Digitized by Google

dieſer Stelle an den berühmten Profeſſor der Beredſamkeit in Göttingen Chr. G. Heyne († 1812) zu denken.

„Wenn er aus dem Grabe auf ſeinen Freund zurückſehen könnte, ſo würde ſein Herz an dieſer Erfüllung ſeiner Wünſche innigen Antheil nehmen," ſchrieb Eichhorn[9]) nach Webers Tode († 1781) an Hißmann, als dieſer endlich 1782 zum außerordentlichen Profeſſor der Philoſophie in Göttingen ernannt worden war.

Auf ſeine Stellung und ſein Anſehen an der Univerſität hatte dieſe Ernennung allerdings einen Einfluß; doch war leider kein Gehalt damit verbunden. „Gleichwie" ſchrieb ihm der mit der Leitung der Univerſität betraute k. Kabinetsſekretär Brandes 7. Junius 1782 aus Hannover, „indeſſen ſchon ſo früh auf die Bewilligung einer Beſoldung von Sr. k. Majeſtät nicht wohl zu denken ſteht, ſo kann auch diesfalls nicht auf dasjenige, was in andern Fakultäten, als anjetzt durch den Tod des Herrn Meiſter losfällt, gegriffen werden, da jede Fakultät für ſich ihre Beſtimmung hat, nnd wenn man die Anſprüche in der juriſtiſchen nur dermalen vergnügen kann, ohnehin nichts übrig bleiben wird. Ich muß mir alſo bis zu anderer Zeit und Gelegenheit vorbehalten, die Hochachtung näher zu beweiſen, darin ich vollkommen Euer Wohlgeboren gehorſamer Diener Brandes." [10])

So war ein Jahr um das andere verfloſſen, ohne daß unſer junge Gelehrte das erreichen konnte, was er gewünſcht und gehofft hatte. Ohne feſte Bezüge ſah er ſich fortwährend auf das Honorar für ſeine Schriften und die Kollegiengelder angewieſen. Jenes betrug im Jahre 1779 nicht mehr als einen Dukaten für den Druckbogen; ob die Vorleſungen des Profeſſors mehr abwarfen, als jene des einfachen Magiſters, läßt ſich nicht beſtimmen. Dohms freundſchaftliche Weiſung: „Sie werden ſich wohl auch

---

[9]) J. Gottfr. Eichhorn, einer der ausgezeichnetſten deutſchen Gelehrten in der Kunde der morgenländiſchen Sprachen, der bibliſchen Kritik, der Literaturgeſchichte und Geſchichtskunde, damals Profeſſor in Jena, ſeit 1788 in Göttingen, wo er 1827 ſtarb.

[10]) So iſt denn auch die in Hißmanns Biographie a. a. O. S. 94 enthaltene Angabe, daß ihm die Würde eines außerordentlichen Profeſſors der Philoſophie mit einem Gehalte verliehen worden ſei, zu berichtigen. „Aber mein Lieber," ſchreibt ihm auch Dohm aus Berlin 10. Auguſt 1782, indem er ſich freut, daß man ihm endlich in Hannover „die längſt ſchuldige Gerechtigkeit widerfahren laſſe" und ihm einen ſchon längſt verdienten „Charakter" gegeben habe. „Sie ſagen mir nicht, ob Sie auch Gehalt bekommen haben." Wie hätte H. dies wohl ſeinem beſten Freund verſchwiegen!

Digitized by Google

fleißig aufs Collegienlesen legen, und auch darin sich hervorthun, als man darauf in H.[11]) besonders sieht," wird er gewiß beherzigt haben. Wie immer aber, so galt vielleicht auch damals noch, was er zwei Jahre früher an Filtsch geschrieben: „Gut, daß meine Eltern im Wechselübermachen in vier Jahren nicht müde wurden."

Wenn uns unter diesen Verhältnissen die erschöpfende Anstrengung nicht befremdet, mit welcher der junge und ehrgeizige Gelehrte in der kurzen Zeit von neun Jahren neben eigenen Arbeiten und Kritiken auch zahlreiche Uebersetzungen von akademischen Schriften aus dem Französischen lieferte,[12]) so finden wir es auch ganz natürlich, daß er selbst sich nicht an Göttingen binden wollte, und daß seine Freunde sich alle Mühe gaben, ihm anderwärts eine Stelle zu verschaffen, welche ihn vor einer Zersplitterung seiner Thätigkeit um des täglichen Brotes willen sicherte.[13])

Daß Hißmann im Jahre 1777 Aussicht auf eine Veränderung seiner Lage hatte, geht aus dem Briefe an Filtsch hervor: „Ich freue mich sehr, Sie in Göttigen zu sehen, so sehr ich auch bedauern werde, daß unsere

---

11) Hannover.

12) Vergl. das vollständige Verzeichniß seiner Schriften a. a. O. S. 98—101. Daß auch die 1780 anonym erschiene Schrift über den Stand der Natur ihn zum Verfasser hatte, geht aus dem Briefe des Berliner Konsistorialrathes Irwing vom 18. November 1780 hervor, in welchem er ihm für seine „schöne Abhandlung über den Stand der Natur" dankt. So schreibt auch Dohm 8. Februar 1780: „Ich habe ihre Schrift über den Stand der Natur mit Vergnügen in einigen Frühstunden gelesen." Daß ihn außerdem auch der Buchhändler Gebauer in Halle einlud, für die in seinem Verlage erscheinende allgemeine Geschichte die ungarische Geschichte auszuarbeiten, sehen wir aus dessen Briefe vom 27. September 1782.

13) So ersuchte ihn der Freiherr v. Brukenthal ddto. Wien 8. Februar 1780, ihm über die Beschaffenheit und den Preis der von dem Professor Schwarz in Rinteln ausgebotenen Sammlung von Büchern und Handschriften für siebenbürgische Geschichte zu berichten. Ob ein Theil dieser Sammlung, welche nach dem Schreiben von Schwarz auch das Fach der ungrischen Dukaten von Ludwig I. an „in lauter auserlesensten Stücken" enthielt, von Br. angekauft worden sei, ist unbekannt. Im Jahre 1781 ließ der Herzog von Weimar ihn ersuchen, „zur Verfertigung des Kataloges von der Büttner'schen Bibliothek," welche er angekauft hatte, behülflich zu sein. In dem Schreiben vom 24. Junius dankt ihm Eichhorn dafür, daß er „seine Bitte habe stattfinden" lassen, und eröffnet ihm, daß nach dem Wunsche des Herzogs „auf Michaelis die ganze Angelegenheit ins Reine gebracht" sein solle. (Büttner, damals Professor in Göttingen, legte bald darauf seine Stelle nieder, und übersiedelte nach Jena).

Digitized by Google

Verbindung vielleicht nur von sehr kurzer Dauer seyn möchte, weil ich wahrscheinlich nächste Ostern einen andern Ort Deutschlands zu meinem Aufenthaltsort bekommen werde. Und welches ist der Ort? Das muß nun wohl einige Zeit Geheimniß bleiben, weil ich mich zu diesem Tausch noch nicht völlig entschlossen habe." Was er damals geheim hielt, das kann heute natürlich nicht aufgeklärt werden.

Indem wir hier die Versuche ihm eine Lehrkanzel in Kiel [14]) oder in Helmstädt zu verschaffen, nur kurz berühren, sei es uns erlaubt den warmen Antheil, welchen Dohm an dem Schicksale des Siebenbürger Sachsen nahm, in dessen eigenen Worten zu schildern. Mit seltener Festigkeit sehen wir diesen als Gelehrten und als Staatsmann gleichberühmten Sohn eines evangelischen Predigers zu Lemgo den Freundschaftsbund, den beide als Studirende in Göttingen geschlossen, bis zu Hißmanns Tode bewahren. Dohm wurde 1776 durch den Staatsminister von Schlieffen als Professor der Finanzwissenschaft und Statistik nach Kassel berufen, die Verbindung beider aber dadurch noch inniger, daß er 1779 die Schwester von Hißmanns treuem Universitätsfreund Helwing heiratete,[15]) und als der 28jährige Ge-

---

[14]) Zur Annahme eines Rufes nach Kiel rieth Weber, weil er hoffte, das werde die Regierung in Hannover zu einer günstigen Entscheidung bestimmen. „Nun gebe der Himmel," schrieb er in dem schon oben erwähnten Briefe vom 13. November 1780, „daß nur etwas von Kiel kömmt, denn das muß der Sache Ausschlag geben, und allenfalls wüßte ich freylich nicht, warum Sie nicht nach Kiel gehen wollten, um daselbst kurze Zeit zu bleiben, und dann mit Prunk wieder nach Göttingen gehohlt zu werden." In merkwürdiger Weise zerschlugen sich die Unterhandlungen wegen einer Berufung nach Helmstädt, wo man ihn zum Professor des Naturrechtes und der politischen Wissenschaften hatte ernennen wollen, und diesfalls bei ihm angefragt hatte. „Fast sollte ich glauben," erwidert ihm Bruns am 12. August 1782 aus Helmstädt, „es wäre diese vorläufige Anfrage zu dieser Zeit geschehen, als man in Braunschweig, wo man leider unsern Verläumdern nur gar zu oft Glauben beymißet, in dem irrigen Wahne stand, es würde hier das Naturrecht gar nicht gelesen. Herr Professor Ferber hat sich aber hinlänglich legitimirt, daß er dieses Collegium seit vielen Jahren mit Beyfall gelesen, und es könnte ansetzt wohl seyn, daß nachdem seine Vertheidigung nach Braunschweig gekommen ist, das Vorhaben einen besondern Professor des Naturrechtes zu ernennen rückgängig geworden sei."

[15]) „Ich bin seit drei Wochen Bräutigam, und meine Braut ist das liebenswürdigste, sanfteste und herrlichste Mädchen von der Welt, unsers Helwings Schwester," schreibt D. an H. 13. März 1779. Das Helwing aus Lemgo in Westphalen war, und in Göttingen die Rechte studirte, sehen wir aus Hißmanns Stammbuch, in welches er sich „am Tage der Trennung, den 29. März 1777" eingeschrieben; daß er später in seiner Vaterstadt lebte, geht aus seinem Schreiben an seine „geliebtesten

Digitized by Google

lehrte in demselben Jahre durch den Minister Herzberg den Ruf als geheimer Archivar und Kriegsrath erhalten hatte, war er auch dort unablässig bemüht, seinen Einfluß zu Hißmanns Gunsten geltend zu machen.

„Ihre Lage, geliebter Hißmann," schrieb er ihm 21. Dezember 1781 aus Berlin, „thut mir herzlich leyd, ich habe es Ihnen immer gesagt, daß Ihre Anhänglichkeit an Göttingen Ihr Glück verderbe. Ihre Klagen über die nie erfüllten Versprechen sind ganz gerecht. Sehr lieb würde es mir seyn, Sie nach Mietau (wo sehr gute Stellen sind) abgehen zu sehen. Ich habe aber gar keinen Kanal dorthin. Indeß geschieht dort Alles durch Freymaurer, und wenn Sie sich von den Göttingern eine Empfehlung an den Herzog verschafften, würde es gewiß wirken."

„Lassen Sie sich doch in Göttingen nicht halten, wo Sie leyder! nun schon so viele Jahre mit lauter leeren Hoffnungen hingehalten werden, wo immer auf jede kleine Hoffnung ein Hinderniß wie geruffen da ist, und wo Sie nach aller Wahrscheinlichkeit noch in langer Zeit keine Ihnen angemessene Lage erhalten werden," hatte er ihm schon 23. September d. J. geschrieben. Ich denke oft mit Kummer und Aerger daran, könnten Irwing und ich Ihnen helfen, so wären Sie längst hier. In Leipzig ist ja itzt eine philosophische Professur (Politices und Moral) vacant, wenn Sie diese etwa durch Heyne erhalten könnten, vielleicht kann auch Teller dazu beytragen. Ich weiß von letzterem, daß Schröckh [16]) sie sucht, aber dann könnten Sie an diesen Platz treten, und wären nur 12 Meilen von uns. Schreiben Sie mir Ihre Ideen davon."

Mit derselben Innigkeit nahm Dohm auch in den folgenden Jahren an dem traurigen Loose des Freundes Antheil.

„Engel" schrieb er ihm am 10. August 1782, „hat einen Ruf nach Mietau von 600 Dukaten erhalten, aber ausgeschlagen, weil er hier eine Zulage von 300 Rfl. erhalten, also nun zusammen 700 Rfl. für 4 Stunden wöchentlich hat.[17]) Die Stelle, wozu Engel geruffen war, ist noch unbesetzt. Ich vermuthe aber, daß Sie nicht gern nach Mietau gehen, wo es

---

Freunde" Hißmann, Weber (s. oben) und Dohm vom 20. April 1779, welches die Aufschrift: „Circulare" hat, hervor. Aus seinem Briefe an H. ddto. Berlin 2. August 1782 erfahren wir, daß er „vor 14 Tagen glücklich examinirt" und „zu einer Kriegs-Domaine auch Steuerraths-Stelle tüchtig gefunden worden" war.

[16]) Damals Professor der Geschichte in Wittenberg.

[17]) Jak. Engel, der bekannte Verfasser des Fürstenspiegels, des Philosophen für die Welt und anderen werthvollen Schriften, Professor am Joachimsthaler Gymnasium in Berlin.

Digitized by Google

ungemein theuer, und allemal auf den Fall des Todes des Herzogs Aergerniß ist.[18]) Aber liebster Freund, warum suchen Sie nicht ihre Verbindungen in Wien wieder anzuknüpfen? Sie würden dort mehr sich hervorthun können, als in irgend einem andern Lande, auch besser bezahlt werden. Denken Sie doch hieran. So gern ich Sie einmal hier versorgt sehe, so scheint dieses doch zu entfernt, als daß ich Ihnen nicht rathen sollte, sich vorzüglich nach Ihrem Vaterlande zu wenden. Gute Schriftsteller und wahre Gelehrte sind in demselben höchst nöthig. Denn wozu hilft die Freiheit zu denken, wenn Sie keine Leute haben, die denken können? Und daß es daran fehlt, das zeigen die vielen elenden Schriften, womit Wien jetzt überschwemmt ist." [19])

In der That war Hißmann dem Rathe, welchen ihm sein treuester Freund, und mit ihm gleichzeitig auch Irwing gegeben,[20]) nicht fremd. Die Behandlung, die er in Göttingen erfuhr, wo der mächtige Einfluß eines Mannes gegen ihn wirkte, dessen Namen Eichhorn nicht nennt,[21]) und das

---

[18]) Herzog von Kurland war damals Peter, der Sohn des 1741 gewählte Herzogs Ludwig Ernst von Braunschweig.

[19]) Von Kaiser Joseph II. hatte Dohm, wie bekannt, eine sehr hohe und ehrenvolle Meinung. „Auch ich," schrieb er 23. September 1781 „habe wieder etwas ausgehen lassen, welches ich Ihnen hiebei übersende. Ich hoffe dafür Ihren Beyfall, und wenigstens wird es Sie freuen, daß ich Ihren sich wirklich als einen Mann, der seine Stelle in der Welt zu nutzen weiß, zeigenden Joseph so unparteyisch genannt und gepriesen habe." Wir haben bei dieser Schrift an Dohms berühmtes Werk über die bürgerliche Verbesserung der Juden zu denken, dessen erster Band 1781 erschien. „Vom Kaiser habe ich eine sehr große Meinung. Seine Reisen müssen ihm einen Umfang von Kenntnissen gegeben haben, den man nicht bei vielen Monarchen finden dürfte. Seine Plane sind die, welche jeder große Kopf, an seinen Platz gestellt, fassen würde; Festigkeit in der Anwendung schien bisher zu fehlen, aber jetzt muß man glauben, daß dies nur Schein war," schrieb Dohm an Joh. Müller bei Uebersendung desselben Werkes. Vgl. Maurer und Constant Briefe an Joh. Müller, Schaffhausen 1839, 3 Bde. 8. Bd. 2., S. 268.

[20]) „Wenn es noch dabey bleibt," schrieb er 1782, „daß Sie im künftigen Jahre nach Karlsbad reisen, so deuchtet es mir, daß dies von Weitem eine Gelegenheit geben kann, in Ihrem Vaterlande noch eine bessere Versorgung zu finden, als Göttingen Ihnen bisher gewährt hat, vielleicht sieht Ihr Obercuratorium den Schaden Ihres Verlustes besser ein, und wird gegen Ihre Verdienste dankbarer.

[21]) Daß Ihnen Ihr G. Inquisitor auflauert, hat mir B. (Büttner) mit vieler Theilnehmung erzählt. Jener Mann ist (wie ich aus Erfahrung weiß, der nie-

Digitized by Google

Fehlschlagen aller Aussichten, auf einer andern deutschen Hochschule angestellt zu werden, bestimmten ihn zu dem Wunsche, in seinem Vaterlande eine Versorgung zu finden, und für diesen Zweck die akademische Laufbahn aufzugeben. Daß er dabei an Staatsdienste, nicht aber daran gedacht habe, auf Grund der theologischen Studien, welche er in Erlangen gemacht hatte, in der Heimath dereinst als Pfarrer zu wirken, ist unzweifelhaft. War es doch gerade die große Anzahl von „Quiescenten," welche Josephs II. Reformen geschaffen hatten, welche ihn in seinem Vorsatze schwankend machten.

Was ihn ganz davon abbrachte, das war unstreitig Dohms Brief vom 2. Oktober 1782.

„Die Bemerkung" schrieb er, „gegen eine Versorgung in Ihrem Vaterlande, die Sie von der Menge der dort sogenannten Quiescenten hernehmen, ist sehr gegründet; indeß glaube ich doch immer, ein Mann von Ihren dort wahrhaftig seltenen Kenntnissen werde dort immer glänzen, und wenn sie ihn kennen, gesucht werden. Sie scheinen sich lieber ins praktische Fach zu wünschen. Es hat Vorzüge, aber nach meiner Ansicht, mein Lieber, würden Sie sich besser für akademische Stellen schicken, und ich rathe Ihnen um so mehr dazu, weil praktische Stellen, und noch mehr für einen fast wie Fremden angesehnen Nicht-Katholiken, sehr gefährlich sind. Reisen Sie nur je eher, je lieber nach Wien und suchen, daß Sie ohne Affectation und ohne die Miene eines sich Anbietenden dem Kaiser, Kaunitz und andern Leuten von Gewicht bekannt werden. Aber um Alles in der Welt bitte ich Sie, nehmen Sie sich mit Reden in Acht. Gehen Sie nicht mit Ihren Grundsätzen, besonders über Politik (auch Religion) gerade heraus, und behaupten nichts mit Heftigkeit. Suchen Sie sich mehr den dortigen nicht eben tief eindringenden Principien zu nähern, und zeigen Sie sich überall mehr als einen Mann von brauchbaren Kenntnissen, denn als philosophischen Grübler. Der letztere wird überall für unbrauchbar gehalten, auch nehmen Sie sich ja für Heftigkeit und allem paradox erscheinenden Behauptungen (etwas anders ist ein im Scherz hingeworfener, mit Witz soutenirter Einfall) in Acht. Glauben Sie hierin meinem treuen Rath und Erfahrung. Ich weiß und höre täglich, wie von Gelehrten in der Welt geurtheilt wird. Auf den Universitäten denkt man sich das Ding ganz anders. Melden Sie mir bald, wenn es mit Ihrer Reise nach Wien zu Stande kömmt."

---

drigsten Armseligkeit fähig. „Auch Ihnen, setzt er später hinzu, „wird er Ruhe lassen müssen. Sie haben an H. (Heyne) eine große Stütze."

Digitized by Google

Wie nothwendig diese wohlmeinenden Rathschläge und Warnungen des treuen Freundes waren, dafür sind in der nachgelassenen Korrespondenz Hißmanns schlagende Belege vorhanden. Ein anhaltendes Siechthum hatte das von Natur lebhafte Temperament des jungen Professors reizbar gemacht, und das Mißlingen seiner liebsten Pläne in dem neuen Vaterlande steigerte jene Empfindsamkeit oft bis zu einem Grade von Heftigkeit, wo er die besten Freunde rücksichtslos kränkte. „Sie sind ein lebhafter Mann und interessiren sich also zu leicht zu heftig für oder wider eine Sache" schrieb ihm Garve 13. Februar 1782 aus Berlin, und wie wenig er in dieser leidenschaftlichen Stimmung sich selbst zu beherrschen verstand, das hatte Dohm damals, als er ihm jene Winke gab, schon zu wiederholten Malen erfahren.

Daß diese Reizbarkeit auch auf den Vortrag seiner eigenen, und auf die Beurtheilung fremder Ideen schädlich einwirkte, war natürlich; daß seine eigenen philosophischen Ansichten oft paradox waren, kann nicht befremden. Sind doch vor und nach Hißmann gerade die talentvollsten Geister in dem Lebensalter, in welchem dieser stand, wie welterstürmende Titanen, herkömmliche Anschauungen zerstörend, aufgetreten, und haben die Wahrheit von Systemen oft voreilig in ihrer auffälligen Neuheit gesucht.

Wie die oben erwähnte Negation der menschlichen Willensfreiheit, so gehörten, nach einem Briefe Irwings zu urtheilen, noch manche andere Ansichten Hißmanns über die Moral zu jenen paradoxen Grundsätzen, deren Durchführung er mit leidenschaftlicher Ungeduld forderte.

„Es ist Zeit, daß wir auch in der Moral aufräumen," hatte er an Irwing geschrieben, als er diesem die nahe Erscheinung von Benzlers Uebersetzung der neuen Welt- und Menschengeschichte aus dem Französischen mit seinen Anmerkungen ankündigte.[22] „Ein wahres Wort" — antwortete Irwing 24. April 1781. „Aber mein theurer Freund, nur mit Behutsamkeit, nur vor der Hand in Dingen, die wirklich das menschliche Geschlecht drücken. Die Grundsätze der Moral aber wollen wir nicht berühren. Ich habe schon lange darauf gedacht, manche der allgewaltigsten Vorurtheile,

---

22) Vgl. Provinzialblätter a. a. O. S. 100 Nr. 16. Wir haben dabei an die französische Weltgeschichte von J. de Lisle, de Sales u. a. m. zu denken. Daß Benzler entweder ganz allein, oder gemeinschaftlich mit Hißmann auch der Uebersetzer der ersten Theile war, geht aus dessen Briefe ddto. Lemgo 6. Juni 1783 an seinen Freund Hißmann hervor. „Ich habe," schreibt er ihm bei Uebersendung von dem „Rest der egyptischen Geschichte" — „wenigstens so viel Fleiß auf diese Arbeit gewandt, als auf die ersten Theile." Das von Hißmann und Benzler begonnene Werk ist in Münster bei Perrenon in den Jahren 1782—1796 in 15 Bänden erschienen.

Digitized by Google

und das ganze Mönchswesen aus der Moral herauszuschaffen; es fällt eben schwer, ohne dabei Gefahr zu laufen, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wir wollen doch im Grunde zum Besten des menschlichen Geschlechtes, und nicht zu seinem Schaden arbeiten; wir wollen auch unserer bessern Erkenntniß Eingang verschaffen; wir müssen also nicht auf einmal von der allgemeinen Denkungsart zu sehr abweichen. Ich sehe noch unendlich viel zu thun, wovon die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts Nutzen haben könnte, aber ich selbst will nicht alles auf einmal thun; nach uns werden noch genug Reformatoren aufstehen."

„Sie denken," schrieb ihm der erfahrene Freund in demselben Briefe, „auf ein Buch über die Anthropologie. Schön, vortrefflich. Aber — — nehmen Sie mir das nicht für übel — es ist nicht möglich, daß Sie selbst schon alles Dunkle aufklären und alles Falsche berichtigen können. Es würde Ihnen doch ärgern, wenn nach 20 oder 30 Jahren ihr Buch nicht mehr das gute vortreffliche Buch wäre, was es in den ersten 5 Jahren gewesen.[23])

Wie jenes kecke Wort über die Moral, so gehörte auch die in den Zusätzen zu demselben Werke ausgesprochene Befürchtung eines zu großen Wohlstandes der Unterthanen zu den auffälligen Paradoxien des jungen Gelehrten.

„Dieser wird nie eintreten" schrieb ihm Dohm 23. September 1781, und der Staat muß allerdings auf den höchstmöglichsten Wohlstand arbeiten, oder vielmehr den Unterthanen ihr natürliches Recht lassen, darauf ihre Kräfte anzuwenden. Bringen sie es durch diese dahin, daß sie faullenzen und üppig leben können, so haben sie ein Recht dazu. Sie mit Gewalt davon abhalten ist Tyranney, und etwas anders ist die Beförderung der Sittlichkeit und Industrie. Bedenken Sie auch, wie sehr ein solcher Satz von Fürsten und Ministern gemißbraucht werden kann, und wie gedrückt itzt die Menschen in allen unsern Staaten sind. Diese Anmerkungen mögen Ihnen zeigen, daß ich Ihr Buch mit größter Aufmerksamkeit gelesen; sonst sind Ihre Ideen originell, scharfsinnig und gut gestellt, ihre Schreibart sehr gut."

Haben wir es bisher bloß mit einer Verschiedenheit von Theoremen zu thun gehabt, wie sie uns gerade bei tiefen Denkern häufig begegnet: so

---

23) So war Irwing auch mit der Darstellungsweise seines Freundes nicht ganz zufrieden — „ich glaube," bemerkt er in demselben Briefe, „diese Abhandlungen würden auch durchgängig noch mehr Beyfall finden, wenn Sie ihren Vortrag noch etwas mehr der gefälligen Simplicität genähert hätten."

Digitized by Google

benahm sich dagegen Hißmann bei der Beurtheilung des ersten Bandes von Dohms berühmtem Werke über die bürgerliche Verbesserung der Juden mit einer leidenschaftlichen Heftigkeit, welche seinen wärmsten Freund tief kränken mußte.

Welches Aufsehen dieser im Laufe des Jahres 1781 erschienene Band des Werkes erregte, ist allgemein bekannt. Dohms menschenfreundliche Absichten wurden gerühmt, die Art der Behandlung wurde beifällig aufgenommen; aber die Zumuthung, den Juden die Rechte der Staatsbürger zu ertheilen für abgeschmackt erklärt. Alle Vorurtheile verflossener Jahrhunderte erhoben sich gegen eine Forderung, für welche Vernunft und Menschlichkeit entschieden.[24])

Die Macht und die allgemeine Verbreitung dieser Vorurtheile kannte Dohm zu genau, um den Sturm nicht vorauszusehen, welchen seine Schrift in den weitesten Kreisen heraufbeschwören werde. Wie sehr er sich aber in seinem Freunde Hißmann getäuscht hatte, als er sie gerade von ihm rezensirt zu sehen wünschte, um sie „durch Empfehlung bekannt zu machen, und sie von irgend einem verfolgungssüchtigen Eiferer zu retten," sehen wir an Dohms Antwort auf das Schreiben, mit welchem ein Hißmann seine in den Göttinger gelehrten Anzeigen erschienenen Kritik des Werkes zugeschickt hatte.

„Sie können leicht denken, daß mir das Urtheil einer so berühmten und gelesenen Zeitung, wie die Göttingische, nicht gleichgültig sein könne. Hunderte lesen und urtheilen über Bücher nur aus Recensionen, und unter diesen sind immer viele, deren Urtheile mir für meine äußern Verhältnisse nicht gleichgültig sind. Wenn diese nun sehen, daß mein Buch so vieler Fehler beschuldigt wird, wenn alle meine Behauptungen falsch sind, wenn ganz deutlich insinuirt wird, daß ich antichristlich denke u. s. w., so kann der Eindruck davon nicht zweifelhaft sein, und sie müssen nach einer langen, Alles tadelnden und die Güte der Schrift nur mit ein paar allgemeinen

---

24) Vgl. v. Rotteck und C. Welcker Staatslexikon, Altona 1845 ff. 12 Bde. gr. 8. Bd. 4, S. 80. Daß hier von der Aufnahme des Werkes unter den Christen die Rede ist, braucht wohl nicht bemerkt zu werden. Dasselbe Schicksal prophezeite der Verfasser auch der 1782 erschienenen französischen Uebersetzung desselben. Je crains beaucoup, qu'elle ne plaira pas in France schrieb er an Joh. Müller. Briefe an J. Müller a. a. O. Bd. 2, S. 281. Dagegen freute er sich von dem Großrabbiner in Berlin in einer Rede rühmend erwähnt worden zu sein. J'ai eu l'honneur schreibt er 1781 an denselben a. a. O. 271, peut-être unique d'etre cité par le grand Rabbin d'ici d'ans une harangue, ou il a fait un court exposé de mon livre.

Worten anzeigenden Recenſion das Reſultat ziehen, daß die Schrift nichts tauge. Hätte ein Theologe oder ſonſt ein Unbekannter eine ſolche Recenſion geliefert, ſo würde es mir nicht lieb geweſen ſeyn, aber von Ihnen iſt ſie mir kränkend. Um meine Schrift durch Empfehlung bekannter zu machen, und ſie von irgend einem verfolgungsſüchtigen Eiferer zu retten, wünſchte ich ſie von Ihnen recenſirt zu ſehen — und nun machen Sie es ärger, als es ein Götze hätte machen können.[25]) Ich bedaure Sie, wenn Sie in der unangenehmen Lage ſich befinden, Ihre Geſinnungen und Grundſätze verläugnen zu müſſen. Sie hätten beſſer gethan, nie Verdacht zu erregen, als ihn itzt durch ſolche Verſtellung verbannen zu müſſen. Aber wenn Sie dieſes nöthig fanden, warum gebrauchen Sie mich zum Ziel Ihres chriſtlichen Eifers? Warum machen Sie mich zum Ungläubigen, um ein deſto größerer Heiliger zu ſcheinen? Hätten Sie doch über jeden andern Gegenſtand mit chriſtlicher Rechtgläubigkeit ſich verbreiten können! — Ich würde es nicht ſo übel empfinden, wenn Sie ein ganzes Buch gegen meines geſchrieben hätten. Dieß wäre nur Kennern und denen, die die Sache unterſuchen wollen, in die Hände gefallen, und gerne hätte ich mir gefallen laſſen, wo dieſe die größere Wahrheit geſehen hätten. Sie würden alsdann ausführlicher und beſtimmt Ihre Gründe vorgetragen, und nicht wie ein Richter bloß mich durch Machtſprüche verurtheilt haben. Ich will mich, wenigſtens hier, in keine ſpecielle Zergliederung derſelben einlaſſen, ſondern nur dieſes ſagen, daß mich am meiſten der unzuſammenhängende Auszug, und die gefliſſentliche Auszeichnung der Stellen, die gegen die Religion gedeutet werden können, die offenbaren Chicanen z. E. als hätte ich das moſaiſche Geſetzbuch für ein itzt für die Chriſten gültiges Geſetzbuch erklärt, — die Behauptung, daß das Chriſtenthum keinen ausſchließenden Geiſt habe, u. ſ. w. beleidigt habe. Ich bin auch durch keinen einzigen ihrer Gründe nur im mindeſten wankend gemacht. — Ich wünſche indeß, daß Sie auf meine Koſten Ihre Abſicht erreichen mögen, doch müßte man in Hannover ſehr ſeltſam denken, wenn man Ihre Recenſion neben meinem Buch gut finden könnte: Sie werden mir verzeihen, daß ich Ihnen meine Meinung frey geſagt habe. Schweigen bei ſolchen Gelegenheiten iſt der Tod der Freundſchaft. — Es iſt natürlich, daß Sie mich nicht haben

---

25) J. Melchior Götze, ein unter dem Namen des Zionswächters polemiſirender Theolog, ſpottweiſe auch der Inquiſitor von Hamburg genannt, daſelbſt als Senior des geiſtlichen Miniſteriums † 1786. Daß er in Predigten und Streitſchriften gegen Baſedow, Göthe, Semler und andere Helldenker auftrat, iſt bekannt.

Digitized by Google

beleidigen wollen, aber die Unvorsichtigkeit nicht zu fühlen, wie sehr Sie dieses thaten — ist so groß, daß ich keinen meiner Freunde, keinen Philosophen derselben fähig gehalten hätte. Ich habe mir bis itzt noch vorgenommen, nicht öffentlich zu antworten, indeß könnten Umstände mich anders bestimmen, in dem Falle ist es natürlich, daß ich den Freund ganz vergesse und nur den angreife, der die Rechte der Menschheit, die Tugend der Menschlichkeit öffentlich bekämpft und mich vor dem Publico schwarz zu machen gesucht hat — gern ziehe ich darüber den Vorhang."

Wie Hißmanns Benehmen seinen Freund Dohm tief kränkte, so machte die Recension auch auf Garve einen höchst unangenehmen Eindruck. An dem Hofrath Michaelis in Göttingen[26]) glaubte er bemerkt zu haben, daß er den Juden nicht günstig sei, den bekehrten sowohl als den unbekehrten, und hatte daher anfangs diesen für den Verfasser derselben gehalten. „Die Recension von Dohms Schrift ist gewiß vom Hofrath Michaelis," schrieb er 21. Dezember 1781 an Hißmann. „Er scheint die Nation recht zu hassen. Dohms Irrthümer, wenn er deren in seinem Buche hat, sind menschenfreundlicher, in einem bessern Stil vorgetragen, und werden für den Verfasser mehr einnehmen, als die Berichtigungen der Recensenten."

Mit der ihm eigenen Milde und Humanität entschuldigte der große Denker, sobald er den wahren Verfasser erfahren hatte, die frühern Bemerkungen darüber bei Hißmann, ohne ihm jedoch seine eigne Ansicht zu verschweigen.

„Ich kenne Sie" schrieb er 13. Januar 1782, nachdem er im Eingang des Briefes bemerkt hatte, wie leid es ihm sei, über seine Kritik von Dohms Schrift vielleicht etwas gesagt zu haben, was ihm habe wehe thun können, — „als einen gutdenkenden Mann und Philosophen, der die Menschen überhaupt nicht für schlecht hält und Nationalvorurtheile haßt. Ich spreche Sie also von dem Beweggrunde frei, den ich dem Recensenten Schuld

[26]) Joh. David Michaelis, berühmt als Theologe und Orientalist, Verfasser der Einleitung in die Schriften des alten Bundes, des mosaischen Rechtes und anderer werthvollen Schriften gest. 1791 J. Christian Garve, einer der würdigsten Denker und Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, von welchem selbst Kant, mit dessen Lehre er nicht einverstanden war, urtheilte, daß er ein Philosoph in der ächten Bedeutung dieses Wortes gewesen sei, gest. 1798. Seine Schriften sind durch Gehalt und Darstellung klassisch. Mit Hißmann war Garve durch Webers Empfehlung auf einer Reise nach Göttingen bekannt geworden. Daß er während seines dreimonatlichen Aufenthaltes daselbst bei Hißmann gewohnt, hat Filtsch a. a. O. S. 104 bemerkt.

Digitized by Google

gegeben habe. Aber davon kann ich Sie nicht frey sprechen, daß die Recension selbst zu hart von den Juden redet. Ich würde unaufrichtig seyn, wenn ich nicht bekennte, daß es mir empfindlich gewesen ist, von einer ganzen Nation, die mitten unter uns lebt, und die doch so viele schätzbare Glieder hat, so im allgemeinen schlecht urtheilen zu hören.

Ja, werden Sie sagen, was kann ich dafür, daß die Sache so ist. Ich habe Untersuchungen angestellt, und habe die Juden so gefunden. Liebster Freund, Sie wissen gewiß unendlich mehr von der jüdischen Geschichte als ich. Sie mögen auch mehr und richtigere Facta gesammelt haben als Dohm. Aber das werden Sie in alle Ewigkeit nicht beweisen, daß eine ganze Nation nichts tauget, nie etwas getaugt hat, und nichts taugen wird, und daß dieses so in ihrem Blute oder in dem Wesen ihrer Seele stecke, daß keine moralische und politische Mittel sie verbessern könnten. Ich habe die Recension nicht vor Augen, aber sie scheint etwas dergleichen zu sagen. Sie können hundert und aber hundert schlechte Streiche von Juden sammeln; Sie können Nationalvorurtheile bei ihnen zeigen, die so lange sie herrschend sind, viel Individuen oder vielleicht alle, die nicht von einem außerordentlich gutem Naturell sind, verderben müssen. Aber dadurch werden Sie doch nicht Dohmen widerlegt haben, so lange Sie nicht zeigen, daß diese Nationalvorurtheile und Fehler dem Einfluß von Regierung, Erziehung, Lebensart, Studien, Beschäftigung gar nicht unterworfen sind, und sich also durch die Veränderung aller dieser Stücke gar nicht abändern lassen. Und dieses scheint mir a pr. unmöglich zu seyn. Sie haben sogar die Klagen Mosis, der Propheten über die Juden gegen sie zu Hülfe genommen. Aber wo ist das Volk, über das seine Regenten und seine Lehrer nicht geklagt hätten, oder wo ist das, welches in so einem langen Zeitraum so unveränderlich geblieben wäre, daß man über seinen jetzigen Nationalcharakter nach so alten Aussprüchen urtheilen könnte? Ich wünschte, daß Ihre Schrift über diese Materie herauskäme. Sie würde mich belehren, und ich weiß gewiß, Sie würden den Ton darin etwas mäßigen. Denn erlauben Sie mir zu sagen, wenn auch alles durch Aktenstücke bewiesen wäre: so würde ich es doch hart finden, einer Menge Menschen, mit welchen wir täglich umgehen, und die doch jetzt auch anfangen, unsere Bücher zu lesen, vor den Augen aller Welt zu sagen, daß wir sie für niederträchtige schlechte Menschen halten. Wenn es nicht möglich ist, völlig auf den Grund zu kommen, was eine Nation werth sey, (und das ist, glaube ich, der Fall mit vielen) ist es nicht alsdenn besser, den menschenfreundlichen Irrthum zu behaupten und sie für gut zu halten? Ich stelle mir vor, Ihre Recension oder Ihre künftige Schrift käme in die Hände eines Moses Mendelssohns oder eines an-

Digitized by Google

dern Juden von seiner Art (und es gibt deren), wie weh muß es nicht diesen Männern thun, wenn sie auf diese Weise sollen bewiesen lesen, daß sie zu einer verworfenen Race von Menschen gehören, aus denen kein Gesetzgeber und kein Philosoph jemals etwas Gutes machen wird. Die Theilnehmung an der Empfindung jüdischer Leser hatte mich unwilliger gegen den Recensenten gemacht; sollte ein menschenfreundlicher Autor nicht auch auf diese Rücksicht nehmen? So ein Autor sind Sie gewiß. Aber Sie sind zugleich ein lebhafter Mann, und interessiren sich also leicht zu heftig für oder wider eine Sache. Verzeyhen Sie mir, daß ich über diese Materie so weitläuftig gewesen bin. Aber es ist mir daran gelegen, daß ich den unangenehmen Eindruck auslösche, den mein voriger Brief kann gemacht haben, und daß ich doch zugleich aufrichtig gegen Sie sey als gegen meinen Freund."

„Ich freue mich und schätze Sie dafür hoch." schrieb Garve in derselben Angelegenheit an Hißmann auch später 17. Januar 1783, „daß Sie die Freymüthigkeit in meinem letzten Briefe in Absicht der Recension der Dohmschen Schrift nicht übel aufgenommen haben. Sie entstand aus wahrer Freundschaft. Seit der Zeit ist noch einmal in Ihren Zeitungen ein sehr harter Ausdruck gegen die Juden vorgekommen, der mich beleidigt hat, den ich wenigstens nur alsdann würde gebilligt haben, wenn die Beweise gleich dabei gewesen wären. Ein Zigeuner, wird gesagt, sey mehr werth, als zehn Juden. Der Calcul dieser Art von Größen ist überhaupt schwer. Aber wie man die Zigeuner insbesondere so wohl kennen kann, und wodurch diese ihre Vorzüge bewiesen haben, das ist mir ganz unbekannt. Ich wünschte wohl von diesem Volke mehr zu wissen, als ich in den Mannichfaltigkeiten vor einiger Zeit gelesen. Ist das unter den Sprach- und Geschichtforschern ausgemacht, daß sie von dem Hindostamme oder Hindus herkommen? Der größte Mangel von Dohms Werke scheint mir zu seyn, daß er die Schwierigkeiten nicht alle vollständig darlegt, die sich bey der Verbesserung und der politischen Gleichheit der Juden finden würden, noch weniger die Mittel angibt, sie zu heben.[27]) Wenn ich mich indeß der Ju-

[27]) In ähnlicher Weise ist auch der Recensent von Dohms Werk in der allgemeinen deutschen Bibliothek B. 50. St. 1. S. 301 ff. nachdem er im Eingange erklärt hat, daß das vortrefflich geschriebene Werk Dohms Ruhm bestätigen werde, und „die darin allenthalben hervorblickende Menschenliebe für den großen und unglücklichen Theil unserer Mitbrüder, welche es angeht, seinem Herzen Ehre mache," der Ansicht, daß den Vorschlägen des H. V. und deren gänzlicher Ausführung, wenigstens nach dermaliger Lage der Staaten und insbesondere der Deutschen große

Digitized by Google

den gegen so sehr harte Aeußerung annehme, so geschieht es mehr aus Menschenliebe oder aus Freundschaft gegen den einzigen Mendelssohn, als aus Vorliebe gegen die Nation. Ich gestehe es, der große Haufe der Juden ist mir wie im Handel, so auch im Umgang unausstehlich. Auch ihre Halbgelehrten sind nicht angenehm, deren wir einige bey uns haben. Ein gewisser Eigendünkel auf einen Vorzug, der bei ihnen selten ist, mit Zudringlichkeit, Schmutz und jüdischen Sitten verbunden, entfernt mich von den meisten derselben. Doch habe ich von Zeit zu Zeit auch unter handelnden Juden einen von besserem Schlage, offener Physiognomie und edlerer Denkungsart gesehen, bei welchem der Schachergeist das Gute nur verdunkelt, nicht unterdrückt hat. Aber was, wie mich dünkt, die ganze Nation, den jüdischen Handelsmann vor dem Gelehrten, unterscheidet, ist eine große Emsigkeit, Subtilität und Anhalten im Denken, unermüdete Betriebsamkeit in ihren Geschäften. Dasselbe Object im Handel kann sie Tage lang beschäftigen. Von Morgen bis Abend an eine Perlenschnur, an ein altes Kleid zu denken, die sie kaufen wollen, von nichts anders unter sich zu reden, zehnmal an denselben Ort wiederzukommen, dieselben Vorstellungen tausendmal in ihrem Gemüthe herumzudrehen: Das ist glaube ich nur dem Juden vorbehalten. Etwas ähnliches thun diejenigen unter ihnen, die sich mit den Wissenschaften abgeben. — Wenn ich aber auch nur den Einen Mendelssohn kennte, so würde mich dieser mit den Juden aussöhnen. Seine Bescheidenheit, sein tiefes Wissen und sein redliches Herz machen ihn respektabel. Auch seine Urtheile über seine Nation achte ich deßwegen für etwas. Haben Ihnen wohl die Anmerkungen zu Abts Briefen, so wenig und so abgebrochen sie sind, vorzüglich gefallen?[28]) Es ist so etwas reifes, gesetztes, gemäßigtes und doch durchdachtes darin mit inniger Empfindung. — Ich wünschte wohl, daß Sie, ohne mit Dohm zu streiten, den

---

Schwierigkeiten entgegenstehen, die wohl verdienen erwogen zu werden, um auf Mittel zu sinnen, grade wo möglich abzuhelfen S. 303. „Allein," heißt es S. 310 „obgleich die Regierung in der Ausführung Schwierigkeiten vorausfieht, so würde es doch menschlicher, ja es würde christlicher sein, einen Versuch zu machen, den Zustand dieser Elenden zu verbessern, als daß man sie an jeder Grenze, an jedem Stadtthore abweiset und sie zwingt, Bettler und Diebe zu werden."

[28]) Thomas Abt, Regierungsrath in Bückeburg † 1766 Mendelsohns Name ist jetzt noch durch seinen Phädon oder über die Unsterblichkeit der Seele berühmt. Friedrich der Große strich ihn aus der Liste der neu zu erwählenden Mitglieder der Berliner Akademie, obgleich er den Preis für seine Abhandlung über die Evidenz der metaphysischen Wissenschaften erhalten hatte.

Digitized by Google

Gedanken ausgeführt hätten, die Geschichte dieses Volkes seit Zerstörung seines Staates zu bearbeiten. Sie wären dazu mehr als viele andere Gelehrte im Stande, da Sie die Quellen wohl auf Ihrer Bibliothek vollständiger beysammen finden, als sie irgendwo seyn mögen. Das würde eine Gelegenheit seyn, den wahren Ursachen des Verderbnisses der Juden nachzuspüren, und ihnen und den Regenten nützliche Rathschläge zu geben."

Wie heftig Hißmann in literarischen Fehden wurde, das zeigte er zwei Jahre später auch in seinem Versuche über das Leben des Freiherrn von Leibnitz in einer Weise, welcher ihm eine scharfe Rüge in der allgemeinen deutschen Bibliothek zuzog.[29]) Daß er ein erklärter Feind der Juden sei, dafür hatte auch der spöttische Ton, mit welchem er in seinen Anmerkungen zu dem gleichzeitig mit Dohms Werke erschienenen ersten Bande der aus dem Französischen übersetzten neuen Welt- und Menschengeschichte die jüdische Geschichte als von „der Vorstellungsart der Kirche, der Conzilien, Consistorien, Hauptpastoren und Superintendenten" abhängig über Bord warf, einen Beweis geliefert. „Wir wissen freilich," sagt der Recensent in der allg. deutschen Bibliothek[30]) „daß Voltaire es sich zum angelegensten Geschäfte gemacht hat, die Juden bei jeder Gelegenheit als die elendste und nichtswürdigste Nation zu verspotten, und daß diesen von ihm angegebenen Ton mehrere auch in Deutschland angestimmt haben: Kenner jener Nation waren es gewiß nicht." Allein mußte denn auch Herr Hißmann diese historische Mode mitmachen?

Ob neben der krankhaften Reizbarkeit von Hißmanns Temperament und der dunkeln Macht unerzogener, in Göttinger Kreisen vielleicht durch Michaelis[31]) und Andere genährten Vorurtheile bei der Beurtheilung der

---

[29]) Versuch über das Leben des Freiherrn von Leibnitz von Mich. Hißmann, Professor der Weltweisheit, Göttingen 1782. Von Wolf hatte Hißmann darin gesagt, daß er als Philosoph blos mit Diebstählen aus Leibnitzens Verlassenschaft sein Glück gemacht, und seine Schule an einen stolzen unbiegsamen Dogmatism und barbarische Verachtung aller alten und neuen Literatur gewöhnt habe u. s. w. Eine aufrichtige Darstellung von den Folgen, die Wolfs Bemühungen gehabt haben, sagt der Recensent a. a. O. B. 58, S. 199, nachdem er Wolf vertheidigt hat, wäre allerdings ein wichtiger Theil der Geschichte des menschlichen Verstandes, fängt sie aber mit Schimpfen an, so mag ihr Verfasser nicht eben an Wespen denken, denen er sich mit philosophischem Heldenmuthe aussetzen will, sondern an Männer, wie etwa Mendelsohn und Garve.

[30]) Anhang zu 37. bis 52. Bande, Abth. 3, S 1338

[31]) Daß er mit dem Hofrath Michaelis auf einem sehr vertrauten Fuße gestanden, zeigen die Worte, die dieser in Hißmanns Stammbuch geschrieben:

Digitized by Google

Schrift seines Freundes auch die Besorgniß mitgewirkt habe, durch die beifällige Besprechung eines in weiten Kreisen verrufenen Buches die Gewogenheit einflußreicher Staatsmänner zu verscherzen, und dadurch seine Zukunft auf das Spiel zu setzen, getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Der Widerspruch seines Urtheils mit den freimüthigen Ansichten, die er auf verwandten Gebieten der Forschung vertheidigte, liegt auf der Hand, und von dem Freunde konnte Dohm jedenfalls erwarten, daß er die ihm gemachte Zumuthung, wenn er nicht entsprechen wollte, ablehne und sich entschuldige.

Wie immer aber, so erfüllt uns Dohms Benehmen in dieser Angelegenheit mit der reinsten Achtung.

In der Nachschrift zu demselben Briefe, in welchem er ihm mittheilt, wie sehr ihn die unerwartete Beurtheilung seiner Schrift über die Juden gekränkt habe, bedauert er seine Lage, in welche er durch seine Anhänglichkeit an Göttingen versetzt worden sei, und wünscht ihn nach Mietau gehen zu sehen, und wenige Monate später war das Geschehene vergeben und vergessen. „O wären Sie doch hier gewesen," schreibt Helwing 8. August 1782 aus Berlin an Hißmann. „Der erste Blick meines Hißmanns und Dohms wäre schon die herbste Strafe gewesen, daß es möglich war, daß sie beide mit einander zürnten. Wehe dem, welchen unter Euch beiden der ganze Vorgang am wenigsten schmerzt. Doch Gott Lob die Wunde ist geheilt, und Ihr liebt Euch beide wie zuvor. Des freuet sich herzlichst Ihr treuester Freund Helwing. Mit theilnehmendestem Herzen unterschreibet dieses sub reservatione eines bald abzulassenden Schreibens," und „mein bestes Compliment theuerster Herr Professor, Nächstens ein mehreres von meinem lieben Manne" setzen Dohm und seine Gattin Henriette darunter.

Der versprochene Brief folgte schon am 10. August nach. „Es ist wahr, liebster Freund," schreibt Dohm, „daß Sie mich lange auf eine Beantwortung meines letzten Schreibens haben warten lassen, und daß mich dieses fast eine Kälte in ihren Gesinnungen gegen mich besorgen ließ, welche mir gewiß sehr unangenehm gewesen sein würde. Ich sehe nun aus Ihrem letzten Schreiben zu meinem Vergnügen das Gegentheil, und finde Sie wieder meinen alten Freund. Lassen Sie nicht wieder unser Band zerreißen,

---

Arm an Sentenzen, die mir nicht bekamen,
Wenn mein Präceptor sie im Author fand,
Und nur zum Aerger dabey stille stand,
Hab' ich fürs Stammbuch nichts, als nur den Nahmen.

Göttingen den 6 Maji 1775. J. D. Michaelis.

Digitized by Google

und den Vorfall, der dieses drohete, nun ganz vergessen. Ich bin überzeugt, daß Sie mich nicht haben beleidigen wollen, und Alles Uebrige ist nun geschehen, nicht mehr zu ändern, und verdient keine weitere Erinnerung. Etwas mehr Vorsicht in ähnlichen Fällen, die reelle Folgen für den Freund haben können, ist eine Folge, die Sie sich ohne Zweifel selbst schon abstrahirt haben."

So handelte einer der tiefsten Denker und der ersten Staatsmänner Deutschlands. Was er thun mußte, um den Ruf seiner Schrift zu retten und dem Verfasser der Kritik, wie wir oben gesehen, eröffnet hatte, das geschah, hinderte ihn aber nicht den bald darauf erschienenen zweiten Band seines Werkes dem Freunde zu schicken, und ihn um dessen Beurtheilung zu ersuchen.

„Lesen Sie ihn nur," schreibt er ihm bei dessen Uebersendung am 10. Oktober aus Berlin, „mein lieber Hißmann, nicht als der Recensent des ersten Theiles, sondern ganz als unpartheiischer Gelehrter und als Freund des Verfassers, können Sie nur aus dem polemischen Gesichtspunkt sich erheben und es in meiner Lage billig und nothwendig finden, daß ich ohne Ihrem Nahmen und Ehre auf einige Weise zu wehe zu thun (wie es doch dem meinigen geschehen war), dem annonymischen Göttinger Recensenten gesagt habe, was zu sagen war — können Sie das, — so hoffe ich auch gewiß, Sie werden dem Ganzen meiner Ausführung herzlichen Beyfall geben, und mit manchen einzelnen Theilen ganz zufrieden seyn. Ob Sie diesen Theil in der Göttinger Zeitung recensiren wollen oder nicht, überlasse ich bloß Ihrem Urtheil. Entschließen Sie sich dazu, so sagen Sie Ihre Meinung und Ihre Erinnerung offen und frey; aber sagen Sie sie auch so, daß ich meinen alten Freund und das Publikum nicht einen Kritikus verkennen, der im Ganzen mit seinem Autor übereinstimmt, und ihn einiger Verschiedenheiten ohngeachtet hochschätzet. Dies glaube ich, ist eine billige freundschaftliche Forderung, und die Sie selbst im ähnlichen Fall gegen sich erfüllt wünschen würden. Des vorigen Streits wäre wohl das Beßte gar nicht oder nur kurz zu erwähnen; aber vorzüglich wünsche ich in dem neuen Theile die Materie bemerklich gemacht, die man nach dem Titel nicht erwarten kann, doch Alles wie Sie es gut finden. Unsere Freundschaft kann und soll diese Sache nie wieder auch nur auf die leiseste Art erschüttern."

Wir haben allen Grund anzunehmen, daß der Freund dem Wunsche des Freundes entsprochen. Und so sei denn auch diese Episode aus Hißmanns literarischem Leben geschlossen. Wo Dohm in derselben Weise ent-

Digitized by Google

schuldigte, verzieh und vergaß, in welcher er es früher gethan hatte,[32]) da wollen wir nicht verdammen. Unmöglich können wir aber von dem liebenswürdigen Manne scheiden, ohne eines Schreibens aus Lemgo von 10. August 1780 zu erwähnen, in welchem er seinen Freund Hißmann, nachdem er so sehr lange Zeit kein Wort von sich habe hören lassen, als einen Todten betrachtet. „Wo sind nun" schreibt er unter andern, „Deine 83 Jahre, armer Schelm, der Du so gewiß Dich freutest![33]) — Umsonst hast Du den Tod so sehr geflohen und geschmäht. Er hat Dich mit stillem Gleichmuth umarmt und für alle Deine Lästerungen, womit Du ihn immer zu belegen pflegtest, ganz sanft den Mund auf ewig geschlossen. — Gewiß Du mußt ihn schon geschmeckt haben diesen Kelch, den Du so oft mit dem Kelch des vergiftenden Weines in der Hand von Dir wegschobest, denn sonst hättest Du gewiß in so langer Zeit einmal an Deinen Freund in Lemgo geschrieben, hättest mich wohl durch einige Zeilen von Deiner Existenz versichert, die ich seit der Trennung von Teltke nur durch Deine lästerlichen

---

[32]) Es war im Jahre 1778, als sich Sprengler bei Dohm, der damals Professor in Kassel war, auf Weihnachten zu Gaste ansagte. Dohm nahm die Einladung mit Freuden an, und überließ es ihm, wen er mitbringen wollte — was Sprengler gewöhnlich zur Bedingung machte. Sprengler wählte Dohms Schwager Helwing; Hißmann fand sich aber dadurch so gekränkt, daß er ein sehr grobes Billet an Dohm schrieb. „Sie haben" antwortete dieser 3. März 1779, „in der That sich einer Uebereilung gegen einen bewährt gefundenen Freund schuldig gemacht, die nur durch Hypochonder und üble Laune eines Augenblicks entschuldigt werden kann." Nachdem er dann den Freund an seine „öftere Täuschung" in den „seit einigen Jahren her immer so feyerlichst gethanen und immer nicht gehaltenen Versprechungen und besonders an die Unannehmlichkeiten erinnert," die er ihm in dem vorigen Herbste dadurch gemacht habe, fährt er fort: „Hätten Sie nun hierin etwas Beleidigendes gefunden, so hätten Sie deshalb von Helwing Erklärung fordern, nicht aber sogleich mit dem feindseligsten Betragen und Billet anfangen müssen. Ich will nichts davon sagen, daß Sie im letztern einen Ausdruck vom hiesigen Saufen haben, der, so ernsthaft gesagt, mich beleidigen könnte; es ist in der Hitze geschehen. Aber es thut mir leyd, wenn Menschen unserer Art, die sich das kurze Leben versüßen sollen, es sich verbittern und von einander getrennt werden, wie nur Leute von gemeinem Schlage sich zu trennen pflegen, noch ärger wäre es, wenn man solche Fehler einmal gemacht, nicht verbessern sollte, und ich weiß, Sie sehen dies bey reifer Ueberlegung selbst besser, als ich es sagen kann, und thun, was itzt das Beste zu thun ist."

[33]) Daß Hißmann wirklich mit Zuversicht hoffte, ein hohes Alter zu erreichen, geht auch aus andern Briefen hervor.

Digitized by Google

Schartecken erfuhr, hätteſt auch wohl an Perrenon in Münſter[34]) geſchrieben, der mit Sehnſucht auf Deine Briefe harrte. Aber Du biſt todt, mauſetodt. Damit nun Perrenon Dich nicht ganz umſonſt ſo lange Zeit bewirthet und auch ich einige Genugthuung für meine Beleidigung habe; ſo werde ich den Lebenden zum Schrecken und zur Beſſerung Dein Leben in gr. 4. auf etwa 3 Alphabeten an Herrn Perrenons Verlag zu k. M. M. liefern und Dich dabei nebſt Deinem Göttinger Philiſter,[35]) beyde todt und geſtreckt, in Kupfer ſtechen laſſen, und über dieſe Gruppe ein phyſiognomiſches Gutachten abfaſſen, welches eure beyderſeitige Untugenden deutlich aus eurem Knochenbau entwickeln ſoll.[36]) Ich habe Dir dieſes melden wollen, falls etwa noch einige Verbindung zwiſchen Eurer Unterwelt und der unſrigen ſeyn ſollte und ſetze in dieſer zwar unwahrſcheinlichen Vermuthung noch die Nachricht hinzu, daß ich vorgeſtern hier von Münſter angekommen bin, morgen aber wieder abreiſe, und daß ich meine Frau und Alle recht von Herzen wohl gefunden habe, und wie ſämmtlich Sie noch lange nicht nachzufolgen gedenken. Wandle alſo noch einmal lieber Schatten."

So war nun ein Jahr um das andere verfloſſen, ohne daß Hißmann in Deutſchland mehr, als die ehrende Anerkennung ſeiner Talente, und die beifällige Beurtheilung von vielen ſeiner Arbeiten erreichen konnte; Dohm ſelbſt, der unermüdet thätige Freund, war außer Stande ihm in demſelben Briefe, mit welchem er ihm den zweiten Theil ſeines Werkes über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden zuſchickte, mehr als Ausſichten für eine vielleicht noch ſehr ferne Zukunft zu eröffnen.

„Wie ſehr würde es mich freuen, Sie einmal hier zu ſehen, und wo möglich auf immer. Herr D. Bernetty hat itzt ſeine Bibliothekarſtelle mit 1100 fl. niedergelegt, um ſeinen Geiſterſeherein ohne alle Störung nach-

---

34) Perrenon, Buchhändler in Münſter, war der Verleger von mehreren Schriften Hißmanns.

35) k. M. M., d i. künftigen Michaelis Meſſe in Leipzig; Philiſter, Burſchenbenennung eines Gewerbsmannes; hier haben wir an den Eigenthümer der von Hißmann gemietheten Wohnung zu denken.

36) Anſpielung auf die damals bereits erſchienene, nach dem Urtheile ſeines Freundes F. ſehr ähnliche Silhouette in Lavaters phyſiognomiſchen Fragmenten Prov̈bl. a. a. O. 97. „Ein trefflich grades Geſicht," ſagt Lavater. „Der Stirn fehlt noch ein Haar in der Biegung, und ſie gehörte zu den großen. Treuherzigkeit, Dienſtfertigkeit, Sanftheit ſind beſonders in der untern Hälfte des Geſichtes auffallend." Daß nicht gerade Alles zutraf, iſt bereits in Kurz Magazin a. a. O. S 245 bemerkt worden.

Digitized by Google

hängen zu können. Es hat aber der König zugleich in der Ordre, worin er die Dimission auszufertigen befiehlt, auch schon gesagt, daß er den Nachfolger zugleich ernennen würde, den man also auch noch nicht weiß. Herr Bieſter hätte die Stelle gern, aber Zedlitz wird es nicht wagen ihn dem Könige zu proponiren, so wie überhaupt bey dieser Stelle Niemand einen vorschlagen kann. Vermuthlich haben Ihre Majestät schon einen Franzosen oder Italiener in petto. Das wäre eine recht herrliche Stelle für Sie, aber es ist nichts dabey zu thun. Unter der künftigen Regierung indeß gebe ich die Hoffnung nicht auf Sie und einige andere Herzensfreunde nach Berlin zu bringen."

Dazu kam noch der bedrohliche Stand von Hißmanns Gesundheit. Unter der Last gehäufter Arbeiten war diese schwankend geworden,[37]) ein milderes Klima allein konnte vielleicht den jungen Gelehrten vor der Schwindsucht retten.

In dieser Lage dachte Hißmann ernstlich daran, sein Fortkommen in den österreichischen Staaten zu suchen. Die Freisinnigkeit Kaiser Josephs II., welcher den tüchtigen Mann in jedem Glaubensbekenntnisse ehrte, eröffnete ihm eine sichere Aussicht die an der 1784 von Ofen nach Pest verlegten Universität in Ungarn erledigte Lehrkanzel der Philosophie zu erhalten.

Aus dem vorhandenen Briefe geht hervor, daß Hißmann den Entschluß sich um diese Stelle zu bewerben, schon im Sommer 1783 gefaßt, damals aber seinem Freunde Palásty[38]), der gerade in Göttingen war, erklärt hatte, daß er unter einem Gehalte von 1500 Gulden nicht von Göttingen abgehen könne.

„Liebster Freund!" schrieb ihm dieser aus Wien 7. August, „Eben komme ich von van Swieten[39]), dem ich den Inhalt Ihrer Briefe ganz offen-

---

37) So recensirte er in den Göttingischen Anzeigen im Jahre 1783 57 verschiedene Schriften aus verschiedenen Sprachen, und im Jahre 1784, deren 50. Provinzialbl. a. a. O. S. 101. Daß er sich sogar mit dem Sanscrit beschäftigte, zeigt seine Abhandlung über die Sanscrita in G. C. Lichtenbergs und G. Forsters Gött. Magazin Jahrg. 1780 S. 268 ff. Vorlesungen hielt er im Sommersemester 1783 über Geschichte der Wolfischen Philosophie (Sonnabend 7 Uhr öffentlich) Logik und Metaphysik (täglich 9 Uhr) und philosophische Moral (6 Uhr Abends wöchentlich viermal) Gött Anzeiger 1783.

38) Näheres über Palásty anzugeben sind wir nicht im Stande. (Aller Wahrscheinlichkeit nach Ignaz, Zipser Kammerrath, s Nagy Ivan Magyarország családai. Pest 862. 9 Bd. S. 21—32. D. Correktor).

39) Gottfried Freiherr van Swieten, Präses der kaiserlichen Hofbibliothek in Wien † 1803. Sein Vater war Gerard van Swieten geb. 1700 zu Leyden, von Maria Thereſia 1745 als erster Leibarzt nach Wien berufen.

Digitized by Google

herzig Entdecket habe. Er sagt: Er könne unmöglich dem Kayser mehr Einen Neuen Vortrag wegen der 1500 Gulden machen. Indehm Er Voraus Siehet, daß dieser nicht applicirt wird. Die Ursach ist, weil Jacobi die Stelle in Vorder Oesterreich von Tausend Gulden angenommen hat.[40]) Wir haben also die Sachen so eingericht; daß Er Ihnen auf Ihren Brief noch keine Antwort geben wird, auch es dem Kayser noch nicht vorgestellet wird, daß Sie 1500 Gulden fordern, biß Sie Einen zweiten Brief an Ihn Schreiben werden, in Welchem Sie sich näher Erklären müssen, ob Sie die Stelle mit 1200 Gulden annehmen wollen oder nicht. Ich habe diese suspensionem causæ aus der ursach angeführt, weil ich immer hoffe, daß Sie auß Liebe zu Ihrem Mutterlande selbe annehmen werden — — Haben Sie die Güte Ihren Entschluß mit der Ersten Post dem B. Swieten zu wissen zu machen. Ich bitte Sie noch Einmahl auch mit diesem Gehalte den Posto nicht auszuschlagen, könnte ich Persöhnlich mit Ihnen sprechen, so würde ich Sie leicht überreden kennen, aber da dieses nicht ist, So kann ich bloß Bitten — — — —"

Hißmann folgte dem dringenden Rathe des Freundes, und trat von seiner Forderung zurück. Von dem Augenblicke an, wo er diese Erklärung gegeben hatte, wurden die Verhandlungen über seine Berufung nach Pest wieder aufgenommen, und ihr Erfolg war gesichert. In Wien nahm diese Angelegenheit der Kammerrath Terstyenszky in seine Hände; in Göttingen war es, wie wir tiefer unten sehen werden, Hißmanns Lehrer und Gönner, Professor Feder, welcher vermittelte, und darüber mit dem Direktor des ev. Gymnasiums in Preßburg J. G. Stretsko korrespondirte.

„Der Herr Kammerrath von Tersztyenszky,"[41]) schreibt Str. 12. März 1784 an Feder, „der ein römisch-katholischer Proselyte, aber kein Eiferer ist, haben mich in Ansehung unserer Landsleute, die sich in Deutschland befinden, befragt, und kam unter andern auch auf den Herrn Professor Hißmann in Göttingen. Er fragte unter andern, ob er nicht einige Schriften herausgegeben hätte. Ich nannte Ihm einige, und er ließ sich

---

[40]) Der bekannte deutsche Philosoph H. Jakobi war kurz zuvor als Professor der Philosophie nach Freiburg berufen worden.

[41]) Joseph Uermenyi und Tersztyenszky hatten sich schon unter Maria Theresia ausgezeichnete Verdienste um das ungrische Schulwesen erworben. Ad. Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, Wien 1855 gr. 8. S. 452. So hatte namentlich Uermenyi bei der Verlegung der Universität von Tyrnau nach Ofen den neuen Studienplan ausgearbeitet. J. Mailath neue Geschichte der Magyaren. Regensburg 1853 f. Bd. 1., S. 53.

Digitized by Google

alsobald dieselben vom Buchhändler holen. In etlichen Tagen darauf lud er mich zum Mittagmahle, bezeigte Sein Wohlgefallen an den Schriften des Herrn Professors und bat mich, ob ich Ihn nicht durch einen meiner Bekannten könnte fragen lassen, ob Er Lust hätte in Ungarn als Professor angestellt zu werden. Wenn dieses wäre, so möchte Er gerade an Ihn schreiben und Ihm (doch so, als wenn er es von sich selbst thäte) zu erkennen geben, daß Er wünschte in den k. k. Staaten angestellt zu werden, und zugleich die Bedingungen melden, unter welchen Er eine Professur annehmen wollte. Nun dieses Geschäfte übertrage ich Ihnen, mein bester Freund, in der Stille, und bitte dem Herrn Professor Hißmann nebst meiner gehorsamsten Empfehlung diesen Vorschlag zu machen. Der Herr Hofkammerrath bittet sich aber eine baldige Antwort aus. Er will dieses Schreiben Seiner Kayſ. K. Majestät selbst in die Hände spielen. Nun mein bester Freund seyn Sie ein Werkzeug des Glückes unserer Landsleute und Religionsverwandten." — —

Sobald man in Hannover von Hißmanns Absicht Kunde erhalten hatte, wurde der Versuch gemacht, ihn in Göttingen zu behalten.

„Ich würde es" schrieb ihm v. d. Busch 3. Mai 1784 „als einen großen Verlust für unsere Universität schätzen, wenn E. Wohlgebohren durch die aus Wien erhaltenen schriftlichen Anträge, welche durch einen Bedienten des Königs, den Herrn Hofrath Feder, zum Nachtheil des königlichen Dienstes und des Landes befördert worden, sich bewegen ließen, die Universität Göttingen zu verlassen. Kann es für Euer Wohlgebohren ein Beweggrund seyn als Professor ordinarius mit einer Zulage von 200 Rthl. in Göttingen zu bleiben; so will ich mich bemühen beydes zu bewürcken. Ich bin mit aller Hochachtung E. Wohlgebohren ganz ergebenster Diener v. d. Busch."

Und so geschah denn allerdings, was Hißmanns Freunde vorausgesehen hatten: die Gefahr ihn zu verlieren, machte auf die Bedeutung des jungen Gelehrten für die Georgia Augusta aufmerksam; allein es geschah in einer Zeit, wo er den ihm von der Regierung gemachten Antrag als Ehrenmann füglich nicht mehr annehmen konnte. Am 17. April 1784 berichtete Stretsko dem Hofrath Feder, daß der Hofkammerrath, sobald er dessen Schreiben erhalten, alles eingeleitet habe.[42]) Was die Entscheidung in

---

[42]) Preßburg 17. April 1784. Daß beide Briefe von Str. sind, obgleich der erste den Titel: Wertheſter Freund hat, in dem zweiten dagegen Feder: Wohlgebohrner, Hochzuverehrender Herr Professor, Hochgeschätzter Gönner! genannt wird,

Digitized by Google

Wien noch einige Zeit verzögerte, war der Umstand, daß „der Freyherr v. Swieten vor allem eine Untersuchung über die ungrischen Professoren u. s. w. anstellen und dem Kaiser einen allgemeinen Vorschlag zur Reformation der Universität übergeben mußte.

Sobald dieser Bericht erstattet worden war, wurde, wie Mayer aus Wien 27. Junius 1784 an Feder schreibt, der Vortrag über Hißmanns Berufung von B. Swieten eingereicht[43]) und schon am 1. Julius schrieb dieser an Hißmann wie folgt:

„Wohledelgebohren, der Kayser trägt mir auf, Euer Wohledelgebohren den an der Universität in Hungarn erledigten Lehrstuhl der Philosophie mit einem Gehalte von 1200 fl. anzubiethen. Die Wahl S. M. haben ihre Kenntnisse bestimmt und ich zweifele nicht, daß Sie diese ihrem Vaterlande gerne widmen werden. Mir wird es besonders angenehm seyn Sie persöhnlich zu kennen und ihnen die vorzügliche Achtung zu bezeigen, womit ich verharre Euer Wohledelgeboren schuldigst ergebener Diener Freih. v. Swieten."

Am 1. August erklärte Hißmann, daß er den Ruf annehme, und schon am 14. August erwiderte ihm v. Swieten:

„Wohledelgebohrner, mit Vergnügen habe ich in Euer Wohledelgebohren Schreiben vom 1. dieses gelesen, daß Sie den Ruf nach Pest anneh-

---

ist unbezweifelt. Dunkler ist die Stelle des ersten Briefes, „da ich hoffe Sie bald bey uns zu sehen," und jene des zweiten: „Von Ofen und der daselbst befindlichen Universität habe ich nicht Ursache E. W. Nachricht zu geben; denn aller Wahrscheinlichkeit nach werden dieselben nicht dahin kommen." Hatte Feder vielleicht selbst auch die Absicht gehabt von Göttingen wegzugehen?

43) „Der Freyherr van Swieten soll eben den Vortrag Herrn Professor Hißmann betreffend, nach Hofe gemacht haben. Diese Nachricht rühret von einem Staatssecretär her, der Hausfreund eines Hofrathes in der geheimen Staatskanzley ist, und dieser Hofrath ist Swietens Vertrauter, und Kaunitzens rechte Hand; unser unvergleichliche Spielmann, der mir lange schon versichert hatte, daß Herr Prof. Hißmann in sein Vaterland zurückgewünscht werde. Die Antwort des Kaisers werden Sie gewiß sogleich erfahren, entweder durch ein unmittelbares Schreiben des Fr. v. Swieten an Herrn Prof. Hißmann, oder vielleicht noch eher durch Gemmingens zuvorkommende Nachricht, der stets um den Fr. v. Swieten ist." Daß Mayer selbst im Staatsdienste mit einem Gehalte von 1200 Gulden war, sehen wir aus dem Briefe. Er versichert den Hofrath, daß er seit 10 Jahren von diesem Gehalte mit seinem „Söhnchen ohne den mindesten Kummer" lebe. Er hatte auch 1783 „im Auftrage" an Feder ein Verzeichniß von Männern geschickt, deren Berufung gewünscht wurde; damals war ihm jedoch Hißmanns Name noch nicht genannt worden.

Digitized by Google

men. So wie ich von Ihren Kenntnissen und Ihrem Eifer die besten Früchte erwarte, werden Sie auch in Ihrem Vaterlande Ruhm, Belohnung, Gesundheit und Zufriedenheit finden; und dazu beyzutragen wird für mich jederzeit ein vorzügliches und angenehmes Geschäft seyn. Gerne würde ich schon itzt durch Erhöhung Ihres Gehaltes Sie von dieser Gesinnung überzeugen; es ist aber dieses nicht thunlich; dagegen hat es mit der Vergütung der Reisekosten keinen Anstand, und ich wünsche deren Betrag nur bald aus Ihrem Munde zu vernehmen. Ich verharre mit vorzüglicher Achtung Euer Wohledelgeboren schuldigster Diener Freiherr Swieten."

Es war ein ergreifender Zufall, daß Hißmann an demselben Tage und vielleicht in derselben Stunde, wo des Kaisers Liebling ihn mit diesem Schreiben beehrte, in Göttingen an der Schwindsucht starb.

Van Swietens Brief ist das letzte werthvolle Stück der Korrespondenz, welche dieser Monographie zu Grunde liegt, das nachfolgende Handbillet:

„Wenn einmal die Hißmannischen Erben wegen der Papiere von dem sel. Professor etwas festsetzen, so bitte gehorsamst mir etwas davon wissen zu lassen, ich möchte gern auf eines Rücksicht nehmen, wenn es zu erhalten steht. G. 7. Nov. Euer Wohlgeb. gh. D. Heyne," ist vielleicht an Hißmanns Freund Filtsch gerichtet gewesen, ohne daß wir jedoch im Stande sind, die Beziehungen, welche es enthält, aufzuklären.

Friede der Asche des fern von der Heimath ruhenden Bürgersohnes von Hermannstadt! Möge diese anspruchslose Monographie darauf hinweisen, wieviel werthvolles Material zur Kenntniß würdiger Sachsensöhne in Briefen inländischer und ausländischer Staatsmänner und Gelehrten an sie enthalten sein mag, und mögen tüchtigere Kräfte dem von dem Verfasser gegebenen Vorgange bald nachfolgen — dann ist der Zweck des kleinen Büchleins vollständig erreicht.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Jesuiten in Hermannstadt

von

Wilhelm Schmidt,

Professor am k. k. röm. kath. Staatsgymnasium in Hermanstadt.

Quis nescit primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat? deinde nequid veri non audeat? ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis
Cicero de orat. II. 15. 62.

Vorwort.

Während ich befürchten zu müssen glaubte, daß der vorliegende Versuch, einen bisher nicht gewürdigten Gegenstand in den Bereich unserer Anschauung zu rücken, ein sehr zweifelhaftes Verdienst werde für sich in Anspruch nehmen können: finde ich zugleich, daß diese Ansicht mehr durch die — rücksichtlich der zu besprechenden Zeitdauer erhebliche Spärlichkeit der Spenden, die aus den mir zu Gebote stehenden Urkunden und Hilfsmitteln fließen, als durch konfessionelle Bedenken sei hervorgerufen oder besser gesagt, sei bedingt worden. Es keimt ja und entwickelt sich selbst in der Furche der Gegenwart immer noch die reiche Saat der Geschichte, welche Letztere ihren in den verschiedensten Lebenskreisen thätigen Schnittern an das Herz legt, über das ganze ihnen zufallende Gebiet den Blick *gleichmäßig* gespannt zu halten und als *oberstes* Gebot sich nur das Eine zuzurufen: „Du sollst kein falsches Zeugniß wieder deinen Nächsten geben!"

Digitized by Google

Durch seine verschiedenen Nationalitäten und durch deren eben so zahlreiche Religionsbekenntnisse bildete Siebenbürgen lange bevor es ein bleibender Erwerb der deutschen Habsburger wurde, den getreuen Abklatsch der heutigen Ländermaschen dieses Hauses im Kleinen, hatte aber — und namentlich unter der deutschen, fast ausschließlich protestantischen Bevölkerung, bei einem durch freisinnige Institutionen getragenen Sonderstreben nach politischer Selbstständigkeit in staatlicher und kirchlicher Beziehung, ein so tief gehendes Gepräge selstbewußten Bürgerthums erhalten, wie wir es anderwärts an der Neige des sechzehnten Jahrhundertes zu finden wohl vergebens bemüht wären. Hieraus folgt aber auch zugleich, daß die Einführung eines schnell emporblühenden, kunstvoll gegliederten überraschend mächtigen und staunenswerth wirksamen Ordens, welcher von den Katholiken gepriesen, von den Andersgläubigen gefürchtet und nicht erst in den Tagen seiner üppigsten Blüthe vielfach angefochten und mit scheelen Blicken angesehen wurde, der vollen Beachtung dort jedenfalls werth erscheine, wo das Bevölkerungselement nicht nur ein spezifisch protestantisches war, sondern wo man es auch — durch fremde Erfahrung klug geworden — einzusehen gelernt hatte, daß der Orden der Jesuiten eine Kriegführende Gesellschaft sei, mit welcher, eben weil sie zum Kampfe gegen Andersglaubende bestimmt war und diesen letzteren bis zur Ausrottung zu führen entschlossen sein mußte, an keinen Frieden gedacht werden konnte; weder in der Kirche noch im Staate.

Betrachten wir jedoch vor allem andern die Situation.

Gewerbsthätig, kunstsinnig, den Wissenschaften freund und mit einem warmen Herzen an der alten Heimat der Väter hangend, hatten die Deutschen Siebenbürgens, oder wie sie gemeinhin genannt werden, und in der Erinnerung an allen, diesen Namen verklärenden Ruhm sich selbst gerne nennen, die „Siebenbürger Sachsen" eine Bedeutung gewonnen, in welcher sie mit Fug und Recht als der „nervus Transsilvaniæ" konnten bezeichnet werden. Sie waren die Pioniere des Geistes an der äußersten Grenze der europäischen Gesittung. Da brachten — um das Jahr 1520 — Hermannstädter Kaufleute einige Schriften Luthers von der Leipziger Messe heim und der — 1521 — von Ludwig dem II. dem Könige von Ungarn, zum Königsrichter von Hermannstadt und zum Grafen der sächsischen Nation ernannte, ein besseres Geschick verdienende Marcus Pempflinger unterstützte und förderte das überhand nehmende Werk der Glaubensneuerung so rasch und energisch, daß seine Begeisterung für Luther und das Evangelium namentlich dem Hermannstädter katholischen Klerus durchaus nicht gleichgültig bleiben konnte. Die von dem letzteren bis an den königlichen Hof gesendeten Klagen verhallten zwar nicht ungehört, allein

Digitized by Google

theils von Ludwig II. zu schwach, um seinem königlichen Verbote gegen die Verbreitung lutherischer Schriften den erforderlichen Nachdruck zu geben; theils aber war das Ansehen selbst der höheren Geistlichkeit so bedeutend gesunken, daß auch der Graner Erzbischof, zu dessen Sprengel das von dem siebenbürgischen Landesbischofe völlig exemte Hermannstadt gehörte, seinen Warnerruf vergebens erhob. Zumeist waren jedoch die nach der unglücklichen Schlacht bei Mohátsch — 1526 — mit dem Thronstreite zwischen Ferdinand I. und Johann Zapolya hereinbrechenden Wirren, in Folge deren Ungarn und Siebenbürgen lange Zeit Ein Schlachtfeld wurden, am allerwenigsten geeignet, der freien Entwickelung der mißliebigen Glaubensreform Schranken zu ziehen oder ihre Flamme zu ersticken. Ja, die neue Lehre hatte sich schnell auch unter andern als den blos deutschen Stammgenossen eine breite Bahn gebrochen. Aber bei der hohen Liberalität der politischen Satzungen des Landes und wohl auch bei der erkannten Nothwendigkeit eines festen Zusammenhanges gegenüber der mit so großen Gefahren drohenden Zeitströmung, kam es bald dahin, daß während in allen anderen, hoher Bildung sich berühmenden europäischen Ländern noch Scheiterhaufen brannten und Bartholomäus-Nächte angeordnet wurden, der 1571 zu Maros-Vásárhely zusammengetretene Landtag allen möglichen confessionellen Zerwürfnissen den Lebensnerv dadurch bleibend unterband, daß er gleich zu Beginn seiner Verhandlungen unter Artikel Eins den Beschluß aussprach, es sei den Katholiken, Lutheranern, Reformirten und Unitariern volle Gleichberechtigung, den Gliedern der orientalischen Kirche hingegen allgemeine Duldung von Landeswegen zuzusichern und zu gewährleisten u. z. „da unser Herr Jesus Christus befiehlt, daß wir zunächst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen sollen!“

Es lag somit die Wurzel zu diesem großartigen, in der Geschichte ganz vereinzelt dastehenden Akte einer wahrhaft humanen, ja christlichen Toleranz, keineswegs in der Gleichgültigkeit für Glaubenssachen, wie der damalige katholische Fürst Stephan Báthori annehmen zu wollen dadurch bewies, daß er die bereits auf dem Landtage von 1557, 1565, 1566 und später von den meist protestantischen Ständen ventilirte Frage über die „Cultura literaria“ zu seiner eigenen machte und in subsidium ecclesiæ catholicæ“ zu Klausenburg eine Jesuiten-Akademie gründete, die er in der Zeit von 1576 bis 1579 mit 10 Gliedern des genannten Ordens besetzte, unter welchen der berühmte Posevinus und Jacob Wiyek Vangrovicensis — durch seine bis jetzt einzig authentisch gebliebene polnische Bibelübersetzung bekannt — besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Es ist keineswegs in Abrede zu stellen, daß unter solchen Männern

Digitized by Google

die junge Lehranstalt sehr bald eines guten Rufes sich hätte erfreuen können; allein die Protestanten schufen sich getrennte konfessionelle Lehranstalten und entzogen, indem sie der so sehr perhorreszirten Proselytenmacherei auszuweichen suchten, dem wissenschaftlichen Institute nicht nur den Nachwuchs, sondern ließen es auch nicht an offenen Beschuldigungen fehlen, daß die aus der Fremde herbeigezogenen geistlichen Lehrer der jugendlichen Wißbegierde die gewünschte Rechnung schon deßhalb nicht tragen können, weil sie in politische Umtriebe viel zu viel sich verstrickt hätten. In wie weit dieser letztere Vorwurf könne gerechtfertigt werden, bleibe dahingestellt. Möglich zählt dahin wesentlich die 1588 von den Jesuiten laut gewordene Forderung, ihnen jene Güter zuzusprechen, welche von den bestandenen Mönchklöstern im Laufe der Reformationsperiode waren in Siebenbürgen eingezogen worden. Immerhin aber kann uns die Thatsache genügen, daß Ein Schlag die Jesuiten und ihre Schule vernichten sollte.

Auf dem Landtage des bereits erwähnten Jahres 1588 machten nämlich die, der überwiegenden Mehrzahl nach, protestantischen Stände die Anerkennung der Großjährigkeit des Fürsten Sigmund Báthory von der Proskribirung der Jesuiten abhängig, worauf ihre Achtserklärung zum Landesgesetze proklamirt wurde. Mit großem Mißtrauen sahen es jedoch die Stände, daß der Fürst einen Jesuiten, den P. Alphons Carillo sich zum Beichtvater gewählt habe. Es war dies ein Spanier, welcher wohl mit Maria Christierna der 1595 an Sigmund Báthory vermählten Tochter des Erzherzogs Carl, der österreichisch-steuermärkischen Linie, in das Land gekommen sein mochte, obwohl er von den späteren siebenbürgischen Geschichtsschreibern fälschlich Cariglia genannt und als Sigmund's Erzieher angeführt wird. Gleich in den ersten Jahren seiner Thätigkeit an dem siebenbürgischen Fürstenhofe hatte dieser Mann einen so bedeutenden Einfluß gewonnen, daß nur ihm die so mißliebig gewordene Wiedereröffnung der Jesuiten-Akademie zu Klausenburg zugeschrieben ward. Es stand aber gleichzeitig einerseits die Meinung fest, daß diese Lehranstalt „eine gegen das Land gerichtete Festung," die Schule selbst „ein Seminar des Aufruhres" sei und weil andererseits sogar Fürst Sigmund manche Verantwortung seiner stets wechselnden Politik, auf seine Umgebung, die Jesuiten wälzte: stand endlich selbst der Pöbel von Klausenburg und die Bauernschaft der nächstgelegenen Ortschaften gegen die Väter auf und zerstörte — 1603 — das Collegium derselben bis auf den Grund. Vergebens verwendete sich der Ordens-Provinzial Johann Argent auf dem im Juni 1607 zusammengetretenen Landtage um die Wiederaufnahme; vergebens unterstützten die katholischen Stände sein Ansuchen: sie wurden beide in der Sitzung vom 10. Juni mit entschiedener Majorität ab-

Digitized by Google

gewiesen. Acht Jahre später übergab zwar der für Siebenbürgens Wohl viel zu früh verschiedene Fürst Bethlen Gábor den Jesuiten die früheren Besitzungen und Schulen in der feierlichsten Weise; allein schon 1653 verwies man die Väter neuerdings des Landes und es läßt sich nicht läugnen, daß Befangenheit, Groll, Täuschungen, Irrthümer, falsche Theorien, offene und versteckte Anfeindungen beiderseits den Boden und die Mittel zur Ausfechtung eines Kampfes lieferten, in welchem die Jesuiten keineswegs lediglich die sonst so hochemporgehaltene Fahne des Glaubens in das Feuer führten. Hiebei darf jedoch auch nicht verschwiegen werden, daß die protestantischen Stände trotz ihres echt christlichen Beschlusses von 1571 in der Geltendmachung der Gerechtigkeit und Freiheit, den Katholiken gegenüber ein anderes Maß als für sich in Anwendung gebracht zu haben scheinen.

Bei diesen Vorgängen allen waren aber die Bewohner des Sachsenlandes nur als Landtags-Abgeordnete und selbst da nur in soferne betheiligt, als ihnen zur Abwendung jeder von den Jesuiten ihrem Glauben im allgemeinen drohenden Gefahr, an der gänzlichen Schadloßmachung derselben und zwar gerade durch ihre Entfernung aus dem Fürstenthume wesentlich gelegen sein mußte. Daß jedoch in der Verfolgung dieses Zweckes die größte Einmüthigkeit herrschte, liegt auf der Hand, wenn zur Kenntniß genommen wird, daß die Siebenbürger Sachsen nicht nur nach einem hartnäckigen Abendmalstreite mit den zu Calvins Lehre haltenden Ungarn und Szeklern, die ausschließliche Geltung des Augsburgischen Religionsbekenntnisses in ihrer Mitte bereits 1572 sich hatten verbriefen lassen, sondern auch, daß sie anläßlich der von Gabriel Báthory schrecklichen Angedenkens geübten Gewaltthätigkeiten, eine engere als die bisher nur durch die Gemeinschaftlichkeit der Interessen gebotene Verbrüderung 1613 unter sich hatten zum Abschlusse kommen sehen.

Nichtsdestoweniger konnten sie die Einbürgerung der Jesuiten in ihren Kreisen und überdieß gerade in ihrer Kapitale Hermannstadt nicht verhindern. Dies Ereigniß aber hatte sein Vorspiel.

Zu Anfang des Jahres 1597 war nämlich der wankelmüthige und wetterwendische Sigmund Báthory zu Kaiser Rudolf II. nach Prag gereist um die Hoheits-Rechte über das bislang innegehabte Fürstenthum Siebenbürgen, gegen das ihm zugesicherte Oppeln und gegen die Summe von fünfzigtausend Stück Dukaten in des Kaisers Hände niederzulegen: Hierauf wurde zwar während des im April 1598 zu Weißenburg d. i. in dem heutigen Karlsburg abgehaltenen Landtages dem neuen Herrn gehuldigt; allein schnell setzte sich Sigmund mit Stephan Bocskay's und anderer Anhänger Beihilfe wieder auf den kaum verlassenen Fürstenstuhl, den er folgenden

Digitized by Google

Jahres dem Kaiser durch eine Gesandtschaft neuerdings antragen ließ; dabei jedoch kein Bedenken in sich verspürte, ihn, ohne der Gesandten Rückkehr erst abzuwarten, seinem Oheime, dem Kardinale Andreas Báthory zu räumen. Als aber dieser Letztere von Michael dem Wojwoden der Walachei am 27. Oktober 1599 bei Hermannstadt geschlagen, bereits am 3. November auf der Flucht das Leben verlor, bestieg Sigmund den Fürstenstuhl zum dritten Male. Es mag immerhin eine räthselhafte Frage bleiben worüber man mehr zu staunen habe, über Sigmund's Charakterlosigkeit oder über die Siebenbürger? Thatsache ist es, daß Kaiser Rudolf mit Berufung auf den Vertrag von 1597 auf das Land Ansprüche erhob und daß dieselben durch den kaiserlichen Generalen Georg Basta siegreich durchgesetzt wurden. Im Jahre 1602 erfolgte daher auch die feierliche Besitzergreifung von Siebenbürgen „im Namen Seiner Majestät Rudolf's II."

Als der Hermannstädter Bürgermeister Lucas Ennyetter am 12. September des gedachten Jahres die Stadtschlüssel an Basta übergab, sah Hermannstadt die ersten Jesuiten in seinen Mauern. Sie waren als Feldkaplane der kaiserlichen Truppen gekommen und Basta selbst hatte einen Jesuiten den Pihariotti zum Beichtvater, welcher indem er die zu Kronstadt gedruckten Schriften Rodner's, des tüchtigsten und eifrigsten Verfechters der protestantischen Lehre unter den Sachsen, auf dem großen Platze zu Hermannstadt öffentlich verbrennen ließ, den verblüfften Bürgern die Erkenntniß dessen erschloß, was die Jesuiten überhaupt im Schilde führen mochten, die dem im Protestantismus als sittliche und politische Macht sich ankündigenden Prinzipe der freien Selbstbestimmung des Menschen als eine Polizei über die Geister mit aller Entschiedenheit gegenüber traten.

Bei dem Abgange eines, dem katholischen Kulte ausschließlich gewidmeten Gotteshauses, wurde der Garnison eine der auf dem großen Platze der Oberstadt befindlichen Zunftlauben oder Kaufhallen geräumt, die nach dem baldigen Abzuge der Kaiserlichen aus Hermannstadt und aus dem Lande, ihrer ursprünglichen Bestimmung scheint wieder zugeführt worden zu sein. Denn Basta's Grausamkeit, die so weit ging, daß seine Soldateska die evangelischen Prediger vor den Altären der eigenen Kirchen straflos aufhängen durften und daß ein von gänzlich verarmten Menschen gezogener Wagen, wie einst zu Ladislaus IV. Zeiten „Ladislauskarren" so jetzt bis auf den heutigen Tag sprichwörtlich „Bászta Szekere" das ist „Basta's Karren" genannt wurde, hat es zu verantworten, daß die Besitznahme von Siebenbürgen durch die Kaiserlichen eine fast ephemere war. Mit den Truppen zogen aber auch die Jesuiten ab, deren der kaiserliche General Johann Petz, als er 1605 zur Verstärkung des kaiserlichen Besatzungs-

Digitized by Google

korps, dreitausend Mann nach Siebenbürgen führte, sechzig in der Absicht in sein Gefolge aufgenommen hatte, dieselben im Lande zu vertheilen.

Niemand ahnte, daß die gefürchteten Ordenspriester unter gleichen Verhältnissen wiederkehren und im Herzen der durchwegs protestantischen Stadt sich bleibend niederlassen würden.

Es geschah dieß aber, als 1686 zwei Jahre nachdem der Jesuite P. Dunod den ersten Vertragsentwurf zum späteren Leopoldinum nach Siebenbürgen, gebracht hatte — bei den siegreichen Fortschritten der kaiserlichen Waffen gegen die Türken, Siebenbürgen das Joch der Letzteren abzuschütteln verlangte und der von den Ständen hiezu gedrängte Michael Apafi I. mit Leopold I. wegen Ueberlassung des Fürstenthums an den Letzteren transagirte. Kaum jedoch waren die Väter der Gesellschaft Jesu, neuerdings als angebliche kaiserliche Feldkaplane in Hermannstadt angekommen und kaum hatten sie auf des Grafen Caraffa, des kommandirenden Generalen Befehl die sogenannte Schneiderlaube — 1689 — zum Garnisons-Gottesdienste erhalten, als P. Luccas Kollich, zugleich Feldsuperior, bei dem genannten, zufällig in Wien abwesenden Generalen dahin sich verwendete, damit dem katholischen Kulte eine der vielen in Hermannstadt sich befindlichen Kirchen deßhalb zugewiesen wurde, weil die zu einer Kapelle umgestaltete Laube viel zu wenig Raum gewähre. Allein Caraffa, der wohl in reifliche Erwägung gezogen hatte, daß die Bewilligung dieser Bitte angesichts der am 17. Juni 1688 erflossenen kaiserlichen Zusicherung des Glaubensschutzes von, wenn gleich nicht den schlimmsten, so doch von sehr bedenklichen politischen Folgen begleitet sein konnte, gab von Wien aus zur Antwort: „Wenn es dem P. Kolich und den übrigen Ordensgenossen in der Hermannstädter Kapelle zu enge ist, so möge er mit ihnen nach Rom in den Lateran, Vatican oder zu St. Peter ziehen!“

Nach dieser bitteren Zurechtweisung wagten es die Väter lange nicht, ein ähnliches Ansinnen wiederholt laut werden zu lassen; obwohl sie 1699 einen neuen Zuwachs erhalten hatten. Im November dieses Jahres geschah nämlich auf Kaiser Leopold's I. Befehl ihre feierliche Einführung nach Hermannstadt, um daselbst ein Kollegium zu gründen.

„Wir sind“ — schrieb der P. Schreyner an seinen Provinzial — „in dieser hinlänglich hübschen Stadt von den lutherischen Sachsen mit überaus großer Freundlichkeit aufgenommen worden, wissen aber nicht, ob diese Zuvorkommenheit mehr dem kaiserlichen Befehle oder ihrer Neigung gegen uns zuzuschreiben. Wir wollen uns übrigens Mühe geben, diese Sachsen, die dem Kaiser so ergeben scheinen, für uns zu gewinnen und hoffen auf eine reichliche Erndte im Weinberge des Herrn!“

Digitized by Google

Diese Hoffnung ging nun freilich nicht in Erfüllung, wenn gleich nicht der leiseste Zweifel dagegen dürfte erhoben werden, daß die Jesuiten theils aus konfessionellen, theils aus Rücksichten ihres speziellen Berufes, keinen Hebel werden unversucht gelassen haben, zu dem ausgesprochenen Ziele zu gelangen, welches — wenn wir die Verhältnisse der von den Protestanten jener und der späteren Tage Drangperiode genannter Zeit unter Carl VI. und unter der großen Maria Theresia nicht unterschätzen wollen — der eigentliche wenn auch geheimgehaltene Zweck ihrer Mission gewesen zu sein scheint.

Erreicht wurde er von ihnen zunächst unter den Gliedern der orientalischen Kirche, welche theilweise zur Union sich bewegen ließen, wurden aber von dem Landesbischofe Andreas Illyes (1696—1712) als einem bewährten Freunde des Ordens auf das Kräftigste unterstützt. Die Vorliebe dieses Kirchenfürsten für die Väter ging so weit, daß er sogar die Schriften ihrer asketischen Celebritäten, wie das Werk eines Avancinus: „de vita & doctrina Jesu Christi“ und des Roderices: „de exercitio virtutum Christianarum“ in das Ungarische übersetzte. Doch hatten die Patres weder eine eigene Kirche noch ein Ordenshaus und eine Privatwohngelegenheit, den über das Zusammenleben gegebenen Ordenssatzungen entsprechend, muß anfänglich die Stelle des Letzteren vertreten haben. Selbst die Pfarrgerechtsame, die Christian August, Erzbischof in Gran, durch die Urkunde dto. Wien 15. August 1708 dem Jesuiten-Superior Joseph Dardia, welcher zugleich auch Feldsuperior war, ertheilt hatte, mögen an der als Kirche verwendeten Laube gehaftet haben. Wir sehen die Exemption der Hermannstädter r. k. Pfarre von der geistlichen Jurisdiction des Landes-Bischofes deßhalb wieder aufgegriffen, weil sie vor der Reformation zu Recht bestand und erst der siebenbürgische Bischof Anton Bajtaj machte diesem Ausnahmszustande ein Ende.

Zwar gelangte — wie das Hermannstädter Magistratsprotokoll nachweiset, über Antrag des kommandirenden Generalen Johann Ludwig Rabutin Grafen von Boussi 1702 die Frage wegen Abtretung einer Kirche an die Katholiken in der Stadtkommune zur Verhandlung; allein es scheinet dieß keineswegs in der Absicht geschehen zu sein, den Intentionen der Jesuiten Vorschub zu leisten; sondern die damalige Sitte der Zeit, die Todten in Kirchen beizusetzen, ließ es wünschenswerth erscheinen, daß dem k. k. Offizierskorps zu diesem Zwecke ein Gotteshaus zur Verfügung gestellt werde. Dieß war wenigstens der ämtlich gebrauchte Titel, unter welchem der spätere Kommandirende Graf Steinville diese Frage wieder aufnahm und die thatsächlich erhaltene Kirche laut Urkunde vom 16. Februar 1716 an die P.P. Franziskaner unter der ausdrücklichen Bedingung übergab, deutsche

Digitized by Google

Ordensglieder in das daranstoßende Kloster einzuführen. Die Jesuiten selbst deren einer, der P. Michael Articzi, die Festrede bei Uebergabe des Klosters an die Franziskaner gehalten, bekamen erst an Steinville's Nachfolger, an dem Kommandierenden Damian Hugo Graf Virmont, im Jahre 1721 einen unermüdeten Förderer ihrer Interessen. Diesen kaiserlichen General beseelte hohe Frömmigkeit. Den sprechendesten Beweis hievon lieferte er gleich am Tage seines Einzuges in Hermannstadt am 2. August 1721, indem er mit seiner Gemalin Elisabeth geborene von Burgscheidl vor dem Eintreten in das ihm bestimmte Wohnhaus, in die Franziskaner Kirche sich begab, dort beichtete und communicirte, um des Porciuncula-Ablasses theilhaftig zu werden, und erst dann seine Wohnung betrat und die feierlichen Vorstellungen vor sich gehen ließ. Den Grundsatz „aufgeschoben ist nicht aufgehoben" konsequent verfolgend und anfänglich mit dem kleinsten Erfolge an welchen sich Weiteres knüpfen ließe, zufrieden: brachten die Jesuiten ihre Kirchenerweiterungsfrage — unbekannt ist es ob durch den Superior Andreas Undner, der 1718 zur Pestzeit verdienstlich wirkte — wieder zur Sprache und namentlich war es ihnen darum zu thun, den mit Zunftlauben und Kaufhallen bedeckten Raum auf dem großen Platze der Oberstadt zu dem projektirten Kirchenbaue an sich zu bringen. Eifrigst nahm sich Graf Virmont der Sache an, erschien am 20. August 1721. in eigener Person vor der in voller Sitzung versammelten Communalbehörde, unterstützte hier das Gesuch der Jesuiten durch sein einem Befehle gleichkommendes Befürworten und brachte folgendes Instrument zum Abschluße.

„Wir Endesunterschriebene und Gefertigte urkunden und bekennen hiemit vor jedermänniglich, denen es zu wissen zukommt, für uns und zukünftige Zeiten, daß, nach dem ich Damian, Hugo, des heil. Röm. Reichs Graf von Virmont, dero Röm. Kay. Mayt. Geheimbder und Hofkrieges-Rath, General Feld Zeug-Meister, Commandirender General in Siebenbürgen und Wallachey, wie auch Oberdirektor in dieser letzten Provintz und bestelter Obrister über ein Regiment zu Fuß, an den Ansehnlichen, Wohlweisen, hiesigen Hermannstädter Magistrat das Begehren und Ansuchen gemacht, denen etlich dreißig Jahre pro cura animarum hier anwesenden RR. PP. e Soc. Jesu endlich einen Platz einzuräumen, womit sie zu größerer Ehre Gottes und Trost der Christ-Catholischen Gemeinde eine Kirche erheben und aufbauen mögen."

„So ist von mir Commendirenden Generalen einer Seite und uns Bürgermeister, Königs und Stuhls-Richtern, Geschworenen vor dem Rath, wie auch der gantzen Gemeine der Hundert-Männer allhier andern Theils, nach gemeinschaftlicher Zusammentrettung, gepflogener Unterredung und be-

Digitized by Google

hörigen Abhandlung darüber in Sachen des Erfolgenden mit gutem Wißen und Wohlbedacht beliebet und aufgerichtet worden und zwar:

1. Cediret die Stadt das gegenwärtige, von gedachten RR. PP. bermahlen pro exercitio Religionis inne habende Oratorium von dem Gewölbe des Durchganges exclusive den Stadt-Apotheken angefangen, in den Abschnitt, wo daselbsten die Feuer-Mauer ist, von der Spitze des Daches biß auff das Fundament, mit allen Kaufmanns-Gewölbern und Kellern inclusive des Waag-Hauses denen mehr berührten RR. PP. bis an ihr eigenes Wohnhauß, zu dem obigen Absehn eines Kirchengebaudes, freywillig, mit allen daran habenden Nutz-Nießungen ohne Entgeldt, und begiebet sich darauf alles Recht und Gerechtigkeit für nun und alle fürwährende Zeiten. Dagegen

2. Weile die Stadt nothwendig ein ander Waaghauß haben muß, und die Kaufmanns-Gewölber zur utilitati civitatis publica jährlich ein Nahmhaftes an Zins getragen, wird derselben von mir Commendirendem Generalen überlaßen auf dem kleinen Platz, neben der kleinen Haubt Wache, derjenige Orth, wo etwaß Proviant-Mehl lieget, dergestalten, daß sie mit demselben frei disponiren, das Waghauß dort aufrichten, neue Gewölber bauen, und die Kaufleute dahin transferiren und introduziren mögen. So wird auch

3. Von denen RR. PP. abgetretten der Orth, wo sie über der Apothek die Schule bißher gehalten und der Stadt zu ihrer gleichmäßigen disposition überlassen und zumahlen

4. Wir Burgermeister, Königs und Stuhls-Richter, Geschworene des Raths, Communität derer Hundertmänner des obigen, vornehmlich ex respectu Religionis unseres allergnädigsten Souverainen Landesfürsten und Herrns, Kay. und Königl. Mayt. denn auß observance gegen vor hochgemeldet Commendirenden Generalens Excellence uns ohngezwungene, freywillig, ohne Entgeldt begeben, und uns dadurch ein Meritum gemacht haben wollen. So thun

5. Ich Commendirender General Graf v. Virmont, hingegen die Stadt krafft dieses gänzlich und zuverläßig versichern, daß ich diese besondere Willfährigkeit bei Sr. Kay. Königl. Mayt. soviel nur immer kann, möglichst anzurühmen, nicht ermangle, in der vollen Hoffnung und aller unterthänigsten Zuversicht, allerhöchst gedachte ꝛc. ꝛc. dieselbe werden sothane Bezeugung in Kay. Königl. Landes-Fürstl. Hulden und Gnaden aufnehmen und dafür mit ihrer angestammten Clemenz der Stadt in anderley gewogen und beygethan zu verbleiben geruhen.

Und sind von dem obig geschehenen zwei gleichlautende Exemplaria

Digitized by Google

außgefertiget und jedem Theil eines pro fature cautela zugestellt worden. In Hermannstadt den 20. Augusti 1721." (Folgen die Unterschriften.)

Dieses Instrument das Graf Virmont am 25. August auf dem Rathhause persönlich unterfertigte, schien mir aus mehren Gründen würdig, seinem ganzen Inhalte nach reproduzirt zu werden. Einmal weil es bei einer weiteren Verhandlung über den Kirchenbau ganz besonders betont wird und weil daraus könnte gefolgert werden, daß die Jesuiten dazumal — namentlich da von ihrem Wohnhause gesprochen wird — ihr Collegium bereits aufgeführt und den ganzen, vor diesem Letzteren bis zu der Apotheke, vor den heutigen „Schwarzen Adler" reichenden, gegenwärtig von der Pfarrkirche bedeckten Platz geschenkt erhalten hätten, während spätere Vorkommnisse das klare Gegentheil beweisen, indem das in der Urkunde genannte Gebäude der Apotheke an der Stelle des heutigen Hauptthurmes der katholischen Kirche stand.

Auch geschieht einer von den Jesuiten eingerichteten Schule Meldung.

Es ist bekannt, daß dem Jesuiten-Orden der gehässige Vorwurf gemacht wurde, der allgemeinen Volksbildung hochmüthig der zu Rücken gekehrt und nur die Bildung der Jugend aus den besseren Ständen an sich gerissen zu haben, wobei ihm, freilich nur mittelbar und ohne daß er es beabsichtigte, zu gefallen sei „im Gegensatze zu der Gelehrtenschule die Volksschule in das Leben zu rufen." Es ist nicht meine Aufgabe, diese Verdächtigungen zu entkräften; ja lokal für Hermannstadt würde dieß wohl schon deßhalb etwas schwer fallen, weil sich jene Schulkomödie erhalten hat, welche von den Jesuiten unter dem Titel: „Hochzeit des Siebenbürger Genius mit der goldenen Zeit" am 28. August 1721, also acht Tage nach Ausstellung des wörtlich angeführten Dokumentes zur Aufführung gebracht wurde. Diese Vorstellungen, die man mit Allem und Jedem ausstaffirte, was der Luxus der Zeit an prächtigen Kostümen, Dekorationen, u. dgl. nur immer gewähren konnte, sind viel zu bekannt, um die Veranlassung, den Sinn und die Tendenz des Stückes gerade hier des weiteren zu besprechen. Das beigebrachte Verzeichniß der Personen jedoch, welche mit den einzelnen Rollen waren betraut worden, liefert uns die Namen der Sprößlinge mancher höheren Adelsfamilie des Landes und erhebt auch die weitere Vermuthung zur Gewißheit, daß mit den Schulen selbst, nach der allgemein beliebten Praxis der Jesuiten zugleich auch ein sogenannter „Convictus Nobilium" sei verbunden gewesen, in welchem die Söhne der Geld- und Geburts-Aristokratie unter der unmittelbaren Leitung der vertrauenswürdigsten weil vielgeprüften Ordensglieder standen. Neben diesem Konvikte bestand, derselben Quelle nach, auch ein Knabenseminar; so daß wir auf den natürlichen Gedanken

Digitized by Google

geleitet werden, die Hermannstädter Jesuiten haben — wie anderwärts — in der nach den Ordenssatzungen ihnen obliegenden Pflicht der Jugendbildung ein doppeltes Interesse verfolgt u. z. die Beeinflussung der durch Vermögen und hohe Geburt zumeist hervorragenden Geschlechter in Gegenwart und Zukunft gerade durch Gewinnung der heranwachsenden Generazion und durch diese das geistige Regiment über die Massen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend finden wir es auch erklärlich, warum unter andern Johann Gassner noch jung in Klausenburg zum Uebertritte zum Katholizismus und zum Eintritte in den Orden vermocht; ja 1721 nach Hermannstadt geschickt wurde, wo er als Kanzelredner auftrat. Er war der letzte Erbe der nahmhaften Reichthümer des Hermannstädter Bürgermeisters Reichart, welcher gelegenheitlich seiner Anwesenheit in Rom von Predigermönchen um den Zustand des ehemaligen Dominikanerklosters zu Hermannstadt und namentlich um einen daselbst befindlichen steinernen Hund mit einer Fackel im Munde — dem gewöhnlichen Sinnbilde des Ordens — befragt, nach der Heimkehr durch Nachgrabungen unter dem genannten Steinbilde, keinen geringen Schatz soll angetroffen und gehoben haben. Nicht ohne weitgehende Berechnung wurde bei Gassner's bereits am 23. März 1723 erfolgten Tode, von der gewöhnlichen prunklosen Bestattungsart der Jesuiten dadurch abgegangen, daß Anton Kifer, der damalige Rektor der Hermannstädter Ordensbrüderschaft, um den Preis von Einhundert Gulden einen Platz in der Gruft der Franziskanerkirche für Gassner's Leichnam ankaufte und durch eine eigene Urkunde dto 26. März 1723 die Franziskaner von der Furcht vor einem deßhalb möglichen Präjudizfalle befreite; hierauf aber auch Gassner's Beisetzung mit allem Prunke bewerkstelligte. Da es zu dem Sitte der Zeit war, daß die Verblichenen aus den höheren militärischen Kreisen vor ihrer Beisetzung bei den Franziskanern, vorläufig auch noch im Oratorio der Jesuiten ausgesetzt wurden, was namentlich mit dem am 21. April 1722 gestorbenen Kommandirenden Virmont — bei dessen Leichenfeier der Klausenburger Superior Emerich Görgely celebrirte — und mit dem am 18. Jänner 1725 in die Ewigkeit berufenen kaiserlichen Generalen Joseph Freiherrn von Rauschl geschah: mußte die Berührung der Väter mit vermögenderen Persönlichkeiten eine höchst nennenswerthe gewesen sein und die aus derartigen Connexionen erwachsende Stütze allein liefert den Schlüssel zu der sonst ganz räthselhaften Erscheinung, daß ungeachtet des klar und deutlich stylisirten Punktes betreff der Abtretung des innegehabten Schullokales an die Stadt, dieses Letztern selbst noch am 3. April 1726 den Gegenstand einer etwas belebten Magistratssitzung abgeben konnte und erst am 25. Juli desselben Jahres dadurch in die Hände der Commune

Digitized by Google

gelangte, daß man den Jesuiten auf ihr Begehren vom 12. April das sogenannte Schullerische Haus überließ, welches neben oder besser gesagt mit den Häusern eines Ritter und Löw den von dem Jesuitenkloster später bebedeckten Grund ausfüllte. Allein die an den Tag gelegte Nachgiebigkeit des Magistrates trug eigenthümliche Früchte. Denn am 12. August, somit achtzehn Tage nach Erhalt des Schullerischen Hauses, stellten die Jesuiten das Ansinnen, man möge ihnen nicht nur zur Aufführung eines Hauptthurmes die im Instrumente vom 20. August 1721 nicht inbegriffene und seit 1672 der Stadt gehörende Apotheke in das Eigenthum überlassen, sondern auch für die Dauer des Kirchenbaues einen Theil der großen evangelischen Hauptkirche, die sogenannte „Neue Kirche" überlassen. — Den Eindruck dieses Begehrens hat der Notarius juratus Dr. Vette in dem Magistratsprotokolle mit folgender Glosse bezeichnet: „Conticuere omnes & contristati discedunt, & resmagni momenti in aliud tempus differtur!" Doch bereits eine Woche später, 19. August nämlich, wurde beschlossen, daß für die Dauer des Jesuiten-Kirchenbaues in der evangelischen Hauptkirche schon deßhalb nichts cedirt werden könne, weil eine Simultaneität des Kultus nicht zulässig sei und weil man mit Berufung und nöthigenfalls mit Vorweisung des Instrumentes vom 20. August 1721 besonders hervorheben müsse, daß bereits die damals gemachten Zugeständniße lediglich „tamob respectum principis quam religionis" seien vor sich gegangen. Und gleichsam als beabsichtige der Magistrat einen Beweis zu liefern was er dadurch aus gemeinen Säckel geopfert habe, wurde in der Sitzung vom 15. October beschlossen und kundgemacht, daß weil durch den Bau der Jesuiten-Kirche mehre Gewölber eingegangen seien, welche sonst der hiesigen griechischen Handels-Compagnie pflegten hintangegeben zu werden: so habe diese Letztere durch ihren Vorsteher statt der für die bisher gewährte Handelsfreiheit jährlich gezahlten Fünfhundert Gulden, von nun an lediglich Zweihundert sechsundsiebzig Gulden jährlich zu entrichten.

Allein die Jesuiten nahmen in der dringenden Noth um ein interimistisches Gotteshaus zu dem damaligen Commandierenden Karl Freiherrn von Tige ihre Zuflucht und da dieser nicht nur auf eine schleunige Beschlußfassung drang, sondern für den Weigerungsfall selbst „armata manu" sich in den Besitz des Gewünschten zu bringen drohte, wurde am 16. Jänner 1727 eine etwas bewegte Magistratssitzung abgehalten, worin der Bürgermeister eröffnete, er habe die Goldschmied oder eventuell die Kürschnerlaube angetragen, dieß „convenire" jedoch so wenig, daß man „veluti digitis" vielmehr auf die Schusterlaube hinweise. Vergebens betonten die Hundert-Männer, daß die Jesuiten in dem ihnen 1721 Zugewiesenen genug

Digitized by Google

Raum „pro interiori cultu“ hätten; doch wurde nach gefordertem Abtritte und gepflogener Berathung unter sich, von ihnen beschlossen, die Goldschmied oder Kürschner, keinesfalls aber die Schusterlaube, als die größte und schönste, den Jesuiten anzutragen, weßhalb eine Deputation an den Commandirenden und an den P. Superior abzugehen habe. Nach einer eindringlichen Mahnung Seitens des Vorsitzenden an die Versammelten der Communität, über diesen ganzen Gegenstand das tiefste Stillschweigen zu beobachten, wurde für die dritte Nachmittagsstunde eine neuerliche Sitzung anberaumt und auch der Superior der Jesuiten P. Michael Gastagger derselben beigezogen, welcher „amicisimis cum minis (sic) & vultu hilarisimo“ mit der Goldschmieblaube sich zufrieden erklärte. Nun blieb nur noch die Frage über die Abtretung der Apotheke zu dem projektirten Baue des Hauptthurmes offen. In der Magistratssitzung vom 14. Februar kam sie zur Sprache, ohne jedoch bis zum Beschlusse zu gedeihen, weil man möglicherweise glaubte, die Jesuiten würden sich mit dem Erhaltenen begnügen und daß der Gegenstand somit eingeschlafen wäre.

Die bezüglich der Goldschmied-Laube getroffene „Complanation“ lautete: „Nachdem auff ein undt andermaliges Ansuchen der RR. PP. soc. Jesu und auf hohe Interposition Sr. Excell. des weylandt Comm. Generalens Graffen von Virmont etc. etc. geschehen, daß Anno 1721 den 20 Augustj vermöge eines Vollgültigen undt beyderseitig kräfftigst geschlossenen und auffgerichteten Contractes, der ansehnliche undt der Stadt sehr Zuträgliche und nützlichste Platz oder Orth, woselbst obgedachte RR. PP. Von Anfang her Ihr Oratorium pro exercitio Religionis gehabt, cediret worden, um auf selbigen Orth nach dem Inhalte des Contrakts eine Kirche erheben und aufbauen zu können: Als ist solches auch Ao. 1726 Vollzogen und zum Bau der Kirchen wirklichen übergeben worden; Bei Uibergebung dieses so importanten Orths ist damahls die mündliche Unterredung zwar also gepflogen worden, daß man Vermeynet die helfte des neuen Gebäudes also, undt so weith auffzuführen und außzufertigen, damit in solcher auffgebauten helffte der neuen Kirche der Gottesdienst ohngehindert könne undt solle gehalten werden, biß die andere helffte auch daran gebauet undt also die Kirche gantz fertig sein würde. Diesem nach das hiesige Publicum nicht mehr noch ferner weith hierinfalls, wegen eines anderwärtigen neuen Platzes Vergünstigung angelanget werden möge. Da man aber nun mehr bey angefangenem Bau siehet und erfahret, daß dem Vermeynten Vorschlag nach die vorhabende Bau nicht wohl ohne besorgende große Gefahr und Schade des alten Gebäudes vollführet werden mag undt kann: Als seyndt wir einerseits RR. PP. Soc. Jesu auß höchst dringender Noth bemüssigt

Digitized by Google

worden, den allhiesigen Löbl. Stadtmagistrat nebst dem äußeren Rath der Communität dieserwegen abermahlen zu belangen undt zu ersuchen, umb damit uns ein anderer Orth pro interim & ad tempus aliquod breve pro cultu & libero Religionis exercitio eingeräumet werden möge. Anderseits denn der Magistrat undt die Communität der hundert Männer hierinfalls auch auß obgedachten erheblichen Motivis undt Nothfall, vornehmlich aber ob respectum Religionis unsers allergnädigsten souverainen Landes-Fürsten undt Herrns, Kay. undt Königl. Mayt. denn auch auß observantz gegen anjetzo Commend. Herr Gralens. Exzell. Graffen de Tige ꝛc. ꝛc. an Uns ergangene Interposition, haben wir, Bürgermeister, Künigs undt Stuhls-Richter, geschworene des Raths und der Communität derer hundert Männer, die sogenannte Goldschmiedtlaube lediglich ohne alle darunter stehende Gewölbe denen RR. PP. Soc. Jesu überlassen undt einräumen wollen undt zwar wie gesagt nur pro interim und auff eine kurtze Zeith, längstens van 3 a 4 Jahren, biß nehmlich der angefangene neue Kirchen Bau also vollzogen und geendet werden wirdt, daß der Gottes-Dienst ohngehindert in der neu aufzubauenden Kirchen gehalten werden könne; So baldt dieses geschehen undt die neue Kirche zum Standt des Gebrauches gebracht seyn wirdt, so thun wir insgesambt RR. PP. Soc. Jesu und ich insbesondere als dermahlen bestellter Pater Superior Residentiæ Soc. Jesu allhier sowohl vor Uns undt vor Mich, als auch vor Alle und Jede, so nach uns allhier residiren möchten, dem gesambten Löbl. Magistrat sowohl wie auch die gantze Communität versichern nicht allein, sondern geloben und versprechen gewiß undt ohnfehlbar, sine ulla exceptione & reservatione, daß wir den obbenanten Orth der Goldschmidtlauben der uns nur — wie gesagt — ad tempus von 3 bis 4 längstens 5 oder 6 Jahren eingeräumet undt uns ad usum temporarium prædictum pro Cultu überlaßen werden, wieder, sobald die neue Kirchen pro cultu frequentiret werden kann, dem allhiesigen Publico abtreten, einräumen, undt zu ferneren usibus sæcularibus übergeben, auch dankbarlich restituiren wol- und sollen. Zu fest und heilighaltung des obig geschehenen, haben wir zwei gleichlautende exemplaria außgefertigt undt ist Jedem Theil eines futura pro Cautela zugestellet worden. Actum Hermannstadt den 7. Febr. 1727.

Dagegen beschloß der Magistrat nach Einsicht des Risses über die in der Schusterlaube neu aufzubauende Wage, auf die Kaufmannsgewölber daselbst noch Einen Stock und zwar „auf das Menageste" zu bauen, um drei oder nach Umständen auch mehr Zünfte daselbst unterbringen zu können. Allein schon im April. in welchem Monate auch die Schusterlaube behufs des durchzuführenden Neubaues derselben, war niedergerissen worden,

Digitized by Google

brachte der Jesuiten Superior Gastagger die Abtrettung der Stadt-Apotheke wieder zur Sprache und so wurde schon am 9. die Uibergabe des zum Thurmbaue nöthigen Theiles derselben gutgeheißen und am 15. April hierüber folgendes Instrument aufgesetzt:

„Wir Endes unterschriebene undt gefertigte uhrkunden undt bekennen hiermit vor Jedermänniglichen, deme es zu wissen zukömmbt vor uns undt auff künfftige Zeithen, daß nach deme ich Johann Karl, des heil. Röm. Reichs Graff de Tige, der Röm. Kay. Kathol. Mayt. Gral der Cavallerie, Obrister zu Pferde in 7bürg undt der Oesterreichisch Wallachey Commend. Gral., wie auch dieser letzteren Provintz Ober-Direktor ꝛc. ꝛc. an den hiesigen Hermannstädter Magistrat das begehren und Ansuchen gemacht, denen RR PP. Soc. Jesu über den aufgerichteten Contrakt de Ao 1721 vom 20. Augustj annoch einen kleinen Platz einzuräumen, so viel nehmlich die beiden Füße zu dem Thurm Bau der neu aufzubauenden Kirche nach dem Einem hiesigen Magistrat communizirten Grundt-Riß erfordert würde; diesem nach ist von mir Commendirenden Generalen sambt denen RR. PP. Soc. Jesu die anjetzo undt künfftige Zeithen seyn mögen, Einerseits und uns Bügermeister, Königs- undt Stuhls-Richter, wie auch dem gesammbten Rath, nebst denen Deputirten der Gemeine derer hundert Männer allhier Anderntheils nach gemeinschaftlicher Zusammentretung, gepflogenen Unterredung undt Wohlbedacht, beliebet und beschlossen worden undt zwar:

1. Obwohlen laut des dritten Punktes des jetzo erwehnten Contracts, nicht allein der Orth der Apotheken, sondern auch von der Feuer-Mauer an die obere Gelegenheit der Stadt Disposition gantz eigenthümlich überblieben ware, so cediret der unumbgängl. Bau Nothwendigkeit wegen, die Stadt über den noch in Ao 1721 den 20. Augustj auffgerichteten Contrakt einen Theil der Apothek undt zwar nur so viel, als der uns extradirte Original-Grundt-Riß zeiget, das übrige aber behält sich die Stadt zur willkührigen, freuen und beliebigen Disposition, nebst allen darzu gehörigen Materialien bevor, auch das unumbgängliche auff dem übrigen Stadtgrundte bauen zu können. Anbey soll auch diese præcaution bey dem Thurmbau gebraucht werden, daß das daranstoßende Hauß, durch Aufrichtung des andern Fußes des Thurms, keinen Schaden noch Gefahr nehmen möge. Uiber dieses alles soll der Durchgang undt offene Durchfahrt ein Fundus Publici beständig, ja auff ewig verblelben undt eine gantz freye Passage Allen und Jeden zu aller Zeith undt Stunde seyn, gleich wie solche in offt erwehnten Contract das Publicum sich vorbehalten gehabt. Diesem nach

2o Wir Burgermeister, Königs- und Stuhl-Richter, Raths geschwo-

Digitized by Google

rene und Communität der hundert Männer thun auch obiges vornehmlich ex respectu Religionis unsers allergnädigsten Souverainen Landes Fürsten und Herrns Kay. und Königl. May. dann auch auß observantz gegen Vorhochhermeldten Commend Herr Gralens Exellentz, undt zwar freywillig undt ohne Entgeldt.

Im Uibrigen soll der mehrerwehnte Contract de 1721 seyn, bleiben und erhalten werden. So thue

3o. Ich Commend. Gral Graff de Tigo die Stadt krafft dieses gäntzl. undt zu verläßlich versichere, daß ich diese besondere Willfährigkeit, bey Sr. Kay. und Königl. Mayt. so viel ich nur immer kann, möglichst anzurühmen, nicht ermangeln werde, in der vollen Hoffnung undt allerunterthänigsten Zuversicht, allerhöchst gedachte, dieselbe, werden sothane wiederholte Bezeugung undt willfährige Beförderung des oberwehnten Kirchen-Baues in kay. königl. Landes-Fürstl. Hulden undt Gnaden auffnehmen und dafür ihre angestammete, allerhöchste Clementz der Stadt in alle Wege angedeyen zu lassen geruhen.

Zu dem Ende seyndt von dem obig geschehenen drei gleichlautende Exemplaria außgefertigt undt jedem Theil Eines „pro futura Cautela & securitate zugestellet worden. Actum Hermannstadt am 15. Aprilis 1727".

An demselben 15. April erfolgte auch die Uibergabe des in Rede stehenden Theiles des Apothekergebäudes an den P Superior u. z. im Beisein des Franz, Tobias Kollmann, rei armamentariæ in Transilvania Præfecti," als Bauführers der Kirche. Mündlich wurde hiebei noch ausbedungen, daß einerseits die Jesuiten nichts Weiteres mehr verlangen, andererseits die Apotheke selbst erst im Juni „evacuiret" werden sollte! Als jedoch der schriftlich aufgesetzte Schenkungsakt dem Commandirenden zur Unterschrift vorgelegt wurde, verweigerte derselbe diese Letztere auf das entschiedenste, weil er an den argen Sünden gegen die ihm gebührende Titulatur so wie an den Verstößen gegen die Orthographie Anstoß nehmen mochte. Daher wurde denn auch — unbekannt ist es warum überhaupt so spät — am 9. Juli 1727 ein neues Instrument niedergeschrieben, welches neben der auf die Rechtschreibung besonders verwendeten Sorgfalt, die Titel des Commandirenden und darunter den eines Obristen eines „Courashier" Regimentes und die auf die Person des Kaisers bezüglichen Ausdrücke im Zierlichsten Großkanzelei hervorgehoben und gleich dem ersten Blicke kennbar gemacht hatte. Unter dieses Schriftstück nun setzte Tigo seinen Namen, worauf Michael Gastagger und der „Consul Regius Sedisque Judices ut & Senatus nec non Communitas Centum virorum, „Regiæ, Liberæque Civitatis Cibiniensis" mit ihrer Namensfertigung folgten.

Digitized by Google

So war nun den Jesuiten Raum genug geboten, umsomehr da unter den bisher genannten Schenkungen auch das unanfängliche Oratorium oberhalb der Schneiderlaube, ja diese Letztere selbst mit inbegriffen war, indem der 1721 als Jesuiten Superior genannte P. Anton Kinder für die Aequirirung derselben zwar Zweitausend Gulden anbot, zuletzt aber aus Rücksicht auf die Macht des Commandirenden bei Hofe, zum Geschenke erhielt, was er von der Commune zu kaufen beabsichtete.

Höchst wahrscheinlich wurde mit dem Kirchenbaue zugleich auch die Aufführung des Klostergebäudes — wenigstens in einem Theile begonnen. Wer die Geldmittel hiezu lieferte, konnte nicht eruirt werden. Interessant jedoch und sicher nicht ohne Bezug darauf ist der Umstand, daß der Kommandirend am 27. Juni 1727 dem Stadtmagistrate eine von den Jesuiten aufgelegte Liste derjenigen Katholiken, welche auf dem städtischen und Stuhlsboden ansäßig, den Zehend an evangelische Pfarrer entrichteten, mit dem Ansinnen zuschickte, dafür Sorge zu tragen, daß die evangelische Geistlichkeit diese Gabe, welche den katholischen, respektive den Priestern der Jesuiten Familie zu Hermannstadt gebühre, nicht mehr beanspruche. Die Sache wurde zwar dem Consistorio überantwortet und dieses faßte auch am 16. Juli den Beschluß, dagegen schriftlich zu remonstriren; allein nichts beweiset, ob und mit welchem Erfolge dieser Beschluß auch wirklich sei realisirt worden.

Verschwiegen darf jedoch nicht werden, daß gerade um diese Zeit eine sehr gespannte Stimmung zwischen den Katholiken und Protestanten in Hermannstadt Wurzeln geschlagen habe. Wir wissen nämlich daß am 24. Mai, einem der von dem Christihimmelfahrtsfeste gewöhnlich abgehaltenen Kreuz- oder Bittage der Zufall wollte, daß als die Prozession an dem Hause Schuns des später als Superintendent der evangelischen Landeskirche 1759 verstorbenen, damaligen Stadtpredigers vorüberzog, dessen sächsisches Dienstmädchen ein garstiges Gespühl durch die Gassenrinne fließen ließ. Da dieses gerade auf die Frau Zeuglieutenantin traf, und ihr ein auf siebzig Gulden angegebnes Kleid zu schanden machte, wurde der Eindruck dieses Vorkommens gesteigert und unter einem großen Tumulte der Anwesenden als eine absichtliche Störung der öffentlichen Religionsübung angesehen und von dem Generalen Platz sogar die Wache beordert das Prediger Haus zu stürmen. Zum Glücke war Schunn nicht daheim und so begnügte man sich mit dem Einziehen der Dienstmagd, welche am 23. Mai auf dem großen Platze von Amtsdienern öffentlich gezüchtigt wurde.

Unangenehm berührt der fernere Umstand, daß die Jesuiten ungeachtet aller Zuvorkommenheit die man ihren exorbitanten Wünschen Seitens der Stadtvertretung hatte angedeihen lassen, maßlos aufzutreten wagten. So

Digitized by Google

hatte der P. Sandschuster auf dem kleinen Platze, von einer über Mannsgröße erhobenen Kanzel herab vor des Kaufmanns Fabrici Gewölbe eine Predigt abgehalten, in welcher er der Protestanten Kirchen „für Teufels Kapellen, Huren Häuser, die Priester vor schlechte Prädikanten, die Sakramente vor verwerflich und allen Gottesdienst vor null und nichtig, die Protestanten vor verloren und verdammt erklährete und ausgerufen, daß sie mit den Prädikanten zum Teufel fahren würden!"

Ueber die sonstige Thätigkeit der Väter in Spiritualibus finden wir um diese Zeit — als ungewöhnliches — verzeichnet, daß ihnen zwei zum Tode verurtheilte Kindesmörderinen „pro cura spirituale" seien überantwortet worden und daß sie das mit Hofreskript vom Jahre 1777 Zahl 4624 aufgehobene, an die Finsterniß des Mittelalters mahnende Asylrecht der Kirchen und Klöster zu verschiedenen Malen in Ausübung brachten, wird besonders betont. Gleichwohl war ihnen bald ein anderer, neuer Wirkungskreis zugefallen.

Während nämlich der Kirchenbau so rasche Fortschritte machte, daß im März 1732 die Glocken in den Thurm konnten aufgezogen und am 13. September 1733 die Kirchenweihe selbst durch den Siebenbürger Landesbischof Georg Freiherrn von Zorger (1729—1740) — welcher am 17. Juni 1734 auch die einzelnen Altäre benedizirte — konnte vorgenommen werden, waren — 12. Juli 1733 — die von Preßburg anher berufenen Ursuliner-Klosterfrauen in Hermanstadt angekommen und hatten von dem Kloster Besitz genommen, welches ehedem den Predigermönchen gehörte, seit der Reformation aber und seit der Ausweisung der katholischen Geistlichkeit aus Hermannstadt theils konfessionellen, theils städtischen Zwecken gedient hatte und als die Frage über die Unterbringung der genannten Klosterfrauen in Hermannstadt, ungeachtet aller Gegenbemühungen Seitens der Stadtkommunität, zu Gunsten der zu erwartenden Nonnen war entschieden worden, bis zu dem Eintreffen derselben an die Jesuiten übergeben wurde, die es seit dem Juni 1728 durch einen Theil ihrer Klostermitglieder bewohnen ließen. Aus dem Tagebuche der Ursulinerinen zu Hermannstadt entnehmen wir, daß ihr erster feierlicher Empfang in dem Meierhofe vor sich ging, welchen die Jesuiten vor dem Sagthore besaßen und der gegenwärtig die Wohnung des griechisch katholischen Pfarrers bildet. Auch wird in diesem Diario mit besonderem Danke namentlich hervorgehoben, daß der Superior P. Bartholomäus Eggartner der Kirche der ehrwürdigen Frauen ein heiliges Grab geschenkt und auch sonst als besonderer Wohlthäter sich bewiesen habe; daß dem P. Blümel dem Procurator Societatis Austriacæ provinciæ in Wien 1735 die Flüssigmachung der in Preßburg und Tyrnau deponirt gewesenen Apor'-

Digitized by Google

schen Stiftskapitalien sei zu verdanken gewesen und daß P. Franz Peykart der Gewissens-Rath des Graner Erzbischofes 1737 das auf dem Hochaltare befindliche Tabernakel verehrt und das Kloster selbst mit Ordens-Candidatinen bedacht habe. Es kann daher auch nicht befremden, nicht nur daß keine der nennenswerthen Feierlichkeiten, wie solche bei der Schleiernahme, Profeßleistung u. dgl. sich darboten, ohne Zuziehn der Väter vor sich ging; sondern auch daß die erste Aebtissin, eine geborne Gräfin Keri von Ipol Keri ungeachtet des mit den PP. Franziskaner am 18. Juli 1735 abgeschlossenen Vertrages betreff der Klosterseelsorge, brieflich an den Ordensgeneralen der Jesuiten Franz Retz nach Rom um die Gunst sich verwendete, einen Priesten des Hermannstädter-Collegiums als Beichtvater zu erhalten. In einem eigenhändigen Briefe dto Rom. 29. Dezember 1735 erwiederte Franz Retz, daß seinen Ordensgliedern die Bekleidung einer Beichtvaterstelle in Frauenklöstern im Sinne der Ordensstatuten nicht gestattet sei, weßhalb er die an ihn gerichtete Bitte auch nicht unbedingt berücksichtigen dürfe; allein er werde dem Provinziale der österreichischen Provinz unter einem die schriftliche Erlaubniß ertheilen, einen Ordenspriester mit der gewünschten Funktion auf kurze Zeit und ausnahmsweise in so lange zu betrauen, bis die vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit von Seiten der PP. Franziskaner werde können geleistet werden. Das Letztere scheint nicht bald eingetreten zu sein, da ein gewisser P. Steimbter Soc. Jesu als Beichtvater der Klosterfrauen ausdrücklich genannt wird.

Am 15. Mai 1734 wurde die auf dem Hermannstädter Hauptplatze befindliche, 1861 durch die fromme Beisteuer der römisch katholischen Stadtgemeinde und des Sohnes des gewesenen Landes-Gouverneurs Karl's Fürsten von und zu Schwarzenberg renovirte Statue des heiligen Johannes von Nepomuk unter entsprechender Feierlichkeit und mit einer von dem Jesuiten-Superior gehaltenen Festrede enthüllt.

Ihr Piedestal trägt die Inschrift:

D. T, O. M.
Ao. Ci.
MDCCXXXIV.
XVII. CAL. IUN.

REGNANTE
DIVO
CAROLO.
VI.

Digitized by Google

ROM. CAES.
PRINC. HAERED.
DACIAE.
COLLOSSUM
HUNC. EX. SIN
GVLARI. CVLTV AE
VITFRNO. SANCTI.
JOANNIS. NEP.
MARTYRIS
HONORI. DICATVM.
SVMPTIB.⁹ SVIS. FIERI. FECIT.
EXCLLM⁹. ILLM⁹. D. D. S. R. I. COM.
FRANC. DE. PAVLA. WALLIS.
S. C. M. CAMMR. ACTVAL. INTIM⁹. STATUS
ET. BELLI. CONSILIARI. GRALIS. PEDITAT.⁹
VNI.⁹ LEGION. CAES. PEDESTR. TRIBUN.⁹ &c. &c.
DVM. CAES. EXERCIT. IN. TRANSSILVANIA ET
VALACHIA. AUSTR. DVCEM. AC. SVPREMVM HVI.⁹
PROVINCIAE. PREFECTVRAM. GERERET.

ACCEDENTE. PIA. LIBERALITATE. SENATVS. POPVLIQVE.
CIBINIENSIS. IN SVPPEDITATA. AD.
FVNDAMENTUM. DUNTAXAT. STRVENDVM. MATERIA.

Auf Bartholomæus Eggartner folgte im Rektorate 1736 P. Hundegger und 1737 P. Galob, welcher seinen Amtsantritt — 6. Jänner — dadurch bezeichnete, daß er das in des Weißgerbers Webers Haus untergebrachte Weiberspital der besonderen Berücksichtigung des Stadtmagistrates, namentlich bei der zu pflegenden Ausmaß der städtischen Lasten empfahl.

Am 13. September 1739 wurde auf dem Hauptthurm der Jesuiten-Kirche der Thurmbau und das Kreuz über demselben unter großen Feierlichkeiten aufgesetzt und der Kirchenbau somit geschlossen. Auch die Vaufführung des an das Gotteshaus anstoßenden Klostergebäudes mochte gleichfalls der Vollendung nahe gerückt gewesen sein. Wenigstens ist dies nach der oberhalb der Haupteingangspforte auf dem großen Platze noch bestehenden Inschrift: ANNO DOMINI MDCCXXXIX. zu vermuthen, wenn sie nicht eben auf den Kirchenbauschluß hinweiset.

Digitized by Google

Niemand ahnte zu jener Zeit, welch — vielleicht — gräßliches Geheimniß das heilige Gemäuer berge. Denn, als in den Vierziger Jahren unseres Jahrhundertes die Nothwendigkeit sich herausstellte, die Kirchenschwibbogen zur Vermeidung eines drohenden Einsturzes einer gründlichen Renovirung zu unterziehen und als hiebei der auf dem Gewölbe ruhende Schutt zur Seite geräumt wurde, stieß man auf einen unversehrt erhaltenen, in die Tracht der mittleren Stände des achtzehnten Jahrhundertes gekleideten männlichen Leichnam, bei dem sich ein elfenbeinerner Zollstab vorfand und dessen die Oberkleider umspannende Ledergurt auf dem Schnallenschilde die Buchstaben K. S. vorwies. Wer er gewesen? Weßhalb und durch wessen Hände ihm diese Stätte war zugewiesen worden? Wer wagt es zu entscheiden? Der Regel nach, wurden Todte unter Schutt, unter dem Kirchendache nie zur ewigen Ruhe gelegt und nur das allsehende Auge des Herrn kann das Dunkel durchdringen, das hier umnachtet.

In der rechten Seitenwand der Emporkirche sehen wir heute ein Grabmonument eingesetzt, welches Kunde gibt von dem ersten, ordnungsmäßig in die Kirche gebrachten Verstorbenen aus den höheren Ständen. Es lautet:

ANTONI. FERDINANDO. S R. I. C. AB. ABENSBERG
ET. TRAUN. SVPREMO. VTRIVSQVE. AVSTRIAE. SIGNIFERO. AVREI. VELLERIS. EQVITI.
S. C. R. MATTIS. HUNGARIAE. ET. BOHEMIAE. REGINAE
MARIAE. THERESIAE. CONSILLIARIO. STATVS. INTIMO. ACTVALI.
CAMPI. MARESCHALLO. GVBERNATORI. MEDIOL. PLACENT MANTVAE. &c. &c.
VNIVS. LEGIONIS. PEDITVM. TRIBVNO.
PRINCIPATVS. TRANNIAE. GRALI. ARMORV. PRAEFECTO.
QVI. SVB. GLORIOSISSIMO AVSPICIO. CAROLI. DVCIS.
LOTHAR. ET. BARRI. BINOS. HOSTIVM. EXERCITUS. VNO.
BOHEMIAE EXACTO. CETERO. TRANS. RHENV. FELICI.
MARTE. REPRESSO. VTRUMQVE. SVPERAVIT.
ITA. COMITIS TRANQVILITATEM. COLLATIS. IN. VNVM.
IMPERII. ORDINIBUS. SECURITATEM. PRAESTITIT.
INVICTISSIMO. IMPERATORI. FRANCISCO. STEPHANO.
MAGNO. HETRVRIAE. LOTHARINGIAE. ET. BARRI DUCI.
CVM. EXERCITV. CAESAR. REGIO. AD. IMPERIALE. SOLIVM. VIAM STRAVIT. REGINAE. SVAE. HEREDITARIA.
REGNORUM. IVRA. FORTITER. VINDICAVIT PER HIS-

Digitized by Google

PANIAM. ITALIAM. ET GERMANIAM. FORTITVDINIS.
VESTIGIA. POST. SE. RELIQVIT.
EVROPAM. PRAECLARE. GESTIS. ET. ORBEM. RELIQVVM.
NOMINIS. SVI. FAMA IMPLEVIT.
HVIC, INTER. PRIMOS. AEVI. SVI. HEROES.
IMMORTALI. IN. CASTRIS. ENVTERITO. VICTORIIS
ASVETO. TRIVMPHIS. IMMORTVO.
CONIVGIS. AMOR. MOESTEA. VIDVAE. MARIAE. SI-
DONIAE. N. L B. DE. HINDERER.
HOC. AETERNAE. MEMORIAE. MONVMENTVN. POSVIT.
MDCCL.

Auch der Königsrichter von Hermannstadt und Graf der sächsischen Nation Stephan Waldhütter von Adlershausen, fand als er am 13. November 1761 in einem Alter von 78 Jahren an der Schlafsucht verschied, in der Jesuiten-Kirche seine letzte Schlummerstätte.

Allein die Hoffnungen, welche man an die allerhöchst octroyirte Ernennung Stephans von Adlershausen zum Hermannstädter Königsrichter und Comes bezüglich einer allgemeinen Bekehrung der Sachsen zum Katholizismus geknüpft haben mochte, wurden keineswegs realisirt und daher scheinen die Jesuiten einen anderen, wenn gleich weiteren und daher nur langsam vorwärts führenden Weg zu betreten gewillt gewesen zu sein. Es war dieß der Versuch, vorläufig die Hermannstädter Protestanten zur Beachtung der römisch-katholischen Festtage zu zwingen. Am 31. Mai 1752 nämlich, als an dem Vortage der Frohnleichnamsfeier, las man unter den mit dem Nachbarschafts-Zeichen von Haus zu Haus getragenen Kundmachungen, auch die — unbekannt ist es von welcher Autorität ergangene — diesfällige Verordnung. Allein dieselbe stieß auf offenen Wiederstand, indem die Bürgerschaft diesen Schritt als einen Angriff auf ihre verbrieften Freiheiten und Rechte betrachtete und bei dem kaiserlichen Hofe in Wien Abhilfe und Schutz verlangte. Wie tief der Eindruck dieser perhorreszirten Neuerungsbestrebungen gewesen sei, beweisen die von dem Kerzer evangelischen Pfarrer M. Ziegler, dessen handschriftlichem Tagebuche ich diese Notiz entnehme, gebrauchten Schlußworte: „Domine" — ruft er wehmüthig aus — „in quæ nos reservasti tempora! Succurrere populo tuo quæsumus anscie, ob honorem & verum tuum Evangelium laboranti! Dissipa consilium & omnes eorum machinationes, quia tu Immanu-el!" Daß es hiebei an Schmähschriften nicht fehlte und in diesen letzteren namentlich der Jesuiten-Superior Galob nicht verschont wurde kann und darf keinen unbefangenen Beurtheiler befremden und es ist um so zweifelhafter, ob das öffentliche Verbrennen solcher Libelle durch Henkershand, wie dieß beispiels-

Digitized by Google

weise am 13. Februar 1753 auf dem Hermannstädter Hauptplatze geschah, ein geeignetes Mittel zur Hintanhaltung derartiger Lynchprozeduren abzugeben sei geeignet gewesen, als ungeachtet solcher, bereits äußerst ungewöhnlich gewordenen Justifizirungen, selbst — des sogenannten Papismus — verdächtige — Magistrats-Personen, wie namentlich der Senator Michael Wagner von den Pasquillanten nicht geschont wurden. Daß am 24. Februar, somit eilf Tage nach dem erwähnten Auto da fé der Kaufmann Johann Weber in den Schoß der katholischen Kirche sich flüchtete, ging unter solchen Verhältnissen ganz spurlos vorüber. Nichts destoweniger schlummerte der Wunsch, die Sachsen, vorweg die Hermannstädter zu bekehren, schon deßhalb nicht ein, weil auch der gelehrte Joseph Anton Freiherr von Bajtaj, seit dem 6. Oktober 1760 Bischof in Siebenbürgen, die Jesuiten zu einem dießfälligen wiederhohlten Versuche zu spornen nicht unterließ. Unbeirrt durch die bereits Einmal in Erfahrung gebrachte Leerheit jener Hoffnungen, welche die massenhafte Bekehrung der Sachsen als Corollar des Uebertrittes des Nationsgrafen betrachteten, sollte der Jesuiten Superior P. Pettauer den Comes Samuel von Baussnern für die katholische Lehre gewinnen. Pettauer scheint ein Mann gewesen zu sein, den man als Rüstzeug der streitenden Kirche werth zu schätzen allen Grund haben mochte. So war er unter andern am 22. Mai 1764 vor dem Hermannstädter Bürgermeister Peter Binder von Sachsenfels mit dem Ansinnen erschienen, die von Agatha Zillmann, einer anrührigen Pasquillantin gegen den Stuhls-Richter Samuel Vest, einen Katholiken, geschleuderte Verläumdung wegen Ehebruches nicht weiter zu beachten; während der Beschuldigte selbst, im Bewußtsein der eigenen Unbescholtenheit, auf eine gesetzliche Verfolgung des Gegenstandes bis zum Aeußersten schon deshalb dringen zu müssen glaubte, weil bei seiner voraussichtlichen Lossprechung der confessionelle Standpunkt und die eigene Ehre gewinnen mußten. Doch scheint Pettauer deßenungeachtet gesiegt zu haben weil die dießfälligen, mit einer seltenen Energie geführten Verhandlungen, mitten in dem Untersuchungszuge abbrechen.

In demselben Jahre 1764 u. z. am 18. Mai, verschied von dem Jesuiten Superior mit allen Sakramenten der Sterbenden versehen, der kommandirende General Adolph Nicolaus Graf Buccov und wurde unter großem Pompe in der Jesuiten-Kirche beigesetzt, wobei zwei Ordenspriester als Panegyriker betheiligt waren. Sein Nachfolger Andreas Graf Haddik hielt am 5. August in Hermannstadt seinen feierlichen Einzug und begab sich, nachdem das dießfällige Zeremoniell beendet war, um $11^1/_2$ Uhr in die Jesuiten Kirche, wo er eine Messe bestellt hatte. Auffallend jedoch ist es, daß am Neujahrstage desselben Jahres Gewaltmaßregeln gegen Diejenigen in

Digitized by Google

Anwendung kamen, welche den katholischen Festtag „Allerheiligen" durch Arbeitsruhe nicht mitfeiern wollten und weil man die Jesuiten als den Hebel dieser aufregenden Maßnahme betrachtete, blieben wiederholte Pasquille nicht aus. Fast scheint es aber, daß den Vätern in dieser Angelegenheit dadurch schon im Vorhinein Unrecht geschah, weil man sie überhaupt als die Urheber des zur Ausführung kommenden Feiertagszwanges wollte angesehen haben; während ihnen nichts Weiteres als eben die Idee zuzuschreiben ist, auf diesem Wege ihr Bekehrungswerk leichter vollführen zu können, weßhalb sie, nachdem einmal auch von Seite der Regierung die Conversion der Protestanten gewünscht wurde, jeder weiteren Einflußnahme in der Durchführung sich enthalten konnten und klüglich auch enthalten mußten.

Eine eigene, der Umstände wegen des Näheren zu besprechende Hochzeitsfeier, gab den Jesuiten 1765 Gelegenheit, ihre Prachtliebe in der Ausübung kirchlicher Funkzionen zu entwickeln. Während des siebenjährigen Krieges nähmlich hatte der polnische Fürst Lubomirski preußische Kriegsdienste genommen und seine hohe Geburt so wie persönliche Vorzüge hatten ihn bald eine hohe militärische Bedeutung gewinnen lassen. Allein im Wandel des Kriegsglückes gerieth er in des Grafen Haddik des späteren siebenbürgischen Gouverneur und Kommandirenden Gefangenschaft, der ihm bis zur Beilegung der zwischen Oesterreich und Preußen obschwebenden Streitigkeiten den Verlust der Freiheit dadurch erträglicher zu machen bemüht war, daß er ihn in den Kreis der eigenen Familie einführte, wo Lubomirski mit einer der Töchter des Hauses einen Bund des Herzens schloß und dieselbe zu ehelichen versprach, wenn es ihm gelingen sollte, von seinem Keuschheits-Gelübde, das er als Rupertus-Ordensritter hatte leisten müssen durch den Machtspruch des Apostolischen Stuhles in Rom befreit zu werden. Während man dem Erfolge der dießfalls geschehenen Schritte entgegen sah, kam der Hubertsburger Friede, die Entlassung Lubomirski's aus der Kriegsgefangenschaft und die dienstliche Versetzung Haddiks, als Buccov's Nachfolger, nach Siebenbürgen. Ein Jahr verging darüber, als Haddik die Nachricht erhielt, Lubomirski sei mit der päpstlichen Dispens auf dem Wege nach Hermannstadt. Zwei Wochen nach dessen mit einem feierlichen Empfange verbundenem Eintreffen und nachdem Haddik seinem künftigen Eidam zu Ehren drei Feldübungen mit der Besatzung vorgenommen hatte, fand in der Jesuiten-Kirche die festliche Trauung statt. Die Ehe wurde von dem Bischofe Joseph Bajtaj in Gegenwart vieler Magnaten eingesegnet und bis zum frühen Morgen des nächsten Tages zogen die Musikbanden der Garnison von Stunde zu Stunde mit klingendem Spiele durch die Stadt.

Digitized by Google

Am 7. Oktober 1765 wurden für weiland Franz I. die Exequien gehalten und der Umstand, daß die verstorbenen Offiziere vor ihrer Beisetzung in der Gruft der PP. Franziskaner in dem Gotteshause der Jesuiten ausgestellt zu werden pflegten, führte die Väter auf die Erhebung eines Anspruches auf die den Franziskanern gezahlten Stol- und sonstige Gebühren, deren Quarte sie denn auch zugewiesen haben wollten, ohne dießfalls einen Erfolg erzielen zu können.

Auch Pettauers Mühe in der Bekehrung des Comes Samuel Baussnern war eine vergebliche.

Weit entfernt mir eine Verdächtigung zu Schulden kommen zu lassen, glaube ich dennoch keineswegs mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, daß eben dieser Nationsgraf von einem: „certo quodam" in puncto violati juramenti taciturnitatis" bei Hofe verklagt und diese Klage von Maria Theresia unter 15. Dezember 1769 dahin erledigt wurde: „es sei dem Baussnern im Beiseyn des Commandierenden O-Donell, des Bischofes und des Bruckenthal sein sträflicher Vorgang in geheimbde vorzuhalten und mit dem Bedeuten gemessen zu verweisen" daß ihm die Kaiserin „in Ansehung seiner bekleidenden Stelle die Cassation nachsehen und Gnade für Recht angedeihen lassen" wolle „wogegen er jedoch zur Strafe dreihundert Ducaten zum Vortheile des Waisenhauses zu erlegen haben werde!"

Es hatte nämlich schon der Comes Adlershausen ein Kapital von sechstausend Gulden zum Besten verwaister katholischer Jünglinge testamentarisch hinterlassen und die Gelegenheit, diese Summe zur Errichtung eines Waisenhauses, wegen der dadurch voraussichtlich zu gewärtigenden Emporbringung des katholischen Elementes, eine von den Jesuiten fleißig gepflegte Idee, sollte nicht ausbleiben. Denn seit 1752 bis einschließlich 1757 waren aus Oesterreich, Steiermark und Kärnthen 1022 Familien oder 2759 evangelische Auswanderer in vierzehn Transporten nach Siebenbürgen gekommen und für 42 Familien derselben war in den Jahren 1750—1754 das sogenannte Retrenchement-Gebäude zu Hermannstadt aufgeführt worden. Zum Bau desselben hatten die Transmigranten selbst die bedeutende Summe von 23557 Gulden aus Eigenem beigetragen. Den Rest der Gesammtkosten deckte das h. Aerar. Allein die eingeschränkte Wohnung behagte den an die mit dem Ackerbauleben verbundene Bewegung im Freien gewohnten Ankömmlingen so wenig, daß sie einerseits in die um Hermannstadt gelegenen Meierhöfe oder in sächsische Dörfer unterbracht, andererseits hingegen in ihren Ansprüchen auf Ersatz der zur Retrenchement-Bauführung aus Eigenem vorgeschossenen Gelder zufriedengestellt werden mußten. Anläßlich dessen wurde von dem Besorger des Transmigranten-Geschäftes, dem

Digitized by Google

Freiherrn von Dietrich, in einem vom 31. Jänner 1759 datirten Berichte an die Kaiserin Maria Theresia der Vorschlag unterbreitet, das Retrenchement-Gebäude zu Kasernen oder zu einem Invalidenhause zu verwenden und mittelst Hofresskriptes vom 30. August 1763 wurde dem k. Gubernio der Befehl herabgegeben, bei dem Hermannstädter Magistrate dahin zu wirken, daß er zu der Uebernahme des genannten Gebäudes um einen billigen Preis und zu dem erwähnten Zwecke sich bereit erkläre. Nach einem weiteren Berichte des Baron Dietrich vom 16. März 1764 zeigte sich der Magistrat auf den ihm gemachten Antrag einzugehen für den Fall nicht abgeneigt, wenn ihm nur an den durch Serviçe und andere Auslagen bis auf mehr als Dreißigtausend Gulden gesteigerten Forderungen der Transmigranten an die Provinzial-Cassa, wenigstens Zwölftausend Gulden zur — wenngleich nur theilweisen und vorläufigen — Befriedigung würden ausgefolgt werden. Allein das Ueberlegen und Unterhandeln zog sich viel zu viel in die Länge und diese Unentschlossenheit benützte der im Hermannstädter Ordenshause thätige Jesuiten-Priester Franz Delpini, früher als Missionär nicht ohne Ruhm thätig zu dem, 1767 an die Kaiserin geleiteten Vorschlage, das Transmigranten-Gebäude zu einem katholischen Waisenhause herzurichten.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Kaiserin Maria Theresia um dieselbe Zeit derartigen humanen Instituten die ganze Aufmerksamkeit zugewendet, ihre Entwickelung mit kaiserlicher Freigebigkeit ermöglicht und namentlich den 1715 zu Schwanenstadt in Oberösterreich geborenen, 1734 in den Jesuitenorden aufgenommenen P. Ignaz Parhammer, den Beichtvater des Kaisers Franz und später der Erzherzogin Elisabeth, im Jahre 1769 zum Oberdirektor aller Waisenhäuser im Bereiche der Monarchie ernannt hatte. Daher wurde auch dem Delpinischen-Vorschlage die allerhöchste Genehmigung und dem Hermannstädter Waisenhause im Retrenchement, — nicht ohne laute Regungen der Mißbilligung Seitens der städtischen Communität, mittelst eines am 29. November 1770 der Nation verlautbarten Privilegiums, eine eigene Gerechtsame, eine eigene Gerichtsbarkeit und ein eigenes Siegel zu Theil. Delpini selbst wurde der erste Administrator des Institutes und bei dem Einflusse, welchen die Jesuiten in jenen Tagen genossen, wurde auf keinen Widerspruch der Nations-Universität geachtet, ja dieser Letztere hatte geradezu die Veranlassung geboten, daß Delpini gegen den Hermannstädter Magistrat bei Hofe dahin klagbar wurde, es habe sich dieser bei Uebergabe des Transmigranten-Gebäudes unerlaubte Winkelzüge zu Schulden kommen lassen. Zwar nahm der spätere Gubernator, dazumahl kaiserlicher Commissär in Angelegenheiten des neu einzuführenden Steuersystems, Samuel von Bruckenthal den Magistrat dadurch in Schutz, daß

Digitized by Google

er hohen Orts nicht nur den Vorwurf Delpini's zu entkräften versuchte, sondern auch als Präses des Guberniums in einer Note vom 15. Juli 1771 die Vorstellungen sowohl der Nations-Universität als des Hermannstädter Magistrates Betreff der im erwähnten Privilegio vorkommenden, der Verfassung des Sachsenvolkes in Siebenbürgen und der Hermannstädter Communität insbesondere nachtheiligen Punkte der Kaiserin vorlegte; allein es blieb bei dem bereits bestehenden fait accomplie.

Doch, schon am 21. Juli 1773 mußte der Jesuiten-Orden sein Todes-Urtheil vernehmen. Es erscholl in den Worten der päpstlichen Bulle: „Dominus ac redemptor noster."

„Kaum war der Orden der Jesuiten" — heißt es unter andern darin — „entstanden, da zeigte sich der Same der Zwietracht und des Neides nicht nur unter seinen Gliedern selbst, sondern auch mit andern Orden . . . ja selbst mit den Monarchen, die sie in ihren Staaten aufgenommen hatten. Mit Schmerz bemerkten wir, daß alle, lange Zeit hindurch angewandten Mittel jenen Uebeln vorzubeugen, erfolglos geblieben sind, und daß unsere Vorfahren Urban VII., Clemens IX. X. XI. und XII. Alexander VII. und VIII., Junocenz X., XI., XII. und XIII. und Benedict XIV. fruchtlos an der Besserung des Ordens gearbeitet haben."

Stellen wir diese Angaben neben die offene Erklärung des letzten, am 21. Mai 1758 erwählten Jesuiten Generaln Lorenzo Ricci „Sint ut sunt, aut non sint;" so haben wir den Schlüssel zu dem Räthsel gefunden, warum der Orden der Jesuiten stockte, dann sank und endlich fiel. Er hatte es nämlich gründlich verlernt, einer veränderten Zeit das zu werden, was er der früheste war. Selbst der erste deutungsvolle Sturm in Portugal 1760 und das Gewitter in Frankreich 1763 änderte nichts daran, und so theilte der Orden denn auch das Schicksal eines jeden Menschenwerkes, das da bricht, weil es sich nicht bog.

In der Anlage bringe ich das unter den ehemaligen Ordensgliedern verbreitete Saxifragium.

Die Rückschläge, die namentlich die Aufhebung der Jesuiten in Portugal auf Oesterreich und speziell auf Siebenbürgen übte, darf ich hier nicht verschweigen.

Es ist nämlich bekannt, das Kaiser Leopold I. zu Gunsten der Jesuitenmissionäre in Amerika ein Stiftungs-Kapital von 4,37,000 Gulden erlegt hatte, um, bei den Aussichten der deutschen Habsburger auf Spanien die Verdienste der amerikanischen Jesuiten-Missionen lohnend anzuerkennen, die sich dieselben um die spanische Krone durch ihre Thätigkeit in dem zu derselben gehörenden Paraguaj, wovon ein Distrikt erst 1750 vorübergehend

Digitized by Google

an Portugal kam, erworben hatten. Der fragliche Distrikt, aus den Reduktionen oder Pfarrbezirken St. Angelo, St. Gioanne, St. Michele, St. Lorenzo, St. Luigi, St. Niccolo und St. Franc. Borgia bestehend, befand sich noch in Portugals Händen, als dieses Reich die Jesuiten ausstieß und man dachte gewissenhaft genug, das ganze Kapital nebst einigen Zinsen, im Betrage von 4,37,305 Gulden, der Kaiserin Maria Theresia zur Verfügung zu stellen. Dieses Geld schenkte die hochherzige Frau — nicht etwa, wie zu vermuthen stand, der Ordenshäusern de in ihren Staaten lebenden Jesuiten, sondern nach Siebenbürgen, um aus den Zinsen desselben, alle, den Betrag von 150 fl. nicht erreichenden Congruen armer Pfarrer zu ergänzen. (Siehe die Beilage).

Am 9. und 10. September 1773 ergingen die Befehle an die einzelnen Hofstellen, wegen Publication und Vollzug der päpstlichen Aufhebungsbulle und ein speziell an Bruckenthal gerichtetes allerhöchstes Handbillet folgte am 17. desselben Monates. Sonderbar genug traf dieser Befehl mit Joseph's Reise in Siebenbürgen zusammen. Am 11. Dezember verließen die Väter ihr Ordenshaus in Hermannstadt und bezogen im Gewande weltlicher Priester bis auf Weiteres die Häuser von Privaten, und nur der Exjesuite Joseph Lehmann, welchem das Pfarrgeschäfte war anvertraut worden, bewohnte mit zwei ehemaligen, nun Kapellanendienste versehenden frühern Ordenspriestern die plötzlich verödeten Klosterräume. Als er am 28. September 1779 das Zeitliche segnete, wurde das mit der Pfarrerswürde bislang vereinigte Feldsuperiorat von dieser getrennt. Der erste mir bekannte Feldsuperior aus dieser Zeit, war Joh. Nep. Modrak. Da in den Ordenshäusern der Jesuiten, der Vorsteher die allfällig zu versehenden Pfarrgeschäfte zu besorgen hatte, liegt die Vermuthung nahe, Lehmann könne mit allem Rechte zugleich auch als der letzte Jesuiten-Superior von Hermannstadt angesehen werden. Ihm folgte als Pfarrer der Exjesuite Joh. Száloffi, welcher jedoch bereits 1784 im Herrn entschlief. Vier Jahre früher war mittelst Hofdekretes vom 13. September der Sprengel der nunmehrig katholischen Pfarre zu Hermannstadt geregelt worden. Er bekam 19 Filialen und darunter Groß-Schenk, welches einst Glieder des Hermannstädter Jesuiten-Ordenshauses administrirten.

Zwei Gegenstände sind noch zu berühren: Das Vermögen und die Schulen der Hermannstädter Jesuiten.

Unbezweifelt theilte das Erstere das Geschick des Besitzstandes der Väter im Allgemeinen, und es ist bekannt, daß die Kaiserin Maria Theresia unter 9. Oktober 1773 die Verwaltung desselben dem Fiskus zuwies, am 23. Dezember 1774 hingegen den Stand desselben Länderweis

Digitized by Google

nach dem Statu in quo gruppiren ließ und am 29. Dezember desselben Jahres das allerhöchste Aerar wiederholt als das Subject erklärte, zu dessen Handen die Verwaltung mittelst des Fiskus zu gelangen habe. Diese allerhöchsten Verfügungen wurden durch jene Kaiser Joseph's II. vom 22. Mai 1781 dahin abgeändert, daß keine Provinz deßhalb günstiger gestellt sein solle, weil die Jesuiten in ihr zufälliger Weise größeren Besitz inne gehabt hätten und daß daher der Studienfond, zu dessen Grundstock die Jesuiten-Güter mittlerweile waren verwendet worden, nichtsweiter als ein „bloßer Name" sei.

Die Schule ging mit der Aufhebung des Ordens ein und wurde erst unter Kaiser Josef II. im Jahre 1780 als ein fünfklassiges Gymnasium regium, dessen Präfect der jeweilige Stadtpfarrer war, wieder eröffnet.

Nach dem Schlußworte der Bulle „Dominus ac redemptor noster:" „die gegenwärtige Verordnung soll von nun auf immer in Kraft und beständiger Wirksamkeit bleiben," schien der Orden für immer begraben; allein von der Prophezeiung seines dritten Ordensgeneralen Franz von Borgia: „Wie Lämmer sind wir eingetreten, wie Wölfe haben wir regiert, wie Hunde wird man uns vertreiben, wie Adler werden wir uns wieder verjüngen;" sollte der letzte Theil erst noch in Erfüllung gehen und am 7. August 1814 befahl Pius VII. durch die Bulle „sollicitudo ecclesiarum" die Wiederherstellung des Ordens auf dem ganzen Erdkreise. Für Hermannstadt hatte dies zur Folge, daß einige Priester der sogenannten „Oesterreichischen Ordens-Provinz" im Jahre 1853, wie die Inschrift auf dem in der röm. kath. Pfarrkirche neben der Kanzel angebrachten Missionskreuze besagt, hier eine Mission abhielten, wobei ich Letzterer Wesen zu kennen Begierige auf den VII. Theil der Jesuiten-Konstitutionen u. z. auf die zwölfte Unterweisung: „regulae eorum qui in missionibus versantur" aufmerksam mache. Eine zweite Jesuiten-Mission begann am 13. September 1863.

Ich schließe mit dem wohl überflüssigen Bemerken, nichts als Thatsachen angeführt zu haben und sende einen herzlichen Gruß an den übrigens persönlich mir unbekannten Schäßburger ev. Prediger Herrn Carl Fabritius, welcher durch seine im III. Bande des Archives des Vereines für siebenbürgische Landeskunde gebrachten: „Beiträge zur Kirchengeschichte Siebenbürgens unter Kaiser Karl dem VI." den ersten Impuls zu der vorliegenden Skizze wach rief.

Digitized by Google

Saxifragium.*)

HIC JACET
VATICANI JOVIS FULMINA
PROSTRATA
SOCIETAS JESU.
MIRARE VIATOR
INGENTEM TVMULVM SINE CADAVERE!
CADAVER SINE TUMULO
JACET
DIRUTUS, CONTRITUS
COLOSSUS ECCLESIASTICUS
NON LAPILLO, SED LAPIDE OFFENSIONIS
IPSA DIRUENTE ECCLESIA
INFELIX SOCIETAS!
QUAE MULTORUM INVIDIAM
PLURIMORUM SIBI ADSCIVIT
ADMIRATIONEM & GLORIAM!
HEU!
JUDICATA, DAMNATA ES
SINE FORMA JUDICII,
SINE STREPITU FORENSI
SINE CAUSARUM INTER SE COLLIDENTIUM
TUMULTU!
APPENSA ES IN STATERA
ET INVENTA ES MINUS HABENS.
URGEBAT TUAM SUPPRESSIONEM GALLIA,
URGEBAT HISPANIA,
URGEBAT LUSITANIA
QUIBUS ACCESSIT SICILIA;
GRAVISSIMA NOMINA!
TOT REGNA, TOT POTENTIAE
TUAM SOCIETAS SOCIANTUR RUINAM;
TE VOLUNT EXTERMINATAM
CUJUS OLIM TERMINOS ADEO DILATABANT!
QUAE REPENTINA HAEC RERUM
CONVERSIO!

*) Der Verfaſſer ſoll ein Jeſuite zu Komotau geweſen ſein.

Digitized by Google

AULARUM FAVOR DISPARUIT;
EX OMNI PARTE HORRENDUM INSONAT
CRUCIFIGE! CRUCIFIGE!
QUO IGITUR CRIMINE CONCIDISTI SOCIETAS?
QUAE SUNT TUA DELICTA?
ALTUM SILENTIUM!
BENE!
MEUM NON EST INQUIRERE,
NIL IMPROBO, NIL APPROBO,
NIL LAUDO, NIL VITUPERO.
SENTENTIAM
QUAM TULIT MATER ECCLESIA
OPORTET VENERARI.
NON EST FILIORUM
ILLIUS JUDICIA REVELLERE!
NULLA HIC VALET APPELATIO,
NULLA EXCEPTIO,
NULLA PROTESTATIO!
CONDOLERE AUTEM LICEBIT,
LICEBIT MIHI CONDOLERE
SOCIETATI SUPPRESSAE.
MORTUA EST.
DE MORTUIS NIL NISI BENE!
AB INTESTATO MORTUA
PINGUISSIMAM RELINQUENS HEREDITATEM,
MULTIS CONCUPITAM,
LABORIOSE COLLECTAM,
JAM PER MANUS NON MORTUAS
INTER VIVOS DISPERGENDAM!
O! QVAM PER OMNIA ES JESU CHRISTO
SIMILLIMA,
IMO QUAM DISSIMILIS
JESU PAUPERIS DIVES SOCIA!
QUAE DISPARITAS!
PATITUR JESUS SUB PONTIO PILATO,
TU
SUB CLEMENTE DECIMO QUARTO.
QUAE PARITAS!
PETRUS NEGANDO JESUM INVENIT GRATIAM

Digitized by Google

PROPTER POENITENTIAM!
TU PROFITENDO JESUM GRATIA EXCIDIS,
PROPTER DEGENERATIONEM!
QUAE DISPARITAS!
JESUS SE ACCUSANTIBUS NIL RESPONDET,
TU QUOQUE TUIS NIL RESPONDES
ACCUSATORIBUS!
QUAE PARITAS!
EX SOCIIS JESU CRUCIFIXI
UNUS ASSUMITUR, ALTER RELINQUITUR,
TU RELINQUERIS UNIVERSA!
QUAE DISPARITAS!
JESU SEPULCHRUM ERAT GLORIOSUM
GLORIOSUM EST SEPULCHRUM TUUM.
QUAE PARITAS!
TERTIA DIE JESUS RESURREXIT A MORTUIS,
TU IN AETERNUM NON RESURGES!
QUAE DISPARITAS!
JESUS POSITUS ERAT IN SIGNUM
CUI CONTRADICETUR;
ETIAM TIBI COTRADICETUR,
LAUDARIS AB HIS, CULPARIS AB ILLIS!
QUAE PARITAS!
PLAUDITE, TRIUMPHATE
ROMANAE ECCLESIAE ADVERSARII!
OBMUTESCERE JUSSA EST
TUBA VERITATIS.
NULLA JAM CONTROVERSIARUM TIMETE PROELIA,
ADVERSARII ENIM VESTRI ELIMINATI SUNT,
NEC QUIDEM TITULUS EORUM SUPER EST.
TU QUOQUE PLAUDE,
DISSOCIATA TANDEM SOCIETAS!
ABSOLVISTI PERIODUM FATALEM.
FLUCTUS PERSECUTIONIS DEFERBUERUNT,
JAM IN PORTU TE TRANQUILLA
EXPECTAT FELICITAS.
MUTA NOMEN & HABITUM!
INVETERATA GLORIA TUA SE
NON IMUTABIT!

Digitized by Google

VIRTUTES TUAE & MERITA
NON MORIENTUR IN SAECULA!
DISSOCIATI PLAUDITE SOCII!
NUNC TANDEM IMMINET!
PAX VOBIS!

Maria Theresia an Grafen **And. Haddik.**

Qualiter nos in emolumentum Sacrae Religionis Catholicae & curam animarum magis magisque promovendam de Capitali Lusitanico una cum suo interusurio ad finem usque Decembris anni proxime evoluti, in summa 437.305 i. e. Quatuor Centena Triginta Septem milia, Trecentos Quinque flor. Rhen & 1 kr. constituente disponere dignatae simus, ex Decreti ad Regium nostrum in Transilvania Thesaurarium expediti Copia hic adjacente intelliges uberius.

Cum autem intersit, ut in arduo hoc & salutari prorsus negotio debitus Ordo observetur, ad illius Procurationem specialem Commissionem in Transilvania duximus ordinandam. Constabit haec Commissio ex Te qua Gubernii Praeside, Episcopo Latini ritus, Thesaurario nostro Regio, Consiliario Guberniali Gabriele Comite a Haller & uno quem ipsemet denominabis Commissionis Actuario. Incumbet vero eidem non solum invigilare, & Parochis egenis actu fungentibus, quorum proventus Congruam in annuis 150 fr. Rhen. determinatam non adaequant, id quod ad complementum hujusmodi congruae deerit eousque rite extradetur, donec ipsorum redditus per alias accessiones ita meliorati fuerint, ut absque adjuto ab aerario suppeditando, summam praemissam constituant (cujusmodi casus nihilominus, prout semet exeruerint, nobis semper referendi erunt); verum etiam suam in id defigere curam, & quemadmodum Episcopus projectum suum quolibet anno Commissioni exhibendum habebit, in quibusnam locis Templa, Parochiae & Scholae praeferenter erigendae veniant, ita ipsamet etiam Commissio loca similia pro ratione necessitatis plus minus urgente probe secernat, quantum pecuniae ad erectionem unius cujusque Templi, Parochiae & Scholae requiretur, in Calculum conjiciat, huncque una cum aedificiorum delineatione horsum submittat; Rem denique ita modoretur, ut pro anno currente tum ad hujusmodi aedificia, cum ad intentionem Parochorum medio tempore ne fors constituendorum

Digitized by Google

8710 fr. 12 kr. omnino sufficiant, post evolutionem cujuslibet anni eadem Commissio, non tantum de eo quod Anno praeterito hac in materia actum fuerit, nos circumstantialiter informabit, verum etiam quid anno sequente perficiendum, nobis in antecessum significandum habebit. Quam benignam resolutionem nostram Tibi pro Tua directione debita observantia hisce intimamus, Cui in reliquio gratia nostra. Datum in Civitate nostra etc. Viennae Autriae die 4.-a Mensis Martii Anno Dmni 1767 Regnorum vero nostrorum Vigesimo Septimo.

Nota. Die hier erwähnte Verordnung an das Thesaurariat war mir leider nicht zugänglich.

Digitized by Google

Bericht

über den

Bestand und die Leistungen

des

Vereins für Siebenbürgische Landeskunde

von der Zeit seiner Entstehung bis zum Jahre 1863

vom Vereinsvorsteher.

„Viribus unitis."

Unter dem Titel: „Bericht über die Entstehung, die Schicksale und Leistungen des Vereins für siebenbürgische Landeskunde bis zum Jahre 1853" erschien vom damaligen Vereinsvorsteher in dem eben gemeldeten Jahre zu Hermannstadt eine umständliche Nachricht über die Leistungen dieses Vereins in derjenigen Form, welche nachher bei der Veröffentlichung jährlicher Berichte beliebt und beibehalten wurde.

Da indessen nur Wenige im Besitz der ganzen Reihe der Jahresberichte sich befinden, so wurde bereits vor längerer Zeit der Wunsch nach einem, an den ersten Bericht sich anschließenden ähnlichen, übersichtlichen Bericht von den Jahren 1853 bis 1863 — laut.

Diesen Wunsch hat der dermalige Vereinsvorsteher in einem bei Gelegenheit der Generalversammlung des Vereins zu Großschenk am 5. August 1863. öffentlich gehaltenen Vortrag zu erfüllen gesucht; und da weiter die Drucklegung desselben von mehreren Seiten verlangt wurde, so wird nunmehr auch diesem Verlangen entsprochen.

Digitized by Google

Weil aber inzwischen der Bericht über die den letzten zehn Jahren vorhergegangene Periode zur Seltenheit geworden ist, so wurde für zweckmäßig erachtet, denselben mit Weglassung der jährlichen Namensverzeichnisse der Vereinsmitglieder und anderer Dinge, welche nur für die betreffenden Jahre von Bedeutung erschienen, — mit dem oberwähnten Vortrage in Verbindung zu bringen, und den Vereinsmitgliedern und Lesern des Vereins-Archivs in Nachstehendem ein Gesammtbild über die Thätigkeit des Vereins zu liefern.

I. Entstehung und Generalversammlungen des Vereins.

Auf die Einladung einiger warmen Patrioten aus Mediasch versammelten sich daselbst am 8. Oktober 1840 mehrere Freunde der Wissenschaften, um zur Verbreitung der Kenntniß unseres Vaterlandes einen Verein für siebenbürgische Landeskunde zu gründen, bei welcher Gelegenheit die Statuten entworfen und dann im Wege des löblichen Mediascher Magistrats zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt wurden.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1841 erfolgte die erbetene Bestättigung des Vereins und der Statuten, wovon die Begründer dieses Unternehmens auf demselben Wege in Kenntniß gesetzt wurden, den sie eingeschlagen hatten.

Durch diesen günstigen Erfolg dazu ermächtigt und von dem Löblichen Schäßburger Publikum in Folge eines, schon in Mediasch gefaßten Beschlusses dahin eingeladen, wurde nun in dem daräuf folgenden Jahr in Gemäßheit der Statuten, Donnerstag nach Pfingsten am 19. Mai die erste General-Versammlung in Schäßburg abgehalten, wo die Statuten neuerdings bekannt gemacht, mehrere neue Mitglieder aufgenommen, der lebenslängliche Vorstand und der Ausschuß gewählt und verschiedene bleibende Anordnungen getroffen wurden. Von da angefangen aber konnten die jährlichen General-Versammlungen durch eine Reihe von Jahren gewöhnlich nach der bestehenden Vorschrift in der Woche nach Pfingsten statt finden, und und dieß geschah

1843 am 8. Juni in Kronstadt
1844 am 30. Mai in Hermannstadt
1845 am 21. Mai in Bistritz
1846 am 4. Juni in Mühlbach und
1847 am 27. Mai in Groß-Schenk.

Nun aber erfolgte eine längere Pause, weil wegen der eingetretenen Unruhen und sonstigen traurigen Verhältnisse drei Jahre hindurch an dem

Digitized by Google

vorgeschriebenen Termin keine Versammlungen gehalten werden konnten. Doch im Jahre 1850 ermannte sich der Vereins-Ausschuß, der während der überstandenen unglücklichen Zeitepoche vier Mitglieder, und zwar jedes durch eine andere Art gewaltsamen Todes aus seiner Mitte verloren hatte, und berief auf den 18. September eine General-Versammlung nach Hermannstadt, wo die Trümmer des früheren Vereins zusammentraten und durch diese rettende That unsern wissenschaftlichen Verein wieder ins Leben riefen. Auf diese Art zu neuer Thätigkeit aufgemuntert hielt nun der Verein wieder alle Jahre regelmäßig seine Generalversammlungen und zwar

1851 am 12. Juni in Reps
1852 am 7. Juni in Broos
1853 am 19. Mai in Mediasch

Im Jahre 1854 konnte die in Kronstadt abzuhalten beabsichtigte General-Versammlung nicht gehalten werden, weil die gewöhnliche Periode nach Pfingsten in eine Zeit fiel, in welcher die von Allerhöchst. Sr. k. k. Majestät ernannte k. k. Statthalterei für Siebenbürgen mit ihren Unterbehörden in Wirksamkeit zu treten hatte, wodurch mehrere politische Beamte, und unter diesen viele Vereins-Mitglieder durch Uebersetzungen, Geschäftsreisen u. s. w. verhindert worden wären, der Versammlung beizuwohnen.

Demnach fand die General-Versammlung zu Kronstadt im Jahre 1855 am 23, 24. und 25. August statt, und da durch die nicht lange vorher vorgeschriebene Schul-Ferien-Ordnung eine Veränderung des vermöge den Vereins-Statuten festgesetzten Termins für die General-Versammlungen nöthig wurde, so ward beschlossen, die General-Versammlungen von nun an im Monat August jeden Jahres zu halten.

Dem zufolge versammelte sich der Verein

1856 den 21. August in Schäßburg
1857 den 21. August in Reen
1858 den 24. August in Agnethlen
1859 den 24. August in Hermannstadt
1860 den 13. August in Bistritz
1861 den 26. August in Mühlbach
1862 den 6. August in Mediasch
1863 den 4. August in Großschenk

Digitized by Google

II. Personalstand und Vereins-Mitglieder.

1. Lebenslänglicher Vorsteher.

Durch das am 6. April 1858 erfolgte bedauerliche Ableben Sr. Excellenz des Freiherrn Joseph Bedeus von Scharberg, k. k. Geheimenraths u. s. w. verlor der Verein seinen um die Förderung der Vereinsangelegenheiten vielverdienten ersten Vorsteher.*) In dessen Stelle wurde der am 24. August 1855 in der Versammlung zu Kronstadt zum Vorstands-Stellvertreter erwählte k. k. Finanz-Rath Joseph Trausch in der zu Agnethlen gehaltenen General-Versammlung den 25. August 1858 statutenmäßig zum lebenslänglichen Vorsteher, zum Vorstands-Stellvertreter aber in der Mühlbächer Versammlung den 28. August 1861 das Ausschußmitglied Johann Ludwig Neugeboren mittelst Stimmenmehrheit gewählt.

2. Ausschuß.

Der Ausschuß besteht eigentlich aus 12 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt werden. Weil aber einerseits die Mitglieder des Ausschusses im ganzen Lande vertheilt sind, auch über das durch ihre sonstigen Geschäfte stark in Anspruch genommen werden, folglich zu den Sitzungen des Ausschusses nicht immer erscheinen können, andererseits aber beschlossen wurde, daß bei den Ausschuß-Sitzungen außer dem Vorstand wenigstens noch acht Mitglieder gegenwärtig sein sollen, so wurden außer den 12 wirklichen Ausschuß-Mitgliedern noch 12 Ersatz-Männer gewählt, damit die Berathungen immer vollzählig sein mögen. — Den Sekretär und den Hauptkassier wählt der Ausschuß aus seiner Mitte. —

Den Personalstand des Vereins-Ausschusses bis zum Jahre 1860 enthalten die gedruckten Jahresberichte. Nach Ablauf der letzten fünf Jahre (1856 bis 1860) wurde in der General-Versammlung zu Bistritz im Jahre 1860 für den Zeitraum vo 1860 bis 1865 die Wahl wieder angestellt deren Ergebniß folgendes war.

Ackner Michael.	Fuß Michael.
Bielz Albert.	Gräser Andreas.
Binder Georg.	Haltrich Josef.

*) Seine Biographie s. in dem Jahresbericht des Vereins für das Jahr 1859/60 Seite 18—22.

Digitized by Google

Budacker Gottlieb.
Fabini Josef.
Fuß Karl.
Obert Franz.
Reißenberger Ludwig.
Schiel Samuel.
Schuler v. Libloy Friedr.
Schuller Joh. Karl.
Schuller Michael.
Miko Emrich Graf.
Müller Friedrich.
Neugeboren Ludwig.
Schuster Adolph.
Schuster Wilhelm.
Seivert Gustav.
Teutsch Georg Dan.
Trauschenfels Eugen v.
Wittstock Heinrich.

Das erstgenannte Ausschußmitglied Michael Ackner, — hochverdient um den Verein seit dessen Zustandekommen und um die vaterländische Geschichte und Naturwissenschaft, — ist seither zu allgemeinem Bedauern am 12. August 1862 mit Tod abgegangen, und dessen Stelle durch die Wahl eines neuen Ausschuß-Mitgliedes in der Großschenker General-Versammlung in der Person des Adolf Lutsch ersetzt worden, welcher nun auch die Stelle als Vereins-Sekretär und Archivar bekleidet.

Ein würdiges Denkmal haben Acknern die Ausschußmitglieder Albert Bielz in der Transilvania, Beiblatt des Siebenbürger Boten Neue Folge 2ter Jahrg. 1862 Nro 14 und Johann Karl Schuller in der Biographie errichtet, welche die österreichische Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben, Beilage zur k. Wiener Zeitung Nr. 4 vom 24 Jänner 1863 Seite 93—101 veröffentlicht hat. —

3. Die Namen der Vereins-Sekretäre, so wie der Haupt- und Bezirks-Kassiere,

welch' letztere die jährlichen Geldbeiträge unmittelbar von den Vereins-Mitgliedern einzuheben und an die Hauptkassiere einzuliefern haben, erscheinen in den gedruckten jedesmaligen Jahresberichten bis zum Jahre 1863 unter den ordentlichen Vereins-Mitgliedern — und eben so auch

4. Die Namen der früheren und jetzigen sowohl ordentlichen, als auch correspondirenden Vereins-Mitglieder.

Mitglied des Vereins ist, vermög der Statuten, Jeder, der für den Zweck des Vereins durch einen jährlichen Geldbeitrag von wenigstens 2 fl. C. Mze., oder auch zugleich durch wissenschaftliche Einsendungen und eigene Ausarbeitungen mitwirkt.

Digitized by Google

In den ersten fünf Jahren seines Bestehens fand der Verein immer mehr Zuspruch, aber in seiner schönsten Blüthe stand er 1847 in dem letzten Jahr vor den Unruhen, wo die Zahl seiner Mitglieder bis auf 640 angewachsen war. Doch die verhängnißvollen Jahre 1848 und 49 hatten auch diesem friedlichen Unternehmen tiefe Wunden geschlagen, denn im J. 185$^{0}/_{1}$ waren die Theilnehmer schon auf 388 zusammengeschmolzen, im J. 185$^{1}/_{2}$ zählten wir nur noch 338, und auch im J. 185$^{2}/_{3}$ betrug die Zahl der Mitglieder nicht mehr als 353. Vom Jahr 185$^{3}/_{4}$ an stellt sich die Zahl der beitragenden ordentlichen Mitglieder nach den sumarischen Ausweisen der Jahresberichte nachfolgendermaßen heraus:

Digitized by Google

	$185^{3}/_{4}$	$185^{4}/_{5}$ und $185^{5}/_{6}$	$185^{6}/_{7}$	$185^{7}/_{8}$	$185^{8}/_{9}$	$185^{9}/_{60}$	$186^{0}/_{1}$	$186^{1}/_{2}$	$186^{2}/_{3}$
Hermannstadt sammt Umgegend	132	123	122	121	124	151	143	125	113
Kronstadt sammt Umgegend	55	73	77	75	75	72	67	68	65
Schäßburg	33	35	58	53	42	51	53	51	52
Bistritz	26	23	27	23	24	23	27	29	27
Mediasch	26	24	32	33	32	27	24	35	30
Mühlbach	14	16	14	13	13	14	16	27	27
Broos	12	—	9	7	1	9	10	—	14
Großschenk	10	13	16	16	18	15	17	15	22
Sächsisch-Reen	10	11	10	—	—	10	—	5	23
Klausenburg	6	10	10	9	8	8	8	11	13
Fogarasch	4	4	6	6	6	4	3	4	6
Reps	3	12	—	—	—	—	—	—	—
Leschkirch	1	2	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Gerend	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien	14	15	22	19	19	19	20	25	27	
Ofen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Großwardein	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Krajowa in der Walachei .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Szilágy-Somlyó sammt Umgegend .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
Udvarhely	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Preßburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Oedenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Botuschan in der Moldau .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Einzelne Mitglieder . . .	—	—	—	3	3	7	3	9	9	
Gesammtzahl der wirklichen Mitglieder .	350	368	409	378	365	410	391	404	428	

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich das erfreuliche Resultat, daß die zu Anfang des letzten Deceniums und in den nächst vorhergegangenen Jahren durch die Ungunst der Zeitumstände verminderte Mitgliederzahl sich in der Folge nicht unbeträchtlich vermehrt hat. Dabei wird bemerkt, daß die Mitglieder aus einigen Orten, wo wegen geringer Zahl der Mitglieder keine Bezirkskassiere bestellt waren, an nächstgelegene Bezirkskassiere ihre Jahresbeiträge geleistet haben, und somit ohne Nennung ihrer Namen nach ihrer Anzahl in den betreffenden Bezirken enthalten sind. Daß aber die Weckung der Theilnahme an den Bestrebungen des Vereins und damit auch dessen Wachsthum hauptsächlich von der Thätigkeit der Bezirkskassiere bedingt ist, unterliegt keinem Zweifel. Darum mögen dieselben zur Förderung der Vereinszwecke gerne alles anwenden, was in ihren Kräften steht, um die Opferwilligkeit der Mitglieder in ihren Bezirken nicht erkalten zu lassen.

III. Cassa-Gebahrung.

Der Verein ist auf die jährlichen Geldbeiträge seiner Mitglieder beschränkt. Nur ausnahmsweise sind dem Vereinsfond einige besondere Gaben nebst dem geringen Erlöse von Druckorten zugeflossen. Aus den jährlichen Einnahmen wird nach Vorschrift der Statuten der vierte Theil in den Reservefond hinterlegt, welcher zur Aushülfe in unvorhergesehenen Fällen bestimmt ist. Der Vereinsfond wird durch die Interessen der in der Spar-Kassa angelegten disponibeln Gelder nach Möglichkeit vermehrt, — und durch den Hauptkassier darüber, und über die eingegangenen jährlichen Beiträge, sowie über den ganzen Fond eine documentirte Rechnung bei Gelegenheit jeder Jahres-Versammlung vorgelegt.

Die Ausgaben des Vereines sind die Honorare für eingesendete Arbeiten, die Preise für gelöste Aufgaben, sonstige Remunerationen und Unterstützungen, Schreiberlohn für Urkunden, Druckkosten und dergl.

Eine Allgemeine Uebersicht des Kassastandes vom Jahre $184^2/_3$—$186^2/_3$ gewährt der nachfolgende Ausweis:

Digitized by Google

Im Jahre	Einnahmen		Ausgaben		Rest beim Jahresschluß							
					Disponibler Fond		Stiftungs-Fond		Reserve-Fond		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.
$184^2/_3$	362	—	–	48	236	12	—	—	125	—	361	12
$184^3/_4$	1455	12	38	30	1061	42	—	–	355	—	1416	42
$184^4/_5$	2803	8	345	38	1767	45	—	—	689	45	2457	30
$184^5/_6$	3735	28	822	41	1924	2	—	–	988	45	2912	47
$184^6/_7$	4205	37	1259	56	1509	52	—	—	1435	49	2945	41
$184^7/_9$	4663	27	2338	32	409	27	—	—	1915	28	2324	55
$185^0/_1$	3423	56	383	22	852	14	—	—	2188	20	3040	34
$185^1/_2$	3793	$26^1/_2$	332	59	1026	$17^1/_2$	--	–	2434	10	3460	$27^1/_2$
$185^2/_3$	4391	52	522	51	892	$28^1/_4$	—	—	2976	$32^3/_4$	3869	1
$185^3/_4$	4755	$55^1/_4$	674	58	797	$43^3/_4$	—	—	3283	$13^2/_4$	4080	$57^1/_4$
$185^4/_5$	4840	$4^2/_4$	579	$52^2/_4$	642	$48^1/_4$	—	—	3617	$23^3/_4$	4260	12
$185^5/_6$	5182	$4^2/_4$	459	$31^2/_4$	777	$58^3/_4$	—	—	3944	$34^3/_4$	4722	33
$185^6/_7$	5773	$21^1/_4$	770	$36^3/_4$	631	28	—	—	4371	$16^2/_4$	5002	$44^2/_4$
$185^7/_8$	6852	$34^2/_4$	837	$29^2/_4$	552	$52^1/_4$	100	–	5362	$12^1/_4$	6015	$5^2/_5$
$185^8/_9$	7392	$1^1/_4$	686	$57^3/_4$	712	$42^1/_4$	100	—	5892	$21^1/_4$	6705	$3^2/_8$
$185^9/_{60}$	8514	$56^3/_4$	1127	7	420	$35^2/_4$	205	--	6762	$14^1/_4$	7387	$49^3/_4$
$186^0/_1$	7676	$31^1/_4$	550	80	638	$40^2/_4$	205	—	7383	$70^2/_4$	8227	$11^1/_4$
$186^1/_2$	8700	$59^2/_4$	631	51	1249	$25^1/_4$	205	—	7877	85	9332	$10^2/_4$
$186^2/_3$	10906	$90^2/_4$	1775	12	791	$67^2/_4$	205	--	8135	11	9131	$78^2/_4$

(in österr. Währ.) (in Convention Münze)

Zusammen in Conv. Münze
vom Jahre $184^2/_3$ bis $185^8/_9$ 10,054 fl. 43 kr. oder 10,557 fl. 45 kr. ö.W.

Und in österr. Wahrung vom
Jahre $185^9/_{60}$ bis $186^2/_3$ 4084 „ 50 „ 4084 „ 50 „ „

Total Summe in österr. Währ.
vom Jahre $184^2/_3$ bis $186^2/_3$ 14,641 „ 95 „ „

Digitized by Google

IV. Leistungen des Vereins.

1. Vereins-Archiv.

Gleich in der ersten General-Versammlung wurde die Gründung eines Vereins-Archivs beschlossen, woran sodann die weiteren Verfügungen gereiht wurden, daß diese Zeitschrift in zwanglosen Heften erscheinen, sämmtliche Aufsätze in Deutscher Sprache eingerückt und alle zur Aufnahme geeignet befundene Arbeiten gehörig honorirt werden sollten. Dieses Honorar wird gegenwärtig mit 25 Gulden österr. Währung für jeden Druckbogen geleistet.

Von dem durch den Verein sonach zum Hauptorgan seiner Publikationen benützten Archiv sind bis zum Jahre 1863 vier Bände, und als Neue Folge fünf Bände, jeder Band in 3 Heften bestehend, nebst dem ersten Hefte des sechsten Bandes herausgegeben worden. Dasselbe schließt sich an das Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart herausgegeben von Johann Carl Schuller, an, welches noch in den Jahren 1840 und 1841 in zwei Heften zu Hermannstadt erschienen ist. Dieserwegen, und weil das zweite Heft des ersten Bandes des Vereins-Archivs namentlich den Schluß des im Schuller'schen Archiv aufgenommenen Ackner'schen Aufsatzes: „die antiken Münzen, eine Quelle der älteren Geschichte Siebenbürgens" enthält, wird dem nachfolgenden Inhalts-Verzeichnisse des Vereins-Archivs das Verzeichniß des Inhalts des Schuller'schen Archivs vorausgeschickt.

A. Schullers Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart enthält

Die siebenbürgische Steuergesetzgebung.

Die Mongolen in Siebenbürgen.

Die antiken Münzen, eine Quelle der älteren Geschichte Siebenbürgens.

Ueber die Eigenheiten der siebenbürgisch-sächsischen Mundart und ihr Verhältniß zur hochdeutschen Sprache.

Apologie J. K. Eders.

Originalien zur Geschichte Siebenbürgens im 16. Jahrhundert.

Die deutschen Ritter im Burzenlande.

Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Kapitels vor der Reformation.

Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838.

Digitized by Google

B. Vereins-Archiv in vier Bänden 1843 — 1851.

Erster Band.

I. Heft. Ueber einige wünschenswerthe naturwissenschaftliche Untersuchungen in Siebenbürgen.

Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens vom Tode Andreas III. bis zum J. 1310.

Entwickelung der wichtigsten Grundsätze für die Erforschung der rumunischen oder walachischen Sprache.

Ein Transsumt Sigmund Bathoris.

Zwei unedirte römisch-dacische Münzen.

Zur Beachtung für alle Freunde vaterländischer Geographie.

II. Heft. Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen.

Politischer Zustand der Siebenbürger Sachsen, unmittelbar vor Vereinigung der drei Nationen.

Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens.

Der Zollstreit der Sachsen mit dem Groß-Wardeiner Kapitel in dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts.

Höhenlage einiger Berge und Städte Siebenbürgens.

Ueber den Namen der Siebenbürger Sachsen.

Das Echo am Königstein.

III. Heft. Abhandlungen über Monumente, Münzen und Itinerarien aus der Römerzeit, mit besonderer Hinsicht auf Dacien. (Die Peutingerische Tafel.)

Ueber das Verhältniß der siebenbürgisch sächsischen Sprache zu den niedersächsischen und niederreinischen Dialekten.

Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Kapitels vor der Reformation.

Die Dechanten des Hermannstädter Kapitels.

Beiträge zur Staatskunde von Siebenbürgen.

Zweiter Band.

I. Heft. Die Archive Siebenbürgens als Quellen vaterländischer Geschichte

Aus den handschriftlichen Denkwürdigkeiten eines Sachsen des 17. Jahrhunderts.

Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter dem König Karl Robert.

Das Wiederaufleben der evangelisch-lutherischen Kirche zu Klausenburg.

Digitized by Google

Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien in Bezug auf die Geschichte Siebenbürgens.

Eine angeblich im Archiv der königl. ungarischen Hofkammer in Ofen befindliche Urkunde.

Beiträge zur Staatskunde von Siebenbürgen.

Uebersicht der Josephinischen Grund-Ausmessung in Siebenbürgen. (1786—1790.)

Verzeichniß veralteter Namen siebenbürgischer Ortschaften.

Mittheilung des Pfarrers Filtsch an den Verein.

Alte Namen des Kronstädter Distrikts und seiner Ortschaften.

Comites de Besztretze, de Megyes et de Brasso.

Die Witterungsbeobachtungen auf der Karlsburger Sternwarte. 1843.

II. Heft. Beschreibung des im J. 1781 in Siebenbürgen abgehaltenen Landtages.

Statuten des Mediascher Kapitels vom J. 1397.

Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter dem König Karl Robert.

Beiträge zur Staatskunde von Siebenbürgen.

Aus dem handschriftlichen Nachlasse eines Sachsen des 17. Jahrhunderts (Fortsetzung.)

Urkundliche Beiträge zur Rechts- und Sittengeschichte der sächsischen Vorzeit.

Revue ausländischer Schriften über Siebenbürgen.

III. Heft. Verzeichniß der ausschließlich oder hauptsächlich in Siebenbürgen wildwachsenden Pflanzen.

Die Bevölkerungsverhältnisse im Hermannstädter Stuhl 1839.

Stand der Privat-Industrie in Siebenbürgen 1844.

Auszug der handschriftlichen Original-Zeitung, welche Crispin Lamperter an Jeremiam Pistorium von Augsburg verschickt hat 1598—1614.

Die Handschriften der k. k. Bibliothek in Wien. Zweite Abtheilung.

Ein Bericht des Hermannstädter Königsrichters Albert Huet an den Fürsten Sigismund Bathori 1593.

Revue ausländischer Schriften über Siebenbürgen.

Dritter Band.

I. Heft. Statistischer Beitrag zur siebenbürgischen Urgewerbskunde (Landwirthschaft).

Auch einige Bemerkungen über die Quellen zur Geschichte Siebenbürgens.

Volkszählung in Siebenbürgen.

Digitized by Google

Nachricht von einem seltenen, alten Druckschriftchen.

Beurtheilung: Siebenbürgens geographisches Lexikon von Lenk von Treuenfels.

Bevölkerungsverhältnisse im Kronstädter Distrikt 1839.

Revue ausländischer Schriften über Siebenbürgen.

II. Heft. Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels 972—1845.

Alphabetarische Zusammenstellung der Trivialnamen der in Siebenbürgen wildwachsenden oder allgemein kultivirten Pflanzen.

Zur Statistik der höheren Lehr-Anstalten, der Latein-, Volks- und Privatschulen A. C. im Sachsenlande.

Literarische-Anzeige.

III. Heft. Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels. (Schluß).

Entstehung und Auflösung der ehemaligen Probstei des h. Ladislaus von Hermannstadt.

Handschriftliche Vormerkungen aus Kalendern des 16. und 17. Jahrhunderts.

Schreiben des C. S. Schurtzfleisch, Prof. in Wittenberg, an den Hermannstädter Senator J. G. Reußner von Reußenfels 1697.

Personalstand des Staatsrathes und des Hofstaates unter dem Fürsten Michael Apafi.

Anhang. Tentamen Indicis diplomatici publici M. Principatus Transsilvaniae ab Anno 1000 usque 1300.

Vierter Band.

I. Heft. Ueber die siebenbürgische Staatssteuer.

Auszug aus dem Tagebuche über unentdeckte vaterländische archäologische Gegenstände 1836—1845.

Organisation der bürgerlichen Verwaltung vom Stuhl Leschkirch im 18. Jahrhundert.

Copiae Privilegiorum, quae in Archivo Sedis et Oppidi Leschkirch asservantur.

Aus des Zacharias Filkenius handschriftlichen Denkwürdigkeiten.

Nachrichten von den ehemals in den Kirchen zu Hermannstadt und Kronstadt befindlichen Wandchroniken.

II. Heft. Die vorweltlichen Squalidenzähne bei Portsesd.

Beitrag zur Geschichte des Siebenbürger Steuerwesens 1720—1727.

Briefe aus der Vorzeit.

Bücherschau: Schneller Ueberblick der Geschichte der Romänen, von Treb. Laureani.

Digitized by Google

Relation der k. Commissäre Basta, Molart und Burghaus an Kaiser Rudolph II.

Bericht über eine wissenschaftliche Reise nach den Ablagerungen vorweltlicher Conchylien bei Dobra und V. Hunyad.

III. Heft. Die vorweltlichen Squalidenzähne bei Portsesd (Schluß).

Statistische Notizen aus Siebenbürgen.

Geologisch-paläontologisches Verhältniß des siebenbürgischen Grenzgebirges längs der kleinen Walachei.

C. Vereins-Archiv neue Folge in 5 Bänden und 1 Heft 1853—1863.

Erster Band.

I. Heft. Siebenbürgische Alterthümer von Dr. Wilhelm Henzen, Sekretär des archäologischen Institutes zu Rom.

Zwei Bistritzer Urkunden von 1557 und 1366. Mitgetheilt und geprüft von Johann Karl Schuller.

Urkundliche Mittheilungen zur Geschichte von Siebenbürgen. Von Andr. Gräser.

Ein Streifzug durch den Ardennerwald. Von Dr. Wattenbach in Berlin

Zur Geschichte der in Siebenbürgen gemachten Höhenbestimmung. Von Georg Binder.

Notizen zur Flora Siebenbürgens. Mitgetheilt von Michael Fuß.

Beschreibung der großen Feuersbrunst in Kronstadt 1689. Von Martin Seewaldt jun.

Kurzer Bericht, wie alle Sachen in Siebenbürgen, zwischen dem Fürsten Siegmund Báthori und etlichen Verräthern, anno 94 (1594) verloffen, gestellt den 1. Mai 95; auf begeren Herrn Herrn Ferdinanden Hofmann Freiherrn, und Hofkammer Präsidenten.

II. Heft. Die Schäßburger Gemeinderechnung von 1522. Züge aus dem sächsischen Leben zur Zeit des Untergangs des ungrischen Reichs. Von G. D. Teutsch.

Karaffa's Projekt: wie Siebenbürgen unter k. k. Devotion zu erhalten — an Kaiser Leopold, vom Jahre 1690. Mitgetheilt von Andreas Gräser.

Die Steuerberechnung in den zwei Stühlen nach Zahlhäusern — domus numerales — aus den Jahren 1579, 1580 und 1586. Von Andreas Gräser.

Ueber die Erbauungszeit der Mediascher Stadt- oder Ringmauern. Von Andreas Gräser.

Digitized by Google

Curriculum vitae Michaelis Bayer. Mitgetheilt von AndreasGräser.

Johann Fabinus, evangelischen Pfarrers zu Prethei, 1642 auf dem Landtage zu Karlsburg gehaltene Vertheidigungsrede für die Rechte der evangelischen Ecclesie in Bürkösch gegen die Angriffe der dasigen ungarischen Adeligen, nebst dem darauf erfolgten Privilegio des Fürsten Georg Rakoczi. Mitgetheilt von Johann Oberth.

Zur Kenntniß der Volksbewegung in Hermannstadt. Ein Beitrag zur Statistik von Siebenbürgen. Von Ludwig Reissenberger.

Der Brand von Schäßburg im Jahre 1676. Von Karl Fabritius.

Beiträge zur Kirchengeschichte Siebenbürgens unter Kaiser Karl VI. Von Karl Fabritius.

Siebenbürgische Zustände unter M. Apafi I., geschildert von einem Zeitgenossen. Mitgetheilt von G. D. Teutsch.

Vorschlag des Bischofs von Großwardein, wie das Fürstenthum Siebürgen mit geringer Mühe überfallen und erobert werden könne. Mitgetheilt von S—z

Schreiben Kaisers Ferdinand an seinen Sohn Maximilian, König von Böhmen, über einen Vorschlag des Bischofs von Großwardein, auf welche leichte Art nämlich Siebenbürgen überfallen und erobert werden könnte, mit dem Auftrag, er wolle diesen Gegenstand genau prüfen, die nöthige Kunde einziehen und darüber das Gutachten schleunigst einsenden. 1561, den 29. Dezember. Mitgetheilt von S—z.

Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens. Mitgetheilt v. Friedr. Jüngling.

Bericht über eine alte Urkunde. Von Wilhelm Wenrich.

III. Heft. Die schäßb. Bergkirche, ein kunstgeschichtlicher Versuch. Von Friedr. Müller.

Das Testament des Denndorfer Pfarrers Antonius Schwartz vom 8. Dezember 1570. Von G. D. Teutsch.

Zwei Briefe des Bistritzer Kapitels an den Weißenburger Bischof Paul Bornemißa oder Abstemius, worin es sich wegen der Reformation rechtfertigt vom Jahre 1554. Mitgetheilt von S—z

Bericht über eine Excursion in den Gebirgen von Tihutza bis Borszék. Mitgetheilt von Karl Fuß.

Die Resultate aus Karl Kreil's, Direktors der k. k. Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Bereisungen des österreichischen Kaiserstaates in Beziehung auf Siebenbürgen. Mitgetheilt von Ludwig Reissenberger.

Das Hahnenschlagen am Osterfeste. Ein Versuch von J. K. Schuller.

Digitized by Google

Zweiter Band.

I. Heft. I. Uebersicht des ganzen im Besitz des Königs Johann in Siebenbürgen befindlichen Reiches und aller Merkwürdigkeiten desselben. Gesammelt von Johann Andreas Gromo.

II. Drei Briefe des Grafen Josef Kemény an einen Freund, über Michael Csáky, den vielvermögenden Kanzler in Siebenbürgen zur Zeit des jungen Königs Johann Sigismund.

III. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens nach der Mohátscher Schlacht bis zum Tode Johann Zápolya's. Von J. K. Schuller.

IV. Die siebenbürgischen Studirenden an der Universität zu Wittenberg im Reformationszeitalter. Mitgetheilt von Karl Fabritius.

V. Bericht über die Thätigkeit des Schäßburger Zweigvereines für siebenbürg. Landeskunde in den Vereinsjahren $185^3/_4$ und $185^4/_5$.

II. Heft. VI. Bericht des Paolo Minio an die Signorie von Venedig über eine durch Ungarn, die Moldau, Walachei, Polen und Deutschland unternommene Reise; übergeben am 16. October. Gelesen im großen Rath zu Venedig am 9. Novemb. 1620.

VII. Zwei gleichzeitige Berichte über die Eroberung Constantinopels durch die Türken im Jahre 1453.

VIII. Ludwig Grittis Ende. Ein geschichtlicher Versuch von Johann Karl Schuller.

IX. Die evangelische Kirche in Birthälm von Fr. Müller.

X. Geognostische Skizzen von Siebenbürgen. Auszüge aus dem Tagebuche eines reisenden Geognosten. Aus dem Französischen mitgetheilt von J. L. Neugeboren.

XI. Die Abendmalsstreitigkeit in Siebenbürgen und die darauf erfolgte Spaltung der evangelischen Glaubensgenossen Siebenbürgens in Anhänger Luthers und Calvins. Ein Beitrag zur siebenbürgischen Kirchengeschichte von Karl Schwarz. Mit urkundlichen Beilagen.

XII. Zwei diplomatische Tafeln über die facsimilirten Varianten aus den Bestättigungsurkunden des Privilegium Andreanum. Mitgetheilt von Friedrich Schuler von Libloy.

III. Heft. XIII. König Stephan I. von Ungarn und das siebenbürgische Bisthum. Eine Revision der Quellen von Friedrich Müller.

XIV. Das Bündniß Johann Zápolya's mit König Franz I. von Frankreich von Karl Schuller.

XV. Ueber die siebenbürgisch-sächsischen Familien Namen.

XVI. Archäologische Skizzen aus Schäßburg. Von Friedrich Müller.

Digitized by Google

XVII. Zur Geschichte Siebenbürgens im Jahre 1565. Von C. Wittstock.
XVIII. Heimat und Herkunft des General Melas.
XIX. Bericht über die Wirksamkeit des Schäßburger Zweigvereins für siebenbürg. Landeskunde im Jahre 185⁵/₆.

Dritter Band.

I. Heft. Eine Kirchenvisitation. Zur Kulturgeschichte der Sachsen im 17. Jahrh. Von G. D. Teutsch.
Mittheilungen über ein Mediwischer Stadtbuch aus dem 16. und 17. Jahrh. Von J. Freiherr Bedeus von Scharberg, k. k. Kreiskommissär.
Des merkwürdigen Hermannstädter Königsrichters Markus Pempflinger letzte Lebensjahre und Ende.
Zwei Tage auf dem Szuru und sechs Tage im Szeklerland. Eine botanische Exkursion von Friedrich Fronius.
Bericht über die Wirksamkeit des Schäßburger Zweigvereins für siebenbürgische Landeskunde im Jahre 1856/7.

II. Heft. Die Familie der Herren und Grafen Haller von Hallerstein in Siebenbürgen.
Die Veranlassung zu der engeren Verbrüderung der Sachsen in Siebenbürgen im Jahre 1613 und deren Folgen.
Zur Geschichte von Sächsisch-Regen seit den letzten hundert Jahren von Joseph Haltrich.

III. Heft. Die Bronzealterthümer, eine Quelle der älteren siebenbürgischen Geschichte. Sr. Hochwürden Herrn Michael Ackner, evang. Pfarrer in Hammersdorf zum fünfzigjährigen Jubiläum seines Amtsantrittes und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit hochachtungsvoll gewidmet von Friedr. Müller, Gymnasiallehrer in Schäßburg.
Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Kapitels in Siebenbürgen vor der Reformation.
Geschichtliches über die siebenb. Paläontologie und die Literatur derselben von Johann Ludwig Neugeboren.
Miscelle. Ein germanisches Haus vom Amtsassessor C. Einfeld

Vierter Band.

I. Heft. I. Die Geten und Daken. Ein historischer Versuch, als Beitrag zur siebenbürgischen Landeskunde. Von Wilhelm Schmidt.
II. Die Schwimmkäfer, Dytisci lae, Siebenbürgens. Von Carl Fuß.
III. Römisch-dacische Alterthümer. Von M. J. Ackner.

Digitized by Google

II. Heft. Fortsetzung der Römer und Daken. Von W. Schmidt.
IV. Zur älteren siebenbürgischen Glockenkunde. Von Fr. Müller.
V. Zur Geschichte von Bistritz. Von G. D. Teutsch.
III. Heft. VI. Zur Geschichte des Nösnergaues. Von Heinrich Wittstock.
VII. Die Tasterkäfer (Palpicornia) Siebenbürgens. Von Carl Fuß.
VIII. Zur Biographie Marcus Pempflingers. Von Heinrich Wittstock.
IX. Uebersicht der geologischen Verhältnisse Siebenbürgens von Ami Boué. Aus dem Französischen von J. L. Neugeboren.

Fünfter Band.

I. Heft. Zwei Funde in der ehemaligen Dominikanerkirche. Von Karl Fabritius.
Ueber die Nothwendigkeit unsere öffentlichen und Privatarchive in Ordnung zu bringen. Von Graf Emrich Mikó von Hidvég.
Zur Kenntniß der Volksbewegung in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur Statistik dieses Landes. Von Ludwig Reissenberger.
Die Vermählung des goldnen Zeitalters mit dem Genius von Siebenbürgen. Von Karl Schwarz.
Verzeichniß der von 1492—1539 in Krakau studierenden Siebenbürger.
Zur Geschichte romänischer Ansiedelungen auf Sachsenboden.
II. Heft. Zur Kenntniß der Volksbewegung in Siebenbürgen. Von Ludwig Reissenberger.
Zur Berichtigung einiger alturkundlichen siebenbürgischen Ortsbestimmungen. Von G. Friedrich Marienburg.
Die Heidengräber bei Kastenholz. Von Friedrich Müller. (Mit zwei Tafeln.)
Einige Bemerkungen über die ursprünglichen Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung. Von Heinrich Wittstock.
III. Heft. Bericht über die Auffindung und Oeffnung eines dakischen Grabes am Kulterberg bei Schäßburg. Von Karl Fabritius.
Geschichtliches über die Forschungen auf dem Gebiete der siebenbürgischen Mineralogie und Geognosie und die Literatur derselben. Von J. L. Neugeboren.
Ueber den Kropf und Cretinismus in Siebenbürgen. Von Ludwig Reissenberger.
Kritik des Märchens vom Rosenmädchen. (Haltrichs deutsche Volksmärchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen.) Von Fr. W. Schuster.

Digitized by Google

Sechster Band.

I. Heft. Bilder aus der innern Geschichte Hermannstadts in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Carl Fabritius.

Die Knopfkäfer, Silphales, Siebenbürgens. Von Carl Fuß.

Geschichtliche Vorbedingungen zur moldauischen Lehensherrschaft an der Bistritz. Von W. Wenrich, k. k. Hauptmann in Pension.

Der Religionsstreit auf den siebenbürgischen Landtagen von 1691 und 1692. Von C. Fabritius.

2. Preis-Aufgaben.

Von den (laut Seite 22. des Berichtes vom J. 1853) eingegangenen und gekrönten Arbeiten zur Lösung der vom Verein gestellten Preisaufgaben sind im Laufe der letzten zehn Jahre vollständig im Druck erschienen:

a) Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk von G. D. Teutsch. Kronstadt bei J. Gött in 6 Heften.

b) Mineralogie Siebenbürgens von Michael Ackner. Hermannstadt bei Theodor Steinhausen.

c) Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens von Albert Bielz. Hermannstadt bei S. Filtsch.

Dem gefaßten Beschluß zufolge sind keine weitern Preisaufgaben gestellt worden.

3. Remunerationen und Unterstützungen.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Belohnung auch solcher besonders gelungenen Werke, welche, wenn auch nicht durch den Verein veranlaßt, dem Vereinszweck förderlich erschienen.

Als solche sind folgende Druckschriften belohnt worden:

a) Die Sachsen in Siebenbürgen nach ihrem Herkommen und Charakter kurz beschrieben von Martin Schnell.

b) Geschichte des Kronstädter Gymnasiums von Joseph Dück.

c) Von Friedr. Schulers v. Libloy siebenbürgischer Rechtsgeschichte, Hermannstadt bei G. v. Closius, wurde wiederholt eine Anzahl Exemplare auf Kosten des Vereins zur Uebersendung an auswärtige Vereine übernommen, ebenso

d) von den deutschen Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. Neue Folge, Kronstadt bei J. Gött. Die Korrektur der Druckbögen und

Digitized by Google

Herausgabe dieses noch vom Gr. Joseph Kemény und rücksichtlich von Anton Kurz zusammengestellten und mit Einleitung begleiteten Sammelwerkes besorgte unentgeldlich im Auftrag des Vereins-Ausschusses Dr. Eugen v. Trauschenfels.

e) Von Johann Karl Schullers „Martinuzzi," und

f) von Gustav Seiverts „Stadt Hermannstadt" letzteres in der zweiten vermehrten (bis noch nicht erschienenen) Auflage; ferner:

g) von Albert Bielz's Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen, und

h) Viktor Kästners sächsischen Gedichten — beide bei Th. Steinhaussen in Hermannstadt gedruckt, wurde die Abnahme einer Anzahl Exemplare zur Versendung an auswärtige Vereine beschlossen; auch wurde

i) in Bezug auf diejenigen Programme der sächsischen Gymnasien in Siebenbürgen, welche Material zur Landeskunde enthalten, der gleiche Beschluß schon seit einer Reihe von Jahren ausgeführt. Im Jahre 1857 aber wurden

k) den Schäßburger Gymnasiallehrern Josef Haltrich für die „Siebenbürgischen Märchen"
und Friedrich Müller für die „Siebenbürgischen Sagen" Kronstadt bei J. Gött —
von dem Vereine Belohnungen zuerkannt.

l) Nicht minder wurden zur Veröffentlichung durch Unterstützung des Vereins bestimmt und dazu die Vorkehrung getroffen:

Friedrich Müller's älteste deutsche Sprachendenkmale in Siebenbürgen und

Wilh. Schuster's Werke über sächsische Volkslieder, Zauberformeln, Räthsel, Sprichwörter und Kinder-Dichtungen,

m) Zu dem nemlichen Zwecke bearbeitete, zufolge Aufforderung des Vereins, das Ausschußmitglied Joseph Haltrich das Progamm eines siebenbürgisch-deutschen (sächsischen) Idiotikons; — welches bereits dem Druck übergeben worden ist. Endlich ist im Jahre 1863

n) Die Geologie Siebenbürgens von Hauer und Stache, Wien bei Braumüller auf Kosten des Vereins für Landeskunde im Druck erschienen.

Digitized by Google

4. Verlags-Werke.

Auch andere, theils ältere oder fremde, theils von dem Verein selbst veranlaßte Arbeiten wurden auf Vereinskosten in Druck gelegt, namentlich

a) der vierte Band von Dr. Baumgartens Flora Transilvanica, enthaltend die Cryptogamen, ergänzt und mit Mantissa nebst Registern vermehrt vom Ausschußmitgliede Michael Fuß, und gedruckt bei Theodor Steinhausen in Hermannstadt, liegt nun vollendet zur Verfügung des Vereins vor.

b) Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum durch den dermaligen Vereins-Vorsteher mit Einleitung und Register versehen und herausgegeben, — auf Vereinskosten gedruckt bei Johann Gött in Kronstadt, 1847 und 1848 in zwei Quartbänden.

c) Geschichte des Bisthums der griechisch-nichtunirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen von Johann Hintz, auf Kosten des Vereins gedruckt in Hermannstadt 1850.

5. Unterstützung durch die kaiserliche Akademie der Wissenschaft in Wien.

Durch die von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien auf ihre Kosten veranstaltete Drucklegung und Aufnahme in die Reihe ihrer Druckschriften des „Siebenbürgischen Urkundenbuchs" und des „Codex Krausio Kelpianus" hat sich die kaiserl. Akademie den gerechtesten Anspruch auf den größten und immerwährenden Dank des Vereins für siebenbürgische Landeskunde und aller Freunde der siebenbügischen Geschichte erworben.

Für die Fortsetzung des bis zum Jahre 1300 durch die Herren Firnhaber und G. D. Teutsch für den Druck bearbeiteten und mit Registern versehenen im J. 1857 in Wien gedruckten ersten Bandes des Urkundenbuches wird vom Vereins-Ausschusse und insonderheit durch das Ausschußmitglied G. D. Teutsch Sorge getragen. Firnhaber ist leider schon nach der Erscheinung des ersten Bandes des Urkundenbuches mit Tod abgegangen.

Mit Note vom 10. Jänner 1858 Z. $^{28804}/_{4194}$ eröffnete die damalige k. k. Statthalterei für Siebenbürgen, aus Anlaß der Ueberreichung des Siebenbürgischen Urkundenbuches an sie, „daß der Verein durch dieses Urkundenbuch die großen Verdienste, die er sich bisher schon um die Kenntniß

Siebenbürgens erworben, in einer Weise vermehrt habe, welche ihm den bleibenden Dank der Geschichtsforscher und die gerechte Anerkennung der Regierung sichern."

Der Druck des Codex Krausio Kelpianus unter dem Titel: „Chronik des Schäßburger Stadtschreibers Georg Krauß" in zwei Bänden vollendet ist, und mit einem durch das Ausschußmitglied Karl Fabritius verfaßten trefflichen Register versehen; und wird nunmehr der Herausgabe des zweiten Bandes, — der erste wurde bereits im J. 1862 herausgegeben — und der dazu schon gedruckten schätzbaren Einleitung von Karl Fabritius über die „Schäßburger Chronisten des 17. Jahrhunderts" täglich entgegengesehen.

6. Wissenschaftliche Unterstützungen durch den Verein.

a) Im J. 1845 wurden aus Vereins-Mitteln fünf kleine Mineraliensammlungen sammt geognostischen Karten angeschafft und die Gymnasien in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistritz damit betheilt.

b) Ebendenselben Gymnasien im Jahre 1853 je eine Centurie der von dem Ausschußmitgliede J. L. Neugeboren zusammengestellten Petrefakten gewidmet.

c) Dem Verein für Naturwissenschaften in Hermannstadt im J. 1853 zur Anschaffung einer ornithologischen Sammlung 100 fl. C. Mze. und im Jahre 1855 — 50 fl. C. M., sowie im Jahre 1856 wieder 50 fl. C. Mze. aus dem Vereinsfonde bewilligt.

d) Im J. 1848 ließ der Verein ein vom Gr. Joseph Keményy angelegtes alphabetisches historisches Sachregister für Siebenbürgen unter dem Titel: „Index historicus, diplomaticus, antiquarius, publico politicus in drei großen Quartbänden zum Gebrauch der Vereinsmiglieder abschreiben und eine gedruckte Nachricht darüber mit allen darin vorkommenden Schlagwörtern vertheilen.

e) Für Ausgrabungen von Alterthümern im Kastenholzer Walde, dann im Pojánaer Bach bei Großpold und in einem Bistritzer Vorstadt-Garten in den Jahren 1861 und 1862 wurden aus dem Vereinsfonde je 50 fl. ö. W. gewidmet.

f) Dem Vereinsmitgliede Friedrich Marienburg wurden im J. 1862 zu einer in den Unterwald (Mühlbach, Reußmarkt, Broos) zu unterneh-

Digitized by Google

menden Forschungsreise zur Aufstellung der Geschichte der deutschen Kolonisation 50 fl. öster. W. aus dem Vereinsfonde angewiesen.

7. Geschenke an den Verein.

Mit gebührendem Dank müssen die Geschenke erwähnt werden, welche

a.) Von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien im Jahre 1849 mit 200 fl. C. Mze, —

b.) von Sr. Excell. dem Gr. Emerich Miko v. Hidvég, im Jahre 1858 zur Erinnerung an den dahingeschiedenen Vereinsvorsteher Freiherrn Bedeus von Scharberg mit 100 fl. C. Mze.

c.) Vom Präsidium der k. k. Statthalterei für Siebenbürgen aus den für ertheilte Jagdkarten eingegangenen Geldern im Jahre 1858 300 fl. C. Mze.

d.) Von Sr. Excell. dem Freiherrn Karl v. Geringer seit dem Jahr 1858 jährlich mit 40 fl. ö. W.

e.) Von Sr. Excell. dem Freihern Andr. v. Schaguna im Jahre 1859 mit 100 fl. ö. W.

f.) Von Sr Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Schwarzenberg, Sohn des verstorbenen siebenbürgischen Civil- und Militär-Gouverneurs gleichen Namens im Jahr 1860 mit 50 fl. ö. W.

g.) Vom Herrn Gubernial-Sekretär Karl Gebbel im Jahre 1862 durch Ueberlassung einer siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligation von 50 fl. ö. W.

zur Förderung der Vereinszwecke gewidmet worden sind.

V. Die Verzeichnisse sowohl der Akademien, Vereine und Gesellschaften,

mit welchen der Verein für siebenbürgische Landeskunde in Verbindung steht, — als auch der im gegenseitigen Schriften-Austausche gewechselten Druckwerke sind im letzten Abschnitt der seit dem Jahre 1853 theils in den General-Versammlungen an die anwesenden Vereinsmitglieder vertheilten, theils den Bezirks-Cassieren zur Vertheilung jährlich zugesendeten, theils aber auch an die correspondirenden Mitglieder und die erwähnten Akademien, Vereine und Gesellschaften verschickten gedruckten Jahresberichte enthalten.

Digitized by Google

Auf Antrag einiger Mitglieder sind die Protokolle nicht nur der General-Versammlungen, sondern auch der Ausschußsitzungen bis zum Jahre 1847 in drei Heften im Druck herausgegeben worden. Wegen Mangel an Absatz mußte aber die Fortsetzung unterlassen werden. An Stelle derselben wird nun in den Jahresberichten des Vereins eine kurze Geschäfts-Uebersicht über die in jedem zurückgelegten Jahre veröffentlicht.

Am Schlusse des gegenwärtigen Berichtes hält sich der Vereins-Vorsteher und Berichtgeber verpflichtet, die Herrn Vereins-Mitglieder dringend zu ersuchen, den Vereins-Ausschuß durch Einsendung von Arbeiten über Gegenstände siebenbürgischer Landeskunde in den Stand zu setzen, die Archivshefte in rascher Aufeinanderfolge, herauszugeben, und hauptsächlich den Verleger, das verdiente Vereinsmitglied Johann Gött in Kronstadt, durch Abnahme der gedruckten Hefte zu unterstützen.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Siebenbürger Sachsen, welche an den Universitäten zu Krakau, Straßburg und Göttingen studirt haben.

Mitgetheilt vom Vereins-Vorsteher.

Krakau *)

Quelle: Statuta nec non Liber promotionum Philosophorum ordinis in Universitate studiorum Jagellonica ab a 1402 ad annum 1849. Edidit Jos. Muczkowsky Bibliographiae Professor et Bibliothecae Universitatis Praefectus, Cracoviae typis Universitatis 1849 8-vo 19. S. dann Statuta facultatis artium etc. CCXLII. S. u. Text 448 S. hierauf Index virorum; qui in hoc Libro commemorantur **) (alphabetisch) S. 449 — 562.

S. 5 Anno 1406 Joannes de Septem Castris baccalavreus Wynensis per Facultatem assumtus.
„ „ Anno dto. promotus Nicolaus de VII. Castris dto.
„ 6 „ 1407 promotus Thomas de Cibinio.
„ 10 „ 1416 promotus Andreas de Rosnow ad gradum Baccalariatus.
„ 37 „ 1445 promotus Joannes de Corona dto.
„ 40 „ 1448 Servatius de Bystricia.
„ 42 „ 1450 Johannes de septem Castris.
„ 43 „ 1452 promotus Servacius de Bystricia dto.
„ 49 „ 1457 promotus Lucas de Bistricia et Georg de Olsna dto.
„ 49 „ 1456 promotus Joh. de Bistricia dto.
„ 50 „ 1458 promotus David de Bistricia dto

*) Vergl Vereins Archiv N. F. 5. Band Seite 115—118.

**) Die Namen Joh. Honterus und Val. Wagner kommen weder im Index noch in dem Buch selbst vor.

Digitized by Google

S. 59 A. 1463 promotus Petrus de Cibinio ad gradum Baccalariatus, Valentinus de Corona, Blasius de Cibinio, Simon de Cibinio.

S. 61 A. 1464 promotus Paulus de septem Castris ad gradum Baccalariatus.

„ 62 „ 1465 promotus Johannes de Corona, Symon de Corona,— — Simon de Reppes,— noch einmal Simon de Corona, — und Anton de Corona, — Michael de Sches.

„ 63 „ 1465 promotus Michael de Cibinio,—Laurentius de Corona.

„ 63 „ 1466 promotus Vincentius de Darotz.

„ 64 „ 1466 promotus Servatius de Corona.

„ 64 „ 1467 promotus Michael de Corona, — Martin de Cibinio.

„ 65 „ 1467 promotus Michael de Enyed, Michael de Sches.

„ 66 „ 1468 promotus Michael de Cibinio, Andreas de Enyedino, Luccas de Enyedino.

„ 71 „ 1471 promotus Michael de Corona.

„ 78 „ 1475 promotus Petru de septem Castris, Nicolaus de Transsilvania.

„ 80 „ 1476 dto. Anton de Corona.

„ 81 „ 1477 promotus Blasius de Septem Castris.

„ 82 „ 1477 dto. Blasius de Septem Castris.

„ 84 „ 1478 dto. Johannes de Ruppis.

„ 86 „ 1479 dto. Nicolaus de Transsilvania.

„ 88 „ 1481 prom. Petrus de Cibinio.

„ 89 „ 1482 dto. Johannes de Clusvar.

„ 91 „ 1484 dto. Gregor de Transsilvania, Christaenus de Castrosses.

„ 92 „ 1484 dto. Johannes de Corona.

„ 93 „ 1485 dto. Anton de Corona.

„ 94 „ 1485 dto. Gregor de Czybinio, — Christianus de Czybinio.

„ 95 „ 1485 promotus Laurentius de Corona, — Georg de Hedczelsdorf, Balthasar de Enyedino, — Melcher de Septem Castris, — Jacob de Hedczelsdorf, — Zacharias de Corona.

„ 96 „ 1486 prom. Mathaeus de Transsilvania, — Petrus de Transilvania Simon de Valle agnetis, Clemens de Septem Castris.

„ 97 „ 1486 Lucas, de castro Mariae, Michael de Mergenborgk, Nicolaus de Cibinio.

Digitized by Google

S. 97 A. 1487 promotus Christianus de castro Schesz.
„ 98 „ 1487 dte. Michael de pulcro monte, Clemens de Megies (hic non determinavit, sed duxit uxorem ante determinationem).
„ 99 „ 1487 promotus Jacob de Cibinio, — Michael de Enyedino.
„ 100 „ 1488 dto. Gregor de Cibinio.
„ 101 „ 1488 dto. Michael de Alvincz.
„ 106 „ 1489 promotus Georg de Mertynsdorf, — Christianus de Molynbach, — Bartholomaeus de Transsilvania, — Blasius de Transsilvania.
„ 107 „ 1490 promotus Michael de Olczno.
„ 108 „ 1490 promotus Matheus de Solmus alias de Transsilvania (Mattheus Johannis de Szolmos. In Matricula Studiosorum Parte I anno 1489 pagina 364) Mich. de Caupona (Schent?)
„ 109 „ 1490 promotus Stephanus de Septem Castris, — Clemens de Transsilvania.
„ 110 „ 1491 promotus Michael de Bystricia.
„ 111 „ 1492 dto. Laurentius de Corona.
„ 115 „ 1493 dto. Mathias de Corona.
„ 118 „ 1494 dto Johannes de Transsilvania. — Valentinus de Bonchyda, — Jacob de Septem Castris.
„ 119 „ 1495 promotus Andreas die Bisstricia.
„ 120 „ 1495 dto. Lucas de Enyedino, — Matheus de Transsilvania, Petrus den Bystricia, — Franc. de Transsilvania, — Martinus de Corona, — Blasius de Dées, — Valentinus de Trassilvania.
„ 121 „ 1495 prom. Johannes de Musna.
„ 122 „ 1496 dto. Clemens de Transsilvania, — Lazarus de Transsilvania.
„ 124 „ 1497 promotus Egidius de Septem Castris, (hic ante determinationem mortuus); Augustinus de Transsilvania.
„ 127 „ 1500 promotus Jacob de Corona, Vincentius de Cibinio.
„ 129 „ 1500 dto Joh. de Thorda, — Laurentius de Bistricia, Joh. de Transsilvania.
„ 130 „ 1501 promotus Dionis. de Meggies.
„ 132 „ 1501 dto. Michael de Torda, — Fab. de Bistricia, Ant. de Corona.
„ 133 „ 1502 prom. Simon de Marienberg, Paulus de Birtelien,

Digitized by Google

„ 134 A. 1502 Ibidem pro Loco respondit Thomas de Corona baccalaureus Universitatis Viennensis sufficienti, testimonio testium exhibito; admissus et incorporatus post baccalarios, pro quartali sancte Crucis promotos, locum habet.
„ 135 „ 1503 promotus Nicolaus de Cibinio, Christian de Bistricia 1502
„ 136 „ 1503 Fab. de Bistricia.
„ 137 „ 1503 Ambrosius de Corona, Nicolaus de Olczna.
„ 138 „ 1504 ad gradum baccalariatus promotus, Stephanus de Bistricia.
„ 139 „ 1504 ad gradum baccalariatus promotus Andr. de Ruppe, Gregor de Deva, — Petrus de Megies, Georg de Olsna.
„ 140 „ 1504 ad gradum baccalariatus promotus Georg de Cibinio.
„ 141 „ 1505 dto dto dto Johann de Bistricia, — Laurent. de Olszna, — Simon de Transsilvania.
„ 142 „ 1505 ad gradum baccalariatus promotus Valentin de Segisvar, — Jacob de Ysopis.
„ 143 „ 1506 ad gradum baccalariatus promotus Iheronimus de Transsilvania, — Christan de Myllebach.
„ 144 „ 1506 Leonhard de Coloschwar.
„ 145 „ 1507 Joh. de Rosnavia
„ 147 „ 1507 Thomas de Corona.
„ 146 „ 1507 Thomas de Transilvania.
„ 149 „ 1509 Paulus de Michelszburg.
„ 150 „ 1510 promotus Mathias de Bistricia, — Johannes de Bistricia.
„ 153 „ 1511 promotus Ambrosius de Baruth (Collegiatus, postea predicator Bistricie).
„ 154 „ 1511 promotus Nicolaus de Kolosvar, — Andr. de Corona 1512.
„ 155 „ 1512 promotus Melchior de Bistricia, — Simon de Koloswar.
„ 156 „ 1513 promotus Petrus de Transilvania.
„ 157 „ 1513 promotus Martinus de Olszna, — Gregor de Olszna, — Petrus Transilvanus de Bross.
„ 158 „ 1514 promotus Andreas de Cibinio.
„ 159 „ 1514 dto. Michael Transilvanus.

Digitized by Google

S. 162 A. 1516 promotus Petrus de Transilvania, — Georg Transilvanus de Corona.
„ 166 „ 1518 promotus Benedictus de Thorda, — Vincentius de Transilvania.
„ 169 „ 1519 promotus Georg de Pulchromonte, Servacius de Cibinio.
„ 170 „ 1520 promotus Dominicus de Bistriczia.
„ 172 „ 1521 dto Jacob de Budak.
„ 175 „ 1522 promotus Jacobus de Corona, Mateus de Marienburg.

Weiter kommen keine Siebenbürger vor, obwohl die Namen der Promovirten bis zum Jahre 1849 aufgezählt werden.

In der Einleitung welche den Titel führt: Nonnulla de Universitate Jagellonica Seite 10 schreibt Moczkowski: „Universitas studiorum Jagellonica non solum per totum Seculum 15. sed et ad medium 16. haud postremum inter alias Forores locum obtinuit, ut patet ex actis Concilii Constantiensis et Basilicensis“ neque minus ex hoc libro et brevi proditura Matriculu Studiosorum Universitatis a 1400 — 1600, quæ nomina continet adolescentum ab ultimis Germaniæ oris, Hungaria, Transsylvania, Svetia, Helvetia, Cracoviam ingenii excolendi causa commeantium.“ Muczkowski ist im Jahre 1858 gestorben, ohne das Versprechen der Herausgabe der Matrikel erfüllt zu haben.

2. Straßburg.

Aus dem 16. Jahrhundert sind bei der Straßburger Universität keine Studenten-Verzeichnisse vorhanden; die ordentlichen Matrikeln wurden erst im Jahre 1622 bei der Gründung der Straßburger Universität eingeführt. Von der theologischen Matrikel existiren nur noch die Jahre 1622—1624 in welchen kein Siebenbürger erscheint; in jener der philosophischen Facultät kommen deren aber ziemlich viele vor, der erste 1626, dann keine bis wieder 1654, wahrscheinlich in Folge des 30jährigen Krieges; der Letzte 1687 — von da an kein einziger mehr.

E Matricula Philosophica.

1626 4. Febr. Joh. Lutsch, Saxo Transilvanus.
1654 13. Nov. Joh. Roth, Klein Schenkinus Transsilvanus.
1655 21. April. Andr. Wachsmann, Birthalbino Transsilvanus.
„ „ „ Barthol. Müller Streitfordino Transs.
1657 8. „ Andr. Ballmann Scha Transs. (sic.)

Digitized by Google

1657 31. Jul. Martin Wolff Trans.
„ „ „ Mich. Hermanus Trans.
„ 9. Sept. Mich. Grollmayer Helta Transs.
„ „ „ Paulus Kessler Nagy Schenkensis Trans.
1658 14. Maji Simon Schüller Sarosino Transs.
„ „ „ Georg. Siffius Schwischero Trans.
„ „ „ Georg Thomæ Bistricio Transs.
„ 5. Junii Matthias Tischlerus Trans.
„ „ „ Josephus Ockershauser Trans.
1659 23. Nov. Joh. Welther Saxo Transs.
1663 6. Junii Joh. Brau Bistricio Trans.
„ „ „ Caspar Wolff Nagy Schenkensis Transs.
„ „ „ Joh. Gündesch Cibinio Transs.
„ 11. Junii Jacob Jeckelius Musna Transs.
„ „ „ Joh. Sturmius „ „
1664 3. Febr. Georg Röhrig Scholtino Transs.
„ „ „ Mich. Reyger Bonostorffien. Trans.
1666 30. Julii Martin. Fapricius Schæsburgo Trans.
1672 10. Mai Stephan Roth Bistricio Trans.
„ „ „ Joh. Heilmann „ „
1679 30. April Georg Wentzelius Trans.
1681 5. Mai Petr. Crœmerus Poldorfino Trans.
1685 7. Julii Georg Sixti Schæsburgensis Trans.
„ „ „ Georg Gross „ „
„ 22. October Martin Sosterus Transs.
1687 11. Junii Martin. Albrichius Peschino Trans.

3. Göttingen 1734—1856.

1734 Jacob Fabricius Transs.
1735 Samuel Bedeus Bistric.
1745 Georg Pőldner.
1751 Carol. Sachsenfels Jur. St. Jac. Andr. Dietrich Theolog. St.
1762 N. Lintzing Transs. Philos.
1768 N. Teutsch Transs.
1769 Joh. Lange Coron.
1773 Mart. Lange Coron. Jur. Stud.
1774 Mich. Hissmann Cibin. Theol. St. — Carol. Bruckenthal Jur. St. — Sam. Fritsch Transs. Theol. St.
1775 Theophil Reissenfels Transs. Jur. St. — Steph. Closius Coron. Jur. St. Petr. Acsi Trans Jur. St.

Digitized by Google

1777 Johann Filtsch Trans. Theol. St.
1780 Johann Gregor Hertel Transs. Theol. St.
1781 Michael Traug. Fronius Cor. Theol. St. — Michael Schwarz Coron. Theol. St.
1783 Jos. Georg Schuller Transs. Theol. St.
1786 Mathias Lassel Coron. Med. St.
1787 Georg Gross Transs. Theol. St.
1788 Mich. Csáki Transs. Theol. St. Martin Orendi Transs. Theol. St.
1789 Joh. Binder Transs. Theol. St.
1791 Tob. Sam. Mauksch Trans. Med. St. Dan. Henrich Transs. Theol. St. — Steph. Konnert Transs. Math. St.
1792 Joh. Gottl. Dietrich Transs. Theol. St.
1796 Henr. Adolph. Tychsen Transs. Philos. St.
1798 Jac. Gottfr. Simonis Transs. Theol. St. Jos. Tellmann Trans. Theol. St. Lang. Joh. Bergleiter Transs. Theol St.
1804 Joh. Sam. Gundhardt Trans. Theol. St. — Josephus Ziegler Transs. Theol. St.
1805 Mich. Bergleiter Trans. Theol. St. — Sam. Gräser Mediens. Theol. St. — Joh. Filtsch Cibin. Theol. St. Joh. Andr. Severinus Cibin. Theol. St.
1806. Andr. Battenseiler Trans. Theol. St. Jos. Filtsch Trans. Theol. St. Mich. Ackner Transs. Theol. Stud. Petr. Melas Trans. Theol. St. — Leopold Draudt Cor. Theol. St. — Joh. Gottl. Müller. Transs. Theol. St.
1807 Mich. Bölöni Coron. Theol. St.— Joh. Herbert Trans. Theol. St.
1808 Joh. Schilling Transs. Theol. St.— Steph. Burg Trans. Theol St.
1809 Sam. Gottl. Tartler Coron. Theol. St.
1810 Joh. Andr. Binder Stolzenburg Theolog. St. Sam. Müller Trans. Theol. St. Jos. Leonhard Transs. Theol St. Jos. Eckardt Transs. Theol. St.
1813 Franc. Pchenk Trans.
1814. Sam. Teutsch Cor. Theol. St. Franc. Lassel Cor. Theol. St. Martin Liehn Sárkány. Theol. St.— Joh Nussbæcher Trans. Theol. St. — N. Schuster Mediens. Theol. St.
1815 Frid. Nierescher Bistr. Theol. St. Georg. Friedr. Gellner Bist. Theol. St. — Simon Fr. Gebauer Cor. Theol. St. — Franc. Brenner Cor. Theol. St. — Georg Gottfr. Bartenstein Bistr. Theol. St.
1816 Samuel Wellmann Bistr. Theol. St.
1817 Mich. Henter Transs. Theol. St.
1818 Sam. Fritsch Mediens. Theol. St. Andr. Gunesch Transs. Theol. St. — N. Knopp Transs. Theol. St.
1819 Mich. Schuster Mediens. Theol. St.
1856 Maurit. Guist Cibin. Theol. St.

Digitized by Google

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Sechster Band,

III. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Kronstadt, 1865.
Gedruckt und im Verlag von Johann Gött.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des 6. Bandes.

I. Heft.

Bilder aus der innern Geschichte Hermannstadts in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Carl Fabritius . . . 1– 27
Die Knopfkäfer, Silphales, Siebenbürgens. Von Carl Fuß . . 28– 62
Geschichtliche Vorbedingungen zur moldauischen Lehensherrschaft an der Bistritz. Von W. Wenrich, k. k. Hauptmann in Pension . 63—106
Der Religionsstreit auf den siebenbürgischen Landtagen von 1691 und 1692. Von C. Fabritius . . . . . 107—149

II. Heft.

Beiträge zu einer Geschichte der Hermannstädter Münzkammer von Gustav Seivert . . . . . 153—200
Magister Hißmann in Göttingen. Ein Beitrag zur siebenbürgisch-sächsischen Gelehrtengeschichte von Johann Carl Schuller . 201—230
Zur Geschichte der Jesuiten in Hermannstadt von Wilh. Schmidt 231—265
Bericht über den Bestand und die Leistungen des Vereins für siebenbenbürgische Landeskunde von der Zeit seiner Entstehung bis zum Jahre 1863 vom Vereinsvorsteher . . . . 266—290
Verzeichniß derjenigen Sachsen, welche an den Universitäten zu Krakau, Straßburg und Göttingen studirt haben. Mitgetheilt vom Vereinsvorsteher . . . . . 291—297

III. Heft.

Beiträge zu einer Geschichte der Hermannstädter Münzkammer von Gustav Seivert . . . . . 299—327
Siebenbürgisch-sächsische Eigennamen von Land und Wasser. Erläutert von Johann Carl Schuller . . . . . 328—422
Zwei Originalschreiben von Markus Pemfflinger und Johann Pemfflinger. Erläutert von Johann Carl Schuller . . . 423–436
Ueber die Heidengräber bei Petersdorf 437–446
Eine Beantwortung der brüsseler Preisfrage der belgischen Colonien im Mittelalter vom Vereinsvorsteher . . . . . 444—454

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zu einer

Geschichte der Hermannstädter Münzkammer

von

Gustav Seiwert.

(Fortsetzung und Schluß).

II. Abtheilung vom Jahre 1542 bis 1710.

Während der nächsten 9 Jahre ist uns über die Hermannstädter Münzkammer gar nichts bekannt. Daß in Hermannstadt Münzen geprägt wurden, werden wir später sehen, es ist mir jedoch keine derselben bekannt geworden. Der allmächtige Minister von Zápolya's Witwe, Isabella, der Großwardeiner Bischof Georg Martinuzzi, welchem man besonders große Geldgier zum Vorwurf machte, nahm das ganze Berg- und Münzwesen in seine Hände, und suchte namentlich in Hermannstadt das Haus des verstorbenen Comes Markus Pempflinger, welches zum Goldscheiden und Prägen eingerichtet war, käuflich an sich zu bringen. (Siehe Anhang I. XXVIII. Absatz 4). Die Bürger aber, welche nichts mehr fürchteten als den Häuserkauf durch fremde Nationsgenossen, kauften im Jahre 1545 das Haus für 1960 ungrische Gulden an und richteten dasselbe zum Rathhaus ein, welchem Zwecke es heute noch dient. In diesem Jahre nennt sich auch der damalige Königsrichter Johann Roth, Comes Camerae auri cymenti Regii (Seiwert die Grafen der sächs. Nation. Ungar. Mag. Bd. 3. Seite 138), ohne daß aber irgend eine Urkunde oder Münze über dessen Amtsführung und die Verwaltungsart

Digitized by Google

der Goldeinlösung und Präge Nachricht gäbe. Die erste Münze, welche nun wieder in Hermannstadt geprägt worden zu sein scheint, datirt vom Jahre 1551 (Anhang I. XLVI in der I. Abth.), sie wurde geprägt, als im Jahre 1551 Siebenbürgen von Isabella an Ferdinand abgetreten worden war. Die nächste in Hermannstadt geprägte Münze ist eine viereckige Silbermünze mit den Hermannstädter Schwertern vom Jahre 1552 (Anhang I. XLVII in der I. Abth.). In diesem Jahre hatte König Ferdinand zwei Commissäre, den Weßprimer Bischof Paul Bornemissa und den Georg Werner nach Siebenbürgen geschickt, um über die sämmtlichen Einkünfte des Landes genauen Bericht zu erstatten. Im März und April des Jahres 1552 entsprachen sie dieser Aufgabe und es ist nur ewig Schade, daß derselbe nicht vollständig bekannt ist und namentlich die Beilagen desselben fehlen. Was sich auf die Goldeinlösung und das Münzprägen bezieht, wurde aus Engels Geschichte des ungarischen Reiches Bd. 2 im Anhange II. Nr. XXVIII im Auszuge gegeben. Wir sehen daraus nun, daß die Commissäre von einem Antheil der Stadt an dem Cement keine Silbe erwähnen, sondern nur davon sprechen, daß die Kammer in Hermannstadt fast immer an vornehmere Bürger verpachtet worden sei, und den Peter Haller als Pachtliebhaber nennen, obwohl wir in der ersten Abtheilung den Antheil der Stadt wenigstens zu gewissen Zeiten klar nachgewiesen haben. Sie berichten ferner, daß in Hermannstadt kein eigenes die Münze bestimmtes Haus bestehe, sondern die Kammerpächter ihre Häuser zur Einlösung und Präge eingerichtet hätten. Peter Haller erhielt den Pacht und wurde auch Thesaurarius; nach der bisherigen Gepflogenheit hatten wir nun zu erwarten Hermannstädter Münzen zu finden, welche das Wappen Hallers als des Kammergrafen führten, und wirklich schritt auch Haller am 25. Jänner 1553 bei dem König um die Bewilligung ein, sein Wappen auf die von ihm geprägten Münzen setzen zu dürfen. (Anhang II. Nr. XXIX.)

Ferdinand aber willfahrte dieser Bitte nicht, und es wurde auch Hallern der Pacht wieder abgenommen und die Goldeinlösung am 6. März 1553 der Hermannstädter Commune, „Durante beneplacito nostro“ zur Belohnung ihrer Treue unter der Bedingung überlassen, daß sie den daraus erübrigten Nutzen zur Befestigung und andern Bedürfnissen von Hermannstadt verwenden sollten. (Anhang II. Nr. XXX). Daraus erklärt es sich, daß sich keine Münzen finden, welche das Hallersche Wappen tragen.

Aus der Zeit der Regierung Ferdinands von 1551 bis 1556 finden wir zwei Goldmünzen, welche das Gesagte ebenfalls bestätigen, (siehe

Digitized by Google

Anhang I. Nr. XLVII und XLVIII in der 1. Abtheilung). Beide führen auf dem Avers unter der Figur des h. Ladislaus rechts das H, links das Hermannstädter Wappen.

Wie die Hermannstädter Münzkammer verwaltet worden sei, nachdem Isabella im Jahre 1556 wieder die Regierung des Landes überkommen hatte, darüber sind uns trotz aller Bemühungen keine urkundlichen Belege bekannt geworden; die Münzen im Anhang I. Nr. LII und LIII beweisen, daß unter der Königin Isabella in Hermannstadt Münzen geprägt wurden, doch tritt bei denselben gegen früher eine Aenderung ein, es verschwindet nämlich von den Münzen der Buchstabe H, und es findet sich nunmehr das Hermannstädter Wappen allein, aber nicht mehr auf der linken Seite, sondern immer unter dem Bilde zwischen den Buchstaben der Legende, und es erhält sich dieser Gebrauch bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts. Schon in dem oben angeführten Gesuche Hallers findet sich eine Andeutung hierauf in den Worten „usu receptum est, ut Camerarum praefecti pro discretione cymentorum, *ad imas partes aureorum* insignia sua sub diderint," ohne daß aber deshalb die oben angeführten Dukaten Ferdinands von den Jahren 1553 und 1555 diese Aenderung zeigten.

Von dem Jahre 1553 an bis zum Jahre 1565 lassen uns über die Hermannstädter Münzkammer die Urkunden gänzlich im Unklaren, die Münzen allein geben Zeugniß von der Existenz der Kammer und ihrer Thätigkeit. (Siehe Anhang I. Nr. LIV und LV). Daß Haller wenn nicht bei der Münzpräge und Goldeinlösung, so doch beim Bergbau betheiligt war, beweiset der unter Nr. XXXI Anhang II. mitgetheilte Brief Hallers an Hans Benkner in Kronstadt vom 10. Jänner 1558, worin derselbe über ihren gemeinschaftlichen Bergbau in Owemberg (Offenbánya) schreibt. Vom Jahre 1565 aber beginnen auch urkundliche Belege wieder, leider aber nur um nach wenigen Jahren wieder ganz zu verschwinden. Der erste dieser Belege (Anhang II. Nr. XXXIII) ist eine Urkunde Johann Sigismunds vom Jahre 1569, worin derselbe die Goldeinlösung von ganz Siebenbürgen für eine gewisse Summe Geldes „in aliis literis nostris superinde confectis expressa — — Senatui Cibiniensi et Universitati Saxonum — — ad tempus inscripsimus" — — (leider ist die Urkunde worin die Pachtsumme angegeben war, nicht zu finden). Auch nimmt der König für sich noch eine Summe von 8—10.000 fl. in Anspruch. Das zweite wichtige Schriftstück aus dieser Zeit ist der im Anhang II. Nr. XXXIV mitgetheilte Akt „Percepta ex lucro Cementi per S. R. Maiestatem Universitati Domino-

Digitized by Google

rum Saxonum pro fl. — —“ welcher die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Gewinns von der Goldeinlösung aus den Jahren 1565 bis 1572 enthält. Wir ersehen aus dieser leider nicht ganz klaren Rechnung, daß durchschnittlich im Jahre drei Einlösungen gehalten wurden, nur schade daß die Einnahmssummen mit denen der Ausgaben nicht stimmen. Eines aber geht aus dieser Rechnung hervor, was auch durch die Urkunden von Nr. XXXII., XXXIII., XXXV. und XXXVI. bestätigt wird, daß in dieser Zeit, nicht wie früher Hermannstadt allein, sondern die gesammte Universität Pächterin des Kammergewinnes war; wie hoch der Pacht gewesen, wird in der Urkunde nicht gesagt. Die Quittung der beiden Stühle Medwisch und Schelk vom 29. April 1569 über 2486 f. Cementgewinn (Anhang II. Nr. XXXII) beweiset nebst andern im National-Archiv enthaltenen Quittungen von Kronstadt, Bistritz und den 7 Stühlen, daß der Gewinn in vier aber nicht ganz gleiche Theile getheilt wurde, so erhielten z. B. im Jahre 1570 vom Gesammtgewinn von 4355 f. 20 d. die 7 Stühle f. 1834 d. 36,

Bistritz „ 688 „ 0,
Kronstadt „ 817 „ 0,
Mediasch „ 1015 „ 84 (wahrscheinlich,

denn dessen Quittung aus dem Jahre 1570 fehlt). Ferner ersehen wir aus dieser Rechnung so wie aus den Quittungen, daß der Bürgermeister von Hermannstadt, so wie er überhaupt die Vermögensgebahrung der Nation über sich hatte, auch die Goldeinlösungsgelder einnahm und austheilte.

Was bei dem ersten Cement des Jahres 1566 die angeführten „2 Blick in goldt“ im Betrag von 57 Dukaten 9 G. sowie die „incisalia“ bedeuten, vermag ich nicht zu sagen.

Die dritte und vierte Urkunde, beide datirt von Klausenburg den 4. Dezember 1571 (Anhang II. Nr. XXXV und XXXVI) enthält eigentlich nur eine Bestätigung der Urkunde Johann Sigismund's von 1569, die fünfte endlich vom 26. Juli 1575 enthält die Ernennung des Johann Rew aus Hermannstadt zum aureae monetae Cusor. (Anhang II. Nr. XXXVII).

Unter den Fürsten aus dem Hause Báthori scheinen die Bestimmungen der Urkunden Nr. XXXV und XXXVI unverändert in Kraft geblieben zu sein, wenigstens finden sich keine Urkunden, welche irgend auf eine Aenderung in der Verwaltung des Münzwesens hindeuteten, wogegen die Münzen sich ununterbrochen vorfinden; (siehe Anhang I. Nr. LVII bis incl. LXI) ebenso bleibt auch die Bezeichnung des Präg-

Digitized by Google

ortes durch das Hermannstädter Wappen am untern Rande der Legende bald in einem Schild, bald ohne Schild, bald mit einer Krone bedeckt, bald ohne dieselbe sich immer gleich.

Auch mit dem Aufhören der Báthori's bleibt uns das Hilfsmittel von Urkunden für die weitere Geschichte der Hermannstädter Münzkammer gänzlich versagt, wir sehen Aenderungen eintreten ohne die Entstehung und Ursache derselben erklären und nachweisen zu können; nur die Münzen selbst bleiben uns noch ein Wegweiser, sie beweisen aber weiter nichts, als daß in Hermannstadt fort und fort Münzen geprägt wurden, ohne uns aber irgend welche Auskunft darüber zu geben, ob und in welchem Verhältniß Hermannstadt oder die sächsische Nation Antheil an der Goldeinlösung, oder ob sie einen Nutzen von der Präge selbst gehabt.

Eine sonderbare Erscheinung, ich möchte sagen ein Pleonasmus tritt uns in einer Münze Kaiser Rudolph's II. aus dem Jahre 1605 entgegen (siehe Anhang I. Nr. LXIV), sie existirt in Silber und Gold von der Größe eines bis zu 5 Dukaten. Der Revers zeigt nächst der Legende Soli Deo Gloria Civit Cibin 1605 in der Mitte das Hermannstädter Wappen, zwischen der Krone und den Schwertern die durch ein Band im Dreieck verbundenen drei Seeblätter (die Bezeichnung der Nation) darunter ein rechtssprengendes Einhorn, rechts H, links unter einer geschlossenen Fürstenkrone im Monogramm $\mathcal{A}$R verbunden, die 3 Buchstaben A. H. R. Albertus Hutter Regius (scilicet Judex) ein von Huet sehr häufig gebrauchtes Monogramm. Das Einhorn und die geschlossene Fürstenkrone sind Theile des Huet'schen Wappens. Es kommt daher auf dieser Münze nicht nur nach alter Gepflogenheit H als Hermannstädter Münzbuchstabe und Huet's Monogramm sammt Krone als Bezeichnung des Kammergrafen vor, sondern es erscheint auch noch die Nation in den 3 Seeblättern, die Stadt nochmals mit ihrem Wappen und unten noch eine zweite Darstellung aus Huet's Wappen. Wie erklärt sich nun diese Münze? Huet wurde, nach Seiwert's Grafen der sächs. Nation in Windisch Ungr. Mag. Band 3, Seite 154 im Jahre 1604 von Kaiser Rudolph II. zum siebenbürgischen Kammerrath ernannt, dies erklärt nun das Vorkommen seines Monogramms und Wappens, läßt uns aber im Uebrigen über das Verhältniß der Commune zum Münzregal ganz im Unklaren.

Bis zum Jahre 1710, aus welchem Jahre die letzte in Hermannstadt geprägte Münze vorkommt, haben wir nun zwar eine ganze Reihe von Münzen, welche der Anhang I. nachweiset; die einzige Aenderung, welche bei denselben bisweilen eintritt, ist, daß Hermannstadt theils mit,

Digitized by Google

theils ohne Beisetzung des Wappens mit Cibinii, Cibin, Cib. und C. bezeichnet wird, über den Antheil der Stadt oder der Nation an dem Einlösungsgewinne ist mir gar nichts weiter bekannt.

Eine Münze vom Jahre 1640 muß ich jedoch hervorheben, weil dieselbe, soviel mir bekannt, einzig in ihrer Art ist. Es ist die Münze im Anhange I. Nr. LXXV. Nicht nur, daß diese Münze die einzige ist, welche unter den beiden Rákoczi's als in Hermannstadt geprägt mir bekannt wurde, so steht auch die Anführung der Namen Varadi und Borbeli auf dem Revers einzig in ihrer Art da. Leider habe ich weder die Münze selbst, noch den Maretischischen Catalog einsehen können, daher auch die Beschreibung der Münze nur mangelhaft sein konnte, jedenfalls glaubte ich sie aber aufnehmen zu müssen.

Wie das Entstehen der Hermannstädter Münzkammer in tiefes Dunkel gehüllt ist, so ist es mir merkwürdiger Weise auch nicht gelungen, über das Aufhören derselben eine sichere Nachricht zu erhalten. In einem an Kaiser Leopold I. im Jahre 1693 eingereichten Memoriale heißt es im 15. Punkt, „daß die Hermannstadt vorhin das Münzrecht gehabt und wirklich genossen, bezeugen nicht nur die annoch vorhandenen, daselbst geschlagenen Münzen, sondern auch die mit nicht geringen Kosten angeschaffte hierzugehörige Instrumenta. Nun aber hoffet man daß Ew. Kayf. Majestät umb Erleichterung der allgemeinen Noth das Münzschlagen in Siebenbürgen allergnädigst verstatten werde, auf solchen Fall langet die Hermannstadt, welche vorhin ihre unterthänigste Treue erwiesen, auch noch ferner zeigen wird, allerunterthänigst an, deroselben gleichfalls aus hoher landesfürstlicher Macht und Gewalt allergnädigst zu verstatten, daß Sie auch einigerley Münz-Sorten schlagen lassen dürfe. Welches die Hermannstadt sowohl, als die für sie intercedirende sächsische Nation mit ihren unterthänigsten treugehorsamsten Diensten zu verdienen eingedenk seyn und verbleiben wird."

Eine Resolution hierauf habe ich nicht finden können, doch die später in Hermannstadt geprägten mit dem Wappen der Stadt versehenen Münzen geben deutliches Zeichen davon, wie in Hermannstadt weiter geprägt wurde, mit dem Jahre 1710 hört dies indessen auf, und ich vermuthe, daß die am 22. September 1709 erlassene neue Münzordnung Kaiser Josephs des I. hiezu die Veranlassung gewesen sei, da ich jedoch zu dieser Münzordnung ebenfalls nicht gelangen konnte, so bleibt auch dies Vermuthung, es erübrigt mir sonach weiter nichts, als mit der Bemerkung zu schließen, daß in mehreren Bittschriften der Nation an Kaiser Carl VI. vom Münzrecht Hermannstadts die Rede ist, daß

Digitized by Google

es mir jedoch weder diese Schriftstücke, noch etwaige Resolutionen auf dieselben habhaft zu werden gelungen ist; sollte ich später einige dieser Schriftstücke zu Handen bekommen, so werde ich dieselben als Nachtrag zu diesem Aufsatze veröffentlichen.

Anhang I.

Verzeichniss der in Hermannstadt geprägten Münzen.

(Fortsetzung und Schluß)

Isabella.

LII. Ein einfacher Ducate. Isabe. D. G. Reg. Vnga. S.(ic) F.(ata) V.(olunt). Ein mit offener Krone gedeckter quadrirter Schild, das 1. Feld wieder quadrirt, a) der Zápolyaische Wolf, b) das Doppelkreuz auf der Krone, c) die ungrischen Binden, d) das Einhorn; im 2. Feld der polnische Adler, im 3. die mailändische Schlange, im 4. die dalmatinischen Tigerköpfe. Johann Sigism. R. Vng. 1557. Maria auf dem Halbmond darunter das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

LIII. wie LII mit der Jahreszahl 1560. (Kőleséri Auraria Romano dacica ed. Seivert p. 143 Nr. 8.)

Johannes II.

LIV. Johannes Sec. D. G. Ele. Rex Vn. 1561 Patrona Ungariae-Maria auf dem Halbmond, darunter das Hermannstädter Wappen.

LV. wie LIV mit der Jahreszahl 1562 (Ibid Nr. 12).

LVI. wie LIV mit der Jahreszahl 1566 (Ibid Nr. 14) gleiche noch von 1568 und 1570.

Stephanus Báthori.

LVII. Ein einfacher Ducate. Mon. Transil. S. B. D. S. der h. Ladislaus 1573. (1574. 1575).

Digitized by Google

Patrona Ungarie Maria auf dem Halbmond, darunter das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

Christoph Báthori.

LVIII. Ein einfacher Ducate. Mon. Transil. C. B. D. S. 1579 der h. Ladislaus. Das Marienbild, darunter das Hermannstädter Wappen. Patrona Ungarie.
Ein gleicher vom Jahre 1580.

LIX. Ein einfacher Ducate. Ch. B. D. S. V. Trans. 1579. Ein unbedeckter quadrirter Schild, im 1. Feld die 4 Binden, im 2. das Doppelkreuz, im 3. zwei gekrönte Tigerköpfe, im 4. ein aufrechtstehender Löwe, im Herzschild die Báthori'schen Zähne.
Patrona Vngarie Maria auf dem Halbmond rechts C. links das Hermannstädter Wappen. (Érdi Tab. II. Nr. 14).

Sigismund Báthori

LX. Ein einfacher Ducate.
Mone. Tra. Il. Sigi. B. D. S. der h. Ladislaus 1587. (1583. 1585. 1586. 1594).
Patrona Ungarie Maria auf dem Halbmond, darunter das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXI. Moneta I. S. B. D. S. der h. Ladislaus, zu beiden Seiten 1593.
Patrona Ungarie Maria, darunter das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

Rudolph II.

LXII. Ein $1\frac{1}{2}$ Loth schwerer Ducate. Ein Kopf mit 3 Gesichtern, rechts ein jugendliches Gesicht davor Occidens, links ein bärtiges Gesicht davor Oriens, oben wieder ein bärtiges Gesicht, darüber DEVS Terrena Consideres ut Caelestia possideas, unter den 3 Köpfen N. W. Cibinio Oz.
A Tergo et fronte malum tandem Deus propitiare A. MDCII Fatali Transilvaniae. (Bar. Bruck. Cabinet.)

LXIII. Ein zehnfacher Ducate.
Georg Basta Dns In Sult Eqv. Aur. Basta's bärtiges Brustbild, darunter N. W. Cibin 1603.

Digitized by Google

S. C. M. Ac. Cath. Reg. Hisb. Consi. Bel. Et. In. Trans. Capit. General, ein Lorbeerkranz in demſelben 3 Palmzweige, darunter Vall(acho) prof(ligato) Sic(ulo) Dev(icto) Dac(ia) Rec(uperata). (Bar. Bruck. Cabinet).

LXIV. Ein fünffacher Ducate.
Rudol II. D. G. R. O. Imp. S. A. G. H. B. Rex. der kaiſerliche Doppeladler unter einer geſchloſſenen Krone. Soli Deo Gloria Ciuit Cibin 1605, das Hermannſtädter Wappen zwiſchen der Krone und den Schwertern, 3 Kleeblätter im Dreieck durch ein Band verbunden, darunter ein rechtsſpringendes Einhorn, rechts H. links unter einem Fürſtenhut AR. (Bar. Bruck. Cabinet).

Stephanus Bocskai.

LXV. Ein vierfacher Ducate.
Stephanus Boch(kay) D. G. Princeps Hu. Tr. Et. S. C. Bocskai's geharniſchtes links ſehendes Bruſtbild mit dem bedeckten Haupt und dem Streitkolben in der rechten Hand, darunter das Hermannſtädter Wappen.
Gros. Argent. Sex. Reg. Hu. Et Trans. das Bocskai'ſche Wappen ein auf dreifachem Hügel ſitzender Löwe mit einem Pfeil in den Vorderklauen. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXVII. Ein Thaler. Stephanus Boch. D. G. Hu. Tranq. Princeps, Bocskai's Bruſtbild.
Siculorum Comes Et 1606. Ein der Länge nach geſpaltener Schild, rechts das Doppelkreuz und die 4 Binden, links das ſiebenbürgiſche Wappen, im Herzſchild der von einem Drachen umgeben iſt, der Bocskai'ſche Löwe, unter dem Wappenſchild das Hermannſtädter Wappen. (Széch. Tab. 4. Trans. Nr. 10).

Gabriel Báthori.

LXVIII. Ein einfacher Ducate.
Gabriel D. G. Prin. Transilva. Báthori's unbedecktes Bruſtbild.
Par. Re. Hun. Do. Et. Si. Co. 1613. Das Báthori'ſche Wappen von einem Drachen umgeben, rechts von unten hinauf Cibini, darüber zwiſchen der Umſchrift das Hermannſtädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

Digitized by Google

LXIX. Ein fünffacher Ducate.
Gabriel Báthory D. G. Princeps. Tran:sylvaniae: Eine Krone, darunter 2 Wappenschilder, rechts der ungrische Adler, links die 7 Burgen, dazwischen die Báthori'schen Zähne, neben der Krone Cibin.
Pro Patria Aris Et Focis 1611. (Érdi Tab. VII. Nr. 10).

LXX. Thaler. Umschrift wie LXIX, das siebenbürgische Wappen, im Mittelschilde das Báthori'sche, darunter 1611. Cibin.
Revers glatt. (Bar. Bruck. Cabinet). Dieselbe Präge auch aus dem Jahre 1613.

LXXI. Gabriel D. G. Prin. Tran. Par. Reg. Hun. D. Et Sic. Comes, innerhalb des im Kreise geschlungenen Drachens unter einer geschlossenen Krone rechts der ungarische Adler, links die 7 $\left(\begin{smallmatrix}3\\4\end{smallmatrix}\right)$ Burgen, in der Mitte die Báthori'schen Zähne, darunter 1611 Cibin.
Pro Patria Aris et Focis 1611, derselbe Drache, innerhalb seines Ringes in einem Schilde die Báthori'schen Zähne, über dem Schilde rechts G links B, in der Mitte rechts P links T, unter dem Schilde Cibin. (Szécb. Tab. Numm. Trans. V. Nr. 10).

LXXII. Ein Denar. Gabriel D. G. Prin. Tran. 1611 im ungedeckten Wappenschilde die 7 Burgen, im Herzschilde das Hermannstädter Wappen.
Patrona Hungarie das Marienbild, rechts C links J. (Érdi Tab. VII. Nr. 17).

Gabriel Betlen.

LXXIII. Huldigungspfennig.
Vera Salus Christus Tua Sceptra Salute Coronet 1613. Et Ferat auspiciis Prospera Vela Tuis. In einem einfachenglatten Wappenschild die durch die 3 Seeblätter kreuzweise durchgesteckten Hermannstädter Schwerter, über dem Schild eine offene Krone, im Schilde unter dem Seeblatt rechts Ci links Bi. (Bar. Bruck. Cabinet).

Achatius Barcsai

LXXIV. Ein zehnfacher achteckiger Ducate.
Avers Achatius Barcsai D. G. P. T. Pa. Re. Hu. Do.

Digitized by Google

Si. C. ein gekrönter Schild, rechts der ungarische Adler und die Sonne, links die 7 (1 2 2 2) Burgen, darüber der Mond, zu beiden Seiten des Schildes 1660.

Revers. Umschrift in zwei Zeilen. Sub Rakociana Oppressione Regni Transiluaniae et Obsidione Cibiniensi in der Mitte Deus Prouidebit. (Bar. Bruck. Cabinet).

Georg Rákoczi I.

LXXV. Ein Thaler.

Avers. Legende unklar: Das Rákoczi'sche Familienwappen unter einer geschlossenen Krone, darunter Cibinii.

Revers. .: Varadi :·
.: Borbeli Andras :·
Anno domini
.: 1640 :·

(Verzeichniß der Münzen- und Medaillensammlung des k. k. pens. General-Majors Freiherrn Eduard Marelich de Riv-Alpon. Wien 1863, Band I., Seite 287, Nr. 8727.

Michael Apafi.

LXXVI. Ein sechseckiger Ducate.

Micha. Apafi D. G. Pr. Tr. Apafi's Brustbild geharnischt, mit dem Federbusch verzierten Pelzmütze.

Par. Reg. Hun. D. Et Sicu. Co. 1663. Ein ovaler gekrönter, der Länge nach getheilter Schild, rechts der ungarische Adler und die Sonne, links die 7 (1 3 3) Burgen, darüber der Mond, im Herzschilde das Apafi'sche Wappen, ein Helm von unten schräg nach rechts mit einem Schwert durchstochen und eine Weinrebe. Unten zwischen der Umschrift das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXXVII. Ein viereckiger Thaler.

Micha. Apafi D. G. Pr. Tr. Apafi's Brustbild wie LXXIV.

Par. Reg. Hun. D. Et Sicu. Co. 1662. Das mit einer königlichen Krone bedeckte, mit Engels- und Adlerköpfen und Schnörkeln verzierte, ovale der Länge nach gespaltene Schild, rechts der ungarische Adler mit der Sonne, links die 7 Burgen (2 2 3), darüber der Mond. Im Mittelschilde das

Digitized by Google

Apafi'sche Wappen. Unten zwischen der Umschrift das Hermannstädter Wappen.

LXXVIII. wie LXXV nur die Jahreszahl 1663. (Bar. Bruck. Cab.).

LXXIX. wie LXXV nur sechseckig. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXXX. wie LXXVII nur mit der Jahreszahl 1667. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXXXI. Präge wie LXXVII ein halber Thaler. (Bar. Bruck. Cab.).

LXXXII. Ein Thaler wie LXXV mit der Jahreszahl 1672. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXXXIII. Micha Apafi D. G. Prin. Transil. Apafi's Brustbild.
Par. Reg. Hu. Do. Et Sic. Co. 1672. Mit einem Fürstenhut bedeckter quadrirter Wappenschild, im 1. Feld die Sonne, im 2. Mond, im 3. Adler, im 4. die 7 Burgen (2 2 3), im Herzschild das Apafi'sche Wappen. Unten zwischen der Umschrift das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXXXIV. Ein Groschen. Mi. Apafi D. G. P. T. Apafi's Brustbild.
Par. R. H. D. Et S. C. Gr. Ar. 1673 wie LXXV darunter das Hermannstädter Wappen. (Bar. Bruck. Cab.).

LXXXV. wie LXXXII nur stehen die Schwerter aufwärts. (Bar. Bruck. Cabinet).

LXXXVI. wie LXXXII nur mit der Jahreszahl 1674. (Der Stempel befindet sich auf dem Hermannstädter Rathhause.)

LXXXVII. wie LXXXII Avers.
Revers. Pa. Re. Hu. Do. Et. Sic. Co. Gros. Ar. 1672, der Adler, darunter in einer Linie 6 Burgen, darunter eine, neben derselben rechts Ci. links Bi. (Érdi Tab. XIII. Nr. 6).

Leopoldus I.

LXXXVIII. Ein Ducate. Moneta Nova Transilvaniae 1692. Ein mit geschlossener Krone gedeckter getheilter Wappenschild, oben der ungarische Adler unten die Burgen $\binom{4}{3}$
Leopoldus D. G. R. I. S. A. G. H. & B. R. Der Doppeladler, im Wappenschilde desselben die Hermannstädter Schwerter. (Érdi Tab. XIV. Nr. 3).

LXXXIX. Ein fünffacher Ducate wie LXXXVI mit der Jahreszahl 1697. (Bar. Bruck. Cabinet).

Digitized by Google

XC. Silbermünze.
Leopoldus D. G. R. I. S. A. G. H. ET B. R. der Doppeladler, im gekrönten Brustschild das Hermannstädter Wappen.
Moneta Nova Transilvaniae 1692, die 7 Burgen $\binom{1}{3\ 3}$ unter einer Krone zwischen zwei Lorbeerzweigen.

XCI. Leopoldus D. G. R. I. S. A. H. B. Rex Leopold's Brustbild mit unbedecktem lorbeerbekränztem Haupt linksblickend. Zwischen der Umschrift in einem Schildchen XV. Moneta Nova Arg. Transilv. 1704 der Doppeladler, neben demselben rechts F. links T. darunter zwischen der Umschrift das Hermannstädter Wappen.

XCII. Eine Poltura. Avers wie XCI ohne den XV.
Revers. Eine Krone, darunter das siebenbürgische Wappen in einem Schildchen, darunter 1705, dann Poltura und ganz unten das Hermannstädter Wappen. (Érdi Tab. XIV. Nr. 7).

XCIII. wie XCII nur mit der Jahreszahl 1704.

Josef I.

XCIV. Ein zehnfacher Ducate.
Josephus D. G. R. I. S. A. G. Hu. Bo. Rex. Josef's Brustbild.
Archidux Austr. D. B. Mar. M. Co. Tyrol 1708. Der Doppeladler, im Mittelschild das von der Kette des goldenen Vließes umgebene siebenbürgische Wappen, unten zwischen der Umschrift das Hermannstädter Wappen. (Érdi XV. Nr. 1).

XCV. Ein fünffacher Ducate wie XCI mit der Jahreszahl 1708. (Bar. Brnck. Cabinet).

XCVI. Poltura. Josephus D. G. R. I. S. A. H. B. Rex wie LXXXVIII mit der Jahreszahl 1705. (Bar. Brnck. Cabinet).

XCVII. Poltura wie XCIII mit der Jahreszahl 1706. (Érdi XV. Nr. 4) und neben dem Hermannstädter Wappen F. T.

XCVIII. wie XCIII mit der Jahreszahl 1707. (Széch. Tab. XIII. Nr. 10).

XCIX. wie XCIII mit der Jahreszahl 1708 (Széch. Tab. XIII. Nr. 11).

Digitized by Google

C. Begräbnißmünze für den Gouverneur Georg Bánffy und seine Gattin. Inschrift: Novissimis honoribus Georgii Com. Banfi de Losoncz Transy. sub. Aug. Imp. Leop. et Jos. XVI. an. Gub. Regii ejusdemque conjug. pient. Clara Comit. de Betlen postquam vix. ille. an. XLVIII haec XXXIX durante calamitoso popular. bello. mort. et Claud. Contum. fil. filiaeque ae. gr. e. an. C. MDCCIX F. F. — Revers: gryphes tegit umbra cupressi, unten herum Factamur in altum. Ein Schiff mit eingezogenen Segeln in den Wellen des Meeres, an der Küste ein vom Winde bewegter Cypressenwald, in demselben zwei gegeneinander gekehrte Greife (aus dem Bánfi'schen Wappen) mit gebrochenen Schwertern zu beiden Seiten eines Kissens auf dem 2 Todtenköpfe und der ungelegte Reichsapfel zwischen der Umschrift rechts $\frac{S}{D}$ links $\frac{K}{K}$ (Samuel Kólcséri de Kereséér der Erfinder der Münze). Im Abschnitt G. S. (Bar. Bruck. Cabinet).

CI. Eine Denkmünze aus Gold und Silber von verschiedener Größe.

Vera Salus Patriae Spondetur ab Arboris Vmbra. Sub qua Pax, Requies Ipsa secura virent. Ein Baum, der das ganze im Prospect vorgestellte Land Siebenbürgen beschattet. Zu beiden Seiten die vorzüglichsten Städte mit den Flüssen an denen sie liegen, rechts B(istritz), S(chaesburg), Claudiep(olis), Deva, M(edia), links Cib(inium), Fog(aras), Cor(ona), Alba Jul(ia). Die Landschaft hinten mit hohen Gebirgen begränzt. In der Leiste darunter: Incolis nobile praesidium. In dem Abschnitt auf einem schwebenden Zettel: Manet hinc protectio Regni, darunter G. Schuller.

Perfida cede trias proprius cadat ignis ab ara. Marti jure pio disce sacrare trias. Ein geharnischter von der linken Seite herschreitender Kriegsmann, der im Schilde den doppelten Adler mit der Reichskrone führt, zerscharrt ein auf einem Altar angezündetes Opferfeuer, von welchem drei Weiber fliehen. In der Leiste de inimicis victor.

Im Abschnitt auf einem schwebenden Zettel Inde Pavor patriae, darunter G. S. (Bar. Bruck. Cabinet).

Digitized by Google

Anhang II.

Urkunden-Buch.

(Fortsetzung und Schluß).

XXVIII.

De Proventibus Regiis in Transilvania juxta Revisionem et Inquisitionem per S. Regiae Majestatis Consiliarios et Commissarios Paulum Bornemisza Episcopum Weszprimiensem et Georgium Wernerum facta Relatio Mensibus Martio et Aprili Anni 1552.

De Camera Cementationis et Campsionis Auri in Transilvania.

Cameram Cementationis et Campsionis Auri, ut dicitur, semper fere locaverunt Reges Ciuibus primariis Cibiniensibus procerta pecuniae Summa, ac quantum in memoria hominum est, semel tantum evenisse ajunt sub Uladislao Rege, ut ea per Officialem et Camerarium Regis proprium, Joanem Kis Tharczay administraretur. Idque per unicum Annum tantum, quo tempore cognitum fuisse dicunt, ex Camerae huius locatione plus utilitatis quam ex eius administratione ad Fiscum Regium pervenire, fuit autem summa locationis quatuor et quandoque quinque millia florenorum in Auro quamquam non desint, qui dicant Joannem Lulay, cui successit in Conjugium, simul Officium Marcus Pemflinger, eam septem millibus conduxisse. Ioannes Rex vehementer infensus Cibiniensibus ob id, quod partibus eius, deficiente ad se reliqua Transilvania, adhaerere recusarent, Cameram istam Cementationis, Campsionis et Cusionis Auri ad Colosvar transtulit, et aliquando suo nomine curavit administrari. Idem fecit Monachus, mortuo Joanne, et Camera Cibiniensibus restituta, adscitis tamen sibi in consortium aliis; quibus cambiendi potestatem dedit, Petro Haller praesertim, tanquam homini inter Saxones primario, qui, cum in usum pecuniam suppeditavit, et lucri particeps fuit. Non est autem dissimile vero, quod ex sola cementatione non multum commodi capi possit. imo quod utilius sit, eam pro quatuor, ac quinque millibus florenorum locare, quam exercendam curare. Sicut etiam videre licet in ratione de cementatione Anni quinquagesimi nominanter per Georgium Macskásy et Joannem Bornemisza facta, et

Digitized by Google

inter alia Regesta Monachi reperta, si tamen vera est ratio, cujus exemplum infra positum est. — — — — — Nunc vix in medio anno una fit cementatio; cum sub Rege Mathia ac deinde Uladislao quovis mense unam atque alteram factam constet ex Schedis cementationis veterum Camerariorum, quarum transumpta aliqua infra habentur. Ex quibus etiam modus olim in Cementatione observatus, et auri proventus cognosci potest. Adjecta vero sunt veteribus Schedis etiam recentiores nonnullae cementationum sub Joanne Rege ac et novissime sub Monacho factarum promemoria et exempla.

(Engel Geſchichte des ungriſchen Reichs Bd. 2 p. 41 und 42).

Idem vero Petrus Haller, praeter alios interrogatus, quantum crederet Auri in uno Anno, aut medio, in Transylvania conquiri posse, respondit impossibile sibi videri, quod effici possit, ut omne Aurum, quod Transilvania invenitur, ad Cameram perveniat, et si debeat omnino pervenire cum gravissima poena, nempe amissione Capitis . . . (Iterum lacuna tam in hoc quam in aliis M. S^ti) plus Commodi accepturam esse Regiam Majestatem ex hac Camera, eam cuipiam locet, quam si per Officialem suum administrari curet, quaesitum esta dicto Petero Haller, quanti existimaret in Annum locari posse qui mox significavit, se a Conductione non esse alienum, sed se plus quatuor millibus flor. in auro tam pro Campsione, quam pro Cementatione non esse daturum. idque ea etiam lege, ut sibi pro eadem annua Arenda in quatuor Annos continuos sit obligata, utque Regia Majestas gravissimis edictis inhibeat ne quis alius vel palam vel occulte Aurum ipso inscio cambire audeat. poena sub praemissa; quam ipse a quibusvis Authoritate Regiae Majestatis, ac si opus sit etiam cum superioris Magistratus auxilio, exigere possit. Haec quidem Petrus Haller; qui tamen non negat magnam utilitatem ex Campsione capi posse, si fraudes avertantur, et efficitur, ut omne Aurum in Cameram praesentetur.

(Engel Geſchichte des ungriſchen Reichs. Band 3. p. 6).

De Monetae Cusione.

Monetae Argenteae cusio in Transylvania per multos ante Annos nulla fuit, quod procul dubio evenit propter argenti defectum, in cujus fodinis Transylvani minus elaborant, quod majorem sumptum quam Lotura auri requirant. Habetur tamen pro certo, ex fo-

Digitized by Google

dinis Offenbánya, si per continuationem et Consummationem Cuniculi, seu Stolae, quam Monachus post mortem Joannis Regis prorsus neglexit, siccatae fuerint, magnam Argenti copiam cum magno lucro proventuram, et si accedat Rodna, ex Proventu Argenti utriusque loci monetae cusionem bonam et utilem in Transylvania institui et continuari posse. Quod vero attinet ad praesentem monetam, quae ex argento per monachum relicto, Cibinii cuditur; significatum est Regiae Majestati literis Commissariorum, quod in ea re modum et ordinem una cum Dno Generali usque ad aliam Regiae Majestatis dispositionem dederint Petro Váczy tanquam magistro monetae, cuius opera idem Dnus Generalis in novissima cementatione et cusione Auri usus est, et ad Argenteae quoque monetae cusionem ante Commissariorum adventum uti coeperat. Instructionem vero eidem Petro Váczy datae exemplum infra appositum est, ex quo magna pars illius Ordinis cognosci potest. —

Domus Camerae Regalis Cibinii nulla est, nec fuisse ante dicitur. Sed qui fuerunt Commissarii in suis domibus Cementationem, et cusionem fieri curarunt. nunc Petrus Haller ad hunc usum praebet domum, qua, etiam monachi tempore usi sunt, conductam, ut dicitur in Aurum pro florenis centum quos nunc quoque Haller sibi persolvi petit. Separatorium Auri ab Argento nullum est; sed separat quisque ut libet.

(Engel Geſchichte des ungriſchen Reichs. Band 3. p. 8).

De Reformatione Camerae Cementationis et Campsionis Auri.

Non esse tanti emolumenti, hos Proventus, quanti Monachus significavit, ante dictum est. Sed per hoc intelligi non debet, quod contemnendi sint, nam si utrique aliter providebitur, quam Monachus providit, certum est, maximos fructus, et majores forte quam Monachus capi posse putavit, inde esse proventuros. Sed non tantum pecunia opus esse videtur, neque etiam tanta Summa, quantam Monachus existimavit, verum in bono ordine, fideque, et diligentia Camerarii praecipua quoque videntur consistere. Ad bonum Ordinem pertinet ut Camerarius certum locum residentiae habeat, qui videtur esse debere Cibinii ubi priores quoque Camerarii propter opportunitatem et celebritatem loci sedes habuere. Atque haec ipsa residentia debet esse in Domo Regia quae vocatur Domus Camerae. *Est enim*

Digitized by Google

in illustri Civitatis loco posita et ampla satis et in ea jam et fornix cementaria et Offiicina Cusoria parata habetur. reliquit hanc ampliorem domum Joannes Lulaj et qui ei successit Marcus Pempflinger, et eam voluit emere Monachus ad eosdem usus. Sed eam Civitas aversata hunc civem, emit, et pro Praetorio habet.

(Engel Geſchichte des ungriſchen Reichs. Bd. 3. p. 27, ſiehe Blatt 1).

XXIX.

Sacra Regia Majestas et Domine Domine Naturalis ac clementissime! Fidelitatis meae constantiam S. M. V. R. sedulo commendando. Cum superioribus diebus ex clementissima S. M. V. R. permissione negotium auri cambtionis et cymenti sub conditione certae summae pecuniariae reddendae mihi sit commissum, quae in eodem negotio discrimina accidunt, quibus non modica damna subsequuntur, humillima declaratione S. M. V. R. duxi significanda, quoniam post earum tractationum determinationem quaedam loca, ut Keres Bánya, Altenburg vocatum, ac alia ad colatum montem in confinibus Transilvaniae posita, unde non contemnenda auri portio provenire solebat, per hostem disturbata et deserta reddita sunt, Nobilles insuper quamplurimi, quos nunc difficile fuerit in ordinem redigere, aurum cambiunt, et sine separatione et Cymento e Regno eferunt, unde cum negotium Cymenti diminuitur, eam pariter ex pacto determinationis summam sine evidenti jactura reddere haud potero Sacrae igitur M. V. R. modo, uti prius, supplico humillime, ut ex pacto illo clementissimam aliquam remissionem, quo saltem operis impensae ad me redeant, facere dignetur. *Caeterum antiqua observatione, usu receptum est, ut Camerarum Praefecti pro discretione cymentorum, ad imas partes aureorum insignia sua subdiderint. Supplico itaque, ut habita S. M. V. R. dignitatis ratione, temporis denique, et fidelium suorum servitorum personarum clementissima S. M. V. R permissione, id quoque mihi facere liceat.* — S. M. V. R. ex libello lustationis camerarum transmisso intellexit, quam aegre se habeant, et quam neglecte administrentur, quibus ante rationem a Commissariis accipiendam consulere non possum, plurimumque retulerit, quam citius fieret, alium in eis ordinem, et

Digitized by Google

diligentes administratores quoque poneret. Super quo S. M. V. R. mandata, et informationem jam olim exspectavi, quoniam dilatio damnosa est. Expecto igitur super his universis clementissimam relationem. Deus optimus maximus servet S. M. V. R. Nobis diutissime incolumem. Datum ex Colosvár. Januari 25 Anno 1553. Fidelis humilis Petrus Haller Thesaurarius.

(Kemény. Notitia Archivi et litteralium Cap Alb. Tranniae p. 126 et 127).

XXX

Nos Ferdinandus divina favente clementia Romanorum Hungariae, Bohemiae etc. Rex semper Augustus, Infans Hispaniarum, Archidux Austriae etc. Recognoscimus per praesentes nostras, quod nos debitum, ut decet habentes respectum ad fidelia et constantia servitia fidelium nostrorum prudentium et circumspectorum Magistri civium, Judicis et juratorum Civium, totiusque communitatis civitatis nostrae Cibiniensis, quae ipsi sacrae imprimis regni nostri Hungariae Coronae, et deinde Maiestati nostrae ab initio Regiminis nostri, nullis parcendo impensis et laboribus constanter exhibuerunt, et impenderunt, exhibere que et impedere imposterum quoque non cessabunt, volentes igitur ipsos Cives nostros ut in aliis rebus semper, quo ad a nobis fieri potuit, ita etiam nunc clementia nostra Regia gratiose prosequi, eisdem ex gratia nostra speciali, et de Regiae nostrae potestatis plenitudine, id annuendum duximus et concedendum, ut ipsi cives et incolae civitatis nostrae Cibiniensis aurum ubique in partibus istis regni nostri Transilvani absque ulla Camerariorum nostrorum contradictione durante beneplacito nostro pecuniis suis cambire, fructusque et emolumenta exinde ipsis provenientia libere percipere possint et valeant. Ita tamen, ut iidem aurum huiusmodi quod per eos praemisso modo redemtum et cambitum fuerit, integre preter ullam fraudem et defectum, non alii cuipiam vendere, sed ad cameram et cementum nostrum Cibiniensem semper praesentare, et lucrum illud, quod ex huiusmodi auri Campsione habuerint, ad munitionem atque ad alias necessitates civitatis ipsius nostrae Cibiniensis convertere debeant et teneantur. Immo annuimus et concedimus harum nostrarum vigore et testimonio literarum. Da-

Digitized by Google

tum in civitate nostra Gratz vigesima Sexta Martii Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quinquagesime tertio.

Ferdinandus m. p.

Nicolaus Olahus,
Episcopus Egriensis.

(Nat.-Archiv Nr. 652).

XXXI.

Meinen fraindlichen Gruß zuforann Namhaftiger Wayſer Herr, Nachdem E. N. W. dieſe Tag alhie bei uns geweſen iſt, hab ich mit E. W. reden und handlen wöllen unſerſch Perchwerks halbene, ſo iſt mir aber Euer Waysheit ein wenig zu behend hinwek tzognen, derwieder aber iſt der Herr Sebald mitt ſampt eine Purger des Rotts vom owemberg herkommen, und haben mir dieſen inliegenden Prieff zugeſchickt aus welchem ſo E. W. ire Unſtanhaftikeyt vernehmen wird, glaub ich wirth ſich E. W. H. deſſelben beſchweren, wie ich mich denn fürwar auch nicht wenig ſolcher irer Unſtanthaftikeit halb peſchwerth habe, doch ſo iſt darnoch der Herr Sebalt mit ſampt dem Tzaiger dieſes Priefs zu mir kommen, und der Sebalt ſich vorwilligt, wofer wir innen neben die vorige tzwaihundert, noch tzwayhundert flor. von wegen dieſer fröſtigen Winterſchtzait fürſtrecken, und darnoch kein denar mer fordern denn nur aleyn umbs peradt Gold aber Silber, derhalben weil ich den großen entfangnen Schad, auch ſo uns fileicht noch größer enſtehen wurd, hab angeſehen, wofer mir ein ſolches thun ſogar ſchnell aufgelaſſen wurden, ſo hab ich für gut angeſehen, daß ich den Purger von Owemburg ſelbs tzun E. W. geſchickt hab, und die erſten flo. 200 mit ihm, damit E. W. der Stath begeren von ihm mög gründlichene erfarenn, wofer es aber E. W. guthdunken wurd ſein, wär das meine Meinung daß ihm E. H. ethwa ein guten wohnn geb, und mit den erſten fl. 200 hinauf waiter liß, pis E. W. zuruck kommen wirdt, alsden wöllenn mir in Kegenwardt des Herrn Sebalds, von der Sach gründlicher beſchließen, damit mir nicht in weiteren ſchaden kommen, ſonder mit der tzeit vielleicht ein wenig unſerem Schaden nachkommen möchtenn.

Hiemit beſilch ich E. W. dem Almechtigen Gott. Gebenn in d Hermanſtath am 10 Tag Januarty A. 1558.

Peter Haller v. h.
Königsrichter in der Hermanſtath.

Dem Namhafftigen, Fürſichtigen und Wayſenn Herrn Hans Penkner Richter zu Cronn, meinem günſtigen liben Herrn und fraindt.

Digitized by Google

XXXII.

Wir Simon Kirſchner Königsrichter zu Medwiſch und Paulus Schuſter Geſchworner zur Birthalm, — thuen zu kundt, und bekennen hiemitt öffentlich, daß wir anſtatt der Herrn von den zween Stülln, am — dato dieſes Briefs, vom fürſichtigen ehrſamen weiſen Herrn Simon Miles Burgermeiſter in der Hermannſtadt, am cementgewinn Dukaten Tauſendzwahundert, Neun und Vierzig, welche Dukaten per fl. 1 d. 50 gerechnett, thun in münz fl. 1873 d. 50 mehr in parm gelt ff. 281 d. 0 — Item fein Silber Mark 39 — jede Mark per fl. 8 d. 50 gerechnett tt. in Müncz fl. 331 d. 50 entfangen haben. Vber welche Summa Dukaten, par gelt, feinſilber, ſo in Müncz zuſammen ff. 2486 d. 0 macht, wir hiemitt bemelten Herrn Burgermeiſtern öffentlich quittiren und freyſpechen. In Urkundt und Kraft dieſes unſern quitanz Zedels, mit unſern gewönlichen Inſiegelln verfertigt, und bekrefftigt. Datum in der Hermannſtadt den 29 tag Aprilis. Im Jar 1569.

(Nat.-Archiv Nr. 950).

XXXIII.

Joannes secundus Dei gracia Rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. fidelibus nostris universis et singulis magnificis Egregiis nobilibus Comitibus, Capitaneis praefectis, provisoribus Castellanis officialibus eorumque vices gerentibus, item Vaywodis, Keneziis, et auricampsoribus quorumcunque locorum, nec non prudentibus circumspectis Judicibus ac Juratis Civibus quarumcunque Civitatum, oppidorum, villarum et possesionum, cunctis etiam aliis cuiuscunque Status et conditionis hominibus, ubique in hoc regno nostro Transilvaniae commorantibus praesentes visuris Salutem et gratiam. Quoniam nos, obcertas rationes lucrum cementi nostri pro certa Summa in aliis literis nostris superinde confectis expressa, fidelibus nostris Egregiis, Prudentibus Circumspectis Senatui Cibiniensi et Universitati Saxonum huius regni nostri Transilvaniae ad tempus inscripsimus. Ne igitur Aurum ex hoc dicto regno nostro ad exteras Regiones quoquomodo dispergatur, et ob hoc usui Camerae nostrae incommodetur; quin potius universum aurum pro commodo et emolumento Camerae nostrae ex antiqua Regni nostri Consvetudine in

Digitized by Google

Cementum nostrum administretur, id eidem Universitati Saxonum de speciali nostra gratia cum plena auctoritate annuendum et concedendum duximus ut ipsi Saxones et nemo praeter ipsos alios, Aurum universum in fodinis Auriloturis, ac aliis quibuscunque locis elaboratum atque erutum ubique in hoc dicto Regno nostro Transilvaniae cambire atque permutare possint atque valeant. Salva tamen octo vel decem millium florenorum auri campsione in rationem nostram pro mandato nostro fiendam, prout annuimus et concedimus per praesentes. Quare fidelitatibus vestris harum serie commitimus et mandamus firmiter, ut a modo deinceps omnibus tam ditionis nostrae, quam externis quibus campsionem auri ubique in praedicto Regno nostro Transilvaniae sub Poena in articulis publicis expressa interdicere, neque aurum cuipiam alteri divendere. Sed ipsi duntaxat Universitati Saxonum salva tamen, ut praemissum est, octo vel decem millium florenorum auri campsione in rationem nostram fienda justo condigno et honesto pretio concambiendum permittere modis omnibus debeatis ac teneamini. Secus sub praedicta Poena in articulis expressa nullo modo facturis praesentibus perlectis exhibentibus restitutis. Datae in oppido nostro Thorda undecimo die mensis Junii Anno Domini Millesimo, Quingentesimo Sexagesimo nono.

Joannes electus rex m. p. (Nat.-Archiv Nr. 955).

XXXIV.

Percepta ex lucro cementi per S. R. Maiestatem Universitati Dominorum Saxonum pro fl.

1565.

1. Tag Auguſti iſt die erſte cement gehalten worden da iſt lucrum ſampt den incisalibus geweſen Dukaten Nr. f. 1703

1566.

24. Tag February dieſes Jars iſt die andere cement in der Stadt gehalten worden, Allda iſt das lucrum geweſen ſampt den incisalibus Dukaten . . . . . „ 566
und des Paul Scherers Schulden, welche Schuld Dukaten hundert iſt, nach laut ſeines Schuldbriefs.

Digitized by Google

1566.

7. Tag July ist die andre cement gehalten worden. Allda ist vom lucro einkommen Dukaten f. 855, Incisalia Dukaten 101, Item 2 Blick in goldt, tut Dukaten 57 g. 9. Thutt in einer Summa Dukaten . . . f. 1013

1566.

18. Tag Novembris ist die dritte Zement gehalten worden zu S. Michelstag. Da ist vom lucro einkommen, und durch H. Zirwes Weidnern erlegt worden, sampt den incisalibus, Dukaten . . . . . „ 871

1567.

28. Tag Mai hatt Waczy Peter von den cementen des nechst verschiedenen 1566 Jahrs erlagt sein Silber Mark 109 p. 28.

1567.

23. Tag July hatt der Herr Waczy Peter am lucro der ersten cement dieses iars erlagt Dukaten 1080. Item incisalia Dukaten 73 tut . . . . . „ 1153
für die incisalia sein Dukaten erlegt worden.

1568.

29. Tag Januarj erlagt Herr Waczy Peter von der ersten cement des 1567 Jahrs, sein Silber Marc 58 p. 9.

1568.

4. Tag February hatt Herr Zirwes erlagt, den lucrum aus dem cement so im 1567 jar zu Catharine gehalten ist worden, in Dukaten 1178, Item incisalia und sein Gold durcheinander Dukaten 119 facit Dukaten . 1279
für die incisalia, und sein goldt sind die Dukaten erlagt worden.

1568.

11. Die Septembris, hatt der Váczy Peter kammergraff, aus der ersten cement dieses jars, am kammergewinn erlagt Dukaten 1463 und incisalia 62 Dukaten schwer, thut Dukaten . . . . . „ 1525

Digitized by Google

1569.

26. Tag Januarj hat der Wáczy Peter erlagt aus der cement fein Silber Mark 155.

20. Tag Marty hat der Wáczy Peter aus dem cementgewinn erlagt Dukaten 1176 Item incisalia Dukat. 23 tt. . . . . f. 1199

3. Tag Octobris hat der iung Waczy Peter kammergraff durch Hrn. Zirwes Weidner, von wegen seines Vaters des alten Wáczy Peters letzten cement welche den 20. Marczy geendet ist worden erlegt Dukaten . „ 171
Mehr am vorbemelten Tag, hatt der iung Váczy Peter durch Hrn. Zirwes Weidner erlagt von wegen des alten Wáczy Peters letzten cement Mark 62 p. 24 Feinsilber. Item für M. 2 p. 24 Feinsilber hat er erlagt Dukaten 14 Thutt die Summa Feinsilber M. 65.

1569.

7. Tag Octobris hat der jünger Wáczy Péter kammergraf aus der ersten seiner cement durch Hrn. Zirwes Weidner erlagt Dukaten . . . . . „ 1326
Aus der cement sind keine incisalia erlagt.
Mehr ist aus dieser ersten des jungen Waczy Peter seiner Cement durch Hrn. Zirwes Weidnern den 24. Tag Marty des 1570 iars erlagt worden fein Silber Mark 63 p. 8.
Von Weissenburg zuruckbracht.

1570.

24. Tag Marty ist durch Zirwes Weidnern aus des jungen Wáczy Peters cement in diesem iar in februario erhalten an kammergewinn erlagt worden Dukaten 524. Cisalia Dukaten 24 von Weissenburg durch in zuruck bracht.

1570.

3. Tag Dezembris hat der Cementes **János** auf eine Quittung uns erlagt Dukaten . . . . . „ 328
Eodem hat der kammergraf Kakas András und dem

lucro der cement, so im Augusto angefangen, und im Dezember vollendet ist worden uns eingewehret Dukaten . . . . . f. 544
Mehr hat er uns eingewehret fein Silber Mark 86 p. 3 mit des kammergrafen gewicht gewogen.

Extradata ex proventibus et lucro Cementi ad varias Universitatis Saxonum necessitates.

1565.

1. Tag Octobris hat Herr Augustinus Hedwigk Burgermeister aus dem Kammergewinn dem Herrn Canzler zu Clausenburg am entlehnten gelt, in parm gelt erlagt f. 2000

1566.

28. Tag Aprilis hatt die Universitett der deutschen Herrn dieselbe Zeitt in der Hermannstadt versammlett, mit einträchtiger Bewilligung, den Herrn von Midwes, Schenk und Rüppes, der erschlagen Türken halben an dem gelt was sie königl. Majestät erlegen müßten, zu beistand geben, aus dem kammergewinn in Müncz . „ 800
Mehr am vorbestimpten Tag, haben die Herrn von der deutschen Nation, dem Herr Mathes Ponczler und Velten Gros gelassenen Richtern, weill sie der Deutschen ires rechts und freithumb halben in eine straff bei königl. Majestät gefallen waren zu beistandt geben in müncz . . . . . „ 100
Mehr den Herrn von Bros zu beistandt geben, weil sie nach der deutschen Herrn ires rechtlichen prozeß halben in eine Straf an der tafell gefallen waren in par gelt . . . . . „ 100

1567.

16. Tag Dezembris wie königliche Majestät einen türkischen Mahmutbeg, der bei der öberparteh gefangen war, aus-

Digitized by Google

zulösen, 30000 deputirt hatt, und befahl das Geld dafür nemlich 900 zu erlegen von der Universitett, da hatt man mitt Bewilligung der deutschen Landtschaft, aus dem cementgelt irer Majestät mit Herr Antonio Jungk zugeschickt in müncz . . . . . f. 900

1568.

6. Tag Oktobris, hatt man auf irer Majestät befehl, an uns durch den Kemény István geschehen, aus dem silber welches der Wáczy Peter erlegt hat, irer Maiestät zugeschickt . . . . . M. 150
Nach laut dieser Quittungk.

1569.

In der Landsversammlung zu S. Catharientag allhier in Hermannstadt hatt man mitt Bewilligung der Universitätt, dem Lörincz Fillstich und Peter Eppel mit Burgern zu Clausenburg aus dem cementgelt, geliehen, bis auf Johannis Baptiste nach laut ihres schuldbriefs zu zaln . . . . . f. 400

Mehr in dem 1569 iar sein aus dem cementgewinn auf die Universitett, Dukaten, Feinsilber und klein müncz ausgetheilt worden in einer Summe . . „ 11000

Darüber die Quittung vorhanden.

(Was die klein müncz betrifft, so bei dem cementgewinn gewesen ist, ist einkommen für die 700 Dukaten, welche man irer Majestät im 69 iar, für der Midwescher und Cröner ire Turkische Dukaten, die man nicht nehmen wollt, hinab geschickt hat).

1570.

7. Tag May aus dem cementgewinn den Herrn von der Universitett ausgetheilt Dukaten, Feinsilber und klein müncz auf eine summa gerechnet auf klein Müncz . „ 4300

Darüber die Quittung auch vorhanden.

Digitized by Google

1572.

3. Tag May haben die Herrn von der Universitett aus dem cementgewinn geteillt, Dukatn 892.
Item feinsilber Marck 86 p. 3.
Item klein müncz fl. 117 d. 7.
darüber (Nat.-Archiv Nr. 924).

XXXV.

Nos Stefanus Bathori de Somlyo Waywoda Transilvanus et Siculorum comes etc. memoriae commendamus tenore praesentium Significantes quibus expedit universis — Quod cum prudentes Circumspecti Magister civium Judices, Juratique cives civitatis cibiniensis exponere nobis curaverint, Quemadmodum auri cementum iuxta — antiquam consvetudinem in dicta Civitate Cibiniensi semper alias observatam et perpetuo exercitio frequentatam, sed postea supervenientibus praeteritorum annorum disturbiis et calamitatibus alio, nempe in civitatem Colosvariensem translatum fuerit, a nobis debita cum instantia Petentes, ut memorati Cementi — usum et exercitium in civitatem rursus Cibiniensem, tanquam in legitimum solitumque locum suum reducere, ibique consveto ac debito modo servandum — graciose Statuere dignaremur, Nositaque tum aequitatem petitionis intuentes, Tum vero graciosum habentes respectum fidelitatis ac fidelium obsequiorum — eiusdem civitatis Cibiniensis, hactemus summa cum diligentia erga nos prestitorum et in posterum quoque exhibendorum favorabiliter id annuendum — duximus et concedendum. Imo praesentium tenore annuimus et concedimus, nempe ut Cementum auri, non alio in loco deinceps, quam in praedicta civitate Cibiniensi, secundum antiquam consvetudinem et privilegia Camerae dicti cementi nec non suo legitimo modo servetur et usurpetur — sed ea lege et Conditione ipsis Civibus dictae Civitatis Cibiniensis promisimus et concessimus, ut singulis annis de iam dicti Cementi administratione — et officio, deque eius Emolumentis et proventibus exactam puramque rationem sive computum nobis vel hominibus nostris per nos ad id deligendis — reddere debeant et teneantur harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante, Datum in

Digitized by Google

praedicta Civitate Colosvariensi quarta die mensis Decembris. Anno Domini Millesimo Quingentesimo Septvagesimo primo.

Stephanus Báthory m. p.
de Somlyo.

Franciscus Forgach m. p.
Cancellarius.

(Nat.-Archiv Nr. 1007).

XXXVI.

Nos Stephanus Bathori de Somlio Waywoda Transilvanus et siculorum Comes etc. memoriae commendamus — tenore presencium significantes, quibus expedit universis. Quod nos cum ad certorum Consiliariorum nostrorum intercessionem nobis propterea factam. Tum vero atentis et consideratis integritate et servitijs — prudentum circumspectorum Civium Cibiniensium ac universitatis Dominorum Saxonum Regni Transilvaniae nobis — constanter exhibitis. Id eidem universitati Saxonum de mera et plena auctoritate nostra Annuendum — duximus et concedendum, ut ipsi domini Saxones et nemo preter ipsos alius, Aurum universum in fodinis — Auriloturis ac alijs quibuscunque locis elaboratum atque erutum, ubique in dicto regno transilvaniae — cambire atque permutare possint et valeant, prout id ipsum per Serenissimum defunctum principem eisdem, literis — suis concessum esse cognovimus, ita tamen ut omne aurum in Cementum nostrum administrare sint astricti. — Salva etiam octo vel decem millium florenorum auri campsione in rationem nostram pro mandato nostro fienda — quemadmodum annuimus et concedimus per praesentes. Quo circa vobis Magnificis dominis Egregiis — Nobilibus Comitibus, Capitaneis praefectis provisoribus, Castellanis officialibus eorumque vices gerentibus, item — Waywodis Kenezijs et Auricampsoribus quorumcunque locorum nec non prudentibus circumspectis Judicibus — et iuratis civibus quarumcunque civitatum, oppidorum villarum et possessionum, cunctis etiam alijs — cuiuscunque Status et conditionis hominibus, ubicunque in hoc regno Transilvaniae comorantibus, presentes — visuris, harum serie committimus, quatenus, acceptis presentibus a modo deinceps omnibus tam ditionis — nostre quam exteris hominibus campsionem auri ubique interdicere, nec aurum cuipiam alteri, sed ipsi duntaxat — Univer-

Digitized by Google

sitati Saxonum cambiendi dare et divendere, inscioque et invito Camerae Cementi prefecto aurum — infectum nemo e Regno asportare, sub poena capitis et ammissionis omnium bonorum audeat, Salva tamen — ut premissum est, octo vel decem millium florenorum auri campsione in nostram rationem fiendam. Secus — igitur poena sub premissa nullomodo facturi, presentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in civitate — Colosvár die quarta mensis Decembris. Anno Domini Millesimo Quingentesimo Septvagesimo primo.

Stephanus Bathory
de Somlyo.

Franciscus Forgach,
Cancellarius.

(Nat.-Archiv Nr. 1008).

XXXVII.

Stephanus Bathory de Somlyo Waywoda Regni Transilvaniae et Siculorum Comes etc. Egregio — Joanni Czementes Camerariis — per nos constituendis, presentes visuris Salutem et favorem. Quoniam nos cum ad — humillimam supplicationem prudentum et circumspectorum magistri Civium Judicum et Senatus Cibiniensis nobis propterea factam, Tum vero educti eorundem Judicio de fide — industria et sufficienti peritia in arte cudendis monetae, Circumspecti Joannis filij quondam Egidy Rew Cibiniensis alias aureae monetae cusoris nostri, eundem itaque Joannem Rew loco patris sui proxime defuncti, sufficiendum et ordinandum operamque et munus aurearum monetarum cudendarum eidem graciose annuendum et conferendum duximus, prout annuimus et conferimus per presentes, omni eo modo et forma, qua dicto genitori suo fuit collata. Committimus itaque et mandamus vobis firmiter harum serie, ut a modo deinceps dictum Joannem Rew pro nostro aureae monetae cusore habere et recognoscere debeatis et teneamini. Datum in civitate nostra Colosvár, vigesima Sexta July Anno Domini Millesimo Quingentesimo Septvagesimo Quinto.

Stefanus Bathory
de Somlyo.

Mart. Bezzevicci m. p.
Secret. et Consil.

Digitized by Google

Siebenbürgisch-sächsische
Eigennamen von Land und Wasser.

Erläutert

von

Johann Karl Schuller,

k. k. Statthaltereirath, Ritter des kais. österr. Franz Josef-Ordens, korrespondirendem Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften u. s. w.

Vorrede.

Wie die Eigennamen von Personen, so haben auch die eigenthümlichen Namen von Ortschaften, Land und Wasser ein sehr verschiedenes Schicksal. Ein Theil der wissenschaftlichen Leute geht gleichgültig an ihnen vorüber, und macht sich gerade so wenig Kopfbrechens dabei, wie der Knabe einer sächsischen Dorfschule, welcher auf die taktlose Frage, womit ein Prüfungsgast Lehrer und Schüler verblüffte, woher sein Dorf den Namen habe, nach kurzem Besinnen zur Antwort gab: Man wird's halt so getauft haben.

Andere urtheilen wohl anders über diese Namen. Der befremdende Klang des einen, der dunkle Sinn des andern hat für sie den Reiz eines Räthsels. Allein: vestigia terrent! denken sie, und wenden jeder Entzifferung behutsam den Rücken. Was sie an etymologischen Forschungen vermissen, das ist die überzeugende Kraft urkundlicher Beweise; was sie in ihrem eignen Urtheile schwankend macht, das ist die Leichtigkeit jeder Reihe befriedigender Worterklärungen eine gleiche, oder wohl auch eine längere Reihe abentheuerlicher Erklärungsversuche entgegenzusetzen. Nichts anders war es, was den geistvollen Witz des unvergeßlichen siebenbürgi-

Digitized by Google

schen Geschichtsforschers Graf Josef Kemény in dem Augenblicke weckte, wo auf irgend einem Gebiete der Geschichte die Wortforschung zu Hilfe gerufen wurde.*) An Belegen für Scherz und Spott fehlte es unter keiner Nation Siebenbürgens. — Ableitungen, wie jene der Sachsen von den herodotischen Daken, der Romänen oder Walachen von einem trajanischen Statthalter Flaccus, der Sekler von den Siculern u. s. w. nöthigten auch dem trockensten Ernste dasselbe Lächeln ab, mit welchem wir einen deutschen Gelehrten den Namen der Allobroger von „allen Brücken" ableiten sehen.**)

Zwischen diesen beiden Ansichten steht die Wahrheit in der Mitte: So lange sie nicht alles erklären will, und unbefangen und vorurtheilsfrei auf dem festen Boden der Denk- und Sprachgesetze steht, kann die umsichtige und nüchterne Forschung auf diesem Gebiete Mißgriffe wohl vermeiden; für die Kenntniß von Land und Leuten aber sind, wie in der Sprache überhaupt, so auch in diesen Eigennamen die werthvollsten Momente enthalten. Wie wäre es auch anders möglich! Nicht allein ist ja in dem Namen das ursprüngliche Wesen des benannten Gegenstandes hörbar erfaßt; sondern die Namengebung ist auch nach Vernunft und Schrift die älteste That des menschlichen Sprachvermögens. Mit den Beziehungen der benannten Gegenstände dauern daher auch ihre Namen fort, als Ueberreste und Zeugen vergangener Zeiten: Daß zu diesen lebenskräftigen Namen vor allen die Namen von Land und Wasser gehören, bedarf kaum einer Vermuthung — so fest sind sie mit bleibenden Interessen verwachsen.

Handelt es sich, um für das eben Gesagte, Belege aus Siebenbürgen anzuführen, darum, die Wohnsitze der Agathyrsen zu bestimmen, so sind wir allerdings berechtigt, auf Grund der herodotischen Angabe, daß der Nebenfluß der Donau, Maris genannt, aus dem Lande der Agathyrsen komme, jenes Volk in unser Vaterland zu versetzen. Was uns das Recht dazu gibt, das ist in Verbindung mit andern Umständen eben der identische Name des Flusses Maros, sächs. miresch, muresch, rom.

---

*) Ein von ihm verfaßter Aufsatz: Ein Wort über das Mögliche, das Wahrscheinliche, und das Wahre in der Geschichte, war, wie er an seinen Freund Kurz schrieb, „eine Satire auf die Etymologisten in der Geschichte." E. v. Trauschenfels Magazin a. a. O. 2. 117.

**) Radloff neue Untersuchungen über das Keltenthum. Bonn 1822 8. S. 289.

Digitized by Google

Mureschu.*) Wenn ferner der Berg Godjan in der Nähe von Broos bis in die neueste Zeit der Platz war, auf welchem sich die Schäfer der umliegenden Gegend jährlich zu einer Art Friedensgericht versammelten; so liegt in der That auch dem besonnensten Forscher die Frage sehr nahe, ob bei diesem Namen nicht an Strabo's heiligen Berg der Geten Κωγαιωνον zu denken sei. Es ist nicht die Klangähnlichkeit der verglichenen Namen allein, welche zu dieser Aufeinanderbeziehung auffordert: War doch Siebenbürgen das Hauptland der Daker oder Geten, die in der Nähe jenes Berges gelegene Stadt Zarmizegethusa die Hauptstadt ihres Reiches, und die Sitte uralt, heilige Orte zugleich zu Gerichtstätten zu machen. Eine weitere Bestätigung findet diese Zusammenstellung endlich auch in jener siebenbürgischen Volkssage, welche den heiligen Daterberg, in welchem der Dakerkönig Zamolxis verschwunden, in die Nähe des Dorfes Gogány bei Elisabethstadt versetzt.**)

Wie das Fortleben, so ist auch die Abwesenheit solcher Namen oft nicht ohne Bedeutnng für die Kunde von Land und Volk, — es ist dies, so zu sagen — die negative Seite ihrer Wichtigkeit. Die Alterthumsforscher haben, — um hier ein Beispiel anzuführen, vielen Scharfsinn aufgeboten, um den Standort derjenigen römischen Kolonien in Siebenbürgen nachzuweisen, deren Namen wir in den schriftlichen Ueberresten der Vorzeit lesen. Wie kommt es, hat man gefragt, daß sie bei diesen Studien gerade die Vergleichung derjenigen Sprache so gut als ganz im Stiche läßt, von welcher wir nach Ueberlieferung und Geschichte die kräftigste Unterstützung erwarteten? Wir finden die Namen Ulpia Trajana, Apulum, Napoca u. s. w. wohl auf den noch vorhandenen Denkmälern der Römerzeit Siebenbürgens; allein so fest auch der Zusammenhang des Romänenthums mit dem Römerthume steht, so suchen wir sie umsonst in der romänischen Sprache; unzweifelhafte Standorte römischer Kolonien haben seit Menschengedenken in ihr einen ganz andern Namen. Wir wollen zugeben, daß einige von den ursprünglichen Koloniennamen in späterer Zeit erloschen sein mögen; allein neben dieser Annahme scheint auch die Vermuthung nicht widersinnig, daß manche von den fortlebenden Namen aus vorrömischer Zeit stammen, während der Römerzeit sich neben

*) J. K. Schuller Siebenbürgen vor Herodot, und in dessen Zeitalter. S. 5 des Separatabdruckes aus dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 14.

**) Fr. Müller siebenbürgische Sagen. Kronstadt 1857. 8. S. 81.

Digitized by Google

den von den Siegern geschaffenen behaupteten, und nach dem Ende derselben wieder in ihr früheres ungetheiltes Recht eintraten. So erscheint denn auch die auffällige Seltenheit römischer Ortsnamen in Siebenbürgen als Beweis für die Unrichtigkeit der ohnehin nur noch von Halbwissern aufgestutzten Behauptung, daß die Daker von den Römern mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden seien.

Wenn von der Aufeinanderbeziehung zwischen Ortsnamen und Land und Leuten die Rede ist, so darf auch die Erscheinung von mehrfachen Namen eines und desselben Ortes nicht übersehen werden.

Wir können füglich zwei Reihen solcher Namen unterscheiden. Die einen gehören derselben, die andern verschiedenen Sprachen an. Zu jenen zählen wir theils die verschiedenen mundartlichen Formen eines und desselben Namens, theils diejenigen Benennungen, welche die gelungene oder mißlungene Erklärung eines Ortsnamens versuchen. Als Beispiele mögen hier die schon oben erwähnten mundartlichen Nebenformen Mîresch und Muresch, und die erklärenden Formen Thalheim, Heltau, Lebelang u. s. w. in welchen die sächsischen Ortsnamen Duolmen, Hield, Löwleng u. s. w. geschrieben werden, dienen.

Doppelnamen, welche verschiedenen Sprachen angehören, stehen oft in einer deutlich erkennbaren Verbindung ihrer lautlichen Form oder ihres Sinnes. In dem ersten Falle begegnet uns der eigentliche Name in derjenigen Gestalt, welche er in dem Munde des fremden Sprachgenossen angenommen; in dem zweiten erscheint er nach seinem wirklichen oder vermeintlichen Sinne übersetzt. So lauten z. B. die Ortsnamen Kastenholz, Großau (sächs. Grüssâ) in dem Munde der Romänen Kascholz, Kristian, während Rên wie in hochdeutscher Schriftsprache durch Regen, so in lateinischen Urkunden durch pluvia, Frauendorf román. durch Frue, ungar. durch Aszonyfalva übersetzt wird.

Von allen diesen mehrfachen Ortsnamen sind diejenigen wesentlich unterschieden, welchen weder eine gemeinsame Form, noch eine gemeinschaftliche Bedeutung zum Grunde liegt. Ortsnamen wie Bistritz und Nösen; Neppendorf, román. Turneschor, ungr. Kistorony; Stolzenburg, román. Slimnik, ungr. Szelindek sind nicht nur scheinbare, sondern wirkliche Doppelnamen, und ziehen die Aufmerksamkeit unwillkührlich auf sich.

An und für sich betrachtet, befremdet allerdings das Dasein solcher Doppelnamen ebenso wenig, als das Vorkommen mehrfacher Namen eines und desselben Gegenstandes — wie der Romäne das Wasser Ape, der Magyare viz nennet; so steht es jenem auch frei, das sächsische Dorf Hammersdorf Gusterizze, und diesem es Erzsebethfalva zu nennen:

Digitized by Google

jede Sprache schafft nach eignen Gesetzen, und für den Bedarf ihrer eignen Genossen.

Die kritische Erörterung derjenigen Umstände, unter welchen diese an und für sich wenig befremdende Erscheinung eine wissenschaftliche Bedeutung hat, und in behutsamer Anwendung auf die Geschichte eines Ortes, und den Gang von Anbau und Ansiedelung zu schließen erlaubt, gehört nicht hieher; daß sie aber in Verbindung mit andern Thatsachen oft beachtungswerthe Anhaltspunkte bietet, ist nicht zu bezweifeln. Steht, um ein Beispiel anzuführen, die Identität des Maros-Flusses mit Herodots Maris, und des Schylflusses mit dem Silis des Jornandes fest, so fühlen wir uns allerdings auch versucht, dem Namen Tyrnava, welchen der Kockelfluß in der romänischen Sprache führt, ein sehr hohes Alter anzuweisen, und werden in dieser Annahme selbst durch den Umstand bestärkt, daß dessen Name auch dem Wesen des Idiomes, in welchem er uns begegnet, fremd ist. Ist es ferner mehr als wahrscheinlich, daß die bekannte dramaturgische Regel, nach welcher die Bühne niemals leer bleiben darf, ihre Anwendung auch auf die siebenbürgische Geschichte hat; so ist es wohl erlaubt, auch Doppelnamen, wie Hermannstadt, romän. Sibiiu, ungr. Szeben in den Kreis der für Kunde von Land und Leuten wichtigen Momente zu ziehen, und die Vermuthung auszusprechen, daß eine strengwissenschaftliche Prüfung der auffälligsten vielleicht manches überraschende Ergebniß liefern dürfte.

Wir wenden uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen nun zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung. Sie hat es vorzugsweise mit Namen von Land und Wasser zu thun, welche unter den Sachsen in Siebenbürgen üblich sind, und beabsichtigt, das etymologische Wörterbuch dessen, was der Verfasser bisher auf diesem Gebiete gesammelt hat, wissenschaftlich einzuleiten. Die Erklärung von sächsischen Eigennamen siebenbürgischer Städte und Dörfer bleibt Andern überlassen: über sächsische Personennamen hat bereits Marienburg eine werthvolle Arbeit geliefert.*) So liegt auch die Sammlung und Erörterung von Flurnamen solcher Ortschaften, welche ursprünglich sächsisch gewesen, nun aber romänische oder magyarische Bevölkerung haben, außer den Grenzen unserer Aufgabe.

Mit seltenen Ausnahmen stammen diese Namen von den deutschen

*) Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Bd. 2. Heft 3. S. 329 ff.

Digitized by Google

Ansiedlern, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nach Siebenbürgen berufen worden; vorgefundene Namen, welche sie sich aneigneten, sind an ihrer fremdartigen Form leicht zu erkennen.*)

In allgemeiner Beziehung haben diese Namen, wie sich von selbst versteht, mit den Eigennamen von Land und Wasser in Deutschland das gleiche Gepräge. Wo unterscheidende Merkmale den Gegenstand kennbar machen, oder irgend eine besondere Beziehung desselben zum Leben deutlich hervortritt, da werden sie von diesen entnommen: von seiner Einsattelung wird der Berg Sattelberg, vom schädlichen Wasser der Born ein böser Born genannt, u. s. w.; — wo dieses nicht der Fall ist, da genügen allgemeine Benennungen, wie Bach, Grund u. s. w. sie zu bezeichnen.

Weit wichtiger, als diese Unterscheidung, ist für unsern Zweck diejenige Eintheilung der Namen, mit welchen wir es hier zu thun haben, welche ihren Grund in der Abkunft und Geschichte der Sachsen hat. Die Sachsen in Siebenbürgen sind nicht ursprüngliche, sondern erst später eingewanderte Bewohner dieses Landes. Alle Namen von Land und Wasser, welche unter ihnen gang und gebe sind, zerfallen daher in zwei große Gruppen, deren Grenzen sich freilich nicht in jedem Falle scharf bestimmen lassen. Die einen sind mit der Besitznahme und Urbarmachung des erhaltenen Bodens, die andern in späterer Zeit entstanden. Wir brauchen kaum zu bemerken, daß die erstere Gruppe weit aus die umfassendeste und lehrreichste ist.

Die deutschen Ansiedler brachten bei ihrer Einwanderung mit ihrer Sprache auch ihr ganzes übriges Volksthum, ihre Sitten und Gebräuche, ihren Glauben und Aberglauben mit; — wie heute den Auswanderern nach Amerika, so folgte ihnen damals die Erinnerung an die verlassene Heimat nach Siebenbürgen.

Wenn wir das eben Gesagte zergliedern; so wird zunächst der Zusammenhang solcher Namen mit der Untersuchung über die Herkunft der Sachsen nicht übersehen werden dürfen. Ein rein menschliches Gefühl hat den Einwanderer zu allen Zeiten bestimmt, das Bild dessen, was er verlassen, in dem neuen Wohnsitze festzuhalten. Und so haben ihm denn auch Namen aus der aufgegebenen Heimat von jeher dazu gedient, das

*) So z. B der Name einer südlich von Hermannstadt gelegenen Karpathenspitze Surul. Trennen wir die romänische Bildungsendung -ul ab, so liegt die Vergleichung des Keltischen sur, hoch, nahe. Vgl. Diefenbach Celtica S. 88.

Digitized by Google

fremde Land, in welchem er sich niedergelassen, seinem Denken und Fühlen näher zu bringen. Wenn uns daher Orts- und Flurnamen, welche am Niederrheine vorkommen, in Siebenbürgen häufig begegnen, so ist diese Uebereinstimmung ein weiterer Beleg für die Forschungen über die Herkunft der Sachsen. Ja es wäre vielleicht nicht zu gewagt, anzunehmen, daß die erste Bevölkerung eines oder des andern sächsischen Dorfes grade aus demjenigen Orte gekommen sei, dessen gleicher Name uns am Niederrheine begegnet. Stimmen gar auch die dazu gehörigen Flurnamen so weit überein, als es die örtlichen Verhältnisse, von denen sie häufig entnommen sind, gestatten, und fände sich bei einer weitern Untersuchung auch eine ähnliche Individualisirung der Mundart, so ließe der versuchte Beweis kaum etwas zu wünschen übrig. So erinnern auch im Sachsenlande, um eine geistreiche Vergleichung Cassels anzuführen, die Ortsnamen, welche aus grauem Alterthume herstammen, an das altdeutsche Märchen, in welchem das kluge Kind den Weg zur Heimat den mitvertriebenen Geschwistern dadurch erkennen läßt, daß es beim Fortgange überall Erbsen darauf verstreut hat. Wer die Bedeutung der Merkmale kennt, kommt mit denselben richtig in die weite Heimat zurück, von welcher ihn ein Jahrtausend entfernt hat. Es sind nicht breite Heerstraßen, welche angelegt sind, um auf ihnen zu reisen; es sind da, wo sonst Dickicht und Dunkel herrscht, gestreute Kennzeichen, die einen abgelegenen Pfad anzeigen, wie ihn der Indianer erkennt an dem Fußtritt eines Thieres, an dem Einschnitt eines Baumes.*)

Wie für die Untersuchung über die Heimat der Sachsen in Siebenbürgen, so sind die in diese Gruppe gehörigen Namen auch für die Durchforschung ihrer Mundart von Wichtigkeit. Als Ueberreste uralter Redeweise gehören viele davon in die Reihe von Sprachbildungen, über deren Ursprung und Verbreitung sich schon in der ersten Zeit der Ansiedelung nur Wenige Rechenschaft geben konnten. Als herkömmliche Zeichen wanderten sie mit in die neue Heimat, und wurden auch da zur Benennung von Land und Wasser überall gebraucht, wo der Gesammteindruck der zu benennenden Gegend an die gleichbenannte in dem verlassenen Lande erinnerte. Es kann daher auch gar nicht befremden, wenn die Wurzel eines oder des andern Flurnamens nicht in dem engern Kreise

*) Vgl. Cassel thüringische Ortsnamen S. 104. Eine bedeutende Anzahl deutscher Ortsnamen hat J. Haltrich in seiner werthvollen Abhandlung: Zur sächsischen Thiersage, Kronstadt 1855, 4. S. 12 ff. verglichen.

Digitized by Google

der sächsischen Mundart, sondern in dem entfernten und todten Mittelalter gesucht werden muß.

Was aus Flurnamen für Sitte und Recht, Glauben und Aberglauben der Sachsen erschlossen werden kann, das wird an den betreffenden Stellen des Wörterbuches nachgewiesen werden; — wir schließen diese Einleitung mit einigen wenigen Bemerkungen über ihre Bedeutung für die Kunde des Landes, in welches sie berufen worden, und ihrer Erlebnisse in der neuen Heimat.

Wenn die urkundliche Geschichte von Siebenbürgen das den deutschen Ansiedlern verliehene Land, oder doch wenigstens große Strecken desselben als ein desertum d. i. ein zwar nicht ganz menschenleeres, aber doch entvölkertes Land betrachtet; so findet diese Thatsache auch in den Flurnamen ihre volle Bestätigung.

Es genügt hier auf die Benennung Unterwald (sächs. angderwâld) zu verweisen. Daß sie sehr alt, und damit derjenige Sachsengau bezeichnet wird, zu welchem die Kreise von Broos, Reußmarkt und Mühlbach gehören, weis jeder Sachse; — heute noch wird das Kapitel, welches die Kirchengemeinden dieses Sprengels umfaßt, das Unterwälder, und dessen Dechant im Volke der „wâlddêgend d. i. der Walddechant genannt. Von dem Walde, welcher ehemals dieses niedriger gelegene Gebiet von dem Hermannstädter Gaue (urk. desertum de Cibinio) trennte, sind nur karge Spuren übrig; daß er ehemals sehr ausgedehnt gewesen, unterliegt keinem Zweifel. Wie groß außerdem die Anzahl von sächsischen Flurnamen ist, welche auf Wald, Rodung u. s. w. deuten, wird das Wörterbuch zeigen. Daß daher auch die gegenwärtige Beschaffenheit einer Feldmark nicht als Prüfstein für die Richtigkeit der Erklärung ihres Namens dienen kann, versteht sich von selbst. Der „junge Wald" bei Hermannstadt hat seinen Namen aus einer Zeit mitgebracht, wo er mit den uralten Eichen, aus denen ein großer Theil desselben jetzt besteht, noch nicht im grellen Widerspruche war, und Felder, welche bei ihrer Namengebung Driesch oder Moor gewesen, tragen den davon entlehnten Namen auch, nachdem sie längst urbar gemacht worden sind, unverändert fort.

Obgleich aber die den deutschen Ansiedlern verliehenen Landstrecken menschenleer und öde waren; so fehlte es doch darin nicht an Ueberbleibseln früherer und dichterer Bevölkerung, und gerade für diese Behauptung geben die noch fortlebenden Flurnamen sehr zahlreiche und werthvolle Anhaltspunkte. Wie sehr häufig, um hier nur dies eine hervorzuheben, der Name „Burg" vorkommt, wird sich aus unserer kleinen Samm-

Digitized by Google

lung ergeben. Wir überlassen es Andern, was fehlt, zu ergänzen, und Folgerungen daraus zu ziehen. So viel erscheint schon nach dem gegenwärtigen Stande der Untersuchung gewiß, daß sich im Sachsenlande ein System von uralten Burgen befindet, deren Zeitalter und Ursprung nach den scharfsinnigen Untersuchungen von Müller mit Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann.*)

Wie endlich das Wirken und Schaffen der deutschen Ansiedler in ihrer neuen Heimat, so haben auch ihre Schicksale in den Benennungen des Bodens, welcher Zeuge und Träger derselben gewesen ist, oft einen bedeutsamen Ausdruck gefunden. Was hieher gehört, das ist in den meisten Fällen sehr leicht erkennbar. Wie leicht begreiflich, spielen die Türken und Tartaren (sächs. tattern) — die beiden Gevatter, wie sie der Volkswitz der Vorfahren genannt — eine große Rolle, und manche von ihnen entlehnte Flurnamen sind wohl unter Thränen des tiefsten Schmerzes gegeben worden.

Was die Erklärung sächsischer Eigennamen von Land und Wasser betrifft, so ist diese schon seit Jahrhunderten vielfältig versucht worden, so sehr gehört die Scheu vor Nacht und Dunkel zum inwendigsten Wesen des Geistes, daß er sich auch auf diesem Gebiete das Unverständliche begreiflich zu machen sucht.

Die naturwüchsigen Erklärungen des Volkes, in welchem diese Namen umlaufen, und aller Derjenigen, welchen entweder die Neigung zu einem tiefern Eingehen in den Gegenstand, oder das dazu erforderliche Wissen fehlt, bleiben bei der äußern lautlichen Form der Namen stehen. Wo der ganze Name, oder einzelne Theile desselben auch eine andere Bedeutung haben, da setzen sie ihn unbedenklich mit dieser in Verbindung, und denken und dichten hinzu, was ihnen zum vollen Verständnisse noch abgeht. So wird, um aus der Unzahl der hieher gehörigen Fälle nur weniges anzuführen, nicht nur der Name der Stadt Aachen (mundartlich Oche) mit dem Schmerzensrufe ach! der Leidenden, welche in ihren berühmten Bädern Heilung suchen, in Zusammenhang gebracht,**)

---

*) Fr. Müller siebenbürgische Alterthümer in E. v. Trauschenfels Magazin a. a. O. B. 2 S. 12 ff.

**) En well an jedder och! och! sad,
Drum hescht de Stadt nun Oche,
Wie Kaiser Karl befohlen hat,
Enn alle dütsche Sproche.

In Müller Gedichte und Prosa in Aachner Mundart. Aachen 1853. 8. S. 7.

Digitized by Google

sondern auch im siebenbürgischen Sachsenvolke der Dorfsname Wärmesch von der vermischten (sächs. Vermäscht) Bevölkerung, welche den Ort nach der Zerstörung durch die Mongolen erhalten, Nimesch von Nimm es, abgeleitet, und einer Quelle bei dem sächsischen Dorfe Lîwlenk eine besonders heilkräftige Wirkung angedichtet, um die Uebersetzung durch Lebelang rechtfertigen zu können.*) Wir werden sehen, wie eine leise Umgestaltung des Namens manchmal nachgeholfen.

Weit verhängnißvoller, als die Unwissenschaftlichkeit des Volkes, ist auf diesem Gebiete das Auskramen gelehrter Kenntnisse zumal in Zeiten gewesen, wo die Grundsätze der allgemeinen und der deutschen Sprachwissenschaft noch nicht so festgestellt waren, als sie es jetzt sind. Auf keinem Gebiete ist wohl, wie man gemeinhin zu sagen pflegt, so oft der Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen worden. Die an und für sich ganz richtige Vorstellung von dem hohen Alter der meisten Ortsnamen ist Ursache geworden, daß ein Theil der Gelehrten von der Klangähnlichkeit verlockt, den Ursprung eines oder des andern Wortes auf einem Boden gesucht hat, welchem er unmöglich entstammen kann, andere aber die Gesammtheit oder wenigstens eine Anzahl solcher Namen als ein von den ältern und nichtdeutschen Bewohnern eines Landes überkommenes Erbe betrachten, und daher bei ihrer Erklärung oft fremde Sprachen zu Hilfe nehmen. So ist, um hier nur wenige auffällige Beispiele von dergleichen etymologischen Verirrungen anzuführen, zur Erklärung des Flurnamens Krotenpfuhl in Hannover, anstatt sie in dem quackenden Bewohner desselben zu suchen, der altdeutsche Gott Crodo beigezogen**), der Dorfsname Marpod im Sachsenlande mit dem altdeutschen Könige Marbod, und Hermannstadt mit dem Gothenkönige Hermanrich in Verbindung gesetzt worden.***)

Was in dieser Beziehung als leitende Regel gilt „das hat seine Anwendung auf sogenannte mythische d. i. solche Erklärungen von Ortsnamen aller Art, welche ihren Ursprung in Vorstellungen des germanischen Heidenthums suchen. Die scharfsinnigen Untersuchungen von

---

*) H. Wittstock Sagen a. a. O. S. 25 f. Fr. Müller siebenb. Sagen S. 228 ff. Siebenb. Quartalschrift Bd. 6 S. 267.

**) K. Lynker deutsche Sagen a. a. O. 8 Ebendahin gehört auch das urkundliche Comes de alta flamma, Graf von Hohenlohe, während Loh in deutschen Mundarten Gehölz, Wald bedeutet.

***) J. Tröster das alte und neue teutsche Dacia. Nürnberg 1666. 16.

Digitized by Google

J. Grimm über deutsche Mythologie haben ihren Freunden vielfach neue Stützpunkte verschafft. Daß solche Erklärungen bei Untersuchungen über sächsische Flurnamen nicht ausgeschlossen werden dürfen, ist schon oben bemerkt worden; daß aber bei ihrer Anwendung die größte Vorsicht und Behutsamkeit nothwendig ist, lehrt die Natur der Sache, und die Freigebigkeit, welche oft in Deutschland damit getrieben worden ist.

Wie auf dem eben besprochenen Gebiete die größte Vorsicht nothwendig ist, um nicht übereilt und lächerlich zu erscheinen, so können wir auch auf die Form, in welcher sich sächsische Flurnamen in alten Schriften finden, bei der Forschung über ihren Ursprung keinen bedeutenden Werth legen, am allerwenigsten sie als die allein richtige betrachten. Wie überall auf dem Gebiete der Wissenschaft, so hat die Pietät gegen das Alterthum auch hier sehr enge Grenzen. Die in Urkunden und andern Schriften vergangener Zeiten enthaltenen Flurnamen haben allerdings durch ihr oft sehr hohes Alter ein gewisses ehrwürdiges Aussehen; allein sie stehen in der That zu den in dem Munde des Volkes fortlebenden in keinem andern Verhältnisse, als die ämtlich oder nichtämtlich niedergeschriebenen von heute und gestern. Alle geben das Bild, nicht den Gegenstand, die Auffassung und Erklärung des Schreibers — nichts weiter. Wie sehr verschieden aber diese von jeher gewesen, das zeigt schon ein flüchtiger Blick in Forstmanns deutsches Namenbuch, oder, weil hier von sächsischen Flurnamen die Rede ist, in die unter Kaiser Joseph entworfenen Flurbücher des Sachsenlandes. So verwirrend ist in jenem oft die Unzahl wechselnder Formen, in welchen Urkunden einen und denselben Namen geben, so irrig und possirlich oft die Gestalt, welche ihnen in diesen der Versuch sie hochdeutsch zu schreiben verliehen hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß von den in ältern Urkunden vorkommenden Formen und Uebersetzungen sächsischer Ortsnamen gerade dasselbe gilt. Sind sie daher auch nicht überall unberücksichtigt zu lassen, so wird doch mit sehr seltnen Ausnahmen das gesprochene Wort zum Prüfsteine des Geschriebenen, und nicht umgekehrt zu dienen haben, und je größer die Mannigfaltigkeit urkundlicher Namensformen ist, desto mehr werden wir dadurch in der Ueberzeugung befestigt werden, daß die im Volksmunde erscheinende Form des Flurnamens der einzige verläßliche Ausgangspunkt für die Forschung über seinen Ursprung ist.

Wo dem Verfasser keine genügende Erklärung zu Gebote gestanden, da hat er die Aufhellung eines und des andern dunkeln Namens Andern überlassen, und sich klüglich gehütet, seine Ansicht im Tone entschiedener Gewißheit auszusprechen. Wie in Deutschland, so gibt es wohl auch im

Digitized by Google

Sachsenlande Namen von Land und Wasser, deren Ursprung in tiefe Nacht gehüllt ist; nirgends aber besteht eine Pflicht des Sprachforschers, sich durch abenteuerliche Erklärungen um den Ruf vernünftiger Bescheidenheit zu bringen.

Mit Uebergehung der bekannten mittelhochdeutschen und mundartlichen Wörterbücher von Benecke, Ziemann, Schmeller, Schmidt, Schröer, Weinhold u. s. w., welche auch im Texte nirgends genannt worden sind, und der ausführlichen Titel von Zeitschriften, in welchen monographische Aufsätze über deutsche Flurnamen vorkommen, mögen hier die Titel der wichtigsten Werke stehen, welche von dem Verfasser bei seinen Forschungen dankbar benützt worden sind:

Jos. Bender. Die deutschen Ortsnamen. Siegen 1846. 8.

B. Cassel über thüringische Ortsnamen. Erfurt 1856—58. 2. H. 8.

J. Firmenich Germaniens Völkerstimmen. Berlin. gr. 8.

J. Grimm deutsche Mythologie 2. Auflage. Göttingen 1844. 8.

J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. 8.

J. Grimm Weisthümer. Göttingen 1840. ff. 3. S. 8. 8.

Förstemann deutsches Namenbuch. Zweiter Band: Ortsnamen.

G. K. Frommann die deutschen Mundarten. Nürnberg 1854. ff. 8.

K. Lyncker deutsche Sagen und Sitten in hessischen Gauen. Kassel und Göttingen 1860. 8.

Meyer schweizerische Flurnamen.

Fr. Müller siebenbürgische Sagen. Hermannstadt 1857. 8.

H. Wittstock Sagen und Lieder aus dem Nösner Gelände. Bistritz 1860. 8.

K. Weinhold die heidnische Todtenbestattung in Deutschland. In den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften.

Fr. Panzer Beiträge zur deutschen Mythologie. München 1849—55. 2. B. 8.

J. Nork Mythologie der Volkssagen und Volksmärchen. Stuttgart 1848. 8.

J. H. Schmitz Sitten und Sagen, Lieder, Sprüchwörter und Räthsel des Eifler Volkes, mit einem Idiotikon. Trier 1856—58. 2 B. 8.

Digitized by Google

K. Seifert Sagen, Märchen, Schwänke und Gebräuche der Stadt Hildesheim. Göttingen 1855—60. 2 B. 8.

Th. Vernaleken Mythen und Bräuche des Volkes in Oesterreich. Wien 1859. 8.

E. v. Trauschenfels Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Kronstadt 1859 ff.

J. Haltrich zur deutschen Thiersage. Kronstadt 1855. 4.

W. Schuster Woden. Ein Beitrag zur deutschen Mythologie. Hermannstadt 1856. 4.

Am Schlusse dieser Einleitung fühlt sich der Verfasser angenehm verpflichtet allen denjenigen Freunden und Gönnern, welche ihn bei der Sammlung von Flurnamen unterstützt haben, und namentlich den Herren Tr. Müller, Stadtpfarrer in Bistritz, G. Binder, Pfarrer in Keisd, Fr. Marienburg, Pfarrer in Nadesch, und Joseph Haltrich, Gymnasiallehrer in Schäßburg öffentlich zu danken. Mit Wehmuth gedenkt er dabei auch des frühe verstorbenen Pfarrers von Seiburg Th. Krauß.

A.

adelsgruowen m. von dem mhd. Atel, schmutziges Wasser, Mistjauche. Auf die nemliche Wurzel sind unstreitig auch die Schäßburger Flurnamen: atelshill f. atelslöch n. und atelsöchen n. (von âchen, eine kleine Aue) zurückzuführen, und wir werden dabei an einen Berg (s. hill), eine Stohle, und eine Aue mit schmutzigen Quellen zu denken haben. Daß die mit diesen Namen in Verbindung gesetzte Sage vom Hunnenkönig Attila, welcher über jene Bergstraße gezogen, und jenes Loch an einem einzigen Tage gegraben habe, in die Reihe der etymologischen Sage gehöre, vgl. Müller siebenbürgische Sagen a. a. O. S. 159 braucht kaum bemerkt zu werden. Da endlich der Uebergang des von den Sachsen sehr hart gesprochenen l in r nicht sonderlich befremden kann, so wird auch die Erklärung des bei Trapold u. s. w. vorkommenden Flurnamen aderich nicht anderwärts zu suchen, und dieses Wort mit dem aachnerischen Ad, Adelauch, und dem nas-

Digitized by Google

saulschen Adrich, Kanal zum Abfluß des unreinen Wassers zu vergleichen sein.

ademaniregruowen s. balgobrannen.

aderich s. adelsgruowen

affembrig m. bei Burgberg. Affenberge, Eselsberge und Gouchs- oder Guggisberge (Kuckucksberge) finden sich wohl auch in Deutschland vgl. J. Grimm deutsche Mythologie S. 645; indessen steht die Identität unsers Namens damit so wenig fest, daß wir geneigt sind, denselben als aus: auf dem Berge sächs. aff em bärg oder bierg entstanden zu betrachten. Daß dergleichen Partikelzusammensetzungen auch in Deutschland bei Flurnamen nicht ungewöhnlich sind, hat Bender a. a. O. S. 94 nachgewiesen. In unserer Mundart ist augenscheinlich der Flurname ä'gerütt n. bei Kastenholz aus dem Zusammenfließen von än, ä', in, mit gerütt (s. grütt) entstanden.

ä'gerütt s. affembrig.

âger m. ein kleiner Bach bei Mühlbach; schließt sich an das mhd. Ahr Fluß, und gehört wie Bach u. a. m. zu den Appellativnamen, welche auch als Gattungsnamen gebraucht werden. So haben auch in Baiern mehrere Bäche den Namen Ach, Och, Agen, in Steiermark Achen.

alberbäsch m. bei Trapold. Wie gewagt es wäre, bei diesem Namen, dem alberig m. bei Marienburg (nächst Schäßburg) und dem albrigrêg n. bei Bekokten an den Zwergkönig Alberich der deutschen Mythologie, oder an den in tiefen Bergschluchten hausenden Alber vgl. Panzer a. a. O. S. 167 zu denken, ist klar. Die Beziehung auf das mhd. Alber, schles. Alber schwarze Pappel, Alberasch Pappelwald liegt ganz nahe Bäsch = Busch, Wald. Als mundartliche Nebenformen erscheinen die Flurnamen: älbrig, älbrigmôr, älbrigrêg, älbrighom bei Trapold.

albrig, älbrig, einfach und in Zusammensetzungen s. alberbâsch.

algemôr s. algen, mâr.

algen pl. Wiesengrund bei Hanebach. Gehört mit Zusammensetzungen, wie algenâ s. Algenaue bei Girelsau, algemôr s. Algenmorast daselbst, und der mundartlichen Nebenform alsch s. Ackerfeld bei Bolkatsch, dem bair. Alde Vertiefung im Ackerfelde, schwäb. Alte tiefer Wiesengrund, dem ns. Al, Ol

Digitized by Google

Sumpf in eine Reihe. „Auf den Alsen“ treffen wir als Flurnamen in niederrheinischen Weisthümern Grimm deutsche Weisthümer a. a. O. 2. 390. Die Erweichung des d in g und sch hat für Kenner der sächsischen Mundart nichts Befremdendes.

älmer m. bei Trapold, wurzelt wohl in dem mhd. Elm, Elmboum, Ulme.

âlmerslâ s. lâ.

alsch s. algen.

angerbâch s. hangerbrannen.

ärbesgewând s. gewând.

âreslôch n. Wald bei Hammersdorf. Es wird wohl erlaubt sein, die erste Worthälfte mit dem in den meisten Mundarten ganz verschwundenen mhd. Aar, Adler in Verbindung zu setzen, und darin wurzelnde deutsche Ortsnamen, wie Aarenbach, Aarenbrunnen vgl. Förstemann a. a. O. 2. 91. zu vergleichen. Ueber die Bedeutung der zweiten Hälfte s. lôch. Dagegen dürfte sich der Flurname ôrlesrig bei Kastenholz, wohl an den sächsischen Familiennamen Orelt anschließen.

armen s. marmen.

ärwer pl. Weingärten bei Reismarkt, von Erbe, us. Arve, ahd. Arbi sächs. ärw Erbgut, Stammgut. So heißen z. B. die von dem ehemaligen Pleban Wolfgang Flaschner der Kirche in Heltau geschenkten Grundstücke Flaschners ärw.

ässig s. êssig.

aspirt m. (im), unstreitig mundartliche Form des d. Aspelt s. Adelsgruowen. In ähnlichem Zusammensetzen, wie Aspaha, Aspenmoor u. s. w. kommt das mhd. Aspe, an der Eifel Aspel, Espe auch in Deutschland vor. Vgl. Förstemann a. a. O. 2. 21.

asthûrn m. Wiesenberg bei Stolzenburg. Die erste Worthälfte wurzelt in dem mhd. Atze, Ecze, in süddeutschen Mundarten Aess, Ess Weide, und entspricht dem gleichbedeutenden bair. Asten Weide. Ein nach s anlautendes t in Wörtern wie nêst Nässe, tuost m. Dachs u. s. w. ist der sächsischen Mundart nicht fremd. In der zweiten Worthälfte hat Horn, sächs. hûrn, hûrn augenschein. die auch in Deutschland bekannte Bedeutung: Bergspitze, Winkel.

atelsâchen s. adelsgruowen.

Digitized by Google

atelshill ſ. adelsgruowen.
atelslôch ſ. adelsgruowen.
atsch ſ. atschert.
atschert m. bei Birk, von dem mhd. Esch, Esche, ungebauter Acker, bair. Esch ein Ganzes von Aeckern, die miteinander gebaut werden. Theil einer Feldmark, welcher zuſammen beſtellt wird, daher Sommereſche, Wintereſche, Bracheſche. In den Flurnamen Aetsch bei Niedereidiſch, êsch bei Birk und ätschert bei Stolzenburg iſt die Wurzel deutlich erkennbar.
atzebrannen } ſ. atzung.
atzelôch }
atzung ſ. bei Kaſtenholz u. ſ. w. Das mhd. Atzung, Atze bedeutet das Recht des Landesherrn, ſeine Jäger mit Hunden, Pferden, Falken u. ſ. w. etzen d. i. bewirthen zu laſſen; hier ſoviel, als das von derſelben Wurzel (ſächſ. âzen, âzen) ſtammende bair. Atze Weide. So wird denn der ſächſ. Flurname atzebrannen m. einen Feldbrunnen bedeuten, bei welchem die Leute „âzen“ d. i. unterwegs eſſen und füttern und dem heſſiſchen Flurnamen Atzborn vgl. Lyncker Brunnen und Seen a. a. O. 230 entſprechen. Dagegen ſcheint bei dem Flurnamen atzelôch n. von Keisb wohl an das ſächſ. atz ſ. Zaunpfahl von dem mhd. As, Asen, Balken gedacht werden zu müſſen.

B.

bächel m. einfach, und in Zuſammenſetzungen wie Kirchbâchel u. ſ. w. ſehr häufig, nach Form und Bedeutung das mhd. Bûchel, aachn. Bôchel, Hügel. Der „bâchel“ bei Neuſtadt im Burzenlande, welchen die Volksſage aus der Schürze eines geohrfeigten Rieſenkindes fallen läßt, vgl. Müller a. a. O. S. 4 erinnert daran, daß Hunnengräber in Oeſterreich, der Schweiz und am Rhein auch Bûchel heißen. So werden auch im Walde zwiſchen Kaſtenholz und Giresau drei von der Mehrzahl der übrigen entfernte und größere Todtenhügel „de drâ bächel“ d. i. die drei Bûchel genannt, während jene den Namen: „hangdert (hundert) bâchel“ führen.
bachelz n. bei Heltau, Keisd u. ſ. w. von bach Buche, und dem mhd.

Digitized by Google

Holz Wald, daher auch mhd. ein Buchenwald Buchholz heißt. Dagegen wird der lautverwandte Flurname bâckelsbârg, bâckelbârg m. wohl füglicher als ein Berg zu erklären sein, von welchem Reisig zum Heizen des Backofens geholt wird, wofern es nicht natürlicher ist bâckel als diminutive Form von back (s. d. W.) anzusehen.

bâchspräng s. gespräng.

back m. allein, und in Verbindungen, wie z. B. auf dem obersten „back" u. s. w. sehr häufig, von dem mhd. Buc, Buuc Hügel. Da am Rheine hie und da auch Hügelgräber den Namen Böcke führen Weinhold über heidnische Todtenbestattung a. a. O. 136 und auch in der Schweiz ein solches Grab Coobuk, Heidenbuk genannt wird das. 74, so verdienen so benannte Hügel im Sachsenlande die vollste Aufmerksamkeit der Archäologen. In der That haftet am „backfiedd" bei Schweischer eine Geistersage Müller a. a. O. 42 und die spitzigen Bühel im Wolkendorfer Grunde bei Schäßburg gelten im Volke als Teufelsgräber Müller a. a. O. 81. Aus dem Gesagten erläutern sich Flurnamen, wie bäckâ (Aue) s. bei Trapold, bâckert m. bei Rothberg, backstârn m. bei Michelsberg u. s. w. von selbst, sowie auch die Identität von bock und böckel mit back und bäckel fest, steht.

bâckâ s. bâchel.

backelsberg
backfield
backstärn
} s. back.

bâffelplatz s. bickawänkel.

bâflîschwisen pl. Wiesengrund bei Kastenholz, von dem auch Bache und fleisch gebildeten sächs. bâflîsch, Speck. Wie die deutschen Flurnamen Speckwiese, Schmalzgrube Meyer a. a. O. 97 eine von der Bodenfettigkeit genommene Benennung s. spänduol.

bâldern s. bölt.

balgebrannen m. Weingebirge bei Stolzenburg, unstreitig von Brunnen mit Zubern oder Bulgen, welche sich daselbst befinden oder befunden, so benannt. So werden wir denn auch bei dem Flurnamen blôsebälgen pl. (hinter den) an Brunnenzuber, welche Blasius (sächs. bluos, blôs) angelegt hat, zu denken haben. Aus gleichem Grunde heißt auch eine Trinkquelle

Digitized by Google

bei Heltau blousebrannen oder blôsebrannen m. wie denn überhaupt Flurnamen, welche von Personen entlehnt sind, nur dann eine Anführung verdienen, wenn dieser Ursprung in irgend einer Weise dunkel ist. Eine solche Verdunkelung begegnet uns z. B. in dem Namen eines Waldes bei Holzmengen: ademaniregruowen m. Vergleichen wir sächsische Flurnamen, wie „des farr, des Thomes se gruowen" d. i. des Pfarrers, des Thomas sein Graben u. s. w., so liegt die Ableitung von Adam sächs. Adem pl. Ademen und die Erklärung durch: der Adame ihr Graben sehr nahe. So ist auch uodemeschtuol n. bei Birk nichts anders, als mundartliche Form von Adamsthal.

ballbârg s. ballesbärg.

ballesbârg m. ein kugelrunder Berg bei Großscheuern. Wie der ballbârg bei Keisd (s. d. W.) unstreitig von dem mhd. bolle kugelrunder Körper, welches uns auch in deutschen Ortsnamen, wie Hirzbol, Bollestot, Bollenstädt u. s. w. begegnet.

bangert m. einfach und in Zusammensetzungen mit Namen von Obstarten, ein mit Obstbäumen bepflanzter Grasplatz. Wie wângert m. aus Weingarten, so aus Baumgarten verkürzt, auch in deutschen Mundarten Bangert, Bongert, Bungert, Bonget, Bunget.

bärmen pl. bei Rod schließt sich wohl an das aachn. Bärm Haufen, und wurzelt mit dem sächs. barn m. Haufe, Getreidehaufe in dem mhd. baren heben.

battebärg m. Weingebirg bei Kleinscheuern. Dem Anschlusse des Wortes an Butte sächs. batt s. also gleichsam ein die Butten füllender Berg, steht wohl der Umstand entgegen, daß der Name des Berges gewiß älter ist, als die Rebenpflanzungen darauf. Für die Ableitung von dem mhd. Bate Vortheil, kann das sächs. batten Nutzen bringen, angeführt werden. Cassel a. a. O. 1. 34. denkt die verwandten niederrheinischen Ortsnamen Bettenbühl, Bettenfeld, Bettenkamp u. s. w. mit Bett, (sächs. batt) in dessen Grundbedeutung von Tiefe, niedrige Lage, in Verbindung.

beiserêg s. bîserstel.

bickawânkel s. bîckazâppen.

bîckazâppen m. bei Schäßburg. Unstreitig wie bickawânkel m. bei Reen, ein dem Zuchtstier der Gemeinde zu seiner Weide

Digitized by Google

ausgeschiedener Zipf (s. zäppen) oder Winkel der Feldmark. Daß das Faselvieh ehemals überall besondere Freiheiten hatte, und diese Einrichtung auch im Sachsenlande vorkam, ist bekannt. So gehört unser Wort mit den deutschen Flurnamen Bullendriesch, Hierldberg zusammen. Analogen Ursprunges ist der Flurname bäffelplatz d. i. Büffelplatz m. bei Seiburg.

binkert s. point.

binzelbächel s. point.

bîrstgruowen m. bei Katzendorf, ist wohl ein mit schlechtem, borstenförmigen Gras, südd. Borste bewachsener Graben, wofür auch das sächs. brîst f. Borste spricht. In derselben Weise bringt Förstemann a. a. O. 338 die Ortsnamen Borsaha, Borsheim u. a. m. mit dem altd. Burs nf. Porste ledum palustre in Verbindung.

bîserstel n. Acker- und Wiesengrund bei Stein. Daß die zweite Hälfte des Wortes aus Stall, Platz — vgl. Etzstall, Weideplatz, Burgstall, Burgplatz — entstanden sei, steht wohl fest. Die Wurzel der ersten Abtheilung werden wir bei der nahen Verwandtschaft der Mundarten am natürlichsten in dem luxemb. Beis, Zuchteber, aachn. Beis, Zuchtvieh zu suchen, und daneben auch das in Oberungarn vorkommende Peiss Eber, welches auch der sächsischen Mundart nicht fremd ist; vgl. Haltrich zur deutschen Thiersage a. a. O. 64, zu vergleichen haben. In der aachner Mundart und am ganzen Niederrhein wird das Zuchtvieh überall Bies genannt. Dem Gesagten nach wäre unser Wort in ähnlicher Weise, wie bickazäppen (s. d. W.) zu erklären. Auch bei beiserêg u. einem Flurnamen von Keisd erscheint diese Ableitung natürlicher, als die von dem mhd. Beiz oder Beis Salzlecke.

bîrtel m. Weingärten bei Bolkatsch. Unstreitig zu dem mhd. Bort Rand gehörig. So heißen auch nf. Gegenden, welche in fruchtbaren Ebenen, besonders an dem Ufer von Flüssen liegen, Börde, und in der Schweiz wird ein am Rande eines Hügels liegender Acker Börtacker genannt. Meyer a. a. O. 14. Deutlicher noch als in bîrtel ist die Wurzel Bort in dem Flurnamen börtruhr (Rohr) erkennbar.

bîs s. bûs.

bîschwark s. büschwark.

Digitized by Google

blâmen, blâmen pl. häufige Benennung von Wiesen und Wiesengrund, zum mhd. Bluom, bair. Blumen, am Niederrhein Blum, Blom, Graswuchs, Grasweide, Viehweide zu der Zeit, wo der Wald voll Gras und Blumen steht, gehörig.

blêsch adj. walachisch von dem sächs. blôch Walache, in Verbindungen wie blêsch längder, blêsch lôser d. i. den Walachen gehörige Aecker, Loosgründe u. s. w.

blîss s. blûss.

blôsebälgen s. balgebrannen.

blôser s. blûs.

bock, böckel s. back.

böggelsgruowen s. Sackgruowen.

bölt m. bei Holzmengen; augenscheinlich mundartliche Form des zu dem mhd. Bühel gehörigen ns. Bult Hügel. So heißen im Holterlande alle Höhen in niedrigen Wiesen Bult, und eine Gegend wird „in den Bulten" genannt. Auf dieselbe Wurzel sind auch die Flurnamen bûlzrig und bûlzrigêg u., m. bei Nadesch, zurückzuführen, und damit das ns. bultrig, was viel kleine Erhöhungen hat, zu vergleichen sein. In der ns. Nebenform Bulk wird die Erklärung der Flurnamen bûlkeschgrangd m. bûlkeschâ f. (Grund, Aue) bei Schäßburg zu suchen sein, also: hügelreicher Grund, hügelreiche Aue. Ein Uebergang des t in k begegnet uns auch gîrkel, Gürtel, bîrkel, Börtel u. s. w.

borger in Zusammensetzungen, wie borgerfield n. bei Stolzenburg, borgerwisen pl. bei Hermannstadt u. s. w. d. i. Feld, Wiesen u. s. w., welche nach der altsächsischen Verfassung den Borgern d. i. denjenigen zur Benützung zugewiesen waren, welche das Gemeindewesen sowohl in gerichtlicher, als auch in administrativer Beziehung vertreten. Jetzt noch heißen die Besitzer des Dorfantes „borger"; in den Städten ist der Name nicht mehr üblich. Unstreitig aber hat die „borgergass" in Hermannstadt ihren Namen daher, daß ehemals die Theilnehmer des Handwerkstandes an der Verwaltung, die sogenannten Burger oder Altbürger darin gewohnt haben mögen.

borgerfield, borgerwisen } s. borger.

borlseifen m. bei Heltau, s. seifen. Die erste Worthälfte schließt sich

Digitized by Google

am unmittelbarſten an das luxemb. Bur Quelle, Born, und das zur ſelben Wurzel gehörige uſ. burreln quellen, ſprudeln an, ſo daß bei unſerm Namen an einen quellenreichen Grund, uſ. Boregrund zu denken ſein wird. Als eine mundartliche Nebenform davon haben wir den Flurnamen bornzef m. bei Kaſtenholz, deſſen zweite Hälfte aus „ſeifen“ gekürzt iſt (ſ. seifen) zu betrachten, und hieher auch den Flurnamen „grüss (groß) borlten“ bei Reps zu ziehen.

borlten ſ. borlseifen.

bornzef ſ. borlseifen.

bössem m. bei Neudorf. Wurzelt mit den Flurnamen bôssemt m. bei Hahnebach, bôssenhom m. (ſ. hom) bei Bolkatſch, bôstwânkel m. bei Heltau in böss m. dem mundartlichen Namen der Binse, aachn. Biess.

bössemt
bôssenhom
bôstwänkel
} ſ. bôssem.

brânisch m. großer Wald bei Hahnebach. Der beliebten Erklärung des Wortes durch das romäniſche Branistye ziehen wir den Anſchluß an das d. Brahme, Brahne, mhd. Brome, Strauchwerk, mit Strauchwerk bewachſener Waldſaum vor. So heißt auch in der Nähe von Bonn ein Wald Bram, und die Namen Bramfirst und Branfirst wechſeln. Vgl. Förſtemann a. a. O. 386. Dieſelbe Wurzel erſcheint auch in dem Waldnamen brômer m. bei Nadeſch, und in dem ſächſ. Worte gebröm n. ſtechendes Unkraut. Gehört in dieſe Reihe auch der Flurname brongsel, oder iſt er füglicher mit dem d. Prange, aachn. Prangel Pfahl in Verbindung zu ſetzen?

brömer ſ. brânisch.

brongsel ſ. branisch.

bûlkesch in zuſammengeſetzten Flurnamen ſ. bölt.

bûlzrig, bûlzrigrêg ſ. bölt.

bûrêg ſ. burg.

bunnebârg m. bei Kaſtenholz. Ob Bohnenberg d. i. Berg wo Bohnen ſ. bühnen, bûhnen gebaut werden, oder iſt die Wurzel vielmehr in dem mhd. Bann, Gebot oder Verbot, Gebiet, in welchem Jemanden die richterliche Gewalt gehört, daher Wildbann, Gebiet mit verbotener Jagd, Bannholz Waldung, deren Benützung nur den Berechtigten zuſteht, zu ſuchen,

Digitized by Google

und auch das luxemb. Ban sämmtliche Ländereien eines Ortes zu vergleichen? So heißt auch ein den Grafen von Berg gehöriger Wald von dem Banne des Forstes Bannsberg Lacomblet a. a. O. 3. 1. 152.

burg f. Ueber die Bedeutung dieses allein, und in Zusammensetzungen wie: alte, kleine, große Burg, burgbäsch m. Burgwald, burgwêg m. Weg, der zu einer Burg führt, burghals m. Einsattelung des Kapellenberges bei Kronstadt, welche ihn mit einem daran hangenden Hügel verbindet (von der veralteten Bedeutung des Wortes Hals, in welcher jeder Theil eines Ganzen, welcher das Obere mit dem Untern verbindet, so genannt wird) burghom m. bei Kleinschelken (s. hom) burgstatt f. daselbst, burgstedden f. bei Schäßburg, Stätte, wo eine Burg gestanden, burprig n. bei Großau, Berg, wo eine Burg gestanden u. s. w. häufigen Flurnamens für siebenbürgische Alterthumskunde und Geschichte ist schon in der Einleitung das Nöthige bemerkt worden. Eine vollständige Sammlung aller hieher gehörigen Namen und Beschreibung der so benannten Plätze wäre eine höchst verdienstliche Arbeit. Für die Veröffentlichung und Erklärung der sächsischen Burgsagen hat Müller in seinem werthvollen Werke über siebenbürgische Sagen viel gethan. Demselben Gelehrten danken wir auch sehr interessante Bemerkungen über den Zusammenhang einiger von ihm untersuchten Burgen mit der in ihrer Nähe befindlichen Leichenfeldern vgl. Eug. v. Trauschenfels Magazin a. a. O. 2. 25 ff. Ob der Flurname bûrêg n. bei Reen als eine bloße Zerdehnung von burg anzusehen, oder aber mit dem mhd. Bu, Bau, Bebauung Ackerland in Verbindung zu denken sei, und daher mit dem bairischen Flurnamen Buberg, Bukamp u. s. w. zusammengehöre, wagen wir nicht zu entscheiden. Die an dem „bûrêg“ haftende Sage gibt Müller a. a. O. 67.

bûrştgruowen s. birştgruowen.

burzelând n. Benennung des östlichen, von dem Könige von Ungarn Andreas II. im Jahre 1211 dem deutschen Ritterorden verliehenen und von diesem während seiner kurzen Anwesenheit und Herrschaft daselbst mit deutschen Ansiedlern bepflanzten und durch zahlreiche Burgen befestigten Sachsengaues. Der Name schließt sich zunächst an die schon in der Verleihungs-

Digitized by Google

urkunde vorkommende Benennung terra Borza, Borza, so daß es höchst zweifelhaft ist, ob dessen Wurzel überhaupt in der deutschen Sprache zu suchen sei. Ein Dorf Borza kommt auch bei Thwrocz vor, und ein kumanischer Häuptling dieses Namens, welcher Christ ward, erscheint in einer Urkunde des Graner Erzbischofs Gregorius vom Jahre 1225 bei Fejér a. a. O. III. 2. 109. Wir wollen daher auch Schröers Ansicht, daß unser Name mit dem in der österreichischen Monarchie so häufig vorkommenden Wurzen zusammengehöre, weder vertheidigen, noch bestreiten. Die herkömmliche Ableitung von Wurzel — Wurzelland vgl. siebenbürgische Provinzialblätter a. a. O. 1. 193 ff. steht bekanntlich mit dem Wappen von Kronstadt, einer Krone auf einem Baumstumpf, und der auf ihren Fund unter einer Baumwurzel bezüglichen Volkssage vgl. Müller a. a. O. 221 in Verbindung, und ist bereits in Windisch ungr. Magazin 3. 214 als unhaltbar bezeichnet worden, dabei darf indessen die Zusammenstellung des mhd. Wurzeland, Moldau nicht übersehen werden. Andere Ableitungen von den Buriern, der Färberwurz u. s. w. übergehen wir, und sagen mit Schmeizel in seinem handschriftlichen Werke über Siebenbürgen: nec illorum opinionem rejicimus nec quid in rebus obscuris deficimus, ohne darum grade die Zusammenstellung von deutschen Ortsnamen ähnlicher Form für ganz unzukömmlich erklären zu wollen.

bûs ad. böse, begegnet uns in den Flurnamen: bûs brâck, böse Brücke, bei Großschenk, bûs brannen, böser Brunnen, Ackergrund bei Alzen, bûs nous f. böse Nase (s. nuos) bei Kelling, bûs furt f. böse Furth bei Stolzenburg. So heißt auch in Hessen eine Quelle, deren Wasser der Gesundheit schädlich ist, böser Brunnen Lyncker Brunnen a. a. O. 198 eine heilsame Quelle dagegen der gute Born das. 117. Aehnlich ist die Benennung eines Brunnens bei Keisd: gesangd brapnen, gesunder Brunnen.

büschwark n. Weingebirge bei Reismarkt, aller Wahrscheinlichkeit nach zu Busch, luxemb. boss, schles. Büsch Gehölz, Strauch, an der Eifel Pûsch, umzäumtes Grundstück gehörig. Die zweite Worthälfte entspricht dem nf. Wark Werk in der Bedeutung: Sache von derjenigen Art, welche das erste Wort der

Digitized by Google

Zusammensetzung bedeutet z. B. Wildewark, Wild, Fedderwark, Federvieh, Gemeinwark, Gemeingut u. s. w. Wie bûschwark und pûschwark, so wechseln auch in Schlesien Busch und Pusch.

D.

dåll s. dall.

dall f. Ackerfeld bei Bolkatsch, von dem mhd. Dull eine Vertiefung im Ackerfelde, in Koblenz, im Westerwalde, und in andern Gegenden von Deutschland ebenfalls Dull, Dülle, Tölle genannt. Der Stamm des mit Thal zusammenhängenden Namens lebt in dem ns. dal niedrig, dalen, sinken, fort. Ein Dullgraben findet sich bei Grimm d. Weisth. 2. 84 und in der Eifler Mundart wird eine Niederung Dalt genannt. Flurnamen wie dällen pl. bei Blutroth, dällchen n. bei Nadesch, dallebârg m. bei Seiburg sind von selbst verständlich. So ist auch der in Nadesch und Umgebung häufige Flurname dâl f. welcher zur Bezeichnung einer hufeisenförmigen Vertiefung von Bergabhängen gebraucht wird, eine mundartliche Nebenform von dall.

dallebârg s. dall.

dällen s. dall.

dannergruowen m. bei Michelsberg. Wie die deutschen Ortsnamen Donnersberg, Donnersbühel u. s. w. zu den Benennungen gehörig, in welchen die altdeutsche Verehrung des Gottes Donar, dessen Attribute später bekanntlich an den Teufel übertragen wurden, fortlebt.

dåseifen m. bei Heltau s. Seifen. In der ersten Worthälfte, deren Ableitung von Thau, sächs. dâ keinen Sinn haben würde, lebt das mhd. Tahe, Dahe, Letten, fort.

dann f. bei Rod. Da die Tenne sächs. Dânn, Dann heißt, so haben wir dabei wohl an einen zum Ausdreschen des Getreides bestimmt gewesenen Platz, eine Feldtenne zu denken.

däschen (bei den) bei Wolkendorf im Burzenlande, mit der Sage von der Pfarrerstochter, welche einem dahin geflüchteten Kaiser Wein bringen ließ, Müller a. a. O. 230. Den Namen haben wahrscheinlich auf der Bergspitze befindliche tischförmige

Digitized by Google

Steinplatten veranlaßt. Aehnlichen Urſprung hat wohl auch der Flurname härrendäschken u. bei Schäßburg.

diwen ſ. dûwen.

diweboddem ſ. dûwen.

dûwenhals ſ. dûwen.

dommig (auf dem) bei Kleinſchenk, Alzen u. ſ. w. Wir nehmen keinen Anſtand die Wurzel dieſes Wortes in dem mhd. temmen niederhalten, und dem in dieſelbe Begriffsreihe gehörigen bair. daumen, ſächſ. dommen ſtopfen, Damm mhd. Tamm zu ſuchen, und dabei an die Feſtigkeit des ſo benannten Bodens zu denken. Dieſelbe Wurzel hat auch der Name eines hohen Berges bei Botſch: tumm m. und entſpricht den Flurnamen: „auf Tommen“ und „die drei Tommen“ im Eiflerlande, wo beſonders ein künſtlich aufgeworfener Erdhügel Tommen genannt wird. Ob der tumm bei Botſch nicht auch ein ſolcher Hügel iſt?

douwemuor ſ. bei Heltau und ſonſt, ſalziger Moorgrund, wo ſich die Feldtauben zur Tränke ſammeln; ſ. mär.

dränkesch n. als Name eines Weingebirges, iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach das mhd. Trinkhaus, Wirthshaus, und davon genommen, daß an dem ſo benannten Platze oder in deſſen Nähe ehemals eine Feldſchenke geſtanden. Für dieſe Ableitung ſprechen auch die mundartlichen Wortformen Schinkes, Kûfes Schenkhaus, Kaufhaus u. ſ. w.

dresch m. im ungriſchen Berglande, und gemeind. Driesch, wenig gebauter, ungedüngter Boden; aachn. dresch, brach, die Driesche, ein Platz in Aachen. Dasſelbe Wort liegt wohl auch vielen deutſchen Ortsnamen, wie z. B. Dreis oder Dreisch im Regierungsbezirke Aachen, Treis an der Moſel, Treisbach, Treisfeld u. ſ. w. Förſtemann a. a. O. 431 vielleicht auch dem ſächſiſchen Dorfsnamen Draas und der in dem Andreaniſchen Freibriefe der Sachſen von 1224 erwähnten „terra Dsraus“ zum Grunde. So werden denn auch die Weinberge in Heltau, welche „drescher“ pl. heißen, ihren Namen von ihrer Anlage auf einem Driesch haben.

drescher ſ. dresch.

dûd ierd ſ. (todte Erde). Daß bei dem Flurnamen dûdenhûfen (bei den) bei Großſchenern an Grabhügel zu denken ſei, geht aus hûfen pl. von hûfen m. der Haufen hervor. Zweifelhafter

Digitized by Google

ist diese Beziehung bei unserm Worte. Allerdings wird der schweiz. Flurname Todtenmoosli von Meyer mit Beziehung auf Tacit. German. c. 12. als Moor, wo die Todten liegen, erklärt, und in Hildesheim heißt ein Berg, wo der Sage nach Riesen begraben liegen, Todtenberg. Seifert a. a. O. 2. 78; dadurch ist aber die Erklärung durch unfruchtbare, oder vielleicht auch durch einsame Gegend nicht ausgeschlossen, da das Wort todt, wie bekannt, in beiderlei Bedeutung gebraucht wird. Vgl. todte Gasse, mhd. dôdwid unfruchtbares Holz u. s. w.

dûwen pl. (in den) ziemlich ausgedehntes Thal bei Keisd. Die Lautgesetze der sächsischen Mundart, nach denen sich t in d und b in w erweicht, und aus o vor b ein nicht selten in î abgeschliffenes û wird, so daß dann jener Uebergang nur noch aus den mundartlichen Nebenformen wie z. B. lûwen, luiwen, lûwen, loben, kennbar ist, rechtfertigen die Zusammenstellung unsers Wortes mit dem ns. Dobbe, niedriges, sumpfiges Land, und dem zu derselben Wort- und Begriffsreihe gehörigen mhd. Tobel, thalähnliche Vertiefung. Verwandt sind deutsche Ortsnamen, wie Teufen, Doffenberg u. s. w. Förstemann a. a. O. 422. In Keisd finden wir auch die aus dûwen gebildeten Flurnamen dûweboddem m. dûwelôch n. dûwenhals f. In dem letztern Worte scheint das weibliche Geschlecht dafür zu sprechen, daß hals nicht in der oben angeführten Bedeutung s. burg, sondern als mundartliche Form von Halde, altsächs. Hale zu nehmen sei.

E.

eibessel n. (—∪∪) Wiesengrund bei Reussen. Wie in dem sächsischen Dorfsnamen Eibesdorf, so ist auch in diesem Flurnamen mit der Diminutivendung — el das in altdeutschen Zusammensetzungen wie Wettereiba, Wingartseiba u. s. w. vorkommende altd. Eiba Gemarkung deutlich erkennbar.

eiseknoddra pl. bei Bekokten, so benannt von den eisenhaltigen Sandkügelchen, welche sich auf dem Platze finden. Die zweite Worthälfte gehört als Name von knotenförmigen Bildungen zu dem d. Knoten sächs. knodden.

Digitized by Google

êrd f. gehört wie Grund, Boden u. ſ. w. zu den allgemeinen Gattungsnamen, die als Eigennamen gebraucht werden. So z. B. in Verbindung mit klein ſächſ. klîn als Flurname in Schäßburg, als Gaſſenname in Hermannſtadt.

êsch ſ. atschert.

êssig m. Ackergrund bei Großſcheuern. In dieſer und den Formen assig, iessig, essig auch ſonſt als Flurname nicht ungewöhnlich. Daß die Ableitung von Eſſig nicht befriedige, braucht kaum bemerkt zu werden. Augenſcheinlich entſpricht das Wort dem mhd. Ezzisch, Ganzes von Aeckern, welche gleichzeitig gebaut werden und brach liegen, und ſtammt mit dieſem von dem alten ezzen, ſüdd. ässen, ſächſ. âzen weiden. Als Benennung eines ganzen Riedes, zu welchem dann noch Abtheilungen gehören, wird das Wort in der Biſtritzer Gegend gebraucht. In der zweiten Hälfte des bei Weißkirch im Biſtritzer Gaue vorkommenden Flurnamens essigpuddel n. iſt das ſchleſ. Ptudel, ſächſ. poddel Pfütze nicht zu verkennen.

essigpuddel ſ. êssig.

F.

faff m. Pfaffe. Wie in Deutſchland, ſo kommt das Wort auch im Sachſenlande häufig in Zuſammenſetzungen vor, welche darauf hinweiſen, daß der davon benannte Grund und Boden — beſonders vor der Reformation — ganz oder theilweiſe ein Eigenthum geiſtlicher Perſonen geweſen, oder aber in irgend einer andern Beziehung zu ihnen geſtanden ſei. So finden wir einen faffegrangd m. (Grund) und ein faffentuol n. (Thal) bei Großſcheuern, einen faffesprang m. (ſ. gespräng) bei Mehburg, ein faffelôch bei Kerz und bei Stolzenburg. In dem erſtern hatten ſich nach einer Volksſage zwei Pfaffen, oder nach einer andern Verſion der Abt des Ciſtercienſerkloſters in Kerz während des für daſſelbe verhängnißvollen Mongoleneinfalles verſteckt gehalten, und die Höhle war mit dem Kloſter durch einen unterirdiſchen Gang verbunden.

falldûrhîrschken ſ. hîrschbrig.

fännengseifen ſ. fännig seifen.

fännig seifen m. bei Giresau. Die Anknüpfung dieſes Flurnamens

au Pfennig, ſächſ. fänneng, welcher die Form fännengseifen ihren Urſprung dankt, hat weiter nichts für ſich. Die wirkliche Wurzel liegt ohne Zweifel in dem mhd. Venne, in deutſchen Mundarten Fönne, Föhn, ſumpfige Gegend; im Osnabrückiſchen Fönne Schimmel, fönnig ſchimmelig. Die deutſchen Flurnamen Fennigpach bei Förſtemann a. a. O. 484 und wohl auch die ſchweizeriſchen Fennilande, Fenniglande Meyer a. a. O. 73 ſo wie das nſ. Fenne Weide und das urkundliche Venne Wieſe bei Lacomblet Archiv 1. S. 291 gehört in dieſelbe Wort- und Begriffsreihe. Gleichen Urſprung hat auch der Flurname schämmelfenneng m. bei Neudorf.

farrnestel (—vv) ſ. farrneschhoi.

farrneschhoi m. bei Stein; ſ. hâing. Die erſte Hälfte des Wortes gehört wohl zu dem d. Farren, ſächſ. farren, färren m. Stier, Gemeindeſtier. Wir haben daher bei dieſem Worte wahrſcheinlich an einen dieſem im Walde preisgegebenen Weideplatz zu denken; ſ. bickazâppen. Gleichen Urſprunges ſcheinen auch die Flurnamen farrnestel, farrnstel bei Stolzenburg, und fârrnestel, frânstel bei Stein zuſein. S. bîsirstel.

fâstbârg ſ. fistrêg.

fierich f. bei Burghallen, ein Platz im Walde, wo ſich die Einwohner des Dorfes nach dem Abzuge der Mongolen verſchanzt hatten, und wo ſich auch jetzt noch Spuren einer Umwallung finden. Wittſtock Sagen a. a. O. 23 entſpricht dem mhd. pferrich, pferch, Umhegung, eingehegter Platz. Mundartliche Nebenform davon iſt der Flurname pärch f. bei Schäßburg.

filtselôch
fintschelôch } ſ. frintschelôch.

fistbrêg n. bei Großaliſch, wurzelt unſtreitig in dem nſ. Fysten, ſächſ. fâsten, fuisten Pfingſten, als mundartliche Nebenform von fâstbârg m. bei Schönberg. Ob aber der Zuſammenhang mit Pfingſten darin, daß die Jugend auf dieſen Berg zu der auf Pfingſten fallenden Sommerfeier ausgezogen, wie auf die Pfingſtwieſe und zu dem Pfingſtborn im Hanauiſchen, Lyncker deutſche Sagen u. ſ. w. 248, zu denken ſei, oder ob der Name ſeinen Urſprung der Sitte, das Vieh zu Pfingſten darauf zu bekränzen, danke, oder endlich wie die Pfingſtweide

Digitized by Google

in Heſſen Archiv a. a. O. 7. 2. 210 daher ſtamme, daß die Viehweide auf dem Berge bis Pfingſten frei geweſen, wird ſich kaum entſcheiden laſſen.

flackerwis ſ. fladdewisken.

fladdewisken m. bei Giresau, ſchließt ſich an das nſ. flatt, flach und die dazu gehörigen Wörter Fladen, aachn. Flatt Kuhmiſt u. ſ. w. In Niederſachſen wird ein Strich Landes, welcher niedriger iſt, als das gewöhnliche Wieſenland, Fladde genannt. So ſteht wohl auch der Flurname flackerwis ſ. bei Talmatſch mit dem nſ. flack, flach in Verbindung. Ob aber flött ſ. bei Tartlau dem nſ. Flade, oder vielmehr dem mhd. Vluot, Saatflur, bair. Fluetten entſpreche, wollen wir nicht entſcheiden. Da er Weinberge, nicht Niederungen bezeichnet, ſo iſt die letztere Erklärung wohl die wahrſcheinlichere.

flâderhom ſ. hom.

flôk ſ. plôk.

föl hield ſ. bei Bekokten ſ. hêld. Da der Name mit foul hield wechſelt, ſo wird die Wurzel wohl in dem mhd. Viul, ſächſ. foul, föl in der Bedeutung von ſchlecht, untauglich, unfruchtbar zu ſuchen ſein. In dieſem Sinne erſcheint föl unſtreitig in dem Flurnamen föl söckt ſ. (Seite) bei Kaſtenholz.

fölinebrannen m. Brunnen bei Trapold, mit einer Sage Müller a. a. O. 24 ſ. Da in Deutſchland die Namen Faulbrunnen, faule Brunnen, Faulborn, faule Born oft von Brunnen gebraucht werden, deren Waſſer für ſchädlich gehalten wird, Lyncker Brunnen a. a. O. 198 und faulen in der ſächſiſchen Mundart fölen heißt, ſo iſt es wohl erlaubt, in dem erſten Theile des Wortes die mundartliche Participialform fölän faulend zu vermuthen. Die von Müller erwähnte Benennung Helenenbrunnen dürfte dann aus der Verdunkelung des urſprünglichen Wortſinnes entſtanden ſein, und der Name mit den Benennungen bûs brannen, hännig brannen (ſ. d. W.), welche ähnlichen Grund haben, zuſammengehören.

formentuol n. Wald bei Hammersdorf, ſchließt ſich wohl mit dem bair. Waldnamen Formach an das mhd. Form, Varm Farrenkraut.

fråholtebrannen m. bei Nadeſch. Daß in dem Namen eine halbbewußte oder aber ſchon längſt verdunkelte Beziehung auf die altdeutſche Göttin Holda, Hulda, Holle, welche im ſächſiſchen

Digitized by Google

Kinderliede als brannefrâ f. Brunnenfrau, von der die Kinder in den Brunnen gezogen werden, erscheint, fortlebt, geht schon aus dem Beisatz frâ, Frau, hervor. Gleichen Ursprunges ist auch der Flurname frâholtegruowen m. bei Zuckmantel. Von deutschen Flurnamen vergleichen wir: Frauhullessein, ein Stein in Baiern, wo Holda oft ihre Locken im Mondscheine kämmt. Panzer a. a. O. 2. 115. Frauhollenbaum im Rheinlande. Jahrbücher a. a. O. 2 135 und Frauhollenteich in Hessen, Lyncker deutsche Sagen 16. Nach dem Gesagten nehmen wir keinen Anstand in den sächsischen Flurnamen holgebrannen m. bei Trapold, hûldebierg m. und hûldegruowen m. bei Kleinscheuern dieselbe Beziehung zu erblicken.

frâholtegruowen s. frâholtebrannen.

frânstel m. s. farrneschhoi.

frâthum n. als Gattungsname die volksthümliche, auch in siebenbürgischen Urkunden in der Form Freitum vorkommende Uebersetzung des lat. praedium, womit ein der Genossenschaft mehrerer Gemeinden gemeinsamer Grundbesitz, eine freie Gaumark bezeichnet wird z. B. das Freithum bei Reps. Der Ursprung dieser Gemeinmarken, welche wir auch am Niederrheine finden, Grimm d. Weisth. 2. 153 fällt mit der Ansiedelung der Deutschen in Siebenbürgen zusammen. Vgl. Schuller Umrisse u. s. w. 2. 116 ff. Unser Wort ist das mhd. Vrituom Freiheit, Eigenthum. In derselben Bedeutung einer freien Gaumark kommt in deutschen Weisthümern auch das Wort Freiheit von Grimm a. a. O. 2. 5. 10. Gleiche Wurzel hat auch der sächsische Flurname frâung f. bei Großscheuern. Er entspricht dem mhd. Vriung, Befreiung, und wird wohl einen ursprünglich oder auch jetzt der Gemeinde gehörigen, und daher der freien Weide überlassenen Platz bedeuten.

frâung s. frâthum.

fredigsâ f. bei Keisd wird wohl am einfachsten von dem d. Fridhag abzuleiten, und als eine durch einen Fridzaun geschützte Aue zu erklären sein.

frintschelôch n. Höhle bei Rosenau, mit der Sage von einem darin hausenden Ungeheuer. Siebenb. Quartalschrift 3. 103. Müller a. a. O. 95. Da der Name mit filtschelôch und fintsche-

Digitized by Google

lôch wechſelt, ſo verliert die Forſchung darüber jeden feſten Boden. Der Anſchluß von frintsche — an das mhd. pfrange enge ließe ſich etwa durch den namentlich auch im Burzenlande nicht ſeltenen Uebergang von g in tsch z. B. hüntsch, hüntsch Honig u. ſ. w. vertheidigen. Filtschelôch wäre entweder Höhle des Filtſch oder Höhle mit Filzgras ſächſ. filtsch Bei fintschelôch fällt dem Leſer unwillkürlich das ſogenannte Fenesloch auf dem Gipfel eines Berges bei Heinzendorf in Schleſien ein. Im Innern desſelben wohnten nach dem Volksglauben vor langer Zeit die Fenesleute. Dieſe waren nicht größer, als ein fünf- oder ſechsjähriges Kind; ihr Kopf aber, den ſie mit einem großen breitkrämpigen Hut bedeckten, war von unförmlicher Größe, und ihre Züge waren unſchön. Wenn ſie nicht gereizt wurden, thaten ſie den Menſchen nichts zu leide. Vernaleken a. a. O. 228. In Vorarlberg heißen ſie Fanggen. Sie waren „wilde Leut" am ganzen Leib mit ſtruppigen Haaren bedeckt, ſo daß die Fleiſchfarbe nur an den Wangen durchſchimmerte. Firmenich a. a. O. 3. 328.

furhîwden ſ. furhûwden.

furhûden pl. (an den) Ackergrund bei Bolkatſch. Die Zuſammenſtellung mit dem bair. Fürhaupt, Vorhaupt ein vor einem Acker, bair. zu Häupten desſelben liegendes Feld, iſt gerechtfertigt. Hûden iſt unſtreitig aus der Pluralform hûwden von hûwd Haupt abgeſchliffen und fur nicht aus Furche ſächſ. fur, ſondern aus vor ſächſ. vûr, vûr entſtanden.

fusslöcherzwillen ſ. zwill.

fûstrêg ſ. fistrêg.

G.

galgen pl. (auf den) Ackergründe bei Bolkatſch. Daß man dabei nicht an Galgen im gewöhnlichen Sinne des Wortes denken könne, liegt auf der Hand. Durch die Vergleichung mit dem ſchleſ. Gälle, naſſe, quellige Stelle im Acker iſt unſer Flurname genügend erklärt und der Zuſammenhang mit dem mhd. Gülle, Pfütze, Lache, welches in dem Namen eines Ackergrundes bei Reißen gôlgenduol (Thal) n. unverkennbar her-

Digitized by Google

vortritt, vermittelt. Ein „Gûlgenthal" findet sich auch in dem Weisthume von Arzbach Grimm a. a. O. 1. 600. Auf dieselbe Wurzel führt wohl auch der Flurnamen gâlt (kleiner, großer), während dagegen bei gâltbrig m. bei Hameruden wohl auch an einen Gâltberg d. i. auf einen Berg, wo galtes Vieh geweidet wird, gedacht werden könnte. In allen auf Galle weisenden Flurnamen hat übrigens das anlautende g und t nichts Befremdendes.

gâlt s. galgen.

gâltbrig s. galgen.

gässhüwel m. bei Mühlbach, mit einer auf die Erwerbung dieses ausgedehnten Grundbesitzes bezüglichen Sage, Müller a. a. O. 260. Ob bei dem auch in Deutschland nicht ungewöhnlichen Namen Giesshübel an das mhd. Gieze, Guize, Fluß, oder an Grest, trockenes Hochland zu denken sei, läßt Püttner in Pfeiffers Germania 4. 377 unentschieden. Wir glauben uns mit Berufung auf das mhd. Güse stromartiger Erguß des Wassers durch eine Niederung, und die davon stammenden sächsischen Wörter gäschen stromartig gießen, gäscher m. strömender Regen, für die erstere Ansicht erklären zu dürfen, so daß bei dem Namen an einen Berg, von welchem Regen- und Schneewasser stromartig herabgießt, zu denken wäre. Ganz deutlich tritt dieser Sinn in dem Namen eines steilen Bergrückens bei Michelsberg gêscheräck m. hervor.

gehîd s. Anhöhe bei Heltau, von Heide, bair. Haid, trockene Gegend, besonders wenn sie noch ungebaut, mit Gras und wilden Bäumen bewachsen ist.

gehoingt bârg s. hâing.

gehonnes s. gehonnesbärg.

gehonnesbärg m. bei Giresau, Schweischer (hier mit einer Sage, Müller a. a. O. 42) u. s. w. von Johannes, sächs. Gehonnes. So heißt bei Heltau der Platz im Felde, auf welchem eine Kapelle des hl. Johannes gestanden, auf dem „Gehonnes". Wie der erste Theil des Flurnamens mit dem luxemb. Gehannes übereinstimmt, so treffen wir daselbst auch in der Nähe von Bettenburg und Dudelingen einen Gehannesberg. Ob aber in unserm und dem „Johannisberg" bei Treppen die Erinnerung an eine ehemals übliche Sommerfeier, welche in Deutschland und andern Ländern auf den

Digitized by Google

Johannistag fällt, und unter andern auch durch Herabrollen eines brennendes Rades von einem Berge, und durch sogenannte Johannis- oder Sonnwendfeuer begangen wurde, fortlebe, getrauen wir uns nicht zu bestimmen. Daß sie an der Mosel und am Niederrheine stattgefunden, und auch in Siebenbürgen Spuren davon vorkommen, ist gewiß.

gelûst ierd ſ. lôssen.

gemîn ſ. (auf der) bei Schäßburg d. i. auf der Gemeinde. So wird auch das hd. Wort zur Beziehung einer den sämmtlichen Bewohnern einer Gemeinde gehörigen Grundstückes gebraucht.

gerîd ſ. grütt.

geruddern ſ. grütt.

gerkenduol ſ. gîrkebäsch, gîribäch.

geroltsel ſ. grütt.

gerütt ſ. grütt.

gesangd brannen ſ. bûs brannen.

gesêss n. (kleines, großes) Ackerfeld bei Holzmengen, wie der gleichlautende Dorfsname zu dem mhd. Gesäzze, Niederlassung, Lagerung, bair. Gesäss Wohnhaus, Wohnsitz gehörig und mit deutschen Flurnamen wie Satze, Setzen, Sassen gleichen Ursprungs.

gespräng n. Platz mit einer sehr starken, periodisch aussetzenden Quelle bei Kronstadt und bei Tartlau, an welche sich die Vorstellung eines Hungerbrunnens (ſ. hangerbrannen) knüpft. Von dem mhd. Spring, Sprinc, aachn. Sprong Quelle, welches in deutschen Flurnamen, wie Lutterspring noch im Gebrauche, und in den sächs. Flurnamen bâchspräng, faffesprang m. erkennbar ist. So heißt auch bair. die Quelle des Regenflusses das Regengespring, mhd. Gesprinc der Gießbach; in der Wetterau ist das Kesseln Gespring, Landau a. a. O. 156 und bei Schmalkalden wird eine periodisch versiegende Quelle Gespreng genannt. Landau a. a. O. 216.

gestail n. (auf dem) d. i. Gestühl, bei Talmatsch, mhd. Gestuele, Sitz. Die Vergleichung mit den deutschen Namen Königsstuhl, Herrenstuhl führt auf die Vermuthung, daß das „gestail“ vielleicht ehemals der Platz gewesen, auf welchem die Grundherren von Talmatsch Gericht gehalten. Daß die Sitte des Rechtsprechens im offenen Felde ehemals auch im Sie-

Digitized by Google

benbürger Sachſenlande üblich geweſen, läßt ſich urkundlich nachweiſen.

gewând f. in Verbindung wie kurz, lang gewând, ärbesgewând (bei Seiburg) von der Beſtimmung zum Erbſenbau u. ſ. w. Zu vergleichen ſind das bair. Gewand, terra versa et aggesta inter sulcos, das luxemb. Gewan, ſämmtliche zu einem Dorfe gehörige Getreidefelder u. ſ. w. Außer der Nebenform gewûnd f. und dem Diminutiv gewândchen gehört hieher auch der Flurname u'wängden pl. Nach den Lautgeſetzen der ſächſiſchen Mundart entſpricht er dem in einigen Gegenden von Deutſchland üblichen Angewende, und bedeutet Aecker, welche quer vor einander liegen, und in alten Urkunden die Anwand heißen. Da bei ſolchen Aeckern der Pflug auf dem Grunde des Nachbars gewendet werden muß, ſo iſt es natürlich, daß ſie einen Rain haben, welcher ungeackert bleibt. Die gemeinſame Wurzel aller dieſer Wörter iſt wenden in der Bedeutung grenzen, anſtoßen.

gîrebäsch m. Ackerfeld bei Bolkatſch, von dem mhd. Gere, bair. Gerel, kürzeres Ackerfeld, welches wie ein Zwickel zwiſchen größern liegt; an der Eifel Geren. Giren, ein ſpitz zulaufendes Ackerfeld. So auch in deutſchen Flurnamen, wie „uff Gerenland“ Grimm a. a. O. 2. 804 „in den Geren“ Gerenacker, Caſſel a. a. O. 47 u. ſ. w. Andere hieher gehörige ſächſiſche Flurnamen ſind: gîregruowen bei Felmern d. i. in einer Gere gelegener Graben, auch in der Schweiz Gerengraben, Meyer a. a. O. 10. gîrelt m. Weinberge bei Großſchenk, das mhd. Gerel mit dem mundartlich anlautenden t, gîrlich m. Weingärten daſelbſt, gîrstel, gîrstelgruowen m. Ackerfeld bei Kleinſcheuern, wo — stel aus stall, Platz entſtanden ſein dürfte. Die lautverwandten Flurnamen gerkendoul u. bei Johannisdorf, und gîrkebäsch m. bei Reißmarkt werden wohl nicht an Gere, ſondern an das mhd. Gert Ruthe zu ſchließen ſein. So geht t auch in gîrkel, Gürtel, bîrkel, Börtel in k über.

gîregruowen ſ. gîrebäsch.

gîrelt ſ. gîrebäsch.

gîrkebäsch ſ. gîrebäsch.

gîrlich ſ. gîrebäsch.

Digitized by Google

gîrstel
gîrstelgruowen } s. gîrebäsch.

gîsbachel m. Sandhügel bei Großscheuern. So nahe auch bei diesem, und den Flurnamen: gîsbrig m. Weingärten bei Marienburg, gîsrêg n. bei Nadesch phonetisch die Anknüpfung an das gemeindeutsche Geis, sächs. gîs Ziege, liegt, für welche auch die schweizerischen Flurnamen Geisberg, Geisbühl, als Benennungen der bei einem Dorfe für das kleine Vieh ausgeschiedenen Weide, Meyer a. a. O. angeführt werden können, so darf doch das d. Grest, Göse, Göst, welches ein trockenes, sandiges Land bedeutet, und nach Schwenck von dem mhd. Geisen Dürftigkeit abzuleiten ist, nicht übersehen werden. In der That scheint diese Wurzel in dem Flurnamen: gîsker pl. (auf den „gîskern") bei Bekokten nicht zu verkennen.

gîsbrig
gîsker
gîsrêg } s. gîsbächel.

gîsterwâld m. große, zwischen dem Repser Gaue und dem Burzenlande gelegene Waldung. Der unstreitig von dem schaurigen Dunkel derselben entlehnte Name läßt auf Sagen von Geistern u. dgl. schließen, welche daran haften mögen.

gîzembrig m. ein bei dem romänischen Dorfe Zood aufsteigendes, und bei Michelsberg endendes Mittelgebirg, hinter welchem der Zood-Bach herabströmt. An dessen Nordseite liegt in einem schönen, mit Wald und Obstbäumen besetzten Thale Heltau. Trösters Ansicht, welcher darin einen Jütenberg erkennen wollte, „weil die alten Jüten oder Geten dieselbe Gegend einst bewohnten." V. Tröster altes und neues Dacien 367 hat neuerlich an Müller a. a. O. 343 insofern eine Stütze gefunden, als dieser Gelehrte in dem Namen eine ähnliche Beziehung auf die Geten zu finden glaubt, und sich dabei auf die Judenberge in Deutschland beruft. Schmeizel u. a. m. haben sich bei dem Namen an die von Löbel versuchte Ableitung des sächsischen Dorfnamens Talmatsch von Talmud erinnert, und den Berg zum Judenberge gemacht; noch andere den Namen aus der Worten: „geh zum Berge!" mit welchen man zu der Zeit, wo Heltau von Sichel- und Sensenschmieden bewohnt gewesen, bettelnde Müssiggänger in die

Digitized by Google

auf dem Berge befindlichen Eisenhämmer zur Arbeit gewiesen habe, und fortwährend abzuweisen pflege, in Verbindung gesetzt. Mit Ausnahme von Müllers Vermuthung, gehören alle diese Ableitungen einer Zeit an, in welcher mit vornehmer Verachtung urkundlicher Geschichte von einem genetischen Zusammenhange der Siebenbürger Sachsen mit Geten, Daken und Gothen geträumt wurde, und die Klangähnlichkeit von Namen schon hinreichte, um eine Verknüpfung der dadurch bezeichneten Dinge zu fordern. Gegen die Ableitung von „geh zum Berge" spricht neben dem Umstande, daß von jener Abweisungsformel in Heltau Niemand etwas weiß, namentlich auch die Lautgesetzgebung der sächsischen Mundart, welcher die Umwandlung in „gît zem bärg" statt „gong zem bärg" ganz entgegen ist. Nach diesen Gesetzen, welche bei der Erklärung von Ortsnamen nie außer Acht gelassen werden dürfen, läßt sich in der That bloß die Ableitung von gîz m. gîzen pl. gîzen, gîzen vertheidigen. Der Name gehört daher mit andern Namen, in welchen sich Spuren heidnischer Vorzeit, und des Glaubens an Götter, Riesen u. s. w. erhalten haben, zusammen. Eine weitere Berechtigung zu dieser Zusammenstellung dürfte auch darin liegen, daß eine gegen Heltau abdachende Lehne des Berges hôngbrig m. d. i. Hünenburg heißt, und im Volke die Sage von einem Riesen fortlebt, welcher auf derselben gehaust, und mit einem andern Riesen auf der Landskron bei Talmatsch verkehrt habe. Müller a. a. O. 13. Als verwandte Namen mögen hier „Götzberg" in Unterfranken vgl. Wolf Zeitschrift für deutsche Mythologie 1. 3. 302 ein „Gotzenberg" in Hessen, Lyncker deutsche Sagen 119 stehen. Dem Sachsenlande gehört der „gûdesberg" bei Agnetheln und das „gottsrêg" bei Niedereidisch in dieselbe Reihe von Bergnamen. Mit dem aachn. Gottesberg d. i. Godes- oder Wodansberg, dem Godesberg bei Bonn u. a. m. zählt „güdesberg" zu den vom Wodansdienst entlehnten Namen. In der That heißt der Godesberg bei Bonn in Urkunden Godansberg, Wodansberg, Grimm d. Mythol. 1. 139 und der dem Wodan heilige Mittwoch in der altkölnischen Mundart Goidenstag.

glôsscheiren s. schoirebächel.

grôden s. grôd.

Digitized by Google

gôlgenduol ſ. galgen.

gönst f. (an der) Anhöhe bei Alzen, gehört wohl mit dem mhd. Gant, bair. Genez, Gan, Gann, Gandach, mit Geſtein bedecktes Land und den darin wurzelnden Ortsnamen Pachtgöns, Langgöns, Kurzgöns u. ſ. w. Weigand a. a. O. 329 zuſammen. Das nach Zungenbuchſtaben auslautende t iſt aus Wörtern, wie spätzt ſ. Spitze, nêsst f. Näſſe u. ſ. w. bekannt.

gottsrêg ſ. gîzembrig.

graft f. ein ſchmaler Gang zwiſchen der Stadtmauer in Kronſtadt und dem dicht anſtoßenden Berge, unſtreitig das mhd. Gruft, Graben. So wird auch in Köln ein großer Graben, und der Stadtgraben Kraft oder Kracht genannt.

graimerig ſ. gränj.

graingackert ſ. gränj.

grâl ſ. gröllen.

grällenhorn ſ. gröllen.

grâlskôl ſ. gröllen.

grämp m. bei Schäßburg, aller Wahrſcheinlichkeit nach das mhd. Geremte sepimentum, von Ram, Einfaſſung, womit auch das luxemb. Gerams durchbrochenes Geländer, Gitterwerk zuſammenhängt. Hieher gehört auch der Flurname grämpbärg m. bei Treppen.

grämpbärg ſ. grämp.

gründelsmôr f. ein großer und tiefer Sumpf bei Senndorf, in welcher nach einer von Wittſtock a. a. O. 33 mitgetheilten Sage ein ackernder Bauer, der im Aerger über die glühende Hitze mit dem Pflugmeſſer nach der Sonne gehauen hatte, mit ſechs Ochſen verſank. Schon dieſe Sage berechtigt zu der Annahme, daß in der erſten Worthälfte der Grendel der deutſchen Mythologie, d. i. jenes rachedurſtige Weſen fortlebe, welches Nachts aus ſeinem Moore ſteigt, und den ſchlafenden Hirten das Blut aus den Adern ſauget.

gränj f. (das j ſehr weich anlautend) bei Keisd, Bekokten u. ſ. w. wie ſchon aus dem weiblichen Geſchlechte des Wortes zu vermuthen iſt, nicht von Grund, ſächſ. grangd, graingd, ſondern das mhd. Grüne, viretum, grüner Grasplatz. So heißt ein grüner Grasplatz gränzken u. ein Raſenplatz, gränz f. daher denn auch die kleinen Inſeln in der Kokel ſo genannt

werden. Gleichen Ursprunges ist auch der Flurname Petersgrainz bei Baierdorf, graimerig n. (mit dem der Mundart nicht fremden Wechsel von m und n) und grainackert n. bei Alzen, was der Abstammung nach einen in Ackerland verwandelten Wiesengrund bedeutet.

gränz s. gränj.

grêden s. grôd.

grêwebärg m. bei Deundorf, der Sage nach ein dem grêwen (v. Graf, Richter) des Ortes gehörigen Berg, auf dem er sich ansiedelte und von wo er das Dorf beherrschte, bis sich die Bewohner durch Abtretung eines Theiles ihrer Feldmark von seinem Joche befreiten. Müller a. a. O. 244. Augenscheinlich haben wir bei dieser Sage an das ehemals im Sachsenlande weit verbreitete Institut erblicher Gräfen zu denken, welche ihre Macht oft genug zum größten Nachtheile der Sachsenfreiheit ausübten. So hat wohl auch die grêwengasse in Heltau ihren Namen daher, weil die alten Erbgräfen des Ortes darin gewohnt haben mögen. Andere ähnliche Namen, wie grêwestöck n. grêwewisen u. s. w. deuten wohl nur darauf hin, daß die so benannten Grundstücke zu den Beneficien des Richter- oder Gräfenamtes gehörten, s. borgerwisen.

grêwestöck, grêwewisen } s. grêwebärg.

grigôribäsch m. bei Reps. Wie der Flurname grigôriplatz bei Neudorf, und ähnliche von dem Frühlingsfeste der Schulkinder, welches von dem Gregoriustage sächs. grigôri m. heißt, benannt.

grigôriplatz s. grigôribäsch.

gritt s. grutt.

grôd (auf dem) n. Ackerfeld bei Agnethlen. Die Identität des Wortes und seiner Diminutivform grôdeln pl. mit dem d. Grath, oberster Rücken, und in weiterer Bedeutung Unebenheit liegt vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehört hieher auch grêden pl. Ackerfeld bei Bekokten. Ob der Flurname gnôden bei Leschkirch aus grôden entstellt sei, oder aber in ihm die ursprüngliche Bedeutung von Gnade, Abhang, Senkung, Neigung fortlebe, wollen wir nicht entscheiden. Eine Spur jener Bedeutung liegt jedenfalls in dem ehemals gewöhnlichen Aus-

Digitized by Google

drucke: die Sonne geht zu Gnaden d. i. sie sinkt, geht unter. Grimm d. M. 1. 741. 2. 492.

grôden s. grôd.

gröllen m. Quelle bei Stein. Es ist wohl möglich, daß der Anschluß dieses Wortes an das mhd. grell, rasch, scharfklingend richtig ist, und die Vermittelung in dem ns. Graal, rauschender Lärm, Getöse, grolen, lärmen gesucht werden muß. Gröllen würde dann eine laut aufsprudelnde Quelle, und der wohl auch hieher gehörige sächsische Waldname grällenhorn einen rauhen Wald (s. horn) bedeuten. Dagegen führen aber die Flurnamen grâl m. bei Mediasch, und grâlsköl f. bei Schäßburg auf das mhd. Griuwel, Griul sächs. grâl, luxemb. Grauel, Grául.

gruoselt Flurname in der Bistritzer Gegend. Die Zusammenstellung mit dem d. Grasleite, Grasboden kann kaum umgangen werden.

grüss borlten s. borlseiten.

grütt n. Ackerfeld bei Bolkatsch u. s. w. Wurzelt sowie das durch Verschmelzung des Vorwortes in sächs. än, vor Mitlautern ä' entstandene ä'gerütt n. in dem mhd. riuten, sächs. riuden, rûden, ausreuten, urbar machen, und ist daher gleichbedeutend mit dem mhd. Geriute, Neuriute, urbar gemachtes Land, Rottland „quod dicitur gerute vulgari lingua, latina autem novella." Gleichen Ursprunges sind die Flurnamen: auf dem „gerütt", auf den „gerüdern" bei Bekokten, gerottsel n. bei Sennbdorf, ruotel, ruitel n. bei Michelsberg, rûtlûwken n. bei Hermannstadt. Lûwken wurzelt in Laub, sächs. lûw, mhd. Laup und dessen Bedeutung Gewächs.

gûdesbärg s. gîzembrig.

H.

hâbbesch n. bei Nadesch. Ein in dieser Form und den mundartlichen Nebenformen hâbesch bei Johannisdorf, anderwärts gewöhnlich hêbes, hêwes n. sehr gewöhnlicher Flurname, mit Zusammensetzungen wie hêwesrêg, hêwesgrangd, hêweshill u. s. w. nicht etwa Heuwiese, sondern von dem mhd. heien, bewahren. Nach Form und Sinn gehört daher der Name

zuſammen mit dem mhd. Hiuwische, altd. Hiuwiski Haus, Hauswirthſchaft, welches auch in Baiern in den Formen Heiwisch, Hiuwisch, Heiba als Name von Ortſchaften und Beſitzungen vorkommt. „Hêbes“ machen heißt in Keisd ausroden, Wieſengrund machen, und „Sechters hêbes“ ein von Sechter gerodeter Wieſengrund bei Seiburg.

häbesch ſ. häbbesch.

häfel m. mundartliche Form des mhd. Hübel, Huifel, Hügel; wie andere Gattungsnamen in Verbindung mit attributiven Beſtimmungen in Flurnamen ſehr häufig. In Verbindung mit Zahlwörtern, wie hundert u. ſ. w. aus dem Grunde beachtungswerth, weil, wie bei bächel (ſ. d. W.), dabei an Hünengräber gedacht werden kann. Ob die hundert Hügel bei Wermeſch dazu gehören, wollen wir nicht unterſuchen; die daran haftende Sage hat Wittſtock a. a. O. 16 mitgetheilt. **häing** f. Anhöhe bei Stein, entſpricht dem ſüdd. Flurnamen Heyung, und wurzelt mit dieſem in dem mhd. heien, bewahren, hüten; Hai, Schutz, gehegter Wald, welches uns auch in dem Flurnamen farrneschhoi (ſ. d. W.) hêgrangd m. bei Propſtdorf. gehoingtbärg m. bei Keisd dürfte wohl eher zu d. Gehang, Geheng, Berghang gehören und mit dem Schweizer Flurnamen Geheyntwis, Meyer a. a. O. 16 zu vergleichen ſein.

hâl (auf der) f. Birk. Das mhd. Hülwe, Lache, Höhlung im Boden mit Waſſer, begegnet uns in ſächſiſchen Flurnamen in doppelter Geſtalt. Unmittelbar daran ſchließen ſich halweseifen m. bei Michelsberg (ſ. seifen), halwewêg m. bei Girelsau, halwelingsbärg m. bei Keisd. Die ſüddeutſche Form Hül treffen wir in hêlâ f. (Aue) bei Erkeden, hêlagrôd (ſ. grôd) daſelbſt, und ganz unverkennbar in honefhailen pl. bei Reen. Auch in Süddeutſchland wird der Hanf (ſächſ. honef, honf, in Hülen geröſtet. Das Flachs- oder Hanfröſten, ſagt ein von Schmeller in ſeinem bairiſchen Wörterbuche angeführtes Statut, ſoll nicht in Weihern und an anderm gemeinen und laimigen Waſſer, ſondern im Pfuhl und Hülen geſchehen. Hieher gehört wohl auch hûl. So wird auch in einem alten Weisthume von Gernsdorf der vom Rheine überſchwemmte, und während dieſer Zeit der Viehweide überlaſſene Platz „die Huele“ genannt. Grimm d. W. 1. 483.

Digitized by Google

häldeburg f. Berg mit kennbaren Ueberresten einer Burg bei Krizba im Burzenlande. Gehört unstreitig in den Kreis der von dem altd. hilti pugna entlehnten Namen, und steht mit den Ansiedelungen und Erlebnissen der deutschen Ritter im Burzenlande in einer jetzt freilich nicht mehr nachweisbaren Beziehung. Analoge Namen sind Hildebach und Hildeberg zwischen Aachen und Trier. Forstemann a. a. O. 734. Für den von Müller a. a. O. 24 vermutheten Zusammenhang des Namens mit der Göttin Hel könnte die an der Burg haftende Sage in der That einigen Anhalt geben.

hall f. hill.

hallebärg f. hill.

hallebrannen f. hill.

hälm m. (großer, kleiner) bei Talmatsch, ohne Zweifel das d. Holm mittellateinisch hulmus; daher hälmesbangert (f. bangert) bei Trapold.

hälmesbangert f. hälm.

hamlesch f. hom.

hangderfruoren f. hangerbrannen.

hangdsräck m. bei Reps, gewöhnlich durch Johannisreg, Hansreg erklärt; Flurnamen, wie Hundaais bei Münster, Hundszagel bei Bonn, lassen kaum daran zweifeln, daß der am Rheine und in der Schweiz häufige Flurname Hundsrück (sächs. hangdsräck), sowie die Namen Börkenrücken, Geisrücken ein Erzeugniß des vergleichenden Volkswitzes sei.

hangerbrannen m. Quelle bei Bekokten. Hungerborne oder Hungerbrunnen, im Eiflerlande Hungerpützen, werden in verschiedenen Gegenden von Deutschland Quellen genannt, deren Wasser zu verschiedenen Zeiten versiegt und aufsteigt. Ihr Verschwinden gilt im Volke als Vorzeichen von Theuerung und Hungersnoth Grimm d. M. 557, daher einige auch den Namen Theuerbrunnen „theure Zeitbrunnen" führen. Hieher gehört wohl auch der seltsame Name einer zeitweise versiegenden Quelle in der Feldmark von Heltau hangderfruoren m. d. i. Hunderfroren, in welchem wir nichts als eine mundartliche Entstellung von Hungerborn vermuthen. In ähnlicher Weise ist in Deutschland hie und da aus Hungerborn Ungerborn geworden. Ob nicht auch der sächsische Bach-

Digitized by Google

name Angerbâch f. richtiger durch Hungerbach als durch Ungerbach zu erklären wäre?

hänning brannen m. wird wohl von dem mhd. hantic, bair. hantig bitter zu erklären sein, welches am Rheine in der Form hannig vorkommt, und scharf von Geschmack bedeutet.

harebâch f. Name eines bekannten, sehr schmutzigen Baches bei Agnethlen und Leschkirch, welcher in den Zibin fließt. Die mhd. Wörter Hor, Horw, Hurwe, Koth, Schlamm begegnen uns in mehreren sächsischen Namen von Land und Wasser. Hor erscheint unverkennbar in harebâch und in hâregruowen bei Kleinscheuern. Die Uebersetzung des ersten Namens durch Hartbach, und des zweiten durch Hurengraben danken ihren Ursprung der Verdunkelung ihres wahren Sinnes: Schlammbach, Schlammgraben. Ein Harbach urk. Hurbach findet sich auch am Rheine. Grimm d. W. 1. 529. So wird wohl auch der Waldname härgebäsch m. bei Nadesch von dem in Hor wurzelndem mhd. Horge, Horgen, Sumpfboden abzuleiten und mit deutschen Flurnamen, wie Horgenbach, Horgenwiese Meyer a. a. O. 26. Horgenthal Grimm d. W. 1. 545 zu vergleichen sein. Vielleicht ist auch horleschgruowen m. bei Reps durch schlammiger Graben zu erklären; die von Müller a. a. 356 versuchte Ableitung von Holda ist wohl etwas gesucht. Das mhd. Hurwe, Horwe erscheint in dem Flurnamen härberêg n. bei Hameruden, mit welchen die schweiz. Flurnamen Horle, Horwe, das bair. horbig, kothig, mhd. horwig, vielleicht auch der sächsische Ortsname härwesdorf gleichen Ursprunges sind.

hâregruowen s. harebâch.

hârberêg s. harebâch.

härgebäsch s. harebâch.

härrebäsch m. bei Blutroth. Härren, harren pl. von härr, harr m. Herr heißen im Sachsenlande theils die Grundherrn, theils die Amts- und Gerichtsherren. So werden wir denn bei unserm Flurnamen an einen der Grundherrschaft gehörigen Wald, bei härresamp m. (Sumpf) daselbst an ein grundherrliches Moor; dagegen aber da, wo uns mit dem Worte härr zusammengesetzte Flurnamen im freien Sachsenlande begegnen, wie z. B. in den Weinbergnamen härrekatz f. bei Birthälm, härreköl f. bei Schäßburg an Weingebirge zu

Digitized by Google

denken haben, in welchen die Weinberge der Amts- oder Gerichtsherren waren. S. borgerwisen, käzken, köl.

härrekatz ſ. härrebäsch.

härreköl ſ. härrebäsch.

harrendäschken ſ. däschen.

hâstgârten ſ. huistgârten.

hâtbârg ſ. wuort.

hattert m. heißt im Sachſenlande ſowohl die ganze Gemarkung eines Ortes, als auch die Grenze derſelben, das letztere namentlich in der Redensart „äm (im) hattert", und in der Zuſammenſetzung mit Namen volksthümlicher Grenzmarken wie z. B. hattertköl ſ. (ſ. köl), hattertîch ſ. Grenzeiche, hatterthûten, Erdhaufen zur Bezeichnung der Flurgrenze, hattertstîn m. Grenzſtein, hattertgruowen m. Grenzgraben. Daß Gräben, Hügel, Bäume u. ſ. w. als Grenzzeichen dienten, iſt bekannt. Grimm d. Rechtsalterthümer 544. Oft ſtand bei dieſen Bäumen ein Stein, Markſtein Grimm d. W. 1. 595, 795. In demſelben doppelten Sinne treffen wir das Wort auch unter den Deutſchen im ungriſchen Berglande, und in andern von Slaven, Ungarn und Romänen bewohnten Gegenden. Da es ungr. határ, romän. hotariu, ſlav. chotare lautet, ſo haben wir wohl einigen Grund es für nichtdeutſch zu halten, ohne übrigens entſcheiden zu wollen, welcher Sprache es angehöre. Dabei iſt indeſſen auch das mhd. Etter, Grenze, Gemarkung, in rheiniſchen Weisthümern Eter, Eder und das altd. huntari Bauerſchaft, Unterabtheilung eines Ganzen, zunächſt ein Ganzes von hundert Weilern, nicht ganz zu überſehen.

hattertgruowen, hattertîch, hattertköl, hattertstîn } ſ. hattert.

hêbes ſ. häbbesch.

hêdel, hêdelfield, hêdelsrêg } ſ. hîrel.

hêgeres ſ. hîgem.

hêgrangd ſ. hâing.

hêlâ ſ. hâl.

hêlagrôd ſ. hâl.

hêld f. allein und in Verbindung mit beſtimmenden Beiſätzen gewöhnlicher Name eines Weingebirges, dann eines Berges bei Rod, von dem mhd. halt, abhängig, Halde, Helde, Bergabhang.

hêpelt ſ. hêpner.

hêpner m. Wald bei Bekokten. Vergleichen wir die Worte eines niederrheiniſchen Weisthumes: „ob jemand bösche habe, die den heppen entwachsen wären“ Grimm d. W. 2. 45, ſo wird der hêpner damals, als er dieſen Namen erhielt, ein Wald geweſen ſein, welcher der Hippe, ſächſ. hêp f. noch nicht entwachſen war. Gleichen Sinn hat auch der Flurname hêpelt bei Trapold.

heuntrapp f. Name eines Platzes zwiſchen Ungersdorf und Baierdorf, mit einer deutlichen Fußſpur ſächſ. trapp f. bei Friſch Trappe. Seine ungezwungene Erklärung findet der Name in dem ſehr weit verbreiteten Volksglauben, daß Rieſen von Berg zu Berg ſchreiten, und die Fußſpuren, die ſogenannten Hünentritte, dem Fels eindrücken. Die hieher gehörigen Sagen hat Müller a. a. O. erzählt. Wie mit dem Namen Hünentritt auch Hünengräber bezeichnet werden, hat Weinhold a. a. O. 121 bemerkt. Die Uebereinſtimmung von heun mit Hüne, Heune iſt für ſich klar. In der mundartlichen Form hön erſcheint derſelbe Rieſenname in den ſächſiſchen Flurbenennungen: hönrig n. bei Kleinſchenk, was wohl durch Hünenrêg zu überſetzen ſein wird, hönersbärg m. bei Schäßburg, welches dem deutſchen Hünerberg Weinhold a. a. O. 119 entſpricht, honmerslôch n. bei Schäßburg mit einer Sage Müller a. a. O. 10.

honnerseifen m. bei Michelsberg; in der Form hun iſt es unverkennbar in hunnergruaven m. bei Klosdorf, wohl aber auch in hunnebâchel m. Ob der Flurname beim „Hunnen“ in Hanebach in derſelben Weiſe zu erklären, oder aber hun als mundartliche Nebenform von hôn oder hom (ſ. d. w.) anzuſehen ſei, iſt kaum zu entſcheiden. Am häufigſten erſcheinen die Rieſennamen Heune, Húne, und das davon gebildete Beiwort húnisch, heunsch in den Formen hông m. und hôngesch. In die Reihe dieſer mythiſchen Flurnamen gehören: hôngbrig, hôngburg f. bei Heltau u. ſ. w. hôngeschburg f. bei Keiſd, hôngebrannen m. (Hünenbrunnen)

Digitized by Google

Vertiefung in einer Ecke der „hôngeschburg“ hôngegêsken (Hünengäßchen) bei Schäßburg, hôngegrâwer pl. (Hünengräber) hôngegruowen m. (Hunengraben) bei Klosdorf, hôngekâller m. (Hühnenkeller) bei Schäßburg, hôngekîpchen n. (Hünenkuppe) bei Busd, einst Wohnsitz eines Riesen, hôngekirch f. (Hunenkirche) bei Dürrbach, hôngemour f. (Hünenmauer), waldiger Bergrücken bei Weißkirch, hôngenhâfel m. Kegelförmiger Hügel bei Bolkatsch, hôngentorn m. (Hünenthurm) bei Mettersdorf, hôngeschwêg m. (Hünenweg), Weg auf die sogenannte rauhe Kuppe bei Schweischer, welcher der Sage nach die Burg von Keisd mit jener von Radeln verbindet. Auf Vollständigkeit macht diese Aufzählung hieher gehöriger Flurnamen keinen Anspruch. Für den wissenschaftlichen Forscher sind bekanntlich alle auf Riesen oder Hünen bezügliche Namen von hohem Werth. Mit vielen sind Sagen verknüpft, für deren Sammlung durch Müller und Wittstock viel geschehen ist. Außerdem finden sich aber auch auf vielen der sogenannten Plätze Spuren und Ueberreste menschlicher Thätigkeit, welche in eine der Einwanderung der Sachsen vorgehende Zeit fallen, und daher, weil sie der dunkeln Urgeschichte Siebenbürgens angehören, den Riesen zugeschrieben werden. Wir verweisen den Leser auf die sehr interessanten Bemerkungen Müllers über diesen Gegenstand in E. v. Trauschenfels Magazin a. a. O. 2. 1. Daß ähnliche Flurnamen auch in Deutschland vorkommen, brauchen wir nicht zu bemerken.

hîdern s. hûgern.

hîgan s. hûgern.

hîkesbârg s. hûgern.

hîkeswêg s. hûgern.

hill f. mit den mundartlichen Nebenformen hal, hâl häufig als Name eines Fahrweges oder Hohlweges auf einen Berg allein und in Zusammensetzungen wie hillrig n. (Reg) Katzenhill u. s. w. wurzelt in dem mhd. hala der Berg, halen abhängig, schlüpfrig sein.

hintschrêg s. hûntschrêg.

hîrel m. mit den mundartlichen Nebenformen hierel und hêrel große Waldung zwischen Leschkirch und Agnethlen, wurzelt unstrei-

tig mit dem nahe verwandten Namen eines Waldes bei Bückeburg Harl in dem mhd. Hart, niederrhein. Hert, Herte Wald, welcher auch als Flur — und Waldname häufig vorkommt. Zusammensetzungen wie hêrelsbrâck (Brücke) bei Marpod, hîrleschwânkel m. bei Schäßburg, hêrelsbârg m. u. s. w. bedürfen keiner weiteru Erläuterung. Vielleicht ist auch der Flurname hêdel m. bei Großscheuren, mit den Zusammensetzungen hêdelsfield m. und hêdelsrêg n. bei Stolzenburg nur Spielart von hêrel. So wechseln auch poddel und porel m. Pfütze. Dabei darf indessen das südd. Hidel, unterirdische Quelle nicht übersehen werden, so heißt in Franken eine aus einer Wiese hervorragende Felsspitze, vor welcher drei Quellen ein Becken bilden, Hedelstein Panzer a. a. O. 2. 183.

hîrschbrig m. Weingebirge bei Reißmarkt. Die Ableitung von Hirse oder Hirsch hat wenig für sich. Hirse wird nicht auf Bergen gebaut, und die übliche sächsische Form von Hirsch ist hîrz; so in hîrzhil f. bei Hanebach. So hat denn nach unserer Ansicht die Ableitung der ersten Worthälfte von dem mhd. Hurst Busch, Gesträuch, Horst alles für sich. Analog sind die deutschen Flurnamen Horsmaar, Hursmaar, Moorgrund mit Gesträuch bei Cassel a. a. O. 2. 21. und die sächsischen Flurnamen: hîrsel m. bei Mediasch hîrselschrâwen pl. (s. schrâben) hîrselbâsch m. bei Seiburg, hîrselder m. bei Seiburg, hîrselder pl. Acker und Weingarten bei Halwelagen hîrselgrôd, gruowen m. bei Keisd, falldûrhîrsken (Fallthor) bei Marienburg nächst Schäßburg, was wohl kaum anders, als: Geträuk zu welchem ein Fallthor führt, erklärt werden kann.

hîrsel und die damit zusammengesetzten Flurnamen s. hîrschbrig.

hîsch in Flurnamen, s. hîsch hûlz.

hîsch, hûlz n. Wald bei Johannisdorf. Wie in dem sächsischen Dorfsnamen hûlzmângen und in dem Flurnamen hûlzesmôr erscheint das sächsische hûlz n. Holz hier in der mhd. Bedeutung von Wald. Da uns der Beisatz hübsch sächs. hîsch auch in deutschen Flurnamen, wie z. B. der hübsche Grund Grimm d. W. 1. 550 begegnet, so haben wir auch vollen Grund bei hîsch in unserm und den Flurnamen „hîsch domm“ m. bei Bolkatsch (s. dommig) „hîsch îchen“ (Ei-

Digitized by Google

chen) bei Alzen eher daran, als an den sächsischen Familiennamen Hisch zu denken.

hiustchen s. hiustgârten.

hôgel s. hûgern.

holgelbâsch s. hûgern.

holgebrannen s. fråholtebrannen.

hom m. mit der mundartlichen Nebenform hûm, einfach und in Zusammensetzungen sehr häufig, das mhd. Hom Waldgebirge, gefällter Wald. „Wenn der Abt in den Ham reitet" Weisth. von Leisdorf bei Grimm a. a. O. 2. 15. Von den meist selbstverständlichen Zusammensetzungen führen wir blos an: grallenhom flâderhom und schnôkenhom (von Schnacke s. schnôk). Ueber den ersten Flurnamen s. grôllen. In flâderhom schließt sich die erste Worthälfte an das mhd. Fluder, Gerinne, Ufer, Flösse, und die davon stammenden Flauderholz, Flußholz, Flauderbusch, Wald mit Flußholz an, wozu phonetisch auch das sächs. Gefludder Gesträuch gezogen werden kann. Mit dem gleichfalls in hom wurzelnden hamlesch, Wald bei dem Dorfe Hamlesch sind die Wetterauer Flurnamen Hamels und Humelich bei Lyncker a. a. O. 201. 161 zu vergleichen.

hôn m. (großer, kleiner) Wald bei Heltau. Erwägen wir, daß Hagedorn, Hagebuche sächs. hôn dûrn, m. hônbach f. lautet, so ist der Zusammenhang dieses Flurnamens mit dem mhd. Hac Hain, dichtes Gebüsch, gehegter Wald, schles. Hahn gar nicht zu verkennen. Ueber den Flurnamen: mit dem „hunnen," welchem die Eifler Flurbenennung „auf dem Hann" Schmitz a. a. O. 1. 36 genau entspricht, s. heuntrapp.

hon, hön, mundartliche Nebenform von hông Riesen, in Flurnamen s. heuntrapp.

hông m. Riese, in Flurnamen s. heuntrapp.

hostert s. huistgârten.

hûgern (auf den) bei Neudorf, von dem mhd. Hoger, Hover (vgl. sächs. hubber) Höcker. So heißen bei Kirchhof auf dem Deister Hügel, welche der Sage nach von Riesen gebildet sind, Höcker Schwarz a. a. O. 227. und „beim alten Hoger" ist ein schweizerischer Flurname Meyer a. a. O. 18. In dieselbe Bildungsreihe gehören auch die sächsischen Flur-

Digitized by Google

namen hôgelbäsch m. bei Stolzenburg, und hôgel bei Halwelagen, vielleicht auch hêgeres bei Erkeden. An die in mehreren deutschen Ortsnamen vorkommende Form Hiek, Hoicker Hügel schließen sich die sächsischen Flurnamen hûkesbärg m. und hûkeswêg m. bei Trapold, vielleicht auch der daselbst vorkommende Flurname: unter dem „hîdern."

hüh geschîd s. schîdrêger.

huistgârten, **hâstgârten** pl. auf einem Berge bei Heltau gelegene Gärten, unstreitig, wie der deutsche Ortsname Hengistfelden, jetzt Pferdefeld bei Koburg, Hengistdorf jetzt Pferdedorf bei Schweinfurt Forstemann a. a. O. 726 von Hengst, sächs. huist Pferd, also ein Platz, der ursprünglich zur Pferdeweide gedient haben mag. Dagegen scheint aber der Flurname auf dem „hiustchen," huistchen wohl an das mhd. houste Haufen, von welchem das aachn. Hust, Hoost, Heuhaufen stammt, angeknüpft werden zu müssen. Während der in dem Bistritzer Gaue heimische Flurname hostert m. an den gleichen Flurnamen Heistert am Niederrheine Grimm a. a. O. 2. 712 erinnert, dessen Wurzel in dem mhd. Heister, junger Buchenstamm, an der Eifel Häster niederr. Hoster junger Baum liegt.

hûldebärg
hûldegruowen } s. fråholtebrannen.

huntschbierg s. huntschrêg.

huntschrêg n. bei Hanebach. Da die Anknüpfung an Handschuh sächs. hintschen gar keinen Sinn gibt, so erscheint die Ableitung von Honig sächs. hûntch, hûntch, im Burzenlande hûntsch, hûntsch wohl nicht zu gewagt, so daß wir bei dem Namen an einen Berg, auf welchem wilde Honigbienen gewesen, zu denken hätten. So heißt Honigberg in der Mundart der Burzenländer Sachsen Hüntschbrig, ein Berg bei Deutschkreuz hüntschbierg und die Honiglese in deutschen Weisthümern der Hûntschenherbst.

hûrn s. asthûrn.

I.

jangfrewår m. bei Keisd ehemals ein ansehnlicher Teich mit künstlich aufgeworfenem Damme. Wie die gleichbedeutenden deutschen Flurnamen Jungfernweiher, Jungfernbrunnen u. s. w. so hängt auch unser Name wohl mit der Mythe von den drei spinnenden Jungfrauen, den Mören oder Parzen der alten Welt zusammen.

jang wåld m. (junger Wald) Eichenwald bei Hermannstadt, dessen Bäume schon zu Kaiser Josefs Zeiten so alt waren, daß dieser den damaligen ev. Stadtpfarrer A. C. bei dessen Anblick fragte: Ist dies der junge Wald mit so viel alten Eichen, und von ihm zur Antwort erhielt:

Ja, ja, Monarch, Dir ist er zu vergleichen;
An Jahren bist Du jung, an Weisheit aber alt.

So dient denn der Name nur als Beleg für die zähe Fortdauer alter Flurbenennungen.

jåser m. Name von mehrern Gebirgseen; so besonders auch von dem sehr klaren und tiefen Teiche, in welchem sich die Quellen des Zibinflusses befinden, ein romänisches Wort, welches mit dem slav. Jasor Sumpfteich zusammenhängt. Ob das mhd. jâsen gähren, und ähnliche Wörter damit in irgend einer durch gemeinsame Abkunft aus einer ältern Sprache vermittelten Verbindung stehen, ist eine nicht hieher gehörige Frage.

ich f. Eiche kommt sowohl in der einfachen, als auch in der vielfachen Zahl ichen für sich allein, und in Verbindungen wie hattertich f. (s. hattert) iche, zäck (s. zäck) kåldenichen pl. (kalte Eichen) häufig vor, zu denen wohl auch ifelt m. Eichfeld gehören mag.

ifelt s. ich.

inzhüh f. Berg bei Stein. In der ersten Hälfte des Wortes begegnet uns ohne Zweifel das südd. enz, welches mit Hauptwörtern zusammengesetzt etwas Großes, Ungeheures bedeutet z. B. Enzenkerl, Enzenberg u. s. w. und in dem angels. Ent Riese wurzelt. Grimm d. Myth. 1. 491.

Digitized by Google

irle bei Birk, unſtreitig das bair. Irl Viehweide. Name von verſchiedenen Moos- und Moorgründen, z. B. Sachsenirl u. ſ. w. wahrſcheinlich zu Erle gehörig.

K.

Kâ f. (auf der) bei Seiburg. Das Wort bedeutet in der ſächſiſchen Mundart eine zu irgend einem Zwecke im Felde errichtete Bretter- oder Laubhütte. So wird z. B. eine Vogelhütte zum Fange von Droſſeln und Wildtauben leistrekâ — von leistu, Droſſel — douwekâ — von douw Taube — genannt. Im engern Sinne führt auch die Hütte der Weinhüter den Namen kâ. Das Wort iſt mundartliche Form des d. Kaue, mittellat. Cohua, Verſchlag.

kackel f. (große, kleine) ſächſiſcher Name von zwei Nebenflüſſen der Maroſch, von welchem der dazwiſchen liegende Theil des Sachſenlandes kackellând, und ein an der Kockel gelegenes Schloß Kackelburg heißt, ungr. küküllö, romän. Tyrnawa. Wenn von dem Urſprunge des Namens die Rede iſt, ſo kann weder die im Volke ſehr häufige Bezeichnung: âlt wâ de kackel d. i. alt wie die Kockel, noch die auffallende Aehnlichkeit des Namens kackellând mit der regio Caucalandensis des Ammian als Beleg ſeines hohen Alters gelten. Die erſtere gehört in die Reihe ähnlicher Redensarten, in denen Fluß, Wald u. ſ. w. als Bild eines hohen Alters gebraucht werden; bei dem zweiten Namen aber iſt es immer noch zweifelhaft, ob die von Ammian erwähnte Landſtrecke auch wirklich in Siebenbürgen, und gerade in demjenigen Theile des Landes zu ſuchen ſei, mit deſſen Benennung er eine ſo auffallende Aehnlichkeit hat. Handelt es ſich dagegen um die innere Beziehung des ſächſiſchen und des ungriſchen Namens, ſo ſcheint allerdings die frühere Anweſenheit der Magyaren gerade in jenen Gegenden, wo die beiden Flüſſe entſpringen, für die Priorität von jenem und für die Abſtammung des ſächſiſchen Namens davon zu ſprechen. Dadurch wird übrigens die Vergleichung klang-

Digitized by Google

ähnlicher deutscher Ortsnamen, wie kukileberg bei Lacomblet a. a. O. 1. 2. 308 und des Flußnamens kakul, kockel, jetzt Hackel bei Halberstadt Förstemann a. a. O. 867 nicht ganz angeschlossen.

kackellând s. kackel.

kaimen s. kämp.

kaimesch s. kämp.

kainzel s. kint

kallebärg m. bei Großau, Berg mit Weingarten. Bei dem der Mundart nicht fremden Uebergang von g in k haben wir wohl Grund an die mit Quelle in dieselbe Begriffsreihe gehörigen Galle, Gölle, Kulle sumpfige Stelle im Boden zu denken. In dem hieher gehörigen Flurnamen kalleskocke f. bei Neudorf entspricht die zweite Worthälfte nach den Lautgesetzen der Mundart dem hd. kaute, Grube (vgl. Haut, sächs. hockt, Braut, brockt u. s. w.)

kalmerîn m. bei Bolkatsch, höchst wahrscheinlich wie kalmesturl n. bei Nadesch von der Ackerwurz d. Kalmus sächs. kalmes benannt, also: Rain, Thal, wo Kalmus wächst.

kâlp bei Trapold, Gehört wohl mit dem sächsischen kolwen, kahl scheren, zu dem mhd. kalwe Kahlheit, kahler Platz, und dem darin wurzelnden Namen einer mit Felsblöcken übersäten Berglehne in Hessen: kalbe. Lyncker d. Sagen 16 zusammen. Gleichen Ursprunges sind wohl auch die Flurnamen kälpesch m. bei Pruden = wohl gekürzt aus kälpebäsch m. ausgehauener oder lichter Wald, und kâlpekôl f. bei Trapold. Bei den verwandten Flurnamen kolwebâsch m. bei Trapold, kolwen pl. (an den) bei Hanebach, kolwewieg m. und kolwenhûm m. (s. hom) darf übrigens auch das erwähnte kolwen nicht übersehen werden. Der Flurname kalwertritt m. bei Schäßburg aber ist durch Kälberweide dem Kalb sächs. kâlw, pl. kälwer, und dem mhd. Trat Gemeindeweide zu erklären.

kälpeköl
kalwertritt } s. kâlp.

kämp s. begegnet uns in der Form kamp auch in Deutschland als Flurname, so wird ein mit einer Hecke umfriedigtes Feld

Digitized by Google

kamp, und je nach dem Anbau Gerstenkamp, Eichelkamp u. s. w. und in der Mark heißt der Gottesacker Kösters (Küsters) kämpken Frommann a. a. O. 5. 419. Ob der gewöhnlichen Ableitung von dem lat. campus nicht der Anschluß des Wortes an kumpen, kumpf, Vertiefung, tiefes Gefäß wozu auch das sächs. kamp f. Trog zur Viehtränke, und kämpel m. Tümpel gehören, vorzuziehen sei, getrauen wir uns nicht zu unterscheiden. So wäre dann auch bei den Flurnamen kämpegruowen m. bei Nadesch vielleicht an einen Graben mit Trögen zur Viehtränke, kâmpelbärg m. bei Trapold an einen Berg mit Tümpeln zu denken. Möglich, daß auch die Flurnamen kaimen (auf) bei Stein, und kaimesch m. bei Alzen, die uns in den Formen kiemen an der Mosel, und „unter den alten Kemen" bei Grimm d. w. 2. 813. „am keimen" Meyer a. a. O. 33. auch anderwärts begegnet, auf kumm hinweist; in den Flurnamen komm f. bei Giresau ist diese Nebenform von Kump nicht zu verkennen. Daß dagegen der häufige Flurname kampestgârten pl. in dem sächs. kampest m. aachn. Kampes, bair. Gumpest, Kappiskohl wurzelt, braucht kaum bemerkt zu werden.

kâmpegruowen s. kâmp.

kâmpelbärg s. kâmp.

kampestgârten s. kâmp.

kândelgruowen s. kint.

kapâll s. münch.

kapâllnersch wâr s. münch.

kapp s. bei Kastenholz. Das deutsche Wort Kuppe, mhd. Kupfe, Spitze begegnet uns in sächsischen Flurnamen theils in der angeführten, theils in den Formen köp s. köpchen n. kûpen n. wozu wohl auch kûpchen n. bei Großscheuren, und kûpisch m. bei Reißmarkt, kûpischrêg n. bei Rätsch gehören. Den letztern stehen die schles. Berguamen kopitze, kupitze am nächsten. Bei Weingärtennamen, wie kâppes m. bei Bolkatsch, kappebärg m. bei Heltau dürfen die sächsischen Familiennamen Kâpp und Kapp nicht übersehen werden.

kappebärg s. kapp.

kappelsbärg s. münch.

Digitized by Google

kâppes ſ. kapp.

karlenhom ſ. knêchtebäsch.

kärnä gewând ſ. bei Keiſd ſ. gewând. Nach den Lautgeſetzen der ſächſiſchen Mundart läßt ſich die Ableitung dieſes Flurnamens, deſſen erſte Hälfte augenſcheinlich die Participialform eines Zeitwortes kârnen iſt, von dem luxemb. kirnen, Körner geben, ſchutten, mhd. gernen, garnen Frucht treiben, ſehr gut rechtfertigen, woraus ſich die Bedeutung, fruchtbare Anwand ergibt.

kâtschenhield ſ. (ſ. hêld) Weinberge bei Galt. Wenn wir bedenken, daß der unflätige Zigeuner ſächſiſch auch kâtsch genannt wird, ſo liegt die Zuſammenſtellung der erſten Worthälfte mit dem aachn. kûsch (franz. cochon, coche) Schwein ſehr nahe. Daß der Bergname älter iſt, als die Rebenpflanzung darauf, oder die Zigeuner in Siebenbürgen, brauchen wir nicht zu bemerken. Gleichen Urſprung haben wohl auch die Flurnamen: kuschekôl ſ. bei Schäßburg, kuschewâr m. daſelbſt, und kotschebâsch m. bei Trapold. Wir vergleichen noch kutscheweg an der Eifel Schmitz a. a. O. 2. 86. und dem Sinne nach Swingraben (Schweingraben) in der Wetterau. Landerer a. a. O. 45.

katzendallchen
katzenhill
katzenhörnchen
} ſ. kâzleng.

kaulereîg ſ. kol.

kâzleng m. bei Stein. Sächſiſche Flurnamen wie katzendallchen (ſ. dall) katzenhörnchen (ſ. asthûrn), katzenhil (ſ. hil) ſind wahrſcheinlich, wie ähnliche deutſche, von dem Aufenthalte wilder Katzen entlehnt; kâzleng dagegen und kâzken n. bei Mergeln, ſowie Härrekatz ſ. bei Birthelm (ſ. härrebäsch) wurzeln in dem d. Katze, Kätzlein, Erhöhung, Bollwerk; Schirmwerk.

kêbekoit ſ. bei Keiſd. An der Identität von koit mit kaute Graben, als mundartlicher Nebenform von kockt, iſt kaum zu zweifeln. Dadurch wird denn auch die Erklärung der erſten Worthälfte von dem mhd. Keibe, in ſüdd. Mundarten Koab, Koaben Aas nicht unwahrſcheinlich. Man hatte daher

bei dem Namen an eine Aas- oder Schindgrube zu denken.

kesebärg m. bei Stein, wahrscheinlich von dem mhd. Kes Trost. So heißen in Baiern schmelzende Eislager Kaser und das Eiswasser Keswasser. Ein Keseberg findet sich auch in Oberösterreich.

kikeschbierg m. bei Heltau. Bei dem grade in Heltau sehr häufigen Uebergang von u in i (z. B. hun, hin, haben, kun, kin, kommen, ist es wohl sehr einfach, den Namen als aus kuckucksberg entstellt zu betrachten. Kuckucksberge d. i. Berge, wo sich der ersehnte Frühlingsbote zuerst hören läßt, kommen in Deutschland sehr häufig vor. Ein kuckucksrêg finden wir bei Keisd. Ob wohl auch der sächs. Flurname kokeschbärg hie und da nicht durch Hahnenberg (vielleicht Berg, wo der Hahn am Osterfeste geschlagen ward?) sondern durch Kuckucksberg zu erklären ist?

kierzwêg m. bei Großscheuren und Stolzenburg. Da kein Grund vorhanden ist, dabei an einen nach dem von beiden Ortschaften sehr weit entfernten Dorfe Kerz führenden Weg zu denken, so wird die erste Worthälfte wohl dem mhd. quirt quer entsprechen, und an einen quer über das Feld führenden Weg zu denken sein.

kint f. welches außerdem auch den Winkel zwischen dem offnen sächsischen Bauernofen und der anstoßenden Wand bedeutet, schließt sich mit den Flurnamen Kainzel bei Bekokten, kont f. bei Reen, wo der Sage nach ein Schatz vergraben liegt, Müller a. a. O. 352. und küntel m. bei Reißmarkt an das mhd. Kanz, Rand, Kante, Ecke und dessen Diminutivform Käntjen. In deutschen Weisthümern begegnet uns der Flurname Kunde. Grimm a. a. O. 2. 472. 482. Dagegen wird aber bei dem Flurnamen kändelgruowen m. bei Neudorf im Bistritzer Gaue das aachn. Kandel oberd. Kannel Rinne, canalis, und das luxemb. koindelen, stromweise fließen nicht übersehen werden dürfen.

kir f. Ackerfeld bei Alzen scheint sich wohl an das d. kehren, sächs. kiren, zu schließen und dem d. Kehre f. das Wenden, der Platz wo man umwendet, zu entsprechen, wofern der Name

nicht durch Uebergang des g in k aus dem mhd. Gere entstanden ist. s. girebäsch.

kirch f. meist in Zusammensetzungen und Verbindungen zur Benennung von Plätzen, welche Standort oder Eigenthum von einer Kirche gewesen sind. In diminutiver Form heißt bei Waldhütten der gewesene Standort einer kleinen Kirche „kirchelchen“ n. mit einer Sage Müller a. a. O. 291.

kitschken s. mäckeln.

klâbben pl. Weingärten bei Bolkatsch, von dem mhd. Klobe, Spalt, kleiben, spalten.

klâsduol n. Thal bei Pruebn mit der Sage, daß sich die Anhänger des Prätendenten Rakozi darin verborgen gehalten, und daher der daselbst befindliche Brunnen Fürstenbrunnen heiße. Wurzelt mit dem Flurnamen kluosen pl. in dem mhd. klos Engweg, daher klus in schweizerischen Flurnamen eine Bergschlucht, einen Weg, welcher zu einer Burg führt, bedeutet. Lautverwandte Namen dagegen, klôsseifen m. (s. seifen) klôsgass f. weisen auf den sächsischen Familiennamen Klôs, Nikolaus.

klîmowisken s. klommegruowen.

klommegruowen m. bei Schweischer, von dem mhd. Klamme, Bergspalte, Bergschlucht, die meist zugleich Rinnsal eines Wassers ist. In diesem Sinne begegnet uns das Wort auch in den deutschen Flurnamen Klamm, Geklämm u. s. w. Wie das bair. Klumpfen Bergspalt, wird sich daran wohl auch der sächsische Flurname Klomper m. bei Baierdorf anschließen, während dagegen klîmewisken n. wahrscheinlich auf den Familiennamen Klîmen, Clemens führt.

klomper s. klommegruowen.

kluister s. münch.

kluosen s. klâsduol.

knäckbâch f. ein kleiner Bach bei Heltau, unstreitig von dem mhd. und jetzt noch üblichen Knick, eine lebendige Hecke, deren Zweige eingeknickt und in einander geflochten werden. Solche Zäune sind namentlich in Heltau sehr häufig. Knäckbâch wird also einen zwischen dergleichen Hecken fließenden Bach bedeuten.

Digitized by Google

knêchtbäsch m. als Waldname nicht ungewöhnlich. Daß dabei an einen Wald zu denken ist, in welcher die ledigen Burschen, sächs. knêcht, kniecht Knechte gewisse Rechte und Freiheiten hatten, oder noch haben, liegt auf der Hand. Welcherlei Rechte das waren, ist eine nicht hieher gehörige Frage. So wird in Hessen ein Grundstück, von welchen den Ackerburschen zu Pfingsten ein Zins gegeben werden muß, „Knechteland" genannt Lynker d. Sagen 257. Bedenken wir, daß in einigen Gegenden des Sachsenlandes der ledige Bauerbursche Karl m. kerl heißt, so wird wohl auch der Waldname karlenhorn m. bei Seiburg (s. horn) nicht von Kartel, Kardel f. Kardendistel abzuleiten, sondern mit Knêchtebäsch gleichbedeutend sein.

knûp m. (auf dem) bei Schäßburg. Unmittelbar schließt sich unser Wort an das aachn. Knapp in dem Flurnamen Noldeknapp bei Burscheid, wo sonst der Nadelabfall (aachn. und sächs. nôld Nadel) verbrannt wurde, und an das westerwäldische Knepp Hügel. Alle wurzeln in Knopf, Knubbe, Knauf u. s. w.

koblebrannen m. bei Stein. Die Ableitung von dem mhd. Kabel Thau, Seil ist weit natürlicher, als die durch nicht unterstützte Beziehung auf Kobolde.

kocheschbärg s. kickeschbärg.

koffegruowen m. (an dem) Ackerfeld bei Alzen, unstreitig von der kufenartigen Aushohlung des Bodens, zu dem sächs. kof f. kufe gehörig.

koilereig s. kôl.

kôl f. in den mundartlichen Schattirungen der Aussprache kaul, koil, kûl einfach und in Zusammensetzungen, wie limkôl f. Lehmgrube u. s. w. sehr häufig, entspricht dem mhd. Kuule, mundartlich Krûle, Kûle u. s. w. Grube, Loch. Da übrigens das Wort hie und da auch das Grab bedeutet — daher der Todtengräber kölegräwer m. heißt — so verdienen Flurnamen, in denen es vorkommt, die Beachtung der Alterthumsforscher, um zu entscheiden, ob Benennungen wie ält kôl f. (alte Grube) bei Giresau, kôlereg n. daselbst, koilereig n. bei Mettersdorf, nicht etwa auf sogenannte Heidengräber hinweisen.

Digitized by Google

kolwebâsch, kolwen, kolwenhûm, kolwewêg ſ. kâlp.

komm ſ. kâmp.

kommersâ ſ. kommersêwend.

kommersêwend (vor) ſ. bei Stolzenburg, dürfte ſich wohl, wie kommershil ſ. daſelbſt, kommersâ ſ. und kommerslôch n. bei Biſtritz an das mhd. Kummer, Kumber Steinhaufen, Schutt ſchließen. So heißen in Heſſen Quellen, welche aus Geröllе hervorſchießen, Kummerquellen Archiv des Vereins a. a. O. 7. 221. Dagegen ſind in Flurnamen, wie kondertwis ſ. bei Niedereidiſch, konnertstäck n. bei Stolzenburg die ſächſiſchen Familiennamen kondert, konnert nicht zu verkennen.

kommershill, kommerslôch } ſ. kommersêwend

kondutwis, konnertstäck } ſ. kommersêwend.

könengsbräck ſ. eine etwa zwei Stunden jenſeits der Grenzmauth gelegene Brücke in dem Törzburger Paſſe, in der Nähe der Trümmer von einer alten Burg. Wenn die Sage den Namen dadurch erklärt, daß ſie ein König erbaut habe, ſo hat ſie grade ſo Recht, als wenn ſie ihren Bau den Türken zuſchreibt. Wahrſcheinlich haben wir es hier mit den Reſten einer Burg zu thun, welche die von König Andreas II. mit dem Burzenlande belehnten deutſchen Ritter vielleicht eigenmächtig und über der Grenze des ihnen geſchenkten Gebietes gebaut hatten. Daß ſie von den Feinden an dem Hofe des ſchwachen Königs einer ſolchen Grenzüberſchreitung beſchuldigt wurden, iſt bekannt. Eine ähnliche Beziehung auf König, rex. ſächſ. köneng, kuneg m. — an den Familiennamen König wird nicht überall gedacht werden können — liegt wohl auch in kunegebierg m. bei Reen, und könengshom m. bei Heltau. Bei dem letzten Namen darf die Sage nicht überſehen werden, welche dahin, wo jetzt Heltau und Michelsberg ſtehen, königliche Waldungen (silvae regules) verſetzt, in denen Sauherden der Könige von Ungarn geweidet worden ſeien, und damit die ungriſchen Namen der beiden Dörfer Nagy-Disznód und Kis-Disznód (von disznód Schwein) in Verbindung bringt. Oder ſind dieſe Na-

Digitized by Google

men Ueberſetzungen des mißverſtandenen Ortsnamens hield, hêld, welches in der unter den Sachſen allerdings noch üblichen Bedeutung eine Herde, beſonders eine Sauherde bedeutet? In dem erſten Falle hatte ſich in dem Namen könengshom m. Königswald (ſ. hom) die Erinnerung an die geſchichtliche Grundlage jener Sage erhalten. Oder iſt Königswald ein vom Könige geſchenkter Wald, wie denn auch das Sachſenland aus gleichem Grunde im Volke könengsbodem m. d. i. Königsboden heißt. Wie in Deutſchland, ſo iſt es auch bei uns ſchwer den Urſprung jedes einzelnen von König ſtammenden Ortsnamens mit Sicherheit nachzuweiſen.

konengshom ſ. könengsbräck.

kont ſ. kint.

kôp, kôpchen ſ. kapp.

krâghattert m. bei Galt mit einer Sage Müller a. a. O. 318. Sollen wir bei dieſem, und dem Flurnamen krâgräck m. bei Keiſd an Krieg und Schlacht, oder an die wilde kleine Pflaume, krieche säch kräch f. denken?

krambächel m. ſ. krêmer.

krêmer m. Berg bei Volkatſch. Bei der Erklärung dieſes dunkeln Namens bemerken wir, daß die ſchweizeriſchen Flurnamen Kramer, Krämer von Meyer und Lyncker a. a. O. und der heſſiſche Krambül an Kran, Kron, Wachholder (ſächſ. kronewet, krunewet) geknüpft werden. Bei den Flurnamen krunebächel m. bei Schäßburg und krunebärg m. bei Hameruden erſcheint dieſe Ableitung ganz geſichert, für den Flurnamen krumbächel m. bei Mediaſch nicht unwahrſcheinlich.

kroggdig åchen n. bei Kaſtenholz. Nehmen wir an, daß der Flurname älter ſei, als der Anbau der ſo benannten kleinen Aue (ſächſ. å f. dim. åchen, âchen n.), ſo wäre kroggdig vielleicht durch das mundartlich deutſche Kräutig Geſtrüpp zu erklären. Wahrſcheinlicher iſt aber die Ableitung von dem ſächſ. kroggden, Unkraut ausreißen, kroggdig voll Unkraut.

krözbrig ſ. kroizken.

kroizken m. (auf dem) ein Platz im Walde bei Schweiſcher, wo ehe-

Digitized by Google

mals ein Kreuz gestanden, mit einer Sage Müller a. a. O. 300. Gleiche Wurzel hat der Name krôzbrig m. bei Tartlau und Nyeny im Burzenlande. Es ist der Name der ersten von den deutschen Rittern nach ihrem Einzuge in das Burzenland erbauten Burg, in gleichzeitigen Urkunden Crucepurg genannt. Die Sage läßt sie von Riesen bewohnt sein, deren einer an der Stelle, wo ehemals die Burg gestanden, ein goldenes Kreuz hütet. Müller a. a. O. 7. Auf Kreuz führen auch Flurnamen, wie kreutzewêg m. bei Michelsberg, und krutzhattert m. zwischen Reps und Galt. Der Name krutz m. welchen die Rakozischen Rebellen im Sachsenlande führen, ist nämlich von den unter Wladislaus II. zu einem Kreuzzuge gegen die Türken aufgebotenen, und daher mit einem Kreuze bezeichneten (cruce signati) Bauern entlehnt worden, welche sich aber dann gegen den Adel wandten, und denen die Parteigänger Rakozi's in ihrem Wüthen nicht nachstanden.

krutzewêg
krutzhattert } s. kroizken

kuckucksrêg s. kikeschbärg.

kunegebierg s. kônengsbräck.

kûlung s. Buchenwald bei Hamlesch. Wie der anderwärts vorkommende Flurname kûlungen pl. (große, kleine) von Kohle sächs. kûlen, kuilen m. also ein Wald, in welchem Kohlen gebrannt werden.

kumm s. kâmp.

kûntel s. kint.

kuortbäsch m. bei Stein, von dem mhd. Kurt, eingeschlossener Platz, praedium, bair. Kar thalähnliche, zur Weide benützte Vertiefung im Gebirge. Verwandt sind deutsche Flurnamen, wie Kartscheid Grimm a. a. O. 1. 833 und Kartstein an der Eifel Schmitz a. a. O. 2. 64.

kuschewâr, kuschukôl s. kätschenhêld.

kûpchen
kûpen
kûpisch
kûpischrêg } s. kapp.

L.

Lâ f. mit den mundartlichen Nebenformen lâ und loi, als Flurnamen häufig allein und in Zuſammenſetzungen; das mhd. Lohe naſſe, ſumpfige Stelle im Boden, Sumpfwieſe, bair. Lo sumpf, an der Eifel Lai z. B. Wâchterslai, Teufelslai Schmitz a. a. O. 2. 15. 60. An der Eifel bedeutet Lai f. einen Fels, in der Aachner Mundart den Schieferſtein, ſächſ. lâ eine grauliche ſchneidbare Erdart, wie ſie beſonders in Gräben häufig gefunden wird, daher wohl auch der luobrig bei Keiſd ſeinen Namen hat. So heißt auch ein ſteiler, aus Mergel und Sandſteinſchiefer gebildeter Bergabhang bei Keiſd ölmerslâ f. âlmer.

lâderhâk f. bei Trapold, wurzelt unſtreitig in dem mhd. Lûder Koth und Hac dichtes Gehölz, Hecke, Stein. Verwandt ſind deutſche Ortsnamen Ledderland, Liederbach Landau a. a. O. 145. Lederman Förſtemann a. a. O. 883. Dagegen ſind wir geneigt den Waldnamen lâjerhûm m. bei Keiſd, und vielleicht auch lâjesch m. bei Mediaſch an das mhd. Leger, Lager des Wildes zu knüpfen. So erſcheinen Lâger und Lagerberg auch in der Schweiz als Flurnamen. Meyer a. a. O. 99.

lâfferschgruowen m. Wald bei Kaſtenholz, von dem mhd. Luf Abgrund, zu welchem auch der bair. Name mehrerer Gebirgsbäche Lauffe, Lauffenbach Wagner a. a. O. 343. und wahrſcheinlich auch der ſächſiſche Flurname löffel m. bei Waltersdorf und liefelbäsch m. bei Mediaſch gehört. Jedenfalls iſt dieſe Erklärung ungezwungener, als die wörtliche Ueberſetzung durch Löffelbusch ſein würde.

lâjershûm ſ. lâderhâk.

lâjesch ſ. lâderhâk.

laimpesch ſ. lâmpesch.

lâkesch m. Bach bei Mühlbach, wird wohl mit Lacke, Lache in die Reihe der Wörter gehören, deren Grundbedeutung das Fließen iſt. So wird auch in Augsburg nicht bloß der

Digitized by Google

Fluß, an welchem die Stadt liegt, sondern auch jeder andere Lech genannt.

lâmberâk s. lâmpesch.

lâmpesch m. Wald bei Felmern, und anderwärts. Ohne die gewöhnliche Erklärung den Lindenbusch sächs. lângdebâsch m. grade verwerfen zu wollen, dürfen wir doch das mhd. Lumpf junges Holz, lumpfig jung, zart nicht übergehen. Ganz deutlich erscheint diese Wurzel in dem sächs. â'gelàmpig plump, ungeschmeidig, und wohl auch in dem Flurnamen lâmberäck m. bei Reen. Hieher gehört auch lâmpeschbärg m. bei Bekokten.

landskrôn f. Berg bei Talmatsch mit den spärlichen Ruinen einer Burg, welche unter dem König von Ungarn Ludwig dem Großen zum Schutze der südlichen Landesgrenze erbaut, unter König Mathias Corvinus aber, als zu weit von den Engpässen des Altflusses gelegen, wieder abgetragen wurde. Wie an mehrere andere Bergkuppen, z. B. an die alte Burg bei Obereidisch, so hat das Volk auch an diese die Sage von dem Riesen geknüpft, welchem seine Tochter den pflügenden Bauer in der Schürze zutrug. Müller a. a. O. 18. Eine Burg Landskron findet sich unter andern auch an der Eifel Schmitz a. a. O. 2. 100.

lânegrôd m. Wald bei Halwelägen d. i. Berggrath, auf welchem viele Waldreben, sächs. lân. südd. Liene wachsen.

lânkes m. bei Denndorf von dem mhd. Lanke Bergabhang. Ob Lunka bei Schäßburg und lunkalöch n. ebendaselbst auch hieher, oder zu lang sächs. lunk gehört?

lâpesch m. ein Thalgrund bei Groskopisch mit der Sage von dem darin vergrabenen goldenen Pfluge des siebenbürgischen Fürsten Apafi Müller a. a. O. 75. Die Zusammenstellung des Namens mit dem mhd. Labe Spielicht wird durch das sächs. lâpeşig wässerig, das luxemb. Lapp Schlamm u. s. w. gerechtfertigt.

laurbâfel s. **wuort.**

leistrebâsch m. Wald bei Petersdorf, von dem sächs. leister aachn. liester, holl. lyster die Singdrossel, unstreitig so genannt von ihrem künstlichen Gesang altd. Sanglist, von List, Kunst, Fertigkeit, Lister der Künstler.

Digitized by Google

lieffelsbâsch ſ. lâfferschgruowen.
limkôl ſ. kôl.
lirkebâsch ſ. lûrkebäsch.
lôch m. mit der dim. Form lôchelchen n. Loch, Winkel, allein und in Verbindungen häufig, mitunter wohl auch in der mhd. Bedeutung Wald, Buſch. Der Name lôchbäsch m. eines Waldes, welcher die Grenze zwiſchen Reiſſen und Stolzenburg macht, wird wohl von dem mhd. lache, lachboum, Grenzbaum, d. i. Baum, in welchen Einſchnitte gemacht (mhd. loch) oder andere Grenzzeichen eingeſchlagen wurden (mhd. lachen, mit Nägeln oder andern Grenzzeichen bezeichnen) abzuleiten ſein.
lockerburg m. bei Reiſſen, lockerrêg n. bei Stolzenburg. Da locker in der Volksſprache kaum gehört wird, ſo wird wenigſtens der erſte Name, wie lockterburg ſ. Burg bei Talmatſch, von dem mhd. luter, lauter, ohne Tadel ſächſ. lockter zu erklären ſein.
lockerrêg, lockterburg } ſ. lockerburg.
lôffel ſ. lafferschgruowen
loi ſ lâ.
lôschebrannen ſ. loschen.
loschen pl. bei Bolkatſch, von dem mhd. Luchs Sumpf, Wieſe, bair. Luss, Sumpf, Moraſt, ſchleſ. Lutsch Pfütze; Lotsch (ſo auch ſächſiſch) dünner Moraſt. So hat wohl auch Löschkirch ſeinen Namen von dem Sumpfboden an dem Harebach, in welchem es liegt. In dieſelbe Bildungsreihe gehören lôschekôl ſ. bei Stein, lotschewâr m. bei Trapold, während lôschebrannen m. bei Bekokten wohl auch ein von Lôsch gegrabener Brunnen ſein kann. Die lautverwandten Flurnamen lotz und lotzbârg m. bei Reen, ſowie lotzebârg bei Kreuz weiſen wahrſcheinlich auf das mhd. Lutze, Anſtalten zur Abwehr des Feindes, Schutzwehr. So heißt auch in Tirol ein Weiler mit Ueberreſten von Befeſtigungen Letz. Frommann a. a. O. 6. 447.
löss pl. für ſich und in Verbindungen, wie lunk, blêsch, löss, lange, walachiſche u. ſ. w. Wir haben bei dieſem Namen, deſſen Wurzel in dem mhd. Luz pl. Lnzze, Portion, die bei der

Auftheilung ungebauten Grundes einem durch das Loos zufällt, liegt an die sogenannten Loosgründe Grimm d. Rechtsalterthümer 534. Dafür sprechen außer dem Gewohnheitsrechte der Sachsen auch Verbindungen wie: blêsch, lòss pl. d. i. den walachischen Ortsbewohnern zugetheilte Loosgründe. Ganz ähnlich ist der urkundliche deutsche Flurname „an den langelussen" Binder a. a. O. 287. und stimmt genau zu dem Flurnamen lunk lòss bei Kastenholz.

lotschewâr s. loschen.

lotzbêrg, lôtzbârg s. loschen.

lunka, lunkalôsch s. lânkes.

lûlebasch s. vuogelsgesong.

luobrig s. lâ.

lûrkebäsch m. Wald bei Großscheuren. Sollen wir dabei an Lerchenbäume (auch Lârke, Lurke genannt) an eine Art Giftschwamme, welche Lorchen, Lorken heißen, oder an Wasserkröten, Lorken denken?

lurzrêg n. bei Trapold, von dem auch der sächsischen Mundart nicht fremden lurz link. Aehnlich ist der Zürcher Flurname zum lurzen Brunnen Grimm a. a. O. 1. 72. So sind auch Flurnamen wie mâttel s. Ackergrund bei Stolzenburg, mâttelrâck m. Wiesengrund daselbst, und mâtzeldebârg m. bei Mergeln welche in miltel, sächs. maltel mhd. mitz, mitzer wurzeln, von der Lage des Platzes entlehnt.

M.

mäckeln pl. (in den) bei Kirchberg. Die Wurzel dieses, und des damit zusammengesetzten Namens eines Weingebirges bei Reußmarkt Macklembrig m. muß in dem mhd. Mocke, Masse, Brocken von Teig u. s. w. und den davon gebildeten bair. Mock, Mockel, Stückchen, luxemb. Mügeln kleine Stückchen gesucht werden. Aehnlichen Ursprunges sind Flurnamen wie stâck n. stûck, kitschken n. mundartlich für kitzken n. (Vgl. aachn. kitz Stück) und andere.

Digitized by Google

mâld f mit der Diminutivform mâldchen n. gehört zu den zahlreichen von der Bodengestaltung entlehnten Flurnamen und ist die mundartliche Form von Mulde. Als örtliche Nebenform erscheint moildschen n. bei Stolzenburg während dagegen die Flurnamen molden pl. Wiesengrund bei Stolzenburg, môllenbärg bei Keisd, und môllenduol n. Weinberge bei Nadesch auf Mull Stauberde hinweisen. Ob auch mâllibärg m. bei Keisd, hieher gehört, oder an das mhd. Mal Grenze, malboum Grenzbaum zu knüpfen ist, getrauen wir uns nicht zu entscheiden.

mâllebâsch s. mâld.

mänger s. moing.

mâr m. Acker, Wiesen und Waldgrund bei Tekendorf, Wald bei Giresau, Feld bei Trapold u. s. w. gehört mit den mundartlichen Nebenformen moir, muor und môr f. zu dem mhd. muor Sumpf, Moor. An diesen Stamm schließt sich eine lange Reihe von sächsischen Flurnamen. So außer der dim. Form mârchen n. Feld bei Keisd, mâr, kockt f. bei Großscheuren (s. kêbekoit) Der seltsame Flurname ä'marmen bei Bolkatsch scheint durch Loslösung des anlautenden m aus dem sächs. ä' (in) marmen entstanden zu sein, und führt daher nicht auf Arme, sächs. armen, brachia sondern durch das ns. morime, Moorgrund aûf mâr. Auf die Nebenform moir weißt der Flurname von Felmern: auf der „halwer moirk" führen, wo moirk genau dem mhd. mart sumpfig, Sumpfgegend entspricht, und halwe nicht von halb, sondern von dem mhd. Halwe, Lache stammt. (s. hâl.) Bei dem Neudorfer Flurnamen morgenduol n. mit der Sage von Zinken und Morgen Müller a. a. O. 225 ist es wenigstens zweifelhaft, ob er von der Lage gegen Morgen (s. sannhield) oder, wie der Flurname môrig gruowen m. bei Michelsberg, von moorartig, sächs. muorig, môrig entlehnt sei, und daher mit den Schweizer Flurnamen Murg, Morgen, welche Meyer a. a. O. 27 gleichfalls an Moor knüpft, zusammengehöre. Bei dem Waldnamen mourhummer bei Bolkatsch, dessen Ableitung von mour Mauer und hummer Hammer keinen Sinn gibt, kommt man leicht in Versuchung das seltsame Wort für eine eigenthümliche Bildung von

Digitized by Google

muor f. Moor und hûm m. Wald (f. hom) anzuſehen, und damit den nf. Waldnamen Hommeck zu vergleichen. Ob môrdbärg m. bei Kaſtenholz durch ein anlautendes d aus Môrbärg d. i. Kothberg entſtanden ſei, oder mit den Flurnamen mûrdhill bei Großaliſch, mûrakôl f. (f. hill, kôl) bei Alzen zuſammengehöre, wollen wir nicht erörtern. So heißt ein ſchlechter Weg ſächſ. mûrdwêg, mûrdwég, in Oberungarn Mörder, und der mûrdhill mit der Sage von einem Morde, Müller a. a. O. 302, entſpricht der Mordhügel an der Eifel Schmitz a. a. O. 60.

måsersch brannen f. mûsler.

matschebärg, matschert } f. matzen.

måttel, mattelrâck, mâtzeldebärg } f. lurzrêg.

matzen pl. Ackerfeld bei Martinsdorf. Gehört zu dem mhd. Matz zugemeſſenes Stück von Grundſtücken, Looſtheil. So finden wir in Baiern die „Matzenau." Vielleicht daß auch der Flurname matscherêg n. und matschert bei Senndorf als mundartliche Nebenform hieher gehört. Oder ſollen wir ihn, wie wahrſcheinlich den Flurnamen moischeköl f. bei Giresau, auf das mhd. meizen, hauen, Meiz, bair. Meiss, abgetriebener Platz beziehen?

mâz f. Name eines durch Mühlbach fließenden Waſſerkanals, und in der Verkleinerungsform mâzken n. häufige Benennung eines kleinen Baches. Die Wurzel ſcheint in matzen, stutzen zu liegen, und das Wort eine mundartliche Form von Mutz zu ſein, womit überhaupt etwas Kleines bezeichnet wird.

medvesch m. Wieſen und Aecker bei Birk, gehört wohl mit dem mhd. mitwist, zuſammenwohnen, Antheil, zuſammen und wie Grund u. ſ. w. zu den als Eigennamen gebrauchten Gattungswörtern.

moildschen f. mâld.

moing f. neben mänger m. als Bachname nicht ungewöhnlich, ſchließt ſich an das mhd. Meine, Menege Gemeinde und gehört

daher mit dem nſ. Menewack, Meine, Gemeinweide auf dem rheiniſchen Flurnamen Mengwis bei Grimm a. a. O. 202. 631 wahrſcheinlich auch dem ſächſ. Flurnamen moingenduol n. in dem Sinne: Gemeindebach zuſammen.

movik ſ. mâr.

moischekôl ſ. matzen.

môlden, ſ. mâld.

möllebarg möllenduol ſ. mâld.

môrdbärg ſ. mâr.

mourhummer ſ. mâr.

mûnch m. Mönch kommt wie das Wort faff m. Pfaff in ſächſiſchen Flurnamen öfter vor, und es liegt darin eine Beziehung auf Klöſter, oder überhaupt auf katholiſches Eigenthum. So bedürfen denn Flurnamen, wie mûnchbäsch m. bei Pruden, Mûndschelden (mônchhalden ſ. hêld) bei Hameruden u. ſ. w. keiner beſondern Erklärung. Aehnliche Beziehungen haben auch Flurnamen, wie Kapäll ſ. Kapällebârg m. bei Kronſtadt, kapâllnersch wâr (Weiher) bei Keiſd, kappelsbârg m. bei Reußmarkt u. ſ. w. kluister n. Kloſter, kluisterrêg n. u. ſ. w. und nannelôch n. (Nonnenloch) Höhle auf dem Kapellenberge bei Kronſtadt.

mûnchbâsch ſ. mûnch.

mûntschelden ſ. mûnch.

mûsler m. bei Schäßburg. Der Anſchluß des Wortes an das in deutſchen Flurnamen ſo ſehr häufig vorkommende Moos mhd. Mos Sumpfgegend, môselig ſumpfig iſt vollkommen gerechtfertigt. Verwandt ſind Mußbach, Name einer Wüſtung in Oberheſſen Wagner a. a. O. 312, Musler daſelbſt 409 und die ſchweizeriſchen Flurnamen Moisli, Meisli kleines Moos Meyer a. a. O. 27. Bei dem Namen eines Weingebirges bei Nadeſch „mûzerig bärg“ m. liegt der Anſchluß an das mhd. Mudder Schlamm, muddrig, kothig, ſchlammig, noch näher. So iſt auch das mhd. môselig in dem Flurnamen mâsersch brannen m. bei Gireſau nicht zu verkennen.

mûzerig bârg ſ. mûsler.

Digitized by Google

N.

nâ, mit der Nebenform nê, neu, bedeutet in Flurnamen eine neue Urbarmachung oder Anpflanzung. So heißt in Deutschland ein solches Land „Neugelande" im ungrischen Berglande „Neuland" bei Heltau „nâ lânden" pl. bei Stolzenburg „nâ ierd." In derselben Weise wird auch der Name von Weingärten bei Bolkatsch „nêfossen" pl. da nach den Lautgesetzen der Mundart ch vor s häufig in s verschmilzt, z. B. Wachs sächs. wnoss, wôss, Flachs, fluoss u. s. w. auf das d. sächsen l air fessen führen, und fossen dem bair. Fächsen die zur Fortpflanzung in die Erde gesetzte Rebe entsprechen. Nêfossen sind also neue Rebenpflanzungen.

nannelôch s. mûnch.

naspen pl. Weingärten bei Görgeschdorf, gehört wie aspirt (s. d. W.) zu den von Aspe, Espe entnommenen Flurnamen. Die Form naspen ist durch Loslösung des n aus: in Aspen, oder in den Aspen entstanden.

nassel
nassgewand } s. nêstebrôch.

natzâ f. Flur und Wald bei Felmern. Sollen wir dabei an das mhd. Nutz Kleinvieh, an Nutzen sächs. natzen m. denken, oder vielmehr annehmen, daß tz bloß aus der in der Mundart nicht ganz ungewöhnlichen Verschärfung des ss entstanden, und daher natzâ durch nassâ, nasse, feuchte Aue zu erklären sei, s. nêstebrôch.

nêstebrôch s. So viel Wahrscheinlichkeit auch die Erklärung durch nächste Brache hie und da hat, so können wir uns dabei doch nicht beruhigen. Brache, sächs. brôch s. ist als ein vorübergehender und wechselnder Culturstand zu Namengebungen nicht geeignet. Wir glauben daher in brôch das mhd. Bruch sumpfiger Ort, und in nêst das d. Nässe, sächs. nêss, nêst s. zu erkennen. Aehnlich sind deutsche Flurnamen, wie Nass, rûti, Nasswis, und gleichen Sinn haben wohl auch die Bistritzer Flurnamen nassel, nassge-

Digitized by Google

wand, noch deutlicher tritt dieſe Bedeutung wohl in dem nêste, ſeifen (ſ. seifen) hervor. Ueber das auslautende t. s. asthûrn.

nodelbârg m. bei Großſcheuren. Da d und r in der ſächſiſchen Mundart in podel, porel m. Pfütze hoddeln, horlen, handeln, ſchachern u. ſ. w. wechſeln, ſo werden wir verſucht dieſen, und den Flurnamen noddelbäsch m. bei Waldhütten als Nebenform von norrelbärg anzuſehen, und an nôrr (ſ. d. W.) zu denken. Wir ſprechen dieſe Vermuthung hier aus, ohne grade dafür einſtehen zu wollen.

noddelbäsch ſ. noddelbärg.

nômmelsbärg m. bei Großſcheuren. Ob der Name nicht in ähnlicher Weiſe wie naspen (ſ. d. W.) und andere aus hômmelsbärg Himmelsberg entſtanden ſein mag. Himmelberg kommt als deutſcher Flurname häufig vor.

nôngesêwend ſ. bei Stolzenburg. Nahe liegt der Anſchluß an das aus nonae entſtandene aachn. nong Mittag, und das in Lippe gewöhnliche nônken Mittagsruhe halten, alſo: Eber, wo das Vieh ſeine Mittagsruhe hält. Vielleicht noch wahrſcheinlicher iſt der Zuſammenhang mit dem mhd. Undere merenda, aachn. Unger Mittagsruhe des Viehes, Ongersplatz, Platz, wo das Vieh ſeine Mittagsruhe hält. Ueber das anlautend n. ſ. naspen.

nôrr ſ. (auf der) Weingebirge bei Fellbdorf. Man iſt verſucht in dieſem Worte das mhd. nol, nolle, Spitze, Hügel zu erkennen. So geht auch an der Eifel das l in Farrwiſch mhd. Vallwische, ſächſ. falmesch Loderaſch in r über: in der luxemburger Mundart ſagt man Armes u. Almoſen, und das ſächſiſche hubber m. hubberig entſpricht dem aachn. Hubbel, Hübel, hubbelig, hügelig. Zu vergleichen ſind Nôu Bergſpitze in Heſſen, Lyncker d. Sagen a. a. O. 68. Norl Berg an der Morel Förſtemann a. a. O. 1093. Norren, Waldname in der Schweiz Meyer a. a. O. 99. In der Zuſammenſetzung norrgerêt u. treffen wir den Flurnamen bei Niedereidiſch ſ. grütt.

norrgerêt ſ. norr.

nuos f. in Verbindung mit bûs, bôse, Waldgrund bei Kelling, unſtrei-

Digitized by Google

tig das mhd. Naſe, hervorſpringender Fels aus dem Waſſer, Erhöhung, nf. Berggipfel.

O.

ôderbrannen m. (auf dem) Ackerfeld bei Stolzenburg. In der erſten Worthälfte erſcheint das d Ader ſächſ. ôder, in der auch an der Eifel noch üblichen Bedeutung Quelle. Genau paßt zu dieſer Erklärung die Stelle eines mhd. Gedichtes:

— ein Brunnen da mitten entſpranc;
Ueber allen den Walt ſine Adern erklungen.

Benecke mhd. Wörterbuch: Ader.

oing fach n. bei Schäßburg, von eng, ſächſiſch âng, aing, oing, und Fach mhd. Vach in der urſprünglichen Bedeutung einer Abtheilung.

ôrlesrêg ſ. areslôch.

P.

Pâl m. Ackergrund bei Stolzenburg. Den Lautgeſetzen der Mundart iſt die Zuſammenſtellung des Wortes mit Pfuhl nf. pohl Pfütze, Lache nicht entgegen. So wird aus Stuhl stâl, aus Pferd im Burzenlande fârd, und es iſt daher auch der nicht ſeltene ſächſiſche Flurname pann f. durch Pfanne, altköln. Panne in der allgemeinen Bedeutung einer Vertiefung zu erklären.

pann ſ. pâl.

pârch ſ. fierch.

pâtztrôg m. (bei dem) in der Mehrzahl patztrôg, patztrûg zur Benennung von Plätzen, wo Brunnentröge zur Viehtränke angebracht ſind, von dem mhd. Pûte, Putze Brunnen. Entſtellte Nebenform iſt prâtztrôg.

pausbärg m. Weingärten bei Großſchenk, wahrſcheinlich wie Bausback, Bausback von bauſen, nf. pauſen anſchwellen, Bauſch, Boſen etwas rundlich Hervorragendes.

Digitized by Google

pêlz m. Ackergrund bei Reiffen. Da das Wort mundartliche Form von Pelz iſt, ſo iſt es wohl, wie dieſes, durch dickes, pelzartiges Wieſenmoos zu erklären.

pimmerbäsch m. bei Reen, unſtreitig zu Pimpernuß gehörig, womit verſchiedene Früchte, wie z. B. die Klappernuß bezeichnet werden. Nebenform iſt pommernâss pl. bei Großſcheuren.

plôck f. baumleerer Waldplatz, unſtreitig das d. Plack breites Stück nf. Plakke, ſächſ. placken flaches Stück Land, und identiſch mit flôk f. bei Großſcheuren u. ſ. w.

poinderslôch ſ. point.

point f. bei Rod, iſt das mhd. Biunt, ahd. Panz ein dem Gemeindeviehtrieb verſchloſſenes Grundſtück bair. die Peunt hd. Beund, daher mhd. Biuntzun der ein ſolches Grundſtück umgebende Zaun. In der aachner Mundart heißt Bent, Beint eine eingezäunte Wieſe, und in der Schweiz Bend, Bente ein umzäuntes Ackerland. In der Form poinz f. erſcheint der Flurname bei Trapold. Wahrſcheinlich gehören auch poinderslôch n. bei Rod, binkert m. bei Reen, und binzebächel m. bei Bolkatſch in dieſelbe Reihe.

pommernâss ſ. pimperbâsch.

prânlseifen m. bei Kaſtenholz ſ. seifen. Die erſte Worthälfte dürfte mit dem ſüdd. Flurnamen Brand, durch Feuer gereutete Gegend zuſammengehören. Verwandt ſind die Flurnamen „im Brand" Meyer a. a. O. 5. und Prund im Urkundenbuche von Heiligenkreuz. Ob der letztere Flurname, der auch im Sachſenlande z. B. bei Giresau vorkommt dem d. prunt oder dem román. Prunt Sand entſpreche getrauen wir uns nicht zu entſcheiden.

prâtztrôg ſ. pâtztrôg.

preis m. (beim) bei Mergeln, und preisenhil f. bei Bekokten, unſtreitig von Preis Rand, ſächſ. Hemdârmel. Die Sage von einem auf dem Platze ermordeten Preußen Müller a. a. hat natürlich kein Gewicht.

prinkelshom m. ſ. hom. Die Vergleichung der erſten Worthälfte mit dem aach. prang nf. Prange Pfahl, aachn. Prangel Knüttel hat bei der großen Verwandſchaft der Mundarten viel für ſich.

Digitized by Google

prunt ſ. prântseifen.
pûschwack ſ. pûschwack.

Q.

quêlzen (in) Wieſengrund bei Hanebach, unſtreitig mundartliche Form von Quellchen, mit Erweichung des ch in einen Ziſchlaut.

R.

râck· m. Rücken, in Zuſammenſetzungen ſehr häufig. So bedeutet auch das luxemb. Rûck m. ein Stück Land.

radebärg ſ. rådreiser.

rådreiser pl. nicht etwa von râd ſ. Rad, was keinen Sinn geben würde, ſondern zu roden, ausreuten gehörig, alſo: gereutetes Laub- oder Strauchwerk. In derſelben Weiſe ſind nach Förſtemann a. a. O. 1146 Ortsnamen wie chutzirado, Radilach u. ſ. w. und die in rheiniſchen Ortsnamen ſehr häufigen Endungen — rath, röde zu erklären. Dagegen führt der Name eines Ackerfeldes bei Alzen radebärg m. vielleicht am einfachſten auf das mhd. Raden Unkraut ſächſ. raden.

rämpelt m. bei Michelsberg, vielleicht von Rumpf, ſächſ. ramp m. in der in ſüddeutſchen Mundarten noch üblichen Bedeutung eines Baumſtumpfes. So wird stamp m. Stumpf in ſächſiſchen Flurnamen, wie: (bei dem) „stamp“ Ackergrund bei Alzen (auf den) „stâmpen“ Ackerland bei Stolzenburg gebraucht, und ſo dürfte vielleicht auch „stampebrannen“ m. bei Trapold nicht an den Familiennamen Stamp zu ſchließen, ſondern als ein in einem Baumſtumpf gefaßter Brunnen zu erklären ſein. Der stockbrannen m. daſelbſt hat offenbar dieſen Sinn, und entſpricht dem d. Stockborn.

râsch m. bei Senndorf, von dem d. Rieſch, ſächſ. râsch Rohr, Röhricht. Für dieſe Erklärung ſprechen auch die damit zuſammengeſetzten Flurnamen: räschbâch ſ. Bach bei Großſcheuren,

Digitized by Google

râschflâken m. Moorgrund daſelbſt und Wieſengrund bei Stolzenburg, râschgruowen m. Wald und Wieſen bei Kleinſcheuren, râschig wisen, in einem Thalgrunde gelegene Wieſen, râschmer pl. bei Bolkatſch, wo — mer vielleicht aus môr abgeſchliffen iſt, râschmerêg n. bei Bekokten, und reischen pl. bei Kaſtenholz. Dagegen dürften Flurnamen, wie: reisbârg m. bei Niedereidiſch reisbâch f. Bach bei Hermannſtadt, reissebärg m. Ackerweide bei Reiſſen, reissel n. Feld bei Schäßburg, der Sage nach zur Peſtzeit um billigen Preis gekauft Müller a. a. O. 238. reisseln pl. (zwiſchen den) Wieſengrund bei Stolzenburg, wohl zu dem mhd. Rise, bair. Reisen, Bergabhang, von welchem Erde, beſonders Sand herabrieſelt, gehören. Verwandt ſind die d. Ortsnamen Rees am Rhein Förſtemann a. a. O. 1173. Risle in der Schweiz Meyer a. a. O. 23. So wäre denn reisbâch f. — in der Wetterau Rispach — ein an einem Sandberge entſpringender Bach, eine Erklärung, die zu dem Bache genau paßt.

râsch in zuſammengeſetzten Flurnamen ſ. râsch.

reis in Zuſammenſetzungen, ſ. râsch.

retz ſ. rötz.

richtig m. Hochebene bei Baierdorf. Von dem mhd. richt, grade, eben, und dem dazu gehörigen alten Hauptworte Richte, Ebene. In dieſelbe Wortreihe gehören d. Ortsnamen wie Rechtenbach, Richtenbach u. ſ. w. Förſtemann a. a. O. 1112.

rikelz n. Ackerfeld bei Kelling. Die Endung elz, die uns auch in backelz u. ſ. w. begegnet, und aus Holz in der gewöhnlichen, und in Flurnamen wie bachelz (ſ. d. W.) der ältern Bedeutung von Wald entſtanden iſt, führt auf das mhd. Rich, Rick pertica nſ. Rikk aach. Reck eine hölzerne Stange niederſächſiſch heißt ein Geländer von hölzernen Stangen zur Umfriedigung von Wieſen Rikkels.

rimelt
rimerbâsch
rimerweggden } ſ. rönner.

rintschenhüh f. bei Seiburg von dem mhd. Runs, Rins das Rinnen, Fließen, der Bach, Waſſergraben mit den Verkleinerungsformen Rinsel, Rinselin. Hüh = Höhe.

Digitized by Google

riestigbärg ſ. ristig.

ristig m. bei Pruden wird wohl das mhd. Risach, Risig, Laubgehölz ſein, und mit riestigbärg m. bei Schäßburg und den deutſchen Ortsnamen Riſtigberg, Riſtenberg Landau a. a. O. zuſammengehören.

riutel ſ. grûtt.

robbesch, robbeschbärg ſ. ropâ.

romrig n. bei Kelling. Iſts ein Weg, auf welchem Weinpfahle (ſächſ. rôm, mhd. Ram, Stütze) gehauen werden, oder ſchließt es ſich vielmehr an das ſächſ. romen, räumen, und das mhd. Rum Platz, welcher durch Wegſchaffung von etwas frei gemacht worden iſt, ausgereuteter Platz?

rôner pl. teraſſenförmige Ackerländer bei Kaſtenholz. Wie stôner, Steine von stîn m. Stein, ſo iſt auch rôner die Pluralform von rîn Rain. Dieſelbe Wurzel haben wohl auch die Flurnamen rîmer, wôggden pl. rîmeschbäsch m. und rîmelt, alſo: Weiden, Buſch am Raine, mit dem aus Wörtern wie boddem, wuosen u. ſ. w. Boden, Waſen bekannten Uebergange von n in m.

ropâ f. (aue) Es wird bei dieſem, und den Flurnamen ropebäsch m. bei Neudorf, rophûm m. (ſ. hom) bei Großaliſch, ropkôch n. bei Schäßburg, zu denen gewiß auch robbesch m. bei Pruden, und robbeschbârg m. bei Nadeſch gehören, ſchwer zu entſcheiden ſein, ob, und in welchem Falle die Wurzel in dem mhd. Raup, Raupe junges Vieh zu ſuchen, und daher bei dem ſo benannten Platze an Weide für das Kleinvieh zu denken ſei, bei welchem Namen dagegen ſie in Raupe, ſächſ. rôp f. liege. Flurnamen wie rôpstâck n. (ſ. stäck) bei Alzen und rôpgruowen m. bei Kaſtenholz weiſen wohl auf Rübenbau oder Rübenwachs im Felde, und auf das ſächſ. rôp f. Rübe.

rop und rôp in Zuſammenſetzungen ſ. ropebäsch.

rôtz n. Ackerfeld bei Großau, dürfte wohl mundartliche Form vor dem mhd. Riut ausgereuteter, aufgeriſſener Boden, und den urk. Flurnamen rezzo marca bei Förſtemann a. a. O. 1171, dem Steinrôtz im Rheingau Grimm a. a. O. 1. 556 zu vergleichen ſein.

Digitized by Google

runk m. in der Bistritzer Gegend. Man wird versucht, bei diesem Flurnamen an das mhd. Ron Baumstamm, Baumklotz, sächs. rûnen, rûnen m. zu denken und darin eine mundartliche Form das mhd. Ronic, bair. roing voll Baumstämme zu erblicken. So heißt auch bair. ein Platz, wo viele Baumstämme stehen, Ronnach, Rannach und bei Grimm a. W. 1. 833. ein Feld Runkefeld. Näher liegt vielleicht das bair. Rang, Rank, fortlaufender Berghang, Berg, der nicht hoch ist, dessen Wurzel in dem mhd. ranic schmächtig enthalten ist.

ruotel s. grûtt.

ruowebrannen m. bei Hermannstadt; bei Petersdorf mit der Sage von einem durch einen Raben sächs. ruow m. gestohlenen Ringe. Ein ruowe, kôp m. (s. kapp) bei Bolkatsch.

ruowekôp s. ruowebrannen.

rûwerbrannen m. Räuberbrunnen, Feldbrunnen im jungen Walde bei Hermannstadt. Eine „rûwerburg" f. ist bei Schôrsch nächst Elisabethstadt. Sie hat in der Nähe ein Leichenfeld, und gehört nach den Untersuchungen von Müller in v. Trauschenfels Magazin a. a. O. 2. 23 ff. zu den aus der Römerzeit stammenden Burgen.

rûwenburg s. rûwenbrannen.

S.

sackgruowen m. bei Alzen. Der Schlüssel zur Erklärung liegt unfehlbar in dem d. Sackgasse d. i. Gasse, welche keinen Ausgang hat, und sich, wie ein Sack, nur nach einer Seite öffnet. So heißt auch in der Schweiz ein solches Thal Sack. Meyer a. a. O. 20. Denselben Ursprung dürfte wohl auch der Flurname bôggelsgruowen m. d. i. Beutelsgraben haben.

saddelburg f. eine Bergkuppe bei Reen, auf welcher noch Mauerwerk zu sehen ist. Auf diese und die benachbarte spätzburg f. Spitzburg hat die Sage Riesen versetzt Müller a. a. O. 11.

Digitized by Google

Daß der Name, wie das d. Bergsattel und der schweizerische Bergname Sattelberg Meyer a. a. O. 23. Von der sattelförmigen Einsenkung des Bergrückens stamme, ist für sich klar.

sailz f. Wiesengrund bei Reißen; sailzen pl. bei Kreuz, in mundartlichen Nebenformen sâlz, soulz (bei Großalisch) salzebäsch m. bei Stein, sâlzdnol n. Thal bei Irmisch, unstreitig von Salz lecken mhd. Sulze, bair. Sulz entlehnte Flurnamen. Am nächsten verwandt sind die Eifler Flurnamen Sôlzlai, Sôlzbrunnen Schmitz a. a. O. 2. 45. Dagegen dürfte der Name eines mit Weingärten besetzten Berges bei Keisd Solner, Soldner m. vielleicht an das mhd. Sol Kothlache zu knüpfen sein, und einen sumpfigen Berg bedeuten. Verwandt sind d. Ortsnamen wie Wildensola, Breitensol u. s. w. Förstemann a. a. O. 1284.

sâlwerbâch f. Bach bei Heltau. Wie sâlwerbrannen m. Silberbrunnen bei Großalisch, an dem eine Sage hängt, Müller a. a. O. 302, und der Silberbach bei Bonn, Grimm d. W. 1. 569 von dem silberklaren Wasser benannt.

sâlwerbrannen f. salwerbâch.

sâlz f. sailz.

sâlzduol f. sailz.

sând m. für sich und in Zusammensetzungen wie sândierd f. Weingärten bei Heltau, sândesfield n. bei Schäßburg, unstreitig von der sandigen Beschaffenheit des Bodens.

sândierd, sândesfield f. sând.

sannhield f. bei Großalisch, Marpod u. s. w. f. hêld. Die große Menge von Sonnenbergen in Deutschland sagt W. Menzel in seiner lesenswerthen Abhandlung über das altdeutsche Sonnlehen (Pfeifer Germania 1, 1. 70 ff.) erklärt sich nicht bloß aus dem Gegensatze von Sonn- und Schattenseite der Gebirge; es knüpft sich an sie zu oft die Osterfeier. Dazu gehört bekanntlich der Auszug auf den Berg, um die Sonne ihre drei Freudensprünge machen zu sehen, mit denen sie nach dem Volksglauben dem auferstandenen Heilande huldigt. — Ob unserm Flurnamen ein ähnlicher Brauch zum Grunde gelegen, ist unbekannt. In die Reihe der von der

Digitized by Google

Lage entlehnten Flurnamen gehört auch „sommerbärg“ m. bei Mergeln. So werden auch in Deutschland und in der Schweiz Feldgründe und Berge, welche gegen Süden liegen Sommerleiten, Sommerberge, im Gegensatze der Winterleiten und Winterberge genannt.

schäckmert m. Ackerfeld bei Holzmengen. Das mhd. Schache Waldrest hat sich nach unserer Ansicht sowohl in diesem, als auch in den Flurnamen Schock m. Wiesengrund bei Halwelagen, schocken, duol n. bei Irmisch erhalten. Von d. Ortsnamen vergleichen wir Schacha, Scackenthal, Schackenthal bei Aschersleben u. s. w. Förstemann a. a. O. 1227, „unter dem alten Schacken“ Landau a. a. O. 181. In der Schweiz heißt ein Stück Wald, welches einzeln steht, Schachen Meyer a. a. O. 34, und in Schlesien ein Torflager die Schocke. Weinhold a. a. O. 87.

schäffbûm m. (bei dem) bei Trapold, von dem mundartlichen Namen der Pappel Schiffbaum sächs. schäffbûm m. In der vielfachen Zahl: Schäffbûm erscheint das Wort in den Flurnamen: bei den „Schäffbûmen“ bei Schäßburg, unter den „Schäffbûmen“ bei Stolzenburg.

schallebärg m. bei Hanebach. Der sächsische Familienname Schäll, Schall darf bei der Erklärung von diesem und den Flurnamen schällefurt f. und schällegruowen m. daselbst allerdings nicht übersehen werden; doch scheint der Anschluß von einigen an das mhd. schellen sich spleissen weit angemessener, wo dann schalle die abgekürzte Partizipialform „schällän“ schellend wäre. So werden auch der schlässelbärg m. bei Halwelagen, und der schlässelwuosem m. daselbst ihren Namen wohl von rissiger Bodenbeschaffenheit haben, und auf das mhd. slissen, schleissen sächsisch schlätzen weisen.

schällefurt
schällegruowen } s. schallebärg.

schämer duol n. Wald bei Holzmengen. Bei der Erklärung von diesem, und dem Flurnamen schämpers duol n. bei Großscheuren werden wir durch die nahe Verwandtschaft der beiden Mundarten an das an der Eifel übliche schamper (ver-

Digitized by Google

derbt aus schandbar) übermäßig erinnert. Zu Gunsten dieser Zusammenstellung spricht das sächs. schâmerlich, schâmerlich, sehr groß, schandbar groß. Und so würden denn beide Flurnamen ein sehr großes Thal bedeuten. Flurnamen, welche in dem mhd. schemen, Schalten wurzeln, sind an dem ö des sächsischen schömmern v. n. zu erkennen. Dahin gehören schömmert m. Wald bei Mediasch, mit der Nebenform Schummert m. Wald bei Neudorf, schômmrig m. Wald bei Rothberg, Weingärten bei Rohrbach.

schammelfänneng s. fännig seifen.

schâr s. scheirebärg.

scharfenbärg m. Waldung bei Holzmengen, Hamlesch, Großalisch u. s. w. unstreitig von scharf in der mhd. Bedeutung rauh, steil. Wir vergleichen den Scharfenberg bei Hilmershausen in Niedersachsen Wolf a. a. O. 2. 4. 404, und den Scharpenhösel bei Aachen. Als mundartliche Nebenformen gehören hieher: scharpenbârg m. bei Nadesch, schuorfbärg m. bei Reen, scharpebrannen m. bei Nadesch.

schärkes bei Schäßburg dürfte wohl mit dem mhd. Scharte scharfe Vertiefung an einem Bergrücken und den davon stammenden d. Flurnamen Scharten, Schartenkopf u. s. w. in Verbindung stehen. Ueber die Umlautung von t in k s. girebäsch.

scharpenbärg, scharpebrannen } s. scharfenbärg.

schärzerêg s. scheirebärg

schässelbornchen, schässelbrannen, schässelseifen } s. schasselt.

schasselt m. Viehweide bei Großalisch, ist mit dem d. Schuß, Schößling mhd. junger Baum, in Verbindung zu bringen. Hieher gehören auch schässelbornchen n. Wiesengrund bei Kastenholz, schässelseifen m. (s. seifen) bei Heltau, schössel m. Ackerfeld bei Reissen, schössdällchen n. (s. dall) bei Nadesch, schôssgruowen bei Alzen, schiusselt m. bei Draas u. s. w.

Digitized by Google

schatz m. (auf dem) bei Volkatſch und in Zuſammenſetzungen wie schatzbâchel, schatzbärg, schatzwâr u. ſ. w. von dem mhd. Schut bair. Schutz angeſchwemmtes Erdreich, deſſen mundartliche Verkleinerungsform wohl auch in schöttel m. Wieſen und Ackerfeld bei Alzen erſcheint.

schatzbächel
schatzbärg
schatzwâr } ſ. schatz.

scheilge räck m. bei Keiſd, vom mhd. scheleh abſchüſſig.

scheirebärg m. (alter, neuer) bei Schäßburg Das mhd. schar Abtheilung, und schur Abtrieb eines Waldes begegnet uns häufig in ſächſiſchen Flurnamen. Bei der urſprünglichen Beſchaffenheit des den deutſchen Anſiedlern verliehenen Bodens werden vielleicht die meiſten davon auf Schur, und das in niederrheiniſchen Weißthümern vorkommende scharen Holz fällen Lacomblet a. a. O. 3. 2. 534 weiſen. Hieher gehören: schör ſ. bei Schäßburg, scheirefirst m. Berg und Wald bei Keiſd (von dem mhd. Virst, Gipfel, hoher Berg) schirfield n. bei Mühlbach, schiurekôl (ſ. kôl) f. bei Stein, schiuremâld f. bei Giresau schoirebâchel m. (ſ. bâchel) bei Trapold. Flurnamen dagegen, wie schierzenduol n. bei Großſcheuren, schirzgeplatz m. daſelbſt, weiſen auf das mhd. Scherze junger Baum, welcher abgehauen wird.

scheirefirst ſ. scheirebärg.

scheiweldig wâr m. (Weiher) zu dem mhd. schibelicht, scheiblicht, ſächſ. scheiwlicht, scheiwelicht, scheiwenrund gehören. So ſcheiblichte Eiche als Flurname bei Grimm a. a. O. 2. 454.

schîdrêger pl. bei Nadeſch mit der Sage von einer Hünenburg, und einem Schatze Müller a. a. O. 71. So genannt, weil ſie die Gemarkungen von Nadeſch und Marienburg ſcheiden. So heißt auch der hohe Berg, welcher das Burzenland von dem ſogenannten Altlande trennt „hüh geschîd“ n. hohes Geſcheide. Verwandt ſind unter andern d. Flurnamen: das lange Geſcheide Landau a. a. O. 136 und die Scheidegge in der Schweiz Meyer a. a. O. b4, d. i. Berge (ſchweiz.

Digitized by Google

Egg, Ecke, Hügel) welche verſchiedene Gemeinden oder Gaue trennen.

schiezkenduol
schirfield
schirzkeplatz
schiurekôl
schiuremâld
} ſ. scheirebärg.

schuisselt ſ. schasselt.

schläregruowen m. bei Kleinſcheuren, von dem mhd. slier bair. Schlur Schlamm und daher mit dem d. Ortsnamen Schlieren, Meyer a. a. O. 37, Slierbach Caſſel a. a. O. 40, zuſammengehörig. Die gemeine Ableitung von scholaris Schullehrer iſt durch bloße Klangähnlichkeit veranlaßt.

schlässelbärg
schällewisen
} ſ. schallebârg.

schleifebärg m. Weingarten bei Michelsberg. Ob dabei an das mhd. sleif ſchlupferig, oder an stufe ausgehauene Waldung zu denken ſei, wird ſich ſchwer entſcheiden laſſen. Für die erſtere Ableitung ſprechen die Flurnamen schleifegruowen m. bei Keiſd, mit einer Sage Müller a. a. O. 60, schleiferâ f. bei Holzmengen, und schleifrig wisen pl. bei Heltau. Der lautverwandte Bergname schlôfembärg m. bei Michelsberg wurzelt vielleicht in dem mhd. slave, luxemb. Schloff, bair. Schluff Höhle, Loch.

schleifegruowen
schleiferâ
schleifrig wisen
schlôfembrig
} ſ. schleifebärg.

schnarrebärg m. bei Rothberg. Die Vergleichung der ſchweizeriſchen Flurnamen Schnarrenberg, Schnurrberg Meyer a. a. O. 48, welche mit Schnarre, Schnarrdroſſel in Verbindung gebracht werden, läßt eine ähnliche Beziehung unſers Flurnamens zu. In der That finden ſich auch andre von Singvögeln entlehnte ſächſiſche Flurnamen. So heißt ein an Singvögeln reicher Wald bei Reen vuogelgesong m. ein Wald bei Petersdorf von der Singdroſſel leistrebäsch m. (ſ. d. W.) Vielleicht iſt auch die Zuſammenſtellung von

Digitized by Google

lûlebäsch m. bei Stein mit dem sächs. lûlen singen (lallen) weit einfacher als die Beziehung auf die Göttin Lolla, Lulla sein würde.

schnâwen pl. Ackerfeld bei Holzmengen und anderwärts, unstreitig gekürzte Participialform schnâwäne pl. von schnâwän, des Zeitwortes schnäwen, schniewen fehlschlagen (von der Ernte) und zu dem mhd. Snabe, Snab, Mangel gehörig. Der Flurname wird also magere, oft fehlschlagende Gründe bedeuten.

schnîbrig m. bei Kastenholz; auch in Deutschland werden Berge, auf denen der Schnee länger liegt, Schneeberge genannt.

schnokenhom s. hom.

schock
schocken } s. schäckmert.

schoirebächel, s. scheirebârg.

schômig gruowen m. bei Giresau, von dem auf dem schmutzigen Wasser von Feldgräben häufigen Schaum (sächsisch schom m.)

schômmert
schômmrig } s. schâmerduol.

schoppich m. mit der mundartlichen Nebenform schopprich, schûpich, Waldname in Schellenberg, Stolzenburg und anderwärts; wurzelt in dem d. Schaub, sächs. schûf m. bair. Schaupen dichter Busch von Haaren, Gras, Schilf u. s. w. und entspricht dem bair. ein schaupicht Buschen, ein dicht belaubter Wald. So wird auch der Flurname **schoppich gruowen** m. bei Heltau verständlich.

schoresten m. Weingebirge bei Reußmarkt. Schließt sich mit dem gleichen Namen eines Berges bei Halwelagen an das mhd. schorren emporragen und das davon gebildete altbair. Scorre praeruptum montis. Die Endsilbe sten ist wohl aus Stein abgeschliffen.

schôssdallchen
schôssel } s. schasselt.

schôttel m. s. schatz.

schrâben pl. bei Martinsberg. Gehört mit den mundartlichen Nebenformen schrâwen, schrâwen und der einfachen Zahl

Digitized by Google

schroif (bei Rod) zu den häufigen Flurnamen, und mit dem mhd. schrawe, bair. Schroffen, rauhe, zerklüftete Felswand, und dem mhd. schruwen spalten, theilen, dem d. schroff rauh an der Oberfläche in dieselbe Wort- und Begriffsweise. Die wüsten schrâwen nennt man bei Keisd eine steile, zum Theil zerrissene Felswand.

schrammel m. bei Mergeln, von dem mhd. schramm sächs. schlämm schräge.

schreddebärg s. schredderhield.

schredderhield f. bei Zendersch. Ueber diesen Berg schritten nach der Sage die Riesen aus dem Hünengraben, in welchem sie wohnten, in das Kirchthal, wo sie ihre Kirche hatten Müller a. a. O. 12. Wir halten uns schon durch diesen geisterhaften Charakter der Gegend berechtigt, den Flurnamen mit dem altd. Serato, dimin. Schratel Grimm d. M. 1. 447, mhd. Schratz und dem dazu gehörigen bair. Schratt, Schrättel Kobold, Poltergeist in Verbindung zu bringen und deutsche Flurnamen gleichen Ursprunges, wie Schratzenlöcher, Schratzenstall Panzer a. a. O. 1. 14, und Schratwey Grimm d. M. 1. 447 zu vergleichen. Gleiche Wurzel hat wohl auch schreddebärg m. bei Alzen.

schroiw s. schrâben.

schummert s. schâmmerduol.

schuorfbärg s. scharfenbärg.

schûpich s. schoppich.

schuss s. stieschass.

schwêwäwis f. Wiesengrund bei Keisd. In schwêwä ist die aus schwewan, schwebend, abgekürzte sächsische Participialform nicht zu erkennen. Wir leiten sie ab von dem mhd. schweiben, sweiben, bair. schweben, schwemmen, spülen. So heißt auch ein hessisches Feld von der nassen Beschaffenheit des Bodens Swebefeld Archiv a. a. O. 3. 333, und bair. wird ein Wasen, der sich unter dem Fußtritte im nassen Boden hebt, Schwebewasen genannt.

schworzef s. seifen.

seidlebärg m. bei Pintak. Die Beziehung auf das mhd. sedel Auf-

Digitized by Google

enthalt und das dazu gehörige südd. sedeln, welches von dem Uebernachten der Viehherden im Felde gebraucht wird, hat viel für sich.

seifen m. seltener sifen, allein und in Zusammensetzungen, wie bachseifen m. Buchseifen, rürseifen, schwuorzseifen (rother, schwarzer Seifen, von der Bodenfarbe) seifegruowen m. Seifengraben, sichseifen (s. sichbächel); in abgekürzter Form sef, szef z. B. rûthsef, schwôrzef u. s. w. sehr häufig als Name kleiner, bei trocknem Wetter versiegender, oder auch wohl nur durch Regen entstehender Bäche. In gleichem Sinne treffen wir das Wort auch in Schlesien und im ungrischen Berglande. In der mhd. Sprache heißt der Bach Seife von sifen, schweiz. seifen, rheinl. seiwern, sächs. siwern Feuchtigkeit von sich geben.

seligebärg m. bei Hanebach. Am einfachsten ist wohl die Ableitung von dem mhd. sol Kothlache, und dem darin wurzelnden nf. sôlen, besudeln, sôlig, schmutzig. Auf dieselbe Wurzel führt wohl auch der Flurname sûles bei Totsch. So heißt auch in Aachen eine Gegend sûles. Bei silleskôpchen n. (s. kapp) darf der sächs. Familienname Sill nicht übergangen werden.

sichbächel m. (s. bächel) häufiger Name von Hügeln. Daß die Volkserklärung geneigt ist, bei diesem und dem Flurnamen sichseifen (s. seifen) an einen auf dem so benannten Platze erfochtenen Sieg, und namentlich bei dem sichbächel unweit Hermannstadt an den Sieg des Woiwoden Michael von der Walachei über den Fürsten Andreas Bathori 1599 zu denken, befremdet nicht. So haben auch deutsche Schriftsteller aus dem plattdeutschen Siek im Fürstenthum Lippe einen Römersieg Hermanns gemacht Frommann a. a. O. Jahrg. 1859. S. 487. Ob aber die häufig gehörte Erklärung: Hügel oder Seifen, wo die Reisenden anhalten, um die Pferde harnen (gemeind. seichen, sächs. sichen) zu lassen, unfehlbar sei, wollen wir nicht untersuchen. Der Name ist jedenfalls älter, als diese Gewohnheit. Am natürlichsten ist bei den Namen an Plätze zu denken, wo Siegen oder Seichen, d. i. Quellen sind, die bei trocknem Wetter versiegen.

Digitized by Google

sôckt ſ. fôl hield.

sinkekôtchen n. (ſ. kôl) bei Schäßburg. Die erſte Worthälfte, deren Wurzel in ſenken, ſinken liegt, ſchließt ſich an das bair. Senke, luxemb. Sang Vertiefung.

söggdefadem m. Weinberg bei dem Dorfe Meſchen. Unter die Symbole des Bindens gehörte bei den Deutſchen in alter Zeit auch ein Zwirn- oder Seidenfaden ſächſ. söggdefadem. So ſoll man nach dem Seligenſtädter Landrechte den Schultheiß, der vom Gerichte weggeblieben „ſezen in unſers herrn, des aptes hof, und ihn binden mit einem ſeiden faden, und ihn ſchatzen vor ein pfund helveling." Ferner wurden gebannte Grundſtücke durch einen darum gezogenen Seidenfaden gehegt. Im Heldenbuch ſind die Roſengärten mit Seidenfäden umgeben Chriemhild.

hat einen anger weite mit roſen wol bekleit;
darumb ſo ging ein mauer, ein ſeidenfaden fein.

Nach J. Grimms Bemerkung waltet dabei ein Aberglauben; denn auch in deutſchen Volksliedern binden ſich Helden, um ſich feſt zu machen, einen Seidenfaden um den Helm. Grimm deutſche Rechtsalterthümer 183. So gibt denn auch in dem Weisthume von Ravengirsburg der Schultheiß auf die Frage, wie frei der Wald ſein ſolle, den Beſcheid: der Wald ſoll alſo frei ſein vor jeglichen hübbner, daz wenn ein ſeidenfaden darumb gezogen wehre, daz derſelbe nicht gekrenkt oder gebrochen werde." Unſer Flurname bedeutet demnach ein Eigenthum, welches ſo feſt gebannt und vor jedem Eingriffe geſchützt ſein ſoll, als wäre es mit einem Seidenfaden umbunden. Wie ſich anderwärts in ſiebenbürgiſchen Sagen Spuren altdeutſcher Rechtsſymbole erhalten haben Müller a. a. O. 228, ſo lebt wohl auch in ihm die Erinnerung an ein ſolches Symbol, und an eine davon benannte Gegend des Heimathlandes fort.

soiz bei Halwelagen, dimin. soizel n. bei Rod. Der Zuſammenhang mit dem mhd. Sutte Moraſt, wird durch mundartliche Formen wie besutzen, beſchmutzen, sutzig, ſchmutzig, u. ſ. w. vermittelt. Dieſelbe Wurzel hat der Bachname sôssembich m. bei Gieresau, und gehört mit dem Sotzbach in der Wet-

Digitized by Google

terau Landau a. a. O. 14 und dem Suusbach in einer Urkunde bei Lacomblet a. a. O. 2. 340 zusammen. So führt auch der volksthümliche sächsische Ausdruck: in der „sôss“ d. i. in der Patsche, nicht auf das franz. sauer sondern auf Sutze.

soizel s. soiz.

soldner, solner s. sailz.

sôlzebäsch s. sailz.

sommerbärg s. sannhield.

sorebärg m. bei Trapold von dem mhd. soren, bair. soren vertrocknen. So heißen Bäume, welche abdorren, Sorbäume, und eine Quelle, welche abwechselnd fließt und vertrocknet, Sohrwasser. Auch in Deutschland sind die Namen Sur, Surbach, Sauerbach, Sauerburg u. s. w. nicht ungewöhnlich.

spâkelzkol f. (s. kôl) bei Keisd. Da das Wort spach f. mhd. spache, dürres Reis, spacke, pertica, der sächsischen Mundart nicht fremd ist, so darf unser Flurname damit in Verbindung gebracht werden. Für diese Erklärung durch Spachholz, Spackholz (s. bachelz) sprechen auch die d. urkundlichen Flurnamen Speeprucca, Spachbrucke, Brücke aus Ruthengeflecht, und das in Geldern fortlebende Specke, Zaun, Hecke. Auf dieselbe Wurzel scheinen wohl auch die Flurnamen spechgruowen m. bei Kastenholz, und spichenzâppen m. (zâppen m. Zipf) bei Schäßburg zu weisen.

spänduol n. Ackerfeld bei Stolzenburg, wahrscheinlich von dem mhd. Spint, Spin Fett s. bäflischwisen. Von der fetten Bodenbeschaffenheit stammen wohl auch die Flurnamen spônzef (s. seifen) und spônzefgruowen m. bei Kastenholz.

spâtzburg s. saddelburg.

spechgruowen s. spârkelzkôl.

spichenzâppen s. sparkelzkôl.

sponzef s. spänduol.

spôremôr s. bei Trapold, spôremuor s. bei Schäßburg (s. mâr) sporená f. (Aue) bei Kreuz, haben ihre Wurzel in dem mhd. spon hart, rauh vor Trockenheit, zu welcher auch das sächsische spêr, herbe, von zusammenziehendem Geschmack gehört. Verwandt sind deutsche Flurnamen, wie spôrewald, spôrewiesen u. s. w.

Digitized by Google

spôremuor ſ. spôremôr.

spôrenâ ſ. spôremôr.

städeres n. Ackerfeld bei Stolzenburg. Die Vergleichung mit dem ſächſ. stât ſ. mhd. stuot Herde von Zuchtpferden; stâder, städer m. Roßhirte, mhd. stuoläre mulio, liegt nahe. Daher wird bei unſerm Flurnamen wohl an den Platz, wo die Feldhütte des Roßhirten geſtanden, zu denken, und wie rôthes, kûfes n. durch Rathhaus, Kaufhaus, ſo städeres durch städerhaus zu erklären ſein. So heißt auch in der Schweiz eine Flur, in welcher die Hirtenhütte geſtanden, Hirtenſtallung. Ob bei den ſächſ. Flurnamen stallung ſ. Weinberge bei Kelling und „hoh stallchen“ Berg bei Waldhütten Stelle und Stallung, wie Grund, Boden, Stück u. ſ. w. bloß in dem allgemeinen Sinne zu nehmen oder dabei an Stallungen und an Plätze zu denken ſei, wo die Pferde übernachteten, wollen wir nicht entſcheiden.

staffen pl. Weide bei Kronſtadt. In Baiern iſt Stauf der Eigenname von beſtimmten Bergen wie z. B. der hohe Stauffen bei Reichenſtadt, der Donauſtauff u. ſ. w. Mit dieſen gehört unſer Wort zu dem mhd. stouf, jäher, hoher Fels, während dagegen der Flurname stoffeln pl. bei Heltau auf Stufe ſächſ. staffel, stoffel führt.

stallchen
stallung } ſ. städeres.

stamp, stämpen
stampebrannen } ſ. Rämpelt.

stärn m. dimin. stärnchen n. einfach und in Zuſammenſetzungen, wie bäckstain (ſ. back) wurzelt in dem mhd. storren hervorſtehen. So heißt bair. der hervorragende Stumpf oder Stock von einem Baume Storren. Verwandte d. Flurnamen ſind Storrbühl Meyer a. a. O. 51, Sterrenberg Grimm d. W. 1. 774 u. ſ. w.

stigereisch
stikappen
stîlâ } ſ. stîn.

stîn m. Stein, pl. stîn und stôner; in ſächſiſchen Flurnamen ſehr häufig. Wir führen hier an: stigereisch n. mit der mundart-

lichen Nebenform stöneresch n. bei Giresau, dem luxemb. Steinrausch, Ort, wo Steinabfälle liegen, entsprechend stî-kappen pl. bei Giresau (s. kapp) stîlâ f. bei Schäßburg und bei Heltau, das d. Steinley (s. lâ) stînâ f. (Aue) Wiesengrund bei Mergeln, steinbrig m. (Steinberg) Wiesen bei Stolzenburg; stîschass m. bei Keisd, von dem mhd. Schuß (sächs. schass) jactus, jaculum, daher wir bei dem Namen wohl an einen Platz zu denken haben, wo Steingerölle abschießt. So heißt auch ein Platz im Walde bei Keisd am jähen „schuß" und bair. eine Rinne, in welcher Wasser abschießt, Schußrinne. In dieselbe Bildungsreihe gehören: stîseifen n. stîwêg m. bei Heltau, stîwes m. Wald bei Rohrbach, dem mhd. steinbiz steinig entsprechend, stönerig furt f. bei Kastenholz u. s. w.

stîn — stî — in zusammengesetzten Flurnamen s. stîn.

stockbrannen s. rämpelt.

stoffeln s. staffen.

stöneresch s. stîn.

stolden pl. bei Johannisdorf von dem mhd. Stollen aachn. Stull Pfosten und dem dazu gehörigen luxemb. stoil Laßholz. Das nach einer Liquiden anlautende d oder t befremdet nicht s. soldner, Watschert.

stôpp f. (bei der) bei Halwelagen, das sächs. stôpp f. mhd. Stab, aach. Stupp, Stupf, Stütze, Pfosten. Von stoppen pl. Ackerfeld bei Heltau, dagegen wird die Wurzel in dem mhd. Stuppe, Dorngebüsch liegen.

stoppern s. stôpp.

stôrmesbächel m. bei Nadesch. Sollen wir an den Familiennamen Sturm, Störm denken, oder an d. von Wind und Wetter entlehnte Ortsnamen, wie Stormbock, Windau, Windheim u. s. w. und den Namen von Sturm, stürmisch (sächs. stôrmesch) ableiten.

strâhl f. (in der) bei Seiburg. Wird wohl zu strâhlen, rieseln, Gerieseln des Wassers gehören und mit dem nf. strullen geräuschvoll herausspritzen, Strull, Strahl von einer Flüßigkeit Wasser, das aus einer Rinne spritzt, zu vergleichen sein.

Digitized by Google

strêupesch ſ. **streutelt.**

strêutelt m. bei Jad, wurzelt in dem mhd. **Struct Buſch, Gebüſch, Geſträuch, Struct, Wald,** und gehört mit dem ſchleſ. **Struttich, Geſtrüttich, Buſchwerk, Geſträuch** zuſammen. **So iſt gewiß auch streupesch** m. bei **Pintak aus strêutbäsch gekürzt.**

ströfbrächen (bei) bei Bekokten. Erinnern wir uns, daß nach altdeutſcher Rechtsſitte das Dorfgericht häufig an Brücken gehalten wurde, Grimm d. Rechtsalterthümmer 319, und das Rechtſprechen im freien Felde im Mittelalter auch unter den Sachſen üblich geweſen (ſ. gestail), ſo werden wir verſucht, den erſten Theil des Flurnamens mit Strafe ſächſ. ströf ſ. in Verbindung zu bringen, und darin einen Bezug auf jene Sitte zu finden.

stûnderköl (ſ. köl) Weingärten bei Giresau. Nach den Lautgeſetzen der Mundart gehört das Wort jedenfalls mit dem d. Ständer, Bienenſtock, kleiner Fiſchteich, Rinne aus einem Troge, dicker Pfahl u. ſ. w. zuſammen, obgleich die urſprüngliche Veranlaſſung des Namens ſich vielleicht auch an Ort und Stelle nicht mehr wird nachweiſen laſſen.

suolmensburg ſ. Salomonsburg bei Kronſtadt, wo ſich der Sage nach die Fußtrappe des Pferdes befindet, auf welchem ſich der ungriſche König Salomo vor den Bulgaren in die daſelbſt befindliche Salomonshöhle gerettet. Daß hier das Vorrücken eines Mythus ſtattgefunden, und ſo von Salomo erzählt wird, was man ſonſt von Rieſen ſagt, braucht nicht bemerkt zu werden.

szigät ſ. **zäckmonkel.**

T.

tâwert m. Berghang bei Großſcheuren, von dem mhd. Taber Wagenburg ſlav. Tabor. Dieſelbe Wurzel begegnet uns auch in dem ſächſ. sich tâwern, ſich niederlegen, ſich zur Ruhe begeben. Vielleicht daß auch jener Berghang den Namen nicht ſowohl von einem geſchichtlichen Ereigniſſe, als vielmehr davon erhalten hat, daß ſich die Herden dort lagern.

Digitized by Google

talmescher bräck f. bei Großalisch. Steht der seltsame Name, bei welchem wohl nicht an eine nach dem über eine starke Tagreise davon entfernten Dorfe Talmatsch führende Brücke gedacht werden kann, mit dem mhd. Talamasca, monstrum, in Verbindung, und liegt vielleicht auch in dem Dorfsnamen selbst und in der an der nahen Landskron hangenden Riesensage (s. landskrôn) eine Beziehung auf Talamasca? Aufschluß kann nur die Sagenforschung geben.

tasch f. (auf der) bei Mergeln, und taschebärg m. bei Heltau von Tasche, welches in seiner allgemeinen Bedeutung eine Erhöhung bezeichnet.

taschebärg m. s. tasch.

tatelshill f. bei Schäßburg, durch Verschmelzung des mundartlichen Artikels de, vor Vokalen d' mit atelshill (s. hill, adelsgruowen) als Doppelform jenes Namens entstanden. In ähnlicher Weise ist auch der sächsische Name einer Gasse in Hermannstadt talsebithegass aus d' Elsbeth — oder Elisabethgasse und der Flurname tatelsächen u. bei Schäßburg durch Loslösung des auslautenden t in „det atelsächen" das atelsauchen entstanden.

tatelsächen s. tatelshill.

taterskirch f. Bergebene mit einer sechs Fuß hohen Erderhebung bei Kallesdorf in der Richtung gegen Baierdorf und Lázlovár. Bei der Nähe des Platzes an Kerlés, wo Herzog Ladislaus im Jahre 1079 eine von Norden her einbrechende Kumanerhorde geschlagen, ist wohl in unserm Namen dieselbe durch Ueberlieferung an die später angesiedelten Sachsen gekommene Beziehung auf jenes Ereigniß zu erkennen, welche in Lázlovár d. i. Ladislausburg fortlebt. Petscheneger, Kumaner, Mongolen, Tartaren fließen in der Sprache des Volkes bekanntlich zusammen. Eine ähnliche historische Grundlage haben auch die Flurnamen türkenhill f. und türkesch mockt f. bei Schäßburg. In dem erstern lebt die Erinnerung an den Berg (s. hill) fort, über welchen die Türken gewöhnlich gekommen sein mögen; der zweite bezeichnet wohl den Platz, wo sie die der Stadt auferlegte Brandschatzung in Empfang genommen. Mockt f. Mauth wird im weitern Sinne jede Schatzung genannt.

Digitized by Google

teiwelsfurt ſ. bei Felldorf mit einer Sage Müller a. a. O. 316 teiwelskip ſ. Teufelsrauchfang, teiwelswisen pl. bei Urwegen gehören zu den auch in Deutſchland nicht ſeltenen Flurnamen, in denen der Teufel erſcheint. Alle fordern zur Sagenforſchung auf.

teiwelskip
teiwelswisen } ſ. teiwelsfur.

tobichen (im) bei Michelsberg. Scheint eine Diminutivform von dem mhd. Top Spitze, Bergſpitze zu ſein.

trud ſ. Drute, Trude. Wie in dem deutſchen Flurnamen Drutenfuß, Drutengärten; Drutenſtein u. ſ. w. ſo hat ſich der Aberglaube an Druden auch im Sachſenvolke in Flurnamen, wie drudebrannen m. Brunnen zwiſchen Seiburg und Leblang trudenſchen pl. Drudeneichen bei Halwelagen, trudewâr m. bei Biſtritz mit einer Sage Wittſtock a. a. O. 11. u. ſ. w. erhalten.

trudebrannen
trudenſchen
trudewâ } ſ. trud.

tumm ſ. dommig.

twirâ (Aue) bei Trapold. Wie der Flurname twiren pl. ohne Zweifel von dem mhd. Twerhe, das, was Etwas quer durchſchneidet, alſo von der Lage der Grundſtücke zu einander entnommen.

twiren ſ. twirâ.

U.

ûdwig m. eine Felſenſchlucht bei Roſenau im Burzenlande. Die Richtigkeit der ohnehin ganz nahe liegenden Erklärung durch öder Weg wird durch verwandte deutſche Flurnamen, wie Edenſtraß, Edenberg u. ſ. w. beſtätigt.

ugglerhüh ſ. Anhöhe bei Stein mit einer Volksſage von der Ugglerin Müller a. a. O. 10. Unter die nächſten Anverwandten des Flurnamens gehören die Ugglerheide bei Grimm a. a. O. 1. 510. der Eigelberg in der Wetterau, Wolf Zeitſchrift a.

Digitized by Google

a. O. 1. 3, die Eigelwiesen daselbst Landau a. a. O. 186. Natürlich dürfen die Eigelsteine bei Mainz, Trier und Köln, und der Riese Eigel, Orgel der deutschen Mythologie nicht übergangen werden. Dabei ist jedoch auch nicht zu übersehen, daß Agilo, Egilo ein guter deutscher Personenname ist. Grimm d. W. 2. 744.

uodemeschtuol s. balgebrannen.

uosbrig m. bei Schäßburg. Da der Ochse sächsisch üss, uiss, uoss heißt, Flurbenennungen von dem Viehe, welches an einem Platze weidet, aber sehr häufig sind, und Ochsenberge, Ossenberge auch in Deutschland vorkommen, so würde die Verbindung dieses Flurnamens mit den Asen der germanischen Mythologie, oder mit dem altd. osi Wüste, ôsen verwüsten, sehr gezwungen erscheinen.

uotich m. (im) bei Kelling, unstreitig Attich, sächs. uotich.

urbinâ f. (Aue) bei Keisd, wird sich wohl auf das mhd. urbu, im schlechten Zustande befindlich (von Grund und Boden) zurückführen lassen. In dem Bachnamen urbich f. ist das ur wohl verstärkend wie in uralt u. s. w.

urbich s. urbinâ.

u'wängden s. gewând.

V.

vörwis f. bei Michelsberg. Da die Formen vûr, vuor, vôr, vor in der sächsischen Mundart wechseln, so ist der Schlüssel des Namens in dem d. Vorholz Eingang des Waldes, und ähnlichen Zusammensetzungen zu suchen.

vuogelsgesong s. schnarrebärg.

W.

wâdler m. bei Kreuz; gehört wohl mit der anderwärts vorkommenden Form wêdler, widler m. zusammen, und wurzelt in dem mhd. Wite, Holz, Brennholz. Wedel heißt in manchen deutschen Mundarten das Reisholz.

Digitized by Google

wânch ſ. wânkel.

wânkel m. mit der Nebenform wainkel, wie das gleichbedeutende d. Winkel häufig in Flurnamen. In dem lautverwandten wânch f. Thal bei Schäßburg dagegen iſt das mhd. Wan umzäunte Waldweide, bair. Wang, ſchweiz. Wange, Wänge, in ſüdd. Mundarten Wannch gar nicht zu verkennen.

wârscheft f. bei Seiburg, von dem in Flurnamen häufigen wâr m. Weiher, mit der kollektiven Bedeutung von scheft, schaft wie in Mannſchaft u. ſ. w.

wärresch muor f. (ſ. mâr) man wird verſucht, in wärresch das mhd. wirsch böſe, ſchlimm zu vermuthen. Abgeſehen davon, daß ähnliche Flurnamen auch ſonſt vorkommen (ſ. bûs) können dafür auch die d. Namen wirspach, worresbach Grimm d. W. 2. 523, 760 und Wersmor im Münſterlande Caſſel a. a. O. 1. 51, angeführt werden.

watschert m. Ackerland und Wieſen bei Hamleſch. Offenbar das mhd. Watſchar ein kleines Stück Land oder Feld, mit dem auslautenden t. wie mürtert, mortet u. ſ. w. So wird in ein einem Dorfe an der Abens ein eingehegter, aber nur mähdiger Platz die Watſcher genannt. Auf dieſelbe Wurzel und das mhd. Leie, Leige Weg führt wohl auch der Flurname wêscherlêg bei Keiſd.

wêdler ſ. wädler.

wêlbärg m. bei Reen, wahrſcheinlich von dem mhd. wel rund.

wenig düwen ſ. winig hill.

wîdler ſ. wädler.

wierbäsch m. bei Kelling von dem mhd. weren, ſchützen. So heißt auch in niederrheiniſchen Weisthümern ein Wald, wo man „gheynen orloff“ d. i. keinen Urlaub zu hauen geben ſoll, Wehrbuſch. Hieraus erklären ſich auch wierfurleng m. wîergrâs n. bei Alzen, da keine Mühlwehre in der Nähe iſt.

wîerfurleng
wîergrâs } ſ. wierbäsch.

wrêwer f. (in der) und wiewerlen n. bei Mediaſch. Wir denken dabei an das mhd. Weiſe, bair. Weiſen, Grenzmarke von Grundſtücken.

Digitized by Google

winig hill f. bei Großalisch, mit einer Sage Müller a. a. O. 302 mit der Nebenform wenig, in „wenig dûwen“ (s. dûwen) pl. bei Keisd, von wenig in der Bedeutung klein, wie ein Wenigmünster u. s. w. s. hill.

wiskärb f. bei Kelling von Wiese und Kerbe ns. karve Einschnitt, Ausschnitt, Stück.

witebärg m. bei Schäßburg, s. wädler.

wodesch m. Wald bei dem Dorfe Scharosch (sächs. Schôrsch) zwischen Mediasch und Schäßburg. Da auch in Deutschland Ortsnamen von Wodan, Waroten entlehnt sind, so wird sich wohl gegen die Erklärung des Namens durch Wodenwald Schuster Woden S. 10 wenig einwenden lassen. Mehr als gewagt ist es dagegen, den häufigen Namen von Wiesengründen wonn s. durch Wodan, wod'n zu erklären. Die Ableitung von dem mhd. Wonne (von winnen, bauen) bebautes, insonderheit zu Graswuchs und Wiese gepflegtes Land, auch in deutschen Mundarten Wonne geheißen, liegt gar zu nahe. Ob wonnsleng m. Wald bei Mühlbach, und wossleng m. bei Schäßburg auch hieher gehören?

wolseifen m. (s. seifen) Wiesengrund bei Michelsberg, in der gekürzten Form wôlzef m. bei Kastenholz schließt sich an das mhd. Wûle Pfütze, voluta brum und gehört mit den b. Flurnamen Wollenbach, Wollseifen Cassel a. a. O. 2. 31 und dem sächsischen Wolstgruowen m. bei Schäßburg zusammen, während dagegen der Name eines Thales bei Schäßburg wolsen dem mhd. Wolje Weide entspricht.

wolsen
wolstgruowen } s. wolseifen

wonn
wonnsleng } s. wodesch.

wôrt s. wuort.

wöpperstuol n. sehr kurzer Thalgrund bei Großscheuren, steht wohl mit dem luxemb. Wuppe, Wupperchen Stück, Endchen in Verbindung.

wossleng s. wodesch.

wû f. Unwillkürlich denkt man bei diesem in der Bistritzer Gegend häufigen Flurnamen an das ns. vie sumpfiges Land, nasser, aber fruchtbarer Ort, daher ein Strich an der Weser das

Digitized by Google

Vieland heißt. Als Flurname findet sich die Whe bei Grimm d. W. 2. 793. In denselben Wortkreis zählt Cassel a. a. O. 1. 21 auch Wiehe, Wehbach u. s. w.

wuort f. allein, und in Verbindungen wie z. B. hüh (hohe) wuort Großpropstdorf u. s. w. d. i. Warte, häufig als Name von Bergspitzen, welche eine weite Umschau haben, und daher in Zeiten, wo Siebenbürgen noch häufig der Schauplatz verheerender Einfälle war, nicht allein zur Beobachtung des Feindes, sondern auch zur schnellen Kunde seines Anzuges durch Feuersignale dienten. Gleichen Sinn hat auch der hie und da übliche Flurname hâtbärg m. Hutberg, und der Name eines Berges bei Keisd Lauerhäfel m. (s. häfel) Lauerhügel.

wuosem m. Wiesengrund bei Großscheuren, und sonst, von dem mhd. Wase südd. Wasen nutzbarer Grasgrund. Als Flurname erscheint Wasumb auch in niederrheinischen Weisthümern Grimm d. W. 2. 143 u. s. w.

wurfbärg m. Wald bei Holzmengen. Ob von dem mhd. Wurf= Umkreis, Rand, Ufer?

Z.

zäckesch m. Bach bei Reußmarkt. Am natürlichsten ist wohl die Anknüpfung dieses Flurnamens an das mhd. Zuck, Gegend, welches daselbst auch als Flurname in der Form zock m. und zockrêg vorkommt. So würde denn unser Wort, wie Grund, Berg u. s. w. in die Reihe der Gattungsnamen gehören, welche als Eigennamen gebraucht werden. So heißt auch eine Gasse in Mediasch zäckesch, und auch in dem Flurnamen zäckmonkel m. bei Schäßburg, in welchem die Identität von monkel m. mit dem mhd. Mantel Föhrenwald nicht zu verkennen ist, wird die erste Worthälfte — wofern nicht der sächsische Familienname Zack hineinspielt, wohl eher auf Zuck, als auf das mhd. Zieke Föhre weisen. Als ganz entschieden erscheint dagegen der Zusammenhang mit diesem Worte in den Flurnamen zigẽr m. bei Bistritz, zigerêg n. bei Hanebach, wohl auch in zibig m. bei Neudorf. Vielleicht gehört auch zättenduol n. bei Schäßburg

Digitized by Google

mit dem bair. zatten, zetten Legföhre zusammen. So ist auch in dem scheinbar ungrischen Flurnamen szigât m. bei Kallesdorf vielleicht das mhd. Ziegicht Föhrenwald enthalten. Ziege, capella ist der sächsischen Mundart ganz fremd.

zäckmonkel s. zâckesch.

zâkelland n. der von den Seklern (sächs. zâkel, zâkel m. im engern Sinne des auch als Name der Ungaren überhaupt üblichen Namens) bewohnte Theil Siebenbürgens. So auch in einem Gedichte Behaims über den Zug des Königs Wladislaus gegen die Türken und die Schlacht bei Varna da, wo die einzelnen Banderien seines Heeres aufgezählt werden:

das neund der Zekelländer was,

woraus wir mit gutem Grunde schließen, daß der Mann, welcher den Zug mitgemacht, und dem Behaim erzählt hatte, ein Siebenbürger Sachse gewesen. Vgl. Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. Wien 1849. 4. S. 39.

zann f. Ackerfeld bei Holzmengen, hohe Bergspitze bei Kronstadt. Während der Flurname mit dem dazu gehörigen zannefurt f. auf das mhd. Zein Rohr zu weisen scheint, ist die Identität des Bergnamens mit Zinne auch durch die wechselnde Nebenform Zänn f. ganz klar.

zasselwisen s. zeiselbärg.

zättenduol s. zäkesch.

zeh klâ f. Der Aussprache nach, welche klâ deutlich betont, nicht etwa aus zäkelâ d. i. Aue des Zâkel entstellt, sondern zu den von der zähen Beschaffenheit des Bodens entnommenen Flurnamen gehörig. Die zweite Hälfte ist daher mundartliche Form des d. Kley, klebrige Erde, Letten. Gleichen Ursprung hat der Flurname zeh wänkel m. (s. d. W.) bei Michelsberg, und „zehe Graben" bei Grimm d. W. 2. 631.

zeh wänkel s. zeh klâ

zeiselbärg m. bei Stein von dem mhd. Zeisel Distel; so auch wahrscheinlich zasselwisen n. bei Lechnitz.

zibig
ziger
zigerêg } s. zäkesch.

Digitized by Google

zip ſ. ziperîn.

ziperîn m. bei Schweiſcher, mit einer Schatzſage Müller a. a. O. 77, wahrſcheinlich von dem auch in der ſächſiſchen Mundart bekannten zip f. welches gewöhnlich als gemeiner Name der Harnröhre gebraucht wird. Flurnamen wie zip f. (bei der) bei Schweiſcher, und der ſächſiſche Name des Röhrbrunnens ziperbrannen m. beweiſen, daß die an der Eifel gewöhnliche Bedeutung von Zip Brunnenröhre auch den Sachſen nicht fremd iſt. Ziperin wird daher ein Rain (ſächſ. rîn) ſein, aus welchem eine Quelle durch eine Röhre fließt.

zock, zockrêg } ſ. zäkesch.

zuolesch m. bei Talmatſch, iſt wohl mundartliche Form des mhd. Zeilach Dorngebüſch von Zeil Dorn, und zuoleschbäsch m. bei Pruden wird daher einen Wald mit Dorngebüſch bedeuten.

zuoleschbäsch ſ. zuolesch.

zwill f. bei Keiſd', Mehburg u. ſ. w. Wald und Feld zwiſchen zwei Gräben, zu dem mhd. zwillen doppelt machen, in zwei Arme ſpalten. So wird ein Aſt, der ſich in zwei Arme ſpaltet, ſächſ. zwillen m. genannt. Hieher gehören auch zwillâ f. (Aue) bei Kleinſchenk, zwillrêg m. im Repſer Stuhle u. ſ. w.

zwillâ, zwillrêg } ſ. zwill.

Digitized by Google

Zwei Originalschreiben

von

Markus Pemfflinger und Joh. Pemfflinger.

Erläutert von

J. C. Schuller.

Als Anhang zu den Nachrichten, welche schon bisher über das Leben und Wirken des um Staat und Kirche hochverdienten Grafen der sächsischen Nation Markus Pemfflinger veröffentlicht worden sind,[1] geben wir hier zwei Originaldokumente, welche der gelehrte Hermannstädter Magistratsrath Gustav Seivert unlängst in den unregistrirten Papieren des städtischen Archives gefunden und dem Vf. dieses Aufsatzes gefälligst zur Veröffentlichung überlassen hat. Zu ihrer Erläuterung hat das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dessen Benützung der Vf. in dem Winter 1849—50 bekanntlich gestattet gewesen, viele, und wie wir glauben, zum Theile sehr werthvolle Daten geliefert.

Das erste ist das nachstehende Schreiben Pemfflingers an den Bischof von Siebenbürgen Nikolaus Gherend dd. ex. Zazsebes feria 2. post Mathaei 1529, ganz eigenhändig geschrieben, und gut erhalten.[2]

Reverendissime domine, domine observandissime. Scripseram necessitates huius civitatis in aliis meis d. vestrae reverendissimae,

---

[1] Wir erwähnen hier bloß J. Seivert von den Grafen der sächsischen Nation in Windischungrischem Magazin Preßburg 1781. ff. B. 3. S. 129. J. Bedeus v. Scharberg des merkwürdigen Königsrichters Markus Pemfflinger letzte Lebensjahre und Ende, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge B. 3. H. 1. S. 124. ff.

[2] Es führt die Adresse: Reverendissimo domino Nicolao de Gherend, episcopo Transsilvaniensi Thesaurario regio ac domino suo observandissimo.

Digitized by Google

puta Capitaneo, pulveribus, unum Tharask, sine quo civitas esse et stare non potest, quia praeter duo ingenia non habet, deinde centum pixidarios, haec cito mittantur. Timendum ne hostes insimul ad hanc civitatem irruant, quoniam de civitatensibus nulla spes, favent plus alteri parti, quam nostrae, hoc certissimum. Ideo causa dei rogo, provideant in tempore. Quia infirmi erunt. Mihalykew vendiderunt pro 2 mill. fl. et quatuor equis, et Castellani sunt apud Monachos in monasterio. Pauci probi inveniuntur, omnes fere sunt traditores. De. Mathia Nagy ut capitaneus sit, mihi multum videtur, est aptus ad hoc et semper probe et constanter tenuis castra finitima, hoc scio et hic fideliter serviret, dummodo pecuniae dentur ei et provideatur cum vino et victualibus. Mitto has inclusas ipsius formas, quas extorsi difficulter a Judicibus Servitores domini Casparis Horwath nondum hic sunt, draghan audio in Transalpinas rediisse. Nostri vicini Simon cum aliis ad dictam iverunt, et dicunt fama communi, ut tota congeries hostium civitatem istam oppugnaudum veniat. D. vestram amplius rogo, dignetur illa tria efficere, capitaneum, pulveres, Tharask et centum pixidarios, absque istis civitas non poterit salva stare. Utique capita illorum, qui in civitate erunt, maioris estimandi sunt, quam unum Tharask, quia illum Tarask ad turtim ponerem. Exinde totam partem civitatis et campi defendere poterunt, et profecto plusquam necessarium erit, si civitas ista manebit dei adiutorto maior pars Saxonum et presertim Sedis Cibiniensis manebit. Si vero in manus hostium devenerint, quod deus praecaveat, omnes partes inferiores huius regni in manibus hostium essent. Exinde reliqua pars Saxonum de facili convinci posset. Dom. vestra rev. hoc ita procuret, ne defectus in his committatur. Nemini enim plus nocebit quam dominis Cibiniensibus, si secus facerent. Quia civitas ista eis tanquam unum antemurale est. Nunc non intelligunt, sed quod absit, postea cum damno illorum intelligerent. Novitates ex servitore Viti (?) avide audire desidero. Suplico examussim, mihi ea rescribere dignetur. Cui me et servitia mea comendo· Ex Zazsebes f. 2. post. Matthei 1529. [3]) Servitor Marcus Pemfflinger.

Pixidarii qui hic sunt, non habent plenam solutimem, adhuc f. 4. deficiunt. Civitas ista eis solvere non habet, et ita recedere

[3]) 1. März 1529.

Digitized by Google

Voluerunt. Civitas misit unum civem pro disponenda pecunia. D. vra det ei bonam spem et nihil tale vel bilem ostendat.

Fassen wir zunächst die äußere Form, und einzelne Ausdrücke des Briefes ins Auge, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß der von König Ferdinand 1528 zum Bischof von Siebenbürgen ernannte Bischof Nikolaus Gherend damals in Hermannstadt gewesen. Dafür spricht außer dem Umstande, daß der Prälat auch später, längere Zeit in dieser Stadt war, und daselbst und für die Sache des rechtmäßigen Königes wirkte, auch der ganze Ton und Inhalt des Schreibens. [4]) Wie keine zweite Stadt des Landes, war grade Hermannstadt seit dem fünfzehnten Jahrhundert sehr stark befestigt, und im Besitze eines bedeutenden Waffenvorrathes. [5]) Irren wir nicht, so spricht für diese Annahme auch der Nachdruck, mit welchem er die Wichtigkeit der Erhaltung von Mühlbach für die Rettung von Hermannstadt und dem Sachsenlande betont. Mühlbach — schreibt er — sei eine Vormauer davon, und es werde daher auch der Tharask seine Bestimmung besser auf dem Thurme von jener Stadt, als auf der Bastion von diesem erreichen. Wie wahr dies sei, das würden die Bürger von Hermannstadt wohl, wenn es zu spät sei, erkennen. [6])

Was den Tag des Schreibens betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, nicht post Mathei, sondern post Mathie zu lesen, und daher auch die Ausfertigung desselben nicht in den Monat September, sondern auf den 2. März zu versetzen. „Müllenbach hat sich Ergeben und in des Janus bek gewalt ist, dye festen hie umb dye hermanstadt synndt all in seynen Heyndten, alein Hermannstadt hat E. C. M. und wir synndt mit Trefflichen folkh und Geschütz belegerrt," schreiben „Bürgermeister, Richter und Rath" von Hermannstadt 29. März 1529 an

---

4) J. C. Schuller L. Gritti's Ende, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Neue Folge B. II. H. 2. Kronstadt 1856. 8. S. 183.

5) J. C. Schuller zur Geschichte der Ringmauern von Hermannstadt: Hermannstadt 1851. 8. G. Seivert die Stadt Hermannstadt. Eine historische Skizze. Hermannstadt 1859 8. S. 15 ff.

6) So gehörte auch nach Castaldo's Ansicht Mühlbach zu jenen Städten des Landes, deren Befestigung er für dringend nothwendig erachtete. S den Auszug und dessen Schreiben an Ferdinand dd. Zazsebes 25 Julii 1551 in J. C. Schuller zur Geschichte der Ringmauern a. a. O. 8

Digitized by Google

Ferdinand, [7]) und aus einem Schreiben Pemfflingers dd. Doborka Sabbatho post Matthaei 1529 [8]) sehen wir, daß er damals nicht in Mühlbach gewesen.

Für unsere Ansicht spricht endlich auch die Erwähnung eines Landtages in P. Schreiben, zu welchem wohl andere aus der Umgebung von Mühlbach, er selbst aber, wie sich aus der ganzen Darstellung ergibt, nicht gegangen war. Unstreitig haben wir dabei an eine von jenen Berathungen der drei Nationen Siebenbürgens zu denken, welche der Bischof in den ersten Monaten des Jahres auf seinem Schlosse Gherend abgehalten hatte. Daß die erste derselben am 14. Januar eröffnet, und von dem Sachsengrafen besucht worden war, steht fest; [9]) an dem Besuche der beiden andern wurde er durch den Auftrag, Anstalten zur Vertheidigung der Grenzen zu treffen, abgehalten. [10])

---

[7]) J. C. Schuller das k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien als Quelle siebenbürgischer Fürstengeschichte Hermannstadt 1850. 8. S. 4. Janus Bek war der von der Unterstellung J. Zapolyas unter die Pforte entlehnte Name desselben, der uns in Urkunden häufig begegnet. „Joannes Bek qui Zapoliensis dicitur, schreibt Pemfflinger 25. März 1529 an Ferdinand, und in demselben Schreiben berichtet er, unter dem Adel sei magnus numerus Joannistarum und setzt hinzu: „hi quoque Joannem Bek una cum ipsis Siculis in corum regem optarent."

[8]) 25. September 1529.

[9]) ad d. 11. Januarii eos convocavi ad domun meam in Gherend — ubi mecum fuerunt DD. et fratres mei Gaspar Horwath. Vicevaywoda Nicol. Apaffy, Marcus Pemfflinger — — schreibt der Bischof an den Bischof von Erlau Salahazi „ex Coloswar d. 27. Januarii 1529. Geh. Staatsarch. Derselben Versammlung gedenkt auch eine Urkunde bei Szeredai series antiquorum et recentiorum episcoporum Transsilvaniae A. Carolinae 1790. 4. 191, wo die unbestimmte Angabe pro festo Agnethis" aus der oben angeführten zu bestimmen sein wird.

[10]) Sciat M. V. quo in hoc regno Joannitae plurimi sunt. Contigit ut bine conventiones ac congregationes trium nationum celebratae fuerint Ego illic interesse non potui, cum confinia harum partium sub tutela et defensione mea habeam, et conservaverim. Siculi insurrexerant et autoritatem Francisci Lazar fidelis M. V. labefactarant, et vix quod ad effusionem sanguinis non sit deventum, potissimum vero Siculi trium sedium huius rei auctores sunt, alios capitanes, qui Joanni Bek favent, substituerunt et nunc inter eos non est tuta fides — schreibt P. an Ferdinand d. Cibinii f. annuntiationis Mariae 1529. Zu diesen Versammlungen gehört auch die auf den 18. Februar 1529 berufene dieta „omnium nationum et ordinum" welche der Bischof in seinem Schreiben an Ferdinand dd. 15 februarii 1529 erwähnt.

Digitized by Google

Ob er auf der Rückreise von jener in Mühlbach geblieben sei, getrauen wir uns nicht zu entscheiden, so viel ist gewiß, daß gerade der auf derselben gefaßte Beschluß, einen Theil der Besatzung von Mühlbach zur Verstärkung von Kazianers Heer, dessen Einmarsch in Siebenbürgen mit der Ungeduld der Verzweiflung erwartet wurde, zu schicken, einen Nachschub von Söldnern nothwendig machte, und bei der aus P. Schreiben ersichtlichen Stimmung der Bürger das Eingreifen eines Mannes von seiner Entschiedenheit nothwendig war.

Daß pyxidarii Büchsenschützen sind, brauchen wir kaum zu bemerken — nach der allgemeinen Sitte damaliger Zeit wurden sie für längere oder kürzere Zeit aufgenommen, und brachten die Waffen entweder mit, oder wurden sie von den Soldherren damit versehen.

Wenn Pemfflinger den Bischof dringend ersucht, ihm „unum Tharask“ zu schicken, da Mühlbach bloß „duo ingenia“ habe, so haben wir bei dem ersten Worte an diejenige Art des groben Geschützes zu denken, welche in vorigen Jahrhunderten den Namen Tarras oder Trackann, deutsch Rothschlange, führte. Es war dieses eine Büchse von guter Länge, welche eiserne oder steinerne Kugeln von 10—18 Pfund schoß [12])

Ingenium ist der allgemeine Name für kleineres Geschütz. Daß auch Belagerungsgeschütz diesen Namen führte, geht aus einem Schreiben von Stephan Mailath an den Kastellan von Ofen Thomas Nadasdi hervor, in welchem er berichtet, man habe Lippa aus dem Grunde nicht

---

11) Ex gratia spiritus sancti ita omnia conclusimus, ut optavimus. Quod est, tale: Si Kocian propter defectum ut credimus husaronum remoratur, dabimus duo millia et quadringentos husarones, et si necesse erit pixidarios quingentos, si autem ad Lippa altinget, ex Sebes et Lugos addemus equites quingentos et pedites ducentos, tot enim ibi solvimus schreibt der Bischof an Salahazi s. obere Anm. 9.

12) G. Klamm Werkzeuge und Waffen. Leipzig 1854. 8. S. 354. Schmidt schwäbisches Wörterbuch Stuttgart 1844. 8. S. 120. Ob von terrasse Erdwall — also Wallschütz? Unstreitig hat das Wort tarlys buxs in dem Verzeichniß der der Schneiderzunft in Hermannstadt gehörigen Waffen vom Jahre 1478 dieselbe Bedeutung Seivert a. a. O. 16. Statt tarlys lesen wir tarchs bei F. Müller deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Gesammelt von Fr. Müller, Gymnasial-Direktor in Schäßburg. Hermannstadt 1864. 8. S. 74 Darraßpüchse, Tarraßpüchse, Festungskanone, aus der man steinerne Kugeln oder Feuerkugeln mit Schlägen warf. Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte von 14. bis 16. Jahrhundert Leipzig 1861 ff. B. 2. S. 544.

Digitized by Google

belagern können, weil keine „ingenia“ zum Zertrümmern der Mauern dageweſen ſeien. [13])

Was der Mathias Nagy geweſen, welchen P. als Anführer der Söldner empfiehlt, können wir nicht entſcheiden. Vielleicht war er einer von jenen Kaſtellanen, des nahe bei Weißenburg gelegenen biſchöflichen Schloſſes Mihalykew [14]) welche, wie P. ſchreibt, nach der Veräußerung deſſelben in dem daſelbſt befindlichen Kloſter lebten. Dafür ſcheint der Umſtand zu ſprechen, daß die Belobung ſeiner Tüchtigkeit und Treue unmittelbar auf die Bemerkung folgt, unter den Kaſtellanen ſeien nur wenige treu. Daß bei der Veräußerung jenes Schloſſes nicht an einen wirklichen Verkauf, ſondern bloß an eine Verpfändung zu denken ſei, liegt in der rechtlichen Natur geiſtlicher Güter. Wahrſcheinlich war ſie kurz vorher mit Zuſtimmung des Biſchofs geſchehen, um Geld zur Vertheidigung des Landes, und zur Durchführung des in Gherend gefaßten Beſchluſſes zu erhalten. So wurde die Burg auch ſpäter von dem dem Johann Zapolya ergebenen Biſchof Johann Statilius zuerſt für 8000

---

13) Castra metati sumus ab ista parte fluvii Maros, nequaquam ausi fuimus invadere civitatem, quia ingenia non habuimus ad frangendos muros D. Comes iverat ad Gywla ad petendum bombardas, sed minime dederunt ſchreibt der Woiwode von Siebenbürgen Mailath Statt derſelben hatte man bloß von Vilagosvár zwei alten Bombarden erhalten (a tempore quondam St. Bathory jacuerunt in terra) Geh. Staatsarch. Vgl. Auch J. C. Schuller G. Reicherstorffer und ſeine Zeit in dem XVI. Bande des von der kaiſerlichen Akademie herausgegebenen Archivs für Kunde öſterreichiſcher Geſchichtsquellen S. 52 des Separatabdruckes. Auch in andern Schreiben des genannten Archives erſcheinen ingenia und bombardae in Verbindung. Dom. Vaywoda — ſchreibt Nadasdi 26. Sept. 1528 an F. est in Wilagoswar, petit ingenia et bombardarios.

14) Mihálykö, Mihalykew, Mihályköve ein im 14. Jahrhundert von dem Großwardeiner Biſchof Andreas in Beſitz genommenes, von Ludwig I. aber wieder dem Weißenburger Biſthum als rechtmäßiges Eigenthum zugewieſenes Bergſchloß bei Tothfalu (Tothfalud) im Thale des Ampoly. Ant. Szereday notitia veteris et novi Capituli eccl. Albensis Transsilvaniae Albae Carolinae 1791. 4. p. 138. Deſſ. Series antiquorum et recentiorum episcoporum Transsilvaniae. Albae Carolinae 1790. 4. p. 119. Das unter dem Felſen befindliche Paulanerkloſter b. V. Mariae hatte der Biſchof Goblenus gebaut. Daß in P. Schreiben bei dem Vendiderunt füglich nur an das Domkapitel gedacht werden könne, liegt auf der Hand. In einem Schreiben an den Biſchof brauchte das Subjekt nicht genannt zu werden.

Digitized by Google

Gulden und darauf 1542 zugleich mit Krako an Peter More verpfändet. [15])

Caspar Horwath ist der Kämmerer Caspar Horvath de Vyngarth, welcher dem Könige Ferdinand schon am 5. November 1527 den Eid der Treue geschworen hatte, und im Jahre 1528 als k. Statthalter nach Siebenbürgen geschickt worden war. [16])

Der in P. Schreiben erwähnte Dragan ist unstreitig einer von den Verschworenen, welche den Woiwoden der Walachei Radul kurz vorher umgebracht, und an dessen Stelle den Sohn des Wlad Bassarab, Moses gesetzt hatten. [17])

Werfen wir am Schlusse dieser Bemerkungen über Pemfflingers Schreiben noch einen flüchtigen Blick auf die politische Lage und die Stellung der Parteien im Lande, so tritt darin die Entschiedenheit, mit welcher der Nationsgraf zu dem rechtmäßigen Könige von Ungarn Ferdinand I. stand, eben so unzweideutig hervor, als in andern Schreiben

---

[15]) Vgl Szereday series a. a. O. 200 f.

[16]) Locumtenens r. M. Regni Transsilwaniae nec non Cubiculariorum etc. Magister nennt er sich in einer Urkunde des geh Staatsarchivs, worin er dem Bischof von Wardein Emerich Czibak für seinen Uebertritt zu Ferdinands Partei eine Belohnung zusichert (si — — S. m. adicrit vel has ad partes Transsilvanas erga nos venerit) sive ingredierit, extunc s. m. in Regno Hungariae vel hic in dictis partibus praefato D. E. Z. (in der Urk. wird Zybak geschrieben) mille Jobagiones sessionatos dare et conferre dignabitur dd. Mykefalva in f. b. Gregorii papae (12. März) 1528. An seiner Stelle kam im Frühling der Jahres 1528 Peter Pereny als Woiwode nach Siebenbürgen.

[17]) Treb. Laureanu Istoria Romaniloru Ed. 2. Bucuresti 1861. 8. p. 360—61. Da er vor seiner Erhebung Mönch in dem Kloster von Buseo gewesen war, so führt er in der Geschichte der Walachei den Beinamen de la Affumati das. 351. Ceterum cognovimus diu Radwl Woywodam transalpinensem una cum filio suo trucidatum, alio quodam Bozzarab illius praecimi Bozzarab Waywodae per Turcas in W. suffecto, schreiben Magistri civium, Judices Juratique Cives et Seniores Universitatis Saxonum partium Transsilvanarum aus Hermannstadt 6. Jan. 1529 an Ferdinand, und bitten ihn, nachdem jetzt Winz und Borberek ihre alten Rechte und Freiheiten zurückerlangt hätten (nunc ergo oppida Alwyncz et Borberek in pristinam ipsorum libertatem et jura penes reincidisse videntur), dieselben ohne Prüfung der Ansprüche der sächsischen Nation darauf, keinem Bewerber zu verleihen (quatenus ipsa S. M. V. illa oppida nemini candidatorum donare dignetur, nisi juribus nostris revisis) Geh. Haus- Hof- und Staatsarchiv. Dem Radul waren sie bekanntlich von Ludwig II. verliehen worden.

Digitized by Google

aus diesem für Siebenbürgen und ihn so denkwürdigen Jahre. [18]) Was ihn angelegentlich beschäftigt, das ist der Gedanke, das Sachsenland seinem Herrn zu erhalten, was ihn betrübt, das ist die Zerfahrenheit in den innern Zuständen grade derjenigen Stadt, welche er als dessen Vormauer betrachtet. War doch, wie wir aus unserm Schreiben sehen, und die an Bollwerken arme Stadt durch die Nachrichten, welche vom Landtage gekommen waren, daß die Gesammtmacht der Feinde sie bestürmen werde, so geängstigt, daß die Behörde schwer daran ging, dem Schreiben P. ein ähnliches Bittgesuch an den Bischof beizulegen, und P. um das Uebel nicht ärger zu machen, diesen bat, dem Bürger, welcher nach Hermanstadt geschickt worden war, um vier Gulden zur Bezahlung rückständigen Soldes an Büchsenschützen zu borgen, seinen Unwillen nicht merken zu lassen. Sollen wir annehmen, daß dieser Abgang eines so kleinen Betrages von den Mühlbächern wohl hätte gedeckt werden können, aber aus Furcht vor der Rache des aus dem Banate anrückenden Feindes nicht herbeigeschafft werden wollte?

Mit Pemfflingers politischen Wirken steht unstreitig auch die nachstehende eigenhändige Schrift seines Sohnes in genauer Verbindung:

Ich Hanns Pemfflinger beken offendtlich mit dyssen prieff, daz ich dem Ehrsamen Sebald Untherfelger geben hab zu pfant noch laut meines Vatters Verschreiben nemlich die drey Wege mit Einem halben und die Wisen beim heltnerthor. Des zu einer Sicherheit gib ich im meine Handtschrift mit meinem gewontlichen sigl verfertigt. Datum am 18. Tag Augusti 1541 zu Hermannstadt.

Auf der Rückseite lesen wir folgende Bemerkung, welche ohne Zweifel der Gläubiger darauf geschrieben:

dije 5. mertz pin ich pei h. pürgermeister geweſt, vnd hab den anzeigt, dess Erb Halben dass mier der pempflinger hat zu pfent geben noch laut dyss prief hatt er myr frigegeben dass ich die Erb soll auffwarthen wye dass meinge gut 1542.

---

[18]) „So ich mich mit einem landt mocht ablosen, So werden Sy es nit thun, Sonder mich schendlich totten. So will ich en neben der getreyheit S. Maj redlich sterben als in dy hend der Verrayterkhumen," schrieb er 22. Okt. 1529 an Ferdinand. Vgl. Schuller das k. k. geheime Haus- Hof- und Staatsarchiv a. a. O. 10.

Digitized by Google

Obgleich wir aus diesem Schuldscheine von Pemfflingers Sohne Johann Pemfflinger nichts weiter erfahren, als daß er im Jahre 1541 noch lebte und in Hermannstadt war, [19]) so ist er doch ein werthvoller Beleg für den opferwilligen Eifer, mit welchem der Vater seinem Könige gedient hatte.

Zu einer Zeit, wo Oesterreichs Finanzen so erschöpft waren, daß die von Ferdinand aufgenommenen Gelder zur Kriegführung gegen den von der Pforte unterstützten Johann Zapolya nicht ausreichten, mußten alle diejenigen, welche der Sache des Rechtes dienten, große Opfer bringen. [20])

So geschah es denn, daß während der Wirren, welche Zapolya's Ehrgeiz heraufbeschworen, nicht allein viele Städte und Dörfer des Landes, sondern auch viele Familien sich in demselben Verhältnisse mit Schulden belasteten, in welchem sie ihre Pflicht mit Begeisterung erfüllten.

Wir beschränken uns hier darauf, dasjenige, was über die mit jedem Jahre steigenden Bedrängnisse von Hermannstadt und über die Leere des Stadtbeutels nach dessen im Oktober 1535 erfolgter Uebergabe an Stephan Mailath von Seivert gesagt worden ist, [21]) durch einige Bemerkungen zu ergänzen. Sie sind zwei von demselben Gelehrten unlängst aufgefundenen Registern entnommen.

Das erste hat die Aufschrift: Pixidarii conducti et in profesto ac festo sanctarum undecim mille virginum soluti ac in festo beati Severini Episcopi egressi ex civitate [22]) und enthält die Namen von

---

[19]) Vgl. über diesen letzten männlichen Sprossen von P. die oben erwähnte Monographie von Bedeus a. a. O. 132 ff.

[20]) Vgl. Die äußerst interessante Abhandlung von Carl Oberleithner: Oesterreichs Einnahme und Kriegsmacht unter Ferdinand I. in dem von der hist. Kommission der k. Akademie herausgegebenen Archiv B. 22. 1. S. 7 ff

[21]) a. a. O. 35. Eine kurze Uebersicht der Geschichte Hermannstadts von 1531 enthält der Anhang Nr. VI. von J. C. Schuller Reichersdorff a. a. O. Vgl. auch Gottfr. Capesius Hermannstadt während der Kronstreitigkeiten zwischen dem rechtmäßigen Könige Ferdinand I. und dem Usurpator Johann Zapolya in den Jahren 1526—1536. Hermannstadt 1856 (Gymnasialprogramm).

[22]) 20. 21. und 23. Oktober.

Digitized by Google

von 158 für den Monatsold von je 3 Gulden aufgenommenen Fußknechten. [23])

Wir haben guten Grund anzunehmen, daß diese Ausrüstung zu der Zeit erfolgte, wo der von Ferdinand nach Siebenbürgen geschickte Georg Reicherstorffer von Kronstadt nach Hermannstadt gekommen war, und, wie er in seinem Berichte etwas ruhmredig sagt, die Bürger durch fromme Ermahnungen zum Gehorsam pflichtschuldiger Treue gebracht hatte. [24]) Mit ihr fiel unstreitig auch die von Seivert erwähnte Aufnahme von Büchsenschützen durch die Schneiderzunft zusammen, von welchen in dem Zunftprotokolle ausdrücklich bemerkt wird, sie sei geschehen „do man auf den hanns kynnicht gezogen." [25])

Das zweite ist ein im Jahre 1537 aufgenommenes Verzeichniß von städtischen Schulden, und hat die Uebersicht:

Anno domini 1537 sabbatho proximo post festum nativitatis domini [26]) de universitate dominorum Consulum ac totius Communitatis civitatis Cibiniensis communi decreto consignata sunt omnia debita, quae ab inicio huius disturbii facta sunt a civitatensibus et assumenda videbantur, aliis omnibus exclusis, ut sequitur.

Wir sehen aus dem darauf folgenden Register, daß die Stadt während des Bürgerkrieges zwischen Ferdinand I. und Zapolya bis dahin von 65 Gläubigern 7158 Gulden und 40 Pfennige entlehnt hatte. [27])

---

[23]) Summa istorum pixidariorum — lesen wir am Schluß des Registers — facit 158, quibus ad unum mensem soluti sunt cuilibet fl. 3. facit in Summa fl. 474. Darunter waren viele Handwerksgesellen und Fremde. So z. B. Ludovicus von Megyes Velten Auner von der heltan, (Heltau) Paulus Bohemus, Lorinz Czygedinger (aus Szegedin) Hans Ledererknecht, hans de helta schundknecht u. s. w. Bei dem letzten haben wir wohl an den Gesellen des Schund- oder Abtrittsfegers zu denken.

[24]) Reicherstorffer a. a. O. 8. 21.

[25]) Seivert a. a. O. 32.

[26]) 30. Dezember.

[27]) Unter den Gläubigern befand sich auch der berühmte Peter Haller (Petro Haller juxta literas suas f. 613. den. 50.) und eine „domina Bessarabin" welche der Stadt 700 Gulden „in Gold" geliehen hatte, War dies die Witwe des nach Hermannstadt geflüchteten Woiwoden Moses Bessarab, welcher, von Gherend, Horwath und Mailath zurückgeführt, am 13. August 1530 in der Schlacht bei Vsiora fiel. Laureanu a. a. O. 361. Für die Beiträge waren von der Stadt theils bloße

Digitized by Google

War diese Summe an und für sich schon sehr bedeutend zu einer Zeit, wo alle Preise sehr niedrig standen und überall schlechte Münze geprägt wurde,[28]) so dürfen wir nicht vergessen, daß darin, wie in dem Verzeichnisse ausdrücklich bemerkt wird, die auswärts aufgenommenen Gelder nicht einbegriffen waren. Mit der Rückzahlung der angeführten Schuldbeträge wurde, wie wir aus einer Beilage des Registers sehen, sofort begonnen, und die Gläubiger allmälig ganz befriedigt.[29])

Wie Hermannstadt und andere Städte des Landes, so brachten auch vorzugsweise diejenigen Männer, welche die Schilderhebung gegen den Usurpator leiteten, bedeutende Geldopfer. Zahlreiche hierauf bezügliche Dokumente bewahrt das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Wir beschränken uns hier darauf, einen ausdrücklichen Befehl

---

Schuldverschreibungen ausgestellt, theils aber den Gläubigern auch Pfänder übergeben worden. Einigen waren Schuldscheine über den Geldwerth des gelieferten Weines, oder über den Betrag ihres Guthabens für geleistete Dienste ausgestellt worden.

[28]) Der Geldwerth von einem für die Stadt gelieferten Faß Wein (40 siebenbürgische Eimer = 8 niederösterreichische Eimer) ist zu 5 Gulden angesetzt. In einer von Niclas Kertzer 1552 den 8. tag decembris dem Rathe gelegten Rechnung über die Ausgaben aus dem Stadtbeutel ist der Tagelohn für einen männlichen Feldarbeiter mit 9 bis 11, für einen Weiblichen mit 5 Pfennigen, für eine Eisenschiene (zum Beschläge eines Karrenrades) angesetzt u. s. w. Was die Falschmünzerei betrifft, schreibt der 1530 an Ferdinand geschickte Kronstädter Rathsgeschworne Joh. Fuchs (wahrscheinlich aus Wien) an den König: inter cetera incommoda Transsilvaniae pessima ac levissima moneta (quae hoc calamitoso tempore sine ordine et extra regni statuta hinc inde in omnibus angulis cuditur) regnicolas induxit, ut et M. V. moneta protrudatur, nolintpue aliam praeter Matthiae quondam regis Hungariae monetam accipere, quae res novum apud nos periculum induxit multorumque animos in discordias traxit, quum inter se nec quisquam emere nec vendere nostri possunt etc. das Original (ohne Datum) mit der Aufschrift 1530. Supplicatio Brassovienis Joannis Fux im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[29]) Zunächst wurden am letzten Dezember 1537 jedem Gläubiger aus dem Ertrage des Zwanzigst, welches Zapolya 1536 der Stadt auf zehn Jahre geschenkt hatte (Seivert a. a. O. 35.) 20 Pfennige von jedem Gulden, also ein Fünftel des Kapitals bezahlt. Eine weitere Abschlagszahlung erfolgte 1539 u. s. w. bis „die beschetzte Stadtbürger mit schuldigen Dank und bezalt sein worden." Daß wir bei dem Zwanzigst (Vigesima) an die Mauth des Rothenthurmer Passes zu denken haben, braucht nicht bemerkt zu werden. „Rothenthurmer Vigesima" kommt auch in alten Protokollen vor.

Digitized by Google

Ferdinands an den Bischof zur Bezahlung des Heeres Geld aufzubringen, anzuführen [30]) und gehen sofort zur Erörterung desjenigen über, was mit Pemfflingers Schuldschein im Zusammenhange steht.

Daß Markus Pemfflingers Stellung Opfer geboten, und daß er diese gebracht habe ist gewiß; die in einem anonymen Schreiben gegen ihn erhobenen Verdächtigungen sind nicht erwiesen. [31])

Daß er außer dem Hause in Hermannstadt, welches die Stadt im Jahre 1545 für 1922 Gulden und 80 Pfennige zum Rathhause kaufte, ein bedeutendes Vermögen besessen, und worin es bestanden, hat Bedeus gründlich nachgewiesen. [32]) Allein die adeligen Güter waren von Zapolya eingezogen und seinen Anhängern verliehen worden, und ein großer Theil seines Besitzthums zur Aufbringung von Geld für den

---

[30]) — Attenta necessitate et publica salute regni in solutione exercitus nostri externi — — eandem devotionem suam seriohe requirimus, ut in vim priorum commissionum nostrarum et huius etiam omnino incumbere et invigilare debeat in acquisitione pecuniarum, quarum partem ad eundem exercitum, si secure traduci possint, transmitti curet schrieb F. dd. Inspruck 15. Januarii 1529 an den Bischof. Unstreitig haben wir an das nach Siebenbürgen bestimmte Heer Kazianers zu denken.

[31]) Ohne Datum, wahrscheinlich aber aus dem Jahre 1530. Ferdinand wird darin ersucht den Vicewoiwoden Wolfgang Bethlen und den Johann Rod aus Hermannstadt — wahrscheinlich der damalige Stuhlrichter Johann Roth — über einige Punkte vernehmen zu lassen. Unter diesen erscheint auch die Frage quantas semper gentes dd. Gherendinus thesaurarius, Marcus Pempfflinger, Gaspar Horwath et Matthias Armbruster etc. pro Regni istius Transsilvaniae tuitione et conservatione aluerint propriis sumtibus et impensis sine subsidio et contributione Saxonum.

[32]) a. a. O 126 ff. und über den Ankauf des Hauses zum Rathhause das. 138 und Seivert a. a. O. 35. Wir fügen nur noch bei, daß Pemfflinger in einem eigenhändig geschriebenen Gesuch an Ferdinand (ohne Jahrzahl und Datum) welches sich in dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befindet, den König bittet ihm — pro meis perpetuis et fidelibus servitiis, proque damnis meis non paucis post M. V. me literis suis mediantibus assecuraverat — — castrum Nicopol in Turcia situm turrim quae minor Nicopol apellatur in regro Tansalpinensi habitam unacum Gewrgyo et Plewen et corundem universis pertinentiis redditibus et emolumensis, cum deus o. p. M. V. contra imannissimum hostem Turcam victoriam dederit — zu schenken. In demselben Jahre 1545 kaufte die Stadt das dem Peter Roth von Klausenburg gehörige Haus, „daraus man die neue Schul gebaut hat, für 600 Gulden."

Digitized by Google

Kriegsbedarf verpfändet worden, und P. selbst am Abende eines stürmischen Lebens in so großer Noth, daß er sich einem Vogel verglich, der nicht wisse, wo er sein Haupt hinlegen solle. [33])

Wie in den Ausweisen des Bischofs; so erscheint auch in den Verhandlungen über Pemfflingers Nachlaß sein früherer Amtsgenosse, der Bürgermeister von Hermannstadt Matthias Armbruster als einer der vorzüglichsten Gläubiger. [34])

Unter den übrigen befand sich, wie wir aus unserm Schuldscheine sehen, auch ein gewisser Sebald Untherfelser, über welchen wir weiter keine Auskunft geben können. Diesem hatte Markus Pemfflinger drei größere Teiche, und einen kleinen zur Fischzucht bestimmten Teich (Halter) und die Wiesen vor dem Heltnerthore verpfändet. Aus den von Bedeus mitgetheilten Vormerkungen eines alten städtischen Protokolls sehen wir, daß Pemfflinger ein anderes außer der Stadt gelegenes Besitzthum dem Klausenburger Bürger Johann Bornemissa für 220 Gulden verpfändet hatte.

---

[33]) Sum sicuti avis et non habeo quo caput meum jam senio confectum reponam schrieb er 7. Februar 1537 aus Wien an Ferdinand. Bedeus a. a. O. 129. Schon in dem Jahre 1529 war sein adeliges Besitzthum in Siebenbürgen größtentheils in den Händen der Feinde. Bona mea in majori parte et fere omnia in manibus hostium sunt schreibt er in dem bereits erwähnten Berichte an F. aus Doborka.

[34]) Laut einer in dem k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Rechnung hatte der Bischof in den Jahren 1529 und 1530 von dem Bürgermeister über 30000 Gulden nach einem im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindlichen Originalausweise Armbrusters 36000 Gulden) aufgenommen, und ihm dafür mehrere von seinen und seines Bruders Martin Gütern verpfändet. Als 1530 die Sachsen erklärten, sie seien nicht mehr im Stande Geld zu schaffen, hatte A. all seine Silber- und Goldgeräthe (omnes res suas argenteas et aureas) ausprägen lassen. Mit den daraus gewonnenen 4000 Gulden verpflegte der Bischof die Truppen „ad tres menses cum difficultate maxima". Da man aber nicht bezahlen konnte, wurde bald darauf dem Bürgermeister Mühlbach für 10000 Gulden verpfändet u. s. w. „Si verum est, schrieb Mailath 26. September 1529 über die Aussage des Bischofs, daß er 4000 Gulden zur Ausrüstung gegen Zapolya ausgeborgt habe — hoc scio tamen, quod mihi quasi nil dedit. Horwath berechnete in dem gleichfalls in dem geheimen Staatsarchive befindlichen Entschädigungsgesuche die von ihm während seiner Statthalterschaft in Siebenbürgen erlittenen Verluste und gemachten Schulden auf 38000 Gulden.

Digitized by Google

Und so verdient denn unsere Urkunde als ein neuer Beleg für die Geschichte der Vermögensverhältnisse eines der größten Männer der sächsischen Nation den bisher bekannt gewordenen Dokumenten darüber eingereiht zu werden. Ob und wann das Pfandgut eingelöst worden sei, ist eine gleichgültige Frage; daß es im März 1542 noch nicht geschehen war, geht aus der oben angeführten Erklärung Untherfeljers hervor, laut welcher ihm Pemfflinger die Vollmacht gegeben hatte, dasselbe wie sein eigen Gut zu bewahren. [35])

---

[35]) Auswarten, hüten, pflegen. Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte vom 11. bis 16. Jahrhundert. Leipzig 1861 f. B. 2. S. 539.

Digitized by Google

Ueber die Heidengräber bei Petersdorf.

Unter den Quellen zur Urgeschichte unseres Vaterlandes erhalten auch die alten Grabstätten mehr und mehr jene Bedeutung, die ihnen zukommt. Nicht nur durch die in ihnen aufgefundenen Münzen und Geräthe, schon durch ihr Dasein allein geben sie Zeugniß von dem Leben einer dunkeln, dem Geschichtsforscher noch immer fast unnahbaren Vorzeit. Beachtenswerth erscheinen mir von diesem Standpunkt aus vorzüglich die großen Todtenfelder, die oft hunderte von Gräbern enthalten. Meines Wissens war bisher nur Eines dieser Art, der sogenannte „Heidenkirchhof" bei Kastenholz bekannt. Der Bericht über eine im August des Jahres 1861 mit sehr günstigem Erfolge daselbst unternommene Ausgrabung im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde s. n. F. 5. Bd. 2. Heft) hat zur Entdeckung und Untersuchung eines zweiten geführt, dessen genaue Beschreibung von unsern Forschern wohl mit Dank angenommen wird.

Diese Gräberstätte ist in der Nähe von Petersdorf (Mühlbächer Stuhls) und der größere Theil derselben liegt in einem schmalen, kaum merklich ansteigenden Wiesenthale, das nur eine Viertelstunde vom jetzigen Dorfe zwischen einem südlichgelegenen Walde und nördlichliegenden Weinbergen nebst Waldgesträuch sich westlich hinzieht. Aber auch in den dem Dorfe zunächst liegenden Feldern, wo der Pflug alljährlich Urnenreste zu Tage wühlt, und neben der zwischen ihnen hinziehenden Feldstraße sind die regelmäßigen Hügel trotz vieljähriger Bearbeitung noch sehr deutlich sichtbar. Unmittelbar am Dorfe nächst der alten Kirche, wo sich an niederm Abhang eine Thongrube, und in der Nähe des Baches, wo sich ein Ziegelschlag befindet, ebenfalls an einem Abhang, worin nach der Volkssage in verborgenem Gewölbe „des Königs goldene Tulipane" des Finders harrt, sind — wie die Ortsbewohner und die Ziegelschläger berichten — mehrmals fast ganz erhaltene schüssel-

Digitized by Google

und topfartige Gefäße, oft in dichter Gruppe und zuweilen von auffallender Größe ausgegraben worden, und wahrscheinlich werden auch in den Gärten des Dorfes selbst hie und da noch Spuren der alten Todtenhügel zu finden sein, die sich also über einen sehr ausgedehnten Raum ausbreiten.

Der erste Entdecker war der evangelische Pfarrer des Ortes Krasser, dessen Aufmerksamkeit durch die Beschreibung des Kastenholzer Todtenfeldes auf diese Hügel gelenkt wurde. Er theilte mir seine Vermuthung mit, und, nachdem wir gemeinsam die Stätte besichtigt, fanden wir die Sache einer Untersuchung werth. Wir zählten ungefähr 60 Hügel, welche alle dieselbe Kugelstutzform hatten, wie die bei Kastenholz befindlichen. Nach Lage und Größe unterscheiden sie sich von jenen: Die Kastenholzer liegen auf einem Bergrücken, die Petersdorfer im Thale, die Kastenholzer in zusammenhängenden Reihen dicht beieinander, die Petersdorfer erscheinen in Gruppen von 4, 10, 12 und mehreren theils in regelmäßigen Doppelreihen, theils in Haufen durch ziemliche Distanzen voneinander getrennt; jene haben durchschnittlich eine ansehnliche Höhe und nur wenige sind sehr niedrig, bei diesen schwankte sie im allgemeinen zwischen fast 2 bis 3 Fuß; nur sehr wenige überstiegen die Höhe und nur ein einziger Hügel erhob sich bis auf 6 Fuß. An Umfang sind sich die Kastenholzer und Petersdorfer Hügel gleicher; bei beiden schwankt er zwischen etwa 25 und 70 Fuß und darüber; nur überwiegt auf dem Petersdorfer Gräberfeld die Zahl der weniger umfangreichen Male. Diese Resultate unserer ersten Beobachtungen wurden indessen durch spätere, genauere Einsicht zum Theil berichtigt. Es fand sich, daß auch geringere Erhebungen von nur 1 Fuß Höhe und Hügel, welche aus der wohl ursprünglich allen gemeinsamen kreisrunden Umfangsgestalt in eine mehr elyptische übergegangen waren, als Gräber anzusehen seien. Dadurch wurde deren Zahl stark vermehrt und die getrennten Gruppen erhielten hie und da verbindende Mittelglieder. Eine Schätzung der ungefähren ursprünglichen Zahl und Größe der Gräber und ein Urtheil über den Plan des ganzen Todtenfeldes bleibt indessen schwer, weil einerseits die ausgleichende Hand späterer Geschlechter viele Erhebungen ausgeglichen und bis auf die letzten Spuren verwischt haben muß, andererseits das Wiesenthal, das einen Theil des Todtenfeldes bildet, wie ältere Ortsbewohner erzählen und die Beschaffenheit des Bodens vielleicht zu schließen berechtigt, zuweilen bei starken Regengüssen Ueberfluthungen von den umliegenden Bergen und in Folge dessen Anschwemmungen ausgesetzt ist, die freilich den Boden kaum um

Digitized by Google

mehr als einige Zoll erheben konnten. Das ganze Thal nämlich hat eine Sohle von theils gelbem, theils durch Beimischung von schwarzem Humus dunkel gefärbtem Thon, der durchaus von einem 1 bis 1½ Fuß mächtigen Schotterlager überdeckt erscheint. Daß dieser Schotter indessen nur zum geringsten Theil nach Entstehung der Gräber entstanden sein kann, läßt sich leicht daraus erkennen, daß alle bisher aufgegrabenen Hügel ihrer Hauptmasse nach auch denselben Schotter enthielten.

Auf Kosten der Mühlbächer Gymnasiallehrer wurde im Spätherbst 1862 die erste Nachgrabung unternommen Wir hatten uns hiezu den äußersten, zugleich schönsten und größten Hügel im Westen des Thales ausersehen, in dessen Nähe in unregelmäßiger Haufengruppe noch mindestens 9 kleinere, unter sich übrigens der Größe nach wieder sehr verschiedene, Hügel liegen. Seine Höhe über dem Thalniveau betrug etwa 6, sein Umfang anfangs auf 80 Fuß geschätzt, bei genauerer Messung zwischen 60 und 70 Fuß. Der Kürze des Tages wegen war es nicht möglich den Hügel ganz abzugraben, es wurde bloß ein drei Fuß breiter Durchstich in der Richtung von Osten nach Westen gemacht. Weil aber dabei nicht alle Arbeiter beschäftigt werden konnten, ließ ich zugleich einen der kleineren an der Südwestseite des größeren liegenden und unmittelbar anliegenden Hügel ebenfalls von der Ostseite her angraben. Diese Richtung wurde nicht grundsätzlich nach einem Princip gewählt, sondern weil sie der ganzen Situation der Oertlichkeit nach am bequemsten und förderlichsten für die Arbeit erschien. Der Durchstich des größeren Hügels lohnte sich wenig, ohne die Funde in dem kleineren wäre die Natur dieser Grabstätten fast zweifelhaft geblieben. Hier traf man kaum 1 Fuß weit von der Peripherie nach dem Mittelpunkte hin die unzweideutigsten Beweise, daß man sich nicht getäuscht habe, indem man Gräber in diesen Hügeln vermuthete. Man fand eine schöne, geebnete, völlig geröthete Brandstätte, die sich von dem südöstlichen Umfang bis über die Mitte des Grabes ausbreitete. Ueber dieser Brandstätte fand sich eine große Masse von Holzkohlen (Buchenholz) und nicht nur aschenhaltige Erde, sondern auch eine erstaunliche Menge (mindestens eine Maaß) unvermischter noch stäubender Asche, ferner an den Kohlen haftend oder unter denselben eine große Menge verbrannter und verkalkter Knochen, größtentheils so zersetzt, daß nur bei wenigen, größeren Stücken die Knochentextur noch deutlich erkannt werden mochte. Auch unter der rothgebrannten Erdschichte fanden sich viele Knochenreste, dann wieder rothgebrannter Boden mit häufiger Asche vermengt. Daß auch Stroh oder sehr ähnliche Halme bei dem Brande verwendet worden, ersah man

Digitized by Google

aus einzelnen angebrannten Resten, die sich in stark aschenhaltiger Erde vorfanden, und hier fast besser erhalten hatten, als die Holzkohlen. Obwohl der kleine Hügel fast ganz abgetragen wurde, (nur ein sehr kleiner Theil der nordwestlichen Seite blieb unberührt) fand sich bei der sorgfältigsten Aufsicht dennoch keine Spur eines Metall- oder Steingeräthes. Fast in der Mitte des Hügels in einem Umfange von etwa 10 Fuß, eine Spanne über der Brandstätte fanden sich Gefäßreste vor, aber in so zerstörtem Zustande und so untereinandergemengt, daß es unmöglich war über die Form der Gefäße eine klare Anschauung zu erlangen. Die ausgegrabenen Stücke größerer und kleinerer Ganzen waren verhältnißmäßig meist dünn (eine Eigenschaft die sich indessen nach wiederholten Nachgrabungen als nicht charakteristisch erwies) aus grobem Thon mit Sand und Glimmer gemengt, auf der innern und äußern Oberfläche meist schwarz, innen roth; doch fand man auch gelblichrothe und andre, die auf der Oberfläche roth, innen schwarz waren. Das scheinbar feinste dieser Bruchstücke hatte an der Außenseite nahe dem Halse peripherische Striche und darüber einfache Blattformen als Verzierung. Kohlen, Knochen, Asche und Scherben wurden im Museum des evangelischen U. Gymnasiums in Mühlbach aufbewahrt.

In dem großen Hügel fanden sich nur zerstreute Kohlen- und Knochenreste nebst einigen Scherben. Nach dem kleineren wurde noch ein zweiter, etwas höherer, auf der nordwestlichen Seite anliegender Hügel von der Nordseite her angegraben. Auch hier wurden nur einzelne Kohlenreste und Scherbenstücke gefunden. Unter diesen fiel ein kleiner, aus einer feinen, festen, rothen, fast steingutartigen Masse bestehender Splitter auf, der alsbald beim Beginn der Arbeit zu Tag gebracht wurde. Uebrigens schien dieser Hügel seiner ganzen Lage und Gestalt nach durch Natur- oder Menschenarbeit bereits Veränderungen erlitten zu haben, und durfte somit, was aus ihm ausgegraben wurde, selbst wenn es nicht so geringfügig gewesen wäre, weniger ins Gewicht fallen. In der Nähe sind nämlich nachweislich im vorigen Jahrhundert Goldwäschereien gewesen, und Ortsbewohner zeigten mir einen, fast an den zuletzt durchwühlten Hügel anstoßenden Graben, der ihren Ueberlieferungen zufolge durch die Arbeit der Goldwäscher entstanden, und einen nahen 7 Klafter langen, über 7 Fuß hohen Hügel, der durch den ausgehobenen Schotter und die Erde des Grabens gebildet worden sei.

In jedem der drei aufgegrabenen Hügel hatten sich die Scherben über dem jetzigen Thalniveau, die Kohlen und die Asche jedoch etwa einen Fuß unter demselben auf oder in dem unter dem Schotter lagernden Thon

Digitized by Google

gefunden. Der kleine Hügel, der die meiste Ausbeute geliefert hatte, unterschied sich von allen zugleich oder später aufgegrabenen dadurch, daß er fast ganz aus Thon bestand, worin — wie die spätern Nachgrabungen gezeigt haben — Asche und Kohlen weit besser, als unter der Schotterdecke der andern Gräber aufgehoben blieben.

Ueber diese erste Ausgrabung wurde auf Verlangen ein kurzer Bericht an den Conservator Reißenberger geschickt, und gelangte durch dessen Vermittelung in die Mittheilungen der k. k. Central-Commission ꝛc.

Die zweite Nachgrabung konnten wir wegen Benützung des Wiesengrundes nur Anfang November des folgenden Jahres vornehmen. Ich hatte diesmal meine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf ein östlicher gelegenes, äußerlich fast gleiches Hügelpaar, das von einigen kleineren, unregelmäßiger gestalteten Hügeln umgeben war, gerichtet. Den einen der beiden größeren Hügel wollte ich ganz rasiren lassen. Seine Erhebung über das Thalniveau betrug kaum über 2 Fuß, während der kreisrunde Umfang nicht unter 60 Fuß betragen mochte. Die Arbeit begann von der nördlichen und südlichen Seite zugleich: in der Mitte sollte man zusammentreffen. Nachdem die obere Schotterdecke weggeräumt worden, kam man etwa einige Zoll unter dem Thalniveau auf das Thonlager, und fand auf der südöstlichen Seite bald rothgebrannte, aschenhaltige Erde nebst Kohlen und Scherben, meist von beträchtlicher Dicke und äußerst rohem, schlechtgebranntem Material. Am besten hatten sich Bodenstücke und Henkel erhalten. In einer Tiefe von 2 Fuß unter dem Thalniveau ward hierauf auf derselben Seite des Hügels ein Pflaster von großen Steinen etwas über eine Quadratklafter breit sichtbar. Die Vermuthung, daß unter diesen Pflaster wichtige und wahrscheinlich besser erhaltene Funde bevorstehen möchten, bestättigte sich nicht. Nachdem das Pflaster aufgerissen war, das sich als ein doppeltes erwies, (d. i. die Steine lagen doppelt übereinander) fanden wir noch zwei Fuß tiefer grabend Nichts, als den festen Urgrund ohne alle Beimengung. Das Pflaster war offenbar der unterste Boden der Grabstätte; alle Asche, Kohlen und die größere Masse der Gefäßreste hatten wir über diesem Pflaster, nur wenige Scherben außerhalb desselben gefunden. Von Münzen, Waffen oder sonstigen Beigaben auch hier keine Spur.

Einen Theil der Arbeiter hatte ich auch diesmal bei der äußersten, westlichen Hügelgruppe zur Durchstechung eines etwas elyptischen 3 Fuß hohen 30 bis 40 Fuß im Umfang messenden Hügels verwendet. Nachdem ein 3 Fuß breiter Durchstich — diesmal grundsätzlich von Südosten nach Nordwesten — gemacht worden, ließ ich den Hügel weiterhin ganz unterhöhlen, was in dem thonigen Boden leicht möglich war. Man

Digitized by Google

fand auch hier auf der südöstlichen Seite Asche und Kohlen nebst einigen Scherben, daneben auch dem Ansehen nach ganz unverbrannte Thierknochen — zwei Rippen und einige Rückenwirbel eines größeren Thieres, während in einem dritten Hügel der Zahn eines kleinen Nagers aufgefunden wurde. Schon in der Dämmerung ließ ich nämlich noch einen kleinen kaum einen Fuß hohen 25 Fuß im Umfang messenden Hügel von der Südostseite angraben, wobei man bald auf Bodenstücke, eine Urne und jenen Zahn stieß. Weitere Arbeiten hinderte die Nacht.

Mit diesen beiden Ausgrabungen darf man vorläufig über die Petersdorfer Gräberstätte die Untersuchungen für geschlossen ansehen, die nur wieder aufgenommen werden müssen, wenn anderweitig im Land entdeckte und erforschte Todtenfelder zur Vergleichung vorliegen. Durch die bisherigen Ausgrabungen, wie durch die von den Ortsbewohnern eingezogenen Nachrichten ist die Gräberstätte als solche erwiesen. Asche, Kohlen, Knochen und Urnenreste die ausgegraben oder von den Ortsbewohnern zufällig angetroffen wurden, sind für sich allein schon genügende Zeugen. Die Beschaffenheit der Gräber ist durch die Ausgrabungen auch klar geworden. Nicht über dem lebendigen Boden, wie ihn die Natur bot, sind die Hügel aufgeworfen; die unterste Grundfläche des Grabes liegt in allen bisher aufgegrabenen 1 bis nahe an 3 Fuß unter der natürlichen Bodenfläche. Diese Grundfläche des Grabes wurde, wie es scheint, zubereitet entweder indem man sie bloß ebnete, oder sie durch Feuer härtete oder ihr ein Steinpflaster gab. Auf der so bereiteten Stätte fand die Verbrennung des Leichnams und wahrscheinlich noch früher die Verbrennung von Opferthieren statt. Immer ist diese Brandstätte auf der südöstlichen Seite des Hügels gefunden worden; über ihr finden sich Asche, Kohlen, Knochen, über diesen Gefäßtrümmer. Münzen, Waffen oder sonstige Geräthe wurden hier dem Todten nicht mitgegeben; weder ist Etwas dieser Art bei den vorgenommenen Ausgrabungen, noch nach allen hierüber eingeholten Erkundigungen jemals zufällig aufgefunden worden. Die geringe und meist sehr schotterige Bedeckung, aber weit mehr noch die äußerst schlechte Beschaffenheit der beigesetzten Gefäße läßt es natürlich erscheinen, daß keines derselben ganz oder nur in allen seinen Theilen vorgefunden wurde, und aus denselben Gründen läßt sich nicht hoffen, daß künftige Ausgrabungen in dieser Hinsicht vom Glücke begünstigt sein möchten.

Welche Schlüsse lassen sich nun aus solchen Thatsachen ziehen? Die große Ausdehnung der Gräberstätte läßt zunächst auf eine ziemlich

Digitized by Google

ansehnliche Ansiedlung wahrscheinlich unten an dem Mühlbach, der nachweislich in frühern Jahrhunderten weiter östlich an den gegenüberliegenden Bergen vorüberfloß, schließen. Ein ärmliches noch sehr barbarisches Geschlecht muß einst da gewohnt haben; das zeigen vorzüglich die nach Stoff und Form so rohen Gefäße, hierin hinter den bei Kastenholz gefundenen weit zurückstehend, das zeigt auch der Mangel jeder andern Beigabe von Metall oder auch nur Steingeräth. Auch außerhalb der Gräberstätte ist meines Wissens in der Nähe kein antiquarischer Fund gemacht worden, außer einem vor etwa einem Vierteljahrhundert am Bachufer aufgefundenen steinernen Streithammer von der Form, wie sie dem Volk als „Donnerkeile" bekannt sind, der damals in den Besitz des Pfarrers Simonis gelangte. Sollte dieser Streithammer von demselben Geschlechte herrühren, das jene Grabhügel aufschüttete, so würde er auch nur mitbeweisen, daß es das Geschlecht einer sehr frühen, der ältesten für Europa bekannten Culturperiode gewesen. Daß es einem andern Volksstamme angehört habe, als das bei Kastenholz begrabene, will ich nicht behaupten, wenn es auch seine Hügel im Thale über einer Vorerst in den Boden gestochenen Grube errichtete, während jenes unmittelbar auf dem lebendigen Boden auf hohem Bergrücken seine Denkmale erhob, worauf mir indessen mein Freund Müller (Ver.-Arch. B. 5 H. 2 S. 250) zu viel Gewicht zu legen scheint. Die beiden begrabenen Geschlechter können immerhin Stammverwandte — nur nicht Zeitgenossen sein.

Digitized by Google

Eine Beantwortung der Brüsseler Preisfrage über die Belgischen Colonien im Mittelalter.

Wir haben im Jahrgang 1862 Nro. 19. der Zeitschrift: „Transsilvania, redigirt von E. A. Bielz" *) die von Seite der k. Belgischen Akademie in Brüssel veranlaßte Ausschreibung eines nahmhaften Preises für die beste Abhandlung über diesen Gegenstand, sowie die gehaltvolle Denkschrift des Prof. Arendt mitgetheilt, wodurch jene Preisfrage motivirt worden ist. Aus dem Bulletin der Akademie für 1863 können wir nun weiter mittheilen, daß ein H. Emil v. Borchgrave,

*) Der vorstehende Aufsatz konnte in der Transsilvania, für welche er bestimmt war, nicht erscheinen, weil, bald nach dessen Einsendung, dieselbe einging. Auf Verlangen des Ausschusses des Vereins für Landeskunde, welchem dieser sonach an den Gefertigten zurückgelangte Aufsatz vorgelegt wurde, wird derselbe nunmehr in das Vereins-Archiv aufgenommen, und nur noch bemerkt, daß laut erhaltenen unmittelbaren Mittheilungen H. Emil v. Borchgrave seine Beantwortung der Brüsseler Preisfrage nach den obigen Andeutungen zu vervollständigen, und dabei auch auf die im Mittelalter nach Ungarn und Siebenbürgen ausgewanderten flämischen Colonien auszudehnen entschlossen ist. Sowohl Herrn Doct. Borchgrave, als auch dem gelehrten Berichterstatter der k. Akademie der Wissenschaften zu Brüssel Herrn Dr. Arendt, — auf dessen Veranlassung die Preisfrage gestellt wurde, und dessen Vertrautheit mit diesem Gegenstande der gegenwärtige Auszug seines Berichtes hinlänglich beweiset, — hat der Unterzeichnete nicht gesäumt, zufolge ihres an ihn gestellten Ersuchens, die gewünschten Auskünfte und Notizen über die bezügliche Literatur zu ertheilen. Nach Herrn Doct. Arendts Eröffnung kann sonach einer entsprechenden Lösung der gestellten Preisfrage schon im nächsten Jahre 1866 entgegen gesehen werden.

Der Vereins-Vorsteher.

Digitized by Google

Dr. der Rechte in Gent, eine Beantwortung jener Preisfrage eingesendet hat, welche die Akademie nach dem Gutachten der zur Beurtheilung dieser Arbeit eingesetzten Commission zwar für sehr verdienstlich und der Ehren-Auszeichnung einer silbernen Medaille würdig, jedoch nicht für so erschöpfend und eingehend erkannt hat, daß sie als vollständige Lösung der gestellten Aufgabe betrachtet werden könnte. Die Akademie hat demnach beschlossen, die Bewerbung für die Letztere noch fortan offen zu halten. Prof. Arendt war Berichtestatter der Commission, und sein Bericht bietet auch für unsere heimischen Geschichtsforscher vielfaches Interesse. Wir lassen ihn daher auszugsweise hier folgen.

Dem Inhalt der Preisfrage entsprechend hat der Verfasser seine Arbeit in 3 Theile getheilt; in dem 1-ten und in der Einleitung untersucht er die Ursache der Auswanderung und Colonisation unter Angabe der in verschiedenen Gebieten Deutschlands, dann in Ungarn und Siebenbürgen gegründeten Niederlassungen. In der 2-ten Abtheilung beschäftigt er sich mit der Verfassung und Verwaltung dieser Colonien, und mit den Rechten, die sie nach Deutschland, Ungarn und Siebenbürgen mitgebracht, oder daselbst erworben haben. Die 3-te Abtheilung endlich hat den Einfluß, welchen die belgischen Colonien auf die Civilisation Deutschlands geübt haben, zum Gegenstand. Bei dieser vollkommen sachgemäßen Vertheilung des Stoffes wäre es nur zu wünschen gewesen, daß der Verfasser sich von derselben bei einer sehr wichtigen und von ihm umständlich erörterten Frage, nämlich jener über den Vorgang, über die Art und Weise der Gründung von Ansiedlungen nicht abgegangen wäre, und diese Untersuchung nicht in die 3-te, sondern in die 2-te Abtheilung, wohin sie gehört, aufgenommen hätte. In einem Vorwort, welches er seiner Einleitung vorausschickt, berührt der Verfasser in Kürze die großen Bewegungen der Auswanderung, denen wir in der belgischen Geschichte begegnen. Die Veranlassung derselben findet er theils in Eroberungsgelüsten, theils im religiösen Enthusiasmus, theils endlich in dem Wunsch der Bevölkerung nach Verbesserung ihres materiellen Zustandes. Diesem letzteren Bestreben schreibt er insbesondere die Bewegung zu, welche die Auswanderung flamändischer Colonisten zur Folge hatte. Indem er

Digitized by Google

die Geschichte dieser Letzteren eingehender in der Einleitung bespricht, berührt er eine schon früher, erörterte aber seiner Ansicht nach nicht genügend aufgeklärte Frage, nämlich jene: Woher es kommt, daß die gleichzeitigen einheimischen Geschichtschreiber über die Veranlassungen, über den Fortgang, über die Ausdehnung und die Rückwirkungen dieser Auswanderung auf das Heimathsland tiefes Stillschweigen beobachten, und uns nöthigen, die Aufklärungen hierüber in fremden, nämlich *slavischen und deutschen Geschichtsquellen* aufzusuchen. Doch hören wir über diesen Punkt den Verfasser selbst.

„*Elking*" sagt er: „schreibt diese Lücke in unseren Annalen auf Rechnung der Barbarei und Unwissenheit der Zeiten, in welchen die Chronisten lebten, und der Vorliebe, welche diese für abentheuerliche und abgeschmackte Berichte anderer Art an den Tag legten. Wir dagegen suchen die Erklärung in anderen Betrachtungen, und zwar zuerst in der damaligen *Uebervölkerung Belgiens* und insbesondere *Flanderns*. In- und ausländische Geschichtschreiber sind über diesen Punkt übereinstimmend. Süger in seiner Lobrede auf Ludwig den dicken nennt Flandern valde populosum, und Lambert von Aschaffenburg, der von einer Epoche (1073) spricht, sagt: „multitudine .... praegravari videbatur." Ist es zu verwundern, wenn ein paar tausend Bewohner, Männer und Weiber ein so dicht bevölkertes Land unbemerkt von der Menge verlassen konnten? Belgien hatte eine so nahmhafte Zahl von Bewohnern, die im Landbaue, im Gewerbe und im Handel thätig waren, daß der Auszug eines Theiles derselben, wenn es noch so arbeitsame Leute waren, unbeachtet bleiben konnte. Ebenso erklärlich ist, gegenüber dem Stillschweigen der einheimischen Annalisten, das rühmliche Zeugniß, welches die ausländischen Schriftsteller unseren Landsleuten ertheilen. Die erstern, gewöhnt an den Anblick und die Thätigkeit eines civilisirten Volkes, schenkten diesen Erscheinungen geringere Beachtung, als die fremden Nationen, bei welchen die Flamänder die Künste des Friedens, die sie auf eine so hohe Stufe gebracht hatten, einbürgerten. Rechnet man hiezu den Mangel materieller und geistiger Communicationen jener Zeit, so wird man zugeben, daß es der kleinen Zahl von Chronisten, welche die gleichzeitigen Begebenheiten verzeichneten, schwierig, wo nicht unmöglich gewesen sein mag, von einem Ereignisse Notiz zu nehmen, das in seinen Folgen von hoher Bedeutung, im Beginn aber sehr unerheblich gewesen ist. Die Motive, welche deutsche Fürsten bestimmten, sich an die Ansiedler aus Niederdeutschland und vorzugsweise an Belgien zu wenden, mögen in der Gemeinsamkeit der Abstammung und der

Digitized by Google

Sprache zu suchen sein, sowie in dem zu jener Zeit so mächtigen Bande des gleichen Religionsbekenntnisses. Die Fürsten mochten mit Grund annehmen, daß diese christlichen Unterthanen einen festen Wall gegen die Slawen bilden, und daß bei Zerwürfnisse zwischen Fürsten und Volk, die Belgier, bekannt durch ihre Anhänglichkeit an ihre Fürsten, der Sache ihrer neuen Schutzherren unerschütterlich treu bleiben würden. Ueberdieß war ihnen nicht unbekannt, daß Flandern in Folge seiner Verbindungen mit südlichen Nationen auf eine hohe Stufe der Civilisation gelangt war, daß seine Bewohner sich in dem neuen Vaterlande, welches ihnen gleichartige klimatische und Bodenverhältnisse darbot, bald heimisch fühlen würden, namentlich in den Niederungen an den Ufern der Flüsse und der Seeküste, daß endlich Handel, Ackerbau, Künste und Gewerbe bei den Belgiern in dem Maße blühten, daß man hoffen durfte, den gleichen Aufschwung bald auch in der neuen Heimath wahrnehmen zu können. Dieselben Bestimmungsgründe waren in den Ländern vorhanden, die zwar nicht von Slawen erobert, aber durch blutige Kriege entvölkert waren, so z. B. in dem durch 15-jährige Kriege verwüsteten Thüringen, wo wir früher als anderswo eine flamändische Niederlassung antreffen. Das Beispiel des Erzbischofs von Bremen, welcher im Jahre 1106 in seinem Sprengel holländische Colonisten ansiedelte, fand zahlreiche Nachahmer. Nicht mit gleicher Sicherheit, wie dieß hinsichtlich der Beweggründe der Fall ist, aus denen auswärtige Regenten belgische Ansiedler in ihre Länder beriefen, lassen sich die Ursachen angeben, aus welchen die Belgier ungeachtet ihrer Anhänglichkeit an die Heimath und der Vorzüge derselben sich zur Auswanderung geneigt finden ließen. Wie schon berührt, lag in der Zunahme der Bevölkerung in Flandern ein Hinderniß des Wohlstandes und einer lebenskräftigen Entwickelung. Ungeachtet der Fruchtbarkeit des Bodens und der sprüchwörtlichen Betriebsamkeit seiner Bewohner vermochte Belgien zu jener Zeit den Bedürfnissen seiner zahllosen Einwohner kaum zu genügen. Zudem war ein großer Theil des Landes mit dichten Wäldern bedeckt, und der Nutzen von Rodungen in großartigem Umfange war noch nicht bekannt. Getraide mußte aus dem baltischen Meere und Novgorod eingeführt werden; versagte endlich die Natur den Erndtesegen, so erschien den geängstigten Gemüthern das Schreckbild der Hungersnoth. Nehmen wir bloß das 12-te Jahrhundert, so ist es bekannt, welch schreckliche Hungersnoth die Niederlande 1125—1126 verheerte. Nach den Chronisten wurde Flandern 1133, 1146 und 1151, von Nothstand schwer heimgesucht; und übereinstimmend sind

ihre Berichte über die Schrecken, welche die bekannte siebenjährige Hungersnoth 1163—1170 verursachte. Diese Unfälle waren häufig, wie es die Aufzeichnungen von Nahrungsmangel 1179, 1183, 1196 bezeugen. Eine nicht minder schreckliche Landplage war die Ueberschwemmung des Meeres, der Schelde u. s. w., so daß begreiflich Flandern unseren Vätern keinen lachenden sicheren Aufenthalt bot. Das belgische Küstenland, welches einen so niederen und feuchten Boden hatte, daß man seinen Zusammenhang mit dem festen Lande bezweifelte, war fortwährenden Verheerungen des Meeres ausgesetzt; ein Zustand der zuletzt für die Bewohner dieser Küstenstriche so unerträglich wurde, daß sich eine große Zahl derselben zur Abwanderung entschloß und gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts eine ansehnliche Colonie in der Grafschaft Pembroke in England gründete. Das 12. Jahrhundert brachte keine Veränderung in diese bedauernswerthe Lage. Die Ueberschwemmungen in den Jahren 1101, 1105, 1109, 1112, 1115, 1120, 1123, 1124, 1129, 1134—1136, 1156, 1164, 1170, 1173, 1174, 1180, u. s. w. veränderten vollständig die Gestalt der Küste, verschlangen ganze Ortschaften und überlieferten Tausende von Bewohnern dem traurigsten Nothstande. Im Innern der Grafschaft wurden diese unglücklichen Verdrängten mit scheelen Blicken von einer Bevölkerung empfangen, die trotz Kreuzzügen und Bürgerkriegen für das kleine innhabende Territorium noch immer zu dicht war. Und so galt es anderwärts eine Heimath suchen, was nicht so leicht war. Zu diesen elementaren Unfällen kamen überdieß im Lande noch die inneren Fehden, deren Wechselfälle und Tragweite zu beleuchten hier nicht der Ort ist; Kämpfe die aber nichtsdestoweniger die Gemüther der Bürger ihrer Ruhe beraubten. Es genügt die übrigens glorreichen Regierungen Karls des Guten und Thierry's von Elsaß zu erwähnen, um an eine Epoche von Unruhen und Agitationen aller Art zu erinnern. Man versetze sich nun in diese Zeit, vergegenwärtige sich ein übervölkertes Land fast während eines ganzen Jahrhunderts ausgesetzt den Schrecken der Hungersnoth, den Gefahren der zerstörenden Meeresfluth und den Wechselfällen blutiger Kämpfe, und frage sich dann: ob unsere Vorfahren noch weitere Schrecken bedurften, um ein Land zu fliehen, welches Gottes rächender Arm erbarmungslos zu strafen schien. — Trotz dieser entscheidenden Beweise dürfte der Einwurf gemacht werden, das Datum der Auswanderung habe mit jenem der nach unserer Ansicht dazu veranlaßenden Ereignisse nicht übereingestimmt. In wie weit diese Behauptung begründet, wird sich weiter unten zeigen; aber selbst die Richtigkeit angenommen, würde

Digitized by Google

uns eine Erwiederung leicht werden. Es liegt eben in der Natur der Dinge, daß der durch unstreitig bedeutungsvolle Thatsachen hervorgebrachte Einfluß sich nicht immer im Moment der Entstehung kundgeben konnte. Noch mehr, dieser Einfluß müßte seine Wirkungen langsam äußern, um den Auswanderern Zeit zu einer um so dringenderen Erwägung zu lassen, als es galt, eine unsichere und trübe Existenz möglicherweise gegen eine noch traurigere Bestimmung zu vertauschen. Ueberdies ist eine kluge und vorsichtige Bedachtsamkeit das unterscheidende Kennzeichen des Charakters des Flamänders, der das Gewisse immer dem Ungewissen vorzieht. Wenn man jedoch durchaus in den obenangeführten Gründen blos zufällige Ursachen sehen wollte, die zu der Auswanderungsbewegung höchstens indirekt haben mitwirken können, so behaupten wir, daß der zuletzt bestimmende Grund in den großen, die Belgen im Auslande erwartenden Vortheilen lag, namentlich in den ihnen von den weltlichen und geistlichen Fürsten Deutschlands eingeräumten für damals außergewöhnlichen Privilegien. Das kam von der für diese Epoche verhältnißmäßig hohen Entwicklung des Ackerbaues und der agrikolen Arbeitskräfte in Flandern. Wir beschränken uns darauf, dieses unbestreitbaren Momentes hier zu erwähnen, mit dem Vorbehalt, darauf umständlicher zurückzukommen.

„Diese Ausführungen" fährt Prof. Arendt fort „sind nahezu erschöpfend. Am Schlusse der Einleitung stellt der Verfasser noch zwei Fragen von mehr untergeordnetem Interesse auf, nämlich: Auf welchem Wege die Belgen sich nach Deutschland begaben, zu Land oder zur See?" und dann: „Wie die unglücklichen und größtentheils verarmten Belgen die Reisekosten aufzubringen im Stande waren? —

Die gewiß nicht unbeträchtliche Auswanderungsbewegung hatte doch weder den Charakter, noch die Bedeutung eines Kreuzzuges, dessen Weg zu erforschen wichtig wäre. Anlangend die Frage: Wer die Reisekosten bezahle? so geschah, wie die Urkunden lehren, die Gründung einer Colonie damals gewöhnlich durch eine Anzahl von Unternehmern, denen ein Landstück mit der Verpflichtung überlassen wurde, die für die Cultivirung desselben nöthige Zahl von Ansiedlern herbeizuführen. Begreiflich lagen die Transportkosten diesen Unternehmern ob.

Der erste Theil der Abhandlung enthält zwei Capitel, in welchen der Verfasser die von den deutschen Schriftstellern benützten Quellen über die Errichtung belgischer Colonien im Auslande und den dabei mitwirkenden Umständen mit vieler Sorgfalt geprüft, und ihre

Digitized by Google

Ansichten nicht nur erwägt, sondern auch bekämpft und über dunkle oder zweifelhafte Thatsachen neue Erklärungen aufstellt. Das zweite Capitel dieses Theiles behandelt die belgischen Colonien in Ungarn und Siebenbürgen. Hierüber sind die Untersuchungen des Verfassers viel beschränkter. Da er hierin blos die Resultate der Forschungen Schlözers wiedergibt, und die beachtungswerthen Nachrichten erwähnt, welche über die Auswanderung der Bewohner des Bisthums Lüttich nach Ungarn, die kürzlich von unserem gelehrten Collegen H. Borgnet mit so großer Sorgfalt veröffentlichte Chronik Johanns von Stavelot enthält.

Der zweite Theil der Abhandlung bespricht Verwaltung und Verfassung der Colonien. Der Verfasser sagt hierüber: „Die Geschichtschreiber, welche sich mit dieser Frage beschäftigen, sind uneins über die Bedeutung der bürgerlichen, politischen und geistlichen Einrichtungen der belgischen Colonien in Deutschland zu dieser Zeit. Die Einen behaupteten sogar, unsere Landsleute hätten die Gestalt Deutschlands ganz verändert, und ohne ihre Ankunft würden die hervorragensten Fürsten kein erhebliches Ziel haben erreichen können. Andere im Gegensatze suchten zu beweisen, daß die belgischen Einwanderer auf die Geschicke Deutschlands durchaus keinen wirksamen Einfluß ausübten. Sagen wir es kurz: Keine dieser zwei Ansichten ist genau. Die eine übertreibt die Wahrheit, die andere läugnet Thatsachen.

Unsere einfache Darstellung der Thatsachen hat gezeigt, daß die Belgen den von den Fürsten mit Recht gehegten Erwartungen entsprochen haben. Ihre Aufgabe war weder eine so überschwengliche, wie Elking meint, noch eine so geringfügige, wie Wersebe annimmt. Ausnahmsweise ward ihnen die Vertheidigung fester Plätze übertragen, aber der Hauptzweck ihrer Berufung war die Colonisation, die ihnen über alle Erwartung gelang und die wahre Ursache der Begünstigungen war. Von diesen Begünstigungen handeln wir in diesem 2-ten Theile. Vorerst aber die Bemerkung, daß außer den Holländern kein fremdes Volk solche Vortheile verlangte, wie die Belgen. In der That, blos die Verlockung einer glücklichen Zukunft konnte zahlreiche Bewohner einer gastlichen Heimath bestimmen, in unkultivirte Gegenden auszuwandern. Indeß zwischen den von diesen Leuten behaupteten Rechten und den ihnen eingeräumten übermäßigen Privilegien ist ein in die Augen fallender Unterschied. Den Schriftstellern, welche im

Digitized by Google

Eifer die Rolle der Belgen überschätzen, antworten wir: Wäre die Mitwirkung unserer Landsleute so groß gewesen, wie jene glauben, die Belgen hätten ihre Gesetze und Sitten ganz Deutschland aufdrängen müssen, was bekanntlich nicht der Fall gewesen ist. Die Flammänder hatten das flämmische Recht, das aber trotz seiner Wichtigkeit nicht Gemeinrecht von Deutschland wurde. Vielmehr nur in besonderen Fällen erstreckte sich das flämmische Recht auch auf Nichtflammänder."

Man kann dem, was der Verfasser hier sagt, nur beistimmen. Die wahre Bedeutung der flämmischen Colonisation liegt in der Umgestaltung Norddeutschlands durch Cultur des Bodens, und darin, daß dieselbe bei der deutschen Bevölkerung den Grund zur aufkeimenden Civilisation legte, in Folge dessen diese Bevölkerung in der Geschichte Deutschlands nach der Ansiedlung eine so bedeutende und einflußreiche Rolle spielte. Jedoch war der Einfluß auf die staatlichen und socialen Einrichtungen Deutschlands kein so bedeutender, wenn auch ihr eine feinere Grundlage für die Stellung des Individuums und die Verwaltung des Grundeigenthums zum Theil zuzuschreiben ist. Das flämmische Recht anlangend, so ist dasselbe nach der Ansicht des Verfassers, Anfangs ein Inbegriff des gesammten von den Flammändern aus ihrer Heimath mitgebrachten Rechtes; später aber bezeichnet es die den Colonisten auf Grund von Verträgen verliehenen Rechte und Privilegien.

Dieser ganze Theil der Abhandlung zeigt von ernsten Studien, und verdient im Ganzen genommen, in mehr als einer Beziehung, Lob, wenn auch im Einzelnen der Verfasser nicht alle Fragen erschöpft, oder gleich gut behandelt hat; ja selbst hie und da selbst Irrthümer und Ungenauigkeiten einlaufen läßt, manchmal vom Gegenstand abweicht, und nicht dazu gehörige Fragen behandelt, während er einschlägige Punkte zu ergründen versäumt. Beigefügt ist ferner eine Darstellung der von den Belgen nach Ungarn und Siebenbürgen mitgebrachten und der daselbst erworbenen Rechte und Privilegien. Auch hier gibt er blos Schlözer wieder, ohne dessen kurze Andeutungen in den localen Quellen zu vervollständigen.

Der dritte Theil der Abhandlung ist dem Einfluß gewidmet, den die flammändischen Colonien auf die Civilisation Deutschlands geübt haben. Der Verfasser prüft diesen Einfluß

Digitized by Google

bei der Gründung von Städten und Dörfern in Bezug auf Religion und Sprache, Ackerbau, Handel, Industrie und Schiffahrt. Was den ersten Punkt anbelangt, so ist der Verfasser zu unbestimmt, begnügt sich mit allgemeinen Angaben, ohne in die Thatsachen gehörig einzudringen. Eine genügende Beantwortung dieser Frage hätte Specialuntersuchungen und vergleichende Studien über den Zustand der nordischen Bevölkerung vor und nach der Colonisation erfordert, was aber der Autor nicht gethan hat. Den religiösen Einfluß der Colonisation behandelt der Autor nur so obenhin, während doch gerade über diesen Gegenstand die Materialien ergiebiger sind, als über manchen anderen. So z. B. enthalten die neuen Veröffentlichungen über die Geschichte des Cistercienser Ordens werthvolle Beiträge. Ebenso befriedigt auch das nicht, was der Verfasser über den Einfluß sagt, den die Flammänder auf die Sprache ihres neuen Vaterlandes ausübten. Er hätte die Spuren des Flämmischen in den Mundarten der colonisirten Gegenden untersuchen und in Ermangelung eigener Forschungen an Ort und Stelle, wenigstens hiezu die zahlreichen deutschen Werke über die Mundarten benützen sollen. Um diese und noch andere Lücken zu beseitigen und zugleich den gerechten Erwartungen der Akademie vollständiger zu entsprechen, wäre es vor Allem erforderlich gewesen, an Ort und Stelle in den Archiven und in anderen Sammlungen der Gegenden, wo die Colonien existirten, Nachforschungen anzustellen und unter der dortigen Bevölkerung und ihrer Localgeschichte die Spuren der flämmischen Colonisation zu studiren. Diese Art der Forschung führt allein zu einer gründlichen Kenntniß der Niederlassungen. Unter den deutschen Schriftstellern hat nur Michelsen diesen Weg betreten und durch eine Monographie über flämmisches Recht in einigen Theilen Thüringens, ein bedeutungsvolles Resultat erreicht. Der Verfasser der Abhandlung hat die Schrift wohl als Material benützt, ohne jedoch deren Beispiel zu befolgen. Neue örtliche Nachforschungen, selbst wenn die benützten Autoren den Gegenstand anzeigen, hat er leider versäumt. So z. B. besteht noch im Städtchen Bitterfeld in der preußischen Provinz Sachsen ein Ueberrest einer flämmischen Colonie wahrscheinlich im Jahre 1154 gegründet, nämlich eine Gemeinschaft von Grundeigenthümern, genannt „die vlämischen Herren," die einen Theil der Feldmark der Gemeinde zur ungetheilten Hand besitzen. Ihre noch nicht durchforschten Archive, sowie ihre noch ungedruckten Statute, die ich in Abschrift besitze, enthalten überaus wichtige Anordnungen zur Kenntniß der Verwaltung des Grundeigen-

Digitized by Google

thums in den alten flämmischen Colonien. Die hierüber vorhandenen Arbeiten begnügt sich der Verfasser einfach zu benützen und im Uebrigen die Frage auf sich beruhen zu lassen. Dieser Mangel an Nachforschungen an Ort und Stelle ist eine um so bedauerlichere Lücke, als die von der Regierung bewilligte Aufbesserung des Preises dieselben grade anregen und erleichtern sollte. Eine andere Lücke, nach des Verfassers eigenem Geständniß, ist der Abgang einer vergleichenden Darstellung des gesammten flämmischen Rechtes, wie wir es in Deutschland finden, mit den analogen Institutionen derselben Zeit in Belgien.

Soweit Prof. Arendt in seinem Gutachten, worin er noch den Styl der Denkschrift bespricht, und dann mit dem Antrage schließt, dem Verfasser derselben zwar nicht die goldene Medaille und den außerordentlichen Regierungspreis, wohl aber, da derselbe umfassendes Wissen und Studien bekundet hat, die silberne Medaille mit einer sehr ehrenvollen Erwähnung zu bewilligen und den Concurs der Frage weiterhin aufrecht zu erhalten.

Die beiden anderen Mitglieder der Beurtheilungs-Commission, Domherr David, und Baron Kerwyn von Lettenhove stimmen in der Anerkennung der Verdienstlichkeit, der Denkschrift des Br. Borchgrave mit dem vorstehenden Gutachten überein und wären selbst geneigt gewesen, auf die Ertheilung der goldenen Medaille anzutragen, wären sie nicht durch den Bericht des mit diesem Gegenstande vollkommen vertrauten Prof. Arendt auf die noch wünschenswerthe Berichtigung und Vervollständigung, deren die Arbeit fähig ist, aufmerksam gemacht worden. Canonicus David spricht daher den Wunsch aus, daß der Verfasser sich dieser Aufgabe noch unterziehen möge, und macht ihn dabei insbesondere auch auf Gaupps Werk: „Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen Breslau 1844." und auf die nothwendige Berichtigung seiner eigenen Angaben über die Vögte (avauès), Schulzen (ecautètes)*) Schöffen

---

*) Eine Nachlese würde dem Verfasser ohne Zweifel auch Schwartners treffliche Abhandlung „de Scultetiis per Hungariam quondam obviis, Budae 1815." gewähren, wenn sie je nach Belgien gelangt ist.

Digitized by Google

(échevies), Rathsmänner (conseillers) und andere Grundherrliche oder Gemeinde-Beamte aufmerksam.

Den Ausspruch der historischen Classe der Akademie haben wir bereits im Eingang mitgetheilt und wollen zur Erläuterung des von ihr in der Preisausschreibung gebrauchten einheitlichen Ausdruckes: „belgische Colonien," nur erwähnen, daß darunter Auswanderungen aus allen bis zum 18-ten Jahrhunderte für sich bestandenen Landestheilen Brabant, Flandern, Hennegau u. s. w. begriffen sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google